UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

Vall

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

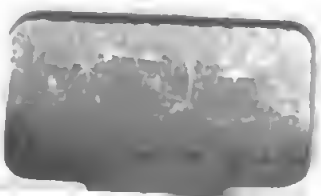

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Caſſel.

1882.

Digitized by Google

Caſſel.

Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

J
7
.G36
1882

Digitized by Google

1

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar. 1882.

Das **Sachregister** zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1881 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Cassel auch bei der Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir das Flugblatt, welches beginnt mit den Worten: „Wir Reinhardt, der Erste und Letzte“ und schließt mit den Worten: „Unseren freireligiösen Segen — Amen“, gedruckt in der „Deutschen Vereinsdruckerei in Brüssel“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes heute verboten haben.

Düsseldorf den 24. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

2. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1882 wiederum ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt hierselbst abgehalten werden. Für die Eröffnung desselben ist Termin auf Mittwoch den 12. April k. J. anberaumt worden.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur soweit durch Berücksichtigung solcher Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, finden auch andere Bewerberinnen Aufnahme, wenn sie einen genügenden Grad von Schulbildung nachweisen.

Die Anmeldung muß vor dem 5. März k. J. bei mir erfolgen, und zwar Seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, Seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt,
2) ein Gesundheitsattest,
3) seitens der Lehrerinnen
   a. das Befähigungszeugniß für das Lehramt,
   b. ein Zeugniß über die bisherige Wirksamkeit im Schulamte,
4) Seitens der andern Bewerberinnen
   a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   b. ein Führungsattest,
   c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem diesseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin den 15. December 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

3. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements von der Reception ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

   Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

Digitized by Google

3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Witwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

   In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8) Die reitenden Feldjäger.

   Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:
a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt: zu I. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

   Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.
b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

   Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

   Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben aus-

Digitized by Google

drücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institute-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherun-

Digitized by Google

gen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl, immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1 bis 3) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathe-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direction
der Königl. allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

4. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rotenburg, Gutsbesitzer Meyer zu Hof Faßdorf, zum Mitgliede der genannten Kreisvermittelungsbehörde der Bürgermeister und Gutsbesitzer Carl Bierschenk 1r zu Krauthausen gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 27. December 1881.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

5. Die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. December 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jede Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 27. September 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Zwecks Empfangnahme der neuen Zins-Coupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hier und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks zu haben sind.

Cassel den 6. October 1881.

Königliche Regierung.

6. Wir bringen hierdurch, insbesondere den Herren Apothekern, zur Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1882 in Kraft tretende Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1882 soeben im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienen ist und vom Verleger selbst, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. bezogen werden kann.

Cassel den 21. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. December 1877 — Seite 401 des Amtsblattes von 1877 — bringen wir zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß, daß das Schmalkalder Kreisblatt von Wilhelm Eckhardt als Nachfolger der H. Eckhardt's Witwe herausgegeben wird.

Cassel am 23. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

8. Regulativ, betreffend die Erweiterung der ständischen Landeshospitäler zu Haina und Merxhausen. —

§. 1. Die gegenwärtig auf 400 bezw. 310 Köpfe bemessene Normal-Zahl der Pfleglinge in den ständischen Landeshospitälern zu Haina und Merxhausen wird für die erstgenannte Anstalt anderweit auf 660, für das Hospital zu Merxhausen auf 560 Köpfe festgestellt.

Um die fragliche Belegung zu ermöglichen, sind beide Anstalten durch entsprechende Erweiterungsbauten zu vergrößern.

§. 2. Die zur Bestreitung der Baukosten erforderlichen Geldmittel sind durch Darlehen zu beschaffen, welche der ständische Verwaltungs-Ausschuß zu Gunsten der Landeshospitäler und zwar für das Hospital zu Haina bis zur Höhe von 650000 Mk., für dasjenige zu Merxhausen bis zum Betrage von 500000 Mk. nach seinem Ermessen aufnehmen wird. —

Die fraglichen Darlehen sind mit höchstens 4 % jährlich zu verzinsen und in Raten von jährlich einem Prozent zurückzuzahlen.

§. 3. Nach Vollendung der Erweiterungsbauten werden die Landeshospitäler außer für die im § 1 des Regulativs vom 3. März 1815 bezeichneten Personen auch für alle diejenigen über 14 Jahre alten, unheilbar geisteskranken oder epileptischen Individuen zugänglich gemacht, welche in einer Stadt des Regierungsbezirkes Cassel ihren Unterstützungs-Wohnsitz besitzen.

Bedingung der Aufnahme für die letztgedachten Individuen, insofern für dieselben nicht etwa ein Receptions-Anspruch nach §. 2 des Regulativs vom 3 März 1815, bezw. §. 1 der V.O. vom 10. April 1781 begründet ist, bildet die Zahlung der nach Maßgabe des Bedürfnisses der Anstalten und der von denselben erforderten Leistungen zu normirenden reglementsmäßigen Verpflegungskosten. — Die fraglichen Kosten werden, insofern es sich um arme und unbemittelte Personen handelt, für das Landeshospital zu Haina auf jährlich 260 Mk., für dasjenige zu Merxhausen auf jährlich 250 Mk. festgesetzt. Für die pünktliche Entrichtung dieser Beträge haben die betreffenden Stadtgemeinden in jedem einzelnen Falle die Haftung zu übernehmen.

§. 4. Die durch §. 8 des Regulativs vom 3ten März 1815 gewährleistete unentgeltliche Aufnahme solcher unvermögender Personen, welche nach den §§. 1 und 2 daselbst receptionsberechtigt sind, findet in der Zulänglichkeit der eigenen Einnahmen der Anstalten ihre Begrenzung.

Die Zahl der hiernach überhaupt zu vergebenden Freistellen wird im Anschlusse an die zur Zeit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse für das Landeshospital zu Haina auf 270, für das Hospital zu Merxhausen auf 210 festgesetzt.

Solange die fraglichen Stellen besetzt sind, werden unentgeltliche Aufnahmen nicht bewilligt, die zu einer solchen nach §. 8 a. a. O. berechtigten Individuen sind vielmehr für das demnächstige Aufrücken in eine Freistelle zu exspectiviren, und hat die Gemeinde des Unterstützungs-Wohnsitzes bis zum Eintritte einer Vakanz für Zahlung der reglementsmäßigen Verpflegungskosten mit den im §. 3 gedachten Beträgen aufzukommen.

§. 5. Außer den bescheinigter Maßen armen Personen werden zum Eintritte in die Freistellen auch alle diejenigen Individuen exspectivirt, welche nach §. 7 des Regulativs vom 8. März 1815 gegen Einbringung ihres Vermögens in die Landeshospitäler aufzunehmen sind, insofern dessen Betrag im einzelnen Falle nicht zweifellos die Garantie dafür bietet, daß dasselbe zur Bestreitung der Verpflegungskosten für die Lebensdauer des Recipienden sich als ausreichend erweisen werde. — Die Anrechnung der Verpflegungskosten erfolgt mit den im §. 3 bezeichneten Beträgen. — Der Eintritt in die Freistelle findet bei vorhandener Vacanz statt, sobald das inferirte Vermögen durch die darauf in Rechnung zu stellenden Verpflegungskosten absorbirt ist. — So lange es an einer Vacanz fehlt, hat die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes für Entrichtung der Verpflegungskosten nach Maßgabe des §. 4 die Haftung zu übernehmen.

§. 6. Das Aufrücken in die Freistellen findet nach der Zeitfolge der ertheilten Exspectanzen statt, es wird jedoch denjenigen Kranken, deren Aufnahme wegen besonderer Dringlichkeit außer der Reihe bewilligt wurde, der Vorzug vor allen nur nach der Reihe recipirten Individuen eingeräumt.

§. 7. Die Normal-Zahl der Freistellen wird vom Communallandtage von sechs zu sechs Jahren einer Revision unterzogen und den jeweiligen Vermögensverhältnissen der Landeshospitäler entsprechend anderweit festgesetzt.

In gleicher Weise ist der reglementmäßige Betrag der aus den Gemeindekassen zu entrichtenden Verpflegungskosten (conf. §§. 3 — 5) durch Beschluß des Communallandtages von sechs zu sechs Jahren neu zu fixiren.

Vorstehendes, von dem Communallandtage durch Beschluß vom 19. November d. J. festgesetztes Regulativ bringe ich mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorschriften der §§. 4 bis 7 mit dem 1sten Januar 1882 in Kraft treten werden.

Cassel den 23. December 1881.

Der Landes-Director. J. V.: Schneider.

9. In der Anlage bringe ich die durch Beschluß des Communallandtages vom 24. November c. festgestellten „Normativ-Bestimmungen für die den Beitritt von Kreis-Verbänden, Gutsbezirken, Landgemeinden und Städten zu der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt — Wilhelm-Augusta-Stiftung — regelnden Verträge" zur öffentlichen Kenntniß. Cassel am 24. December 1881.

Der Landes-Director. J. V.: Schneider.

Digitized by Google

Normativ-Bestimmungen

für die den Beitritt von Kreis-Verbänden, Gutsbezirken, Landgemeinden und Städten zu der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt — Wilhelm-Augusta-Stiftung — regelnden Verträge.

§. 1. Die Vorschriften der Ordnung der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt — Wilhelm-Augusta-Stiftung — finden auf die Dienststellen derjenigen Kreisverbände, Gutsbezirke, Landgemeinden und Städte des Regierungsbezirks Cassel, welche sich der Anstalt nach Maßgabe des §. 16 der Ordnung anschließen wollen, grundsätzliche Anwendung.

§. 2. Der Beitritt eines Kreises, Gutsbezirkes, einer Stadt- oder Landgemeinde hat in der Regel bezüglich aller dem betreffenden Verbande angehörigen Beamten und Angestellten zu erfolgen. —

Eine Ausnahme hiervon findet allgemein hinsichtlich derjenigen zur Zeit der Vereinbarung über den Beitritt unwiderruflich angestellten Beamten statt, welche sich weigern, Mitglieder der Anstalt zu werden.

Der ständische Verwaltungs-Ausschuß ist außerdem ermächtigt, aus nach seinem Ermessen erheblichen Gründen gewisse Classen oder Categorien von Beamten und Angestellten im einzelnen Falle vom Beitritte auszuschließen.

§. 3. Behufs Verstärkung der stiftungsmäßigen Mittel der Anstalt hat ein jeder derselben beitretende Verband ein Capital einzuschießen, dessen Höhe nach dem Verhältnisse der Gesammt-Summe der beitragspflichtigen Besoldungen des Verbandes zu der Gesammt-Summe der am 1. Juli 1880 ausschließlich der im §. 11 der Ordnung bezeichneten Neben-Emolumente bezahlten communalständischen Besoldungen einer Seits und dem Verhältnisse der letzteren zu dem nach §. 6 der Ordnung der Anstalt überwiesenen Grund-Capitale von 150000 Mark anderer Seits bemessen wird. — Den beitragspflichtigen Besoldungen werden auch die Gehalte derjenigen an sich receptionsberechtigten Verbands-Beamten zugerechnet, welche den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen (§. 2 al. 2).

Insofern sich ein Verband zur alsbaldigen Entrichtung des von ihm aufzubringenden Capital-Betrages außer Stande erklären sollte, kann ihm derselbe durch Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses gestundet werden. — Die Vertretung des Verbandes hat sich jedoch in jedem derartigen Falle unter Ausstellung eines entsprechenden Schuldbekenntnisses und unter pfandrechtlicher Sicherstellung des Capitals nebst den von demselben zu entrichtenden Zinsen reversalisch zu verpflichten, die Einzahlung auf etwaige Anforderung der communalständischen Verwaltung innerhalb der mit dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse zu vereinbarenden Frist zu bewirken, sowie das geschuldete Capital bis zum erfolgten Abtrage mit jährlich mindestens 4 % in vierteljährlichen Terminen zur ständischen Schatzkasse zu verzinsen. —

§. 4. Außer der im §. 3 erwähnten Capital-Einlage ist Seitens eines jeden der Anstalt beitretenden Verbandes alljährlich ein auf zwei Procent derjenigen Summe, welche die Beamten und Angestellten des Verbandes in dem betreffenden Rechnungsjahre an Witwenkassen-Prämien aufgebracht haben, bemessener Verwaltungskosten-Beitrag zu entrichten. —

§. 5. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen der Anstalt und den Beamten und Angestellten beigetretener Verbände findet nicht statt, vielmehr sind alle geschäftlichen Beziehungen durch den Vorstand des Verbandes zu vermitteln. — Der letztere hat demgemäß insbesondere von jeder Anstellung (§§. 2, 13 der Ordnung), Entlassung (§. 3 l. c.), Gehalts-Erhöhung (§. 13 al. 4 l. c.) oder sonstigen das Interesse der Anstalt berührenden Vorgängen dem Landes-Director behufs Wahrung des Nöthigen ungesäumt Anzeige zu erstatten, wegen Bewilligung der Pensionen (§. 8 l. c.) die erforderlichen Anträge zu stellen, die Abführung der Mitglieder-Beiträge unter Haftung für deren Eingang allmonatlich in ungetrennter Summe zu bewirken und für die Auszahlung der Witwen- und Waisen-Pensionen an die Berechtigten, sowie die Einlieferung der Quittungen und sonstigen Belege an die ständische Schatzkasse Sorge zu tragen. — Die fälligen Pensionen werden in ungetrennten Monats-Summen dem Verbands-Vorstande zum Behufe der Auszahlung überwiesen. —

§. 6. Falls ein der Witwenkasse als Mitglied angehöriger Kreis-, Gemeinde-, Gutsbezirks- ꝛc. Beamter oder Angestellter wider seinen Willen des Dienstes entlassen werden sollte, können ihm die Rechte der Mitgliedschaft nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes des betreffenden Verbandes belassen werden. (§. 3. al. 2 der Ordnung.)

§. 7. Insoweit in einzelnen Jahren die Gesammt-Summe der von den Anstaltsmitgliedern im zulässigen Maximum (§. 11 al. 2 der Ordnung) geleisteten Beiträge in Verbindung mit den sonstigen Einkünften der Anstalt zur Deckung der von derselben zu bestreitenden Ausgaben nicht hinreichen sollten, haben die beigetretenen Verbände zur Beseitigung des Defizits in Gemäßheit der von dem Communallandtage bezw. dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse für den betreffenden Fall gefaßten Beschlüsse und nach dem Verhältnisse ihrer Capital-Einlage zu derjenigen des communalständischen Verbandes in gleicher Weise wie Letzterer beizusteuern. — Ueber die Art und Weise, in welcher das Defizit gedeckt werden soll, sind die Vertretungen der Verbände zu gutachtlicher Aeußerung aufzufordern.

§. 8. Die Jahres-Rechnungen der Anstalt sind vor Abnahme und Dechargirung derselben durch den Verwaltungs-Ausschuß während einer vierzehntägigen Frist den Vorständen der beigetretenen Verbände zur Einsicht und Stellung etwaiger Bemerkungen offen zu legen. — Desgleichen sind die Jahres-Etats vor ihrer Festsetzung durch den Communallandtag bezw. den Verwaltungs-Ausschuß den Verbands-Vorständen behufs Einbringung etwaiger Abänderungs-Vorschläge abschriftlich mitzutheilen.

Eine Ausfertigung der festgestellten Etats ist den

Digitized by Google

Verbands-Vorständen von dem Landes-Director zu übermitteln, ebenso wird denselben der Rechnungs-Abschluß eines jeden Jahres in Abschrift zugefertigt.

§. 9. Eine Auflösung des den Beitritt eines Verbandes regelnden Vertrags-Verhältnisses ist vor Ablauf von zehn Jahren nicht zulässig. —

Hiernächst steht sowohl der ständischen Verwaltung, als dem beigetretenen Verbande die Befugniß zu, die Theilnehmerschaft des letzteren mit der Maßgabe zu kündigen, daß Neu-Aufnahmen von Beamten und Angestellten des betreffenden Verbandes vom Tage der Notification der Kündigung ab nicht mehr stattfinden dürfen.

Die wohlerworbenen Rechte der der Anstalt zur Zeit der Kündigung bereits angehörigen Beamten bezw. der vorhandenen Witwen und Waisen werden durch die Kündigung nicht berührt, vielmehr finden bezüglich ihrer alle Bestimmungen der §§. 1 bis 8 auch nach der Kündigung unveränderte Anwendung. Die Zurückziehung des von dem ausgeschiedenen Verbande eingeschossenen Grundkapitals (vgl. §. 3 oben) kann, insofern nicht eine anderweite Vereinbarung stattfindet, erst verlangt werden, nachdem die Anstalt gegen die Beamten des Verbandes, sowie deren Witwen und Waisen keine Verpflichtungen mehr zu erfüllen hat.

Cassel am 24. December 1881.

Der Landes-Director. J. V.: Schneider.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

10. Der zehnte Communal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel hat in dem für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt pro 1882 festgestellten Etat die Erhebung einer Brandsteuer von sechs Simpeln, d. h. 6 Pfennige von je 30 Mark Versicherung, oder 6 Mark von je 3000 Mark Versicherung für das Jahr 1882 angeordnet, was den Interessenten der Anstalt hiermit bekannt gemacht wird.

Cassel am 19. December 1881.

General-Brandversicherungs-Commission.

11. 4 % **Anleihe der Stadt Hanau von 1880.** Ziehung am 30. September 1881, Auszahlung am 30. März 1882.

Lit. A. Nr. 143, à 1000 Mark,
Lit. B. Nr. 138, 146, 247, 262, à 500 Mark,
Lit. C. Nr. 72, 121, 174, 204, 208, 298, 372, 521, 527, 649, à 200 Mark.

Hanau am 3. October 1881.

Der Oberbürgermeister. Rauch.

Vacanzen.

12. Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte lutherische Pfarrstelle zu Biermünden, im Kreise Frankenberg, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Herrn Patron der Stelle, Seine Königliche Hoheit den Landgrafen von Hessen zu Schloß Philippsruhe bei Hanau einzureichen.

Schloß Philippsruhe am 31. December 1881.

Das Hofmarschall-Amt
Seiner Königl. Hoheit des Landgrafen von Hessen.

13. An der Realschule II. Ordnung dahier, bei welcher der Normaletat eingeführt, ist eine ordentliche Lehrerstelle Ostern 1882 zu besetzen. Erfordert wird die Facultas für Französisch und wo thunlich Deutsch. Cassel im Januar 1882.

Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.
Weise.

14. In der stadtpfarrlichen Knabenschule dahier soll ein mit jährlich 1000 Mk. besoldeter Hülfslehrer bestellt werden. Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse dahier melden.

Fulda am 20. December 1881.

Der Königliche Stadtschulvorstand: Cornelius.

15. Die 3te Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Poppenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Januar 1882 ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dechant Glock zu Poppenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 19. December 1881.

Der Landrath. Keßler.

16. Die zweite Schulstelle zu Herrenbreitungen, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, wird mit dem 1. Januar 1882 vacant.

Bewerber um dieselbe wollen sich binnen 3 Wochen an den Schulvorstand z. H. des Lokal-Schul-Inspectors, Herrn Pfarrers Israel zu Herrenbreitungen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse wenden.

Schmalkalden am 23. December 1881.

Der Landrath v. Lengerke.

17. Die Schulstelle zu Allendorf ist durch Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Das competenzmäßige Einkommen beträgt neben freier Wohnung und freier Feuerung 720 Mark.

Frankenberg am 24. December 1881.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

18. Die neu gegründete zweite Lehrerstelle zu Oberschönau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mk. nebst einer Feuerungsvergütung von 90 Mk. und einer auf 60 Mk. normirten Wohnungsentschädigung verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 20sten Januar 1882 an den Königl. Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Obstfelder zu Steinbach-Hallenberg, einreichen.

Schmalkalden am 30. December 1881.

Der Landrath v. Lengerke.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Metropolitan Wessel zu Frankenberg ist die infolge Versetzung des Pfarrers Klingelhöfer zu Geismar erledigte Oberschulinspection über die Schulen der Klasse Frankenberg und dem Stadtschulinspicienten Pfarrer Riebold zu Schmalkalden zugleich die infolge Versetzung des Pfarrers Dr. Hausmann zu Brotterode erledigte Oberschulinspection über die Schulen des Kreises Schmalkalden übertragen worden.

Die evang. Pfarrer Gamb zu Oberngeis, Bödicker zu Grebenstein, Lohr zu Pfiffe, Ewald zu Allendorf a/d. Landsburg, Denhardt zu Oberkalbach, Maus zu Lüderbach, Lohmann zu Zierenberg, Gundlach zu Segelhorst, Eisenberg zu Arnsbach, sowie der kathol. Pfarrer Dr. Thielemann zu Margretenhaun sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihrer Kirchspiele ernannt worden.

Das Stadtrathsmitglied, Apotheker Leister zu Wolfhagen ist als Mitglied des dasigen Stadtschulvorstandes bestätigt worden.

Versetzt wurden: die Lehrer Schick zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kathol. Schule zu Batten, dess. Kr., Blackert zu Landefeld, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Eubach, dess. Kr., Most zu Bodes, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Odensachsen, dess. Kr., Heimbächer zu Somplar, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Linsingen, Kr. Ziegenhain, Dithmar zu Braunhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Asmushausen, dess. Kr., Deist zu Hollstein, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Meimbressen, Kr. Hofgeismar, ferner die prov. angestellten Lehrer Hamburger zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, als prov. Lehrer an die städt. Elementarschulen zu Hanau, König zu Germerode, Kr. Eschwege, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Rodebach, dess. Kr., Jung zu Allendorf i/d. Wüste, Kr. Hersfeld, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Asbach, dess. Kr., Schirmer zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Allendorf i/d. Wüste, Kr. Hersfeld, Hirschhäuser zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, auf Präsentation als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Theobaldshof, dess. Kr., Sauer zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Praunheim, Kr. Hanau, Löllges zu Mosborn, Kr. Gelnhausen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, Schween zu Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Somplar, Kr. Frankenberg, sowie der frühere Lehrer an der kathol. Schule zu Cassel Faber als prov. Lehrer an die kathol. Schule zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld.

Pensionirt: der Landgerichtsrath Fulda in Marburg.

Ernannt: die Rechtscandidaten Roßbach und Wagner zu Referendaren,

der Gerichtsbote z. D. Dippel zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Gudensberg.

Der Schatz-Secretar Klöpfer ist zum Schatz-Zahlmeister der ständischen Schatzkasse dahier bestellt worden.

Die Secretariats-Gehülfen Kölschbky, Quentin und Haber sind zu Secretaren bei der Landeskreditkasse dahier bestellt worden.

Der Hilfslehrer Berge ist zum ordentlichen Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg bestellt worden.

Der Büreaugehülfe Carl Ludwig Ide ist zum Secretariats-Gehülfen bei der General-Brand-Versicherungs-Commission dahier bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Seligenthal, Friedrich Carl Georg Soldan, ist zum Pfarrer in Großenwieden, Classe Rinteln, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hassenhausen, Carl Gundlach, ist zum Pfarrer in Segelhorst, Classe Rinteln, bestellt worden.

Dem Pfarrer Philipp Münch zu Biermünden, Classe Frankenberg, ist behufs Uebernahme der ihm verliehenen Pfarrstelle zu Ober-Rosbach, im Großherzogthum Hessen, die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Pfarramte ertheilt worden.

Der past. extr. Carl Heinrich Schütte ist zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitan Sippell in Oberweimar, Classe Fronhausen, im Pfarramt bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe past. extr. Albert Klingender zu Eschwege ist zum Pfarrer in Dudenrode, Classe Allendorf, bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters D. Klein zu Ravolzhausen hat der jetzige Bürgermeister J. Claus 2r daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk übernommen.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Jesberg ist der Oeconom und Posthalter Konrad Nöll daselbst ernannt worden.

Der Wasserbau-Aufseher Johannes Gerth in Jestädt tritt am 1. März 1882 in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 11. Januar. 1882.

Das **Sachregister** zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1881 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Cassel auch bei der Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

19. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13ten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14ten d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin den 5. Januar 1882.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

20. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Verein in Frankfurt a M. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit jedem der beiden, im März und September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemärkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Zahl je 40000 Stück à 3 Mark nicht überschreiten darf, in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 2. Januar 1882.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

21. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren ist für das Jahr 1882 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kretschel, Vorsitzender, hier,
Regierungs- und Schulrath Dr. von Fricken in Wiesbaden,
Regierungs- u. Schulrath Dr. Falckenheiner, hier,
Direktor, Professor Dr. Buderus hier,
Prorektor Heuser hier,
Seminar-Direktor Wieacker in Schlüchtern und
Seminarlehrer Lotz in Usingen.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen. Die Prüfungstermine werden seitens des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums veröffentlicht werden.

Cassel den 5. Januar 1882.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

22. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 22. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Colleziums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 21. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Cassel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

23. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 16ten Juni d. J. angesetzt.

Digitized by Google

Diejenigen Geiſtlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksſchullehrer, welche ſich dieſer Prüfung zu unterziehen beabſichtigen, haben ſich bis zum 1. März d. J. ſchriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wiſſenſchaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt ſtehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- reſp. Kreis-Schul-Inſpectoren.

Der Meldung ſind beizufügen:

1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben iſt;
2) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schul- oder Univerſitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologiſchen, philologiſchen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuſtändigen Vorgeſetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienſte.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Atteſt und
5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums ſtatt und haben ſich die Examinanden, ſofern ihnen nicht anderweite Weiſung zugeht, am 15. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorſitzenden der Prüfungs-Commiſſion, Herrn Provinzial-Schulrath Kretſchel (in deſſen Geſchäftszimmer am Rondel Nr. 1) perſönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelſchulen vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.).

Caſſel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

24. Zur Abhaltung der 2. (practiſchen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 2. Juni c. und die folgenden Tage angeſetzt.

Diejenigen Lehrer, welche ſich dieſer Prüfung, deren Ablegung frühеſtens zwei, ſpäteſtens fünf Jahre nach der erſten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben ſich bis zum 1. Mai c. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inſpectoren ſchriftlich zu melden.

Der Meldung ſind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erſte Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inſpectors;
3) eine von dem Examinanden ſelbſtſtändig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm ſelbſt gewähltes Thema, mit der Verſicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben die Examinanden ſelbſtgefertigte Probezeichnungen und Probeſchriften, beide unter derſelben Verſicherung, vorzulegen.

Es ſteht dem Examinanden frei, bei ſeiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenſtänden des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der erſten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünſcht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inſpectoren ſind die eingegangen Meldungen nebſt Anlagen bis zum 15ten Mai c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben ſich, ſofern ihnen nicht eine andere Weiſung zugeht, am 2. Juni c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern perſönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksſchullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Caſſel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

25. Zur Abhaltung der 2. (praktiſchen) **Lehrer-Prüfung** im Iſraelitiſchen Schullehrer-Seminar in Caſſel haben wir Termin auf den 30. Auguſt d. J. und die folgenden Tage angeſetzt.

Diejenigen Lehrer, welche ſich dieſer Prüfung, deren Ablegung frühеſtens zwei, ſpäteſtens fünf Jahre nach der erſten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben ſich bis zum 15. Juli c. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schulinſpectoren ſchriftlich zu melden.

Der Meldung ſind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erſte Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inſpectors;
3) eine von dem Examinanden ſelbſtſtändig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm ſelbſt gewähltes Thema, mit der Verſicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung hat jeder Examinand

4) eine von ihm ſelbſt gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeſchrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derſelben Verſicherung vorzulegen.

Es ſteht dem Examinanden frei, bei ſeiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenſtänden des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der erſten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünſcht.

Seitens der Herren Ober- resp. Kreis-Schulinſpectoren ſind die eingegangenen Meldungen nebſt Anlagen bis zum 15. Auguſt c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben ſich, ſofern ihnen nicht eine andere Weiſung zugeht, am 29. Auguſt c., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Caſſel perſönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksſchullehrer vom 15. October 1872,

Digitized by Google

§. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 fl.).

Cassel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

26. Am 29. März c. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 20sten d. Mts. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 fl.).

Cassel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

27. Am 24. März c. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. Februar an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel den 2. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

28. Am 30. März c. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März c. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 8ten Februar 1876 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1876. S. 182 fl.).

Cassel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

29. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 30. März c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von

Digitized by Google

einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsatteſtes von dem Vorſtand derſelben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer ſeines Seminar-Curſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Flügel in Fulda, zu melden.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Vorſchriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Caſſel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

30. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg iſt auf den 23. März d. J. angeſetzt.

Diejenigen Aſpiranten, gleichviel ob ſie ihre Vorbildung in Volksſchulen, Mittelſchulen, Realſchulen, Gymnaſien, Präparanden-Anſtalten oder privatim empfangen haben, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben ſich bis zum 15. Februar d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsſcheines,

b) eines Impfſcheines, eines Revaccinationsſcheines und eines Geſundheitsatteſtes, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aſpiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranſtalt kommen, eines Führungs-Atteſtes von dem Vorſtand derſelben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer ſeines Seminar-Curſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl Seminar-Director. Herrn Doemich in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Vorſchriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Caſſel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

31. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem iſraelitiſchen Schullehrer-Seminar in Caſſel iſt auf den 17. April d. J. angeſetzt.

Diejenigen Aſpiranten, gleichviel, ob ſie ihre Vorbildung in Volksſchulen, Mittelſchulen, Realſchulen, Gymnaſien, Präparanden-Anſtalten oder privatim empfangen haben, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben ſich bis zum 15 März d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsſcheines,

b) eines Impfſcheines, eines Revaccinationsſcheines und eines Geſundheitsatteſtes, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aſpiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranſtalt kommen, eines Führungsatteſtes von dem Vorſtand derſelben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer ſeines Seminar-Curſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Caſſel zu melden.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Vorſchriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Caſſel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

32. Am 17. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anſtalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Curſus und iſt die **Aufnahme-Prüfung** auf den 30. und 31. März c. angeſetzt. Anmeldungen hierzu ſind bis zum 1. März c. unter Beifügung

a) des Geburtsſcheins,

b) eines Impfſcheins, eines Revaccinationſcheines und eines Geſundheitsatteſtes, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte,

c) der Schulzeugniſſe,

d) eines Sittenzeugniſſes,

e) der Erklärung des Vaters oder des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer des Unterrichts-Curſus gewähren werde, reſp. eines Vermögensnachweiſes,

an den Vorſteher der Anſtalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche ſofort in die erſte Claſſe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsſchreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Koſt und Logis haben die Schüler ſelbſt zu ſorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterſtützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anſtalts-Vorſteher auf Verlangen Rath und Weiſung ertheilen.

Caſſel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

33. Am 19. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus, und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 17. und 18. April d. J. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. März d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 2. Januar 1882.

Königl Provinzial-Schul-Collegium.

34. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 23. Februar c. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. Februar c. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

35. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 20. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar c. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheines,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 2. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

36. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 5. September 1882 in Homberg, Regierungsbezirk Cassel, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Februar d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Homberg statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 4ten September d. J., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für

Digitized by Google

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, de 1878 S. 388 fl.).

Cassel den 2. Januar 1882

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

37. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8ten d. M. zu genehmigen geruht, daß die bisherige Halbegebrauchswaldung von Niedenstein und Wichdorf in der Größe von 236,7152 ha dem Gemeindeverbande der Stadtgemeinde Niedenstein einverleibt werde.

Cassel am 29. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

38. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten d. M. zu der Umänderung des Namens des forstfiscalischen Gutsbezirks „Oberförsterei Langenhain", Kreises Eschwege, in „Oberförsterei Reichensachsen", sowie zu der Ausscheidung der Seitens des Forstfiscus von der Gemeinde Eschwege angekauften Parzelle Kartenblatt 14 Parzelle 2 der Gemarkung Langenhein, in der Größe von 1,4489 ha, aus dem Gemeindeverbande von Langenhain und Einverleibung derselben in den forstfiscalischen Gutsbezirk „Oberförsterei Reichensachsen" auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Cassel am 31. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

39. Der Herr Ober-Präsident hat gestattet, daß zum Besten des Diakonissenhauses in Treysa und dessen Zweiganstalten im Jahre 1882 bei den dem evangelischen Glaubensbekenntniß angehörigen Bewohnern des Regierungsbezirks Cassel eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben durch polizeilich legitimirte Collectanten oder durch die betreffenden Geistlichen veranstaltet werden darf.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Einsammlung dieser Collecte ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Cassel den 3. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

40. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Hof Reith im Jahre 1882 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungs-Bezirk Cassel — ausschließlich des Kreises Rinteln — sowie im Stadtkreise Frankfurt a/M. durch polizeilich legitimirte Collectanten stattfinden darf.

Cassel den 6. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

41. Mit Rücksicht auf die milde Witterung dieses Winters bestimmen wir hiermit den Schluß der Jagd auf Hasen zum 20sten d. M. Abends.

Cassel am 6. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

42. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. December 1875 (Amtsblatt 1876 S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Commission dahier für die Jahre 1882 bis 1884 wie folgt zusammengesetzt sein wird:

Vorsitzender: Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Rockwitz,

Mitglieder: Apotheker Sander und Apotheker Looff hierselbst.

Die vierteljährlichen Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1882 werden am 30. und 31. März, 29. und 30. Juni, 29. und 30. September und 29. und 30sten December stattfinden. Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 bezw. unserer Bekanntmachung vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1876 S. 2 und 1879 S. 27) bezeichneten Nachweisungen an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium und nicht, wie bisher meist geschehen, an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu richten.

Cassel den 31. December 1881.

Königliches Regierungs-Präsidium.

43. Die in Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cassel vom 28. April 1880 veröffentlichten Bestimmungen über Verbüßung der in Forstdiebstahlssachen erkannten Gefängnißstrafen durch Forst- oder Gemeindearbeit werden hierdurch dahin abgeändert, daß im §. 12 Abs. 1 die Schlußworte:

„dagegen den etwa verbliebenen Rest über diese Dauer, bezw. die bestimmte Strafzeit hinaus noch weiter abarbeiten, oder durch Gefängnißstrafe verbüßen müssen,"

in Wegfall kommen.

Cassel am 16. December 1881.

Das Regierungs-Präsidium. Der Ober-Staatsanwalt.
v. Brauchitsch. Bartels.

Celle den 24. December 1881.

Der Ober-Staatsanwalt. Stellmacher.

Jena den 31. December 1881.

Der Ober-Staatsanwalt. Lommer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

44. In der Zahl, den Bezirken und dem Vorsitz auch der hiesigen Kammern des Landgerichts für das Geschäftsjahr 1882 wird gegen das laufende Jahr nichts geändert. Es wird im Jahre 1882:

1) die erste Civilkammer hier mit dem Bezirk des Herzogl. S. Meiningschen Antheils am Landgerichtssprengel unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez
am Dienstag, Donnerstag und Freitag,
2) die zweite Civilkammer hier — für die Königl. Preußischen und Herzogl. S. Coburgischen Theile des Landgerichtssprengels — unter dem Vorsitz des Directors Lettgau
am Dienstag und Donnerstag
3) die erste Strafkammer — hier zuständig für die Herzogl. S. Meiningischen und S. Coburgischen Theile des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzogl. Sächs. Amtsge-

Digitized by Google

richt Coburg competent ist, zuständig ferner für den ganzen Landgerichtsbezirk in ihrem Vorsitzenden nach §. 83 Abs. 3 der Strafprozeßordnung — unter dem Vorsitz des Directors Wagner im Januar am Montag und Mittwoch, vom Februar ab am Mittwoch und Sonnabend,

4) die zweite Strafkammer hier — für den Königl. Preußischen Theil des Landgerichtssprengels — unter dem Vorsitz des Directors Lettgau im Januar am Sonnabend, vom Februar ab am Montag,

5) die Strafkammer bei dem Herzogl. Sächs. Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzogl. S. Coburgischen Theil des Landgerichtsbezirks und die Bezirke der Herzogl. S. M. Amtsgerichte zu Sonneberg, Schalkau und Steinach als erkennendes Gericht erster und, soweit in der Besetzung mit 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Landgerichtsraths Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg am Montag und Donnerstag,

6) die Kammer für Handelssachen in Coburg für den Herzogl. S. Coburgischen Theil des Landgerichtsbezirks unter dem Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto daselbst am Mittwoch,

jeder Woche nach Bedürfniß öffentliche Sitzungen halten.

Als Untersuchungsrichter ist für das Jahr 1882 Landgerichtsrath Schimmelpfeng, als dessen Vertreter Landgerichtsrath Maafer bestellt.

Meiningen den 28. December 1881.

Der Präsident des Landgerichts. Diez.

45. Der directe Personen-Verkehr:

1) von Niederkaufungen nach Cassel, Wilhelmshöhe, Niederzwehren, Eschenstruth, Fürstenhagen, Lichtenau, Walburg, Hasselbach, Harmuthsachsen, Waldkappel, Niederhone, Bischhausen und Eschwege,
2) von Eschenstruth nach Cassel, Wilhelmshöhe, Niederzwehren, Niederkaufungen, Walburg, Hasselbach, Harmuthsachsen, Waldkappel, Niederhone, Bischhausen und Eschwege,
3) von Harmuthsachsen nach Cassel, Wilhelmshöhe, Niederzwehren, Bettenhausen, Niederkaufungen, Oberkaufungen, Niederhone, Bischhausen, Eschwege, Burghofen und Spangenberg.

wird vom 1. März 1882 ab aufgehoben.

Hannover den 4. Januar 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

46. Für die Ueberführung von Gütern zwischen dem Main-Weser- und Main-Neckar-Bahnhofe in Frankfurt a/M. werden fortan anderweite theilweise ermäßigte und in Klasse A¹ erhöhete Gebühren berechnet. In der Klasse A¹ bleiben die bisherigen Gebühren noch bis zum 15ten k. Mts. bestehen.

Hannover den 4. Januar 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

47. An den hiesigen städtischen Schulen sind zu Ostern d. J. folgende Lehrkräfte anzustellen:

a. an der höheren Töchterschule:
ein wissenschaftlich gebildeter Lehrer für Deutsch, Französisch und Englisch (Anfangsgehalt 1500 M.),
eine Lehrerin für Elementarfächer, sowie Zeichnen und Handarbeit (Anfangsgehalt 1080 M.),

b. an den Volksschulen (simultane):
zwei Elementarlehrer (Anfangsgehalt bei provisorischer Anstellung 1080 M., bei definitiver Anstellung 1200 M. Das Gehalt steigt von 5 zu 5 Jahren um je 300 M. bis zu 2400 M.),

c. an der katholischen Confessionsschule:
ein Elementarlehrer mit 1080 M. Gehalt.

Bewerbungen werden bis zum 25sten d. M. erwartet. Zeugnisse und Lebenslauf sind beizufügen.

Bockenheim den 4. Januar 1882.

Die städtische Schuldeputation.

48. Bewerber um die vom 1. Februar d. J. vacant werdende Schulstelle zu Trubenhausen werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen beim Landrathsamte einzureichen.

Witzenhausen den 8. Januar 1882.

Der Landrath Bernstein.

Personal-Chronik.

Die definitive Anstellung der Lehrer Jakob und Stremme zu Cassel als Lehrer an den städtischen Schulen daselbst, des Lehrers Gonnermann zu Hersfeld als Lehrer an der Stadtschule zu Hersfeld, sowie der Lehrerinnen Schatten und Schenkheld zu Cassel als Lehrerinnen an den städtischen Schulen zu Cassel ist bestätigt worden; ferner wurden definitiv angestellt: die seither prov. bestellten Lehrer Eichler zu Unterweisenborn, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Börner zu Niederdorfelden, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Manz zu Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen zu Hanau, Muhl zu Weißenborn, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Schaake zu Dens, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Knobel zu Salzberg, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Lotz zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Dersch zu Mohnhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Stämmler zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Volkmar zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Hopf zu Springstille, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Basermann zu Bischofferode, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Klassert zu Silges, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Nau zu Dietges, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Paul zu Buchenrod, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Falk zu Oedelsheim,

Digitized by Google

Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Weiſenſtein zu Seckbach, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Heiſer zu Nievenſtein, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der isr. Schule daſ., der ſeither beauftragte Lehrer Kerſting zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., ſowie die ſeither beauftragte Lehrerin Winter zu Homberg als Lehrerin an der Stadtſchule daſ.

Proviſoriſch angeſtellt wurden der Lehrer Siebel zu Alleringhauſen im Fürſtenthum Waldeck als Lehrer an der Stadtſchule zu Frankenberg, der Lehrergehülfe Emmerling zu Bockenheim als Lehrer an der kathol. Schule daſ., die ev. Schulamtscandidaten Appemann als Lehrer an der ev. Schule zu Epterode, Kr. Witzenhauſen, Damm als Lehrer an der ev. Schule zu Hüttengeſäß, Kr. Hanau, Diebel als Lehrer an der ev. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhauſen, Eucker als Lehrer an der ev. Schule zu Obervorſchütz, Kr. Fritzlar, Euler als Lehrer an der ev. Schule zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, Fleiſchmann als Lehrer an der ev. Schule zu Hettenhauſen, Kr. Hersfeld, Knöll als Lehrer an der ev. Schule zu Floh, Kr. Schmalkalden, Köhler als Lehrer an der ev. Schule zu Wichmannshauſen, Kr. Eſchwege, Peil als Lehrer an der ev. Schule zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, Reichmann als Lehrer an der ev. Schule zu Süß, Kr. Rotenburg, Schminke als Lehrer an der ev. Schule zu Hauptſchwenda, Kr. Ziegenhain, Johs. Schröder als Lehrer an der ev. Schule zu Hauſen, Kr. Witzenhauſen, Phil. Schröder als Lehrer an der ev. Schule zu Sand, Kr. Wolfhagen, Schütrumpf als Lehrer an der ev. Schule zu Lautenhauſen, Kr. Hersfeld, Sonne als Lehrer an der ev. Schule zu Ibra, Kr. Ziegenhain, Völker als Lehrer an der ev. Schule zu Haine, Kr. Frankenberg, Wagner als Lehrer an der ev. Schule zu Kloſterhöfe, Kr. Schlüchtern, Wepler als Lehrer an der ev. Schule zu Langenſchwarz, Kr. Hünfeld, Wiederhold als Lehrer an der ev. Schule zu Germerode, Kr. Eſchwege, der kath. Schulamtscandidat Pfaff zu Wannfried als Lehrer an der kathol. Schule zu Poppenhauſen, Kr. Hersfeld, ſowie die geprüften Lehrerinnen Arndt zu Oebisfelde als Lehrerin an der Stadtſchule zu Rinteln, Otto zu Wellesweiler als Lehrerin an der Stadtſchule zu Homberg, Paß zu Bockenheim als Lehrerin an der kathol. Schule daſ., Bonſchott zu Caſſel als Lehrerin an der kathol. Schule daſ.

Der ev. Schulamtscandidat Baumhard iſt zum Lehrergehülfen an der ev. Schule zu Sterzhauſen, Kr. Marburg, beſtellt worden.

Der Stadtſchullehrer Cantor Döhne zu Wolfhagen und der isr Lehrer Goldſchmidt zu Hooſ, Landkr. Caſſel, ſind in den Ruheſtand verſetzt worden.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung erhielten die ev. Lehrer Haudering zu Homberg, Köhler zu Oberaula und der israel. Lehrer Stern zu Nordeck; ferner ſind die prov. angeſtellten Lehrer Bachmann zu Niederbeisheim und Zeiß zu Goßmannsrode aus dem Schuldienſte entlaſſen worden.

Geſtorben ſind die Lehrer Eckhard zu Weidelbach, Rohd zu Dörnigheim und Roſt zu Heldra.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Hattenbach in Wächtersbach der Rothe Adlerorden IV. Klaſſe mit der Zahl 50.

Ernannt: der Rechtscandidat Junghans zum Referendar.

Der bisherige Pfarrer zu Geismar, lutheriſche Klaſſe Frankenberg, Adolph Klingelhöfer, iſt zum Pfarrer in Fechenheim, Klaſſe Bergen, beſtellt worden.

Der Poſtſecretair Fuhrhans in Frankenberg, Regierungsbezirk Caſſel, iſt zum Poſtmeiſter, die Poſtaſſiſtenten Asbrand in Waldkappel und Wienefen in Reichenſachſen ſind zu Poſtverwaltern ernannt.

Der past. extr. Ludwig Maus iſt zum ſelbſtſtändigen Verweſer der 2. lutheriſchen Pfarrſtelle zu Gemünden mit den Vicariaten Schiffelbach und Wohra, in der Claſſe Rauſchenberg, beſtellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geſchiedenen Bürgermeiſters Keller zu Waſenberg hat der Bürgermeiſter George daſelbſt die Geſchäfte des daſigen Standesamtes übernommen.

Dem Kreisrabbiner Goldmann zu Eſchwege iſt der Königliche Kronenorden 4r Klaſſe mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Zahlmeiſter a. D. Konrad Rabenau zu Hanau iſt auf Wiederruf zum Verwalter der Landkirchenkaſſe und des Hauptkirchenärars ſowie des Brand'ſchen Pfarr-Unterſtützungsfonds beſtellt.

An Stelle des früheren Bürgermeiſters Fleiſcher zu Rentershauſen iſt der jetzige Bürgermeiſter Burghardt daſelbſt zum Standesbeamten für den daſigen Standesamtsbezirk beſtellt worden.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Elnhauſen iſt der Vicebürgermeiſter Röſſer daſelbſt ernannt worden.

Der Hülfsarbeiter Eulner iſt zum Secretar beim Landes-Directorium beſtellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 18. Januar. 1882.

☛ Das **Sachregister** zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1881 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Cassel auch bei der Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichsgesetzblatts, welche vom 23. December 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1452 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. aufzunehmenden Anleihe. Vom 12. Dezember 1881.

Die Nummer 29 des Reichsgesetzblatts, welche vom 31. December 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1453 die Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 29. December 1881; und unter

Nr. 1454 die Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen. Vom 29. December 1881.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 10. d. M. ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1455 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82. Vom 4ten Januar 1882.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 10. d. M. ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1456 die Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Kiel. Vom 8. Januar 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. December 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8824 die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in einigen dem deutschen Zollgebiet anzuschließenden preußischen Gebietstheilen. Vom 20sten December 1881.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Januar 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8825 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. Januar 1882; und unter

Nr. 8826 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Tostedt. Vom 19. December 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

49. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund von §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 1—12 der im Verlage und unter der Redaktion von Carl Wilhelm Vollrath in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschrift „Deutsche Blätter" zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen.

Leipzig den 5. Januar 1882.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

50. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gastwirth Christoph Zeuch zu Eschwege die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. C. Nr. 69 810 über 1000 M. angeblich gestohlen worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Frieß zu Cassel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin am 11. Januar 1882.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

51. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 7. Februar c. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Digitized by Google

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 31sten d. Mts. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15 October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 12. Januar 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

52. Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf den Verbindungs-Bahnstrecken zwischen dem Central-Rangirbahnhof Cassel und den Bahnhöfen Cassel-Oberstadt und Cassel Unterstadt — Nachdem auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. Januar 1882 mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juli 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblattes vom 17. Juli 1878, auf die Verbindungs-Bahnstrecken zwischen dem Central-Rangirbahnhof Cassel und den Bahnhöfen Cassel-Oberstadt und Cassel-Unterstadt genehmigt worden ist, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die genannten Verbindungs-Bahnstrecken, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen nach §. 45 der genannten Bahnordnung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Cassel den 10. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

53. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat December 1881.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	24 05	20 40	16 87	16 99	26 08	36 25	42 —	3 63	8 18	10 54	1 40	1 16	1 45	— 84	1 14	1 70	2 42	4 38
2	Fritzlar .	23 80	20 —	17 56	16 —	30 75	31 88	35 —	3 14	7 65	8 64	1 10	1 —	1 20	— 74	— 80	1 73	2 07	4 —
3	Fulda . .	23 82	20 03	18 37	16 68	33 —	30 —	45 —	3 31	8 27	8 30	1 12	— 84	1 40	— 65	— 84	1 95	2 20	4 13
4	Hanau .	24 85	20 71	19 40	17 57	33 50	31 —	54 —	3 29	7 85	9 92	1 32	— 96	1 56	1 01	1 01	2 04	2 52	4 34
5	Hersfeld .	24 —	20 —	16 —	15 83	28 50	29 50	31 50	3 —	8 —	8 —	1 20	— 90	1 20	— 70	1 —	1 80	1 20	3 60
6	Hofgeismar	23 50	19 —	18 —	17 —	30 —	30 —	40 —	1 67	8 —	9 80	1 20	1 —	1 20	— 70	— 90	2 —	2 40	3 60
7	Marburg .	25 50	22 50	17 —	17 50	20 —	36 —	42 —	3 50	7 50	8 —	1 20	1 —	1 32	— 80	1 —	1 70	2 25	4 50
8	Rotenburg	23 50	20 —	19 50	16 50	30 —	36 —	36 —	4 —	8 —	9 —	1 20	1 10	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 60
	Summa .	193 02	162 61	142 70	134 07	231 83	262 63	325 50	25 54	63 43	72 40	9 71	7 96	10 53	6 21	7 69	14 72	17 26	31 95
	Durchschnittsbetrag .	24 13	20 33	17 84	16 76	28 98	32 83	40 69	3 19	7 93	9 05	1 22	1 —	1 32	— 78	— 96	1 84	2 16	3 99

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen Nr 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Mais, Jara	Kaffee. Java-mittler.	gelber gebrannter.	Speisesalz.	Schweinefett, schmalz.	
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Cassel	— 44	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	— 20	1 80	
2	Fritzlar	— 33	— 28	— 40	— —	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 50	
3	Fulda	— 44	— 31	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	— 18	1 80	
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 50	
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60	
6	Hofgeismar	— 45	— 30	— 40	— 30	— —	— 18	— 40	2 60	3 —	— 20	1 80	
7	Marburg	— 44	— 32	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	— 20	1 80	
8	Rotenbueg	— 40	— 28	— 40	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50	
	Summa .	3 38	2 51	4 02	3 17	1 06	3 48	4 24	21 40	25 80	1 58	13 30	
	Durchschnittspreis	— 42	— 31	— 50	— 45	— 53	— 11	— 53	2 68	3 23	20	1 66	

Cassel am 10. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

54. Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt vom 14. April 1880 S. 81 abgedruckte Bekanntmachung vom 10ten desselben Monats, betreffend die dem Deutschen Samariter-Ordensstifte zu Graschnitz bewilligte Hauskollekte, sowie mit Bezug auf unsere weitere, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 20. October 1880, Amtsblatt S 276, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß obengedachte **Hauskollekte mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern noch bis zum 1. Juli d. J. an solchen Orten abgehalten werden darf, an welchen sie nicht bereits stattgefunden hat.**

Cassel den 11. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

55. **Nachdem die Wittwe des Großhändlers Isaac Levy, Veilchen geborene Kahn in Eschwege am 15ten Mai 1880 verstorben ist und am 1. Juni desselben Jahres die gerichtliche Publikation des von ihr am 17. October 1876 hinterlegten Testamentes stattgefunden** hat, ist zur Ausführung der in diesem Testament über einen Theil des Nachlasses getroffenen letztwilligen Anordnungen nachfolgende Stiftung errichtet worden.

§. 1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Eheleute Isaac und Veilchen Levy, geb. Kahn," und hat ihren Sitz in Eschwege.

§. 2. Das Vermögen der Stiftung umfaßt 56814 Mark 28 Pf. (Sechs und fünfzig Tausend Achthundert und vierzehn Mark, Acht und zwanzig Pfennig) und besteht aus Obligationen, Schuldschein-Forderungen und anderen verzinslich angelegten Geldern.

Für die Belegung der Stiftungsfonds ist der §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend. Die unter denselben befindlichen Inhaberpapiere sind vom Kreislandrath außer Kurs zu setzen.

Dasselbe soll für ewige Zeiten zu den Zwecken der Stiftung bestimmt sein und einen bleibenden Fond bilden, welcher nicht angegriffen werden darf.

Nur die Zinsen desselben sollen für diese Zwecke

Digitized by Google

verwendet werden. Die am Jahresschluß nicht verwendeten Zinsen sind dem Capitale mit der Maßgabe zuzuschlagen, daß, wenn dasselbe auf einmal hundert tausend Mark gestiegen sein wird, im Wege der Statutenänderung (cfr. §. 7) darüber zu befinden ist, ob statt weiterer Kapitalvermehrung eine Erweiterung der Stiftungszwecke einzutreten hat.

§. 3. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen israelitischen Glaubens im Kreise Eschwege. Es soll deshalb von den Zinsen des Stiftungs-Vermögens ein Betrag im Monat Mai jedes Jahres (dem Sterbemonat der Stifteri) an die jüdischen Armen im Kreise Eschwege vertheilt werden.

Ferner sind Beisteuern zu gewähren an folgende bedürftige Israeliten in diesem Kreise:

an Jünglinge, welche sich dem Lehrfache oder einem sonstigen wissenschaftlichen Studium widmen oder ein Handwerk oder anderes Gewerbe erlernen wollen, und zwar für die Dauer des Studiums bezw. der Lehrzeit,

an Mädchen, welche sich verheirathen wollen, an Wittwen und Waisen, sowie kranke oder altersschwache Personen.

Insbesondere sind bedürftige Verwandte der Stifterin oder ihres Ehegatten zu berücksichtigen und zwar diese auch wenn sie außerhalb des Kreises Eschwege wohnen.

Ausnahmsweise darf auch Personen in diesem Kreise, welche nicht jüdischen Glaubens sind eine Unterstützung zu Theil werden, wenn ein allgemeiner Nothstand eintritt, oder wenn Jemand ohne Verschulden in große Noth und Bedrängniß gerathen ist.

§. 4. Der Verwalter der Stiftung hat unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gewissenhaft zu prüfen, welche Personen sich zur Unterstützung eignen und hierbei, sowie bei der Festsetzung der zu bewilligenden Beträge die israelitischen Gemeinde-Aeltesten in Eschwege zuzuziehen. Insoweit er sich mit denselben nicht einigen sollte, steht dem Königlichen Landrath in Eschwege die Entscheidung zu, gegen welche nur der Recurs an die Königliche Regierung in Cassel zulässig ist.

§. 5. Nach dem Sterbejahre sollen auf ewige Zeit drei fromme Männer, welche der zeitige Rabbiner in Eschwege vorschlagen wird, das sogenannte Schurim beten und dafür Jeder von ihnen ein jährliches Honorar von wenigstens Dreißig Mark beziehen, welches der Verwal er der Stiftung zu erhöhen berechtigt ist.

§. 6. Verwalter der Stiftung ist zunächst Herr Sally Kahn in Eschwege. Nach diesem soll der nächste Verwandte des Joseph Levy, eines verstorbenen Neffen der Stifterin, welcher dazu geeignet ist und genügende Sicherheit leisten kann, auf Vorschlag der israelitischen Gemeinde-Aeltesten in Eschwege von dem Königlichen Landrath daselbst zum Verwatter bestellt worden.

Der Verwalter bezieht für seine Bemühung eine jährliche Vergütung von Einhundert Fünfzig Mark aus den Zinsen des Grundcapitals.

Derselbe ist verpflichtet, genügende Sicherheit zu leisten und jährlich dem Königlichen Landrath in Eschwege gegenüber Rechnung zu legen.

Derselbe ist berechtigt, die Stiftung und deren Vermögen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, namentlich die auf das Vermögen sich beziehende Prozesse zu führen, ohne dazu einer weiteren Legitimation zu bedürfen, als seiner vom Kreislandrath auszufertigenden Bestallung.

§. 7. Abänderungen des gegenwärtigen Statuts, welche den Zweck, den Sitz und die Vertretung der Stiftung nach Außen betreffen, sowie Beschlüsse wegen Aufhebung der Stiftung bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, während andere Statut-Aenderungen von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau abhängig sind.

Eschwege am 1. Juli 1881.

Der Testaments-Vollstrecker. Nathan Kahn.

Die vorstehende mit Allerhöchster Genehmigung versehene Stiftungs-Urkunde wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 9. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

56. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat December 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	50	5	27	4	09
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	50	5	27	4	09
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	92	4	92	4	25
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	92	4	92	4	25
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	—	4	32	3	83
6	" Homberg .	dgl. . . .	8	—	4	32	3	83
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	8	—	4	32	3	83
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	92	4	—	4	—
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	8	25	4	50	4	—
10	" Melsungen	dgl. . . .	8	25	4	50	4	—
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	50	4	90	4	—
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	8	50	4	90	4	—
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	8	34	4	25	4	14
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	8	34	4	25	4	14
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	8	34	4	25	4	14
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	8	34	4	25	4	14
17	" Hanau . .	Hanau . . .	8	79	4	96	3	93
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	8	79	4	96	3	93
19	" Marburg .	Marburg .	8	75	4	—	3	75
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	75	4	—	3	75
21	" Frankenberg	dgl. . . .	8	75	4	—	3	75
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	33	4	—	3	75
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	14	4	25	4	10

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. Sep-

Digitized by Google

tember 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 14. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

57. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1877 — Seite 401 des Amtsblattes von 1877 — bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der als amtliches Anzeigeblatt für den Bezirk Orb dienende „Bezirksbote" von W. Kempf in Orb herausgegeben wird.

Cassel den 13. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

58. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1864 zur Einlösung bestimmt worden:

Lit. D. Nr. 20 über 1500 Mark,
„ F. „ 90, 209 über je 300 Mark.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 30. April d. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten und Talons am 1. Mai d. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Marbug am 12. Januar 1882.

Der Oberbürgermeister Rudolph.

Vacanzen.

59. Die Pfarrstelle zu Oberverschütz in der Klasse Gudensberg ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Klassenvorstandes, binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 12. Januar 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

60. Die Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Simmershausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 930 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Februar d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Kreisschulinspektor Dr. Konze zu Hünfeld oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 9. Januar 1882.

Der Landrath Keßler.

61. Bewerber um die zum 1. März d. J. vacant werdende Schulstelle zu Wenzigerode, mit einem Stelleneinkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen beim Landrathsamte oder beim Herrn Localschulinspector, Pfarrer Dreves zu Wellen, einzureichen.

Fritzlar den 11. Januar 1882.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

62. Bewerber um die neu zu errichtende zweite Lehrerstelle in Lohne, mit einem Stelleneinkommen von 750 Mark außer 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung event. angemessener Wohnungsentschädigung, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen beim unterfertigten Landrathsamte oder beim Herrn Localschulinspector, Pfarrer Wiskemann zu Lohne, einzureichen.

Fritzlar den 11. Januar 1882.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

63. Durch Ableben des Lehrers Kahler in Langendorf ist die Schulstelle daselbst erledigt. Bewerber darum wollen ihre Gesuche bei dem Königlichen Schulinspecter, Herrn Pfarrer Maus zu Gemünden, binnen 3 Wochen einreichen.

Kirchhain am 10. Januar 1882.

Der Königliche Landrath Rohde.

64. Die neu gegründete dritte Lehrerstelle zu Herges-Vogtei-Auwallenburg, mit welcher ein Einkommen von jährlich 750 Mark neben 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freier Wohnung verbunden ist, soll baldigst besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich mit ihren Gesuchen unter Anschluß der Zeugnisse an den Königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Uhrhan zu Trusen, bis zum 7. Februar d. J. wenden.

Schmalkalden am 10. Januar 1882.

Der Landrath v. Lengerke.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Fritz Delius ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und wird behufs Ausbildung zum Spezialkommissar beim Kollegium der Königlichen Generalkommission in Cassel beschäftigt. Bei derselben Behörde ist der bisherige Büreau-Diätar Schmidt zum Büreau-Assistenten ernannt, auch ist an dieselbe der früher bei der Königlichen Generalkommission in Breslau beschäftigte Büreau-Assistent Schade versetzt. Der Feldmesser Wegener ist in das Ressort der genannten Königlichen Generalkommission übernommen und der Spezialkommission in Arolsen zugetheilt. Der Feldmesser Bonschott ist von der Spezialkomission I an die Spezialkommission V in Cassel versetzt.

Der bisher auf Widerruf bestellte Katasterkontroleur Lehnert zu Hofgeismar ist nunmehr definitiv zum Katasterkontroleur ernannt worden.

Der Vollziehungsbeamte Beck bei der Königlichen Steuerkasse II. zu Hanau ist vom 1sten k. M. ab pensionirt.

Ernannt: der Rechtscandidat Bücking zum Referendar.

Gestorben: der Gefangenaufseher Thöring in Cassel.

Digitized by Google

Der invalide Stabstrompeter Carl Quart ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuerkasse I. hierselbst ernannt.

Die Baugehülfen Wagner und A. Schiebe wurden zu Zeichnern im technischen Büreau des Landes-Directoriums bestellt.

Der Seminar-Hülfslehrer Peterson ist zum Hülfslehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg bestellt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Floh, im Kreise Schmalkalden, ist der Landwirth August Schleicher daselbst ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Jericho zu Heisebeck ist vom 1. April d. J. ab auf die Oberförsterstelle Welschneudorf im Regierungsbezirk Wiesbaden mit dem Amtssitze in Montabaur versetzt und ist die dadurch vacant gewordene Oberförsterstelle zu Heisebeck dem Königlichen Oberförster, bisherigen Oberförster-Candidaten Meyer, zur Zeit im Regierungsbezirk Stettin beschäftigt, übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

23

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 25. Januar. 1882.

☛ Das **Sachregister** zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1881 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Cassel auch bei der Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 23. Januar 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1457 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen. Vom 19. Januar 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. Januar 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8827 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Glückstadt, Oldenburg und Bramstedt. Vom 16. Januar 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

65. Auf Grund des §. 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahn-Ordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 des Regierungs-Amtsblattes vom 17. Juli 1878, auf die Verbindungsbahnstrecken vom Central-Rangirbahnhof Cassel zu den Bahnhöfen Cassel-Oberstadt und Cassel-Unterstadt von mir genehmigt worden.

Berlin den 2. Januar 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftr.: Schneider.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

66. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. December 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII werden vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 21. November 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 29. November 1881.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

67. Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf den Verbindungs-Bahnstrecken zwischen dem Central-Rangirbahnhof Cassel und den Bahnhöfen Cassel-Oberstadt und Cassel-Unterstadt. — Nachdem auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. Januar 1882 mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juli 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblattes vom 17. Juli 1878, auf die Verbindungs-Bahnstrecken zwischen dem Central-Rangirbahnhof Cassel und den Bahnhöfen Cassel-Oberstadt und Cassel-Unterstadt genehmigt worden ist, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die genannten Verbindungs-Bahnstrecken, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 3. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 6. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 7. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 8. Zuwiderhandlungen seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen nach §. 45 der genannten Bahnordnung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Cassel den 10. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

68. Der Gesellschaft des Neuen Zoologischen Gartens zu Frankfurt a/M., welcher durch Erlaß vom 6ten Februar v. J. (Amtsbl. 1881 S. 38) die Erlaubniß ertheilt ist, zum Besten des genannten Etablissements eine in 3 Serien, jede zu 30000 Loosen à 3 Mark, zerfallende öffentliche Ausspielung von Gegenständen der Kunst und Industrie vaterländischer Fabrikation zu veranstalten, ist nunmehr durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 7ten d. Mts. gestattet worden, bei der Ziehung der 2. und 3. Serie der betreffenden Lotterie den Preis der Loose von je 3 auf 2 Mark herabzusetzen und demnächst eine Vermehrung der Loose von je 30000 auf 45000 Stück vorzunehmen.

Die Ziehungen der qu. beiden Serien müssen indeß spätestens Ende d. J. zur Ausführung gebracht sein. Cassel den 17. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

69. Dem Vorstande der Allgemeinen Deutschen Patent- und Musterschutz-Ausstellung pro 1881 zu

Digitized by Google

Frankfurt a/M., welchem durch Ministerial-Erlaß vom 13. Juni v. J. (abgedruckt Amtsblatt von 1881 S. 127) die Erlaubniß gegeben ist in Fortsetzung der ihm unterm 25. Februar desselben Jahres gestatteten Verloosung patentirter bezw. mustergeschützter Gegenstände eine zweite Serie dieser Lotterie zu veranstalten, ist vom Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 29sten December v. J. die Genehmigung zur Verlegung des ursprünglich für den Monat December v. J. in Aussicht genommenen Ziehungstermins dieser zweiten Serie auf den Monat März d. J. ertheilt worden.

Cassel den 17. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

70. In Gemäßheit Beschlusses des Bundesraths soll auch für das Jahr 1881 und zwar in der zweiten Hälfte k. Mts. eine Ermittelung der Ernte-Erträge im Deutschen Reiche stattfinden, welche den wichtigen Zweck verfolgt, auf dem Wege direkter Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1881 wirklich geerntete Menge an Boden-Produkten zu gewinnen.

Unser Vertrauen, daß bei diesen Aufnahmen sachkundige Männer, namentlich auch Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine bereit sein würden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern, ist nicht getäuscht worden; wir glauben deshalb mit Sicherheit erwarten zu dürfen, daß auch bei der bevorstehenden Aufnahme Mitglieder der gedachten Vereine, sonstige erfahrene Landwirthe und ansässige Ortseinwohner in den bez. Schätzungs-Commissionen thatkräftig mitwirken werden.

Cassel den 17. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

71. Für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc. in Wagenladungen von je 10000 kg im Verkehr zwischen der Station Georgs-Marienhütte der Georgs-Marienhütte-Eisenbahn und den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover ist ein sofort gültiger Ausnahme-Tarif herausgegeben. Exemplare desselben sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 19. Januar 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

72. Die noch vorhandenen 4 %igen Hanauer Leihbank-Obligationen Lit. II. à Stück Mk. 500 von Nr. 1320 bis 2507, ausgegeben in der Zeit vom 2. Januar 1877 bis 15. März 1881, werden hiermit auf den 1. Mai 1882 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligations-Besitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 1. Mai 1882 ab mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen.

Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Anfang April d. J. unter Vorlage der Obligationen bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung am 1. Mai 1882 auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist angelegt werden können. Der zu den neuen Obligationen erforderliche gesetzliche Stempel wird von der Leihbank getragen.

Hanau am 18. Januar 1882.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

Vacanzen.

73. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Frankenberg nebst Amtsbezirk Vöhl ist erledigt und werden geeignete Bewerber um diese Stelle hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche mit Zeugnissen und einem curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist eine etatsmäßige Besoldung von 600 Mark pro Jahr verbunden und ist der Inhaber derselben berechtigt, für alle Geschäfte, welche er in Folge von Requisitionen der Polizeibehörden auf Grund des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 oder des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ausführt, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu liquidiren. Geschäfte, welche in diesen Gesetzen nicht begründet sind, aber auf Grund der Kurhessischen Medizinal-Ordnung vorgenommen werden müssen, hat derselbe dagegen unentgeltlich auszuführen.

Cassel den 19. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

74. An dem städtischen Schulorganismus dahier sollen Ostern l. J. mehrere Lehrerstellen, zunächst provisorisch, besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen einreichen.

Cassel den 12. Januar 1882.

Die Stadt-Schul-Deputation.

Weise.

75. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Winterscheid, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hartte zu Sachsenhausen, einzureichen.

Ziegenhain am 17. Januar 1882.

Der Königliche Landrath Günther.

76. Bewerber um die mit dem 1. Februar d. J. in Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Oberlistingen wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Lehnebach daselbst einreichen.

Wolfhagen am 19. Januar 1882.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

Digitized by Google

77. Die Erledigung der Schulstelle zu Wippershain vom 1. Februar d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Momme daselbst, oder dem unterzeichneten Königlichen Landrathe einzureichen haben.

Hersfeld am 19. Januar 1882.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Fuckel in Hünfeld.

Ernannt: der Referendar Dr. jur. Bartsch zum Gerichtsassessor.

Entlassen auf Antrag: der Gerichtsassessor Stemrich unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Refereudar Dr. jur. Helfft.

Die Referendare Herber und Dr. jur. Schotten sind aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel in den Oberlandesgerichtsbezirk Wiesbaden übernommen worden.

An Stelle des seitherigen Amtsanwalts, Apothekers Achenbach zu Weyhers, ist der Gutsbesitzer R. Richter zu Weikardshof vom 1. Februar d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Weyhers ernannt worden.

Der commissarische Steuerempfänger Böhne zu Rauschenberg ist vom 1. Februar cr. ab definitiv zum Königlichen Steuerempfänger der Steuerkasse II zu Schmalkalden bestellt.

Der Königliche Steuerempfänger Bachmann ist vom 1. Februar cr. ab von Schmalkalden zur Steuerkasse zu Oldendorf versetzt.

Der Königliche Steuerempfänger Altmannsperger ist vom 1. Februar cr. ab von Oldendorf zur Steuerkasse zu Rauschenberg versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Hundelshausen Albert Eduard Vilmar ist zum Pfarrer in Immenhausen in der Classe Grebenstein bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Gundhelm Wilhelm Sopp ist zum Pfarrer in Oberdorfelden, Classe Bergen, bestellt worden.

Der bisherige Verweser der 1sten reformirten Pfarrstelle zu Rinteln, past. extr. Georg Wilhelm Werner Christian Schaub, ist zum Pfarrer in Hundelshausen mit dem Vicariate Dohrenbach, in der Classe Witzenhausen, bestellt worden.

Der Pfarrer Vilmar zu Immenhausen ist mit Versehung der pfarramtlichen Geschäfte in Mariendorf und der Pfarrer Bödicker zu Grebenstein mit Versehung derselben in Udenhausen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der Amtsphysikus a. D. Dr. Limberger ist unter Belassung seines Wohnsitzes in Zierenberg zum Kreiswundarzt des Kreises Wolfhagen ernannt worden.

Die Apotheke in Herleshausen, Kreises Eschwege, ist vom 1. December 1881 ab mit Genehmigung der Königlichen Regierung pachtweise von dem Apotheker Carl Wilhelm Gustav Molck übernommen worden.

Der Bibliotheks-Praktikant Lohmeyer ist zum Zweiten Bibliothekar der Landesbibliothek dahier bestellt worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Naumburg gewählte Joseph Grunhard ist als solcher bestätigt worden.

Dem Bauaufseher Louis Seyffarth zu Beiseförth ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

77

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 1. Februar. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Januar 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8828 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1882, betreffend die Auflösung der Königlichen Direktion der Berliner Stadteisenbahn und Errichtung einer von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin ressortirenden Eisenbahn-Baukommission zu Berlin.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

78. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die diesjährigen Nummern 14 und 15 der in Druck und Verlag von A. G. Stein in Glauchau und unter der Redaktion von Gustav Stein daselbst erscheinenden periodischen Druckschrift:

„Der Beobachter. Sächsische Volkszeitung und Geschäftsanzeiger"

sowie die Nummern 14 und 15 desselben mit dem veränderten Zusatze „Chemnitzer Volkszeitung und Geschäftsanzeiger" in Chemnitz zur Ausgabe gelangenden Blattes verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt. Zwickau den 23. Januar 1882.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

79. In der am 16ten und 17ten d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 27. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 35 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinskupons Serie IV Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1881 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin den 17. Januar 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

80. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 im Jahre 1882 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 27. März d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens 4 Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen.

Berlin den 13. Januar 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftr.: de la Croix.

81. Auf Grund des §. 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahn-Ordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 des Regierungs-Amtsblattes vom 17. Juli 1878,

Digitized by Google

auf den auf Preußischem Gebiet gelegenen Theil der Strecke Windecken-Friedberg der zum Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover gehörenden Eisenbahnlinie Hanau-Friedberg vom 15ten Februar d. J. ab von mir genehmigt worden.

Berlin den 4. Januar 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftr.: Schneider.

82. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Paraguay und San Domingo beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 21. Januar 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

83. Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf der Theilstrecke Windecken-Friedberg der Hanau-Friedberger Bahnlinie. — Nachdem auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. Januar 1882 mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblattes vom 17. Juli 1878, auf die Theilstrecke Windecken-Friedberg der Hanau-Friedberger Bahnlinie genehmigt worden ist, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die Theilstrecke Windecken-Friedberg, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Be-

Digitized by Google

wachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen nach §. 45 der genannten Bahnordnung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Cassel den 30. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

84. Nach einem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten vom 27sten d. Mts. ist nach dem Ableben des Türkischen Consuls Löwenthal zu Frankfurt a/M. dessen Schwager Ferdinand Gamburg daselbst interimistisch mit der Leitung des Konsulats beauftragt worden.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 31. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

85. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der neuen Zinsscheine zu den Staatsanleihen der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 2. Januar 1844 u. 1. Februar 1858.

Die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der beiden vorbezeichneten Staatsanleihen Serie II Nr. 1 bis 8, beginnend den 1. December 1882, nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 15. Februar 1882 ab von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgegeben.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Zu dem Bezuge der neuen Zinsscheine sind von dem Inhaber der alten Zinsschein-Anweisungen, letztere nach den Anleihen getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen

Wiesbaden den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

86. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim am Rhein. — Das neue Schuljahr beginnt am 1. April. Weniger bemittelte Schüler finden, soweit Platz vorhanden, im Internat Aufnahme und zahlen jährlich für Wohnung und Kost 220 Mark, Nicht-Preußen 350 Mark. Gartengehülfen, welche nur Elementar-Kenntnisse besitzen, verweisen wir auf den einjährigen Kursus. Wegen der Statuten und sonstiger Auskunft wende man sich an den Unterzeichneten.

Der Director: Goethe.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

87. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. Ziehung am 30. September 1881, Auszahlung am 30. März 1882.

Lit. A. Nr. 143, à 1000 Mark,
Lit. B. Nr. 138, 146, 247, 262, à 500 Mark,
Lit. C. Nr. 72, 121, 174, 204, 208, 298, 372, 521, 527, 649, à 200 Mark.

Hanau am 3. October 1881.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

88. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Frankenberg nebst Amtsbezirk Vöhl ist erledigt und werden geeignete Bewerber um diese Stelle hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche mit Zeugnissen und einem curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist eine etatsmäßige Besoldung von 600 Mark pro Jahr verbunden und ist der Inhaber derselben berechtigt, für alle Geschäfte, welche er in Folge von Requisitionen der Polizeibehörden auf Grund des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 oder des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ausführt, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu liquidiren. Geschäfte, welche in diesen Gesetzen nicht begründet sind, aber auf Grund der Kurhessischen Medizinal-Ordnung vorgenommen werden müssen, hat derselbe dagegen unentgeltlich auszuführen.

Cassel den 19. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Landgerichtsdirektor Buchholtz in Cassel sowie den Amtsgerichtsräthen Heuser in Gelnhausen und Sabatzky in Cassel der Rothe Adlerorden 4r Classe.

Digitized by Google

Ernannt: die Referendare Grebe und Dr. jur. Wolter in Cassel zu Gerichts-Assessoren,

der Hülfsgerichtsdiener Goldschmidt zum Gerichtsdiener beim Oberlandesgericht.

Pensionirt: der Landgerichtsdiener Martin in Hanau.

Dem bisherigen Pfarrer zu Datterode Friedrich Heinrich Ludwig Hosbach ist die 2te Pfarrstelle zu Hersfeld mit dem Vicariate Petersberg, Inspectur Hersfeld, verliehen worden.

Der Bürgermeister Hesse zu Sontra ist vom 1sten Februar d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Den Kunstgärtnern Gebrüdern Heinrich und Nicolaus Siesmayer zu Bockenheim ist die Genehmigung ertheilt worden, die ihnen von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzögen von Baden und von Hessen und bei Rhein verliehenen Hofprädikate zu führen und ihre Firmen mit den bezüglichen Wappen zu bezeichnen.

Der Bauführer August Riemann zu Cassel ist als solcher vereidigt worden.

Der Wasserbauaufseher Kellner zu Hanau ist zum 1. April d. J. nach Eschwege versetzt.

Der Wegewärter Völker in Asbach, Kreis Hersfeld, ist auf sein Nachsuchen vom 1. Februar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 2 und 4 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

welche in der am
der Schuldverschrei
447. 457. 466.

№	Prämie. Mark.	№
19302	375	32472
12	360	84
47	360	90
49	450	96
70	450	37211
20604	360	27
19	360	29
30	450	32
64	360	34
68	360	36
74	450	602
96	375	21
29603	360	41603
9	450	6
12	450	9
16	360	19
28	375	43
37	360	45
43	450	79
49	360	44605
64	375	35
77	3000	43
86	450	55
94	375	65
98	450	78
32408	360	85
23	360	86
33	450	93
36	450	45602
37	1500	16

Die übrigen
Sämmtliche

L.

Die umstehenden Prämien werden laut der besonder
Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthige
hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, woz
nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Kupo

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Kupons

Die Prämien können auch bei den Königlichen
kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg in En
Talons vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen ein
Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gege

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus
Serie 1328. (1. Verloosung für 1856
Serie 1402. (8. Verloosung für 1863
Serie 870. (10. Verloosung für 1865
Serie 1114. (11. Verloosung für 186
Serie 787. (14. Verloosung für 1869
Serie 1482. (15. Verloosung für 187
Serie 916. (16. Verloosung für 1871
Serie 1433. (17. Verloosung für 187
Serie 320. (18. Verloosung für 1873
Serie 156. 232. 445. 1023. 1198. 1
Serie 132. 892. (20. Verloosung für
Serie 4. 1140. 1223. (21. Verloosun
Serie 34. 513. 577. 580. 615. 688.
Serie 71. 301. 400. 495. 554. 1157
Serie 36. 142. 189. 220. 250. 275.
Serie 75. 117. 188. 191. 212. 215
1091. 1125. 1142. 1197. 125
Serie 115. 131. 145. 155. 181. 221
645. 689. 738. 771. 816. 831
1273. 1287. 1307. 1324. 141

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an, die

Hauptr
Syd

W
rich
Ha
:en Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und
n Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse
l Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen
us Serie IV. Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1881 ab nebst Talons, ausgezahlt.
wird von der Prämie zurückbehalten.
Zur Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Haupt-
pfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und
zureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen und nach erfolgter
Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.
en bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus
),
),
),
5),
),
),
),
2),
),
409. (19. Verlooſung für 1874),
1875),
für 1876),
812. (22. Verlooſung für 1877),
. (23. Verlooſung für 1878),
749. 780. 1073. 1096. 1271. 1371. 1443. (24. Verlooſung für 1879),
. 219. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 992. 1013. 1029.
1. 1309. 1470. (25. Verlooſung für 1880),
. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509. 546.
. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243. 1270.
3. 1488. (26. Verlooſung für 1881),
baldige Realiſirung erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1882.

Verwaltung der Staatsschulden.

ow. Hering. Merleker. Michelly.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 8. Februar. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Januar 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1458 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 27. Januar 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

89. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt hierselbst die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in den Tagen vom 5. bis 7. Juni d. J. daselbst stattfindenden, mit einer landwirthschaftlichen Ausstellung und Prämürung verbundenen Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, landwirthschaftlichen Geräthen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Gebiete der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 28. Januar 1882.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

90. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1sten April 1882 bis 31. März 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V, sowie die Zinsscheine der Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 für die gleiche Zeit nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII werden vom 13. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons und zwar getrennt nach den Anleihen und bei der konsolidirten Anleihe wiederum getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit der Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 27. Januar 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 31. Januar 1882.

Königliche Regierung.

91. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers ist der Kaufmann Jacob Stiebel zum Consul der Republik San Salvador in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 7. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

92. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 20sten l. Mts. bestimmt, daß in Zukunft den Uebersichten, welche die Ortspolizeibehörden nach der ihnen ertheilten Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung, über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken, einzureichen haben, statt des daselbst vorgeschriebenen Formulars F das nachstehende zu Grunde zu legen ist:

Staat . . . . Anlage Nr. . . . zum Jahresberichte für 18 . . (Abschnitt II A. 1). Tabelle II.

Aufsichtsbezirk: . . . . . .

Nachweisung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Gruppe:	Bezeichnung der Industriezweige. (Klassifikation der deutschen Gewerbe-Statistik.)	Anzahl der Fabriken ꝛc., welche jugendliche Arbeiter beschäftigen.	Anzahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren.			Anzahl der Kinder von 12 bis 14 Jahren.			Anzahl sämmtlicher jugendlichen Arbeiter.		
			männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen . . .	. . . . .									
IV.	Industrie der Steine u. Erden	. . . . .									
V.	Metallverarbeitung . .	. . . . .									
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	. . . . .									
VII.	Chemische Industrie . .	. . . . .									
VIII.	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	. . . . .									
IX.	Textil-Industrie . . .	. . . . .									
X.	Papier und Leder . .	. . . . .									
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . .	. . . . .									
XII.	Nahrungs- und Genußmittel	. . . . .									
XIII.	Bekleidung u. Reinigung	. . . . .									
XV.	Polygraphische Gewerbe	. . . . .									
—	Sonstige Industriezweige	. . . . .									
	Zus.:	. . . . .									

Mit Bezug auf pos. D VI der unserer Bekanntmachung vom 14. November 1878 angefügten, oben näher bezeichneten Anweisung, abgedruckt im Amtsblatt von 1878 S. 390 ꝛc. und in Abänderung des Seite 396 angegebenen Formulars F bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 31. Januar 1882. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

93. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten v. Mts dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der qu. Loose, deren Preis 3 Mark pro Stück beträgt, ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird. Cassel den 3. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

94. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 16. Januar cr. dem Internationalen Klub zu Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Behufs Erhaltung der Iffezheimer Rennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst, Industrie und Pferdezucht von demselben mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden, in fünf Classen zerfallenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden auch im ganzen Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Der Preis der Loose beträgt für alle fünf Classen 10 Mark, bezw. für jede einzelne Classe 2 Mark pro Stück.

Alle Polizei- und Verwaltungsbehörden des Bezirks werden veranlaßt, dem Vertriebe der qu. Loose keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Cassel den 4. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

95. Dem Pferdemarkt-Comité zu Königsberg i/Pr. ist die Erlaubniß ertheilt worden, bei Gelegenheit der mit dem diesjährigen dortigen Pferdemarkte zu verbindenden Ausstellung edler Pferde eine öffentliche Verloosung von Pferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis 3 Mark pro Stück beträgt, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Den Polizei- und Verwaltungsbehörden des diesseitigen Bezirks wird hiervon zur Beachtung Nachricht gegeben. Cassel den 7. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

96. Um die Ausführung der auf die genossenschaftliche Organisation des Handwerks abzielenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 18. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 233) zu erleichtern und zu fördern, hat der Herr Reichskanzler unter Mitwirkung von Sachverständigen einen diesen Bestimmungen angepaßten Entwurf eines Innungsstatuts ausarbeiten lassen.

Mit Rücksicht auf den in weiteren Kreisen der Gewerbetreibenden laut gewordenen Wunsch, möglichst bald in den Besitz eines Normal-Innungsstatuts zu gelangen, ist die Buchhandlung von F. Kortkampf zu Berlin (W. Lützow-Straße 61) veranlaßt worden, den Entwurf nebst Erläuterungen in Verlag zu nehmen und sowohl in einfachem Abdruck als auch einer Form erscheinen zu lassen, in welcher er von den Betheiligten durch Eintragung der erforderlichen Abänderungen zur Herstellung eines ihren Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Innungsstatuts benutzt werden kann.

Wir machen die uns unterstellten Behörden, insbesondere auch die Gemeindevorstände, denen die Aufsichtsführung über die Innungen obliegt, sowie die betheiligten Gewerbetreibenden hierauf mit dem Anfügen aufmerksam, daß die genannte Buchhandlung beim Bezuge einer größeren Anzahl von Exemplaren des Entwurfs einen ermäßigten Preis berechnen wird.

Cassel den 2. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

97. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der neuen Zinsscheine zu den Staatsanleihen der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 2. Januar 1844 u. 1. Februar 1858.

Die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der beiden vorbezeichneten Staatsanleihen Serie II Nr. 1 bis 8, beginnend den 1. December 1882, nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 15. Februar 1882 ab von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgegeben.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Zu dem Bezuge der neuen Zinsscheine sind von dem Inhaber der alten Zinsschein-Anweisungen, letztere nach den Anleihen getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

98. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Sommer-Semester 1882. — Beginn: 1. April. — Director Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinair-Polizei; Diätetik. — Prof. Begemann: Organische Chemie; Receptirkunde; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Harms: Operationslehre; Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom; Geschichte der Thierheilkunde; Ambulatorische Klinik. — Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie; Allgemeine Therapie; Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie; Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie; Histologische Uebungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere; Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. — Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie; Physiologie I. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium. —

Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt

die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

99. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik,

Digitized by Google

Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebensächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau im Januar 1882.

Stoll.

100. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in der hiesigen Präparanden-Anstalt ist auf den 28. und 29. März d. J. angesetzt.

Diejenigen Schüler, welche in die Anstalt einzutreten beabsichtigen und zur Absolvirung eines zweijährigen Kursus entschlossen sind, haben die Anmeldungen zum 1. März d. J. unter Beifügung

1) des Geburtsscheines,
2) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) der Schulzeugnisse,
4) eines Sittenzeugnisses

an den unterzeichneten Seminar-Direktor einzureichen und sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, den 27. März d. J., Nachmittags 5 Uhr, persönlich dahier zu melden.

Homberg den 2. Februar 1882.

Der Königliche Seminar-Direktor Dömich.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

101. In Ausführung des Beschlusses des Kommunal-Landtages vom 5. Dezember v. J. bezw. des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 18. Januar d. J. und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 29sten dess. M. wird die nachfolgende Bestimmung im §. 16 des Reglements für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt dahier vom 19. März 1880 (vergl. Gesetz vom 18. März 1879, Gesetz-Sammlung S. 136):

„Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth „des versicherten Gebäudes nicht übersteigen.

„Unter dem gemeinen Werth des Gebäudes wird „der Werth der in demselben enthaltenen Bau„materialien und Bauarbeitserzeugnisse in ihrem „Zustande zur Zeit der Abschätzung verstanden.

„Unter dieser Beschränkung kann das Gebäude „nach dem Willen des Eigenthümers entweder zum „vollen Werth oder zu einem Theile desselben ver„sichert werden,

in Anwendung des §. 65 a. a. O. bereits von jetzt ab für die fortan erfolgenden Versicherungen in Kraft gesetzt. Cassel, 1. Februar 1882.

Der Landes-Director. J. V.: Coester.

Vacanzen.

102. Die zweite Pfarr- und Rectorstelle zu Steinau, Classe Schlüchtern, wird durch Versetzung ihres seitherigen Verwesers vom 1. April a. c. an vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes sowie eines solchen über die bestandene Prüfung pro schola et rectoratu binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 1. Februar 1882.

Königliches Consistorium. J. V.: Martin.

103. Bei der katholischen Schule in Großauheim soll eine sechste Stelle errichtet und mit einer geprüften Lehrerin besetzt werden, welche zugleich den gesammten Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen haben würde.

Das Einkommen beträgt 750 Mark pro Jahr neben freier Wohnung bezw. entsprechender Wohnungsentschädigung und 90 Mark jährlich für Feuerung.

Bewerberinnen werden zur Einreichung ihrer Meldungsgesuche dahier oder bei dem Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond in Fulda aufgefordert.

Hanau am 27. Januar 1882.

Der Landrath v. Schrötter.

Personal-Chronik.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Amtshauptmann Freiherrn v. Dörnberg zu Iburg ist das erledigte Landrathsamt im Landkreise Cassel übertragen worden.

Verliehen: dem Rechnungs-Revisor bei der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, Rechnungs-Rath Finscher in Cassel der Rothe Adlerorden 4r Classe.

Dem Apotheker Carl Wiegand in Hanau ist die Genehmigung ertheilt worden, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen verliehene Prädicat „Hofapotheker" führen zu dürfen.

Der Postpraktikant Boese in Cassel ist zum Postsecretair ernannt.

Versetzt sind: der Postsecretair Fuckel von Eschwege nach Coblenz, der Postverwalter Renke von Fronhausen nach Naumburg (Regb. Cassel) und der Postverwalter Frohneberg von Naumburg (Regb. Cassel) nach Fronhausen.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Zwesten, Classe Borken, past. extr. Emil Christian Sperber, ist die dasige Pfarrstelle verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 15. Februar. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

104. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird Nummer 1 der Zeitschrift: „Der Rebell", gedruckt in der „Ersten Freien Druckerei", „Deutschland", ohne Angabe des Verlegers, Herausgebers oder des Verfassers, sowie jede etwa ferner noch erscheinende Nummer dieses Blattes, hiermit verboten.

Stettin den 10. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Puttkamer.

105. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des §. 2 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1880 werden folgende im hiesigen Stadtbezirk zur Verbreitung gelangte Druckschriften verboten:

1) ein mit den Worten: „Bürger! Seit mehreren Jahren sind wir Zeugen" beginnende und mit den Worten: „Die Delegirten: Vera Sassulitsch. Peter Lawroff." schließender Aufruf;
2) ein Ersuchen um Beiträge, welches mit „Subskriptionsliste" überschrieben ist und mit den Worten: „Die Centralverwaltung des Vereins „Rothes Kreuz" der Narodnaja Wolja. Für das Comité: Vera Zassoulitsch" schließt.

Der Druckort ist auf diesen Schriften nicht angegeben. Gotha den 9. Februar 1882.

Der Stadtrath: Liebetrau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

106. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Haupt-Steuer-Amt zu Minden zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres befugt ist.

Berlin den 31. Januar 1882.

Der Finanz-Minister.
Im Auftr.:
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

107. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. August 1881 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Balcke zu Düsseldorf und dem Bergingenieur Rosenthal zu Hoof bei Cassel unter dem Namen

Langenberg I.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, r, s, t, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188488,5 Quadratmetern (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend vierhundert acht und achtzig und einen halben) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Großenritte, Kreis Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 8. Februar 1882.

Königliches Oberbergamt.

108. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. August 1881 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur M. Balke aus Düsseldorf und dem Bergingenieur L. Rosenthal aus Hoof bei Cassel unter dem Namen

Langenberg II.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188092 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend zwei und neunzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Großenritte, Kreis Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 8. Februar 1882.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

109. Ueber-

der Einnahmen und Ausgaben bei der Stiftung „National-

Kommissariate.	Bestand Ende 1874.	Einnahme 1875 bis 1880.	Aus- 1875.		1876.		18
			Unterstützungen.	Verwaltungskosten.	Unterstützungen.	Verwaltungskosten.	Unterstützungen.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
I. Central-Verwaltung.							
1 Allgemeiner Unterstützungs-Fonds	139064 33	52382 39	32396 25	. .	31599 20	. .	30083 50
2 Spezial-Stiftungen	374460 93	382147 18	47120 80	. .	50880 50	. .	44815 88
3 Regimenter-Stiftungen	91258 49	37804 21	4381 50	. .	4501 50	. .	4866 —
4 Verwaltungskosten	. .	51971 82	. .	8255 88	. .	9544 20	. .
Summe I.	604783 75	424305 60	83898 55	8255 88	86981 20	9544 20	79765 38
II. Regierungs-Bezirke.							
1 Königsberg	7858 21	39675 59	7516 25	326 52	5787 07	326 30	4842 07
2 Gumbinnen	4484 41	24524 27	2702 —	74 57	2854 08	107 45	2702 59
3 Danzig	5774 64	22914 22	3264 20	134 21	3507 60	123 43	3543 60
4 Marienwerder	8118 41	20210 22	3265 50	59 35	2809 —	92 32	2335 50
5 Stettin	9761 80	53174 56	4862 20	381 48	4215 40	379 70	5196 —
6 Stralsund	7665 91	15426 55	1275 80	51 30	2135 40	85 30	1818 25
7 Cöslin	3766 43	24786 19	2366 —	132 34	2801 —	146 45	2252 88
8 Posen	12544 21	24999 28	4068 92	158 59	3363 02	182 01	3151 20
9 Bromberg	3199 38	16779 56	1959 90	160 12	2085 65	173 23	1945 50
10 Breslau	82978 54	204960 81	22986 89	1059 60	20194 89	862 68	17927 69
11 Liegnitz	22717 50	99624 14	18699 15	398 64	17119 90	428 84	14687 70
12 Oppeln	30112 73	53442 34	6994 66	183 89	7005 —	152 18	4909 65
13 Potsdam	17117 87	50454 43	7050 30	415 92	7265 80	473 43	5290 20
14 Berlin	16356 06	64131 51	9396 48	2473 11	10898 16	2358 80	9753 50
15 Frankfurt a. O.	14914 49	61528 74	8745 19	413 19	8091 42	237 99	7721 44
16 Magdeburg	4029 09	44632 97	10927 40	389 07	6518 25	273 97	6001 20
17 Merseburg	7885 20	43406 97	6430 20	102 62	5750 —	120 63	5543 97
18 Erfurt	17010 26	20628 11	3137 55	140 49	4364 98	135 66	4440 45
19 Minden	2294 06	20186 40	2331 62	49 85	2854 92	95 85	1218 26
20 Münster	978 46	9868 74	7492 75	42 25	1797 14	40 96	(Die
21 Arnsberg	14130 77	4980 45	1074 —	36 95	546 —	44 15	1122 —
22 Düsseldorf	23223 01	63713 56	10437 94	278 86	9527 34	277 27	8247 40
23 Cöln	9000 12	15555 40	2566 10	59 76	3001 70	79 49	2191 40
24 Coblenz	3717 20	13777 46	3011 —	266 64	1270 05	137 93	1174 —
25 Aachen	8780 72	27338 68	2520 —	212 45	3316 90	193 39	2459 —
26 Trier	1294 40	8681 12	1656 —	72 55	1252 07	78 35	749 38
27 Sigmaringen	59 67	2971 72	537 14	30 55	353 —	69 32	384 —
28 Lüneburg	. .	47858 26	16800 50	182 64	6594 20	107 90	5449 —
29 Aurich	. .	8474 91	1540 07	52 40	1287 —	47 25	1453 50
Summe II.	339773 55	1108727 16	175615 71	8339 91	148866 94	7832 23	128511 33
Gesammtbetrag	944557 30	1533032 76	259514 26	16595 79	235848 14	17376 43	208276 71

Digitized by Google

ficht

Dank für Veteranen" in den Jahren 1875 bis 1880.

gabe.

77. Verwaltungskosten. ℳ ₰	1878. Unterstützungen. ℳ ₰	1878. Verwaltungskosten. ℳ ₰	1879. Unterstützungen. ℳ ₰	1879. Verwaltungskosten. ℳ ₰	1880. Unterstützungen. ℳ ₰	1880. Verwaltungskosten. ℳ ₰	Durchlaufend 1875 — 80. ℳ ₰	Bestand Ende 1880. ℳ ₰	Zahl der Ende 1880 vorhandenen hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren 1813 — 15.
.	31049 50	.	30684 50	.	2518 50	.	26699 60	6415 67	.
.	41394 65	.	43653 65	.	40398 15	.	15892 06	372452 42	.
.	4840 —	.	5440 50	.	5111 50	.	2397 43	97524 27	.
8327 24	.	8209 72	.	8855 06	.	8779 72	.	.	.
8327 24	77284 15	8209 72	79778 65	8855 06	48028 15	8779 72	44989 09	476329 36	.
167 30	4320 20	140 40	4049 80	143 69	3507 15	135 90	8602 33	7688 82	97
100 30	2527 68	65 71	2581 —	51 73	2529 97	73 15	8290 71	4339 67	52
128 42	2234 40	159 56	2644 05	103 —	1256 —	117 75	5291 —	5881 64	44
136 21	2196 10	94 42	2942 35	98 45	2854 65	63 65	5213 40	6167 73	60
383 21	4663 70	348 05	4084 10	320 96	3443 —	217 76	24542 86	9917 94	143
85 14	1754 60	101 31	1518 13	77 91	1459 15	63 30	6128 88	6537 99	47
129 80	2269 75	165 20	2124 10	129 45	1835 05	128 51	10693 31	3378 78	106
142 03	3277 89	167 98	3262 65	192 64	3183 65	173 91	3486 63	12732 37	21
202 42	1944 04	155 26	1926 33	149 52	1441 20	167 90	4745 13	2924 74	11
862 65	18288 37	974 25	15346 37	997 10	13471 19	915 03	83858 39	90194 25	216
401 97	11586 40	329 34	11138 75	350 46	9676 50	372 30	7278 29	29881 40	159
146 58	4554 50	288 45	5575 75	1091 64	4653 —	456 47	19290 96	28272 34	138
346 55	4334 88	463 57	4135 —	337 05	3502 24	341 45	14482 81	19172 30	104
2248 75	8946 —	2022 63	9410 40	1898 30	6086 08	1807 20	5459 87	7728 29	47
217 90	7338 70	216 90	5789 —	193 44	4818 50	162 03	16222 97	17176 26	130
181 —	5381 70	152 12	2965 —	177 82	2488 20	197 55	10092 —	3106 78	87
128 30	5014 —	125 90	4883 70	198 99	4772 05	146 50	9743 50	8331 81	144
102 72	2769 82	53 92	3081 70	55 65	3464 75	58 95	731 50	15386 73	33
43 53	2727 36	63 76	2093 31	42 65	1651 —	46 28	6997 50	2264 59	77
Jahres-Uebersichten 1877 bis 1880 sind nicht eingesandt.)							1111 —	363 10	100
36 80	891 20	39 35	455 —	34 95	690 —	36 10	534 —	13570 72	10
168 55	7302 84	155 63	5740 67	140 96	4088 12	90 09	21753 20	18801 83	132
58 14	2450 52	76 50	2894 38	41 68	2280 37	23 09	1837 25	6985 13	36
111 33	980 50	107 35	1497 —	79 47	884 —	85 26	3721 67	4179 10	28
200 36	2194 —	187 95	2047 33	194 21	2714 —	185 74	9136 26	10557 81	90
49 20	1225 10	64 50	770 50	91 82	697 60	84 55	1374 51	1609 39	56
30 23	296 —	32 98	348 —	32 39	280 —	37 42	592 50	7 86	6
90 90	5920 20	89 64	5183 20	108 68	3924 20	55 50	166 71	3094 52	53
27 50	1273 —	33 57	1154 —	23 40	995 —	20 35	66 —	501 87	66
6927 79	118663 45	6876 20	109641 57	7358 01	92646 62	6263 69	291423 14	340765 76	2293
15255 03	195947 60	15085 92	189420 22	16213 07	140674 77	15043 41	336412 23	817158 12	

Nachweisung

der von der Stiftung „National-Dank für Veteranen" gewährten Unterstützungen in den Jahren 1854 bis einschließlich 1880.

(Die Anzahl der hülfsbehürftigen Veteranen hat betragen im Jahre 1854: 64368 Veteranen; Ende 1880: 2293 Veteranen.)

	Regierungs-Bezirke.	Betrag der gezahlten Unterstützungen in den Jahren:							Summe.
		1854 bis einschließlich 1874.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	Central-Verwaltung	799101	83899	86981	79765	77284	79779	48028	1254837
2	Regierungs-Bezirk Königsberg	206859	7516	5787	4842	4320	4049	3507	236880
3	„ „ Gumbinnen	131571	2702	2854	2703	2528	2581	2530	147469
4	„ „ Danzig	83247	3265	3808	3544	2234	2644	1256	99997
5	„ „ Marienwerder	119529	3266	2809	2336	2196	2942	2855	135933
6	„ „ Stettin	156864	4862	4215	5196	4664	4084	3443	183328
7	„ „ Stralsund	61164	1276	2135	1818	1755	1518	1459	71125
8	„ „ Cöslin	74106	2366	2801	2253	2270	2124	1835	87755
9	„ „ Posen	117621	4069	3363	3151	3278	3263	3184	137929
10	„ „ Bromberg	47997	1960	2086	1946	1944	1926	1441	59300
11	„ „ Breslau	507090	22987	20195	17928	18288	15346	13471	615305
12	„ „ Liegnitz	317502	18699	17120	14688	11586	11139	9677	400411
13	„ „ Oppeln	277389	6995	7005	4910	4555	5576	4653	311083
14	„ „ Potsdam	318378	7050	7266	5290	4335	4135	3502	349956
15	Stadtbezirk Berlin	236577	9396	10898	9754	8946	9410	6086	291067
16	Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.	183921	8745	8091	7721	7339	5789	4819	226425
17	„ „ Magdeburg	172710	10927	6518	6001	5382	2965	2488	206991
18	„ „ Merseburg	166263	6430	5750	5544	5014	4884	4772	198657
19	„ „ Erfurt	83526	3138	4365	4440	2770	3082	3465	104786
20	„ „ Minden	157263	2332	2855	1218	2727	2093	1651	170139
21	„ „ Münster	82395	7493	1797	—	—	—	—	91685
22	„ „ Arnsberg	228777	1074	546	1122	891	455	690	233555
23	„ „ Düsseldorf	254664	10438	9527	8247	7302	5741	4088	300007
24	„ „ Cöln	78477	2566	3002	2191	2451	2894	2280	93861
25	„ „ Coblenz	74307	3011	1270	1174	981	1497	884	83124
26	„ „ Aachen	49503	2520	3317	2459	2194	2047	2714	64754
27	„ „ Trier	41502	1656	1252	749	1225	771	698	47853
28	„ „ Sigmaringen	8313	537	353	384	296	348	280	10511
29	Landdrostei Lüneburg	.	16800	6594	5449	5920	5183	3924	43870
30	„ Aurich	.	1540	1287	1454	1273	1154	995	7703
	Summe	3036616	259514	235847	208277	195948	189419	140675	6266296

Wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel den 31. Januar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

110. Die Herren Landräthe und Standesbeamten machen wir auf das im Verlage von Eugen Großer — Berlin 1882 — erschienene Schriftchen „Erfordernisse, Form und Beurkundung der Eheschließung von A. von Erichsen, Standesbeamter in Berlin," aufmerksam, in welchem in klarer und übersichtlicher Weise alle für die Eheschließung in Betracht kommenden Vorschriften zusammengestellt sind.

Cassel den 6. Februar 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

111. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 6. November 1873 A II 12.688 und 5. December 1879 A II 12.007 in diesem Blatte, Jahrgang 1873 Seite 206 und Jahrgang 1879 Seite 516, bringen wir zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden, daß die am 10. Juli 1873 staatlich genehmigte Berlin-Cölnische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin in der außerordentlichen Generalversammlung vom 17ten September v. J. ihre Auflösung beschlossen hat und daß in Folge dessen die polizeiliche Visirung für

Digitized by Google

etwa von der gedachten Gesellschaft oder ihren Agenten vorgelegte neue Versicherungs-Anträge oder prolongirte Policen fortan nicht mehr ertheilt werden darf.

Cassel den 8. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die seitherige sogenannte Halbegebrauchswaldung von Melsungen, in der Größe von 237 ha 07 a 44 qm, dem Gemeindeverbande der Stadtgemeinde Melsungen einverleibt werde.

Cassel am 1. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

113. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus den Gemeindebezirken von Beiershausen und Niederaula, Kreises Hersfeld, erworbenen Grundstücke:

1) Kartenblatt 15, Parzellen 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13 und 16; Kartenblatt Nr. 16, Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, in der Gesammtgröße von 14,8590 ha;
2) Kartenblatt 15, Parzelle 22/19 mit 0,2707 ha und
3) Kartenblatt 4, Parzelle 177/23 mit 0,3500 ha,

und zwar die zu 1 und 2 bezeichneten, in der Größe von 15,1297 ha, aus dem Gemeindeverbande von Beiershausen, die zu 3 bezeichneten, in der Größe von 0,3500 ha, aus dem Gemeindeverbande von Niederaula ausgeschieden und in der Gesammtgröße von 15,4797 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Niederaula", Kreises Hersfeld, einverleibt werde.

Cassel am 7. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

114. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der neuen Zinsscheine zu den Staatsanleihen der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 2. Januar 1844 u. 1. Februar 1858.

Die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der beiden vorbezeichneten Staatsanleihen Serie II Nr. 1 bis 8, beginnend den 1. December 1882, nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 15. Februar 1882 ab von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgegeben.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Zu dem Bezuge der neuen Zinsscheine sind von dem Inhaber der alten Zinsschein-Anweisungen, letztere nach den Anleihen getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

115. Dem Königlichen Amtsanwalte Achenbach in Marburg ist zufolge höherer Anordnung vom 15ten Februar 1882 ab die volle Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft für die vor den Königlichen Schöffengerichten in Marburg, Fronhausen und Wetter nach §. 27 des Deutschen Gerichts-Verfassungs-Gesetzes zu verhandelnden Strafsachen übertragen worden. Es sind deshalb von diesem Zeitpunkte an alle Anträge, welche in schöffengerichtlichen Vergehenssachen zu stellen sind, nicht mehr bei mir, sondern bei dem genannten Königlichen Amtsanwalte anzubringen.

Marburg den 5. Februar 1882.

Der Erste Staatsanwalt. Bertram.

116. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim am Rhein. — Das neue Schuljahr beginnt am 1. April. Weniger bemittelte Schüler finden, soweit Platz vorhanden, im Internat Aufnahme und zahlen jährlich für Wohnung und Kost 220 Mark, Nicht-Preußen 350 Mark. Gartengehülfen, welche nur Elementar-Kenntnisse besitzen, verweisen wir auf den einjährigen Kursus. Wegen der Statuten und sonstiger Auskunft wende man sich an den Unterzeichneten.

Der Director: Goethe.

117. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1882 an der mit der Universität in Verbindung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Settegast: Wirthschafts-Organisation. Schafzucht. — Prof. Dr. Orth: Specielle Pflanzenbaulehre. Allgem. Ackerbaulehre, II. Theil. Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bodenkunde. Praktische Uebungen und Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ueber die Ernährung der Pflanzen. (Düngerlehre). — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche Buchführung. Flächen- und Körperberechnungen, soweit sie mit den Elementen der Geometrie und Trigonometrie durchführbar sind. — Dr. Hartmann: Allgemeine Züchtungsgrundsätze. Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Forstliche

Digitized by Google

Bodenkunde und spezielle Holzkenntniß. Forstschutz und Forstpolizeilehre. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Futtermischungen, Futteretat, Haltung und Pflege der Thiere). Schweinezucht. Ueber Zeugung und Vererbung. — Benno Martiny: Molkereiwesen, I. Theil (Geschichte des Molkereiwesens; Natur, Gewinnung und Prüfung der Milch). — Ingenieur Schotte: Maschinenkunde mit spezieller Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Nebengewerbe. (Anlage und Einrichtung von Brennereien, Mühlen, Zuckerfabriken ꝛc.). Feldmessen und Nivelliren. Spezielle landwirthschaftl. Maschinenkunde. Technisches Zeichnen, einschließlich Planzeichnen; Kartiren. — Dr. Deetz: Ueber Pflanzenernährung und Düngung.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Botanisch-mikroskopischer Cursus für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institute. — Prof. Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Istitute. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institute. — Prof. Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Samenkunde. Botanische Excursionen. — Dr. Zopf: Entwickelungsgeschichte der Pilze mit Berücksichtigung der Pflanzen-Krankheiten.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Chemisches Praktikum. — Dr. Degner: Fabrikation des Rohrzuckers. Chemische Vorgänge im Pflanzenleben. — Dr. Delbrück: Fortschritte der Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie, Gesteinslehre, Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institute. Geognostische Excursionen.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Experimentalphysik, II. Theil. Das Wetter und seine Voraussagung. Uebungen im Gebrauch physikalischer Apparate.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Die europäische Wirbelthierfauna in ihrer Entwicklung seit der Tertiärzeit. Zoologisches Colloquium resp. praktische Uebungen. Zoologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologische Uebungen für Vorgerücktere. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Allgemeine Zoologie der wirbellosen Thiere. Entomologische Exkursionen.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Schmoller: Allgemeine oder theoretische National-Oeconomie. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Prof. Dieckerhoff: Die Krankheiten der Hausthiere, II. Theil. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Baukunde und Meliorationswesen.

Prof. Schlichting: Landwirthschaftlicher Wasser- und Wegebau (speziell Entwässerungen, Bewässerungen, Deichbau). Landwirthschaftliche Baulehe (speziell die Wirthschaftsgebäude und die Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

Das Sommer-Semester beginnt am 15. April cr. — Programme sind durch das Rectorat zu erhalten.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist jederzeit von der Quästur der Hochschule (Invalidenstraße 42) zu beziehen.

Berlin den 20. Januar 1882.

Der Rector. Landolt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

118. Die sämmtlichen zu 4½ Procent verzinslichen, beiderseits kündbaren (— weißen —) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. B., nämlich:

Lit.	A.	zu 1000	Thlr.	Nr. 1	bis	231,
„	B.	„ 500	„	„ 1	„	587,
„	C.	„ 200	„	„ 1	„	2226,
„	D.	„ 100	„	„ 1	„	3198,
„	E.	„ 50	„	„ 1	„	2240,

welche in den Jahren 1870 bis 1872 ausgegeben und mit Zinsabschnitten bis zum 1. März 1883 versehen sind, werden hiermit zur Rückzahlung bis längstens am 1. März 1883, mit welchem Tage die Verzinsung aufhört, gekündigt.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen zum Nennwerth nebst Zinsen bis zum Zahlungstage auf Verlangen schon jetzt zu bewirken.

Zugleich erklären wir uns indessen bereit, auf Antrag der Inhaber der hiermit gekündigten Schuldverschreibungen diese Kündigung gegen Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Procent für die Zeit vom 1. März 1883 an zurückzunehmen und, neben alsbaldiger unverkürzter Einlösung der am 1. September d. J. und am 1. März k. J. fällig werdenden 4½ procentigen Zinsabschnitte, weitere von letztgedachtem Tage ab laufende vierprocentige Zinsabschnitte zu verabfolgen.

Zur Annahme solcher Anträge und zur Abstempelung der auf vier Procent herabzusetzenden Schuldverschreibungen ist der Monat März dieses Jahres bestimmt.

Nur hinsichtlich der im März d. J. mit entsprechendem Antrag ordnungsmäßig eingereichten Schuldverschreibungen wird deren Inhabern die Zurücknahme der Kündigung zugesichert. Die etwaige Berücksichtigung späterer Anträge bleibt unserem Ermessen vorbehalten.

Die zur Abstempelung auf vier Procent bestimmten Schuldverschreibungen sind behufs Empfangnahme der neuen Zinsbogen und des Geldbetrags für die (nebst den Talons) miteinzureichenden, am 1. September d. J. und 1. März k. J. fällig werdenden Zinsabschnitte, mit einem doppelt aufzustellenden Verzeichnisse vom 1. März d. J. an, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr,

Digitized by Google

bei der Landeskreditkasse und zwar in dem dazu bestimmten Geschäftszimmer im Landeskreditkassen-Gebäude gleicher Erde Nr. 5, vorzulegen. Daselbst, sowie bei den Königlichen Steuerkassen, werden die Formulare zu den Verzeichnissen der abzustempelnden Schuldverschreibungen unentgeltlich verabfolgt.

Den Ueberbringern wird, falls die Abstempelung nicht alsbald auszuführen stehen sollte, das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit den Empfangsbescheinigungen der betreffenden Büreaubeamten versehen, sofort zurückgegeben.

Die Verabfolgung der abgestempelten Schuldverschreibungen nebst Zinsbogen und Talon und die Auszahlung der Zinsenbeträge geschieht alsdann an Denjenigen, welcher die vorgedachte Empfangsbescheinigung zurückliefert. Zur Prüfung der Legitimation Derjenigen, welche die Einreichung und Abholung bewirken, ist die Anstalt zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Auf schriftlichen Verkehr in dieser Angelegenheit kann sich die Landeskreditkasse nicht einlassen. Jedoch wird Auswärtigen freigestellt, auf eigene Gefahr und Kosten bei Einreichung und Rückempfang der fraglichen Werthpapiere und Gelder die Vermittelung der Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel in Anspruch zu nehmen.

Cassel, am 11. Februar 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

119. Die Einlösung der am 1. März d. Js. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 16. d. Mts. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind jedoch die Zinsabschnitte der noch rückständigen Seitens des Inhabers **unkündbaren** („gelben") 4½ procentigen Schuldverschreibungen (Ser. 1. 2. 5 und 6), welche, da diese Schuldverschreibungen sämmtlich gekündigt sind, **ausschließlich** bei unserer Hauptkasse eingelöst werden dürfen.

Cassel, am 8. Februar 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

120. Die noch vorhandenen 4 %igen **Hanauer Leihbank-Obligationen** Lit. H. à Stück **Mk. 500** von Nr. 1320 bis 2507, ausgegeben in der Zeit vom 2. Januar 1877 bis 15. März 1881, werden hiermit **auf** den 1. Mai 1882 unter dem Hinzufügen **gekündigt**, daß es den Obligations-Besitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 1. Mai 1882 ab mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen.

Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Anfang April d. J. unter Vorlage der Obligationen bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung am 1. Mai 1882 auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist angelegt werden können. Der zu den neuen Obligationen erforderliche gesetzliche Stempel wird von der Leihbank getragen.

Hanau am 18. Januar 1882.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

Vacanzen.

121. Zur vorläufig auftragsweisen Versehung der Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der hiesigen Realschule II. Ordnung, für welche eine Remuneration von jährlich 1500 Mark ausgesetzt ist, wird zum 1sten April cr. ein Lehrer gesucht, welcher die facultas docendi für die beschreibenden Naturwissenschaften und Mathematik besitzt. Bewerber wollen ihre mit den entsprechenden Zeugnissen belegten Gesuche bis zum Schlusse l. Mts. anher einreichen.

Hanau am 8. Februar 1882.

Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrathe Metz zu Cassel sind die Nebenämter als geschäftsleitendes Mitglied der Direction des reformirten Waisenhauses und als Director der Prinz Georg'schen Stiftung daselbst widerruflich übertragen worden.

An Stelle des von den Functionen eines nebenamtlichen Kreisschulinspectors entbundenen Reallehrers Dr. Schäfer zu Marburg ist dem kathol. Pfarrer Breidenbach zu Roßdorf die Oberschulinspection über die kathol. Schulen im Landkapitel Amöneburg, einschl. der israel. Schule in Neustadt, widerruflich übertragen worden.

Zu Lokalschulinspectoren wurden bestellt: die evang. Pfarrer Soldan zu Großenwieden, Klingender zu Dudenrode, Klingelhöfer zu Fechenheim, Sopp zu Oberdorfelden, Schaub zu Handelshausen, Hosbach zu Hersfeld, Sperber zu Zwesten, Vilmar zu Immenhausen, Baldewein zu Rinteln, die zwei Letztgenannten zugleich zu Mitgliedern der dasigen Stadtschulvorstände, ferner die kathol. Pfarrer Breitung zu Hilders, Lauer zu Neulbach, Hahn zu Wüstensachsen, Müller zu Rinteln und zwar Letzterer für die kathol. Schule zu Obernkirchen.

Der seither mit Versehung der Rectorstelle in Wannfried beauftragte Lehrer Stück, früher in Reichensachsen, ist zum Rector an der Stadtschule in Wannfried, der Lehrer Schmincke zu Altenritte zum Lehrer an der Stadtschule zu Wolfhagen und der isr. Lehrer Laser zu Neheim zum Lehrer an der isr. Schule zu Vöhl ernannt worden.

Versetzt wurden: die Lehrer Kupfrian zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Landefeld, Kr. Melsungen, Henzel zu Wippershain, Kr. Hersfeld, auf Präsentation als Lehrer an die ev. Schule zu Bodes, Kr. Hünfeld, Bernhardt zu Wehrshausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Auwallenburg, Kr. Schmalkalden, Rabe zu Niederthalhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die

Digitized by Google

ev. Schule zu Niederbeisheim, Kr. Homberg, Apel zu Völkershausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Grebendorf, dess. Kr., Wenz zu Eichen, Kr. Hanau, als Lehrer an die ev. Schule zu Dörnigheim, dess. Kr., sowie der seither provisorisch angestellte Lehrer Both zu Simmershausen, Kr. Gersfeld, als prov. Lehrer an die kathol. Schule zu Mardorf, Kr. Kirchhain.

Definitiv angestellt wurden: die seither prov. bestellten Lehrer Knoch zu Hattendorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Pfingsten zu Antendorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Sennheun zu Rambach, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Mager zu Windecken, Kr. Hanau, als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Achler zu Kehrenbach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Blumenkrohn zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der isr. Schule daselbst.

Provisorisch angestellt wurden: die Schulverweser Lechleitner zu Viermünden, Kr. Frankenberg, auf Präsentation als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Hofmann zu Schlitzenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, sowie der Lehrergehülfe Dietz zu Niederrodenbach, Kr. Hanau, auf Präsentation als Lehrer an der ev. Schule zu Oberaula, Kr. Ziegenhain.

Die ev. Lehrer Stephan zu Hofgeismar, Schindewolf zu Grebendorf und der isr. Lehrer Grünthal zu Bebra sind in den Ruhestand versetzt worden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten: die Lehrer Dr. Zürn zu Homberg, Münscher zu Wenzigerode, Rudolph zu Oberlistingen; ferner wurde aus dem Schuldienste entlassen: der prov. angestellte Lehrer Tölle zu Oberstoppel.

Gestorben sind: die Lehrer Henkel zu Allendorf, Kr. Frankenberg, Kahler zu Langendorf, Kr. Kirchhain, Glänzer zu Winterscheid, Kr. Ziegenhain.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Königlichen Regierungs-Assessor Dr. Wentzel ist das erledigte Landrathsamt im Kreise Hofgeismar übertragen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Dr. jur. Robert von Wolff von Berlin ist zum Regierungs-Referendar bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Ernannt: der Gerichtsvollzieheramtsanwärter, Gerichtsbote z. D. Luh zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Beckerhagen,

der Gerichtsbote z. D. Adloff zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Hanau,

der Hülfsgerichtsdiener, Militairanwärter Arz zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Niederaula.

Der praktische Arzt Dr. Brandmann hat seinen Wohnsitz von Neuhof nach Groß-Steinheim im Großherzogthum Hessen und der praktische Arzt Dr. Lüdemann seinen Wohnsitz von Waldkappel nach Diepenau, Provinz Hannover, verlegt.

An Stelle des verstorb. Bürgermeisters Schmandt zu Naumburg ist der neu bestellte Bürgermeister Grunhardt daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

An Stelle des zum Standesbeamten ernannten Vicebürgermeisters Rösser zu Ellnhausen ist der Tischler H. Klee daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden. — Der dem Lehrer Sauer zu Marjoß ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten ist zurückgezogen und an dessen Stelle der Lehrer Euler zu Marjoß zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Jestådt Friedrich Baldewein ist zum 1sten reformirten Pfarrer in Rinteln bestellt worden.

Die aus den Schutzbezirken I und II bestehende Waldwärterstelle zu Pötzen, in der Oberförsterei Zerfen, ist dem Einwohner Heinrich Buddensiek zu Pötzener Landwehr vom 1. März d. Js. ab interimistisch unter Vorbehalt jederzeitiger Kündigung übertragen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Vollziehungsbeamten Zeiß zu Spangenberg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Dem Schulknaben Friedrich Braun aus Heringen im Kreise Hersfeld ist für die von ihm bewirkte anerkennenswerthe Theilnahme an der Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 22. Februar. 1882.

Das Sachregister zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1881 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Cassel auch bei der Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. Februar 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1459 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882. Vom 13. Februar 1882; und unter

Nr. 1460 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Januar 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

122. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I zu Bocholt im Haupt-Amts-Bezirke Breden die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgehenden Bieres, und diesem Amte und dem Nebenzollamte I zu Suderwick im nämlichen Haupt-Amts-Bezirke die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über derartige Biersendungen beigelegt worden ist.

Berlin den 10. Februar 1882.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Hasselbach.

123. Für die Bestellung der Postsendungen durch Eilboten treten vom 1. März ab folgende Bestimmungen versuchsweise in Kraft. Bei Vorausbezahlung des Eilbestellgeldes für Sendungen nach Landorten kommt wie bei Telegrammen eine Gebühr von 80 Pfennig für Briefe, Postanweisungen und Geldbriefe, dagegen für Packete eine solche von 1 Mark 20 Pfennig ohne Unterschied der Entfernung zur Erhebung. Für die Eilbestellung im Ortsbezirk der Postanstalten kommt im Fall der Vorausbezahlung die seitherige Gebühr von 25 Pfennig für alle Gegenstände außer den Packeten, für letztere der Satz von 40 Pfennig zur Anwendung. Ist das Eilbestellgeld nicht im Voraus entrichtet, so hat der Empfänger, wenn er die Sendung annimmt, das volle Botenlohn zu zahlen. Den Eilboten werden Geldbriefe und Werthpackete bis zum angegebenen Werth von 400 Mark, Postanweisungsbeträge ebenfalls bis zur Höhe von 400 Mark mitgegeben. Eilpackete im Gewicht von mehr als 5 kg werden nur insoweit abgetragen, als die Postanstalt am Bestimmungsort es für angängig erachtet. Bei Vorausbezahlung des Eilbestellgeldes ist unter dem die Eilbestellung verlangenden Vermerk der Zusatz „Bote bezahlt" zu machen.

Berlin W. den 20. Februar 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

124. Die Britischen Kolonien in Australien gehören dem Weltpostverein zur Zeit noch nicht an. Demgemäß beträgt das Franko für den einfachen Brief aus Deutschland nach Australien 60 Pfennig und nicht 20 Pfennig. Gleichwohl gehen den Deutschen Konsularbehörden in Australien häufig Briefe aus Deutschland zu, welche anstatt mit 60 Pfennig, irrthümlich nur mit 20 Pfennig frankirt sind und deshalb in Australien mit einem hohen Nachschußporto belegt werden. Da die Konsularbehörden zur Berichtigung solcher Portobeträge sich nicht veranlaßt finden können, so gehen die fraglichen Sendungen in der Regel als unbestellbar nach dem Abgangsorte zurück. Zur Vermeidung von derart nachtheiligen Folgen wird hiermit besonders daran erinnert, daß zur Frankirung eines einfachen Briefes nach Australien 60 Pfennig erforderlich sind.

Berlin W. den 7. Februar 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

125. Zufolge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 9ten d. Mts. III. 1490 mache ich das betheiligte Publikum auf die im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 26 für 1882 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Februar 1882 aufmerksam, wonach der Bundesrath unter Aufhebung der durch die Bekanntmachungen vom 12. November 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 663) und vom 10. April 1880 (ebenda S. 190) publicirten, bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen die Mittelwerthe anderweit festgesetzt hat, nach denen in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 151) und des letzten Absatzes der Bestimmungen für die Berechnung der Stempelabgabe zu den Tarifpositionen 1 und 2 des Gesetzes

Digitized by Google

vom 1. Juli 1881, letzte Spalte des Tarifs, (Reichsgesetzblatt Seite 193,195) die in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen bei der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe umzurechnen sind.

Diejenigen ausländischen Währungen, für welche der Bundesrath einen Mittelwerth nicht festgesetzt hat, sind nach den angezogenen Gesetzesstellen zum Börsenkurse in die inländische Währung umzurechnen.

Ist aber in ausländischen Actien, Schuld- und Rentenverschreibungen der verbriefte Kapitals- beziehungsweise Rentenbetrag nicht allein in der ausländischen Währung, sondern auch in der Deutschen Reichswährung ausgedrückt, so ist der Berechnung der Reichsstempelabgabe für derartige Werthpapiere lediglich der darin in der Reichswährung angegebene Nennwerth zum Grunde zu legen.

Cassel den 17. Februar 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

126. Die Herren Landräthe und Standesbeamten machen wir auf das im Verlage von Eugen Großer — Berlin 1882 — erschienene Schriftchen „Erfordernisse, Form und Beurkundung der Eheschließung von A. von Erichsen, Standesbeamter in Berlin," aufmerksam, in welchem in klarer und übersichtlicher Weise alle für die Eheschließung in Betracht kommenden Vorschriften zusammengestellt sind.

Cassel den 6. Februar 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

127. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Januar 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8 43	5 24	3 93
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8 43	5 24	3 93
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7 58	4 66	4 —
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7 58	4 66	4 —
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7 86	4 35	3 75
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7 86	4 35	3 75
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7 86	4 35	3 75
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7 92	4 —	4 —
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	8 25	4 —	3 75
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8 25	4 —	3 75
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 50	4 90	4 —
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 50	4 90	4 —
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8 36	4 38	4 35
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8 36	4 38	4 35
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8 36	4 38	4 35
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8 36	4 38	4 35
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8 59	5 05	3 95
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8 59	5 05	3 95
19	„ Marburg .	Marburg .	8 75	4 —	3 75
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8 75	4 —	3 75
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8 75	4 —	3 75
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8 25	4 —	3 75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8 04	4 62	4 10

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 15. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

128. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1882.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	23 92	20 04	16 75	16 85	28 19	38 06	42 19	4 12	7 86	10 48	1 40	1 16	1 45	— 83	1 17	1 70	2 40	4 56
2	Fritzlar .	23 86	19 75	17 —	15 72	31 44	36 94	37 81	2 98	7 50	8 70	1 10	1 —	1 20	— 70	— —	1 80	2 03	3 94
3	Fulda . .	23 97	20 06	18 33	16 72	33 —	30 —	45 —	3 78	8 70	8 75	1 12	— 87	1 40	— 70	— 89	1 95	1 91	4 20
4	Hanau .	25 13	20 71	19 06	17 17	31 —	28 50	54 —	3 43	7 89	10 10	1 32	— 96	1 56	1 03	1 15	2 04	2 16	4 62
5	Hersfeld .	24 —	20 23	16 —	15 83	28 —	28 50	32 50	4 50	8 —	8 —	1 20	— 90	1 20	— 70	1 —	1 80	1 10	3 60
6	Hofgeismar	23 50	19 —	18 —	17 —	30 —	30 —	40 —	1 67	8 —	9 80	1 20	1 —	1 20	— 70	— 90	2 —	2 40	3 60
7	Marburg .	25 50	22 50	17 —	17 50	20 —	36 —	42 —	3 50	7 50	8 —	1 20	1 —	1 32	— 80	1 —	1 70	1 95	4 20
8	Rotenburg	24 50	20 —	19 —	16 50	30 —	32 —	40 —	4 —	7 50	8 —	1 20	1 10	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 60
	Summa .	194 38	162 29	141 14	133 29	229 63	260 —	333 —	27 98	62 95	71 83	9 74	7 99	10 53	6 26	7 11	14 79	16 15	32 32
	Durchschnittsbetrag .	24 30	20 29	17 64	16 66	28 70	32 50	41 63	3 50	7 87	8 98	1 22	1 —	1 32	— 79	1 02	1 85	2 02	4 04

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																					
		Mehl.				Gersten-				Buch-		Hirse.		Reis,		Kaffee.				Schweine-		Speise-	
		Weizen. Nr 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.		weizen- grütze.				Java.		Java- mittler.		gelber gebrannter.		schmalz.		salz.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	44	—	30	—	60	—	44	—	46	—	40	—	60	2	60	3	10	1	80	—	20
2	Fritzlar	—	33	—	28	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	60	3	—	1	50	—	20
3	Fulda	—	44	—	34	—	60	—	56	—	60	—	50	—	60	2	80	3	10	1	90	—	18
4	Hanau	—	48	—	35	—	62	—	53	—	—	—	40	—	60	2	60	3	40	1	50	—	20
5	Hersfeld	—	40	—	32	—	50	—	48	—	—	—	40	—	60	2	20	3	20	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	45	—	30	—	40	—	30	—	—	—	48	—	40	2	60	3	—	1	80	—	20
7	Marburg	—	44	—	32	—	40	—	—	—	—	—	50	—	40	2	60	3	40	1	80	—	20
8	Rotenburg	—	40	—	28	—	40	—	46	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa .	3	38	2	49	4	02	3	17	1	06	3	48	4	24	21	—	25	60	13	40	1	58
	Durchschnittspreis	—	42	—	31	—	50	—	45	—	53	—	44	—	53	2	63	3	20	1	68	—	20

Cassel am 10. Februar 188⁹. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

129. Für den directen Güterverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover einerseits und Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Kölu (rechtsrheinisch) Köln (linksrheinisch) und Elberfeld, sowie der Großherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen andererseits treten mit dem 1. April 1882 neue Tarife in Kraft, durch welche die betreffenden bisherigen Local- und Verbands-Tarife nebst Nachträgen, soweit solche Bestimmungen für den Güterverkehr zwischen den in den neuen Tarifen aufgeführten Stationen enthalten, aufgehoben werden, und zwar:

1) der Gütertarif für den Hannover-Rheinischen Verband vom 1. Juni 1878,
2) der Gütertarif für den Hannover-Westfälischen Nachbarverkehr vom 1. Juli 1877,
3) der Local-Gütertarif der früheren Westfälischen Bahn vom 1. Januar 1878,
4) der Gütertarif für den Norddeutschen Verband vom 1. Januar 1878,
5) der Gütertarif für den Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Juni 1878,
6) der Gütertarif für den Westfälisch-Hannover-Frankfurt-Bebraer Nachbarverkehr vom 10ten Februar 1878,
7) der Gütertarif für den Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verband vom 1. März 1878,
8) der Gütertarif für den Friesisch-Westfälischen Verband vom 1. Mai 1878,
9) der Gütertarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Januar 1878,
10) der Gütertarif für den Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verband vom 1. September 1878,
11) der Gütertarif für den Rheinischen Nachbarverkehr vom 1. Januar 1878,
12) der Local-Gütertarif der Köln-Mindener Bahn vom 1. Januar 1878,
13) der Ausnahme-Tarif für Tuffsteine im Verkehre zwischen Neuwied und Kirchhain vom 20sten September 1877,
14) der Gütertarif für den Rheinisch-Niederdeutschen Verband vom 1. Mai 1878,
15) der Ausnahme-Tarif für Eisenerze im Verkehre zwischen Hannoverschen u. rechtsrheinischen resp. Bergisch-Märkischen Stationen vom 1. September 1881,
16) der Ausnahme-Tarif für Steinkohlen des Westfälischen Verbandes vom 15. November 1875,
17) der Gütertarif für den Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verband vom 1. März 1878,
18) der Ausnahme-Tarif für Holz des Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verbandes vom 15ten Februar 1879,
19) der Ausnahme-Tarif für Schienen und Schienenbefestigungs-Gegenstände im Verkehr zwischen Rothe Erde und Friedberg vom 12. Juli 1879,
20) der Gütertarif für den Staatsbahn-Verkehr zwischen Hannoverschen ꝛc. und Saarbrücker ꝛc. Stationen vom 1. Januar 1880,
21) der Gütertarif für den Rheinisch-Köln-Minden-Bergisch-Märkisch-Saarbrücker Verkehr vom 15. Mai 1879,
22) der Gütertarif für den Köln-Minden-Saarbrücker Verkehr vom 15. Mai 1879,
23) der Local-Gütertarif der Königlichen Eisenbahn-Direction Frankfurt a/M. vom 1. Januar 1881,
24) der Gütertarif (Heft 1) für den Staatsbahn-Verkehr vom 1. Januar 1881,
25) der Gütertarif für den West- und Nordwestdeutschen Verband vom 1. Juli 1877,
26) der Ausnahme-Tarif für Holz des West- u. Nordwestdeutschen Verbandes vom 1. December 1878,
27) der Gütertarif für den Verkehr zwischen Butzbach und Köln vom 10. November 1880,
28) der Ausnahme-Tarif für Saar-Steinkohlen ꝛc. im Localverkehr der Königlichen Eisenbahn-Direction Frankfurt a/M. vom 1. Januar 1881,

Digitized by Google

29) der Gütertarif (Heft II u. IV) für den Rheinischen Nachbarverkehr vom 1. September 1881,
30) der Staatsbahn-Gütertarif (Heft 9) vom 1sten September 1879,

Die neuen Tarife, welche neben verschiedenen Ermäßigungen auch Erhöhungen enthalten, sind vom 18. Februar d. J. an bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 11. Februar 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction
Namens der betheiligten Verwaltungen.

130. In unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale Juli/September 1881 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 9 II des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 13. Februar 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

131. In der Anlage veröffentlichen wir unsere beiden Bekanntmachungen vom heutigen Tag, betreffend die Verloosung und Kündigung bezw. Rückzahlung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien III. IV. VII. bis IX. und Serien X. bis XII.

Cassel am 13. Februar 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

132. Zur vorläufig auftragsweisen Versehung der Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der hiesigen Realschule II. Ordnung, für welche eine Remuneration von jährlich 1500 Mark ausgesetzt ist, wird zum 1sten April cr. ein Lehrer gesucht, welcher die facultas docendi für die beschreibenden Naturwissenschaften und Mathematik besitzt. Bewerber wollen ihre mit den entsprechenden Zeugnissen belegten Gesuche bis zum Schlusse l. Mts. anher einreichen.

Hanau am 8. Februar 1882.

Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.

133. Die Schulstelle zu Altenritte, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, wird mit dem 1. März d. J. zur Erledigung kommen. Bewerber werden hiermit veranlaßt, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen hier oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kulenkamp zu Großentritte, einzureichen.

Cassel am 16. Februar 1882.

Der Königliche Landrath. Dörnberg.

134. Die 2te Schulstelle in Eichen kommt mit 1sten März c. zur Erledigung. Mit derselben ist ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen dahier oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Römheld in Eichen, einreichen. Hanau den 14. Februar 1882.

Der Landrath v. Schrötter.

135. Bewerber um die mit dem 1. März d. J. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Oberstoppel wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Hünfeld den 14. Februar 1882.

Der Königliche Landrath Fliedner.

136. Bewerber um die zum 1. März d. J. vacant werdende Schulstelle zu Wenzigerode, mit einem Stelleneinkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche bis Ende dieses Monats beim unterfertigten Landrathsamte oder beim Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Dreves zu Wellen, einzureichen.

Fritzlar den 17. Februar 1882.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Kind in Neuhof als Landgerichtsrath an das Landgericht in Marburg.

Der Thierarzt Lucas zu Gersfeld ist zum Kreisthierarzt für die Bezirke Gersfeld und Weyhers ernannt worden.

Zum 1. April cr. ist der Kataster-Kontroleur Köhler von Gersfeld nach Heiligenstadt versetzt und der Kataster-Assistent Debus widerruflich zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt zu Gersfeld bestellt.

Dem Lehrer Stephan zu Hofgeismar ist aus Anlaß seines Eintritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst verliehen worden.

Dem Pfarramts-Candidaten Gustav Feyerabend aus Felsberg ist die Pfarrstelle zu Jestädt, in der Classe Eschwege, verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien I. bis IX.

Durch die am 30. und 31. Januar d. J. vorgenommene Verloosung sind laut der darüber aufgenommenen notariellen Protokolle folgende Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **dritten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Mai 1872):

6 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 8. 43. 54. 188. 208. 224.

17 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 78. 93. 146. 193. 338. 346. 374. 377. 378. 392. 393. 446. 474. 477. 492. 493. 496.

60 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 5. 48. 57. 79. 115. 201. 205. 261. 272. 298. 299. 354. 392. 405. 461. 464. 499. 506. 560. 561. 599. 661. 672. 687. 717. 719. 761. 787. 799. 844. 888. 917. 944. 972. 984. 987. 988. 1043. 1044. 1072. 1086. 1099. 1143. 1144. 1172. 1199. 1209. 1265. 1272. 1299. 1305. 1309. 1353. 1372. 1381. 1399. 1405. 1436. 1472. 1499.

64 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 51. 62. 103. 161. 253. 281. 324. 362. 369. 412. 413. 415. 481. 483. 562. 569. 607. 612. 662. 663. 668. 669. 699. 723. 772. 806. 851. 882. 907. 962. 963. 1062. 1063. 1067. 1096. 1147. 1162. 1163. 1194. 1211. 1223. 1224. 1251. 1253. 1257. 1337. 1362. 1363. 1392. 1404. 1420. 1440. 1470. 1490. 1516. 1577. 1606. 1616. 1617. 1626. 1627. 1646. 1647. 1722.

33 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 33. 38. 49. 55. 80. 121. 132. 195. 250. 297. 386. 403. 427. 431. 490. 555. 586. 587. 594. 611. 621. 626. 638. 652. 654. 655. 681. 690. 691. 726. 738. 739. 750.

— zusammen über 103.650 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 447.

Lit. C. zu 600 Mark:

1874: Nr. 190. 489. — 1875: Nr. 957. — 1876: Nr. 585. 1387. — 1878: Nr. 68. — 1880: Nr. 559. 1442. — 1881: Nr. 553. 653. 808.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 370. — 1878: Nr. 547. 648. — 1879: Nr. 97. 809. 1682. — 1880: Nr. 394. 764. — 1881: Nr. 78. 143. 177. 197. 230. 430. 673. 730. 880.

Digitized by Google

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 124. — 1877: Nr. 683. — 1878: Nr. 4. 441. — 1879: Nr. 264. — 1880: Nr. 112. 113. — 1881: Nr. 105. 125. 828.

II. von der **vierten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

7 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 18. 67. 68. 69. 81. 82. 83.

29 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 3. 12. 31. 106. 107. 121. 131. 135. 177. 198. 215. 277. 312. 314. 350. 351. 377. 411. 451. 467. 468. 503. 509. 562. 586. 603. 662. 678. 685.

51 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 9. 44. 64. 72. 83. 91. 93. 95. 101. 121. 133. 147. 163. 191. 192. 194. 244. 250. 268. 293. 322. 326. 345. 347. 360. 430. 468. 509. 511. 521. 568. 572. 674. 708. 767. 768. 803. 809. 841. 867. 871. 881. 909. 921. 967. 980. 996. 1021. 1067. 1081. 1093.

59 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 1. 2. 22. 32. 56. 71. 101. 106. 107. 132. 161. 171. 173. 227. 266. 271. 296. 304. 309. 319. 321. 323. 326. 334. 335. 339. 341. 343. 344. 349. 351. 353. 355. 356. 423. 455. 541. 545. 556. 604. 655. 656. 733. 782. 833. 855. 901. 911. 914. 971. 1033. 1051. 1055. 1062. 1151. 1202. 1233. 1251. 1277.

40 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 51. 87. 90. 93. 136. 137. 170. 188. 209. 210. 230. 274. 278. 280. 281. 287. 294. 369. 370. 387. 398. 402. 421. 442. 465. 466. 469. 474. 506. 551. 559. 569. 666. 687. 691. 711. 750. 796. 849. 885.

— zusammen über 118.800 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 334. — 1881: Nr. 279. 320. 679.

Lit. C. zu 600 Mark:

1875: Nr. 1112. — 1877: Nr. 1038. — 1878: Nr. 699. — 1879: Nr. 543. 707. — 1880: Nr. 520. 1075. — 1881: Nr. 436. 706. 737. 908. 1008.

Lit. D. zu 300 Mark:

1875: Nr. 267. 643. — 1876: Nr. 371. — 1878: Nr. 61. — 1879: Nr. 185. 859. 931. 991. 1260. — 1880: Nr. 96. 127. 796. — 1881: Nr. 328. 338. 599. 1154.

Lit. E. zu 150 Mark:

1879: Nr. 223. 511. — 1880: Nr. 182. 887. 1881: Nr. 184. 313. 598.

III. von der **siebenten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 2. März 1874):

16 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 23. 25. 31. 32. 33. 55. 66. 71. 131. 132. 164. 171. 182. 199. 205. 239.

48 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 1. 28. 37. 38. 52. 69. 101. 116. 128. 136. 138. 142. 152. 213. 252. 290. 312. 313. 323. 326. 370. 382. 391. 423. 426. 427. 475. 477. 482. 483. 523. 525. 544. 575. 599. 602. 603. 613. 617. 625. 629. 691. 706. 707. 716. 717. 718. 724.

76 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 2. 14. 21. 43. 71. 102. 132. 143. 147. 171. 180. 232. 243. 247. 287. 292. 301. 307. 314. 330. 343. 350. 401. 404. 408. 414. 430. 432. 435. 445. 446. 450. 486. 508. 514. 529. 532. 535. 545. 601. 623. 632. 635. 645. 646. 647. 666. 674. 684. 701. 708. 728. 729. 735.

Digitized by Google

741. 801. 808. 813. 829. 837. 861. 868. 908. 927. 931. 961. 972. 992. 1008. 1031. 1033. 1048. 1057. 1072. 1087. 1106.

78 Stück Lit. D. zu 100 ℔ = 300 Mark:

Nr. 19. 39. 47. 48. 49. 51. 87. 100. 110. 119. 120. 129. 139. 144. 148. 176. 187. 220. 227. 248. 282. 291. 297. 304. 313. 315. 316. 320. 335. 348. 370. 397. 420. 424. 435. 448. 451. 477. 493. 497. 524. 530. 548. 568. 577. 616. 663. 687. 688. 691. 720. 724. 730. 748. 766. 777. 820. 824. 848. 869. 877. 911. 912. 920. 935. 947. 948. 977. 992. 1005. 1011. 1020. 1051. 1061. 1063. 1070. 1077. 1107.

40 Stück Lit. E. zu 50 ℔ = 150 Mark:

Nr. 11. 17. 27. 42. 49. 89. 117. 118. 124. 141. 142. 149. 184. 228. 284. 318. 327. 332. 340. 342. 354. 369. 418. 429. 449. 461. 467. 468. 469. 471. 518. 519. 529. 553. 561. 567. 569. 571. 600. 605.

— zusammen über 195.000 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 392. — 1880: Nr. 59. — 1881: Nr. 449. 570.

Lit. C. zu 600 Mark:

1875: Nr. 838. — 1876: Nr. 804. — 1878: Nr. 280. 736. — 1879: Nr. 76. — 1880: Nr. 585. 1881: Nr. 186. 783. 817. 958.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 58. — 1877: Nr. 682. 1081. — 1878: Nr. 236. 415. — 1879: Nr. 982. — 1880: Nr. 341. 744. — 1881: Nr. 167. 461. 561. 868. 968.

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 51. — 1878: Nr. 308. 595. — 1879: Nr. 83. 183. 263. 456. 539. — 1880: Nr. 131. 412. — 1881: Nr. 92. 351. 573.

IV. von der **achten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 19. August 1874):

10 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 67. 74. 75. 86. 151. 158. 174. 189. 246. 248.

23 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 25. 26. 27. 28. 217. 218. 219. 220. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 597. 598. 599. 641. 642. 643. 644.

36 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 489. 490. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 590.

50 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040.

10 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520.

— zusammen über 102.600 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1880: Nr. 101. — 1881: Nr. 107. 469.

Lit. C. zu 600 Mark:

1876: Nr. 309. — 1879: Nr. 1055. — 1880: Nr. 331. 337. — 1881: Nr. 268. 269. 561. 562. 564. 565. 566. 884. 887. 889.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 903. 910. — 1878: Nr. 761. — 1879: Nr. 183. 190. 894. — 1880: Nr. 742. 745. — 1881: Nr. 178. 472. 478. 525. 935. 936. 1072. 1074. 1076. 1079.

Digitized by Google

Lit. E. zu 150 Mark:

1878: Nr. 1. 2. 4. — 1879: Nr. 174. — 1880: Nr. 133. 294. 297. 300. — 1881: Nr. 462. 467.

V. von der **neunten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 28. December 1874):

5 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 34. 77. 145. 157. 176.

49 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 63. 217. 218. 219. 220. 241. 242. 243. 244. 297. 298. 299. 300. 321. 324. 377. 378. 379. 380. 401. 402. 403. 404. 457. 459. 460. 517. 518. 519. 520. 537. 538. 539. 540. 597. 598. 677. 678. 713. 714. 715. 716. 839. 840. 918. 919. 920. 1337. 1338.

101 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 113. 114. 115. 117. 119. 120. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 320. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 548. 549. 550. 1483. 1484. 1486. 1487. 1488. 1489. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1979. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2078. 2079. 2080. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2089. 2090. 2201. 2202. 2203. 2204. 2205. 2206. 2207. 2208. 2209. 2210. 2221. 2222. 2223. 2224. 2225. 2226. 2229. 2230. 2231. 2232. 2233. 2234. 2235. 2236. 2237. 2238. 2239. 2240. 2261. 2262. 2263. 2265. 2266. 2267. 2268. 2269. 2270.

117 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 141. 142. 143. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 702. 704. 705. 706. 708. 709. 710. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 1001. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1306. 1308. 1309. 1310. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1610. 1901. 1902. 1903. 1904. 1906. 1907. 1908. 1909. 2541. 2542. 2543. 2544. 2545. 2546. 2547. 2548. 2549. 2550. 2621. 2622. 2623. 2624. 2625. 2626. 2627. 2628. 2629. 2630.

37 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1221. 1222. 1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230.

— zusammen über 189.750 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 81. — 1880: Nr. 486. 488. 759. 760. 894. 954. 956. — 1881: Nr. 812. 873. 891. 971.

Lit. C. zu 600 Mark:

1877: Nr. 1267. — 1878: Nr. 846. 848. 2138. — 1879: Nr. 1759. 1760. — 1880: Nr. 1966. 1968. 2026. 2029. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. 2070. — 1881: Nr. 158. 159. 219. 809. 812. 813. 886. 887. 985. 990. 1056. 1342. 1345. 1383. 1388. 1842. 1921. 1922. 1923.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 2003. — 1877: Nr. 1789. 2364. — 1878: Nr. 1161. 1162. 1167. — 1879: Nr. 99. 2305. 2499. — 1880: Nr. 116. 117. 120. 177. 178. 411. 452. 454. 1054. 1056. 1057. 1058. 1357. 1570 (Duplicatschein). — 1881: Nr. 208. 752. 757. 1401. 1405. 1462. 1463. 1469. 1470. 1661. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1710. 1770. 1961. 1970. 2061. 2066. 2511. 2516. 2519.

Lit. E. zu 150 Mark:

1876: Nr. 887. 1011. 1019. — 1877: Nr. 533. 1879: Nr. 676. — 1880: Nr. 192. 194. 199. 200. 880. 1117 (Duplicatschein). — 1881: Nr. 245. 249. 542. 547. 550. 558. 560. 831. 834. 835. 836. 838. 851. 855.

Digitized by Google

Die vorbezeichneten, bei der Eingangs erwähnten Verlooſung ausgelooſten Schuldverſchreibungen werden hiermit zur Rückzahlung bis längſtens am 1. September d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß Verzinſung über den Fälligkeitstermin hinaus nicht ſtattfindet, daß übrigens die Landeskreditkaſſe angewieſen iſt, ſchon von jetzt an auf Verlangen die gezogenen Schuldverſchreibungen zum Nennwerth mit Zinſen bis zum Zahlungstage auszuzahlen.

Hierbei bemerken wir, daß ſämmtliche zu 4½ pc. verzinsliche, Seitens des Inhabers unkündbare Obligationen Abtheilung VIII. C. Serie I. II. V. und VI., ſoweit ſolche nicht bereits für frühere Termine ausgelooſt und gekündigt waren, für den 1. November d. J. gekündigt und daß alle noch nicht zur Rückzahlung eingereichten Stücke dieſer vier Serien ſeit dem Fälligkeitstermine außer Verzinſung getreten ſind.

Caſſel, am 13. Februar 1882.

Die Direction der Landeskreditkaſſe.
Harnier.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlooſung und Rückzahlung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverſchreibungen der Landeskreditkaſſe Abtheilung VIII. C. Serien X. bis XII.

Durch die am 31. Januar d. J. vorgenommene Verlooſung ſind laut notariellen Protokolls folgende Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverſchreibungen der Landeskreditkaſſe Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung beſtimmt, nämlich:

I. von der **zehnten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emiſſionsbeſchluß vom 9. October 1875):

5 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 3. 7. 123. 135. 141.

39 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 445. 446. 447. 448. 629. 630. 631. 632. 645. 646. 647. 648. 805. 806. 807. 808. 821. 822. 823. 824. 933. 934. 936. 997. 998. 999. 1000. 1005. 1007. 1014. 1015. 1016. 1205. 1206. 1208. 1281. 1282. 1283. 1284.

113 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 981. 982. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 2871. 2872. 2873. 2874. 2875. 2876. 2877. 2878. 2879. 2880. 2881. 2882. 2883. 2884. 2885. 2886. 2887. 2888. 2889. 2890. 3021. 3022. 3023. 3024. 3025. 3026. 3027. 3028. 3030. 3174. 3175. 3176. 3177. 3178. 3179. 3180. 3301. 3302. 3305. 3306. 3307. 3308. 3309. 3310. 3321. 3322. 3323. 3324. 3325. 3326. 3327. 3328. 3329. 3330.

115 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320.

Digitized by Google

611. 612. 613. 614. 616. 617. 618. 619. 620. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1517. 1518. 1519. 1520. 1811. 1816. 1818. 1819. 1820. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2411. 2412. 2413. 2414. 2415. 2416. 2417. 2418. 2419. 2420. 2841. 2842. 2843. 2844. 2845. 2846. 2847. 2848. 2849. 2850. 3131. 3133. 3134. 3135. 3136. 3137. 3138. 3139. 3140. 3151. 3152. 3153. 3154. 3155. 3156. 3157. 3158. 3159. 3211. 3212. 3213. 3214. 3215. 3216.

37 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1159. 1160. 1221. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230.

— zusammen über 181.350 Mark lautend. —

II. von der **elften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 20. Februar 1877):

6 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 60. 153. 160. 163. 203. 215.

38 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 17. 18. 19. 20. 157. 158. 159. 160. 177. 178. 179. 180. 601. 602. 604. 657. 658. 659. 660. 958. 959. 960. 1161. 1162. 1163. 1164. 1249. 1250. 1251. 1252. 1261. 1262. 1263. 1264. 1369. 1370. 1371. 1372.

87 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2139. 2140. 2371. 2372. 2373. 2374. 2375. 2376. 2377. 2378. 2379. 2380. 2381. 2382. 2383. 2384. 2385. 2386. 2387. 2388. 2389. 2390. 2421. 2422. 2423. 2424. 2425. 2426. 2427. 2428. 2429. 2430. 2781. 2782. 2784. 2785. 2786. 2787. 2788. 2789. 2790. 3101. 3103. 3104. 3106. 3107. 3108. 3109. 3110.

79 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 611. 612. 613. 614. 616. 617. 618. 619. 620. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 2491. 2492. 2493. 2494. 2495. 2496. 2497. 2498. 2499. 2500. 2501. 2502. 2503. 2504. 2505. 2506. 2507. 2508. 2509. 2510. 2511. 2512. 2513. 2514. 2516. 2517. 2518. 2519. 2520.

10 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70.

— zusammen über 152.400 Mark lautend. —

III. von der **zwölften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 4. November 1878):

12 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 9. 49. 58. 201. 259. 311. 356. 372. 456. 472. 505. 515.

70 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 91. 92. 93. 94. 95. 256. 257. 258. 259. 260. 431. 432. 433. 434. 435. 846. 847. 848. 849. 850. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2256. 2257. 2258. 2259. 2260. 2326. 2327. 2328. 2329. 2330. 2661. 2662. 2663. 2664. 2665. 2726. 2727. 2728. 2729. 2730.

170 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2179. 2180. 2271. 2272. 2273. 2274. 2275. 2276. 2277. 2278. 2279. 2280. 2371. 2372. 2373. 2374. 2375. 2376. 2377.

Digitized by Google

2378. 2379. 2380. 2471. 2472. 2473. 2474. 2475. 2476. 2477. 2478. 2479. 2480. 2571. 2572. 2573. 2574. 2575. 2576. 2577. 2578. 2579. 2580. 2671. 2672. 2673. 2674. 2675. 2676. 2677. 2678. 2679. 2680. 2771. 2772. 2773. 2774. 2775. 2776. 2777. 2778. 2779. 2780. 2871. 2872. 2873. 2874. 2875. 2876. 2877. 2878. 2879. 2880. 2951. 2952. 2953. 2954. 2955. 2956. 2957. 2958. 2959. 2960. 2971. 2972. 2973. 2974. 2975. 2976. 2977. 2978. 2979. 2980. 3061. 3062. 3063. 3064. 3065. 3066. 3067. 3068. 3069. 3070. 3071. 3072. 3073. 3074. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3161. 3162. 3163. 3164. 3165. 3166. 3167. 3168. 3169. 3170. 3261. 3262. 3263. 3264. 3265. 3266. 3267. 3268. 3269. 3270. 3361. 3362. 3363. 3364. 3365. 3366. 3367. 3368. 3369. 3370.

150 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 2101. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 3101. 3102. 3103. 3104. 3105. 3106. 3107. 3108. 3109. 3110. 3201. 3202. 3203. 3204. 3205. 3206. 3207. 3208. 3209. 3210. 3301. 3302. 3303. 3304. 3305. 3306. 3307. 3308. 3309. 3310.

30 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110.

— zusammen über 292.500 Mark lautend. —

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 8 der Emissionsbeschlüsse der Serien X., XI. und XII. werden hiermit diese verlooften Schuldverschreibungen, jedoch mit der Beschränkung gekündigt, daß deren Einlösung zum Nennwerthe von jetzt an bis zum 1. September d. J. — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann nur noch während des Monats September d. J. — mit Zinsen bis zum 1. September d. J. — gefordert werden kann, dagegen mit Ablauf des Monats September d. J. für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten verlooften Schuldverschreibungen das Anerbieten der Einlösung zum Nennwerthe und die Kündigung als nicht geschehen gilt, so daß diese Schuldverschreibungen alsdann ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den ferneren Verloosungen Antheil nehmen.

Cassel, am 13. Februar 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 1. März. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichsgesetzblatts, welche vom 28. Februar 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1461 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1882/83. Vom 15. Februar 1882, und unter

Nr. 1462 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse. Vom 15. Februar 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

137. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das ohne Angabe des Druckers oder Verlegers erschienene

Flugblatt, betitelt: „Zur Kaiserfeier“ und mit den Worten schließend: „O Volk, wann machst Du Dich frei?“

von uns verboten worden.

Schleswig den 18. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hanssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

138. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1882 bis ultimo März 1883 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	11	36	13	40	9	11	11	65	7	73	3	36	2	33
2	Landkreis Cassel	dgl.	11	36	13	40	9	11	11	65	7	73	3	36	2	33
3	Kreis Eschwege	Eschwege	11	18	13	36	9	37	11	96	7	73	3	66	2	51
4	„ Witzenhausen	dgl.	11	18	13	36	9	37	11	96	7	73	3	66	2	51
5	„ Fritzlar	Fritzlar	11	58	13	53	9	29	11	75	7	74	3	20	2	29
6	„ Homberg	dgl.	11	58	13	53	9	29	11	75	7	74	3	20	2	29
7	„ Ziegenhain	dgl.	11	58	13	53	9	29	11	75	7	74	3	20	2	29
8	„ Hersfeld	Hersfeld	10	95	12	99	9	39	12	05	7	57	2	93	2	07
9	„ Rotenburg	Rotenburg	11	57	14	15	9	42	12	20	7	81	3	10	2	22
10	„ Melsungen	dgl.	11	57	14	15	9	42	12	20	7	81	3	10	2	22
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	11	60	13	84	9	32	11	90	7	76	3	05	2	22
12	„ Wolfhagen	dgl.	11	60	13	84	9	32	11	90	7	76	3	05	2	22
13	„ Fulda	Fulda	11	11	13	25	9	31	11	87	7	63	3	08	2	77
14	„ Hünfeld	dgl.	11	11	13	25	9	31	11	87	7	63	3	08	2	77
15	„ Gersfeld	dgl.	11	11	13	25	9	31	11	87	7	63	3	08	2	77
16	„ Schlüchtern	dgl.	11	11	13	25	9	31	11	87	7	63	3	08	2	77
17	„ Hanau	Hanau	11	90	14	45	9	41	12	49	8	18	3	48	2	58
18	„ Gelnhausen	dgl.	11	90	14	45	9	41	12	49	8	18	3	48	2	58
19	„ Marburg	Marburg	12	03	14	22	9	74	12	49	8	07	3	31	2	53
20	„ Kirchhain	dgl.	12	03	14	22	9	74	12	49	8	07	3	31	2	53
21	„ Frankenberg	dgl.	12	03	14	22	9	74	12	49	8	07	3	31	2	53
22	„ Rinteln	Rinteln	11	12	13	41	9	36	11	89	8	22	2	68	2	12
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	11	03	13	19	9	88	12	58	8	35	3	15	2	30

Cassel den 20. Februar 1882.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

139. Zusammenstellung der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1881 geernteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Kreis.	Ertrag der Obsternte im Jahre 1881. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	18520	31	
2	Eschwege	9074	70	
3	Frankenberg . . .	1689	77	
4	Fritzlar	5802	18	
5	Fulda	1888	43	
6	Gelnhausen	2534	40	
7	Gersfeld	162	15	
8	Hanau	2407	49	
9	Hersfeld	2860	29	
10	Hofgeismar . . .	29773	79	
11	Homberg	5155	15	
12	Hünfeld	781	73	
13	Kirchhain	8888	04	
14	Marburg	5038	35	
15	Melsungen	5449	24	
16	Orb (Amtsbezirk)	232	95	
17	Rinteln	4056	90	
18	Rotenburg	3890	35	
19	Schlüchtern	2280	63	
20	Schmalkalden . . .	3114	09	
21	Vöhl (Amtsbezirk)	366	40	
22	Witzenhausen . . .	10502	45	
23	Wolfhagen	9752	18	
24	Ziegenhain	5532	26	
	Summa .	139754	23	

Cassel den 17. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

140. Für Kohlentransporte von der an die Stationen Wickede-Aßeln K. r., sowie Holzwickede und Unna B. M. angeschlossenen Zeche Massen nach diesseitigen Stationen sind ermäßigte Frachtsätze zur Einführung gelangt, welche bei unsern Güter-Expeditionen zu erfragen sind.

Hannover den 13. Februar 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

141. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. März 1882 an gültige Nachtrag 5 herausgegeben, welcher verschiedene mit Ermäßigungen verbundene Tarif-Aenderungen, Ueberführungs-Gebühren auf den Stationen Frankfurt a/M. und Hohnstorf, sowie eine bereits publicirte Aufhebung von Ausnahme-Tarifsätzen für Steinkohlen und Coke enthält.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 19. Februar 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

142. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 6. März 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Braach bezüglich der Grundstücke: Bl. 10. Nr. 15, 33 bis 114; im Gemeinoebezirk Ronshausen bezüglich der Grundstücke: R. Nr. 99 bis 254, 257 bis 260, 262, 272 bis 276; S. Nr. 138 bis 183 der Gemarkung Iba; Blatt 1. Nr. 9, 14 bis 55; Blatt 2. Nr. 14 bis 218, 239 bis 245 in der Gemarkung Oberförsterei Friedewald und Blatt 1. Nr. 160, 161 in der Gemarkung Oberförsterei Meckbach, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vermerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rotenburg am 25. Januar 1882.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

143. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.). — Diejenigen auf 200 Thlr. lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abth. VII., deren Zinsabschnitte am 1sten März 1883 ablaufen, nämlich:

Abth. VII. Serie B. a. Nr. 4313 bis 7983,

werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. März 1883 gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. März 1883 in courssähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe derselben die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. März 1883 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die 4½ procentigen Schuldverschreibungen **Abth. VII. Serie A. c. Nr. 1 bis 510** und **Serie E. a. Nr. 3157 bis 4471** für den 1. März, — sowie **Abth. VII. Serie C. a. Nr. 11570 bis 18937** für den 1. September d. J. gekündigt und daß außerdem alle 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.), deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Uebrigens verweisen wir, was die Verloosung, bezw. Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth VIII. C. Serie I. bis XII. betrifft, auf unsere Bekanntmachungen vom 13. Februar d. J., welche das Verzeichniß der für den 1. Sept. d. J. verlooften, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen der

Digitized by Google

Serien III., IV. und VII. bis XII. enthalten, und auf unsere Bekanntmachung vom 20. April v. J., durch welche der gesammte Restbestand der 4½ prozent. Schuldverschreibungen der Abth. VIII. C. Serie I., II., V. und VI. für den 1. November v. J. zur Rückzahlung gekündigt ist, mit dem Bemerken, daß Abdrücke dieser Bekanntmachungen aus unserm Secretariate bezogen werden können.

Cassel, am 24. Februar 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

144. **4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880.** Ziehung am 30. September 1881, Auszahlung am 30. März 1882.

Lit. A. Nr. 143, à 1000 Mark,
Lit. B. Nr. 138, 146, 247, 262, à 500 Mark,
Lit. C. Nr. 72, 121, 174, 204, 208, 298, 372, 521, 527, 649, à 200 Mark.

Hanau am 3. October 1881.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

145. Nachdem die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu Biermünden, in der Classe Frankenberg, Seitens des zuständigen Patronates uns überlassen worden ist, fordern wir geeignete Bewerber um dieselbe hierdurch auf, ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung des erforderlichen Zeugnisses ihres bisherigen Classenvorstandes innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 16. Februar 1882.

Königliches Consistorium. Martin.

146. Zur vorläufig auftragsweisen Versehung der Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der hiesigen Realschule II. Ordnung, für welche eine Remuneration von jährlich 1500 Mark ausgesetzt ist, wird zum 1sten April cr. ein Lehrer gesucht, welcher die facultas docendi für die beschreibenden Naturwissenschaften und Mathematik besitzt. Bewerber wollen ihre mit den entsprechenden Zeugnissen belegten Gesuche bis zum Schlusse l. Mts. anher einreichen.

Hanau am 8. Februar 1882.

Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.

147. Die 2te evangelische Schulstelle zu Elm, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Entlassung des seitherigen Stelleninhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Reuß hier, einzureichen.

Schlüchtern den 17. Februar 1882.

Der Königliche Landrath Roth.

148. Die Schulstelle zu Rothwesten, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, wird mit dem 1. März d. J. zur Erledigung kommen. Bewerber werden hiermit veranlaßt, ihre deshalbigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen hier oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dr. Beyer zu Simmershausen, einzureichen.

Cassel am 18. Februar 1882.

Der Königliche Landrath Dörnberg.

149. Die vierte Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Poppenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. März d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dechant Glock zu Poppenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 20. Februar 1882.

Der Landrath Keßler.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Ernst Achelis in Barmen ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

An Stelle des vom 1. März d. J. ab als Kanzlist an das Königliche Landgericht zu Hagen versetzten Gefängniß-Inspectors Ruppert hier ist der Secretair Rempen bei dem Königlichen Zellengefängniß zu Hannover vom genannten Zeitpunkte ab zum Gefängniß-Inspector bei dem hiesigen Landgerichts-Gefängnisse ernannt worden.

Des Königs Majestät haben den Landgräflich Hessischen Oberförstern Franz Linck zu Wilhelmsbad bei Hanau und Ferdinand Graner zu Schloß Adolphseck bei Fulda die Anlegung des denselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen silbernen Kreuzes des Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen Allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Königliche Steuerempfänger Kiel ist vom 15. Februar cr. ab von Schmalkalden zur Steuerkasse II zu Marburg versetzt und dagegen der mit der Verwaltung der letzteren beauftragte Hauptmann a. D. Schneider zurückberufen worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Wilhelm Herwig ist vom 15. Februar cr. ab zum commissarischen Steuerempfänger der Steuerkasse I zu Schmalkalden ernannt.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Großkurth in Arolsen.

Ernannt: der Hülfsgerichtsdiener, Militairanwärter Reith zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Marburg.

Der Sitz des Standesamtes Lohre, im Kreise Melsungen, ist vom 1. März d. J. ab von Lohre nach Niedermöllrich verlegt; zum Standesbeamten ist der Bürgermeister Pippert zu Niedermöllrich, zum Stell-

Digitized by Google

vertreter deſſelben der Vicebürgermeiſter Gumbel daſelbſt ernannt worden. Der dem Gemeinderathsmitglied Blum zu Lohre ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geſchäfte des Stellvertreters des daſigen Standesbeamten erliſcht mit Ende dieſes Monats.

An Stelle des verſtorbenen Vicebürgermeiſters Salzmann zu Felsberg iſt das Stadtrathsmitglied, Kaufmann Carl Götze daſelbſt zum Stellvertreter des daſigen Standesbeamten ernannt worden.

Den Bürgermeiſtern Diegel zu Breitau und Gerlach zu Ulfen iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Apotheker Carl Auguſt von Hinüber iſt die Genehmigung zur Verwaltung der Pape'ſchen Apotheke in Obernkirchen, Kreis Rinteln, ertheilt worden.

Dem Schreinermeiſter Jean Körner zu Hanau iſt die Genehmigung ertheilt worden, das demſelben von Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Heſſen verliehene Prädicat als Hof-Schreinermeiſter führen zu dürfen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 8. März. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

150. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift:

„Program robotników“ (O szczególniejszym zwiazku pomiedzy spólczesnym okresem historyczym a idia klasy robotniczéj). Odczyt Ferdynanda Lassalle'a. Lwów 1878. Z. J. Zwiazkowej drukarnia, hotel Zorza. Nakladem Ksiegarni polskiej“ —,

Uebersetzung der durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 30. December 1878 verbotenen Druckschrift:

„Arbeiterprogramm, Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle,“

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen den 22. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lkman.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

151. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. December 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII werden vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 21. November 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 29. November 1881.

Königliche Regierung.

152. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 7. November 1881 ist das neue Statut der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse Paternello“ zu Paris genehmigt und die Concession dieser Gesellschaft auch auf die Provinz Hessen-Nassau ausgedehnt worden. Wir bringen dieses mit dem Bemerken hiermit zur Kenntniß, daß das Statut der gedachten Gesellschaft in der Anlage abgedruckt worden ist. Cassel am 15. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

153. Nach einem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 18. Februar d. Js. I. 2101 ist das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 nebst zugehörigem Ausführungs-Erlaß des Herrn Ministers vom 27. October desselben Jahres

Digitized by Google

in der Verlagsbuchhandlung von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin, Wilhelmstraße Nr. 100, erschienen und direct oder im buchhändlerischen Wege zu beziehen.

Cassel den 3. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

154. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die seitherige sogenannte Halbegebrauchswaldung von Gudensberg, in der Größe von 520,9288 ha, dem Communalverbande der Stadtgemeinde Gudensberg im Kreise Fritzlar einverleibt werde. Cassel am 25. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

155. Der Kaufmann Carl Funk jun. in Frankfurt a/M. ist zum Vice-Consul in Brasilien ernannt worden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in dieser seiner Eigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 6. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

156. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatsattestes möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die unterzeichnete Direction alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten freie Wohnung im Anstaltsgebäude nur insoweit es der Platz zuläßt. Ihre Verköstigung haben dieselben sich selbst außerhalb des Anstaltsgebäudes zu beschaffen und für den Unterricht 30 Mark Honorar zu entrichten. Die Kosten des Lehrkursus belaufen sich für die auf eigene Kosten Lernenden, Alles einberechnet, auf ca. 300 Mark.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuchs befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Königliche Direction der Hebammenlehranstalt.

Personal-Chronik.

Den Schutzmännern Baupel zu Cassel und Schantz zu Hanau ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Der unter der Firma: „Caisse Paternelle“ (väterliche Kasse) in Paris domicilirten Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (L. S.) **Der Minister des Innern.**
gez. Graf von Itzenplitz. gez. Gr. Eulenburg.

R. f. H. ꝛc. IV, 3662.
R. d. J. I. A. 3408.

Dem durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 31. März 1880 bestätigten neuen Statute der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Caisse Paternelle“ zu Paris, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 5. Mai 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. November 1881.

(L. S.) **Der Minister des Innern.** Im Auftrage: gez. Herrfurth

Genehmigungs-Urkunde. I. A. 7657.

Die unter dem 5. Mai 1863 der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Caisse Paternelle“ zu Paris ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich preußischen Staaten wird hierdurch für die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gültig erklärt.

Berlin, den 7. November 1881.

(L. S.) **Der Minister des Innern.** Im Auftrage: gez. Herrfurth.

Nachtrag I. A 7657.

Titel IX.

Inventuren, jährliche Rechnungen, Reservefonds, Vertheilung des Gewinnes.

Art. 54. Das Gesellschaftsjahr beginnt am 1. Januar und endigt am 31. Dezember.

Art. 55. Der Verwaltungsrath stellt jedes Semester eine summarische Uebersicht über die aktive und passive Lage der Gesellschaft auf. Diese Uebersicht wird den Kommissarien zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden am Ende jedes Gesellschafts-Jahres eine Bilanz und eine die Aktiva und die Passiva der Gesellschaft abschätzende Inventur auf Veranlassung des Verwaltungs-Rathes aufgestellt.

Diese Inventur wird nach jeder Kategorie von Versicherungen gesondert aufgenommen und konstatirt die Lage und die Ergebnisse jeder der Kategorien, welche gemäß Artikel 14 des gegenwärtigen Statuts zugelassen sind, an dem Gewinn Antheil zu nehmen.

Sie wird am 31. Dezember abgeschlossen.

Alle Ausgaben der Gesellschaft mit Einschluß der Provisions-Gebühren werden auf das Gewinn- und Verlust-Conto des Geschäftsjahres gesetzt, während dessen sie verauslagt worden sind.

Die obenangegebenen Schriftstücke ebenso wie das Gewinn- und Verlust-Conto werden den Commissarien spätestens am vierzigsten Tage vor dem Zusammentreten der General-Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

Während der vierzehn Tage, welche dieser Versammlung vorangeben, werden die Actionäre von diesen Schriftstücken am Gesellschaftssitze Kenntniß nehmen können, ebenso wie von der Liste der Aktionäre, welche an der Versammlung Theil zu nehmen berechtigt sind, und sich eine Abschrift des Berichtes der Commissarien ausfertigen lassen.

Art. 56. Von dem Reingewinne, welcher von der General-Versammlung festgesetzt und nach der Ueberweisung des Antheiles an die Versicherten, welcher ihnen an dem Sterblichkeits-Gewinne wird können zugebilligt werden, festgestellt worden ist, werden zwanzig Procent vorweg genommen, um einen Reservefonds zu bilden.

Die Vorwegnahme für den Reservefonds wird fakultativ werden, wenn die Reserve den fünften Theil des Betrages der zur Gewährleistung für die laufenden Risiken bestimmten Gelder erreicht haben wird, die gemäß Artikel 35 festgestellt sind, ohne daß diese Reserve in irgend einem Falle geringer als der fünfte Theil des Gesellschafts-Kapitals sein darf.

Art. 57. Der Reservefonds besteht aus der Ansammlung der durch die jährlichen Vorwegnahmen erzielten Summen, welche in Ausführung des vorangehenden Artikels von dem Gewinne stattfinden.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Erträgnisse eines Jahres, die gesellschaftlichen Ausgaben zu bestreiten, können die nöthigen Summen aus dem Reservefonds vor jeder neuen Ausschreibung auf die Aktien vorweg genommen werden.

Unabhängig von dem statutenmäßigen Reservefonds und demjenigen, der aus dem Artikel 35 für die Schwankungen der Werthpapiere sich ergiebt, werden

Art. 58. Die theilhabenden Versicherten haben weder auf die durch die Artikel 56 und 57 geschaffenen Reserven, noch auf die Erträge dieser Reserven Anspruch.

Art. 59. Im Falle, daß nach Aufzehrung der Reserve das Kapital der Gesellschaft sich um die Hälfte des eingezahlten Viertels angegriffen findet, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Aktionären eine verhältnißmäßige Einzahlung, gleich dem Betrage des Defizits, bis zur vollständigen Einzahlung des Kapitals der das Gesellschafts-Vermögen bildenden Aktien einzufordern.

Auf die Mittheilung des Beschlusses der vom Rathe bestimmten Einzahlung sind die Aktionäre gehalten, innerhalb eines Monats die verlangte Einzahlung zu bewirken.

Mangels Zahlung innerhalb der obigen Frist wird verfahren wie im Artikel 22 gesagt ist.

Art. 60. Die Auszahlung des vertheilten Gewinnes geschieht jährlich zu den vom Verwaltungsrathe festgesetzten Zeitpunkten. Jede innerhalb fünf Jahre von ihrer Zahlbarkeit an nicht abgehobene Dividende verjährt zu Gunsten der Gesellschaft.

Titel X.

Auflösung — Liquidation — Streitigkeiten.

Art. 61. Im Falle des Verlustes eines Viertels des Gesellschafts-Kapitals sind die Administratoren gehalten, die allgemeine Versammlung aller Aktionäre zu dem Zwecke zu veranlassen, unter den Bedingungen des Artikels 50 über die Frage Beschluß zu fassen, ob Veranlassung vorliegt, die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen.

Die Auflösung findet von Rechts Wegen statt, wenn das Gesellschafts-Vermögen auf die Hälfte herabgemindert ist. Der Beschluß der Versammlung wird auf jeden Fall veröffentlicht.

Im Falle der Auflösung bestimmt die General-Versammlung die Art der Liquidation und ernennt die Liquidatoren.

Die regelrecht konstituirte Versammlung behält während der Liquidation dieselben Befugnisse als während des Bestehens der Gesellschaft. Sie hat besonders das Recht, die Rechnungen der Liquidation zu genehmigen und zu quittiren, wie auch alle Vergleiche, Verträge und sogar die Uebertragung aller Rechte der Gesellschaft zu bestätigen.

Bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen wird das Gesellschafts-Vermögen zur Gewährleistung für die von der Gesellschaft in Betreff der von ihr verwalteten Tontinen-Gesellschaften übernommenen Verpflichtungen bestimmt bleiben.

Art. 62. Im Falle einer Streitigkeit muß jeder Aktionär in Paris Domizil erwählen, und alle Vorladungen und Benachrichtigungen sind gültig in dem von ihm erwählten Domizil abgegeben, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Domizils.

Mangels Wahl eines Domizils findet diese Wahl von Rechts Wegen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Benachrichtigungen im Büreau des Prokurators der Republik bei dem Gerichte erster Instanz des Seine-Departements statt.

Da das Domizil der Gesellschaft zu Paris am Sitze

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 15. März. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

157. Durch Entschließung der unterfertigten K. Stelle vom Heutigen wurde ein ohne Angabe des Herausgebers und Druckers gedrucktes Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Preis 20 ₰.

Der Ertrag ist zum Besten der Familien der Ausgewiesenen

Parteigenossen!“

und beginnend:

„Die Wahlen sind vorüber ꝛc.“

auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach den 4. März 1882.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Herman.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

158. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Zinsscheine vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Werthabschnitten geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 3. März 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

159. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Droyssig** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirector Kritzinger zu Droyssig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig, von welchen besondere Abdrücke von dem Seminar-Director Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin den 2. März 1882.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

160. Der Umstand, daß im vergangenen Herbste an der Hafenlage zu Bremerhaven ein lebender, wahrscheinlich von einem Schiffspassagier dorthin verschleppter Koloradokäfer aufgefunden worden ist, veranlaßt uns beim Herannahen der Frühlingsbestellung auf die Möglichkeit eines Wiederauftretens des Käfers und die dem Kartoffelbau dadurch drohende Gefahr von Neuem aufmerksam zu machen. Wir bringen deshalb im Nachstehenden den wesentlichsten Inhalt unserer Polizei-Verordnung vom 12. September 1877 (Amtsblatt 1877, S. 317) in Erinnerung.

Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffel-(Kolorado)-Käfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhält, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven und Puppen im lebenden Zustande ist verboten.

Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrathe oder der Polizeibehörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke nach den Käfern, Eiern, Larven und Puppen gehörig auszuführen, sowie den von dem Landrathe oder der Polizeibehörde Behufs der Absperrung der Grundstücke zu Verhütung einer Verschleppung der Käfer, Eier, Larven und Puppen getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 5 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Diese Strafe trifft übrigens auch Denjenigen, welcher es unterlassen hat, Kinder oder andere unter ihrer Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von Uebertretung der Vorschriften abzuhalten.

Wir machen noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß zu Abwendung der Gefahr es dringend nöthig ist, das erste Auftreten des Insekts so rasch als möglich zu erkennen und festzustellen; denn allein hierdurch wird die Möglichkeit geboten, die erforderlich energischen Vertilgungsmaßregeln alsbald in Anwendung zu bringen. Hierzu bedarf es aber von dem Augenblick an, wo das Kartoffelkraut aufgeht, der sorgsamsten Aufmerksamkeit sowohl des Besitzers der Kartoffelfelder, als eines Jeden, der an solchen vorübergeht. Jede verdächtige Erscheinung, jede Fraßstelle am Kartoffelkraut muß zu einer genauen Nachforschung nach der Ursache des Fraßes Anlaß geben, denn das Kartoffelkraut wird von anderen Insekten und Nagethieren verhältnißmäßig selten und wenig befressen. Jede Fraßstelle läßt deshalb das Vorhandensein des Koloradokäfers vermuthen, selbst wenn Käfer und Larven, die namentlich bei kaltem und nassem Wetter sich oft der Beobachtung entziehen, nicht gefunden sind.

Um die erforderlichen Nachforschungen von sachverständiger Seite auf das Schnellste vornehmen zu können, muß von den erwähnten verdächtigen Erscheinungen am Kartoffellaube bei der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige gemacht werden.

Möchte Jedermann, möchten insbesondere die Besitzer von Kartoffelfeldern das vorstehend Mitgetheilte beherzigen! Wir erwarten von Ersteren, daß sie im eigenen Interesse und zu Abwendung der ganzen Umgegend drohender Gefahren sich den nöthigen Ueberwachungen und Untersuchungen mit Eifer und Umsicht unterziehen werden.

Cassel den 7. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

161. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten des Vaterländischen Bezirks-Frauen-Vereins zu Cassel und zwar zur Gewinnung weiterer Mittel für den daselbst unternommenen Bau eines Vereinshauses und Krankenpflege-Instituts im laufenden Jahre bei den Bewohnern des Regierungsbezirks Cassel eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge durch polizeilich legitimirte Collektanten stattfinden darf.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Erhebung dieser Collekte ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Cassel den 8. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

162. Da nicht in Abrede gestellt werden kann, daß sich unter den Obliegenheiten des Kirchendienstes, insbesondere desjenigen Zweiges desselben, welchen das Küsteramt bildet, mehrere befinden, welche der heutigen Ausbildung und socialen Stellung des Lehrers nicht mehr entsprechen, so haben wir beschlossen, den zahlreichen aus Lehrerkreisen eingegangenen Gesuchen um Befreiung vom niederen Kirchendienste soweit, als es die Verhältnisse gestatten, abhülflich entgegenzukommen. Eine vollständige Abhülfe würde dadurch herbeigeführt werden, daß besondere Personen, auf welche man den gesammten Küsterdienst von den Lehrern übertrüge, allenthalben da bestellt würden, wo solche bis jetzt noch nicht eingesetzt sind; allein diese Einrichtung kann, von Anderem abgesehen, schon deßwegen nicht in Aussicht genommen werden, weil den Kirchenkasten mit sehr geringen Ausnahmen die Mittel zur Besoldung eines besonderen Küsters nicht zu Gebote stehen. Daher bleibt nur übrig, die Lehrer, welche einen Kirchendienst bekleiden, eines Theiles ihrer Küsterfunctionen, namentlich derjenigen, welche ihnen am meisten beschwerlich erscheinen, zu entlasten. Die von uns ins Auge gefaßte Einrichtung würde folgende sein.

I. In Wegfall kommen folgende Obliegenheiten der Lehrer als Küster:

1) die Führung der Nebenkirchenbücher (schon jetzt nicht mehr in Uebung);
2) das Opfereinsammeln im Gottesdienst, welches künftig durch andere Personen oder, in deren Ermangelung, durch Ausstellen von Tellern an den Ausgängen der Kirche geschehen würde;
3) die Vorladungen vor das Presbyterium;
4) die Sorge für die Kirchenuhr, welche auf die politische Gemeinde übergeht;
5) diejenigen seither von den Küstern besorgten Geschäfte, welche künftig die Kirchenjungen übernehmen.

II. Die zur Salarirung des Lehrers principaliter verpflichtete politische Gemeinde wird den Lehrer für den durch nothwendige Ausgaben für das Läuten entstehenden Ausfall an dem ihm gewährten Diensteinkommen schadlos halten. Der Lehrer bleibt für das Läuten verantwortlich und hat dasselbe zu überwachen. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie selbst die für das Läuten erforderlichen Arbeitskräfte stellen, oder sich mit dem Lehrer über ein Aversum verständigen wollen.

III. Dem Kirchenjungen, dessen Besoldung in Gemäßheit der ihm zufallenden Obliegenheiten bestimmt wird, liegt ob:

1) das Oeffnen und Verschließen der Kirche;
2) die kleineren Reinigungen der Kirche durch Abkehren oder Abbürsten einzelner Theile derselben;
3) das Herbeiholen des Taufwassers;
4) das Tragen der Vasa Sacra und der Agende;
5) das Erfragen und Anschreiben der gottesdienstlichen Lieder;
6) das Besorgen derjenigen Aufträge und Bestellungen, welche der Geistliche oder der Kirchendiener ihm im dienstlichen Interesse geben;
7) das Läuten zu den täglichen Gebetszeiten, wo es im Gebrauche ist.

IV. Das Küsteramt des Lehrers bleibt mit folgenden Functionen bestehen:

1) die unmittelbare Aufsicht auf Kirche, Kirchhof und Todtenhof;

Digitized by Google

2) desgleichen auf die Dienstführung des Kirchenjungen, sowie über die das Läuten besorgenden Personen;
3) Begleitung des Pfarrers zu den actus ministeriales im Haus und Gegenwart bei denselben in der Kirche;
4) das Decken des Altars resp. (im Haus) des denselben vertretenden Tisches und das Aufsetzen des Taufwassers;
5) die Einsammlung des Opfers bei Ministerialhandlungen;
6) Verschluß der da in seiner Verwahrung befindlichen Cultuseffecten und Fürsorge für deren Reinigung nach gemachtem Gebrauche.

Wir beabsichtigen nicht, die im Vorstehenden dargelegte neue Einrichtung durch diese unsere Verfügung sofort allenthalben ins Leben zu rufen, sondern vielmehr in der Art hiermit zu offeriren, daß wir uns bereit erklären, sie auf Verlangen da herzustellen, wo dem nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Diejenigen ein Küsteramt führenden Lehrer, welche von diesem Erbieten Gebrauch machen wollen, haben dieserhalb ein Gesuch an den betreffenden Metropolitan (Inspector) bei dem ihnen vorgesetzten Geistlichen einzureichen, welcher dasselbe mit seiner begutachtenden Aeußerung an seine Adresse gelangen läßt; der Metropolitan hat festzustellen, welchen Kostenaufwand die Vermehrung der Officien des Kirchenjungen resp. die Bestellung eines solchen erfordert, ob der Kirchenkasten die Mehrausgabe tragen kann, in welcher Weise künftig das Kirchenopfer einzusammeln ist und ob der erbetenen Reform keine sonstigen Schwierigkeiten entgegenstehen, und hat endlich das Gesuch des Lehrers, sowie den Bericht des Pfarrers über dasselbe mit seinem eigenen Antrag dem Consistorium vorzulegen. Das Consistorium communicirt hierauf mit der Regierung und wenn diese an ihrem Theil die neue Einrichtung nach vorausgegangener Ermittelung des Einschlagenden für ausführbar erachtet und dies dem Consistorium zu erkennen giebt, so wird von beiden Behörden die Genehmigung ausgesprochen.

Cassel den 22. Februar 1882.

Königliches Consistorium. Königliche Regierung,
Martin, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.
in Vertretung. Mittler.

163. Zur Erstattung des von den Grundeigenthümern aufzubringenden einen Drittels der durch die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein entstandenen, von der Staatskasse verausgabten Kosten — gemäß §. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) — soll für das Etatsjahr 1882/83 ebenso wie im Vorjahre ein Beischlag von 11 Pfennigen von je 1 Mark Grundsteuer erhoben werden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Beischlag zugleich mit der nach §. 11 des angeführten Gesetzes auf 3 Prozent desselben bemessenen Hebegebühr eingezogen werden wird.

Cassel den 8. März 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

164. Mit dem 1. April cr. wird eine direkte Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Gießen und Leinefelde und zwar via Cassel mittelst der Schnellzüge und via Treysa-Eschwege mittelst der Personenzüge eingeführt.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 8. März 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

165. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1882 beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftl. Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. Landwirthschaftl. Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schafzucht: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. *Taxationslehre: Derselbe. *Waldbau: Forstmeister Sprengel. *Forstschutz: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspector Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. *Fischzucht: Prof. Frhr. v. la Valette St. George. *Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. *Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Kreusler. *Landwirthschaftl. Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Finkler. *Geognosie: Dr. Lehmann. *Mineralogische Uebungen: Derselbe. *Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. *Physikalisches Practikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. *Mechanik: Derselbe. *Baumaterialien- und Bauconstructionslehre: Baurath Professor Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren: Derselbe. *Wasserbau 2. Theil: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Professor Dr. Gieseler. *Algebra: Professor Dr. Vogler. *Landestriangulation: Derselbe. *Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. *Zeichnen: Derselbe. *Meßübungen: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. *Staatsrecht: Geheimer Bergrath, Prof. Dr. Klostermann.

Digitized by Google

*Landes-Cultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Vollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker und seit 1880 auch für Geodäten in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1882.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Vacanzen.

166. Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Niederbeisheim, in der Classe Homberg, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungsgesuche, denen ein Zeugniß über bisherige Amtsführung beizufügen ist, innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Wir bemerken dabei, daß voraussichtlich dem neu zu bestellenden Pfarrer die Verpflichtung auferlegt werden wird, sich eventuell auch die Uebertragung des Vicariates Berndshausen gefallen zu lassen.

Cassel am 28. Februar 1882.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Martin.

167. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Hoof, Kreises Cassel, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. Cassel am 27. Februar 1882.

Vorsteheramt der Israeliten.

168. Bewerber um die Ostern d. J. zur Erledigung kommende israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Falkenberg, Kreises Homberg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 27. Februar 1882.

Vorsteheramt der Israeliten.

169. Bewerber um die mit dem 1. April cr. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Untersotzbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Cuno in Unterreichenbach, einreichen.

Gelnhausen den 7. März 1882.

Der Königliche Landrath. J. A.: Menne.

170. Durch Ablauf der 8jährigen Wahlperiode ist die hiesige Stelle des Bürgermeisters vacant geworden. — Gehalt 360 Mark jährlich. —

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und etwaiger Atteste an den Vicebürgermeister Herrn Metzler dahier bis zum 25sten März d. J. einreichen.

Kirchhain den 9. März 1882.

Der Stadtrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landgerichtsrath Göbell in Cassel zum Oberlandesgerichtsrath in Stettin,

der Gerichtsvollzieheramtsanwärter, Militairanwärter Hansel zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Arolsen und

der Gerichtsvollzieheramtsanwärter, Militairanwärter Löser zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Borken.

Entlassen: der Amtsrichter Waldeck in Naumburg in Folge rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses.

Der Apotheker Johannes Oelkers in Weyhers, Kreis Gersfeld, hat die dortige Apotheke von dem früheren Besitzer, Apotheker Achenbach, käuflich übernommen.

Der Referendar Mahrenholtz aus Cassel ist in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/Main übernommen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 22. März. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichsgesetzblatts, welche vom 27. Februar 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1463 das Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. Vom 16. Februar 1882; unter

Nr. 1464 die Verordnung über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24sten Februar 1882; und unter

Nr. 1465 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der Ober-Postdirektoren. Vom 22. Februar 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. März 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8832 das Gesetz, betreffend die Ablösung der an die Stadt Berlin für liebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast in Berlin zu zahlenden Rente. Vom 3. März 1882; unter

Nr. 8833 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 6. März 1882; und unter

Nr. 8834 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Fallersleben und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gifhorn und Münder. Vom 23. Februar 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

171. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1sten April 1882 bis 31. März 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V, sowie die Zinsscheine der Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 für die gleiche Zeit nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII werden vom 13. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons und zwar getrennt nach den Anleihen und bei der konsolidirten Anleihe wiederum getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit der Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspaptere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 27. Januar 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 31. Januar 1882.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

172. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1882.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Ei-Butter.	c. für 60 Std. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	23 96	19 90	16 86	16 87	26 25	38 38	42 38	3 83	7 40	9 80	1 40	1 16	1 45	— 80	1 20	1 70	2 38	3 45
2	Fritzlar .	24 —	19 71	17 —	16 06	33 50	41 —	39 —	3 09	7 50	9 08	1 16	1 03	1 24	— 77	— —	1 80	2 —	3 30
3	Fulda . .	24 11	20 07	18 58	16 55	33 —	30 —	50 —	3 90	8 50	9 —	1 12	— 94	1 40	— 76	— 97	2 —	2 23	3 51
4	Hanau .	25 45	20 70	19 73	17 11	30 —	29 —	50 —	3 23	7 21	9 70	1 32	— 98	1 56	1 06	1 10	2 04	2 27	3 58
5	Hersfeld .	24 —	20 23	16 —	16 66	28 —	28 50	32 50	4 50	8 —	8 —	1 15	— 90	1 20	— 70	— —	1 80	1 05	3 30
6	Hofgeismar	23 50	19 —	18 —	17 —	30 —	30 —	40 —	1 67	8 —	9 80	1 20	1 —	1 20	— 60	— 90	1 80	2 —	3 60
7	Marburg .	24 —	21 —	17 —	17 —	19 —	36 —	40 —	3 50	7 50	9 —	1 20	1 —	1 32	— 80	1 —	1 70	2 10	3 —
8	Rotenburg	24 50	20 —	19 —	16 50	30 —	32 —	40 —	4 —	7 50	8 —	1 20	1 10	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 —
	Summa .	193 52	160 61	142 17	133 75	229 75	261 88	333 88	27 72	61 61	72 38	9 75	8 11	10 57	6 29	6 17	14 64	16 23	26 74
	Durchschnittsbetrag .	24 19	20 08	17 77	16 72	28 72	33 11	44 24	3 47	7 70	9 05	1 22	1 01	1 32	— 79	1 03	1 83	2 03	3 34

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweinefchmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 30	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 33	— 28	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 34	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	1 90	— 18
4	Hanau	— 48	— 38	— 45	— 40	— —	— 36	— 45	2 30	2 75	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 45	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 33	2 60	2 80	2 —	— 20
7	Marburg	— 44	— 32	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 36	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 38	2 52	3 81	3 04	1 06	3 44	4 02	20 70	24 95	13 70	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 32	— 48	— 43	— 53	— 43	— 50	2 59	3 12	1 71	— 20

Cassel am 12. März 1882. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

173. Die Herren Landräthe und sonstigen Beamten unseres Ressorts machen wir darauf aufmerksam, daß von dem als praktisches Hülfsmittel allgemein geschätzten „Handbuch für preußische Verwaltungs-Beamte" von Illing, dermalen Geh. Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Königl. Ministerium des Innern, gegenwärtig im Verlag von A Haack zu Berlin eine dritte umgearbeitete Auflage erscheint, von welcher bereits 3 Lieferungen ausgegeben sind.

Cassel den 12. März 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

174. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20sten v. Mts. dem Pferdemarkt-Verein zu Darmstadt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den Verloosungen von Fohlen und Pferden, Pferdegeschirren, landwirthschaftlichen Geräthschaften und sonstigen Gegenständen, welche derselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Frühjahr und Herbst d. J. dortselbst stattfindenden Pferde- und Fohlenmarktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im Kreise Hanau Loose zu vertreiben.

Die Polizei- und Verwaltungsbehörde des genannten Kreises ist demgemäß angewiesen worden, darauf zu achten, daß dem Vertriebe der Loose Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden.

Cassel den 15. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

175. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins in Hersfeld gestattet, bei Gelegenheit der im Sommer d. J. dortselbst stattfindenden Generalversammlung des landwirthschaftlichen Centralvereins für den hiesigen Regierungsbezirk eine Verloosung von Zuchtthieren, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen vorzunehmen. Der Vertrieb der zu diesem Behufe auszugebenden 10000 Loose bleibt auf den Regierungsbezirk Cassel beschränkt.

Digitized by Google

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb dieser Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt ist, ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Cassel den 18. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

176. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Februar 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	44	4	90	3	70
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	44	4	90	3	70
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	94	4	66	4	08
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	94	4	66	4	08
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	03	4	54	3	75
6	" Homberg .	dgl. . . .	8	03	4	54	3	75
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	8	03	4	54	3	75
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	8	33	4	—	4	—
9	" Rotenburg .	Rotenburg .	8	25	4	—	3	75
10	" Melsungen	dgl. . . .	8	25	4	—	3	75
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	50	4	90	4	—
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	8	50	4	90	4	—
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	8	28	4	50	4	25
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	8	28	4	50	4	25
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	8	28	4	50	4	25
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	8	28	4	50	4	25
17	" Hanau . .	Hanau . . .	8	56	4	85	3	61
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	8	56	4	85	3	61
19	" Marburg .	Marburg .	8	50	4	50	3	75
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	50	4	50	3	75
21	" Frankenberg	dgl. . . .	8	50	4	50	3	75
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	33	3	75	3	25
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	92	4	67	3	77

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 18. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

177. Zu dem unter dem Titel: „Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Theil I." bestehenden Tarife vom 1. August 1881 ist der Nachtrag I. herausgegeben, welcher neben verschiedenen Berichtigungen des Haupt-Tarifs die nach den Beschlüssen der General-Versammlung der deutschen Eisenbahnen vom 16. December 1881 anderweit revidirten allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Classification enthält. Der Nachtrag tritt mit dem 15ten März cr., und soweit einzelne Bestimmungen Tarif-Erhöhungen im Gefolge haben, mit dem 1. Mai cr. in Kraft.

Gleichzeitig ist zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1. Mai 1881 der Nachtrag 6 und zu dem Localtarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren der Nachtrag 3 erschienen, beide gültig vom 15. März cr. und enthaltend verschiedene mit Ermäßigungen verbundene Aenderungen und Ergänzungen der Tarif-Vorschriften.

Die bezeichneten drei Nachträge sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 10. März 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

178. Mit dem 1. Mai cr. wird der directe Personen- und Gepäckverkehr zwischen Cassel, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lehrte, Lüneburg, Uelzen, Braunschweig und Harzburg einerseits und Lübeck andererseits via Harburg-Hamburg seiner Bedeutungslosigkeit wegen aufgehoben.

Hannover den 14. März 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

179. Im Nachstehenden bringe ich das von dem Herrn Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 seq. des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12ten März 1881 in dem Regierungsbezirk Cassel zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 14. März 1882.

Der Landes-Director: v. Bischoffshausen.

Reglement

zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 57—64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, beziehungsweise §. 12 sq. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in dem Regierungsbezirke Cassel.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und beziehungsweise in dem §. 12 sq. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 treten für den Regierungsbezirk Cassel unter Aufhebung des Reglements vom 11. December 1875 die nachfolgenden Vorschriften in Kraft:

§. 1. Ist durch die im §. 21 des Preußischen Ausführungsgesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere oder derjenigen Thiere, welche nach erfolgter polizeilicher Anordnung der Tödtung aber vor der Ausführung derselben an der Seuche gefallen sind, bei Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln ein Fall der Rotzkrankheit oder

Digitized by Google

bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Communalverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2. Die Entschädigung beträgt:

1) bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren „drei Viertel“;
2) bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh „vier Fünftel“

des nach Vorschrift der §§. 17 sq. des Preußischen Ausführungsgesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1) die aus etwaigen Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu ¾, bei Lungenseuche zu ⅘;
2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (cfr. §. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880).

§. 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) für solche Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, mit Rotz oder Lungenseuche behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3) für solche Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat;
4) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§. 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der im fremden Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23sten Juni 1880 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3) im Falle des §. 25 des Reichsgesetzes vom 23sten Juni 1880, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach Erlaß dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche (cfr. jedoch §. 8 des Reglements) in dem Regierungsbezirk Cassel vorhandenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben. Die einfache Abgabe beträgt zwanzig Pfennige für jedes der bezeichneten Thiere.

§. 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach Erlaß einer solchen an der Seuche gefallene Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in dem Regierungsbezirk Cassel vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von dem Besitzer desselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben. Die einfache Abgabe beträgt fünf Pfennige für jedes Stück Rindvieh.

§. 7. Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§§. 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§. 8. Die Abgaben (§§. 5 u. 6) werden jedoch nicht erhoben:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§. 9. Bleiben nach Bestreitung der auszuzahlenden Entschädigungen und der laufenden Verwaltungskosten noch Ueberschüsse der Abgaben (§§. 5 u. 6) vorhanden, so sind solche zur Bildung von Reservefonds zu verwenden, welche die Bestimmung haben, in denjenigen Jahren, wo die Erhebung einer einfachen Abgabe zu den oben erwähnten Ausgaben nicht hinreicht, zunächst zur Verwendung zu kommen, und es kann erst, wenn die Mittel des Reservefonds erschöpft sind, eine mehrmalige Erhebung der Abgabe (§. 7) stattfinden. Für den Fall jedoch, daß der Reservefonds für rotzkranke Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel die Höhe von 40000 Mark und der für lungenseuchekrankes Rindvieh die von 80000 Mark mit der Zeit erreichen sollte, so kann nach Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses die Erhebung der einfachen Abgabe zeitweise unterbleiben und die Mittel der Reservefonds können zu den Ausgaben so lange verwendet werden, bis die Fonds auf 10000 Mark resp. 20000 Mark herabgesunken sind.

§. 10. Die Ausschreibung der Abgabe erfolgt auf den Beschluß des communalständischen Verwaltungs-Ausschusses, jedoch ist zur mehrmaligen Ausschreibung derselben in ein und demselben Kalenderjahre, welches letztere gleichzeitig das Rechnungsjahr bildet, die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich.

Digitized by Google

Die Erhebung der Abgabe wird durch den Landes-Director angeordnet, welcher hierzu die Vermittelung der Kreis- und Gemeinde-Behörden in Anspruch nehmen kann.

§. 11. Behufs Erhebung der Abgabe soll am 2. bezw. 3. November jeden Jahres in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbstständigen Gutsbezirk durch den betreffenden Vorstand ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde-, Esel-, Maulthiere-, Maulesel- und Rindviehbestandes aufgenommen und fortgeführt werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und des Rindviehes ergeben müssen.

Diese Verzeichnisse müssen vom 6. November jeden Jahres an 14 Tage lang öffentlich ausgelegt und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden. Jeder Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, sowie von Rindvieh ist verpflichtet, innerhalb der oben erwähnten Frist sich von der Richtigkeit des Verzeichnisses zu überzeugen, beziehungsweise Anträge auf Berichtigung bei dem Ortsvorstande zu stellen, welcher über dieselben entscheidet. Reclamationen gegen die Entscheidung des Ortsvorstandes über Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet. Nach erfolgter Auslegung bezw. nach Erledigung der eingebrachten Reclamationen sind die Verzeichnisse, mit der Bescheinigung des Ortsvorstandes versehen, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben feststellt und auf Grund derselben die Erhebung der Abgaben, sobald dies von dem Landes-Director beantragt worden ist, durch die betreffenden Ortsvorstände bezw. Gemeindeerheber, welchen dafür 2 % Erhebegebühren zukommen, bewirken läßt. Die eingehenden Beträge sind alsdann Seitens der Ortsvorstände an die von dem Landes-Director bezeichnete Stelle einzusenden.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege. Eine Aenderung der Vorschriften dieses Paragraphen über Aufstellung, Fortführung und Feststellung der Verzeichnisse, sowie die Art der Erhebung der Abgaben kann durch Beschluß des Communallandtags erfolgen, bedarf aber der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 12. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der nach §. 2 des Reichsgesetzes bestellte Commissarius hat dem Landes-Director von jedem Fall einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln oder Rindvieh, sowie von jedem Falle, in welchem ein Thier der bezeichneten Gattung nach Erlaß der Anordnung der Tödtung an der Seuche gefallen ist, alsdann, wenn die Entschädigungspflicht des Communal-Verbandes begründet erscheint, Kenntniß zu geben.

Der desfallsigen Mittheilung ist:

a. das sachverständige Gutachten über den Krankheitszustand des Thieres nach Maßgabe des §. 21 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881,

b. die über das Ergebniß der Schätzung auf Grund des §. 20 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 aufzunehmende Urkunde,

c. eine Bescheinigung des Inhalts beizufügen, daß

1) die Tödtung des Thieres auf polizeiliche Anordnung erfolgt oder das Thier nach Erlaß dieser Anordnung an der Seuche gefallen sei;
2) die Schiedsmänner von dem Kreistage gewählt und von der Ortspolizeibehörde eidlich verpflichtet worden seien (cfr. §. 18 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881);
3) daß bezüglich der herangezogenen Schiedsmänner ein gesetzlicher Ausschließungs- oder Unfähigkeitsgrund (cfr. §§. 19 und 20 a. a. O.) nicht vorgelegen habe;
4) keiner der Fälle zutreffe, in welchen nach den §§. 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet werde oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfalle;
5) ob, eventuell bei welcher Versicherungs-Gesellschaft und zu welchem Betrag das auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach Erlaß der Tödtungs-Anordnung an der Seuche gefallene Thier versichert gewesen sei.

§. 13. Aus der dem Landes-Director mitzutheilenden Schätzungs-Urkunde (cfr. §. 12. Abs. 2. lit. b) muß die Beschaffenheit der den Besitzern zur Verfügung bleibenden Theile ihrer auf Grund polizeilicher Anordnung wegen Lungenseuche getödteten oder nach Erlaß der Tödtungs-Anordnung gefallenen Thiere (Fleisch, Fett und Haut), sowie das Gewicht der nutzbaren Theile und der Grund deren größerer oder geringerer Verkäuflichkeit ersichtlich sein.

In letzterer Beziehung muß in die Schätzungs-Urkunde eine Bemerkung darüber aufgenommen werden, ob die Krankheit zur Zeit der Tödtung noch im ersten Stadium sich befand oder bereits weiter vorgeschritten war.

Ferner muß in der Schätzungs-Urkunde das Signalement des Thieres (Alter, Geschlecht, Haarfarbe, Größe, Abzeichen) enthalten sein.

Das Abschätzen der nutzbaren Theile auf eine Aversionalsumme ist unzulässig.

§. 14. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch den Landes-Director, welcher dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut das Thier sich zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungs-Anspruch Dritter erloschen.

§. 15. Die Verwaltung der Abgaben beziehungs-

Digitized by Google

weise Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Verwaltung des communalständischen Vermögens bestehenden Vorschriften, und es hat der Verwaltungs-Ausschuß alljährlich eine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben der Fonds durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Vorstehendes von dem Communallandtage des Regierungsbezirks Cassel in der Sitzung vom 7. December 1881 beschlossene Reglement wird hiermit gemäß §. 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, genehmigt.

Berlin den 14. Januar 1882.

Der Minister des Innern. Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten. Lucius.

Vacanzen.

180. Die Pfarrstelle zu Raboldshausen, in der Classe Homberg, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 9. März 1882.

Königliches Consistorium. J. Vertr.: Martin.

181. Durch Ablauf der 8jährigen Wahlperiode ist die hiesige Stelle des Bürgermeisters vacant geworden. — Gehalt 360 Mark jährlich. —

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und etwaiger Atteste an den Vicebürgermeister Herrn Metzler dahier bis zum 25sten März d. J. einreichen.

Kirchhain den 9. März 1882.

Der Stadtrath.

Personal-Chronik.

Die Stelle eines Königlichen Bergmeisters und Bergrevierbeamten zu Schmalkalden ist dem bisherigen Berginspector von Stiernberg vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Kassen-Assistent Carl Wiskemann ist zum Buchhalter bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel ernannt worden.

Der Regierungs-Baumeister Hasselbach aus Schmalkalden ist zum ständischen Baumeister bestellt worden und wird bis auf Weiteres im technischen Büreau des Landes-Directoriums beschäftigt.

Die Vertretung des vom 1. April bis 30sten September d. J. anderweit verwendeten Kreisbauinspectors Meydenbauer zu Marburg ist dem Regierungsbaumeister M. Wentzel übertragen.

Ernannt: die Rechtscandidaten Schemann, Strothmann und Baron von Hohenhan zu Referendaren.

Der Hauptlehrer Anton Löber in Hanau ist zum Kastenverwalter bei der Johanniskirche daselbst bestellt worden.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin haben der Martha Berleth in Hanau in Anerkennung langjähriger treu geleisteter Dienste in ein und derselben Familie das goldene Kreuz zu verleihen geruht.

Dem Metzger Ohl zu Hanau ist die Genehmigung ertheilt worden, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen verliehene Prädikat „Hofmetzgermeister" führen zu dürfen.

Der Ober-Postcommissarius Sälzer in Cassel und der Postverwalter Hagemeier in Wehlheiden sind gestorben.

Der Landrath von Lengerke zu Schmalkalden ist gestorben.

Der dem Lehrer Heilmann zu Hohenzell ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenzell ist vom 1. April d. J. an zurückgezogen und der Bürgermeister Henning daselbst an dessen Stelle zum Standesbeamten ernannt worden.

Dem Bürgerausschußmitglied David Bönning zu Helmarshausen sind die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten übertragen worden.

Der Wegebau-Aufseher Beulen in Oberaula ist vom 1. April c. ab nach Witzenhausen versetzt worden.

Der Wegebau-Aufseher-Aspirant Henfell in Witzenhausen ist vom 1. April c. ab als Wegebau-Aufseher in Altenstädt, Kreis Wolfhagen, widerruflich bestellt.

Der Wegebau-Aufseher-Aspirant Burghardt zu Cassel ist vom 1. April c. ab als Wegebau-Aufseher in Oberaula widerruflich bestellt.

Der pensionirte Gendarm Johann Gottfried Müller ist widerruflich zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Frankenberg ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 29. März. 1882.

Das Sachregister zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1881 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Cassel auch bei der Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. März 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8835 das Gesetz, betreffend das Kirchenwesen im Jadegebiet. Vom 10. März 1882; unter

Nr. 8836 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1882, betreffend die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerb preußischer Grundstücke durch außerhalb Preußens domizilirende deutsche juristische Personen; unter

Nr. 8837 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Tondern. Vom 13ten März 1882; und unter

Nr. 8838 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bruchhausen, für den Bezirk des Amtsgerichts Hagen und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Verden. Vom 13ten März 1882.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. März 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8840 die Bekanntmachung, betreffend den Steuererlaß und das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 21. März 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

182. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1882 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. Oktober 1882 fällig werdenden Zinsscheinen nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September 1882 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1882 ab bewirkt.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe IX, von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 4 bis 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1882 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. März 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

183. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 3. Juli in Rotenburg, am 4. Juli in Ziegenhain,
„ 6. „ „ Fulda, „ 10. „ „ Wolfhagen,
am 11. Juli in Niederzwehren,
am 12. Juli in Hofgeismar, am 20. Juli in Eschwege,
„ 21. „ „ Melsungen, „ 22. „ „ Homberg,
„ 24. „ „ Fritzlar, „ 26. „ „ Frankenberg,
am 27. Juli in Marburg.

Digitized by Google

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Käufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Koppen vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einen Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen, starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1882.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

184. Die Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 wird im laufenden Jahre zu Berlin am 23sten August beginnen.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 15ten Juni d. J. bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung bezeichneten Schriftstücke anzubringen; solche Bewerber jedoch, welche nicht an einer Taubstummen-Anstalt in Preußen thätig sind, haben ihre Meldung bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich zu richten.

Berlin den 6. März 1882.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

185. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch die Vereinigten Staaten von Columbien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 18. März 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

186. Vom 1. April ab findet im Verkehr mit Niederland ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und Königlich Niederländischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 80 Pfennig. Die Sendungen müssen frankirt und von drei Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein. Vorerst nimmt die Provinz Limburg, sowie eine Anzahl von Orten der Provinzen Nordbrabant und Seeland an dem Austausch von Postpacketen noch nicht Theil; die Postanstalten ertheilen hierüber nähere Auskunft. Für Packetsendungen nach den zuletzt bezeichneten Niederländischen Gebietstheilen, imgleichen für alle Packetsendungen nach Niederland, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, bleiben die bisherigen Vorschriften über die Annahme u. s. w. in Kraft.

Berlin W. den 22. März 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

187. Zum 1. April d. J. wird die Königliche Berginspection am Meißner aufgelöst und geht die Verwaltung des fiskalischen Braunkohlenwerks daselbst auf das Königliche Salzamt in Sooden über, an welches von dem genannten Zeitpunkte ab alle dieses Werk betreffende Schreiben zu richten sind.

Clausthal den 23. März 1882.

Königliches Oberbergamt.

188. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Am 1sten k. Mts. wird das zu Bielefeld bestehende Unter-Steuer-Amt nach dem Bahnhofe daselbst verlegt, und ist demselben gleichzeitig die Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §§. 63. 64. 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter nach §. 65 des Vereinszollgesetzes und zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II, jedoch mit Ausschluß von Begleitscheinen I über Waaren der Nummern 2. c. 1. 2. 3, 41. d. 5 und 6 und 22. a. b. e und f. des Tarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifnummern beigelegt.

Die Erhebung der innern Steuern verbleibt dem Unter-Steuer-Amte im bisherigen Umfange.

Münster den 25. März 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertr.: von Helmolt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

189. Der Herr Minister des Innern hat unterm 8ten d. Mts. dem Comité für den Pferdemarkt zu Stettin die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem am 20., 21. und 22. Mai d. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel den 21. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

190. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Januar cr. dem Münsterbau-Comité in Ulm (Königreich Würtemberg) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der behufs Aufbringung der Mittel zur Vollendung des Hauptthurmes am Münster

Digitized by Google

in Ulm zu veranstaltenden, in drei Serien zu je 350000 Loosen zerfallenden Prämien-Collecte, nachdem dieselbe die Genehmigung der Königlich Würtembergischen Landesregierung erlangt haben wird, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, Hindernisse nicht engegengestellt werden.

Cassel den 21. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

191. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der zu Cöln errichteten „Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Vater Rhein, auf Gegenseitigkeit“ auf Grund der abgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 3. Oktober v. J., nachdem die Gesellschaft die im §. 23 des Statuts vorgesehenen baaren Einzahlungen auf den Garantiefonds und die Belegung des Restes durch Sola-Wechsel nachgewiesen hat, die Eröffnung des Geschäftsbetriebes gestattet worden ist.

Die Statuten der Gesellschaft sind in Nr. 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöln vom Jahre 1881 zum Abdruck gekommen.

Cassel den 21. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht vom 24. September d. J. will Ich der mit dem Sitze in Cöln zu errichtenden „Deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Vater Rhein, auf Gegenseitigkeit“ unter Genehmigung des der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 17. August 1881 angehängten Statuts von demselben Tage hierdurch die Rechte einer juristischen Person mit der Maßgabe verleihen, daß in §. 23. Al. 1. des Statuts statt des §. 21 das richtige Allegat (§. 20) zu citiren ist.

Diese Verleihung erfolgt jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Gesellschaft ihre Geschäftsthätigkeit nicht eher beginnen darf, bis die in §. 23 des Statuts vorgesehenen baaren Einzahlungen auf den Garantiefonds und die Belegung des Restes durch Solawechsel, der Aufsichtsbehörde nachgewiesen worden sind und daß die ertheilte Concession erlischt, wenn der gedachte Nachweis nicht binnen sechs Monaten — von der Behändigung der gegenwärtigen Statutsgenehmigung ab gerechnet — geführt wird.

Baden-Baden den 3. October 1881.

Wilhelm.

von Puttkamer. Friedberg.

192. Nachdem mit Genehmigung des Herrn Ressort-Ministers die bisherige Realschule zu Carlshafen bezw. das Curatorium derselben mit Ende dieses Monats aufgehoben worden ist, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. April cr. an mit der Stadtschule daselbst je eine Selecta für Knaben und für Mädchen verbunden werden wird.

Cassel den 21. März 1882.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

193. Im laufenden Jahre soll wiederum ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer an der Landwirthschaftsschule zu Weilburg abgehalten werden und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (Ende August bis Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

1) Chemie, II. Theil (Chlor, Schwefel, Phosphor, Silicium, Kalium, Natrium, Calcium, Aluminium, Eisen),
2) Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen),
3) Thierproductionslehre,
4) Landwirthschaftliches Unterrichtswesen.

Den theilnehmenden Lehrern wird ein Zuschuß von je 70 Mark in Aussicht gestellt, sobald die betreffende Gemeinde oder der Lehrer selbst mindestens 35 Mark zuzuschießen bereit ist. Den Gemeinden wird anheimgestellt, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß der von der Gemeinde subventionirte Lehrer den Betrag zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach dem Kursus die betreffende Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 1. Juni l. J. durch Vermittelung des Königlichen Schulvorstands bezw. der Stadtschul-Deputation hier vorzulegen.

Cassel den 18. März 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

194. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Digitized by Google

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft ꝛc.

Cassel den 3. März 1882.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

195. Für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Frankfurt a/M. einerseits und Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Magdeburg, Hannover, Elberfeld, Köln (rechts- und linksrheinische) andererseits ist ein vom 1. April cr. ab gültiger neuer Tarif herausgegeben, welcher bei den Expeditionen zum Preise von 0,10 Mark käuflich zu haben ist.

Hannover den 24. März 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

196. Die in Folge Erlasses Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 13ten c. — B. 2763 — dahier zu haltende Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dropfig einzutreten beabsichtigen, wird auf den 11. Mai d. J. angesetzt.

Bewerberinnen gebe ich hiervon unter dem Anfügen Kenntniß, daß ich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönliche Anmeldung erwarte.

Homberg den 20. März 1882.

Der Königliche Seminar-Director Dömich.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

197. Die durch unsere Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. zugelassene Abstempelung der für den 1. März 1883 gekündigten 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Abtheilung VIII. B. wird mit Ende des laufenden Monats geschlossen werden. Falls diese Abstempelung später nochmals zugelassen werden sollte, wird darüber nähere Bekanntmachung seiner Zeit erfolgen. Vorläufig können nach Ende März d. J. etwa gestellte Anträge auf Abstempelung keine Berücksichtigung finden.

Cassel, am 20. März 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

198. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom 14ten d. Mts., betreffend die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1880.

Cassel am 25. März 1882.

General-Brandversicherungs-Commission.

Vacanzen.

199. Die Pfarrstelle zu Hochstadt, Classe Bergen, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Pfarrstelle wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einreichen.

Cassel am 20. März 1882.

Königliches Consistorium. J. Vertr.: Martin.

Personal-Chronik.

Der Katasterfupernumerar Gellingshagen zu Cassel ist zum 1. April c. nach Münster i/W. versetzt.

Dem Conditor Carl Pannot zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Landgrafen von Hessen verliehene Prädicat „Hof-Conditor“ führen zu dürfen.

Der Metropolitan Dr. theol. Menche zu Frankenberg ist auf sein Nachsuchen von dem Amte eines Metropolitans der lutherischen Pfarreiclasse gleichen Namens entbunden und der Pfarrer Menche daselbst mit Versehung der Amtsgeschäfte desselben beauftragt worden.

Der Wegebau-Aufseher Knoth in Altenstädt ist vom 1. April d. J. ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Der Wegebau-Aufseher Ludolph in Fronhausen ist gestorben.

Der Wegebau-Aufseher-Aspirant Minke dahier ist zum Wegebau-Aufseher in Fronhausen widerruflich bestellt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die Verwaltungs-Ergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1880 nach erfolgter Prüfung der Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß.

I. Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1879 = 705 833 010 Mk. betragen hat, ist Ende 1880 auf 720 186 330 Mk. angewachsen, es ist sonach um = 14 353 320 Mk. gestiegen.

II. Die Zahl der Brandfälle beziffert sich im Jahre 1880 auf 398 mit einer Gesammtentschädigungssumme von 1 033 389 Mk. 07 Pf.

In der vorhergehenden 7jährigen Periode, in welcher

in 1873 = 207	Brandfälle mit	. . . . .	622 146 Mk.	07 Pf.,
„ 1874 = 199	„	„	650 415 „	35 „
„ 1875 = 196	„	„	600 049 „	29 „
„ 1876 = 212	„	„	803 310 „	74 „
„ 1877 = 173	„	„	499 321 „	61 „
„ 1878 = 290	„	„	1 015 156 „	74 „
„ 1879 = 292	„	„	1 401 453 „	30 „
		also zusammen . .	5 591 853 Mk.	10 Pf.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf 798 836 Mk. 16 Pf., gegen welchen die obige Entschädigungssumme um 234 552 Mk. 91 Pf. größer ist.

Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1880, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

Von den 398 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:

86 in Wohnhäusern,
7 „ Scheunen,
8 „ Ställen,
10 „ andern Nebengebäuden,
6 „ gewerblichen Gebäuden.

B. in den Landgemeinden:

171 in Wohnhäusern,
64 „ Scheunen,
26 „ Ställen,
6 „ andern Nebengebäuden,
2 „ Kirchen (Blitzschlag),
7 „ gewerblichen Gebäuden,
4 „ unversicherten Gebäuden,
1 „ außerhalb der Gebäude gelagerten Gegenständen.

Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen auf das erste Quartal 1880 = 106 Brände,
„ zweite „ „ = 109 „
„ dritte „ „ = 85 „
„ vierte „ „ = 98 „

Digitized by Google

Die Ursache des Feuers war

in 25 Fällen kalter Blitzschlag,
„ 9 „ Blitzschlag, welcher gezündet hat,
„ 2 „ vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, erwiesen,
„ 28 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 1 Falle „ „ „ anderen Motiven, erwiesen,
„ 5 Fällen „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 9 „ Fahrlässigkeit, erwiesen,
„ 25 „ „ muthmaßlich,
„ 8 „ Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, erwiesen,
„ 5 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 3 „ „ „ „ „ sonstigen Zündstoffen, muthmaßlich,
„ 24 „ vorschriftswidrige oder schadhafte Essen, erwiesen,
„ 28 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 7 „ sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart, erwiesen,
„ 5 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 1 Falle unmittelbar durch den Gewerbebetrieb, muthmaßlich,
„ 1 „ Selbstentzündung, muthmaßlich,
„ 6 Fällen sonstige näher anzugebende Ursachen, erwiesen (Gardinenbrände),
„ 206 „ unermittelte Ursachen.

III. An Brandsteuern wurden im Jahre 1880 ausgeschrieben: 5 Simpeln, d. h. 5 Pfennige von je 30 Mark Versicherungskapital mit überhaupt 1 176 388 Mark 35 Pf., wonach sich die Steuer auf 5 Mark pro 3000 Mark Versicherungskapital (1⅔ pro mille) berechnet.

IV. Das Verwaltungsjahr 1880 schließt nach der anliegenden Bilanz ab auf
= 1 174 974 Mark 09 Pf. Activa (darunter der Reservefond mit 974 834 Mark) und
= 488 075 „ 06 „ Passiva.

V. Die gesammten Verwaltungskosten der Anstalt, als: Besoldungen, Pensionen, Gebühren für die Erhebung der Brandsteuer (3 %), Dienstkosten ꝛc. berechnen sich auf = 68 963 Mark 96 Pf., mithin von der ausgeschriebenen Brandsteuer von 1 176 388 Mark 35 Pf. auf ca. 5,8 Prozent.

Cassel am 14. März 1882.

General-Brandversicherungs-Commission.

Rochendörffer.

Vt. Gundelach.

Bilanz der General-Brandkasse vom Jahr 1880.

Titel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	Bestand Ende 1879:		
	a. in baar	—	—
	b. in Werthpapieren: 975 285 Mark 61 Pf.	—	—
II.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1879 und rückwärts .	7 686	11
III.	Brandsteuern und Gebühren vom Jahr 1880	1 200 603	50
IV.	Zinsen vom Reservefonds . .	45 230	06
V.	Miethzinsen	5 344	—
VI.	Insgemein	191	36
	Summa der Einnahme .	1 259 055	03
	Die Summa der Ausgabe beträgt	1 331 165	58
	Mithin Ueberzahlung Ende 1880	72 110	55
	Hierauf kommen in Anrechnung:		
	a. für eine ausgelooste Obligation . . . 600 Mk.		
	b. Vorschuß von der ständischen Schatzkasse . 100 000 „	100 600	—
	Mithin beträgt der Baarbestand .	28 489	45
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1879 . . . . . Mark 975 285 Pf. 61		
	Im Laufe des Jahres 1880 sind eingezogen . . 600 —		
	bleiben . 974 685 61		
	Zugang durch Coursdifferenz 148 87	974 834	48
	Der Bestand beträgt mithin Ende des Jahres 1880	1 003 323	93

Titel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
I.	Ueberzahlung	38 655	55
II.	a. von den verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt .	1 215 680	42
	b. Prämien für Beseitigung der Feuersgefahr	875	50
III.	Besoldungen und Pensionen .	22 884	50
IV.	Erhebegebühren	28 731	81
V.	Dienstkosten	8 250	53
VI.	Bibliothek	62	30
VII.	Utensilien	26	—
VIII.	Porto	987	55
IX.	Baukosten	1 956	14
X.	Prozeßkosten	1 712	35
XI.	Steuern und Abgaben . . .	1 152	85
XII.	Insgemein	400	63
XIII.	Verlag zu den Kosten der Ueberleitung der Anstalt in das Classifications-System . .	5 139	29
XIV.	Einnahme-Rückstände . . .	4 650	16
	Summa der Ausgabe .	1 331 165	58

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1880.

Activa.	Mark.	Pf.
Bestand am Ende 1880:		
a. in baar	28 489	45
b. in Werthpapieren	974 834	48
Einnahme-Rückstände	4 650	16
Werth der Grundstücke und des Inventars	167 000	—
Summa der Activa .	1 174 974	09

Passiva.	Mark.	Pf.
Vorschuß von der ständischen Schatzkasse	100 000	—
Rückständige Brandschadensvergütungen	388 075	06
Summa der Passiva .	488 075	06

Der Ueberschuß der Activa beträgt mithin: 686 899 Mark 03 Pf.

Digitized by Google

Uebersicht der im Jahre 1880 verwilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Cassel (obere Carlsstraße) .	8/9. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Wilhelm Stephani und Frau	90	—
2) Cassel (Königsstraße) . . .	20. Nov. 1879	Gebäude Nr. 79½, Block 8	Frankfurter Baubank .	189	—
3) Cassel (Pommeranzengasse) .	30. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Christoph Boßmann .	42	
4) Cassel (Königsstraße) . . .	21/22. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 79½, Block 7	Frankfurter Baubank .	545	-
5) Cassel (Königsstraße) . . .	13. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 89 . . .	Martin Habich Frau, geb. Menke . . .	30	-
6) Cassel (große Friedrichsstraße)	29. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Joh. Heinrich Reuß und Frau	40	—
7) Cassel (Wildemannsgasse) .	7. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Joh. Philipp Vorhauer und Frau	10	—
8) Cassel (Cölnische Straße). . .	18. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Firma: A. Alsberg & Löwenbaum . . .	2 164	83
9) Cassel (Königsthor) . . .	15. Febr. 1880	Hintergebäude Nr. 8 A .	Friedrich August Gustav Rothstein und Frau.	30	—
10) Cassel (untere Sophienstraße)	11. April 1880	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Bauinspector a. D. Konr. Wolff	50	—
11) Cassel (obere Fuldagasse) .	14. März 1880	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Heinrich Mengel Witwe	763	25
12) Cassel (Cölnische Straße). . .	19. März 1880	Wohnhaus Nr. 51 . . .	Herz Rubensohn. . .	180	—
13) Cassel (Königsstraße) . . .	29. April 1880	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Albert Böttcher u. Georg Robert	35	—
14) Cassel (Graben)	8. Mai 1880	Hinterhaus Nr. 52 B . .	Isaak Rosenblatt . .	32	—
15) Cassel (Waisenhausstraße) .	9. März 1880	Wohnhaus Nr. 24 . . .	Witwe Martha Geisler	60	—
16) Cassel (Mittelgasse) . . .	8. Juni 1880	Eck-Wohnhaus Nr. 39 .	Joh. Emil Wentzell .	40	—
17) Cassel (Weinbergestraße) .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 18 . . .	Carl Euler	65	—
18) Cassel (Hedwigsstraße) . . .	25. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Helwig Hooß . . .	20	—
			Zu übertragen .	4 386	08

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Namen der Stadt mit Angabe der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	4 386	08
— Cassel (grüner Weg) . . .	(24. Oct. 1879)	Offenes Schuppengebäude Nr. 40 B	Gustav Bodenheim (nachträglich)	429	08
19) Cassel (Mittelgasse) . . .	23. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 55 . . .	Georg Bückel . . .	100	—
20) Cassel (untere Fuldagasse) .	21. Aug. 1880	Hinterhaus Nr. 2 A . .	Heinrich Peters u. Frau	25	—
21) Cassel (Holländ. Straße) . .	31. März 1880	Wohnhaus Nr. 181 . .	Michael Weinberg . .	347	—
22) Cassel (Wörthstraße) . . .	2. Sept. 1880	Hintergebäude Nr. 6 A .	Ferdinand Mohr . .	45	—
23) Cassel (Bahnhofsstraße) . .	25. Aug. 1880	Eck-Wohnhaus Nr. 11 . .	Martin Schaub . . .	25	—
24) Cassel (Frankfurter Chaussee)	9. Sept. 1880	Werkstattgebäude Nr. 12 K* Schuppengebäude N . . .	Fabrikanten Schmidt & Keerl	3 950	—
25) Cassel (Carlsplatz) . . .	24. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Adam Götte zu Wehlheiden	285	—
			Summe.	9 592	16

2) Landkreis Cassel.

1) Habichtsspiel, sog. Drusel .	6/7. Dec. 1879	Wohnhaus-Anbau Nr. 1 A* Wohnhaus Nr. 1. . . .	Christoph Löser u. Frau	1 617	07
2) Obervellmar .	4. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 15 . .	Moritz Wilhelm Klapp	207	—
3) Dennhausen .	26. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Jakob Kleinert u. Frau	122	70
4) Ihringshausen .	30. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 12* . Schweinestallgeb. Nr. 13 B	August Schüßler . . Jacob Schade 5r . .	3 701 45	80 —
5) Helsa . . .	24. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 32 . . .	Franz Kramer 1r . .	72	—
6) Weimar . . .	31. Oct. 1879	Stall- und Werkstattgebäude Nr. 13 A	Ludwig Fröhlich Frau, geb. Köther . . .	47	30
7) Weimar . . .	13. März 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 72 . .	Andreas Schäfer u. Frau	3 064	75
8) Niederzwehren .	10. März 1880	Wohnhaus Nr. 107 . . .	Heinrich Siebert Witwe nebst Sohn Thilo Hrch. Siebert und Enkel Asmuth Siebert . .	381	—
9) Eschenstruth .	21. April 1880	Wohnhaus Nr. 71½ . . .	Jacob Grunewald . .	121	22
10) Eiterhagen . .	30. März 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 2½* . . Staketen . . . . . Staketen	Konrad Reinbold . .	4 571	80
			Carl Konrad Emmeluth	31	20
11) Mönchehof . .	22. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Heinrich Giebeler . .	7 459	—
12) Rothenditmold .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 56½ . . .	Direction des ev. luth. Waisenhauses i. Cassel	268	75
13) Bettenhausen .	12. Juni 1880	Scheuer Nr. 36½ B . .	Theodor Lambrecht . .	126	80
14) Wahlershausen	12. Juni 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 53 . .	Konrad Burghardt . .	99	—
15) Helsa . . .	8. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Franz Wilhelm Gerhold	75	—
16) Niederzwehren .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 76 . . .	Georg Spangenberg u. Frau	65	50
			Zu übertragen .	22 076	89

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Fernere:			Uebertrag.	22 076	89
17) Wehlheiden	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 165	Jean Bickel u. Frau	70	—
18) Wehlheiden	5. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 56*	Hermann Hahn Frau, geb. Schmidt		
		Saalbau A			
		Wohnhausanbau B			
		Anbau C			
		Dielenwand-Beschäd. ꝛc.		2 610	15
19) Kirchditmold	12. Juni 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 A*	Ludwig Wimmel Witwe	22	10
		Wohnhaus Nr. 32*	Anton Pape Witwe	38	33
20) Sandershausen	8/9. Aug. 1880	Scheuer Nr. 6 A*	Asmuth Hellwig 2r Kinder und Erben		
		Stallgebäude B			
		Beschädigung am Wohnhaus Nr. 6 ꝛc.		3 651	43
		Stallgebäude Nr. 5 D	Adam Hämmerling Wtw.	60	60
21) Breitenbach	23. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 28*	Johann Heinrich Ring		
		Mühlengeräthschaften			
		Scheuer A		8 604	—
22) Breitenbach	31. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 99	Geschwister Martha und Joh. Georg Fuhrmann	21	90
			Summe.	37 155	40

3) Kreis Eschwege.

1) Weidenhausen	30. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 36	Joh. Heinrich Hupfeld	144	19
2) Grebendorf	8. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 26	Wilhelm Hellwig 1r Ehefrau, geb. Peter		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestall B			
		Anbau D			
		Remise E		4 231	—
		Wohnhaus Nr. 27	Johannes Stieff und Frau		
		Scheuer A			
		Stallung B			
		Schweinestall C		2 860	—
		Remise Nr. 28 B	Johs. Schmidt u. Frau		
		Schweinestall C		18	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 30 B	Christoph Wilh. Mengel und Christoph Bölle Frau, geb. Mengel		
		Stallgebäude C			
		Scheueranbau E			
		Beschädigung am Wohnhaus Nr. 30		13 268	—
		Wohnhaus Nr. 31	Wilhelm Menthe		
		Stallgebäude A			
		Scheuer B*			
		Schuppengebäude C			
		Nebengebäude Nr. 32		6 038	53
		Anbau Nr. 33 A	Adolph Wilhelm Neurath Strauß		
		Scheuer B		2 272	50
3) Eschwege	17. Dec. 1879	Hintergebäude Nr. 276 B	Gebr. Ernst Friedrich, Wilhelm u. Carl Heinemann	95	—
4) Frankershausen	4. Nov. 1879	Scheuer Nr. 80 A	Joh. Hildebrand Hupfeld	44	—
		Scheuer Nr. 86½ B	Johannes Müller und Frau	870	—
			Zu übertragen.	29 841	22

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:					
			Uebertrag .	29 841	22
[4) Frankershausen]	[4. Nov. 1879]	Halbe Scheuer Nr. 87 A .	Johannes Hollstein Ehefrau, geb. Steinbach	380	—
		Stall daran B			
		Wohnhaus Nr. 87½ . . .	Nicolaus Grebenstein .	392	—
		Halbe Scheuer A . . .			
		Scheuer ꝛc. Nr. 88½ A* .	Peter Steinbach u. Frau	678	—
		Stall Nr. 88 A	Joh. Claus Cassel und Sohn	20	—
		Stangenzaun-Beschäd. . .	Synagogengemeinde . .	10	—
5) Eschwege . .	15. Sept. 1879	Treppenhaus Nr. 33 A . .	Abraham Luß u. Frau		
		Wohnhausanbau B . . .			
		Bretterwand-Beschäd. . .		45	—
		Hintergebäude Nr. 110 A .	Victor Hammerschlag u. Frau		
		Lagerhaus B			
		Waschhaus C		58	—
		Stallgebäude Nr. 111 A .	Isaak Moses Kahn . .	14	—
		Nebengebäude Nr. 112 A*	Georg Christoph Gebhard Witwe und deren Kinder		
		Schweineställe B			
		Thorfahrt C			
6) Abterode . .	17. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 202 . . .	Joh. Nicolaus Schröder	725	50
7) Eschwege . .	15. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 848 . . .	Samuel Gerlach . . .	88	50
		Wohnhaus Nr. 848½ . .	Christoph Güntheroth Ehefrau, geb. Gebhard	23	40
		Anbau A			
		Wohnhaus Nr. 849)* . .	Johs. Spieß und Frau	855	11
		Wohnhaus Nr. 850)* . .	Friedr. Kröger u. Frau	1 670	—
		Wohnhaus Nr 851 . . .	Jacob Range rel. und deren Kinder . . .	1 408	50
		Wohnhaus Nr. 852 . . .	Franz Christoph Bödicker	192	—
8) Netra . . .	2. Nov. 1879	Anbau Nr. 64 A . . .	Heinrich Meister . . .	24	20
		Stallbau B			
		Scheuer ꝛc. C*			
		Scheuer Nr. 62 A . . .		3 400	—
		Scheuer Nr. 63 A . . .	Adam Schade . . .	14	—
9) Jestädt . . .	29. Febr. 1880	Stall Nr. 7 B*	Nicolaus Reinhard . .	12	—
		Scheuer C	Heinrich Eckhardt . .		
		Anbau D			
		Anbau A			
10) Abterode . .	1. April 1880	Wohnhaus Nr. 126 . . .	Johannes Hohmann und Frau	3 452	29
		Scheuer ꝛc. A			
		Stallgebäude B*			
		Anbau C			
		Schweineställe D			
11) Eschwege . .	10. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 115 . . .		3 417	61
12) Völkershausen .	22. Feb. 1880	Schweinestall Nr. 44 C* .	Gerson Plaut und Frau	42	15
		Wohnhaus Nr. 43½ . . .	Zachar. Christoph Lohrbach	564	—
13) Eschwege . .	7. April 1880	Stall Nr. 948 A* . . .	Johs. Scheer und Frau		
		Anbau B			
		Dielenwand- ꝛc. Beschäd. .		367	08
14) Fischbach bei Schemmern . .	12. Sept. 1880	Wohngebäude Nr. 71* . .	Burghard Beck . . .		
		Anbau ꝛc. A		2 717	—
			Summe .	50 411	56

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
		4) Kreis Frankenberg.			
1) Rengershausen	11. Oct. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 10*. .	Daniel Keßler und Frau		
		Anbau A		1 080	—
		Wohnhaus Nr. 47 . . .	Wiegand Simmenroth .		
		Pfahlzaun		57	—
2) Biermünden .	22. Oct. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 73 . .	August Groß und Frau	54	—
— Somplar . .	2. Sept. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 38 . .	Caspar Stell und Frau (nachträglich) . . .	51	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 37 . .	Johs. Paulus, Johs. S. (nachträglich) . . .	98	—
3) Friedrichshausen	27. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Heinrich Hesse . . .		
		Scheuer A*			
		Scheuer B		4 000	—
4) Willershausen .	2/3. April 1876	Wohnhaus Nr. 13* . . .	Gemeinde Willershausen	83	—
		Wohnhaus Nr. 8* . . .	Peter Hecker Witwe u. deren Kinder . . .	74	—
5) Eichhof bei Rosenthal . . .	12. Mai 1879	Wohnhaus Nr. 209. . .	Joh. Wilhelm Friedrich Brandau	150	—
6) Geismar . .	5. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 53*. .	Johann Adam Freitag u.		
		Schweinestall A	Frau		
		Stallbau B		4 050	—
		Pfahlzaun	Johann Jost Freitag .	4	—
7) Haubern . .	1. Febr. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 47*. .	Johannes Happel und		
		Anbau ꝛc. A	Frau	3 900	—
8) Battenhausen .	18. Jan. 1880	Scheuer Nr. 24 A*. . .	Johannes Stremme Wwe.		
		Stallgebäude C	und deren minorenne		
		Pfahlzaun	Kinder	3 325	—
		Wohnhaus Nr. 1 . . .	Johannes Weber . .		
		Pfahlzaun		45	—
9) Allendorf . .	5. März 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 . .	Johann Justus Ködding		
		Stallgebäude B*	Ehefrau, geb. Fleck .		
		Anbau C		6 730	—
10) Ernsthausen .	13. Mai 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 10*. .	Joh. Michael Tripp .		
		Stallbau A		2 368	—
11) Gemünden . .	8. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 225* .	Caspar Sagel u. Frau		
		Anbau ꝛc. A		5 505	—
		Wohnhaus Nr. 226. . .	Lehrer Joseph Spier .		
		Gartenzaun		50	—
12) Rödbenau . .	28. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 96*. .	Johannes Keßler . .	3 105	—
		Wohnhaus Nr. 95 . . .	Heinrich Müller. . .		
		Scheuer A.		30	—
13) Gemünden . .	21. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 174 .	Peter Möbus . . .	900	—
— Ernsthausen .	13. Mai 1880	Staketenzaun-Beschäd. . .	Johann Michael Tripp (nachträglich) . . .	6	—
		Staketenzaun-Beschäd. . .	Eberhard Engel (nachträglich)	6	—
14) Gemünden . .	8. März 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	Heinrich Bornmann und Frau	95	50
15) Haina, Hospital	11. März 1880	Wohnhaus Nr. 3* . . .	Hospitals-Verwaltung .		
		Stallung (s. g. Bänderh.) A			
		Garteneinfriedigung . . .		14 120	—
			Zu übertragen .	49 886	50

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	49 886	50
16) Rosenthal . .	22. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 54½ . . .	Konrad Friedrich Leonhäuser	75	—
17) Geismar . .	4. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 47 . . .	1) Daniel Homberger u. Frau		
			2) Daniel Noll (Johs. Sohn) —	590	—
18) Ernsthausen .	27/28. Mai 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 71 . .	Georg Heinrich Engel u. Frau	281	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 68 . .	Eberhard Engel u. Frau	10	—
19) Somplar . .	21. Juli 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 33* .	Anton Lange		
		Anbau A			
		Gartenzaun-Beschäd. . . .		3 527	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 32 . .	Daniel Klein jun. (Daniels Sohn) . . .		
		Gartenzaun-Beschäd. . . .		100	—
— Ernsthausen .	27/28. Mai 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 72* . .	Wilhelm Hungerland u. Frau (nachträglich) .		
		Anbau A			
		Garten-Beschäd.		3 834	98
20) Rosenthal . .	13. Aug. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 41 . .	Christoph Hoffmann u. Frau	21	—
			Summe .	58 325	48
		5) Kreis Fritzlar.			
1) Kerstenhausen .	18. Nov. 1879	Wohnhaus u. Mühlengebäude Nr. 46*	Carl Wilhelm Lötzerich		
		Ueberbau der ꝛc. Maschinen G			
		Beschäd. der Gebäude D u. F sowie einer Staketenwand		5 358	—
2) Maden (Bergwerk)	24. Dec. 1879	Fabrikgebäude Nr. 71 A .	Constantin Manger .	212	48
3) Grifte . . .	16. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 40 . . .	Hermann Reiß u. Frau		
		Scheuer A			
		Stallgebäude B* . . .			
		Staketenwände		5 773	90
		Wohnhaus Nr. 39 . . .	Chr. Freudenstein und Geschwister . . .	26	50
		Staketenwand	Johannes Werner . .	15	—
4) Werkel . . .	26. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 26 . . .	George Witzel u. Frau		
		Scheuer A			
		Stallgebäude B			
		Staketen und Hofthor . .		8 049	46
		Wohnhaus Nr. 27* . .	George Bax Ehefrau, geb. Bolte . . .	4 865	17
		Staketenwand			
		Wohnhaus Nr. 63 . . .	Konrad Schulz u. Frau		
		Scheuer A		1 451	28
		Staketen-Beschädigung . .	Carl Louis Siebert .	35	—
5) Fritzlar . . .	4. Febr. 1880	Scheuer D, Nr. 36 A* .	Andreas Orth . . .		
		Schweinestall B			
		Scheuer C			
		Staketenwand ꝛc. . . .		4 792	36
		Stallgebäude Nr. 37½ A .	Wilhelm Draude . .	6	—
		Staketenwand	Rector Klemme . . .	4	—
		Staketenwand und Thür .	Heinrich Mertling Witwe	50	—
		Staketenwand und Thür .	Emil Arend Witwe .	13	—
			Zu übertragen .	30 652	15

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	30 652	15
6) Niedenstein . .	28. März 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 61¼ .	Joseph Nagel . . .	28	30
7) Kirchberg, Weisenthalmühle . .	28. April 1880	Wohnhaus Nr. 81* . . .	Johs. Siegmann . .		
		Anbau A			
		Stallgebäude B			
		Staketenwand			
		Gehende Zeug der Mühle .		4 249	14
8) Gudensberg . .	27. März 1879	Wohnhaus Nr. 50 . . .	Daniel Schmeißing u. Frau	86	95
9) Schlierbach . .	4. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 26½ . .	Heinrich Prinz u. Frau	136	80
			Summe .	35 153	34
		6) Kreis Fulda.			
1) Fulda . . .	7. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 937 . .	Joseph Modest . . .	4	—
2) Hofenfeld . .	7. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 81* .	Heinrich Bischof Ehefrau		
		Widerleger A	Therese, geb. Fladung		
		Nebenbau B		2 074	15
3) Johannesberg .	19. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Peter Müller . . .	60	—
		Trockenhaus Nr. 19 A .	Johannes Knaf . . .		
		Thonmühlengebäude B* .		1 756	75
4) Fulda . . .	4. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 403 . .	Johann Baptist Wiegand	51	—
— Fulda . . .	29. Octbr. 1879	Gartengewächse ꝛc. . .	Simon Heßdörffer (nachträglich)	60	—
5) Mittelkalbach .	15. Febr. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 13 . .	Hilarius Fröhlich . .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Gartenzaun		4 040	45
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 14 . .	Joh. Heinrich Baumgart		
		Schweinestall B		10	50
6) Rückers (Keuzelbuch) . . .	16. April 1880	Wohnhaus Nr. 77 . . .	Peter Seng	126	—
		Scheuer Nr. 78 A* . .	Johann Joseph Heil .		
		Schweinestall B		892	82
7) Ellers . . .	15. April 1880	Wohnhaus Nr 63 . . .	Oswald Möller . .	58	—
8) Kleinlüder . .	13. Mai 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 41* .	Christian Rehnert . .		
		Gartenstaket		2 517	70
		Wohnhaus Nr. 73 . . .	Kilian Hofmann . .		
		Gartenstaket		397	95
9) Fulda . . .	2. Mai 1880	⅔ Wohnhaus Nr. 555 u. A	Löser Hahn und Selig Wolf Hahn . . .	93	43
		⅓ Wohnhaus Nr. 555 C .	Heinrich Heßdörffer .	24	33
10) Bucheurod . .	23. Mai 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Franz Weß		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweineställe B . . .			
		Staketenpfeiler und Zaun .		6 957	75
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Johann Weß . . .	1 041	25
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Gregor Kreß . . .	9	80
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 26* .	Ferdinand Koch . . .		
		Schmiede A			
		Staketenpfeiler u. Zaun .		2 507	12
11) Opperz . . .	10. Juni 1880	Stallung Nr. 19 A . .	Joseph Burkard . . .	77	50
12) Langenbieber .	6. Mai 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Michael Brehl . . .		
		Scheuer B*			
		Holzremise C		2 284	40
			Zu übertragen .	25 044	90

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	25 044	90
13) Hattenhof . .	10. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Johann Adam Harengel		
		Scheuer A*			
		Nebenbau B			
		Lattenzaun-Beschädigung .		1 972	80
		Scheuer ꝛc. Nr. 29½ A .	Peter Harengel . . .	30	—
14) Großenlüder .	31. Aug. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 186 .	Johann Adam Becker .		
		Beschädigung am Brunnen, Staketenzaun ꝛc. . . .		33	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 186½*	Georg Reith . . .		
		Anbau A			
		Beschäd. am Staketenzaun .		5 344	80
15) Fulda . . .	16. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 590/591 .	Richard Berta . . .	83	80
16) Sickels . . .	20. Aug. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 7 . .	Johann Georg Sippel .	297	83
17) Flieden (Döngesmühle) . . .	12. Sept. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 177* .	Bonifaz Maul . . .		
		Gartenzaun		2 252	80
18) Mittelberg (Gemde. Almendorf)	24. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 25 . . .	Vinzens Schultheis .		
		Scheuer A*		1 185	16
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Vinzens Schramm . .	8	40
19) Fulda . . .	30. Sept. 1880	Hinterbau Nr. 572 B . .	Simon Eschwege . .	107	25
			Summe .	36 360	74

7) Kreis Gelnhausen.

1) Rothenbergen.	27. Oct. 1879	Scheuer ꝛc. Nr. 11 A* .	Gustav Hugo Steinhauer Ehefrau, geb. Fürst .		
		Schweinestall D			
		Holzhalle ꝛc. E			
		Viehstall B		1 785	40
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Peter Sell		
		Schweinestall A		21	—
2) Gelnhausen .	12. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 22½ . . .	Evangelische Kirchengemeinde	78	—
3) Kirchbracht .	25. Jan. 1880	Pfarrhaus Nr. 17 . . .	Kirchengemeinde Kirchbracht	132	—
4) Somborn . .	27. Dec. 1879	Scheuer Nr. 90 A . . .	Johannes Schaffrath .	1 550	—
— Rothenbergen.	27. Oct. 1879	Stall (nicht versichert) . .	Peter Sell (nachträglich)	9	30
5) Gondsroth .	13. Juni 1880	Scheuer- und Stallgebäude Nr. 33 A	Johs. Wagner (Joh. Georg's Sohn) . .	1 448	—
6) Lohrhaupten .	11. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Johann Ludwig Hergert	208	14
7) Kempfenbrunn	30. Juni 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 32½* .	Kasimir Dietrich . . .		
		Schweinestall A		1 498	88
8) Radmühl . .	17. Mai 1880	Hirtenhaus Nr. 4 . . .	Gemeinde Radmühl . .	867	—
9) Lützelhausen .	22. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 20½ . . .	Margarethe Keßler . .	658	60
10) Hailer . . .	29/30. Aug. 1880	Schweinestall Nr. 59 B .	Joh. Heinrich Weber 4r Ehefrau, geb. Paul .		
		Scheuer C*		2 088	—
		Scheuer u. Stall D . . .			
		Schweinestall Nr. 60 B .	Johann Heinrich Engel	117	—
11) Neuses. . .	16. Sept. 1880	Scheuer Nr. 24 A u. 24½ B	Valentin Heckwolf Frau u. Johann Adam Rieß	580	—
12) Lieblos . .	5/6. Sept. 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 55 A . .	Ernst Ries und Konrad Lerch Frau	1 794	—
			Zu übertragen .	12 835	32

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	12 835	32
13) Gelnhausen .	19. Oct. 1880	Stallgeb. Nr. 191 A* . .	Johannes Rühl . . .	772	50
		Nebengeb. Nr. 192 B . .	Georg Sonnenmayer .		
		Schuppengeb. C		49	15
14) Udenhain . .	6/7. Aug. 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 34 B . .	Adam Krück Witwe . .	724	05
			Summe.	14 381	02

8) Kreis Gersfeld.

1) Schachen . .	20. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 91 . .	Peter Mihm, Witwe,		
		Scheuer A.	geb. Weber . . .	1 820	75
2) Hilders . . .	14. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 62 . . .	Florian Hohmann . .	1 719	60
3) Reulbach . .	14. Mai 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 57 . .	Florian Roth . . .		
		Scheuer A.		1 056	80
		Wohnhaus Nr. 58 . . .	Johann Wehner . . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Nebengebäude ꝛc. B . .		3 043	40
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 59 . .	Johann Joachim Schmitt		
		Scheuer A.		2 989	—
		Wohnhaus Nr. 62 . . .	Johann Adam Wehner		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Holzremise ꝛc. B . . .		3 028	50
		Kirche Nr. 70	Die Kirchengemeinde .	38	40
4) Seiferts . .	13. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Johann Trapp . . .	54	—
5) Schachen, Dreierhof . .	21. Aug. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 111 .	Peter Knüttel . . .		
		Scheuer ꝛc. A*		2 531	25
6) Schachen . .	6. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 17* . . .	Andreas Handwerk . .		
		Stallung A		392	—
7) Weyhers . .	8. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 29* . . .	Carl Schäfer . . .		
		Scheuer A.			
		Staket-Beschädigung . .		714	25
8) Gersfeld . .	23. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Georg Müller . . .	32	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Christian Bott . . .		
		Halbe Scheuer A . . .			
		Holzhalle B		6 346	60
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Valentin Niebling . .		
		Halbe Scheuer A . . .		5 620	60
		Gasthaus Nr. 9	Michael Lucas . . .		
		Scheuer A*			
		Stallung B			
		Schweinestall D		5 577	51
		Scheuer ꝛc. Nr. 186 A .	Nikolaus Goldbach . .	10	—
9) Seiferts . .	21. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Konrad Fink		
		Scheuer A			
		Stall B			
		Staket-Beschäd.		2 794	45
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 34 . .	Magnus Vogler . . .		
		Scheuer A*		2 905	52
		Staket-Beschäd.	Johann Trapp . . .	8	—
10) Steinwand, Grabenhof . .	25. Aug. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Lorenz Weider . . .	2 983	80
			Summe.	43 666	43

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
		9) Kreis Hanau.			
1) Bruchköbel . .	22. Oct. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 91*. .	Konrad Müller 2r Frau (verwitwete Horst) u. deren Sohn 1ster Ehe, Johs. Horst 3r . .	2 430	—
		Schweinestall A			
		Kuhstall (nicht versichert) .			
		Wohnhaus Nr. 89 . . .	Johannes Horst 2r. .	44	50
		Lattenzaun- ꝛc. Beschäd. .			
		Einfriedigungen	Johannes Günther . .	33	—
2) Ravolzhausen .	15. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 9¼* . . .	Adam Ruth 4r . . .	1 769	—
		Einfriedigung			
		Einfriedigung	Konrad Bauer 2r . .	20	—
		Wohnhaus Nr. 9⅛ . . .	Jacob Keller und Frau	209	12
3) Kilianstädten .	17. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 69 . . .	Konrad Ullrich u. Frau	2 210	—
		Scheuer ꝛc. A*			
		Scheuer ꝛc. Nr. 95 A . .	Gemeinde Kilianstädten	2 383	—
		Abtritte D			
		Scheuer ꝛc. Nr. 96 A . .	Johs. Köppel 2r Ehefrau, geb. Köppel . . .	4 650	—
		Stallung B			
		Viehstall C			
		Wohnhaus Nr. 97 . . .	Johs. Zeh 5r Ehefrau, geb. Gärtner . . .	705	78
		Stallgebäude C			
		Scheuer Nr. 99 A . . .	Philipp Esch Witwe, geb. Hühn	3 565	—
4) Rüdigheim . .	4. Sept. 1879	Scheuer Nr. 22 A* . .	Die Erben der Philipp Lenz Ehefrau . . .	1 710	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Konrad Alt Ehefrau, geb. Ruth		
		Stall B			
		Lattenzaun		45	—
5) Hanau, gr. Dechaneigasse . .	10. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Peter Oberländer . .	80	—
6) Oberdorfelden .	3. Dec. 1879	Stall Nr. 59 A	Georg Andreas Stork .	285	—
7) Hanau, Mühlstraße . . .	12. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Eduard Brenzel . . .	140	—
8) Langendiebach .	12. Nov. 1879	Scheuer ꝛc. Nr. 13 A* .	Carl Loos und Frau .		
		Stallgebäude B			
		Abtritt E		1 843	50
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Johannes Dückhardt und Frau	9	—
9) Bockenheim, Frankf. Str. .	29. Dec. 1879	Waschküche Nr. 31 C* . .	Adam Maurer . . .		
		Backhaus nebst Schuppen .		154	—
10) Bockenheim, Schönhofsstr. .	26. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Gebrüder: Jacob und Wilhelm Stemmler .	157	70
11) Bruchköbel . .	23. Dec. 1879	Schweinestall Nr. 6 C* .	Heinrich Köhler 5r . .		
		Nebenhaus B		1 880	—
		Einfriedigung u. Einfahrtsthor	Herr von Savigny . .	66	—
12) Gronau . . .	26. Nov. 1879	Wohnhaus mit Mühle Nr. 1*	Johs. Empter Witwe u. deren 3 voll- und 4 minderjährigen Kinder	4 479	—
		Anbau A			
			Zu übertragen .	28 868	60

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. M.	₰
Ferner:			Uebertrag.	28 868	60
13) Langenselbold .	6. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 354* . .	Peter Koch und Ehefrau, Elisabeth, geb. Gliem		
		Stallgebäude B		3 120	—
		Garteneinfriedigung . . .			
14) Mittelbuchen .	7/8. Jan. 1880	Scheuer Nr. 101 A . .	Philipp Bechtold 2r .		
		Stallgebäude (unversichert).		844	—
		Scheuer Nr. 43 A . . .	Johannes Reuter . .	12	—
15) Ravolzhausen .	25. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 60 . . .	Daniel Kreis und Frau	1 507	50
16) Bockenheim, schöne Aussicht	25. Jan. 1880	Seitenbau Nr. 18 A . .	Michael Selzer . . .	47	02
17) Großauheim .	28. Febr. 1880	Viehstall Nr. 293 A* . .	Joseph Gadhof . . .		
		Hühnerstall (nicht versichert)		513	—
18) Kilianstädten .	9. Febr. 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 73 A* .	Johannes Lind 4r . .		
		Schweinestall ꝛc. (nicht versich.)		1 176	—
		Stallung Nr. 61 B. . .	Konrad u. Jacob Weisenstein	7	50
19) Oberrodenbach.	11. März 1880	Backhaus Nr. 49 . . .	Gemeinde Oberrodenbach	12	50
20) Windecken . .	19. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 110. . .	Hrch. Tobias Westphal Witwe	73	—
21) Hanau, vor der Kinzigbrücke .	29. Febr. 1880	Werkstätte Nr. 4b Lit. A*	Phil. Hagenfeld u. Frau		
		Geschirrhalle E			
		Remise D		1 063	80
22) Kilianstädten .	4. März 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 7 A* . .	Valentin Roß . . .		
		Plankenwand		1 764	—
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Philipp Sauer . . .		
		Beschäd. einer Plankenwand, der Pumpe ꝛc. . . .		54	60
23) Wachenbuchen .	16/17. April 1880	Wohnhaus Nr. 82* . . .	Daniel Stumpf . . .		
		Viehstall A		1 228	—
24) Hanau, Nürnbergerstraße .	27. April 1880	Wohnhaus Nr. 38 . . .	Wilhelm Laufs . . .	156	—
25) Großauheim .	27. März 1880	Wohnhaus Nr. 159. . .	Adam Lenz 4r . . .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Abtritt (nicht versichert) .			
		Lattenzaun-Beschädigung .		2 380	25
		Wohnhaus Nr. 158 (Fenster-Beschäd.)	Ferdinand Guth Witwe	2	—
		Wohnhaus Nr. 158½ (Dach-Beschäd.)	Georg Balthasar Herzberger	1	50
		Wohnhaus Nr. 160. . .	Wendelin Zahn . . .		
		Holzschuppen		34	50
26) Gronauerhof, Domäne . .	21. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 49 . . .	Domainenp. H. Schubert	194	—
27) Oberrodenbach.	29. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 59 . .	Johannes Krämer Wtw.	50	—
28) Mittelbuchen .	13. Mai 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 116 A .	Wilh. Schäfer 3r u. Frau		
		Holzschuppen (nicht versichert)		2 262	—
		Einfriedig. des Turngartens	Gemeinde Mittelbuchen	35	—
29) Kilianstädten .	15. Mai 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 51 A . .	Johs. Lind Witw., geb. Fix		
		Stall ꝛc. B			
		Viehstall C*		4 455	—
			Zu übertragen.	49 861	77

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	49 861	77
[29) Kilianstädten]	[15. Mai 1880]	Schweinestallgeb. Nr. 52 B Abtritt u. Holzschuppen (unversichert)	Andreas Zeh	76	50
30) Hanau, Hospitalsstraße . .	2. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 24 . . .	Friedrich Georg Theodor Deines	35	—
		Stallbau Nr. 16 B* . .	Wtw. Wilhelm. Clarius	33	—
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Karoline Seifert . . .	23	—
31) Niederrodenbach	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Konrad Römer Erben u.	66	17
			Wilhelm Römer . .	22	28
32) Dottenfelder Hof	20. Juni 1880	Stall Nr. 50 B* . . .	Se. Hoheit der Prinz Georg		
		Zwergscheuer E	von Hessen zu Rumpenheim		
		Pferdestall G		5 770	—
— Kilianstädten .	15. Mai 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 50 A . .	Michael Zeh	900	—
33) Roßdorf . .	10. Mai 1880	Stallgebäude Nr. 50 B* .	Adam Schreiber Ehefrau		
		Scheuer A	geb. Schnitzer . . .		
		Abtritt (nicht versichert) .		303	21
		Stallgebäude Nr. 48 B u. C	Heinrich Engelhardt 4r	3	—
34) Hanau, Haingasse	26. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 30* . . .	Realschuldirector Friedr.		
		Holzstallgebäude B . . .	Becker und Frau . .		
		Nebengebäude A			
		Lattenspalier		9 178	75
		Waschhaus Nr. 28 B . .	Geschwister Reul . .	30	—
35) Erbstadt . .	29. Juni 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 43 A* .	Adam Schäfer . . .	300	—
		Schweinestall B	Martin Lösch Witwe .	7	50
36) Bockenheim, Neugasse . .	27. Mai 1880	Pflanzenhaus Nr. 23 L, Schloßstraße	Gartenbaudirector Siesmayer		
		Holzremise M			
		Garteneinfriedigungen . .		4 033	90
		Scheuergebäude Nr. 13 F .	Johann Petro Rauch u.		
		Beschäd. an den Gebäuden: Lit. B, G, A, E und C	Frau		
		Latteneinfriedigung . . .		478	93
		Einfriedigung- u. Pumpen-Beschädigung	Bierbrauer Krebs zu Oberursel	64	—
		Stallgebäude Nr. 15 B* .	Heinrich Göbel . . .		
		2 Abtritte C			
		Seitengebäude A		210	50
		Einfriedigung u. Brunnen .	Heinrich Eckermann . .	84	—
			H. Siesmayer . . .	720	—
		Beschädigungen an Gartengewächsen	Joh. Peter Rauch . .	18	—
			Heinrich Göbel . . .	29	—
			Heinrich Eckermann . .	93	—
37) Großauheim .	22. Mai 1880	Gebäude Nr. 168½ A* .	Johann Adam Dey .		
		Stall (unversich.) u. Gartenein-friedigung		1 062	50
		Beschäd. an Einfriedigungen, Gartengewächsen ꝛc. . .	Adam Kreß	112	50
		Beschädigung an Gartengewächsen	Johann Leopold Reuter	15	—
			Zu übertragen .	73 531	51

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	73 531	51
38) Hanau, Sterngasse . . .	2. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 34 . . .	Johannes Menke . .	85	—
39) Hüttengesäß .	30. Aug. 1880	Schweinestall Nr. 143 C .	Konrad Waitz . . .	147	—
40) Kilianstädten .	21. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 40 . . .	Konrad Ohl	2 250	—
— Hanau, v. d. Kinzigbrücke .	29. Febr. 1880	Scheuer Nr. 4b A . . .	Jean Halin und Frau (nachträglich) . . .	54	—
41) Bruchköbel . .	30. Sept. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 89 . .	Johannes Horst 2r. .	1 500	—
		Garteneinfriedigung . . .	Förster Rösler . . .	4	—
		Bretterwand- u. Brunnen-Beschädigung	Johannes Günther . .	5	—
42) Seckbach . .	27. Aug. 1880	Arbeiterwohnung Nr. 332 .	Friedrich Kratz 4r . .	897	—
43) Langenselbold, Geisfurthmühle	20/21. Sept. 1880	Wohnhaus u. Mühle Nr. 398	Ludwig Christian Wolf und Frau		
		Wohnhaus Nr. 399 . . .			
		Scheuer A*		6 772	50
44) Langendiebach .	8. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 102* . .	Wilhelm Hestermann u. Frau		
		Scheuer ꝛc. A			
		Holzschuppen D			
		Plankenzaun		4 965	60
		Viehstall Nr. 120 B . .	Konrad Schneider 3r u. Frau	60	80
45) Langendiebach .	15. April 1880	Wohnhaus Nr. 51 . . .	Johs. Lißmann 2r . .	50	—
			Summe .	90 322	41
10) Kreis Hersfeld.					
1) Unterhaun . .	18. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Jakob Ernst Rüger und Frau	73	—
2) Hersfeld . .	27. Dec. 1879	Hintergebäude ꝛc. Nr. 12A	Reinhard Kniese u. Frau	51	96
3) Unterhaun . .	6. Jan. 1880	Scheuer- und Stallgebäude Nr. 53 B*	Heinrich Gonnermann u. Frau		
		Schweinestall C		650	—
4) Asbach . . .	3. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 70 . . .	Sebastian Neuber und		
		Scheuer A*	Frau	919	—
		Wohnhaus Nr. 69 . . .	George Fink	15	—
		Staketenwand	Peter Wittich . . .	30	—
5) Hersfeld . .	17. Dec. 1879	Hinterhaus Nr. 25,26 A .	Martin Gute und Frau	80	38
6) Meckbach . .	17. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 16 . .	Sebast. Schreiner u. Frau	1 330	—
7) Hersfeld . .	18. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 478. . .	Constantin Reith Witw. u. deren Kinder . .	84	25
8) Hersfeld . .	29. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 495. . .	Wilhelm Pfeffer. . .	45	25
9) Holzheim . .	20. Juli 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 10 . .	Heinrich Beyer 2r . .		
		Stallung A			
		Anbau C			
		Scheuer ꝛc. D*			
		Zwischenbau E			
		Schuppengebäude F . . .			
		Holzschuppen G			
		Holzschuppen B		10 500	—
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Philipp Herbst u. Frau		
		Gartenzaun-Beschädigung .		40	—
			Zu übertragen .	13 818	84

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	13 818	84
10) Hersfeld . .	4. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Georg Hermann Altenburg	46	50
11) Hersfeld . .	20. Nov. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 380* .	Leib Levi Spangenthal	1 512	—
		Gebäude Nr. 379 u. A .	Hyronimus Klappert .		
		Schreinerwerkstatt B . .			
		Stallung C		59	30
		Hintergebäude Nr. 377 A.	Maria Kathr. Otto .	4	50
12) Hersfeld . .	2. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 112. . .	Tobias Dörffler Witw., geb. Steimveg . .	27	45
13) Ransbach . .	16. Sep. 1879	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Caspar Rüger und Frau	576	—
		Wohnhaus Nr. 22½. . .	Johs. Diehl Frau, geb. Hahn	20	—
14) Harnrode . .	1. März 1880	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Ludwig Nennstiel u. Frau		
		Stall A*			
		Stallung u. Scheuer B .			
		Stall C			
		Scheuer u. Stallung D .			
		Schafstall E			
		Holzremise F			
		Hof- u. Garteneinfriedigung		8 238	—
		Wohnhaus Nr. 15¼ (Fenster-Beschäd.)	Marie Klotzbach . . .	12	—
15) Kirchheim . .	12. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 84 . .	Philipp Fälber u. Frau	540	—
16) Heringen . .	5. Febr. 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 165 A* .	Justus Friedrich Arzt u. Frau		
		Scheuer ꝛc. B			
		Back- u. Waschhaus C . .			
		Schweinestall D			
		Nebenhaus Nr. 166. . .		6 931	—
		Wohnhaus Nr. 164. . .	Georg Wenk u. Frau .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Stallgebäude B			
		Scheuer C.		4 600	—
17) Mengshausen .	20. Juni 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 10* .	Heinrich König . . .		
		Scheuer A.		114	—
18) Untergeis . .	24. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Heinrich Wiegand Ehefrau, geb. Schmidt .	244	—
19) Reckerode . .	29. Juli 1880	Wohnhäuser Nr. 6 u. 7 .	Johannes Ruhn 1r. .	403	20
20) Meckbach . .	10/11. Aug. 1880	Wohn- und Mühlengebäude Nr. 121*	Johs. Heinrich Volland und Frau		
		Scheuer ꝛc. A			
		Stallgebäude ꝛc. B . . .		3 264	—
21) Meckbach . .	6/7. Sep. 1880	Gebäude Nr. 39* u. 40 .	Daniel Wolf und Frau	1 302	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 41 . .	Adam Fey 2r u. Frau	200	—
22) Schenklengsfeld	22. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. 38¼* . .	Heinrich Kraushaar und Frau		
		Stallung A			
		Scheuer B.			
		Schweinestall C			
		Schweinestall D		2 944	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 38¼ .	Heinrich Ries u. Frau		
		Scheuer A		21	—
		Garteneinfriedigung . . .	Johannes Walper 2r .	15	—
			Summe.	44 892	79

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. M	₰
		11) Kreis Hofgeismar.			
1) Hümme . .	6. Sept. 1879	Wohn- u. Mühlengeb. Nr. 4*	Johannes Braun . .		
		Nebengebäude A			
		Nebengebäude B		16 785	—
		Wohnhaus-Beschädigung .	Johs. Weisenbach . .	20	—
		Wohnhaus-Beschädigung .	Moses Gotthelf . . .	15	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Christoph Schünemeier	15	—
2) Mariendorf .	6. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 37½* . .	Wilhelm Bergmann .		
		Scheuer A		2 700	—
3) Friedrichsdorf .	28. Nov. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 14 . .	Joh. Heinrich Großjohann	2 190	—
4) Lippoldsberg .	28. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 44* . .	Hermann Remhof Ehefrau, geb. Gerl . .		
		Anbau A			
		Stallung B		2 794	—
		Wohnhaus Nr. 45 . . .	Friedrich Wick u. Frau		
		Anbau A		140	90
		Steinplattenzaun	Friedrich Mascher . .	20	—
5) Trendelburg .	4. Octbr. 1879	Wohnhaus Nr. 75* . .	Heinrich Waldeck u. Frau		
		Anbau A			
		Stallgebäude B		5 720	—
6) Helmarshausen	23. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 22* . .	Carl Brümmer . . .		
		Anbau (Stallung) A . .		3 300	—
		Wohnhaus Nr. 23 . . .	Gebr. Johannes u. Carl Friedrich Bieling .	35	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Heinrich Deppe . . .	50	—
		Wohnhaus Nr. 18 . . .	Konrad Ludwig Meyer	5	—
7) Vaake . . .	3. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 35* . .	Wilhelm Rettberg Witwe,		
		Anbau A	geb. Pape	3 200	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Ludwig Pairan . . .	32	—
8) Schachten . .	27. Dec. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Joh. Konrad Friedrich Humburg	70	—
9) Hombressen .	14. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 56* . .	Wilhelm Thomas Kinder		
		Anbau A			
		Stallgebäude B			
		Lattenzaun-Beschädigung .		4 715	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Heinrich Breßler . .	3	—
10) Schöneberg .	2. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Louis Barckhausen . .	75	—
11) Lamerden . .	16. Mai 1879	Wohnhaus Nr. 10 (Schätzungsgebühr) . .	Kreisbaumeister Jäger in Hofgeismar . .	19	40
		Beschädig. einer Pumpe .	Carl Wilhelm Lotze 1r	20	—
12) Mariendorf .	7. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 14½* . .	Ludwig Frenk und Jean Caspar Frenk . .	5 390	—
		Wohnhaus Nr. 14¾ . .	Wilhelm Frenk . . .	1 909	—
13) Udenhausen .	21. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 56* . .	Justus Sommer u. Frau		
		Stallgebäude A			
		Schmiede ꝛc. B		4 925	—
14) Beckerhagen .	25. Nov. 1879	Wohnhaus nebst Mühle ꝛc. Nr. 55*	Ernst Wilhelm Ewers und Frau		
		Angebäude A			
		Stallgebäude C			
		Backhaus B			
		Stallgebäude D			
		Lattenzaun-Beschädigung .		10 086	
			Zu übertragen .	64 234	30

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	64 234	30
15) Grebenstein .	12. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 105* . .	Heinrich Lehnebach . .		
		Anbau A			
		Anbau B			
		Lattenzaun		6 982	—
		Wohnhaus Nr. 106 . .	Joh. Heinrich Hartmann	2 092	—
		Wohnhaus Nr. 104 . .	Konrad Wolf u. Frau	253	16
		Wohnhaus Nr. 107 . .	Wilhelm Lange . . .	174	—
		Wohnhaus Nr. 103 . .	Joh. Georg Fiand Witwe	18	—
		Lattenzaun	Konrad Groß . . .	32	—
16) Udenhausen .	18. Dec. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 78* .	George Heppe . . .		
		Anbau A		3 538	—
		Lattenzaun	Georg Sommer . .	14	—
17) Ostheim . .	8. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 30* . .	George Heinrich Fehling		
		Stallung A			
		Stallung B			
		Anbau C		4 855	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Johann Heinrich Koch		
		Stallgebäude A		5 180	—
		Halbes Wohnhaus Nr. 32	Wilhelm Müller u. Frau		
		Staketenzaun-Beschädigung		31	—
		Halbes Wohnhaus Nr. 32½	Louis Thöne . . .		
		Staketenzaun-Beschädigung		118	50
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	Witwe Maria Thöne .		
		Lattenzaun-Beschädigung .		17	—
		Wohnhaus Nr. 33 . . .	Ludwig Fülling . . .		
		Staketenzaun-Beschädigung		88	—
18) Immenhausen .	14. März 1880	Wohnhaus Nr. 192 . .	Christ. Deichmann Kinder	34	—
— Lamerden . .	16. Mai 1879	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Friedrich Rudolph . .	25	—
19) Westuffeln . .	16. Febr. 1880	Halbes Wohnhaus Nr. 75*	Joh. Georg Engelbrecht	1 173	—
		Halbes Wohnhaus nebst Stallung Nr. 75½ und A .	Jacob Heinr. Engelbrecht	1 793	—
		Halbes Wohnhaus Nr. 76	Jost Heinrich Becker .	24	—
		Wohnhaus Nr. 76½ . .	Joh. Christoph Neumann Frau, geb. Berndt .	42	—
20) Hümme . .	12. Jan. 1880	½ Wohnhaus Nr. 69* . .	Wilhelm Dettmar . .		
		Stallung u. Wohnhaus A			
		Stallgebäude B		4 430	—
		½ Wohnhaus Nr. 69* . .	Wilhelm Henkel . .		
		Anbau A		2 332	—
		Wohnhaus Nr. 68 . . .	Friedrich Konze . . .	36	—
21) Ersen . . .	12. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 1½ . . .	Heinrich Riede . . .		
		Anbau A			
		Scheuer B*		7 296	—
22) Vernawahlshsn.	15. April 1880	Wohnhaus Nr. 64 . . .	Heinrich Otto Fricke .	51	50
23) Hofgeismar .	19. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 285½ . .	Postmeister Aug. Dedolph Witwe, geb. Müller	45	—
24) Udenhausen .	14. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 5* . . .	Moritz Thöne . . .		
		Angebäude A			
		Stallgebäude B			
		Lattenzaun		5 395	—
		Wohnhaus Nr. 6 . . .	Theodor Schwarzkopf .	26	—
		Lattenzaun	Andreas Schäfer . .	10	—
			Zu übertragen .	110 839	46

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. M.	₰
Ferner:			Uebertrag .	110 339	46
[24) Udenhausen]	[14. Febr. 1880]	Lattenzaun	Jacob Wiederhold . .	4	—
25) Grebenstein .	22. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 145 . .	Wilh. Wienesen u. Frau	50	—
26) Langenthal . .	23. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 70½* .	Heinrich Ludw. Baumann		
		Anbau A			
		Lattenzaun		2 753	—
		Wohnhaus Nr. 70 . . .	Friedr. Julius Ebbrecht	199	92
27) Grebenstein .	10. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 212* . .	Arnold Ludwig Neutze	4 450	—
		Wohnhaus Nr. 213 . .	Nemuth Jeppe . . .	28	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Gerichtsdr. Jacob Engel zu Felsberg . . .	10	—
28) Zwergen . .	5. März 1880	Wohnhaus Nr. 75* . .	Joh. Konrad Lange Ehefrau, geb. Jordan .	1 606	50
		Stallgebäude Nr. 74 . .	Henrikus Lotze . . .	20	—
		Wohnhaus Nr. 2½ . . .	Israel Konrad Lotze 2r	15	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Ernst Fülling . . .	2	—
29) Hofgeismar, Gesundbrunnen .	7. Jan. 1880	Fiscalisches Wohngebäude (Carlsbad) Nr. 423 .	Pächter Dr. Hub. Scheck	43	50
30) Lippoldsberg .	11. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 51 . . .	Justus Brandau . .	299	20
31) Westuffeln . .	9. April 1880	Wohnhaus mit Mühle Nr. 97*	Carl Friedrich Julius Weißgerber . . .	3 336	15
		Anbau A			
32) Marlendorf .	21. März 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 34* .	Georg Philipp Marçolin		
		Stallgebäude A			
		Lattenzaun-Beschädigung .		2 399	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 33 . .	Jacob Boulnois . .	40	—
33) Udenhausen .	1. März 1880	Wohnhaus Nr. 77* . .	August Deiselmann Wwe., geb. Himmelmann .		
		Anbau A			
		Lattenzaun-Beschädigung .		2 534	—
		Garteneinfriedigung . . .	Heinrich Rödde . . .	36	—
34) Hohenkirchen .	23. April 1880	Wohnhaus Nr. 68 . . .	Wilhelm Becker . . .		
		Anbau A			
		Stallgebäude B			
		Lattenzaun-Beschädigung .		7 493	—
		Wohnhaus Nr. 69* . .	Konrad Grebe Ehefrau, geb. Dornemann .		
		Nebenhaus A			
		Anbau B			
		Lattenzaun-Beschädigung .		5 392	—
		Schuppen u. Garteneinfriedig.	August Kaste . . .		
		Grasgarten-Beschädigung .		75	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Wilhelm Hobein . .	10	—
		Garteneinfriedigung . . .	Bürgermeister Dippel .	13	—
35) Beckerhagen .	11. April 1880	Stallgebäude Nr. 3 B . .	Carl Becker		
		Staketenwand		45	60
		Staketenzaun und Thor ꝛc.	George Gerth . . .	30	—
		Gemüsegarten-Beschädigung	August Gerth . . .	6	—
		Stallung Nr. 5 A . . .	Friedr. Osenbrück u. Frau	10	—
36) Hofgeismar .	13. März 1880	Schuppen Nr. 404 D* .	Heinr. Christian Witzel		
		Backhaus B		763	—
37) Gieselwerder .	3. Juni 1880	Halbes Wohnhaus Nr. 75½*	August Kunze . . .		
		Anbau, Stallung A . .			
		Halbes Wohnhaus Nr. 75		2 170	—
38) Beckerhagen .	14. Juli 1880	Stallgebäude Nr. 45 C .	Johs. Rumpf u. Frau	298	—
			Zu übertragen .	144 471	33

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	144 471	33
— Lamerden . .	16. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Joseph Berg in Cassel	4 480	60
39) Liebenau . .	12. April 1880	Wohnhaus Nr. 72* . .	Heinrich Wilh. Cramme und Frau	2 942	94
		Wohnhaus Nr. 73 . . .	Louis Austermühle Kinder und Erben . . .	162	—
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Elkan Neuwahl . . .	24	—
40) Holzhausen .	30. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 24* . .	Eduard Schröder . .	-	
		Anbau B		1 959	98
		Wohnhaus Nr. 24½ . .	Johannes Leimbach .	20	—
		Lattenzaun ꝛc.	Daniel Wilh. Leimbach	20	—
41) Holzhausen .	25. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 28¼* . .	Johs. Leimbach u. Frau	2 990	—
		Wohnhaus Nr. 28¼ . .	Friedr. Küchmann u. Frau	30	50
		Hecke, Gartenthür- ꝛc. Beschäd.	Julius Schäfer . . .	8	—
		Staketenzaun-Beschädigung	Heinrich Volmar . .	15	—
42) Helmarshausen	15. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 17* . .	Heinrich Franke Erben	4 234	06
		Stallbau A			
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Gebrüder Friedrich und Heinrich Franke . .	61	50
		Wohnhaus Nr. 18 . . .	Konrad Ludwig Meyer .	40	—
43) Immenhausen .	23. Aug. 1880	Wohn- und Fabrikgebäude Nr. 99¼*	Emanuel Iserlohn . .		
		Stallangebäude B . . .			
		Scheuernanbau C . . .		3 610	—
44) Calden . . .	28. Nov. 1878	Stallung Nr. 138 C . .	Joh. Ludw. Koch Witwe	500	—
			Summe.	165 569	91

12) Kreis Homberg.

— Remsfeld . .	24. Juni 1879	Für beschäd. Gartengewächse	Heinrich Brand . . .	10	—
1) Hebel . . .	14. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 35* . . .	Justus Danz und Frau	353	—
		Wohnhaus Nr. 35½ . . .	Jakob Bolz Witwe und		
		Stallgebäude A	deren Kinder . . .	350	03
		Lattenstaket	David Goldschmidt . .	15	—
2) Mosheim . .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 27 . . .	Michael Freudenstein .	118	80
3) Niederbeisheim	2/3. Aug. 1880	Wasch- u. Backhaus Nr. 83 F	Friedrich Prüffing und Frau zu Cassel . .	579	—
4) Völkershain .	3. Sep. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 20 . .	Johs. Stippich Ehefrau,		
		Beschäd. des Gartens . .	geb. Roßbach . . .	1 766	50
		Wohnhaus Nr. 21* (Abschätzungsgebühr) . . .	Kgl. Bauinspector Jahn in Homberg . . .	18	80
			Summe.	3 211	13

13) Kreis Hünfeld.

1) Michelsrombach	29/30. Sept. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 16 . .	August Bielefeld . . .		
		Nebenwohnung ꝛc. A . .		1 439	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 . .	Bernhard Jahn . . .		
		Scheuer A*		1 146	70
2) Michelsrombach	9/10. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 104 . . .	Johann George Gerk .	800	—
			Zu übertragen.	3 385	70

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	3 385	70
3) Rasdorf . .	12. Nov. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 78* . .	Justus Diel		
		Wohnhaus mit Scheuer A Schweinestall B		2 344	—
		Wohnhaus Nr. 143 . . .	Valentin Krieg . . .	15	—
4) Oberaschenbach	1. August 1878	Scheuer Nr. 3 B . . .	Adam Joseph Pappert.	70	—
— Dittlofrod . .	3. Mai 1879	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Gemeinde Dittlofrod (nachträglich) . . .	45	—
5) Mittelaschenbach	20. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 20* . . .	Witwe Heller unter		
		Scheuer A.	Curatel des Joseph Förster	590	—
6) Rasdorf. . .	12/13. Feb. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 72 . .	August Völker . . .		
		Scheuer A*		660	—
		Wohnhaus Nr. 70 . . .	Johannes Göb . . .		
		Scheuer A*		1 600	—
		Wohnhaus Nr. 73 . . .	Nicolaus Etzel . . .		
		Scheuer ꝛc. A		100	—
		Scheuer Nr. 69 A . . .	Georg Henkel. . . .	15	—
7) Burghaun . .	27. Feb. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Johannes Schul. . .	15	—
8) Michelsrombach	9/10. Feb. 1880	Stallbau ꝛc. Nr. 29 B. .	Joh. Magnus Waider.		
		Scheuer C*			
		Stallbau mit Saal D . .		7 060	—
9) Setzelbach . .	22. März 1880	Wohnhaus Nr. 19 . . .	Joseph Kling. . . .		
		Scheuer A*			
		Nebenbau ꝛc. B		2 850	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 20 . .	Heinrich Schmeißer. .		
		Scheuer A.		1 180	—
		Garteneinfriedigung . .	Franz Joseph Sauer .	30	—
10) Langenschwarz .	29. Feb. 1880	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Johann Adam Brehm		
		Scheuer A*	und Konrad Hahn .		
		Scheuer B.		2 601	—
		Wohnhaus Nr. 81 . . .	Johann Heinrich Heß .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Nebenwohnung B. . . .		1 417	—
11) Langenschwarz .	20. Juni 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 119* .	Valentin Gutberlet . .		
		Scheuer A.		903	—
12) Rimmels . .	8. April 1880	Wohnhaus Nr. 16* . . .	Peter Witzel		
		Scheuer A.		2 800	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 . .	Hilarius Heß. . . .	111	—
13) Grüsselbach. .	13. Juli 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 B .	Johann George Henkel.	220	—
14) Glaam . . .	1. Feb. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8* . .	Johannes Klee . . .		
		Nebenhäuschen A. . . .		1 190	—
			Summe.	29 201	70

14) Kreis Kirchhain.

1) Niederklein . .	2. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Joseph Nahrgang (Carls		
		Scheuer A*	Sohn)		
		Anbau B		3 030	—
		Holzremise Nr. 35 D . .	Johann Franz Höpp .	295	—
		Scheuer Nr. 39 A . . .	Joh. Eberhard Schick .	18	49
2) Schwabendorf .	6. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 16½ . .	Heinrich Muhm . . .		
		Halbe Scheuer A* . . .		1 225	—
			Zu übertragen .	4 568	49

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	4 568	49
[2) Schwabendorf]	[6. Oct. 1880]	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Johannes Vinçon . .		
		Halbe Scheuer B* . . .		300	—
3) Langenstein . .	27. Nov. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 29* .	Johannes Röder . .	645	—
		Scheuer Nr. 11 A . . .	Johs. Lauer und Frau Erben	36	68
4) Marborf . .	28. Nov. 1880	Wohnhaus Nr. 142 . .	Johs. Nikolaus Kronewald	855	12
— Langenstein . .	24. Juli 1880	Stall Nr. 56 A	Johs. Röder und Frau (nachträgl.) . . .	8	30
5) Amöneburg . .	5. Dec. 1879	Scheuer ꝛc. Nr. 159½ A .	Caspar Rau (Peters S.)	5 246	63
6) Holzhausen . .	23. Dec. 1879	Stallgebäude Nr. 28 A .	Heinrich Dörr 2r . .	146	—
7) Erfurtshausen .	27. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 44 . .	Johannes Preis . . .		
		Lattenzaun-Beschäd. . . .		2 982	66
		Wohnhaus Nr. 43½ . .	Joseph Jacobi u. Frau	280	25
		Stachelbeerhecke	Witw. Franziska Mengel	3	60
		Lattenzaun, Obstbäume ꝛc.	Friedrich Tibelius . .	19	50
8) Rauschenberg .	7. März 1880	Scheuer Nr. 55 A . . .	Stadt Rauschenberg .	539	20
		Scheuer ꝛc. Nr. 125 B .	Curt Wiegand Hammer	835	—
		Scheuer Nr. 161 C . .	Justus Konrad Stiehl u. Frau	1 421	42
		Scheuer Nr. 240* . . .	David Wißner Frau, geb. Haupt . . .	1 142	20
9) Ernsthausen .	12. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 63½ .	Johannes Schwein . .	921	92
10) Niederwald .	3. April 1880	Wohnhaus Nr. 18½ . .	Peter Opper u. Frau .		
		Stallung A*			
		Scheuer B		530	22
		Lattenzaun-Beschäd. . . .	Johann Weber 1r . .	15	70
11) Schweinsberg .	2. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 155 .	Dietrich Wilhelm Kamm		
		Stallbau A*		1 401	40
		Wohnhaus Nr. 159 . .	Konrad Bollmann 3r u. Frau	32	16
		Gartenmauer-Beschäd. . .	Kammerherr Freiherr v. Schenk zu Schweinsberg	2	—
12) Wolfskaute . .	19. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 15 . . .	Konrad Biesenroth und Frau	32	48
— Rauschenberg .	7. März 1880	für beim Löschen beschädigte:			
		4 Zwetschenbäume, 1 Hecke	Ludwig Bähr Erben .	32	—
		4 Zwetschenb., Grasnutzung	Justus Wagner, Witwe	34	—
		4 Obstb., Grasnutzung ꝛc.	Justus Stahl — . .	34	80
13) Wolfskaute . .	31. Jan. 1880	Schätzungsgebühr . . .	Bauführer Kruttke in Marburg	24	—
14) Allendorf . .	22. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 193* . .	Wilhelm Nasemann Frau geb. Pfeiffer . . .	435	67
		Wohnhaus Nr. 192 . . .	Amandus Weitzel u. Frau	46	79
15) Neustadt . .	1. Oct. 1880	Scheuer ꝛc. Nr. 302 B .	Joh. Joseph Suppus u. dessen 2te Ehefrau .	7 273	24
			Summe .	29 846	43

15) Kreis Marburg.

1) Marburg . .	27/28. Nov. 1879	Werkstättengeb. Nr. 610 A	Georg Sauer (Georgs S.)		
		Maschinenhaus B* . . .		12 288	77
			Zu übertragen .	12 288	77

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	12 288	77
[1) Marburg]	[27/28. Nov. 1879]	Gerbereigebäude Nr. 607 A	Johann Helfrich Sauer (Georgs Sohn) . .	150	25
		Stallbau Nr. 611 B . .	Heinrich Wilh. Runkel und Frau	272	85
		Hinterbau Nr. 612 A (nicht versichert)			
		Stallgebäude Nr. 609 A .	Wilhelm Schneider . .	145	—
		Wohnhaus Nr. 606 (10 Fensterscheiben)	Ludwig Eberhard rel. u. deren Tochter . . .	6	—
		Wohnhaus Nr. 605 . .	Carl Herwig und Frau	122	—
		Wohnhaus Nr. 604½ . .	Jak. Wilh. Ludwig Hesse	59	58
		Latteuzaun- ꝛc. Beschäd. .	Meier Baum . . .	13	50
		Gartengeländer	Emil Runkel	6	—
2) Willershausen .	5. Dec. 1879	Durchfahrt Nr. 5 B . .	Friedrich Pitz u. Frau	561	05
3) Marburg . .	8. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 178. . .	Rechtsanwalt Dr. jur. Georg Loebell . .	162	67
4) Bernsdorf . .	17. März 1880	Backhaus Nr. 1 E . . .	Konrad Becker 2r und Frau	110	05
5) Weipoldshausen	11. Juni 1880	Gebäude Nr. 8 E* u. F .	Johann Peter Schneider	50	—
6) Marburg . .	11. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 179. . .	Stadt Marburg . .	56	50
7) Heskem . . .	7. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 61 . . .	Johannes Schmidt . .	963	63
			Summe .	14 967	85

16) Kreis Melsungen.

1) Spangenberg .	4. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 51 . . .	Heinrich Mohr u. Frau	72	—
2) Melsungen . .	24/25. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 378. . .	Joh. Weinreich u. Frau		
		Scheuer A.			
		Kuhstall B.			
		Schweineställe C		733	92
		halbes Wohnhaus Nr. 379	Johann Georg Becker und Frau	20	—
		Wohnhaus Nr. 380. . .	Friedr. Bär u. Wilh. Bär		
		Scheuer A.			
		Stallgebäude B u. C . .		113	14
		Anbauten A u. B . . .	Georg v. Nordeck . .		
		halbe Scheuer C. . . .		1 453	—
		Wohnhaus Nr. 396. . .	Carl Mardorf . . .		
		Scheuer A.			
		Hintergebäude B			
		Färbereigebäude C . . .		3 950	80
		Wohnhaus Nr. 397. . .	Heinrich Korn (Jacob's Sohn)		
		Scheuer A.			
		Anbau B		1 018	66
		Wohnhaus Nr. 398. . .	Andreas August Eysel und Frau		
		Anbau A			
		Scheuer B.		2 200	—
		Wohnhaus Nr. 399. . .	David Reinhard Gundlach u. Frau . . .		
		Scheuer A*			
		Zwischenbau B			
		Anbau C		4 335	
			Zu übertragen .	13 896	52

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	13 896	52
[2) Melsungen]	[24/25 Oct. 1879]	Wohnhaus Nr. 400 . . .	Isaak Abt Witwe geb. Nußbaum und deren Kinder		
		Hintergebäude A			
		Zwischenbau B			
		Nebengebäude Nr. 377 . .			
		Wohnhaus A		759	08
3) Altmorschen .	17. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 41 . . .	Georg Jäger Frau und deren beiden Kinder erster Ehe	890	56
4) Guxhagen . .	28. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 88 . . .	Heinrich Mohr u. Frau		
		Scheuer A*			
		Stallung B		3 280	—
5) Neuenbrunslar	13/14. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 26 . . .	Jacob Kothe und Frau	82	—
		Wohnhaus Nr. 28 . . .	Heinrich Kilian u. Frau	78	—
		Wohnhaus Nr. 40 . . .	Andreas Kothe u. Frau	65	—
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	Witwe Kleimann und deren Kinder . . .	33	—
		Wohnhaus Nr. 41½ . . .	Konrad Bachmann . .	220	—
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Adam Hesse und Frau	58	—
		Wohnhaus Nr. 43 . . .	Johann Konrad Schiebeler u. Frau . . .	60	—
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Johs. Angersbach und Frau	110	—
		Wohnhaus Nr. 42½ . . .	August Häbel Witwe geb. Hüne	30	—
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Konrad Werner Witwe und deren Kinder .	81	—
		Wohnhaus Nr. 36 . . .	Heinrich Krug u. Frau		
		Scheuer A			
		Schweineställe B			
		dergl. C			
		Scheuer ꝛc. D		12 650	—
		Schulgebäude Nr. 37 . .	Gemeinde Neuenbrunslar		
		Oeconomiegebäude A . .		4 995	—
		Wohnhaus Nr. 34 . . .	Heinrich Schäfer Witwe und deren Kinder .	20	—
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	Heinrich Seitz u. Frau	20	—
6) Dagobertshausen	10. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Justus Kothe	16	—
7) Büchenwerra .	6. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 12½ . . .	Christoph Asthalter Frau	1 485	—
8) Böddiger . .	20. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 26½ . . .	Konrad Hahn u. Frau	68	20
9) Rausis . . .	27. Nov. 1879	Wohnhaus mit Mühle ꝛc. Nr. 35	Heinrich Meyer Ehefrau, geb. Körber . . .	202	—
10) Connefeld . .	8. Feb. 1880	Wohnhaus Nr. 9½ . . .	Johannes Steinhäuser erster Ehefrau Erben und Georg Mergardt Ehefrau	55	12
11) Melsungen . .	2. Feb. 1880	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Christian Lohr Witwe geb. Fleck	584	—
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Martin Eckhardt u. Frau		
		Anbau A		2 526	—
		Wohnhaus Nr. 10* . . .	Valentin Rüdiger u. Frau		
		Stallgebäude B		1 360	—
			Zu übertragen .	43 624	48

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	43 624	48
12) Metzebach . .	29/30. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 12* . . .	Reinhard Krauſe u. Frau		
		Holzſtall A		12 717	50
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Heinrich Peter u. Frau		
		Scheuer A		130	—
13) Melſungen . .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 222 . . .	Konrad Gieße . . .	166	60
14) Melſungen . .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 64 . . .	Sandel Abt nebſt Frau u. Abraham Goldberg	187	—
15) Melſungen . .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 65 . . .	Wilhelm Oldenburg .	71	90
16) Melſungen . .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 223/224 .	Leib Perl	197	50
17) Melſungen . .	12. Juni 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 63 . .	Chriſtoph Hilgenberg .	54	—
— Büchenwerra .	6. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Valentin Hartung und Frau (nachträglich) .	100	50
18) Niedervorſchütz.	9. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 26½ . . .	Johs. Euler (Johs. Sohn)	40	—
19) Rehrenbach . .	11. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 27* . . .	Johannes Schmoll 3r .		
		Scheuer A			
		Hausanbau B			
		Schweineſtall C		1 185	89
20) Malsfeld . .	6. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 51 . . .	Michael Sauer u. Frau und die Kinder erſter Ehe gen. Ehefrau .	161	—
21) Melſungen . .	10. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 229* . .	Ludw. Weinreich u. Frau		
		Stallgebäude A		911	63
		Wohnhaus Nr. 228 . . .	George Häger u. Frau	271	80
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 230 .	Carl Chriſtian Strecker	225	60
22) Spangenberg .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 221 . . .	Hona Levi Spangenthal rel.	49	50
23) Oſtheim . . .	12. Juni 1880	Kirche nebſt die darin befindlichen Gegenſtände . .	Gemeinde Oſtheim . .	8 350	—
24) Beuern . . .	29. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 41 . . .	Konrad Pflüger u. Frau	1 030	—
25) Spangenberg .	1. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 15. . . .	Richard Heinz . . .	2 940	—
26) Spangenberg .	4/5. Sept. 1880	Wohnhaus mit Mahlmühle Nr. 56*	Carl Bender u. Frau .		
		Gehendes Zeng der Mühle			
		Oelmühle Lit. B			
		Gangwerk der Oelmühle .			
		Scheuer ꝛc. A			
		Waſch- u. Backhaus C . .			
		Schweineſtall D		8 963	50
			Summe .	81 378	40

17) Bezirk Orb.

1) Orb	10/11. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 537. . .	Philipp Fries . . .	547	50
		Wohnhaus Nr. 538* . .	Philipp Prehler . . .		
		Wohnhaus Nr. 539. . .		1 371	80
		Wohnhaus Nr. 535. . .	Johann Huth, Wittwe .	14	59
		Wohnhaus Nr. 541. . .	Heinrich Weißbecker, W.	28	—
		Wohnhaus Nr. 534. . .	Johann Hofacker . .	23	—
		Wohnhaus Nr. 540. . .	Johann Mack . . .	329	76
2) Orb	25. April 1880	Stall Nr. 568 A . . .	Wilhelm Weisbecker .	12	61
			Summe .	2 327	26

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
18) Kreis Rinteln.					
1) Welsede . . .	1. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 39 B* . .	Carl August Steding .		
		Einfriedigung		7 417	—
		Beschädigung einer Wiese .	Ferdinand Bartling .	10	—
2) Oldendorf . .	30. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 119* . .	Heinrich Christian Ferdinand Keil u. Frau .		
		Stallung A			
		Lattenstaket u. Thorweg .		7 376	25
		Wohnhaus Nr. 118 . .	Carl Heinrich August Feldmann	1 190	52
		Hecke			
		Wohnhaus Nr. 120 . .	Ernst Wilh. Begemann		
		Stallung A			
		Staketen		207	35
		Staketen	Louis Tegtmeier . .	10	—
		Staketen	Carl Koch	30	50
3) Obernkirchen (Schauenstein) .	30. Jan. 1880	Fabrikgebäude (Louisenhütte) Nr. 232 H	Friedrich Carl Theodor Heye	177	10
4) Algesdorf . .	5. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 46* . . .	Johann Wilhelm Harmening	495	—
		Wohnhaus Nr. 27 . . .	Joh. Friedr. Christoph		
		Leibzuchthaus B	Steege u. Frau . .		
		Gartenstaket		286	38
5) Segelhorst . .	16. Dec. 1879	Leibzuchthaus Nr. 12 A .	August Depping . . .	160	—
6) Rehren . . .	14. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 54* . . .	Johann Friedrich Wilh. Schütte	2 070	70
		Wohnhaus Nr. 53 . . .	Wilh. Watermann Wtw.	23	—
7) Ottensen . .	22. März 1880	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Joh. Hrch. Ch. Köritz Witwe u. deren Kinder	322	—
		Wohnhaus Nr. 41* . . .	Hrch. Hitzemann, Witwe	1 481	50
8) Friedrichshagen	31. März 1880	Wohnhaus Nr. 30* . . .	Johann Heinrich Ludwig		
		Stallung B	Kramer		
		Stallung C		3 567	—
		Gartenfeld u. Hecke . . .	Friedrich Söhlke . .	6	—
9) Kleinnenndorf .	1/2. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Hans Heinrich Tatge .	11 364	—
10) Fischbeck . .	31. März 1880	Wohnhaus Nr. 47* . . .	Carl Friedrich Anderten		
		Backhaus B			
		Schmiede A		7 457	60
		Wohnhaus Nr. 16 . . .	Heinrich Friedr. Konrad		
		Staket	Hachmeister . . .	163	50
		Wohnhaus Nr. 77 . . .	Friedr. Wilh. Kallmeier	231	—
11) Kohlenstädt . .	16. April 1880	Wohnhaus Nr. 3* . . .	Friedrich Schnepel . .		
		Scheuer A		8 864	—
12) Bensen . . .	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Christian Hrch. Wilhelm Rügge	141	20
13) Rinteln . . .	11. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Sanitätsrath Dr. Selberg Witwe . . .	239	58
14) Haste . . .	6. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 33* . . .	Joh. Friedr. Konr. Nacke		
		Stall A		888	50
15) Höfingen . .	22. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 14* . . .	Friedr. Wilhelm Beißner		
		Schuppen ꝛc. A			
		Backhaus B			
		Gartenstaket ꝛc.		7 000	80
			Zu übertragen .	61 180	48

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	61 180	48
16) Beeke . . .	7/8. Juni 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1* . .	Carl Johann August Ebeling		
		Maschinenhaus B . . .			
		Schornstein u. Kesselhaus C			
		Gartenstaket		7 533	50
17) Nolfshagen .	12. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 13* . . .	Carl Friedrich Behrens		
		Stallung A		7 160	—
— Fischbeck . .	31. März 1880	1 Zwetschenbaum . . .	H. F. Konrad Hachmeister (nachträglich)	10	—
		Beschäd. einer Hecke u. Wiese	Wilhelm Heinemeier (nachträglich) . . .	17	50
— Höfingen . .	22. Juli 1880	Staketen- u. Garten-Beschäd.	Wilhelmine Kasten, geb. Dohme (nachträglich)	76	50
18) Beckedorf . .	1. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 90* . . .	Wilhelm Heinichen . .		
		Anbau A		484	85
19) Zersen . . .	19. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 19* . . .	Heinrich Beißner . .		
		Stallung A			
		Backhaus B			
		Staket-Beschäd.		3 236	90
		Staket-Beschäd.	Friedrich Mügge . .	80	50
20) Kohlenstädt . .	16. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 5* . . .	Heinrich Hachmeister .		
		Nebenhaus A		9 155	54
21) Deckbergen . .	14. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 39 . . .	August Kütemeyer . .	2 700	—
22) Oldendorf . .	24/25. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 222 . . .	Hermann Schwedt . .		
		Beschäd. am Pumpenstock, Staketlaube ꝛc. . . .		7 567	—
		Gartenstaket-Beschäd. . .	Witwe Orthmann . .	48	20
		Feldfrüchte ꝛc.	Witwe Nöttger . . .	36	—
		Beschäd. am Gartenfeld .	Witwe Giefeler . . .	20	—
			Summe .	99 306	97

19) Kreis Rotenburg.

1) Schwarzenhasel	26. Juli 1879	Burggebäude Nr. 43 A .	Lorenz Kalbheun und Konrad Gleim . .	213	70
2) Gerterode . .	21. Juli 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr 35 . .	Konrad Schäfer . . .	50	—
3) Gerterode . .	20. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 18 . . .	Jacob Wilhelm Brand und Frau	73	88
4) Solz . . .	20. Dec. 1879	Gebäude Nr. 31 C* u. D	Daniel Löwenstein und Frau	81	60
5) Nichelsdorf . .	9/10. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 52 . . .	Heinrich Katzmann Wtw. und deren Kinder .		
		Anbau A			
		Stallgebäude B*			
		Scheuer ꝛc. C			
		Holzstall D		10 111	—
		Wohnhaus Nr. 22 . . .	Adolph Steinhäuser .		
		Scheuer A			
		Schweinestall B		1 048	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Wilhelm Beyer . . .		
		Scheuer A			
		Schweineställe B		1 854	—
		Scheuer Nr. 53 A . . .	Ernst Stockhardt Ehefrau, geb. Wetterau		
		Schweinestall E		55	—
			Zu übertragen .	13 487	18

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	13 487	18
6) Rotenburg (Altstadt) . . .		Wohnhaus Nr. 250 . . .	Meyer Blach und Frau	67	39
7) Bebra . . .	19. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 50 . . .	Nicolaus Kersch u. Frau		
		Scheuer A		378	86
8) Sontra (Steinmühle) . . .	26. Febr. 1880	Wohn- und Mühlgebäude Nr. 262	Friedrich Crause . .		
		Anbau A			
		Scheuer ꝛc. B*			
		Anbau G			
		Lohmühle C			
		Stallgebäude D			
		Hintergebäude E		11 259	60
9) Sontra . . .	25. Mai 1880	Stallgebäude Nr. 277 A .	Wilhelm Ewald 1r Frau, geb. Bodenstein . .	585	—
— Rittershain .	19. Sept. 1877	Scheuer mit Stallung Nr. 1 C	Oberst z. D. Herm. von Biedenfeld (nachträgl.)	11 003	05
10) Obergude . .	3. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 48 1/6 . .	Johs. (gen. Joh. Michael) Sandrock	30	70
11) Lispenhausen .	15. Mai 1880	Wohnhaus Nr 40* . . .	Erbanus Böckel . . .		
		Stall A		1 340	44
		Stall Nr. 40 B	Georg Böckel	255	—
		Scheuer Nr. 39 A . . .	Heinrich Blackert u. Frau	31	—
12) Baumbach . .	2. Juni 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 55 . .	Friedrich Heußner und Frau	15	—
13) Richelsdorf . .	25. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 39 . . .	Justus Carl, genannt August Staufenberg und Frau	2 791	47
		Scheuer ꝛc. A*			
		Förster-Wohnhaus Nr. 38.	Baron Otto v. Cornberg	59	—
14) Hausen . . .	3. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Konrad Grenzebach . .	97	—
15) Weisenhasel .	25. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 16* . . .	Jacob Bornschier . .		
		Scheuer A			
		Backhaus B		2 405	55
		Wohnhaus Nr. 17 . . .	Justus Schneider u. Frau	203	—
			Summe .	44 009	24
20) Kreis Schlüchtern.					
1) Steinau . .	13. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 50 . . .	Caspar Romeiser . .	140	—
2) Schlüchtern .	13. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 191 . . .	Wilhelm Jost u. Frau	69	—
3) Sarrod . . .	1. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Augustin Carl 2r . .		
		Scheuer A*		3 069	82
		Wohnhaus Nr. 17 1/2 . . .	Joseph Seipel Ehefrau, geb. Kreß	27	—
4) Breidenbach .	22. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Wirth Adam Müller .	30	—
			Summe .	3 335	82
21) Kreis Schmalkalden.					
1) Floh	17. Feb. 1880	Wohnhaus Nr. 109* . .	Friedrich Bernhard Jung und Frau		
		Anbau A			
		Schmiederaum ꝛc. B . .			
		Staketen-Beschädigung . .		600	35
			Zu übertragen .	600	35

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. M.	₰
Ferner:			Uebertrag.	600	35
2) Unterschönau .	6. April 1880	Backhaus ꝛc. Nr. 68 C* .	Bürgermeister Gottlieb		
		Anbau B	Jäger	152	50
3) Oberschönau .	2. April 1880	Wohnhaus Nr. 96* . . .	Christoph Bickel . . .		
		Schmiede D		2 790	—
4) Oberschönau .	31. März 1880	Wohnhaus Nr. 99* . . .	Christian Preis Kinder		
		Scheuer A	und Erben		
		Schweinestall B			
		dergl. C			
		dergl. D			
		Wohnhaus Nr. 99½ . . .			
		Staketenzaun		3 707	80
		Wohnhaus Nr. 94 . . .	Georg Balthasar Pabst		
		Staket	und Frau	14	80
		Staketenzaun	Matthäus Carl Scheer-		
			schmidt	8	40
		Wohnhaus Nr. 104 . . .	Georg Balthasar Pabst		
		Staket		15	50
		Beschäd. am Schulhause ꝛc.	Gemeinde Oberschönau .	127	20
5) Steinbach-Hallenberg . .	4. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 309 . . .	Christian Büchel und		
		Viehstall A	Frau		
		Scheuer B			
		Anbau C			
		Schweinestall D*			
		Schweinestall E			
		Einfriedigungen		2 634	22
		Schmiedewerkstätte Nr. 311 A	Matthäus Kirchner Frau		
		Scheuer D	geb. Reumschüssel . .		
		Schweinestall B			
		Garteneinfriedigung . . .		909	30
		Garteneinfriedigung . . .	Julius Usbeck	13	—
		Garteneinfriedigungen . .	Frau Holland — Cunz,		
			Mathilde, geb. Wil-		
			helm	56	80
		Garteneinfriedigung . . .	Wilhelm Menz . . .	23	03
		Staket	Friedrich Simon Holland	3	50
6) Schmalkalden .	2. April 1880	Wohnhaus Nr. 614* . .	Friedr. Wilhelm Happich	525	—
		Wohnhaus Nr. 615/616 .	Joh. Nicolaus Weinaug		
			Ehefrau	162	—
		Wohnhaus Nr. 613 . . .	Georg Heller		
		Nebenbau A		90	—
		Anbau Nr. 612 A . . .	Christoph Friedrich Wer-		
		Dielenwand ꝛc.	ner und Frau . . .	21	—
7) Brotterode . .	16. April 1880	Garteneinfriedigung . . .	Justus Malsch Witwe	23	20
		Garteneinfriedigung . . .	Andreas Cramann . .	14	50
		Wohnhaus Nr. 358 . . .	Joseph Robus . . .	9	—
		(Abschätzungsgebühr) . . .	Königl. Bauinspector		
			Koppen in Schmal-		
			kalden	23	20
8) Heßles . . .	12. Juni 1880	Schulhaus Nr. 25 . . .	Gemeinde Heßles . .	155	—
9) Elmenthal . .	18. Juli 1880	Wohnhaus Nr. 2	Johannes Storch Witwe	42	—
			Zu übertragen .	12 121	80

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	12 121	30
10) Fambach . .	28. Juni 1880	Scheuer Nr. 30 A . . .	Joh. Georg Algen und		
		Holzschuppen C*	Frau		
		Schweinestall B			
		Staketenzaun		1 040	10
		Scheuergebäude Nr. 31 A.	Friedrich Reinhardt und		
		Gartenstaket ꝛc.	Frau	120	—
			Summe .	13 281	40
22) Bezirk Vöhl.					
1) Vöhl . . .	30. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 67 . . .	Adam Lamm . . .	41	50
— Herzhausen . .	8. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Georg Stiehl 2r Erben		
			(nachträglich) . . .	215	—
2) Eimelrod . .	16. Mai 1880	Wohnhaus Nr. 36* . . .	Heinrich Schmittmann .	3 165	—
		Wohnhaus Nr. 46a . .	Johs. Friedrich Becker		
			und Frau	20	—
3) Vöhl . . .	19. Oct. 1880	Wohnhaus Nr. $102\frac{1}{10}$ . .	Hermann Prinz . . .	55	—
			Summe .	3 496	50
23) Kreis Witzenhausen.					
1) Sooden . . .	9./10. Nov. 1879	Pferdestall Nr. 74 A . .	Wilhelm Brill Frau,		
			geb. Becker . . .	100	80
2) Wickenrode . .	2. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 138 . . .	Johs. Söder und dessen		
		Anbau A	acht Kinder . . .		
		Hintergebäude C		742	84
3) Kleinalmerode .	26. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 86* .	Christian Träbing . .		
		Stangenzaun		688	75
		Wohnhaus Nr. 87 . . .	Maurer Wilh. Vogeley		
		Stangenzaun	und Frau	9	90
4) Hausen . . .	21. Febr. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 48 . .	Georg Reuß		
		Scheuer A*			
		Stall B			
		Zaun-Beschädigung . . .		2 562	—
		Wohnhaus Nr. 46 . . .	Johannes Range . .	5	—
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	Andreas Kümmel Witwe	3	—
5) Hundelshausen	11. Febr. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 52 . .	Heinrich Bindebeutel .	54	—
		Wohnhaus Nr. 53 . . .	Franz Bellegardt Kinder		
		Anbau A		1 186	—
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Stephan Wenzel . .		
		Schweineställe A			
		Schweineställe B			
		Backhaus C		2 432	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 55 . .	Georg Bindbeutel . .		
		Anbau A			
		Stallgebäude B			
		Schweinestall C		3 263	—
		Wohnhaus Nr. 56 . . .	Heinrich Zindel und die		
		Anbau A	minderjährige Elisabeth		
		Hintergebäude B	Zindel	2 649	50
		Wohnhaus Nr. 57* . . .	Jacob Söder . . .		
		Hintergebäude			
		Schweinestall		2 358	—
			Summe .	16 054	79

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	16 054	79
[5) Hundelshausen]	[11. Febr. 1880]	Wohnhaus Nr. 58 . . .	Peter Zindel Witwe u. deren vier Kinder .		
		Nebengebäude A		1 783	—
		2 Schweineställe B . . .	Johannes Bindebeutel u. dessen drei Kinder .		
		Wohnhaus Nr. 59 . . .		50	—
		Schuppen B			
6) Hundelshausen	3. März 1880	Schulhaus Nr. 75 . . .	Gemeinde Hundelshausen	58	60
7) Gertenbach . .	17. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 45 . . .	Carl Avenarius . . .	46	—
8) Fürstenhagen .	6. April 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 71* . .	Johannes Dippel . .	1 572	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 58 . .	Georg Doring u. dessen Kinder	20	—
		Staketenzaun			
		Staketenwand	Martin Reuter . . .	36	—
9) Allendorf a/W.	26. April 1880	Wohnhaus Nr. 135. . .	Christian Philipp Scharf		
		Anbau A			
		Schweineställe B		848	34
		Scheuer Nr. 135½ . . .	Eduard Schimpf Frau, geb. Schönhof . .	304	60
		Wohnhaus Nr. 136. . .	Christian Staub Frau,		
		Stallgebäude A	geb. Hildebrand . .	497	98
		½ Stall Nr. 137 A . .	Christian Siegmund Steinmetz u. Frau .	144	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 139 .	Konrad Fischer und Frau	460	20
		Wohnhaus Nr. 140. . .	Heinrich Baum . . .		
		Anbau A		510	40
		Wohnhaus Nr. 141* . .	Elise Würzler . . .		
		Schweinestallgebäude A. .		988	90
		Staketenwand		20	—
		Wohnhaus Nr. 142. . .	Caspar Jung u. Frau	1 345	54
		Stallgebäude A		536	86
		Wohnhaus Nr. 143. . .	Eduard Schimpf . .		
		Kuhstall A			
		Schweinestall B			
		Schweinestall C		1 896	22
		Wohnhaus Nr. 144. . .	Ferdinand Hottenroth u. Frau	39	60
		Ziegenstall A			
		Wohnhaus Nr. 145. . .	Caspar Christian Steinmetz u. Frau . . .	18	—
		Wohnhaus Nr. 146. . .	Johs. Kirchmeier u. dessen Schwester, Justus Schimpf Ehefrau .	11	—
		Staketenwand	Christian Philipp Neuenroth	16	—
		Wohnhaus Nr. 134. . .	Konrad Witzel . . .	5	80
		Wohnhaus Nr. 130. . .	Johs. Heuckeroth Witwe	7	50
		Gartenumfriedigung . .	Landbaumeister Matthei Kinder	73	27
10) Hundelshausen	12. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 43* . . .	Franz Siebold . . .		
		Hintergebäude A			
		Schweinestall B			
		Hintergebäude C		5 906	—
		Wohnhaus Nr. 44	Ludwig Hildebrand . .	95	—
			Zu übertragen .	33 345	60

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	33 345	60
[10) Hundelshausen]	[12. Juni 1880]	Wohnhaus Nr. 42 . . .	George Möller . . .		
		Hintergebäude B			
		Waschhaus C			
		Schafstall D		360	30
11) Fürstenhagen .	5. Juni 1880	Wohnhaus Nr. 104. . .	Cyriakus Horn . . .	64	60
12) Harmuthsachsen	23. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Johannes Werner . .	72	—
			Summe .	33 842	50

24) Kreis Wolfhagen.

1) Breuna . . .	2. Nov. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 63* .	Heinemann Braunsberg		
		Anbau ꝛc. A			
		Gartenstaket		7 283	77
		Wohnhaus Nr. 62 . . .	Carl August Weimann		
		Gartenstaket		5 961	57
		Wohnhaus Nr. 64 . . .	Hermann Aug. Schwebes		
		Gartenstaket	und Frau	47	—
		Wohnhaus Nr. 61 . . .	Heinrich Carl Barbe .		
		Gartenstaket		51	20
— Naumburg . .	10. Sept. 1879	halbes Wohnhaus B Nr. 30	Martin Draude (nachträglich)	45	—
2) Dörnberg . .	17. März 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 92* . .	Heinrich Israel u. Frau		
		Schreinerwerkstätte A . .		2 759	12
3) Sand . . .	26. Jan. 1880	Wohnhaus Nr. 105* . .	Heinrich Heinemann		
		Anbau A	Witwe geb. Koch. .	2 902	35
		Wohnhaus Nr. 104. . .	Friedrich Engel . . .		
		Anbau A		75	90
4) Balhorn . .	31. Mai 1880	Schulhaus Nr. 114* . .	Gemeinde Balhorn . .		
		Anbau A			
		Küchenbau D		4 585	—
5) Ippinghausen .	12. Juli 1880	Wohnhaus mit Mühle Nr. 46*	Hermann Lötzerich . .		
		Anbau ꝛc. A		4 172	—
			Summe .	27 882	91

25) Kreis Ziegenhain.

1) Mengsberg .	28. Oct. 1879	Scheuer ꝛc. Nr. 29½ A* .	Christoph Schwertzell u.		
		Schweinestall B	Frau		
		Stallgebäude C			
		Wohnhaus Nr. 29½. . .		19 760	—
2) Oberjossa . .	12. Nov. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 32 . .	Johs. Wettlaufer . .	150	—
3) Olberode . .	22. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 51 . . .	Gertrude Bierwirth .	25	—
4) Neukirchen . .	26. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 56 . . .	Wilhelm Gutberlet . .		
		Scheuer A*		4 036	20
		Wohnhaus Nr. 165. . .	Konrad Krauß . . .		
		Scheuer ꝛc. A		4 931	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 166 .	Andreas Mager u. Frau	412	70
		Wohnhaus Nr. 167. . .	Witwe Combächer und		
		Rindviehstall A	deren Kinder . . .	135	—
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Johannes Lingener . .	38	—
		Wohnhaus Nr. 50 . . .	Peter Schmidt . . .	28	—
			Zu übertragen .	29 515	90

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	29 515	90
5) Moiſcheid . .	18. Dec. 1879	Scheuer ꝛc. Nr. 49 B* .	Geſchwiſter v. Starck .		
		Stallung C		9 274	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 41 A . .	Andreas Viehmeier . .	6 288	—
		Scheuer Nr. 44 A . . .	Jakob Kunze und Frau	45	50
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Konrad Böhl Witwe .	56	46
6) Allendorf . . .	7. Febr. 1880	Wohnhaus Nr. 62 . . .	Erasmus Köhler u. Frau	1 462	—
		Wohnhaus Nr. 61 . . .	Heinrich Schier 1r und Frau	139	90
7) Riebelsdorf .	25. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 40 . .	Georg Hrch. Bierwirth und Frau	69	80
8) Neukirchen . .	18. Mai 1880	Synagogengebäude Nr. 141	Israelitiſche Gemeinde.	45	50
9) Kleinropperhauſen . . .	7. Mai 1876	Mühlengebäude Nr. 1 . .	Konrad Höller . . .		
		Scheuergebäude Nr. A* .		5 949	—
10) Schönberg . .	30. Juni 1880	Kirche mit Thurm Nr. 4 .	Gemeinde Röllshauſen	65	—
11) Oberjoſſa . .	31. Aug. 1880	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Heinrich Hellwig . .	640	—
12) Neukirchen . .	7. Sept. 1880	Wohnhaus Nr. 122 . . .	Heinrich Schlemmer . .		
		Geräthſchaften der Mahlmühle			
		Geräthſchaften der Oelmühle			
		Geräthſchaften der Schneidemühle			
		Scheuer ꝛc. A*			
		Auszugshaus ꝛc. B . . .			
		Schweineſtallung D . . .			
		Lattenſtaket u. Gartengewächſe		7 502	82
		Lohgerberwerkſtätte Nr. 138 B	Heinrich Weber u. Frau		
		Fichtenholzſtaket u. Gartengewächſe		39	—
		Wohnhaus Nr. 130 . . .	Heinrich Hermann und Frau	2	80
			Summe .	61 095	68

26) Kreis Homburg v. d. H.

1) Homburg, Haingaſſe	4. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Alexander Hirſch . .	30	—
2) Kirdorf . . .	5. Dec. 1879	Hausanbau Nr. 226½ A .	Valentin Wehrheim 7r.	187	—
3) Homburg, Louiſenſtraße	26. Dec. 1879	Kurhaus Nr. 56	Stadtgemeinde Homburg	157	04
			Summe .	374	04

Zusammenstellung.

		ℳ	₰
1)	Stadtkreis Cassel . . .	9 592	16
2)	Landkreis Cassel . . .	37 155	40
3)	Kreis Eschwege	50 411	56
4)	" Frankenberg . . .	58 325	48
5)	" Fritzlar	35 153	34
6)	" Fulda	36 360	74
7)	" Gelnhausen . . .	14 381	02
8)	" Gersfeld	43 666	43
9)	" Hanau	90 322	41
10)	" Hersfeld	44 892	79
11)	" Hofgeismar . . .	165 569	91
12)	" Homberg	3 211	13
13)	" Hünfeld	29 201	70
14)	Kreis Kirchhain	29 846	43
15)	" Marburg	14 967	85
16)	" Melsungen . . .	81 378	40
17)	Bezirk Orb	2 327	26
18)	Kreis Rinteln	99 306	97
19)	" Rotenburg . . .	44 009	24
20)	" Schlüchtern . . .	3 335	82
21)	" Schmalkalden . .	13 281	40
22)	Bezirk Vöhl	3 496	50
23)	Kreis Witzenhausen . . .	33 842	50
24)	" Wolfhagen . . .	27 882	91
25)	" Ziegenhain . . .	61 095	68
26)	" Homburg v. d. Höhe	374	04

Summe der in 1880 verwilligten Brandentschädigungen: **1 033 389 Mark 07 Pfg.**

Digitized by Google

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei zu Cassel.

Digitized by Google

Verzeic

der durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwe
zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1882 gekündig
vom Jahre 1850, 18

I. Staats-Anleihe vo

16. Verloos

Abzuliefern ohne Kupons aber mit Talons zur

Lit. A. zu 100

№ 70 bis 79. 588. 589. 596. 597. 603. 612. 628.
991 bis 993. 1295. 1305. 1306. 1316. 1318. 132
1725. 1726. 1731. 1736. 1740. 2174. 2181. 218
3351. 3352. 3354. 3356 bis 3360. 3366. 3371. 3
3796. 4340. 4343. 4345. 4510 bis 12. 4531. 4
4644. 4645. 4660. 4661. Sum

Lit. B. zu 50

№ 539. 543. 556. 558. 567 bis 569. 571. 580 bis
639. 1364 bis 1369. 1371. 1372. 1376. 1377.
1742. 1744. 1749. 1755. 1758. 1766. 1767. 1
2961. 2962. 2966. 2974. 2985. 2987. 2993.
3017. 3972. 3974. 3975. 3981. 3984. 3989. 3
4021. 4023. 4024. 4029. 6727. 6728. 6732.
6755. 6756. 6760. 6762. 6768. 6769. 6771. 6
6795. 6796. 6798. 6800 bis 6803. 6809. 6811 bis
7256. 7258. 7263. 7266. 7272. 7273. 7276.
7533. 7537 bis 7539. 7541. 7543. 7547. 7551
8045. 8047. 8048. 8050. 8052. 8053. 8056 bis 8
8079. 8080. 8082. 8084. 8200 bis 8208. 8210.
8289. 8292. 8293. 8301. 8304 bis 8306. 8309.
8355. 8357. 8358. 8362. 8897. 8900. 8905.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

altung der Staatsschulden.

Bretfeter. Richelt.

fel.

882.

№ 3980. 40
69. 73. 78. 85
96. 407. 41.

№ 1549. 50. 51.
33. 36. 38. 44
28. 6931
20 bis 22. 27.

№ 196. 452. 54.

№ 89. 96. 97. 1
933. 947

№ 8273. 83. 96.
72. 77. 85. 8
20. 50. 51. 6

№ 841. 49. 53.
5913. 15. 37.
6. 7. 28. 31.
88. 90. 92. 9

№ 1571. 34

№ 3147.

Abzuliefe

№ 1415 bis 18.

№ 174. 234

№ 686. 90. 91.

№ 5. 28. 19

Digitized by Google

Lit. C. zu 200 Rthlr.

10. 4. 11. 14. 15. 17. 23. 30. 34. 38. 232 bis 34. 65. 66. 79. 89. 92. 94. 302. 11. 16. 18. 7133. 43. 45. 51. 62. . 92. 95. 202. 11155. 68. 77. 98. 200. 971. 85. 91. 96. 12002. 4. 14301. 11. 20. 46. 16391. 92. 3. 509. 10. 16. 39. 41. 53. 54. 18183. 84. 86. 94. 96. 98. 204. 5. 12. 13. 40. 52.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

53. 54. 61. 66. 77. 81. 82. 98. 608. 20. 45. 47. 56. 60. 61. 63. 67. 68. 70. 71. 75. 77. 92 bis 94. 96. 3220. . 45. 50 bis 52. 54. 62. 63. 67. 70. 74. 75. 79. 81. 86. 91. 383. 85 bis 87. 91. 92. 96. 99. 404. 5. 12. 18. 25. 26. 39. 55. 60. 62. 66. 67. 72. 83. 86. 94. 95. 7009. 30. 34. 43. 45. 49. 103. 36. 47. 53. 77. 82. 99. 15901. 28. 35. 36. 39. 41 bis 43. 51. 60. 63. 68. 73. 75. 77. 87. 98. 16002. 5. 20.

II. Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

13. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. VIII. Nr. 6 bis 8 und Talons. Gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

64. 2387. 3837 bis 45.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

46. 1855. 57. 61. 81. 955 bis 57. 60. 2629. 30. 4714. 26 bis 28. 8042. 45. 46. 53. 61. 62. 69. 3. 80. 91. 95. 522. 26. 53. 10877 bis 86.

Lit. C. zu 200 Rthlr.

304. 6. 30. 31. 484. 96 bis 98. 517. 58. 75. 76. 88. 9270. 12604. 30. 33. 47. 56. 57. 59. 65. 68. 14471. 7. 534. 35. 648. 51. 56. 68. 74. 920. 54. 55. 65. 97. 15004. 10. 60. 64. 474. 93 bis 95. 506. 9. 32. 39. 17810. 5. 78. 79. 95. 96.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

65. 67. 72. 74. 89 bis 91. 93. 98. 900. 51. 52. 58. 59. 63. 65. 70. 78. 79. 81. 92. 1001. 4. 9. 10. 14 bis 16. 27. 41. 49. 54. 55. 58. 72. 73. 84. 86. 90. 97. 6001. 6. 15. 19. 21. 22. 32. 37. 45. 46. 48. 56. 196 bis 98. 203. 4. 34. 66 bis 68. 74. 86. 90 bis 93. 97. 302 bis 4. 9. 17431. 43. 44. 47 bis 49. 55. 56. 58. 61. 69. 76. 78. 79. 85. 4. 95. 502. 3. 10. 11. 14. 15. 18. 19. 22. 23. 28. 36. 38. 41. 44. 49. 52. 56. 57. 59. 60.

III. Staats-Anleihe vom Jahre 1853.

2. Verloosung.

Abzuliefern ohne Kupons aber mit Talons zur Abhebung der Ser. VIII. Gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. C. zu 200 Rthlr.

40. 95.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

3. Verloosung.

ern mit Zinsscheinen Reihe VIII. Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zu Reihe IX. Gekündigt zum 1. Oktober 1881.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

6.

Lit. C. zu 200 Rthlr.

702. 3. 1354. 73.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

75. 84. 85. 2000. 2. 8. 28. 29.

Berlin, den 15. März 1882.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 5. April. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

200. In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu funfzig Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin den 1. April 1882.

Reichsschulden-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

201. Nachstehend bringen wir die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassene „Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 9. März 1882," mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß für diejenigen Innungen, welche bei dem Erlasse des Gesetzes vom 18. Juli 1881 bereits bestanden, die in den §§. 81 bis 96 der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen so lange in Kraft bleiben, bis eine Umgestaltung der Innungsverfassung nach Maßgabe des neuen Gesetzes erfolgt. Wir machen jedoch die betheiligten Innungsangehörigen darauf aufmerksam, daß dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe durch Artikel 3 des erwähnten Gesetzes die Befugniß eingeräumt ist, die Innungen, welche bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Verfassung nicht reorganisirt haben, eventuell zu schließen.

Cassel den 31. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

I. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a. in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen
   1) die Bezirksräthe für die Genehmigung und die Abänderung von Innungsstatuten und Nebenstatuten, für die Auflösung und Schließung von Innungen, für die Genehmigung und die Abänderung von Statuten gemeinsamer Innungsausschüsse und für deren Schließung, (§. 98b, c, §§. 102, 103 des Gesetzes vom 18. Juli 1881, §. 136 Nr. 3 des Zuständigkeitsgesetzes);
   2) die Regierungs-Präsidenten für folgende Funktionen: Erweiterung der Zuständigkeit von Innungen (§. 100e des Gesetzes vom 18. Juli 1881); Bestimmung der Aufsichtsbehörde für solche Innungen, welche mehrere Gemeindebezirke desselben Regierungsbezirks umfassen oder ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben (§. 104 a. a. O.); Ausübung aller Befugnisse, welche der höheren Verwaltungsbehörde gegenüber den Innungsverbänden beigelegt sind (§§. 104c bis 104g a. a. O.);

b. in Berlin für die unter a. 1. bezeichneten Angelegenheiten die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums (§§. 136, 170 des Zuständigkeitsgesetzes), im Uebrigen der Polizei-Präsident (§. 35 des Organisationsgesetzes);

c. in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen und Hessen-Nassau, sowie in der Rheinprovinz die Regierungs-Abtheilungen des Innern;

d. in der Provinz Hannover die Landdrosteien;

e. in den Hohenzollernschen Landen für die unter a. 1. bezeichneten Angelegenheiten die Regierung, im Uebrigen der Regierungs-Präsident (§. 20 a. a. O.).

2. Die Aufsicht über diejenigen Innungen, welche ihren Sitz innerhalb eines Stadtbezirks haben, und deren Bezirk über den letzteren nicht hinausgeht, wird von der Gemeindebehörde geführt. Für die übrigen Innungen wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde oder von der Centralbehörde bestimmt (§. 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

Bildet die Gemeindebehörde ein Kollegium, so hat sie zur Wahrnehmung der Aufsicht einen Kommissar zu bestellen.

II. Errichtung von Innungen.

3. Diejenigen, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Statut-Entwurf in zwei Exemplaren der Gemeindebehörde desjenigen Orts einzureichen, in welchem die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituirung der Innung (Nr. 11) zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Bestehende Innungen, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1881 reorganisiren wollen, haben hierüber nach Maßgabe ihrer Statuten Beschluß zu fassen und diesen Beschluß nebst den zur Prüfung seiner Gültigkeit erforderlichen Unterlagen und zwei Exemplaren des Entwurfs der neuen Statuten durch den bisherigen Vorstand einzureichen.

Digitized by Google

Die Gemeindebehörde hat diese Vorlagen ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden und derselben gleichzeitig oder spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen,

a. ob in dem Gemeindebezirk für diejenigen Gewerbe, welche in der neuen Innung vertreten sein sollen, oder für einzelne derselben eine Innung bereits besteht, und, wenn dies der Fall ist,

b. ob und aus welchen Gründen anzunehmen ist, daß im Falle der Errichtung der neuen Innung beide Innungen an der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gehindert sein würden.

4. Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob nach den Vorschriften des §. 104 des Gesetzes vom 18ten Juli 1881 derjenigen Gemeindebehörde, welche das Statut überreicht, die Aufsicht über die neue Innung zusteht, und führt, wenn dies nicht der Fall ist, die Ernennung der Aufsichtsbehörde herbei.

Wird die Aufsicht nicht derjenigen Behörde übertragen, welche das Statut vorgelegt hat, so sind die von der letzteren eingereichten Schriftstücke der ernannten Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Berichterstattung mit dem Auftrage zuzustellen, über die in Nr. 3. a. b. erwähnten Verhältnisse sich gleichfalls zu äußern.

Soll der Bezirk der Innung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinausgehen, so hat die letztere die Genehmigung der Centralbehörde mittels gutachtlichen Berichts einzuholen.

5. Ist das Statut nach §. 98b des Gesetzes vom 18. Juli 1881 zu genehmigen, so wird ein Exemplar des ersteren mit dem Genehmigungsvermerk versehen und der Aufsichtsbehörde übersandt, welche dasselbe den für die Errichtung der neuen Innung bestellten Bevollmächtigten oder dem bisherigen Innungsvorstand (Nr. 3) zugehen läßt. Ist die Aufsichtsbehörde nicht zugleich die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung, so hat jene dieser von der Genehmigung Kenntniß zu geben.

6. Ergeben sich gegen die Genehmigung Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt die höhere Verwaltungsbehörde einen schriftlichen Bescheid. In den Gründen desselben ist genau anzugeben, welche Bestimmungen des Statuts die Genehmigung des letzteren unstatthaft erscheinen lassen, und eventuell welche sonstigen Umstände derselben entgegenstehen. In dem Bescheid ist den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen 2 Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde entweder auf mündliche Verhandlung und Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen, oder bei derselben Behörde den Recurs an die vorgesetzte Behörde (Provinzialrath, Centralbehörde) anzumelden und ihn zu rechtfertigen.

7. Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung entschieden, daß die Genehmigung des Statuts zu ertheilen ist, so wird die letztere nach Nr. 5 ausgefertigt. Lautet dagegen die Entscheidung auf Versagung der Genehmigung, so wird nach Maßgabe der Nr 6 ein förmlicher Bescheid erlassen, in welchem dieser Beschluß näher zu begründen und auf das zulässige Rechtsmittel zu verweisen ist.

8. Wird Recurs eingelegt, so kann zu dessen Rechtfertigung auf Antrag eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Im Falle verspäteter Einlegung wird der Recurs ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen. In demselben ist den Recurrenten zu eröffnen, daß ihnen innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine bei der zurückweisenden Behörde einzulegende Beschwerde an die Recursbehörde zustehe.

Wird der Recurs oder die Beschwerde bei derjenigen Behörde eingelegt, welche zur Beschlußfassung auf das Rechtsmittel zuständig ist, so hat diese Behörde das Schriftstück an die Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, abzugeben.

9. Der mit Gründen versehene Recursbescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersandt. Ist die Versagung der Genehmigung aufrecht erhalten, so wird der Bescheid den Antragstellern mit der Hinweisung darauf zugestellt, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen ist. Wird dagegen der Recurs für gerechtfertigt erachtet, so ist nach Nr. 5 zu verfahren.

10. Die Zustellung von Bescheiden an die Antragsteller erfolgt durch die Aufsichtsbehörde, welche von dem Inhalt auch der Gemeindebehörde des Sitzes der Innung Kenntniß giebt, sofern die letztere Behörde nicht selbst die Aufsicht führt.

11. Nach Eingang der Genehmigung des Statuts einer neuen Innung hat die Aufsichtsbehörde die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituirt und die Wahl des Innungsvorstandes, sowie der Inhaber der Innungsämter vorgenommen wird (§. 101).

Bei reorganisirten Innungen ist erforderlichen Falls in gleicher Weise zu verfahren.

III. Aufsicht.

12. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 101 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen den Sachverhalt festzustellen.

Ueber die Personen, welche nach dem Ergebniß der in der ersten Innungsversammlung vorgenommenen Wahl den Vorstand bilden und Innungsämter bekleiden, hat die Aufsichtsbehörde Verzeichnisse zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Aenderungen richtig zu erhalten. In diese Verzeichnisse ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im §. 101 Abs. 3 a. a. O. erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

13. Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand ein für alle Mal aufzufordern, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung ihr anzuzeigen.

Von dem im §. 104 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 ihr beigelegten Recht, zu den Prüfungen

Digitized by Google

einen Vertreter zu entsenden, hat die Aufsichtsbehörde thunlichst oft Gebrauch zu machen. Der Vertreter hat darauf zu halten, daß die auf die Prüfungen bezüglichen Vorschriften der Gesetze und des Statuts beachtet werden.

14. Vernachlässigt die Innung die Erfüllung der ihr durch §. 97 a. a. O. gesetzten Aufgaben oder einzelner derselben, insbesondere die Fürsorge für das Lehrlings-, Gesellen- und Herbergswesen, oder ergiebt sich, daß das Statut an Mängeln leidet, welche die Genehmigung desselben hätten ausschließen sollen, so hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Erfüllung der erwähnten Aufgaben nachzukommen oder die erforderliche Aenderung des Statuts zu bewirken. Der Innung ist hierzu eine angemessene Frist zu setzen.

Wird eine zweite gleiche Aufforderung nöthig, so ist dem Innungsvorstand zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung der Frist die Stellung des Antrags auf Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden.

Ist auch die zweite Aufforderung erfolglos geblieben, und erscheint eine weitere Nachsicht nicht angängig, so hat die Aufsichtsbehörde bei der höheren Verwaltungsbehörde die Schließung der Innung zu beantragen (§. 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

Die Schließung kann ohne Weiteres beantragt werden, wenn sich die Innung solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, welche gesetzwidrig sind und gleichzeitig nach Ansicht der Aufsichtsbehörde das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt (§. 103 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

15. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt dabei dieselben Befugnisse aus, welche ihr in Bezug auf die laufende Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten, und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so ist die letztere von der Aufsichtsbehörde oder von Beauftragten derselben zu Ende zu führen.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte lediglich durch die Aufsichtsbehörde oder durch deren Beauftragte (§. 103a des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

16. Streitigkeiten der im §. 120a der Gewerbeordnung bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen werden fortan durch die neuen Innungen überall da entschieden, wo nicht besondere Behörden für diese Angelegenheiten bestehen (§. 97 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

Macht eine Innung von der Befugniß Gebrauch, ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 120a der Gewerbeordnung bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen zu errichten, so tritt dieses Schiedsgericht an die Stelle der bisher für die Entscheidung solcher Streitigkeiten zuständigen Behörden (§. 97a Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

17. Wenn von einer Innung auf Grund des §. 97a Nr. 5 a. a. O. eine Unterstützungskasse eingerichtet wird und in dem Bezirk der Innung eine eingeschriebene Hülfskasse besteht, für welche eine Beitrittspflicht gewerblicher Arbeiter begründet ist, so hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß der Vorstand der eingeschriebenen Hülfskasse Nachricht erhält, sobald ein beitrittspflichtiger gewerblicher Arbeiter aus der Innungskasse ausscheidet, und daß dem Innungsvorstande eine Benachrichtigung zu Theil wird, falls ein Angehöriger der Innung die Betheiligung an der eingeschriebenen Hülfskasse aufgiebt.

18. Die Aufsichtsbehörde hat dem Antrage des Innungsvorstandes auf zwangsweise Einziehung der statutenmäßigen Beiträge und Ordnungsstrafen Folge zu geben, sofern nicht Zweifel darüber entstehen, ob bei Umlegung der Beiträge oder bei Verhängung der Strafen die maßgebenden Bestimmungen des Statuts und der Innungsbeschlüsse beachtet worden sind (§. 100b Abs. 3 a. a. O.).

19. Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche nicht die Zahlung von Innungsbeiträgen betreffen, sind der Regel nach nicht eher zu vollstrecken, als bis dieselben rechtskräftig geworden sind. Bei Haftstrafen ist eine frühere Vollstreckung unzulässig.

20. Die Vollstreckung aller Anordnungen und Entscheidungen der Innungs- und der Aufsichtsbehörden erfolgt durch die letzteren im Verwaltungszwangsverfahren; nur die Entscheidungen der Schiedsämter in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Lehrlingen und mit ihren Gesellen werden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung durch die Polizeibehörden vollstreckt. Die letzteren haben den hierauf sowie den auf Zwangsgestellung von Lehrlingen gerichteten Anträgen der Schiedsämter Folge zu geben (§. 100d Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

IV. Erweiterung von Befugnissen der Innungen.

21. Dem Antrage einer Innung auf Erlaß der im §. 100c des Gesetzes vom 18. Juli 1881 vorgesehenen Bestimmungen ist, wenn ihre Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, in der Regel stattzugeben, falls der Innung die überwiegende Mehrzahl der angeseheneren Arbeitgeber aus den in ihr vertretenen Gewerben angehört.

Außer der Aufsichtsbehörde ist in denjenigen Fällen, in welchen diese nicht zugleich die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung ist, auch die letztere Behörde über den Antrag zu hören.

Digitized by Google

22. Der Bescheid ist durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zuzustellen, welche im Fall der Genehmigung des Antrags die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung, sofern diese nicht selbst die Aufsicht führt, zu benachrichtigen hat.

Gegen die Ablehnung des Antrags ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig.

23. Die auf Grund des §. 100c a. a. O. getroffenen Bestimmungen erstrecken sich örtlich auf den ganzen Bezirk der Innung, innerhalb desselben aber nur auf diejenigen Arbeitgeber, „welche nach der Art ihres Gewerbebetriebs in die Innung einzutreten berechtigt sind, also weder durch den Umfang noch durch die Gegenstände ihres Betriebs von der Innung ausgeschlossen werden“ (Motive zu §. 100c).

24. Werden die von einer Innung erlassenen Prüfungsvorschriften auf Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden ausgedehnt, welche derselben nicht angehören, so erstreckt sich diese Ausdehnung nur auf die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung sowie auf die Art und die Gegenstände der letzteren, nicht aber auf die zur Abnahme der Prüfungen durch das Statut berufene Innungsbehörde. Die Prüfungskommission ist vielmehr für die erwähnten Lehrlinge besonders zu bilden.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt:

a. aus wie viel Mitgliedern die Kommission bestehen und wer den Vorsitz führen soll;
b. ob und in welcher Höhe der Vorsitzende und die von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitglieder eine Vergütung zu erhalten haben, und wer dieselbe aufzubringen hat.

V. Abänderung der Statuten.

25. Beschließt eine Innung Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständig revidirtes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde, und von letzterer mit einer gutachtlichen Aeußerung der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen, welche das abzuändernde Statut genehmigt hat.

Im Uebrigen ist nach Nr. 5 — 10 zu verfahren.

26. Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juli 1881 (§. 104 Abs. 6) und des Statuts gültig gefaßt sind.

VI. Auflösung und Schließung von Innungen.

27. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob dabei die Voraussetzungen und die Form beobachtet sind, welche das Statut für diesen Fall vorgesehen hat.

28. In den Fällen des §. 103 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 wird das Verfahren von Amtswegen eingeleitet. Für dasselbe sind die in den Nr. 60 fg. der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abänderungen maßgebend.

An Stelle des Gewerbetreibenden tritt der Innungsvorstand, an Stelle der Regierung die nach Nr. 1 der gegenwärtigen Anweisung zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Der Recurs ist bei dieser einzulegen und geht an die derselben im Instanzenzuge vorgesetzte Behörde (oben Nr. 6).

Im Vorverfahren ist die Aufsichtsbehörde und, falls diese nicht zugleich die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung ist, auch die letztere Behörde zu hören. Die Zuziehung derselben zum Hauptverfahren bleibt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde überlassen.

Wird im Vorverfahren die Einstellung des Verfahrens beschlossen, so ist hiervon die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, welche den Innungsvorstand und die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung, sofern diese nicht selbst die Aufsicht führt, von dem Beschluß in Kenntniß zu setzen hat.

Die Bestimmungen in Nr. 8 bis 10 finden auch hier entsprechende Anwendung.

29. Im Falle der Auflösung oder der Schließung kann die höhere Verwaltungsbehörde, welche das Statut genehmigt hat, den durch letzteres oder durch Nebenstatuten begründeten Unterrichtsanstalten, Unterstützungskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken Korporationsrechte ertheilen (§. 94 Abs. 5 der Gewerbeordnung).

VII. Nebenstatuten.

30 Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im §. 97a Nr. 4 bis 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen. Bestimmungen über die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Innung erforderlichen Einrichtungen müssen in dem Hauptstatut oder in Anlagen zu demselben getroffen werden.

31. Die Nebenstatuten sind in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des in der Innungsversammlung gefaßten Annahmebeschlusses von dem Innungsvorstand der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ist die Aufsichtsbehörde nicht zugleich die Gemeindebehörde des Orts, an welchem die Innung ihren Sitz hat, so hat die erstere der letzteren die Nebenstatuten zur gutachtlichen Aeußerung zu übersenden (§. 98c des Gesetzes vom 18. Juli 1881). Demnächst hat die Aufsichtsbehörde das gesammte Material mit ihrem Gutachten der höheren Verwaltungsbehörde, welche das Hauptstatut genehmigt hat, zur Beschlußfassung zu überfenden.

Letztere hat über die Genehmigung nach ihrem freien Ermessen zu befinden. Es ist darauf zu achten, daß die gesetzlichen Vorschriften (§. 100a Abs. 1, §. 100c, §. 100d a. a. O.) und die Bestimmungen des Innungsstatuts über die Beschlüsse der Innungsversammlung befolgt sind; es ist aber auch die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Einrichtungen insbesondere mit Bezug auf ähnliche an denselben Orten bereits bestehende Organisationen, mit welchen Kollisionen zu

Digitized by Google

vermeiden sind, in Erwägung zu ziehen. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Abänderung und ihrer Aufhebung treffen.

32. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist nach Nr. 5 zu verfahren. Wird sie versagt, so ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid zuzustellen, in welchem darauf hinzuweisen ist, daß binnen 4 Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde die Beschwerde an die Centralbehörde eingelegt werden kann. Nr. 8 bis 10 finden auch hier entsprechende Anwendung.

VIII. Innungsausschüsse.

33. Wird die Errichtung eines Innungsausschusses beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der bezüglichen Innungsbeschlüsse der Aufsichtsbehörde einzureichen. Letztere übersendet das gesammte Material mit ihrer gutachtlichen Aeußerung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Nr. 32 verfährt.

Das Statut muß Bestimmung treffen:

1) über die Zusammensetzung des Ausschusses und über die Art der Beschlußfassung;
2) über die Rechte und Pflichten des Ausschusses;
3) über die Voraussetzungen des Beitritts anderer Innungen und des Austritts aus dem Ausschuß.

Die Ertheilung der Genehmigung unterliegt dem Ermessen der Behörde (Motive zu §. 102 und §. 104a bis 104g).

34. Der Ausschuß hört auf:

1) wenn er seine Auflösung beschließt;
2) wenn er von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen wird;
3) wenn durch Ausscheiden die Zahl der betheiligten Innungen bis auf eine reduzirt ist.

Das Verfahren bei der Schließung richtet sich nach Nr. 28.

IX. Innungsverbände.

35. Die Aufsicht über die Innungsverbände hat wesentlich die Aufgabe, einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse und einem Mißbrauch ihrer Organisation zu fremdartigen und ungesetzlichen Zwecken entgegenzuwirken (Motive zu §. 104a bis §. 104g).

36. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in der in Nr. 33 vorgeschriebenen Weise der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Verband seinen Sitz haben soll. Dieselbe giebt die Vorlagen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls sie nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat. Bei der letzteren ist die Befolgung der für die Beschlußfassung der betheiligten Innungen maßgebenden statutarischen Vorschriften zu prüfen.

37. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt:

1) Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Verbandsvertretung nach Maßgabe des §. 104e des Gesetzes vom 18. Juli 1881 zu untersagen und zu schließen;
2) im Falle des §. 104g Nr. 1 a. a. O. die Aenderung des Statuts binnen einer angemessenen Frist zu verlangen;
3) in den Fällen des §. 104g a. a. O. die Auflösung des Verbandes herbeizuführen.

38. Die höheren Verwaltungsbehörden haben im Februar jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören, und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Berlin, den 9. März 1882.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

202. Mit Führung der Kirchenbücher in den nachstehend aufgeführten erledigten katholischen Pfarreien sind die dabei namhaft gemachten Geistlichen beauftragt worden, nämlich in

1) der Pfarrei Eichenzell, Kreis Fulda, der Pfarrer Endres zu Lütter;
2) der Pfarrei Florenberg, dess. Kr., der Dechant Erb zu Johannesberg;
3) der Pfarrei Dipperz, dess. Kr., der Pfarrer Gies zu Dietershausen;
4) der Pfarrei Hofbieber, dess. Kr., der Caplan Trabert zu Hofbieber;
5) der Pfarrei Salmünster, Kr. Schlüchtern, der Caplan Kirchner zu Salmünster;
6) der Pfarrei Uttrichshausen, dess. Kr, der Pfarrer Waldner zu Hattenhof;
7) der Pfarrei Burghaun, Kr. Hünfeld, der Caplan Schmelz zu Burghaun;
8) der Pfarrei Hofaschenbach, dess. Kr., der Pfarrer Stadtmüller zu Mackenzell;
9) der Pfarrei Marbach, Kr. Fulda, der Caplan Hausmann zu Steinau;
10) der Pfarrei Eiterfeld, Kr. Hünfeld, der Caplan Schleich zu Eiterfeld;
11) der Pfarrei Niederklein, Kr. Kirchhain, der Dechant Müller zu Amöneburg;
12) der Pfarrei Großauheim, Kr. Hanau, der Decan Müller zu Hanau;
13) der Pfarrei Großkrotzenburg, dess. Kr., der Curatus Huhn zu Oberrodenbach;
14) der Pfarrei Somborn, Kr. Gelnhausen, der Caplan Zimmer zu Somborn;
15) der Pfarrei Weyhers, Kr. Gersfeld, der Pfarrer Gies zu Dietershausen;
16) der Pfarrei Alsberg, Bezirk Orb, der Dechant Kleespies zu Orb;
17) der Pfarrei Lettgenbrunn (Lokalcaplanei), Bezirk Orb, Derselbe.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an die genannten respectiven Geistlichen zu richten. Cassel am 29. März 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

203. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 25sten Januar cr. G. I. 1047 ist zur Beschaffung der Kosten für den Bau einer evangelischen Kirche in Jerusalem neben einer Kirchenkollecte die Abhaltung einer Hauskollecte in allen evangelischen Haushaltungen des Regierungs- und Consistorialbezirks Cassel angeordnet worden und hat solche nach der vom Königlichen Consistorium dahier getroffenen Verfügung bis zum 1. Mai d. J. stattzufinden. Die Einsammlung wird durch die Seitens der Geistlichen den Ortspolizeibehörden zu benennenden und von der Kanzel herab den Gemeinden bekannt zu machenden und mit Legitimation versehenen Kirchenältesten oder kirchlichen Unterbeamten erfolgen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden setzen wir hiervon infolge Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten hiers. vom 16ten d. Mts. mit der Veranlassung in Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß der beabsichtigte Zweck möglichst gefördert und den Sammlungen ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird.

Cassel den 30. März 1882.

Königliche Regierung.

204. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13ten d. Mts. der Großherzoglich Hessischen Bürgermeisterei der Kreisstadt Friedberg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu denjenigen Ausspielungen von Pferden und sonstigen Gegenständen, welche dieselbe bei Gelegenheit der beiden, im Frühjahre und Herbste dieses Jahres daselbst stattfindenden Pferdemärkte mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Hanau und Gelnhausen, sowie in dem Bezirke der Stadt Frankfurt a/M. zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden der Kreise Hanau und Gelnhausen werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose Hindernisse nicht entgegengestellt werden. Cassel den 31. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

205. Zur Ausführung des §. 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird hierdurch bestimmt, daß alljährlich die Aufstellung der Schöffenurlisten seitens der Gemeindebehörden bis zum 1sten August und die Einsendung derselben an die Amtsgerichte bis zum 1. September zu erfolgen hat.

Berlin den 18. Januar 1882.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
von Puttkamer. Friedberg.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 27. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

206. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus eröffnet werden.

Bedingung für den Eintritt ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen, welchen ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber beizufügen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Cassel den 30. März 1882.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

207. Die noch vorhandenen 4 %igen Hanauer Leihbank-Obligationen Lit. H. à Stück Mk. 500 von Nr. 1320 bis 2507, ausgegeben in der Zeit vom 2. Januar 1877 bis 15. März 1881, werden hiermit auf den 1. Mai 1882 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligations-Besitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 1. Mai 1882 ab mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen.

Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Anfang April d. J. unter Vorlage der Obligationen bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung am 1. Mai 1882 auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist angelegt werden können. Der zu den neuen Obligationen erforderliche gesetzliche Stempel wird von der Leihbank getragen.

Hanau am 18. Januar 1882.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Landgerichtsrath Fulda in Marburg der Rothe Adlerorden IV. Classe.

Ernannt: der Gerichtsassessor Schmidt in Frankfurt a/M. zum Amtsrichter in Hünfeld, die Rechtscandidaten Schröder und Eberhard zu Referendaren.

Der Kreisbote Marx zu Eschwege ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40)
unterm 10. Januar 1882 neu ausgefertigten

Reichskassenscheine zu Funfzig Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Funfzig Mark sind, 10 Centimeter hoch und 15 Centimeter breit, in braunem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches mit senkrechten Rippen versehen ist und an dem einen Rande [illegible] mit dunkelblauen Pflanzenfasern durchsetzten bläulichen Streifen enthält. Der Streifen ist besonders auf der Rückseite deutlich erkennbar.

Die Schauseite zeigt in einem breiten, mit Blattgewinde verzierten Rahmen auf dunklem, aus Reichsadlern gebildetem Teppichmuster

1) rechts eine geflügelte weibliche Gestalt, auf einem Säulenkapitäl sitzend, das Haupt mit einem Eichenkranz geschmückt, in der linken Hand den Merkurstab, in der rechten eine Sanduhr haltend, zu Füßen umgeben von Sinnbildern des Ackerbaus und Gewerbfleißes;
2) in der Mitte einen an einem querliegenden Stabe befestigten Vorhang mit der Inschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

Funfzig Mark.

Berlin den 10. Januar 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow Hering Merleker
Michelly

und im Hintergrunde die Zahl »**50**«;

3) links einen mit dem deutschen Reichswappen geschmückten Schild.

Der Rahmen enthält in seinem oberen Theile eine Tafel mit der Inschrift:

»REICHSKASSENSCHEIN«

in dem unteren Theile die Strafandrohung:

»Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine wissentlich in Verkehr bringt, wird nach §§ 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bestraft.«

Die Rückseite zeigt:

1) auf der größeren rechten Hälfte in einem Viereck ein stilisirtes Blattmuster mit der Zahl »**50**« und einem flatternden Bande, welches die rothgedruckte Werthbezeichnung »**Funfzig Mark**« enthält;
2) auf der kleineren linken Hälfte, ebenfalls in Rothdruck, oben Litera und Nummer des Scheines, unten den auf den Seiten mit der Zahl »**50**« und mit guillochirten Feldern umrahmten Ausfertigungsstempel der Reichsschuldenverwaltung, welcher aus dem Reichsadler und der Umschrift »Reichsschuldenverwaltung« besteht.

Berlin, den 1. April 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15 Ausgegeben Mittwoch den 12. April. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

208. Die Gewerkschaft der Schwer- und Flußspathgruben Eichberg und Michelsberg im Kreise Schmalkalden hat sich in einer Gewerken-Versammlung vom 10. September 1874 den Bestimmungen des vierten Titels des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen und die Zahl der beweglichen Kuxe auf 1000 festgesetzt. Dieser Beschluß wird unter Hinweis auf die §§. 235 c, d und e des Gesetzes vom 9. April 1873, betreffend die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, den auf dieses Bergwerk dinglich Berechtigten hiermit bekannt gemacht. Clausthal den 1. April 1882.

Königliches Oberbergamt.

209. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 4ten d. M. III. 4581 wird unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1sten Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 1sten d. M. Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif vom 15. Juli 1879 beschlossen hat, welche vom 15ten d. M. ab in Kraft treten und bei den Amtsstellen der diesseitigen Verwaltung eingesehen werden können. Cassel den 6. April 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

210. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich den Beschluß des Bundesraths vom 10ten März d. J., sowie die auf Grund dieses Beschlusses von dem Herrn Reichskanzler erlassenen Bestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung der gemäß Nr. II. 2. der erwähnten Bestimmungen zu benutzenden Amtsstempel nachträglich wird bekannt gemacht werden.

Cassel den 6. April 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10ten März d. J. §. 134 der Protokolle beschlossen, den Herrn Reichskanzler zu ermächtigen, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Centralblatt für das deutsche Reich 1881 S. 283), insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten ꝛc., die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern bezw. zu ergänzen.

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Herr Reichskanzler Folgendes bestimmt:

I. Die Bestimmung unter 2 e der Ausführungsvorschriften zu dem bezeichneten Gesetze (Centralblatt für das deutsche Reich 1881 S. 283 unter A) erhält folgenden Zusatz:

„Dieser wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine unter dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist voraus besteuert.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle).“

II. An die Stelle der nachstehend aufgeführten Bestimmungen der zu I bezeichneten Ausführungsvorschriften treten die darunter gesetzten Bestimmungen:

1) An die Stelle des ersten Satzes in Absatz 2 der Ziffer 9:

„Die abzustempelnden Formulare sind für jeden der beiden in Betracht kommenden Steuersätze in Mengen, welche durch 20 ohne Rest theilbar sind, unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je 20 Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e vorzulegen.“

2) An die Stelle des Absatzes 5 daselbst:

„Wird die Abstempelung einer geringeren Anzahl von Formularen als 20 beansprucht, so sind die letzteren, nachdem in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes eine Stempelmarke (Ziffer 10) zu dem entsprechenden Steuerbetrage aufgeklebt worden, der Steuerstelle ohne Anmeldung vorzulegen. Diese bewirkt die Abstempelung dadurch, daß sie die Marke mit einem doppelten, auf das Formular übergreifenden Abdruck ihres Amtsstempels in schwarzer Farbe versieht.“

3) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 1 der Ziffer 10:

„Die zu den nach Tarifnummer 4 stempel-

Digitized by Google

pflichtigen Schriftstücken zu verwendenden Marken sind von der Form und Größe der Postfreimarken."

4) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 daselbst:

„Die Verwendung der Marken muß außer dem in Ziffer 9 Absatz 5 vorgesehenen Falle in folgender Weise bewirkt werden."

5) An die Stelle des Eingangs der Ziffer 19:

„Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichsstempelzeichen, mit welchem demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, u. s. w."

III. Der Vorschrift unter Ziffer 7 der Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben (Centralblatt für das deutsche Reich 1881 S. 304 unter B.) tritt als Absatz 2 folgende Bestimmung hinzu:

„Auf diejenigen Amtsstempel, welche zur Abstempelung von mit Stempelmarken zu versehenden Formularen zu Schlußnoten ꝛc. verwendet werden, finden die im ersten Absatze gegebenen Bestimmungen nicht Anwendung. Zu solchen Abstempelungen dürfen, vorbehaltlich der seitens der Landesregierungen gestatteten vorläufigen Ausnahmen, nur solche Stempel benutzt werden, welche sich von den übrigen bei der betreffenden Steuerstelle in Gebrauch befindlichen Amtsstempeln im Abdrucke erkennbar unterscheiden."

Muster c.

Eingegangen den . . . . . 18 . .
№ . . . . des Anmeldungs-Registers.
№ . . . . des Hebe-Registers.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung
zur Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten, Schlußzetteln und anderen Schriftstücken der Tarifnummer 4 zum Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

№	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Stückzahl und nähere Bezeichnung der Gattung der Formulare.	Davon sollen abgestempelt werden		Steuerbetrag.	Bemerkungen.
			zu je 20 Pf. Stück.	zu je 1 Mark. Stück.	Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

211. Der Herr Ober-Präsident hat dem Verwaltungs-Ausschusse des Kunstgewerbevereins zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, zu der von dem Vorstande des Mitteldeutschen Kunstgewerbevereins daselbst in Verbindung mit der stattfindenden permanenten Ausstellung von Kunst-Industrie-Erzeugnissen beabsichtigten Verloosung von Kunstgegenständen, welche im December d. J. stattfinden wird, 30000 Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt ist, im ganzen Bereiche der Provinz Hessen-Nassau zu vertreiben.

Cassel den 31. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

212. Es sind bei uns in letzter Zeit wiederholt Entwürfe zu Abänderungen oder zum Erlasse neuer Statuten für Gemeinde- und Kreissparkassen zur Vorlage gekommen, deren Bestimmungen sich entweder als unvollständig erwiesen haben, oder nicht den Verwaltungsgrundsätzen entsprachen, welche von dem Herrn Minister des Innern zur Beachtung empfohlen und durch eine langjährige Erfahrung bestätigt sind.

Um die daraus entstehenden Weiterungen für die Zukunft thunlichst zu vermeiden, bringen wir nachstehend ein Normalstatut zur Veröffentlichung, welches den zuständigen Behörden einen geeigneten Anhalt für die von ihnen beabsichtigten statutarischen Regelungen bieten wird.

Selbstverständlich können Abweichungen von den einzelnen Bestimmungen durch die lokalen Verhältnisse und die speciellen Bedürfnisse des betreffenden Bezirks geboten erscheinen; immerhin aber dürfte durch Vergleichung mit dem Normalstatut die Prüfung eines neuen Entwurfs auf seine Vollständigkeit und auf die Angemessenheit der einzelnen Vorschriften hin erleichtert werden.

Auch für die im §. 7 des Normalstatuts erwähnte Dienstanweisungen beabsichtige wir den zur Zeit bestehenden Sparkassen-Verwaltungen einen Entwurf zur geeigneten Berücksichtigung zugehen zu lassen.

Cassel den 6. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten
der Sparkasse zu . . . . . .

Auf Grund des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 und in Gemäßheit der Beschlüsse des Stadtraths vom . . ten . . . . . und des Bürgerausschusses vom . . ten . . . . . wird hierdurch, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Königliche Regierung, das nachstehende Statut erlassen.

§. 1. Die Sparkasse zu . . . . . hat den Zweck:

1) den Bewohnern (der Stadt oder den Gemeinden des Kreises, des Amtsgerichtsbezirks ꝛc.) Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und Zinsen tragend anzulegen;

2) dem Bedürfnisse derjenigen Einwohner (der Stadt, des Kreises, Amtsgerichtsbezirks ꝛc.) möglichst abzuhelfen, welche genöthigt sind, ein Kapital aufzunehmen.

§. 2. Die Stadt haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Sicherheit der der Sparkasse anvertrauten Gelder und aller sonstigen Verbindlichkeiten der Anstalt. Soweit die Mittel derselben nicht ausreichen, hat die Stadtkasse die nöthigen Zuschüsse zu leisten.

Die Fonds der Sparkasse sind von denen der Kämmereikasse stets getrennt zu halten und dürfen Vorschüsse oder Ueberführungen von Geldern der ersteren an die letztere ohne Genehmigung der Regierung nicht stattfinden.

§. 3. Die Sparkasse zu . . . . . ist eine örtliche Einrichtung im Sinne der Gemeinde-Ordnung und steht unter einer abgesonderten Verwaltung, welche die Bezeichnung (Verwaltungs-Commission, Verwaltungs-Deputation, Direction der Sparkasse ꝛc.) führt.

§. 4. Die (Verwaltungs-Commission ꝛc.) besteht aus dem Bürgermeister und (2—4) weiteren Mitgliedern, welche vom Stadtrathe, unter Zustimmung des Bürgerausschusses, aus den Mitgliedern der städtischen Behörden auf die Dauer von . . . . . gewählt werden.

Die (Verwaltungs-Commission ꝛc.), als dem Bürgermeister und dem Stadtrathe untergeordnet, hat nach dessen Anweisungen, unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Statuts, die Verwaltung der Sparkasse zu führen, die Geschäftsthätigkeit der Sparkassenbeamten zu überwachen, für die sichere Anlegung und Aufbewahrung der Sparkassengelder Sorge zu tragen, die monatlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen durch ein Mitglied vornehmen zu lassen, die Jahresrechnungen zu prüfen und dem Stadtrathe vorzulegen und Alles zu thun, was die Sicherheit der Anstalt erfordert und ihrem Gedeihen förderlich ist.

§. 5. Der (Verwaltungs-Commission ꝛc.) wird ein Rechnungsführer für die Kassen- und Rechnungsgeschäfte und ein Controleur für die Controlgeschäfte unterstellt. Ihre Anstellung erfolgt der Regel nach auf Widerruf durch den Stadtrath und wird ihr Gehalt oder ihre Remuneration durch den Stadtrath, unter Zustimmung des Bürgerausschusses, festgesetzt.

§. 6. Die in §. 5 erwähnten Beamten haben eine von den Gemeindebehörden, unter Zustimmung der Regierung, zu normirende Caution zu stellen.

§. 7. Vom Stadtrathe ist eine besondere Dienstanweisung zu erlassen, in welcher der Geschäftsgang wie die Obliegenheiten eines jeden Beamten der Sparkasse näher bestimmt werden. Auf diese Dienstanweisung sind die Beamten der Sparkasse zu verpflichten.

§. 8. Die Sparkasse nimmt, so weit es ihre Geschäftslage gestattet, Einlagen von mindestens 1 Mk. und regelmäßig nicht mehr als (1500) Mk. an. Größere Summen dürfen nur mit Genehmigung der (Verwaltungs-Commission ꝛc.) von dem Rechnungsführer angenommen werden.

§. 9. Der Einleger erhält über seine Einlagen ein gedrucktes Quittungsbuch wofür er . . . . Pf. an den Kassirer entrichtet.

§. 10. Dasselbe wird auf den Namen des Einlegers ausgestellt und mit der laufenden Nummer der ausgegebenen Quittungsbücher versehen. Diesem Quittungsbuch wird ein Auszug der Statuten vorgedruckt, welcher die auf die Einlagen bezüglichen Bestimmungen enthält.

Die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Einträge in die Quittungsbücher ist bedingt durch deren Unterzeichnung Seitens des Rechnungsführers und des Controleurs.

§. 11. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einlage folgenden Kalendermonat und endigt mit dem Beginn desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst und Bruchtheile eines Pfennigs nicht vergütet.

§. 12. Der Procentsatz für die Verzinsung der Einlagen wird von den städtischen Behörden bestimmt und kann nur nach vorgängiger vierteljähriger Bekanntmachung in den im §. 23 genannten Blättern geändert werden.

§. 13. Die Zinsen werden am 31. December jeden Jahres berechnet und wenn sie bis zum 1sten Februar des folgenden Jahres nicht erhoben werden, dem Kapitale zugeschrieben.

§. 14. Wenn ein Gläubiger sich binnen 20 Jahren, von der letzten Präsentation seines Quittungsbuchs an, bei der Sparkasse nicht gemeldet hat, so hört die Verzinsung der Einlagen ohne Weiteres auf. Zugleich hat die Verwaltung den Gläubiger oder dessen Erben von dem Aufhören der Verzinsung mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß nach Ablauf von weiteren 10 Jahren, wenn bis dahin keine Ansprüche an das betreffende Guthaben Seitens der Berechtigten geltend gemacht werden, der ganze Betrag zu Gunsten der Sparkasse verfällt.

§. 15. Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen, sofern nicht von dem Einleger oder den sich legitimirenden Erben vor der Auszahlung ein Protest gegen letztere erhoben und in die Kassenbücher eingetragen ist.

Die Sparkassenverwaltung kann jedoch in ihr geeignet scheinenden Fällen von dem Inhaber eines Sparkassenbuchs Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes verlangen, ehe die Rückzahlung des Guthabens erfolgt. Sind die eingelegten Gelder von vornherein als Pupillen-Gelder bezeichnet worden, so geschieht die Rückzahlung nur an den Vormund oder Curator nach Einlieferung des obervormundschaftlichen Consenses.

§. 16. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt, wenn hinreichender Kassenvorrath vorhanden ist, sogleich, andernfalls bei Beträgen bis zu 150 Mark nach vorausgegangener 14tägiger, bei höheren Beträgen nach vierteljähriger beim Rechnungsführer zu bewirkender Kündigung. Gekündigte aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von Neuem gekündigt werden,

Digitized by Google

treten dagegen von dem folgenden Monate ab wieder in die Verzinsung. Wird die Rückzahlung gefordert und es sind seit dem Tage der Einlage noch nicht volle drei Monate verflossen, so wird nur das Hauptgeld zurückgegeben, Zinsen aber nicht vergütet.

§. 17. Die Sparkasse ist ihrer Seits berechtigt, mit vierteljähriger in den im §. 23 bezeichneten Blättern bewirkten öffentlichen Kündigung die Einlagen zu kündigen und hört mit dem betreffenden Termine, sofern die gekündigten Summen nicht erhoben werden, die Verzinsung auf.

§. 18. Wer seines Einlagebuches verlustig geht, hat dies der Sparkassenverwaltung sofort anzuzeigen. Dieselbe veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten, und der Nummer des Buchs durch den Anzeiger des Amtsblatts und das Kreisblatt mit dem Anfügen, daß der etwaige Besitzer seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Sparkassen-Verwaltung geltend zu machen habe, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist darauf keine Rücksicht genommen, das abhanden gekommene Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Antragsteller ein neues als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Quittungsbuch ausgehändigt werde. Nach Ablauf der Präclusivfrist erfolgt dann die Aushändigung des neuen Quittungsbuchs.

Die Kosten dieser Einrückung trägt der Antragsteller.

§. 19. Die verzinsliche Anlegung der in der Sparkasse angesammelten Gelder kann geschehen:

a. durch Ankauf folgender Werthpapiere: nämlich von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der Deutschen Bundesstaaten, von Pfandbriefen von Credit-Instituten der Communal- und Provinzialverbände, von Prioritäts-Obligationen innerhalb des Deutschen Reichsgebiets gelegener und im Betriebe befindlicher Eisenbahnen und von solchen Werthpapieren, zu deren Ankaufe außerdem auf Antrag der städtischen Behörden die Genehmigung Königlicher Regierung ertheilt worden ist;

b. durch Ausleihung auf Gebäude und Grundstücke gegen hypothekarische Sicherheit. Die letztere erfordert, daß die verpfändeten Gebäude mindestens den dreifachen, Grundstücke mindestens den doppelten Werth des gewährten Darlehns nach der von den Ortstaxatoren aufgestellten Taxe haben, und nicht bereits mit Hypotheken belastet sind;

c. durch Gewährung von Handscheindarlehen an Bewohner (der Stadt der Gemeinden des Kreises, des Amtsgerichtsbezirks ꝛc.) gegen Stellung zweier zahlfähigen Bürgen, welche auf die Einrede der Theilung und der Vorausklage Verzicht geleistet haben, mit der Einschränkung, daß an ein und dieselbe Person nur bis zum Gesammtbetrage von (600 — 1000 Mk.) Kapitalien ausgeliehen werden dürfen. Zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder der (Verwaltungs-Commission) und an Sparkassenbeamte ist die Genehmigung des Stadtraths erforderlich;

d. an den Kreis . . . . . an politische, kirchliche und Schulgemeinden desselben gegen Schuldverschreibungen, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt und mit der Genehmigung der vorgesetzten Behörde versehen sind. Die Entnahme von Darlehen Seitens der Garantie leistenden Gemeinde ist ohne Genehmigung der Regierung untersagt;

e. auf Faustpfänder jedoch in der Einschränkung auf die zu a genannten Werthpapiere bis zu $\frac{3}{4}$tel des Courswerthes. Sinkt der Cours, so ist die Sparkassenverwaltung berechtigt, die Verstärkung des Pfandes binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zu verlangen, widrigenfalls zu dessen Veräußerung nach Ablauf der Frist geschritten werden kann.

Mindestens der (6.) Theil der Einlagen muß in den unter pos. a aufgeführten Werthpapieren angelegt sein.

§. 20. Der Zinsfuß, zu welchem Gelder ausgeliehen werden sollen, wird von den städtischen Behörden vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit den Schuldnern, bei Darlehen über 3000 Mk. generell bestimmt. Bei hypothekarisch gesicherten Darlehen muß stets der Vorbehalt gemacht werden, daß bei Zahlung der halbjährlich zu entrichtenden Zinsen eine Abschlagszahlung von mindestens ($\frac{1}{2}$) Prozent des ursprünglichen Kapitals, jedoch niemals unter . . . Mk. geleistet wird und daß das Darlehen nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigungsfrist zurückzuzahlen ist.

§. 21. Die gegen einfache Schuldscheine gegen Stellung von Bürgen gewährten Darlehen (§. 19 pos. c) werden der Regel nach nur für die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Wenn jedoch beim Ablauf von 6 Monaten die Zinsen pünktlich bezahlt werden und dabei eine Abschlagszahlung von mindestens 10 %, jedoch nicht unter . . . Mk. geleistet wird, auch kein besonderes Bedenken gegen die fernere Belassung des Darlehensrestes besteht, so kann der letztere auf weitere sechs Monate stehen bleiben. Auch nach Ablauf dieser Frist kann, wenn wiederum 10 % Prozent des ursprünglichen Kapitals abgetragen worden, eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist gewährt werden und dies von 6 zu 6 Monaten so lange wiederholt werden, bis die Schuld völlig getilgt ist.

Für den Fall außerordentlicher Abschlagszahlungen, jedoch nicht unter 5 Prozent des ursprünglichen Kapitals sowie vollständiger Rückzahlungen ohne vorausgegangene Kündigung, sind in den Schuldurkunden besondere Vorbehalte zu machen, bis zu welchem Termine die Zinsen noch fort zu entrichten sind.

Außerdem behält sich die Sparkassenverwaltung die Befugniß vor, die bewilligten Darlehen mit beliebiger Zahlungsfrist jedoch nicht unter 4 Wochen zu kündigen.

Von der Bürgschaftsleistung für die hier fraglichen Darlehen sind ausgeschlossen:

a. die Mitglieder der (Verwaltungs-Commission ꝛc.) und die Beamten der Sparkasse, soforn ihnen nicht dazu die besondere Ermächtigung des Stadtraths ertheilt wird;

b. einzelne Mitglieder einer Firma, sofern die übrigen Theilhaber derselben die Mitübernahme der Bürgschaft ablehnen;

c. Bürgen auswärtiger Gemeinden, sofern nicht

von der Gemeinde bescheinigt wird, daß sie im schuldfreien Besitze von Grundeigenthum sind, das mindestens den Werth des bewilligten Darlehens hat;

d. Personen, welche bereits Darlehen von der Sparkasse entliehen oder Bürgschaft für solche übernommen haben, sofern die (Verwaltungs-Commission) zur Uebernahme weiterer Bürgschaften nicht für geeignet erachtet.

§. 22. Aus dem nach Bestreitung der Verwaltungskosten und etwaigen Verlusten sich alljährlich ergebenden Ueberschuß wird zunächst ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds gebildet. So lange dieser Fonds oder dieses Vermögen nicht 10 % der Passivmasse der Sparkasse erreicht hat, darf eine Verwendung von Zinsüberschüssen zu Communalzwecken nicht stattfinden.

Wenn der Reservefonds 10 % der Passivmasse erreicht hat, können die etwaigen ferneren Jahres-Ueberschüsse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Befriedigung außerordentlicher communaler Bedürfnisse verwendet werden.*)

§. 23. Alle nach Maßgabe der Statuten in Sparkassen-Angelegenheiten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks und das Kreisblatt für den Kreis . . . . . zu veröffentlichen. Ob außer diesen auch noch durch andere öffentliche Blätter die Veröffentlichungen geschehen sollen, bleibt für die einzelnen Fälle der (Verwaltungs-Commission ꝛc.) überlassen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister. Der Stadtrath.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß das vorstehende Statut vom Stadtrathe und Ausschusse in den Sitzungen vom . . ten . . . . . und vom . . ten . . . . . unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 65 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 beschlossen ist, daß dasselbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom . . ten . . . . . bis zum . . ten . . . . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß innerhalb dieser Frist (keine Einwendungen — nur von dem N. N. unter dem . . . . . und von dem Q. Q unter dem . . . . . — Einwendungen —) gegen dasselbe erhoben worden sind.

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister . . . . . .

*) Ausnahmsweise, wo besondere lokale Verhältnisse, namentlich die Bedürfnisse einzelner Communen es dringend wünschenswerth erscheinen lassen, auch aus den Verhältnissen der Sparkassen selbst keine besondere Bedenken dagegen sich ergeben, kann eine statutarische Bestimmung zugelassen werden, daß auch, bevor der Reservefonds die Höhe von 10 Procent der Passivmasse erreicht hat, zu außerordentlichen communalen Bedürfnissen Beträge der Sparkasse entnommen werden dürfen. Es kann dies jedoch erst geschehen, wenn der Reservefonds bereits die Höhe von 5 Procent der Passivmasse erreicht hat, und dann immer nur mit der Einschränkung, daß von den weiter sich ergebenden jährlichen Ueberschüssen stets die Hälfte mindestens dem Reservefonds zufließen muß, derartige Entnahmen aus der Sparkasse auch in jedem Falle der Genehmigung der Regierung bedürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

213. Bei den Postagenturen in Niederzwehren, Amöneburg und Bergheim (Waldeck) wird am 1. April d. J. der Telegraphendienst eröffnet.

Cassel den 31. März 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

214. Mit dem 7. April cr. gelangen im Verkehre zwischen Göttingen, Münden, Marburg und Gießen einerseits und Berlin andererseits Retourbillets mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Tagen zur Einführung.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 4. April 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

215. Das Befahren desjenigen Theiles des hiesigen Bahnhofs-Vorplatzes, welcher zwischen dem Hauptgebäude und der neuen Garten-Anlage liegt, mit Last-Fuhrwerken (beladenen und unbeladenen) ist verboten. Ausgenommen hiervon sind nur solche Fuhrwerke, welche Eilgüter oder Gepäck vor die Expeditions-Locale verbringen oder daselbst abholen.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 53, 54 u. 62 des Bahn-Polizei-Reglements mit Geldbußen bis zu 30 Mark bestraft.

Cassel am 1. April 1882.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt
(Main-Weser-Bahn).

Vacanzen.

216. Die Pfarrstelle zu Martinhagen, in der Classe Zierenberg, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 27. März 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

217. Bewerber um die erledigte Hülfspfarrstelle zu Abterode werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen.

Bemerkt wird dabei, daß der neu zu bestellende Geistliche neben der genannten Hülfspfarrstelle auch noch einen Theil der Amtsgeschäfte des Hauptpfarrers zu Abterode zu versehen hat, wodurch sich sein Einkommen auf 1800 Mark jährlich erhöht.

Cassel am 27. März 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

218. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Geismar, in der Classe Gudensberg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. April 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

219. Bewerber um die mit dem 16. April d. J. in Erledigung kommende Schulstelle zu Mündershausen wollen ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen

Digitized by Google

versehen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Nothnagel dahier, einreichen.

Rotenburg a. F. den 27. März 1882.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

220. Die 1ste evangelische Schulstelle zu Elm, mit welcher ein jährliches Einkommen von 960 Mk. neben freier Wohnung verbunden, ist vacant geworden und soll baldigst wieder besetzt werden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen schleunigst an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Reuß hier, oder an mich einzureichen.

Schlüchtern den 29. März 1882.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Falkenthal, Kreis-Secretair.

221. Die evangelische Schulstelle zu Oberbreitzbach, mit welcher neben freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung ein jährliches Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 16. April d. J. vacant. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen bei der unterzeichneten Behörde oder dem Lokal-Schul-Inspecor, Pfarrer Wendel zu Mansbach, einreichen.

Hünfeld den 2. April 1882.

Der Königliche Landrath Fliedner.

222. Die katholische Schulstelle zu Ahl, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch das Ableben des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden und soll baldigst wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen schleunigst an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kaplan Kirchner zu Salmünster, oder an mich einreichen.

Schlüchtern den 6. April 1882.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Falkenthal, Kreis-Secretair.

223. Die zweite Schul- — Mädchenlehrer und Organisten- — Stelle zu Steinbach-Hallenberg, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 870 Mark verbunden, ist erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben die desfallsigen Gesuche, unter Beifügung der Prüfungs- und Sittenzeugnisse, entweder bei einem der Herren Pfarrer zu Steinbach-Hallenberg oder bei mir einzureichen.

Schmalkalden am 31. März 1882.

Der Landrath. J. V.: Der Kreissecretair Joseph.

Personal-Chronik.

Der zum Ober-Regierungsrathe und Dirigenten der Finanz-Abtheilung der hiesigen Regierung ernannte seitherige Regierungs-Rath Schönian von der Kgl. Regierung zu Merseburg ist am 1. April c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Specialcommissarius in Marburg, Regierungs-Assessor Dr. Hermes ist als Hülfsarbeiter in das Königliche Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten einberufen und ist an dessen Stelle der bisher beim Kollegium der Königlichen Generalkommission in Cassel beschäftigte Regierungs-Assessor Delius als Specialkommissarius in Marburg bestellt. Der Militairanwärter, frühere Sergeant Müller ist als Büreauhilfsarbeiter bei der Königlichen Generalkommission in Cassel eingetreten.

Versetzt sind: Der Vermessungsrevisor Telschow von der Spezialkommission in Fulda an die Spezialkommission V in Cassel; der Feldmesser Weide von der Specialkommission in Wetzlar an diejenige in Rodenberg, ferner die früher bei der Spezialkommission V in Cassel beschäftigten Feldmesser Mecke und Herbst, sowie der früher bei der Spezialkommission I daselbst beschäftigte Feldmesser Heyde und der früher bei der Spezialkommission in Eschwege beschäftigte Feldmesser Tetzner in das geodätisch-technische Büreau der genannten Königlichen Generalkommission. In das Ressort derselben sind aufgenommen die Feldmesser Woermann und Holtz, und ist der Erstere der Spezialkommission in Bückeburg, der Letztere der Spezialkommission V in Cassel überwiesen. Der früher im Bezirk der Spezialkommission Hanau beschäftigte Feldmesser Pfeiffer 2r ist der Spezialkommission IV in Cassel zugetheilt. Der Vermessungsrevisor Koch in Cassel ist in den Ruhestand versetzt.

Der Regierungsrath Petersen ist von den Geschäften des Vorsitzenden der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer im Regierungsbezirke Cassel entbunden und der Vorsitz in dieser Commission dem Ober-Regierungsrath Schönian übertragen worden.

In Gemäßheit des §. 10 des Statuts der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter vom 22. März 1881 sind von dem Herrn Ober-Präsidenten zu Mitgliedern der Provinzial-Commission für die Provinz Hessen-Nassau auf die Dauer von fünf Jahren der Ober-Regierungsrath Kühne, der Amtsgerichtsrath Schödde u. der Rechnungsrath Merklinghaus, sämmtlich in Cassel, ernannt und dem rc. Kühne die Geschäfte eines Vorsitzenden übertragen worden.

Dem Kaufmann Philipp Daniel Bernhard Lossen zu Hanau ist erlaubt worden, die von Sr. Königl. Hoheit dem Landgrafen von Hessen und Sr. Hoheit dem Landgrafen Ernst von Hessen verliehenen Hofprädicate annehmen und führen zu dürfen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16 Ausgegeben Mittwoch den 19. April. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichsgesetzblatts, welche vom 8. April 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1466 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 30. März 1882.

Die Nummer 9 des Reichsgesetzblatts, welche vom 14. April 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1467 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. April 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. März 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8844 das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 21. März 1882; und unter

Nr. 8845 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1882, betreffend die anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirectionsbezirke Bromberg und Berlin.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. April 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8846 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31sten März 1882.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. April 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8847 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1sten April 1882/83. Vom 1. April 1882; und unter

Nr. 8848 die Verfugung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Festsetzung des Termines für die Durchführung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1882 genehmigten anderweiten Abgrenzung der Eisenbahndirectionsbezirke Bromberg und Berlin. Vom 1. April 1882.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. April 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8849 das Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Consistorii in der Stadt Frankfurt a. M. vom 8. Februar 1820, sowie des organischen Gesetzes vom 5. Februar 1857 über Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte der Stadt Frankfurt a. M. Vom 13. März 1882; unter

Nr. 8850 das Gesetz, betreffend die Kosten der Stierhaltung in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 17. März 1882; unter

Nr. 8851 das Gesetz, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom 27. März 1882; unter

Nr. 8852 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Lehe und für den Bezirk des Amtsgerichts Lilienthal. Vom 4. April 1882; und unter

Nr. 8853 die Bekanntmachung, betreffend den Classen- und Einkommensteuer-Erlaß für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 5. April 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

224. Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich preußischen Landgerichts in Flensburg vom 18. August 1881 und des Königlich preußischen Landgerichts I. in Berlin vom 14. Februar 1882 gegen die Nummern 28 und 47 des Jahrgangs 1881 der in Wien erscheinenden periodischen Druckschrift „Figaro“ Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift im Reichsgebiet auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin den 11. April 1882.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

225. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. December 1881 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer L. Schülke zu Schönstein b/Jesberg unter dem Namen

Louise

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

Digitized by Google

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 495 Quadratmetern (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend vierhundert und fünf und neunzig) Quadratmetern umfassend — in dem Königlichen Oberförstereibezirk Densberg, Amtsgerichtsbezirk Jesberg im Kreise Fritzlar und in der Gemarkung von Schönstein, Amtsgerichtsbezirk Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 31. März 1882.

Königliches Oberbergamt.

226. Das Geschäftslocal des hiesigen Königlichen Erbschaftssteueramtes und Stempelfiskalates ist mit dem heutigen Tage in das Hauptsteueramtsgebäude vor der Schlagd Nr. 6 (Packhof) verlegt worden.

Cassel den 15. April 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

227. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Gersfeld, Rentenverwalters Kegelmann zu Tann, zum Mitgliede der genannten Kreisvermittelungsbehörde der Oeconom Michael Hollenbach zu Tann gewählt worden ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 8. April 1882.

Königliche General-Commission.

228. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des zurückgetretenen Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Witzenhausen, vormaligen Gutsbesitzers Carl Mühlhause zu Lichtenau, zum Mitgliede der genannten Kreisvermittelungsbehörde der Gutsbesitzer Georg Mühlhause auf dem Teichhofe bei Lichtenau gewählt worden ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 8. April 1882.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

229. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat März 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	42	4	63	3	35
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	42	4	63	3	35
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	29	4	34	3	34
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	8	29	4	34	3	34
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	94	3	75	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	94	3	75	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	94	3	75	3	15
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	8	46	4	—	4	—
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	8	25	3	—	3	—
10	" Melsungen	dgl. . . .	8	25	3	—	3	—
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	—	4	25	3	50
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	8	—	4	25	3	50
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	8	21	4	50	4	25
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	8	21	4	50	4	25
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	8	21	4	50	4	25
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	8	21	4	50	4	25
17	" Hanau . .	Hanau . . .	9	13	4	21	3	13
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	9	13	4	21	3	13
19	" Marburg .	Marburg .	8	50	4	50	3	50
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	50	4	50	3	50
21	" Frankenberg	dgl. . . .	8	50	4	50	3	50
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	63	3	50	3	—
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	90	3	10	3	31

Gemäß des passns 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

230. Auf Grund des Rescripts des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 15ten Februar cr. III 59 I 413 bezw. in Folge Uebereinkunft mit dem Herrn Gutsbesitzer Koch zu Breitenbach werden folgende Strecken des Fuldastroms hiermit bis auf Weiteres zu Laichschonrevieren erklärt:

I. im Bereich der Oberförsterei Hersfeld-Ost: die Strecke von der Friedlos'er Brücke bis zum Mecklar'er Wehr;

II. die Privatfischerei des Gutsbesitzers Koch zu Breitenbach: von der Brücke bei Breitenbach bis zum sogenannten Pflanzengraben;

III. im Bereich der Oberförsterei Rotenburg-West:

a. die Strecke vom Pflanzengraben bis zum Rotenburger Wehr,

b. die Strecke vom sogen. Langengraben bis gegenüber dem Dorfe Baumbach,

c. von dort bis zum Hungergraben;

IV. im Bereich der Oberförsterei Morschen:

a. die Strecke vom sogen. Hungerborn bis zur Mündung des Connebachs,

b. von dort bis zum Mühlenwehr bei Neumorschen.

Dies wird unter Bezugnahme auf die §§. 29, 30-

Digitized by Google

und 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 197) mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß jede Art des Fischfanges in diesem Revier, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird, ferner die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen und Schlamm u. s. w. und jede andere, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen in den gedachten, zu Laichschonrevieren bestimmten Flußstrecken von jetzt an und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft untersagt ist.

Cassel den 7. April 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

231. Durchschnitts Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1882.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eb-Butter	c. für 60 Std. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	23 55	19 05	17 13	16 84	26 13	38 25	42 25	4 08	6 70	9 26	1 40	1 19	1 45	— 85	1 20	1 70	2 30	2 85
2	Fritzlar	23 90	18 93	16 69	15 88	33 50	38 —	38 50	3 16	6 30	7 50	1 17	1 04	1 23	— 80	— —	1 80	2 03	2 63
3	Fulda	23 95	19 68	18 77	16 42	33 —	30 —	50 —	3 73	8 50	9 —	1 12	— 98	1 40	— 75	1 —	2 —	2 30	2 70
4	Hanau	25 22	20 17	19 92	18 25	26 —	25 —	43 —	3 21	6 25	8 41	1 32	— 99	1 56	1 06	1 14	2 04	2 66	2 89
5	Hersfeld	24 —	20 16	16 —	16 91	28 —	28 50	32 50	4 —	8 —	8 —	1 20	— 90	1 25	— 77	— —	1 80	1 05	3 —
6	Hofgeismar	23 50	18 50	17 50	16 —	30 —	30 —	40 —	3 50	7 —	8 50	1 20	1 —	1 20	— 70	1 —	1 80	1 80	2 40
7	Marburg	24 —	21 —	17 —	17 —	19 —	38 —	40 —	4 —	7 —	9 —	1 20	1 —	1 32	— 80	1 —	1 70	2 40	2 66
8	Rotenburg	24 50	19 —	19 —	16 50	30 —	32 —	40 —	4 —	6 —	6 —	1 20	1 10	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 50
	Summa	192 62	156 49	142 01	133 80	225 63	259 75	326 25	29 68	55 75	65 67	9 81	8 20	10 61	6 53	6 34	14 64	16 74	22 63
	Durchschnittsbetrag	24 08	19 56	17 75	16 73	28 20	32 47	40 78	3 71	6 97	8 21	1 23	1 03	1 33	— 82	1 06	1 83	2 09	2 83

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Ne 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	gelber (gebrannter).	Schweine-schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 30	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 33	— 27	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 32	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	1 90	— 18
4	Hanau	— 50	— 32	— 46	— —	— —	— 40	— 80	2 40	3 20	1 36	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 45	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	2 80	1 80	— 20
7	Marburg	— 44	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 36	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	3 40	2 41	3 82	2 64	1 06	3 48	4 44	20 80	25 40	13 26	1 58
	Durchschnittspreis	— 43	— 30	— 48	— 44	— 53	— 44	— 56	2 60	3 18	1 66	— 20

Cassel am 12. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacanzen.

232. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Waldau, in der Classe Kaufungen, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. April 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

233. Die evangelische Schulstelle zu Großenmoor, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers mit dem 16. April d. J. vakant.

Bewerber um dieselbe werden hiermit aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten oder

Digitized by Google

bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Schweinsberg zu Burghaun, einzureichen.

Hünfeld den 27. März 1882.

Der Königliche Landrath. J. V: Heydenreich.

234. Bewerber um die neu gegründete zweite katholische Schulstelle zu Hofenfeld, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen innerhalb drei Wochen an den Unterzeichneten oder an den Localschul-Inspector, Herrn Kreisschul-Inspector Sermond hier, einreichen.

Fulda den 31. März 1882.

Der Königliche Landrath Cornelius.

235. Die zweite Lehrerstelle zu Niederasphe ist vacant und soll alsbald wieder besetzt werden. Mit derselben ist ein Einkommen von 750 Mark und außerdem freie Wohnung sowie eine Feuerungsentschädigung von 90 Mark jährlich verbunden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. Mai d. J. bei dem Herrn Pfarrer Weinrich oder bei mir einzureichen. Marburg den 31. März 1882.

Der Landrath Schreiber.

236. Die erste Schulstelle zu Ihringshausen, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark fur Feuerung verbunden ist, wird in Folge Pensionirung des dermaligen Stelleninhabers mit dem 1. Mai d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe werden hiermit aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche binnen drei Wochen entweder anher oder an den Königl. Localschulinspector, Herrn Metropolitan Mayenfelv zu Wolfsanger, einzureichen.

Cassel am 31. März 1882.

Der Landrath Dörnberg.

237. Bewerber um die erledigte erste Lehrerstelle zu Guxhagen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Altmüller zu Breitenau, einreichen.

Melsungen den 13. April 1882.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

238. An unserer städtischen, fünfstufigen Volksschule ist vom 16. Mai d. J. ab eine Lehrerstelle, deren Gehalt einschließlich der Entschädigung für Wohnung und Feuerung 1110 Mark beträgt, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre bezüglichen Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen an den unterzeichneten Schulvorstand gelangen lassen. Allendorf a. d. W. den 12. April 1882.

Der Königliche Stadtschulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Superintend. Schüler.
Der Pfarrer Adam. Der Bürgermeister Oeste.
Der Rektor Voigt.

Personal-Chronik.

Dem Thierarzt Schmitt zu Hersfeld ist die Kreisthierarztstelle für den Kreis Hersfeld definitiv verliehen worden.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Trösser bei dem Amtsgericht in Cassel in Folge rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses.

Der Referendarius Bremer ist aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel in den Oberlandesgerichtsbezirk Wiesbaden übernommen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Superintendentur-Verweser, Metropolitan Schmeißer in Rodenberg zum Superintendenten der Diöcese Rinteln zu ernennen.

Der Pfarrer Weinrich zu Niederasphe, Classe Wetter, ist bis auf Weiteres mit der Versehung der erledigten lutherischen Pfarrstelle zu Münchhausen beauftragt worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Steinau, Hermann Gotthold Brüning, ist die evangelische Pfarrstelle zu Marjoß in der Classe Schlüchtern verliehen worden.

Die Postpraktikanten Hozzel und Prollius in Cassel, die Postassistenten von Brack in Fulda, Hein in Rotenburg (Fulda), Müller in Schlüchtern, Weis in Wabern, Stöhr und Dedolph in Marburg (Bz. Cassel) sind zu Postsecretairen, die Postassistenten Engelhardt in Jossa und Schellhas in Wüstensachsen zu Postverwaltern ernannt; der Postassistent Vollmer in Cassel ist etatsmäßig angestellt worden.

Versetzt sind: der Telegraphensecretair Spannhake von Fulda nach Cöln (Rhein), der Postsecretair Embach von Hanau nach Frankfurt (Main), der Postsecretair Biesohn von Hanau nach Boppard, der Postverwalter Koch von Bettenhausen nach Abterode, sowie die Postverwalter Münster und Weinhold von Abterode bezw. Steinau (Kr. Schlüchtern) als Postsecretaire nach Homberg (Bz. Cassel) bezw. Hünfeld.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Manns zu Neukirchen ist der Bürgermeister Schott daselbst zum Standesbeamten und an des Letzteren Stelle der Lehrer Usbeck daselst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukirchen ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Müller zu Marjoß ist der Bürgermeister Caspar Schreiber daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der Kreisbote Rumpf in Schlüchtern ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 26. April. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. April 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8854 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wennigsen. Vom 8ten April 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

239. Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau am 23. Januar d. J. erlassene Verbot der Nummern 14 und 15, Jahrgang 1882, und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschriften:

„Der Beobachter". Sächsische Volkszeitung und Geschäftsanzeiger und

„Der Beobachter". Chemnitzer Volkszeitung und Geschäftsanzeiger

ist durch Entscheidung der Reichskommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 23. März 1882.

Die Reichskommission. v. Schlieckmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

240. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. für die Unterr.-Verw. 1875 Seite 591) im Frühjahre 1882 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 22. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Reglements bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

241. Nachdem die Legung des unterseeischen Kabels zwischen Emden und Valentia in Irland durch die Vereinigte Deutsche Telegraphen-Gesellschaft stattgefunden hat, ist die Herstellung einer unmittelbaren telegraphischen Verbindung Deutschlands mit Amerika nunmehr vollendet.

Die Eröffnung des neuen Weges für den allgemeinen Telegraphenverkehr findet am 23. April statt.

Von diesem Tage ab ermäßigt sich die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach New-York von Mark 1,40 auf Mark 1,05. Für die nach anderen Orten in Amerika gerichteten Telegramme tritt eine dementsprechende Ermäßigung der bisherigen Worttaxen ein. Berlin W. den 15. April 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

242. Zum 1. Mai 1882 tritt die Republik Nicaragua dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Nicaragua die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 19. April 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

243. Des Königs Majestät haben die Zusammenberufung des Communal-Landtags des Regierungs-Bezirks Cassel auf den 4. Mai d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Mittags 12 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel den 18. April 1882.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

244. Die Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen des vormals kurhessischen Staatsanlehns vom 1. Juni 1863 für die Zeit vom 1. Mai 1882 bis Ende April 1886 nebst Talons werden vom 20. Mai d. J. ab von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, Königsstraße Nr. 32 unten links Zimmer 1, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, ausgereicht.

Die neuen Coupons und Talons können bei der genannten Hauptkasse selbst in Empfang genommen oder durch die auswärtigen Steuerkassen des diesseitigen Bezirks, die Königlichen Regierungs-Hauptkassen zu Wiesbaden, Minden und Arnsberg, sowie durch Vermittelung des Bankhauses M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. bezogen werden.

Die alten Talons sind bei den obenbezeichneten Kassen oder dem genannten Bankhause mit einem duplo aufzustellenden Verzeichnisse derselben, wo-

Formulare bei den sämmtlichen vorgedachten Stellen unentgeltlich zu haben sind, durch den Inhaber oder einen Beauftragten in Person abzugeben.

Die Einreicher erhalten das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück und haben dasselbe bei Aushändigung der neuen Coupons quittirt wieder abzuliefern.

Diejenigen, welche die neuen Coupons bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse unmittelbar empfangen wollen, brauchen, wenn ihnen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung genügt, das obige Verzeichniß nur einfach einzureichen und haben bei demnächstigem Empfang der neuen Coupons ꝛc. die Marke zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich Behufs Ausreichung der neuen Coupons mit den Inhabern der alten Talons im Allgemeinen nicht eingelassen werden.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons ꝛc. nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Regierungs-Hauptkasse hier mittelst besonderer schriftlicher Eingabe einzureichen.

Cassel den 14. April 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

245. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 132000 Thlr. oder 396000 Mark auf das vormals kurhessische Eisenbahn-Anlehn vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thaler sind am heutigen Tage die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehns:

Litr. A zu 1000 Thaler.

Nr. 376 bis einschließl. 380. Nr. 663 bis einschließl. 667. Nr. 733. Nr. 753 bis einschließl. 757. Nr. 1149 bis einschließl. 1153. Nr. 1974 bis einschließlich 1978.

Litr. B. zu 500 Thaler.

Nr. 244 bis einschließlich 253. Nr. 1523 bis einschließl. 1532. Nr. 1674 bis einschließl. 1683. Nr. 4815 bis einschließl. 4824. Nr. 5561 bis einschließl. 5570. Nr. 5941 bis einschließlich 5950. Nr. 5971 bis einschließl. 5980. Nr. 6671 bis einschließl. 6680. Nr. 7321 bis einschließlich 7330. Nr. 7651 bis einschließlich 7660. Nr. 8691 und 8692. Nr. 8831 bis einschließl. 8840. Nr. 8931 bis einschließl. 8940. Nr. 8891 bis einschl. 8900.

Litr. C. zu 200 Thaler.

Nr. 2479 bis einschl. 2503. Nr. 3004 bis einschließl. 3020. Nr. 3604 bis einschließl. 3628.

Litr. D zu 100 Thaler.

Nr. 1251 bis einschließl. 1300. Nr. 4304 bis einschließl. 4353. Nr. 6455 bis einschließl. 6470. Nr. 14559 bis einschließl. 14608. Nr. 15359 bis einschließl. 15408. Nr. 18309 bis einschl. 18358. ausgelooft worden.

Den Inhabern dieser Obligationen werden dieselben 1. November dieses Jahres hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß mit diesem Tage deren Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem vorbemerkten Tage ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Coupons Serie III Nr. 2 bis 8 und den Talons.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, der Königlichen Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen, in welchem Falle die Schuldverschreibungen bereits vom 15. October d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben von letzterer zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zur Festsetzung eingesandt werden müssen.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von den zum 1. November 1881 und früher gekündigten Obligationen des obigen Anlehns, sowie des Kurhess. Staats-Anlehns vom Jahre 1834 die nachverzeichneten noch nicht zur Einlösung gebracht sind.

I. Von dem Anlehn vom Jahre 1863.

Litr. A. über 1000 Thlr. Nr. 32. 33. 338. 339. 340. 793.

Litr. B. über 500 Thlr. Nr. 327. 328. 329. 330. 333. 1102. 2387. 2834. 3100. 3495. 4692. 4912. 5396. 5400. 5652. 5653. 6324. 6329 und 7222.

Litr. C. über 200 Thlr. Nr. 436. 437. 502. 503. 505. 507. 521. 522. 523. 525. 2006. 2254. 2270. 2274. 3832. 3836. 3901. 3903. 3906. 3915. 3916.

Litr. D. über 100 Thlr. Nr. 204. 215. 224. 247. 3010. 3035. 3041. 3045. 3046. 4457. 4461. 4463. 4465. 4469. 4470. 4473. 4476. 4499. 4502. 5909. 5930. 6156. 6157. 6160. 6162. 6165. 6169. 6171. 6172. 6175. 6187. 6189. 6191. 6200. 6201. 6255. 6257. 6264. 6265. 6273. 6281. 6283. 6288. 6290. 6291. 6292. 6294. 6298. 6299. 6301. 10556. 10560. 10563. 10567. 10568. 10569. 10570. 10571. 10599. 10602. 10655. 10657. 10659. 10661. 10671. 10674. 10681. 10683. 11517. 11551. 13664. 13665. 13700. 14513. 14518. 14521. 14532. 14539. 14549. 14550. 14554. 14841. 14848. 17464. 17468. 17484. 17492. 17497. 18674. 18704. 18705.

II. Von dem Anlehn vom Jahre 1834.

Litr. D. über 100 Thlr. Nr. 413.

Cassel den 15. April. 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

246. Der Herr Minister des Innern hat unterm 6ten d. Mts. dem Comité des Vereins „Invalidenbank“ zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, zum Besten militairischer Hülfsbedürftiger eine Ausspielung von Kunst- und Luxus-Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden 50000 Stück Loose, deren Preis auf

Digitized by Google

3 Mark pro Stück festgesetzt ist, im ganze Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel den 18. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

247. Der Herr Ober-Präsident hat dem Pferdemarktcomité zu Fritzlar die Genehmigung zu der gelegentlich des daselbst am 12. und 13. Juli d. J. stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Fahr- und Reit-Utensilien ꝛc. ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, bleibt auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt.

Cassel den 23. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

248. Im Anschlusse an die vorjährigen Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1sten Mai ab — im Regierungsbezirk Cassel trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, Oberstlieutenant Schreiber à la suite des Generalstabes der Armee, zur Ausführung gelangen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 5. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

249. Die nachstehend genauer bezeichneten Flußstrecken sind außer den in unserer Bekanntmachung vom 7ten d. Mts. (S. Amtsblatt S. 80 u. 81) aufgeführten zu Laichschonrevieren höheren Orts bestimmt worden:

1) die Strecke des Fuldaflusses vom Mühlenwehr zwischen Guxhagen und Breitenau bis zum Dorfe Buchenwerra aufwärts (2,5 km lang);

2) die Fulda vom Wehre der Neuen Mühle bis zum Wehr der Unterneustädter Mühle bei Cassel;

3) die Eder vom Wehr bei der Stadt Frankenberg bis zur Klostermühle (2,35 km lang);

4) die Ruhne von deren Einfluß in die Eder bis zum Dorfe Schreufa (2 km lang);

5) die Eder vom Mühlenwehr bei Altenburg bis zum Dorfe Niedermöllrich aufwärts (3,25 km lang);

6) die Schwalm vom Einfluß in die Eder bei Altenburg bis zur Gemarkungsgrenze von Harle aufwärts (3,5 km lang);

7) die Werra von der Grenze des Dorfes Altenburschla an bis zur Grenze des Dorfes Frieda abwärts (ca. 6,25 km lang);

8) die Schmalkalde auf der von keiner Privatfischerei unterbrochenen fiskalischen Strecke vom Fischgrenzstein oberhalb der Kaufmann'schen Papiermühle bis zum Letzenthaler Steg oberhalb Weidebrunn (2,1 km lang) in Verbindung mit der bei der Stättemühle in die Schmalkalde einmündenden Schnellbach bis an den Grenzstein im Nesselgrund (1,5 km lang);

9) die Lahn vom Papiermühlenwehr bei Marburg bis an das Cappeler Steinmühlenwehr (4,4 km lang);

10) desgl. vom Cappeler Steinmühlenwehr bis an den Ronhauser Graben bei Ronhausen (2,4 km lang);

11) die Schwalm von der Kerstenhausener Mühle bis zur Einmündung der Lahrbach (4,5 km lang);

12) die Salze von der sogen. Hutten'schen Grenze bis zur Ausmündung in die Kinzig (4,25 km lang);

13) die Weser von der Provinzialgrenze am sogen. Semeswinkel bis zum 3ten Oldendorfer Weg (im Kreise Rinteln).

Dies wird mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 30 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 jede Art des Fischfanges in diesen Revieren während des ganzen Jahres untersagt ist, welche nicht von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird. Es wird zugleich auf Grund des §. 31 l. c. bestimmt, daß in den bezeichneten Laichschonrevieren (während der für die betr. Flüsse geltenden Schon- bezw. Laichzeiten) alle Räumungsarbeiten, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Kies, Schlamm ꝛc., sowie jede andere die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung zu unterbleiben hat.

Wer in den Laichschonrevieren die Fischerei verbotswidrig ausübt (§. 30 l. c.) oder den zum Schutz derselben erlassenen reglementsmäßigen Vorschriften zuwider handelt (§. 31 l. c.), wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel den 20. April 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

250. Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 5ten d. Mts. auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1880 und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. März d. J. (Ges.-Samml. S. 119 und 120) bestimmt, daß im Steuerjahre 1882/83

1) die vier Monatsraten der fünf untersten Einkommensteuerstufen — einschließlich der zum Satze der zwölften Classensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — und der Classensteuerstufen sieben bis zwölf einschließlich für die vier Monate: Juni, Juli, August u. September;

2) die fünf Monatsraten der sechs untersten Classensteuerstufen für die fünf Monate: Mai, Juni, Juli, August und September

nicht erhoben werden sollen.

Cassel den 15. April 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

251. Vom 15. Mai bis Ende September findet im Verkehr zwischen den Postanstalten in Wildungen Stadt bz. Wildungen Bad einerseits und den Eisenbahnstationen Cassel, Marburg, Gießen und Frankfurt (Main) andererseits eine unmittelbare Personen- und Gepäckeinschreibung statt.

Es können demnach während der erwähnten Zeit bei den Postanstalten in Stadt Wildungen und Bad Wildungen neben den Postfahrscheinen für die Reise von Wildungen nach Wabern noch Eisenbahnbillets I., II. und III. Wagenclasse für die Bahnstrecken Wabern-

Digitized by Google

Cassel, Wabern-Marburg, Wabern-Gießen u. Wabern-Frankfurt (Main) gelöst werden.

Ebenso können bei den bezeichneten Bahnstationen neben den Eisenbahnfahrbillets I., II. und III. Wagenclasse für die Strecke Cassel-Wabern, Marburg-Wabern, Gießen-Wabern und Frankfurt (Main)-Wabern noch Postfahrscheine für die Strecken Wabern-Stadt Wildungen oder Wabern-Bad Wildungen gelöst werden.

Das Reisegepäck wird vom Abgangsorte bis zum Bestimmungsorte durchbefördert.

Das Personengeld und das etwaige Ueberfrachtporto wird nach dem gewöhnlichen Post- und Eisenbahntarif berechnet.

Cassel den 12. April 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

252. Bei der Postagentur in Frankenau wird am 18ten d. Mts. der Telegraphendienst eröffnet.

Cassel den 15. April 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

253. Für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im diesseitigen Lokalverkehre und im Verkehre zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Hannover einerseits und Elberfeld und Köln (rechts- und linksrheinischer), sowie Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen andererseits treten mit dem 1. Juni 1882 neue Tarife in Kraft, durch welche die Bestimmungen und Beförderungspreise folgender Tarife nebst Nachträgen, soweit dieselben sich auf den Verkehr zwischen denjenigen Stationen beziehen, auf welche die neuen Tarife Anwendung finden, aufgehoben werden und zwar:

1) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Hannover-Rheinischen Verband vom 1. April 1880;
2) der Lokal-Vieh- ꝛc. Tarif der Hannoverschen Staatsbahn vom 1. Januar 1880;
3) der Lokal-Vieh- ꝛc. Tarif der Westfälischen Eisenbahn vom 1. Januar 1880;
4) der Lokal-Vieh- ꝛc. Tarif der Main-Weserbahn vom 1. Januar 1880;
5) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Nordeutschen Verband vom 1. April 1880;
6) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Mai 1880;
7) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Westdeutschen Verband vom 1. December 1880;
8) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Westfälisch-Hannover-Frankfurt-Bebraer Nachbarverkehr vom 10ten Februar 1878;
9) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verband vom 1. Mai 1880;
10) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Friesisch-Westfälischen Verband vom 1. Mai 1880;
11) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Mai 1880;
12) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verband vom 1. Juni 1880;
13) der Gütertarif für den Köln-Minden-Saarbrücker Verkehr vom 15. Mai 1879;
14) der Lokal-Vieh- ꝛc. Tarif der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. vom 1sten Januar 1881;
15) der Lokal-Vieh- ꝛc. Tarif der Köln-Mindener Eisenbahn vom 1. Februar 1880;
16) der Lokal-Vieh- ꝛc. Tarif der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenbekener Eisenbahn vom 1. Februar 1880;
17) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Mitteldeutschen Verband vom 1. März 1880;
18) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Rheinischen Nachbar-Verkehr vom 20. Mai 1880;
19) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Rheinisch-Niederdeutschen Verband vom 1. Mai 1880;
20) der Staatsbahn-Vieh- ꝛc. Tarif vom 1. Januar 1880;
21) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Staatsbahn-Verkehr zwischen Hannoverschen ꝛc. und Saarbrücker ꝛc. Stationen vom 1. Januar 1880.

Die neuen Tarife, welche in Folge anderweiter Regulirung der Entfernungen auch Erhöhungen enthalten, werden bei den Expeditionen verkäuflich abgelassen.

Hannover den 15. April 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

254. Zum Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Stationen der Directions-Bezirke Frankfurt a/M. und Hannover ist ein sofort gültiger Nachtrag 1 herausgegeben, welcher neben einigen Berichtigungen zum Haupt-Tarif Entfernungen resp. Frachtsätze für die Haltestelle Erbach enthält.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 5. April 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

255. Zu dem unter dem Titel „Deutscher Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I“ bestehenden Tarife vom 1sten August 1881 ist der sofort gültige Nachtrag II herausgegeben, welcher neben verschiedenen Berichtigungen des Nachtrags I die vom Bundesrath unterm 28sten März cr. beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen der Anlage D. zum §. 48 des Betriebs-Reglements enthält.

Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 16. April 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

256. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung in den Gemarkungen: 1) Ascherode, 2) Cappel-Ebersdorf, 3) Frielendorf, 4) Gebersdorf, 5) Leimsfeld, 6) Linsigen, 7) Merzhausen, 8) Michelsberg, 9) Obergrenzebach, 10) Schönborn, 11) Steina, 12) Todenhausen, 13) Wiltingshausen, stattgehabt hat, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften der Gutsbezirke: Neukirchen, Oberförsterei I, Schaafhof, Domaine, Todenhausen, Oberförsterei, Willingshausen und

Digitized by Google

des Gemeindebezirks Rörshain im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts,

2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain zur Kenntnißnahme der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung der Grundstücke aus obigen Gemarkungen, soweit solche in die genannten Guts- bezw. Gemeindebezirke incorporirt sind, bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung ansechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Ziegenhain am 16. April 1882.

Königliches Amtsgericht. Winkler.

257. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 6. März 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Oberförsterei Lüdersdorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rotenburg am 20. März 1882.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1. Klemme.

Vacanzen.

258. Die Kreisthierarztstelle für die Bezirke Hilders und Tann im Kreise Hersfeld, des hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Etwaige Bewerber um diese Stelle wollen ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel den 19. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

259. Die Pfarrstelle zu Wippershain, in der Inspectur Hersfeld, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 17. April 1882.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Martin.

260. Durch Ableben des Lehrers Höck in Ernsthausen ist die fragliche Schulstelle erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem mitunterzeichneten Schul-Inspector einzureichen.

Kirchhain und Rauschenberg am 6. April 1882.

Der Schulvorstand:

Der Königliche Landrath Rohde. Der Schul-Inspector W. Soldan.

261. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1sten Mai d. J. vacant werdende Lehrerstelle zu Eimelrod, mit welcher neben freier Privatfeuerung und Wohnung ein Einkommen von 870 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 18. April 1882.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

262. Bewerber um die erledigte evangelische Schulstelle in Roßbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre deshalbigen Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Bode zu Bieber, einreichen.

Gelnhausen am 18. April 1882.

Der Königliche Landrath. J. A.: Menne.

263. Nachdem Seitens des Schulpatronats von Niederthalhausen von dem Präsentationsrechte in dem gegenwärtigen Vacanzfalle kein Gebrauch gemacht worden ist, werden Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Niederthalhausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Kempf in Beenhausen, oder bei mir einzureichen.

Rotenburg a/F. den 18. April 1882.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Schönian ist vom Herrn Finanz-Minister zum Vorsitzenden der Bezirks-Commission für die classificirte Einkommensteuer zu Cassel ernannt.

Dem Königlichen Steuerempfänger Böhne zu Schmalkalden sind die Unterrecepturgeschäfte für die Oberförstereien Brotterode und Schmalkalden vom 1sten Februar d. J. ab widerruflich übertragen worden.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Leppel zum Amtsrichter in Neuhof,

die Referendare Groß und von Linsingen zu Gerichtsassessoren,

Digitized by Google

der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Niemeyer zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Allendorf a/W,
der Stellenanwärter Mackenroth zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Hilders.

Gestorben: der Notar Scheffer in Rauschenberg.

Dem Theater-Director Daniel Frey zu Hanau ist der Character als Commissionsrath Allergnädigst verliehen worden.

Dem seitherigen Vice-Feldwebel Friedrich Knoll ist die commissarische Versehung der Wasser-Bauaufsehergeschäfte im Amte Münden bezüglich der Werra und Fulda übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 3. Mai. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

264. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten in Breslau vom 14. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 90) die Nummer 1 der in Budapest erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Kommunist“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Kommunist“ im Reichsgebiete hierdurch verboten. Berlin den 25. April 1882.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Bötticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

265 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 5ten d. Mts. die Aufhebung der Verwaltungs-Commissionen bei den staatlichen Gymnasien des Regierungsbezirks Cassel und die Ueberweisung der Functionen derselben an die Directoren der betreffenden Gymnasien mit der Maßgabe verfügt, daß die rechtliche Vertretung der Anstalten nach außen dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zufällt, welches die Directoren derselben zur Ausübung der ihm obliegenden Vertretung zu beauftragen befugt ist.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 24. April 1882.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

266. Im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 357), mit den in dessen §. 2 angegebenen Ausnahmen, die auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) für ablösbar erklärt. Die Provokation auf Ablösung steht sowohl den Verpflichteten, als auch den Berechtigten zu.

Laut §. 29 des gedachten Gesetzes sind für die nach den Bestimmungen desselben zu bewirkenden Auseinandersetzungen, einschließlich der in dessen §§. 29 und 30 bezeichneten Regulirungen, soweit in letzteren nicht bereits ein Erkenntniß erster Instanz ergangen ist, wir die zuständige Behörde.

Zur Erleichterung der Reallasten-Ablösungen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) für die Provinz Hessen-Nassau eine Rentenbank errichtet, welche laut Allerhöchster Ordre vom 16. September 1876 (Reg.-Amtsblatt S. 301) mit der schon bisher bestandenen Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster vereinigt ist.

Indem wir in Betreff der einzelnen Ablösungsnormen auf die näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1876 hinweisen, machen wir die Betheiligten noch besonders auf die wesentlichen Vortheile aufmerksam, welche ihnen bei den Ablösungen gemäß §§. 17, 18 und 19 desselben durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten werden. Namentlich wird es nur durch den Eintritt der Vermittelung der Rentenbank ermöglicht,

daß nach den näheren Vorschriften des Gesetzes die Verpflichteten bei den Ablösungen nach dessen §§. 17 und 18 die Ablösungsrenten (§. 16) durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags tilgen können, es den Berechtigten aber dann dennoch freisteht, die Abfindung zum 20fachen Betrage in 4procentigen Rentenbriefen zu verlangen; — daß ferner sowohl in den Fällen des § 18, als auch bei den gemäß §. 19 stattfindenden Kapitalablösungen solcher Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, öffentlichen Schulen und den anderen daselbst bezeichneten Instituten, frommen und milden Stiftungen und Fonds zustehen, den Berechtigten, wenn die Verpflichteten nicht selbst die Ablösung durch Baarzahlung bewirken wollen, die Abfindung in 4procentigen Rentenbriefen von der Rentenbank gewährt wird, an welche letztere dann die ihr dafür überwiesenen Renten von den Verpflichteten nur so lange, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist, und zwar während eines Zeitraumes in den Fällen des §. 18 von $41\frac{1}{2}$ Jahren, in den Fällen des §. 19 von $56\frac{1}{2}$ Jahren zu entrichten sind; — mit dem Ablauf dieser Perioden aber die Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Entrichtung der Renten ganz aufhört.

Im hiesigen Regierungsbezirke bestehen auch zur Zeit noch mannigfache, unter die Vorschriften des gedachten Gesetzes, von welchem bis dahin nur ein verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht ist, fallende Reallasten, so namentlich in größerem Umfange ablösbare Geld-, Getreide- und sonstige Natural-Abgaben und Leistungen, welche von pflichtigen Grundbesitzern an Kirchen, Pfarren, Küstereien, kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer zu entrichten sind. Dahin gehören ferner die häufig vorkommende, auf Gütern und Grundstücken lastende, unter den gegenwärtigen Verhältnissen meistentheils Uebelstände zur

Digitized by Google

Folge habende Verbindlichkeit zur Stellung des Faselviehs (Vorhaltung von Samenthieren, namentlich von Bullen und Ebern), sowie andere Reallasten, welche erst durch das erwähnte Gesetz für ablösbar erklärt sind. Mehrfach ist selbst die Regulirung solcher Entschädigungsforderungen, welche gemäß §§. 2 und 24 des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848 an die Stelle der dadurch aufgehobenen Realberechtigungen getreten sind, noch rückständig.

Nachdem durch das Gesetz vom 17. Januar v. J. (Ges.-Samml. S. 5) die mit dem 31. December 1878 abgelaufene Frist zur Vermittelung der Rentenbank erneuert, die Vermittelung der Rentenbank nunmehr für alle Ablösungen, welche bis zum 31. December 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde beantragt werden, wieder zugelassen ist, nehmen wir wiederholt Veranlassung, die Betheiligten, welche von den Vortheilen Gebrauch machen wollen, die ihnen die Vermittelung der Rentenbank darbieten, auf diese nur kurz bemessene Präclusivfrist aufmerksam zu machen und aufzufordern, zeitig ihre Ablösungsanträge zu stellen. Wir bemerken dabei noch, daß mit dem Ablauf der auf den 31. December 1883 gestellten Frist für die Berechtigten die Befugniß, Kapitalabfindung zu verlangen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 27, Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 angegebenen Falles, gänzlich verloren geht, wogegen dann die Verpflichteten die Kapitalablösung der Ablösungsrenten in den Fällen des §. 19 zum fünfundzwanzigfachen, in den übrigen Fällen zum zwanzigfachen Betrage nur noch durch Baarzahlung bewirken können.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direct an uns eingereicht, aber auch bei unsern Specialcommissarien schriftlich oder zum Protokoll angebracht werden. Cassel den 27. April 1882.

Königliche General-Commission.

267. Das für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile erlassene Gesetz vom 16. Juni 1876 (Gesetzsammlung S. 369) hat

1) auch die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für ablösbar erklärt, und für deren Ablösung ebenso, wie
2) für die nach den Gesetzen vom 5. April 1869 (Gesetzsammlung S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetzsammlung S. 165) zulässigen Regulirungen und Ablösungen

die Vermittelung der Rentenbank gestattet beziehungsweise vorgeschrieben.

Unter Bezugnahme hierauf werden, nachdem durch §. 1 des Gesetzes vom 17. Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 5) die Vermittelung der Rentenbank in gleicher Art wieder zugelassen ist, wie dieselbe für die nach Gesetz vom 16. Juni 1876 beantragten Ablösungen gestattet war, alle Diejenigen, welche in den zu unserem Geschäftsbezirke gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, nämlich dem Amte Böhl und dem Kreise Biedenkopf, zu ablösbaren Reallasten berechtigt oder verpflichtet sind, auf die mit den Ablösungen unter Vermittelung der Rentenbank verbundenen wesentlichen Vortheile wiederholt aufmerksam gemacht, wie solche sich aus unserer Bekanntmachung vom 14ten November 1876 (Nr. 61 des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst) im Allgemeinen, und speciell aus dem Gesetze vom 16. Juni 1876 für den Geltungsbereich desselben näher ergeben.

Diese Vermittelung der Rentenbank findet jedoch gemäß §. 4 des Gesetzes vom 17. Januar v. Js. nur Statt, wenn die Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1883 beantragt worden ist. Auf diese auch jetzt wieder verhältnißmäßig nur kurz bemessene Präclusivfrist wird hierdurch besonders hingewiesen.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direct an uns eingereicht, aber auch bei unseren Specialkommissarien schriftlich oder zum Protokoll angenommen werden. Cassel am 26. April 1882.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

268. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1sten April 1882 bis 31. März 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V, sowie die Zinsscheine der Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 für die gleiche Zeit nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII werden vom 13. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons und zwar getrennt nach den Anleihen und bei der konsolidirten Anleihe wiederum getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit der Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Digitized by Google

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 27. Januar 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 31. Januar 1882.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

269. Mit dem 1. Mai cr. gelangen auf den nachfolgenden Stationen Retourbillets mit sechswöchentlicher Gültigkeitsdauer, zum Anschluß an die von Leipzig (Bayerischer bezw. Dresdener Bahnhof) resp. von Hamburg (Klosterthor- und Dammthorbahnhof) und Altona ausgehenden Rundreisebillets, zur Einführung:

A. nach Leipzig via Halle:

von Hannover, Hildesheim, Celle, Minden, Osnabrück, Bielefeld, Lüneburg, Harburg, Hamburg und Bremen;

B. nach Hamburg:

von Hannover, Hildesheim, Celle, Uelzen, Lüneburg, Göttingen, Cassel, Frankfurt a/M. M. W., Minden, Bielefeld und Bremen.

Das Nähere wegen der Fahrpreise und Gültigkeitsdauer dieser Retourbillets, sowie wegen der in Leipzig und Hamburg bezw. Altona zum Verkauf ausliegenden Rundreisebillets ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 20. April 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

270. Fischereisachen. — Da es allgemein wohl nicht genügend bekannt sein dürfte, daß der seit 1877 nicht ohne Erfolg thätige Verein zur Beförderung der Fischzucht im Regierungsbezirk Cassel sein Augenmerk insbesondere auf Wiederbevölkerung der sich dazu eignenden Bäche mit Forellen wie der übrigen Gewässer mit sonstigen guten Speisefischen gerichtet hat, hierbei er aber der werkthätigen Unterstützung aller Betheiligten bedarf, so richtet er insbesondere an die Herren Verwaltungsbeamten und die Herren Bürgermeister namentlich der Landgemeinden die dringende Bitte um solche Unterstützung.

Insbesondere sind die folgenden Punkte für das Gedeihen der erwähnten Bestrebungen wichtig:

1) Handhabung der neben den Bestimmungen des preußischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 noch gültigen, durch das Kurhessische Ministerialausschreiben vom 8. Juli 1825 wiederholten Vorschrift des Kurhessischen Straftarifs vom 30. December 1822 pos. 13, wonach:

> Niemand ohne ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu irgend einer Zeit Enten in Fischwasser und während der Monate Juni, Juli und August Vieh oder Gänse in Laichteiche kommen lassen darf bei Verlust der Enten und Strafe bis zu 5 Thalern,

daß diese Bestimmung, sowie die weiter unter 2) gleich erwähnt werdende noch zu Recht besteht, hat Königliche Regierung zu Cassel unterm 6. August 1878 im Amtsblatt S. 206 bekannt gemacht. Daneben hat ein Schöffengericht einen Eigenthümer, der seine Enten frei umher, insbesondere in den das Dorf durchfließenden Bach gehen ließ, auf Grund des §. 11 des Forst- und Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 gestraft, wonach es bei Strafe verboten ist, Hausthiere ohne Aufsicht gehen zu lassen.

Die Aufrechterhaltung und strenge Beobachtung dieses Verbots ist aber um deswillen so wichtig, weil die Enten der oft eben erst mit großen Kosten eingesetzten jungen Brut und vor allem dem natürlich sich erzeugt habenden Fischlaich sehr nachstreben, durch Vertilgen derselben aber die auf Wiederbevölkerung der Gewässer gerichteten Bestrebungen des Vereins gehindert und erfolglos gemacht werden.

2) Nicht minder wichtig ist Aufrechterhaltung der wie bereits erwähnt ebenfalls noch gültigen pos. 17 des Fischstraftarifs, wo es bei 5 Thlr. Strafe untersagt ist:

> beim Wässern der Wiesen aus fischreichen Bächen den Stieg der Fische zu ändern, oder keinen Rechen einzulegen, oder ohne Gestattung das Wässern bei so geringem Wasserstande vorzunehmen, daß dadurch den Fischen das nöthige Wasser entzogen wird.

Der Verein ist sich bewußt, daß seine Zwecke oft andern Interessen der Landeskultur nachstehen müssen, anderntheils darf er aber verlangen, daß seine Bestrebungen nicht unnöthig durchkreuzt werden. Vollständiges Abdämmen eines Baches zwecks Wiesenbewässerung, Unterlassen des Einsetzens der vorgeschriebenen Fischrechen, wobei die mühsam endlich wieder angezogenen Jungfische auf die Wiesen geschlemmt und dem Untergang preisgegeben werden, ist aber unnöthig und deßhalb, wie gezeigt, immer in Hessen verboten gewesen.

Digitized by Google

Wenn der Verein an die Eingangs gedachten Herren Beamten die dringende Bitte richtet, innerhalb ihrer Kreise dafür Sorge tragen zu wollen, daß diese Bestimmungen wieder dem Bewußtsein des Volkes eingeprägt und nöthigenfalls ihre Handhabung überwacht wird, so wird — dessen ist der Verein überzeugt — jeder einsichtsvolle Wiesenbesitzer das Wässern in der gebotenen, den Fischbestand schonenden Weise vornehmen und dadurch sich selbst vor Schaden bewahren, dem Ganzen aber einen großen Dienst erweisen, indem er die Beschaffung und Heranbildung einer gesunden Volksnahrung mitunterstützt.

3) Außerdem muß das Einlegen von Flachs in die Fischwasser unbedingt wieder aufhören und nur in den alleräußersten Ausnahmefällen gestattet werden. Das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 bestimmt im §. 44 ausdrücklich:

Das Rösten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten

und mit Recht, da nachweisbar dieses Einlegen von Flachs in kleine Wasserläufe den Fischbestand vollständig tödtet. Es sind, wenn man nicht überhaupt der Thauröste den Vorzug geben will, die bei jeder Ortschaft noch vorhandenen Flachsröſten wieder in Stand zu setzen. Wo sich keine mehr befinden, sind bei der Zusammenlegung der Gemarkungen solche wieder anzulegen und ist dafür zu sorgen, daß das Wasser, in welchem der Flachs geröstet ist, nicht unmittelbar in Fischwasser eingelassen, vielmehr erst wieder auf natürlichem oder künstlichem Wege gereinigt werde.

Sorglosigkeit hierbei ist oft für den Fischbestand eines ganzen Fischwassers todtbringend und richtet sich der Verein an die Einsicht aller Betheiligten mit der Bitte, seinen Bestrebungen nicht entgegen zu treten, vielmehr dieselben nöthigenfalls durch Anzeigen gegen die Uebertreter zu unterstützen und damit dem allgemeinen Besten zu dienen.

Cassel im April 1882.

Der Vorstand des Vereins zur Förderung der Fischzucht im Regierungsbezirk Cassel.

Die vorstehende Ansprache wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 27. April 1882.

Der Regierungs-Commissar zur Ausführung des Fischereigesetzes. Wendelstadt, Geh. Reg.-Rath.

271. Die Vorprüfung der für das Lehrerinnen-Seminar zu Droissig sich meldenden Bewerberinnen findet im Seminar zu Schlüchtern Freitag den 12ten Mai, Vormittags 10 Uhr, statt.

Schlüchtern den 28. April 1882.

Der Königliche Seminar-Director Wieacker.

Vacanzen.

272. Die Kreisthierarztstelle für die Bezirke Hilders und Tann im Kreise Gersfeld, des hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Etwaige Bewerber um diese Stelle wollen ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel den 19. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

273. Bewerber um die neu gegründete 2te Schulstelle zu Altenstädt, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen sich innerhalb drei Wochen bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Münch zu Balhorn, oder dahier melden.

Wolfhagen am 24. April 1882.

Der Königl. Landrath. J. V.: Schmalenbach.

274. Die zweite Schul- (Mädchenlehrer- und Organisten)-Stelle zu Steinbach-Hallenberg, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 870 Mark verbunden, ist erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben die desfallsigen Gesuche unter Beifügung der Prüfungs- und Sittenzeugnisse entweder bei einem der Herren Pfarrer zu Steinbach-Hallenberg oder bei mir bis zum 14ten l. Mts. einzureichen.

Schmalkalden den 27. April 1882.

Der Landrath. J. V.: Der Kreissecretair Joseph.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem am 1. Mai in den Ruhestand getretenen Landes-Director von Bischoffshausen den Königlichen Kronenorden 2r Classe zu verleihen geruht.

Der Regierungs- und Baurath Lange in Cassel ist zur Deutschen Gesandtschaft in Washington comittirt worden.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Freiherr von Dinclage in Lingen als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cassel.

Angewiesen: dem Notar Schirmer in Neukirchen der Wohnsitz in Homberg.

Dem Steuerempfänger Altmannsperger zu Rauschenberg ist vom 1. Februar cr. ab die Verwaltung der Forstkassengeschäfte der Oberförstereien Mengsberg, Rauschenberg und Bracht übertragen worden.

Der Strafanstalts-Oberinspector Schäfer in Ziegenhain tritt auf sein Nachsuchen vom 1. Mai d. J. ab in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 10. Mai. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichsgesetzblatts, welche vom 30. April 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1468 die Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vom 18. April 1882.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Mai 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1469 die Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben. Vom 1. Mai 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. April 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8855 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1882, betreffend Einsetzung Königlicher Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privat-Eisenbahnunternehmungen.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1882, den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat betreffend (G. S. S. 21), am 1. Mai d. J.:

1) für die Verwaltung des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Erfurt unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direction“,
2) für die Verwaltung des Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Unternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Berlin unter der Firma: „Königliche Direction der Berlin-Görlitzer Eisenbahn“ eingesetzt,
3) das Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Unternehmen einschließlich der zu dem Oberlausitzer Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecke Ruhland (Elsterbrücke)-Lauchhammer sowie das Märkisch-Posener Eisenbahn-Unternehmen mit den von der Eisenbahn-Direction zu Berlin verwalteten Strecken unter dieser Behörde zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt, und
4) im Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Berlin, und von derselben ressortirend, je ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt in Cottbus und in Guben errichtet wird.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin den 5. April 1882.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

275. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die in Amberg im Königreich Bayern mit Beschlag belegte nicht periodische Druckschrift: „Katechismus der Stilistik“, Lehr- und Hülfsbuch zum Gebrauch für Jedermann, zum Selbstunterricht, von Oskar Klemich, Director der Handelsakademie, Präs. der Ges. für geist. Fortschritt in Dresden; Quedlinburg und Leipzig 1878, Verlag der Ernstschen Buchhandlung, als sozialistischen Tendenzen in einer den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsclassen gefährdenden Weise dienend (§. 11 des vorbezeichneten Gesetzes), hiermit verboten.

Magdeburg den 27. April 1882.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

276. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen [illegible]-Lehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 10. November c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October c. bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben die Examinanden selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften, beide unter derselben Versicherung, vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des

Digitized by Google

Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 10. November c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dömich in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 1. Mai 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

277. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 19. August d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. Juli d. J. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;

Eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung, sind bei der Prüfung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. August c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 19. August c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Flügel in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 2. Mai 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

278. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg haben wir Termin auf den 28. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September d. J. bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften, beide unter derselben Versicherung, vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 27. October c., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Baumann in Dillenburg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 1. Mai 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

279. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 9. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle

Digitized by Google

des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Wieacker in Schlüchtern, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 2. Mai 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

280. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 31. August d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Baumann in Dillenburg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 1. Mai 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

281. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Nebencursus des Königlichen Schullehrer-Seminars in Homberg ist auf den 21. September c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl Seminar-Director, Herrn Doemich in Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 1. Mai 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

282. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 7. September d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 2. Mai 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

283. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6ten April d. J. hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Entwerthung der zu den Formularen für Schlußnoten und Rechnungen ꝛc. (Nr. 4 a und b des Tarifs zum Reichsstempelabgabengesetze vom 1. Juli 1881) ausnahmsweise zu verwendenden Stempelmarken von dem innerhalb des diesseitigen Verwaltungsbezirks hierzu allein befugten Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu

Digitized by Google

Frankfurt a/M. in Zukunft durch einen Amtsstempel bewirkt werden wird, der bei kreisrunder Form in der Mitte den Reichsadler, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle und als Umschrift die Bezeichnung „Deutsches Reich — Stempelabgabe“ trägt.

Cassel den 1. Mai 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

284. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Cassel und zwar des Bürgermeisters Hohmann zu Waldau, Postmeisters Wickert zu Helsa und Bürgermeisters Loth zu Rothenditmold zu Mitgliedern der genannten Behörde

der Baron Waitz von Eschen auf Winterbüren,
Domainenpächter Plaß zu Mönchehof und der
Oeconom und Boniteur Koch zu Kirchditmold

gewählt worden sind, und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel den 3. Mai 1882.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

285. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Septbr. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 11. October 1879 (Amtsblatt S. 403) für den hiesigen Regierungsbezirk verordnet, was folgt:

Die §§. 4, 6 und 7 des Reglements zur Ausführung der Polizei-Verordnung vom 22. August 1879, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen (Amtsblatt S. 404), werden hiermit aufgehoben und an deren Stelle die nachstehenden §§. gesetzt:

§. 4. Die bestellten Fleischbeschauer müssen im Besitze der nöthigen Mikroskope sein. Diese Instrumente müssen vor ihrem Gebrauche von den im §. 3 gedachten Beamten geprüft und für brauchbar erklärt worden sein.

Die Mikroskope unterliegen einer Nachrevision. Die Fleischbeschauer haben zu diesem Zwecke an den von dem Kreisphysikus festzusetzenden Tagen im Monat September eines jeden Jahres die von ihnen benutzten Mikroskope Behufs deren Revision persönlich zu überbringen und hat der Kreisphysikus gleichzeitig hiermit eine Nachprüfung der Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Aerzte, Thierärzte, Apotheker und solche Personen, welche eine gründliche naturwissenschaftliche Ausbildung genossen haben.

Der Kreisphysikus, welcher für die Nachprüfung der Fleischbeschauer nebst der Revision der Mikroskope eine Vergütung von je 1 Mark 50 Pf. beanspruchen kann, hat über das Ergebniß der Prüfungen an den Königlichen Landrath zu berichten.

§. 6. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu Einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von zusammen 1 Mark zu zahlen.

§. 7. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Muskelstückchen aus:

1) den Muskelansätzen des Zwergfells,
2) den Zwischenrippenmuskeln,
3) den kleinen Kehlkopfsmuskeln,
4) der Zungenwurzel,
5) den Kaumuskeln,
6) den Augenmuskeln,
7) den Lendenmuskeln,
8) den Muskeln des Schulterblatts,
9) den Muskeln an der Seite der oberen Hälfte des Halses,
10) den Beugemuskeln des Hinterschenkels,

zu verwenden.

Diese Fleischstückchen sind nicht der Mitte des betr. Muskels, sondern der Ansatzstelle desselben zu entnehmen.

Aus jedem dieser 10 Muskelstückchen sind mindestens vier 1 □Centimeter große Präparate anzufertigen und unter'm Mikroskop zu untersuchen.

Das Ausschneiden der Muskelstückchen ist in der Regel von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart vorzunehmen.

In denjenigen Orten aber, in welchen die Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Kreislandraths hierzu besondere Personen bestellt hat, kann die Entnahme der Muskelstückchen, wenn der Fleischbeschauer dieselbe nicht selbst bewirken will, durch diese Personen, welche dafür vom Fleischbeschauer eine Vergütung von 10 Pfennig pro Schwein erhalten, besorgt werden.

Es dürfen hierzu nur durchaus zuverlässige, besonders instruirte und verpflichtete Personen verwendet werden.

Cassel den 9. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

286. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths findet am 5. Juni l. J. eine Erhebung der Berufsverhältnisse, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach der einem jeden Haushaltungsvorstande zugehenden Anleitung sorgfältig auszufüllen und ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu ertheilen.

Die Zählbogen sind von dem Haushaltungsvorstande, die Gewerbekarten von den selbstständigen Gewerbetreibenden auszufüllen; letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungsvorstand sind, von dem Haushaltungsvorstande vertreten werden. Sollten diese Personen an der Ausfüllung verhindert sein und kann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Zähler die Ausfüllung vornehmen, jedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür gemachten Angaben auf der Titelseite des betreffenden Zählformulars zu bescheinigen.

Wir dürfen wohl die Erwartung aussprechen, daß

Digitized by Google

die Bewohner unseres Bezirks durch genaue und sorgfältige Beantwortung der einzelnen Fragen der Zählkarten zur Erzielung eines zuverlässigen Resultates dieser Zählung ihrer Seits gern mitwirken und ihren Mitbürgern, welche sich der mühevollen Aufgabe der Beaufsichtigung des Zählgeschäfts unterziehen, in jeder Weise die erforderliche Unterstützung gewähren.

Sollte wider Erwarten Jemand die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantworten, oder diejenigen Angaben zu machen sich weigern, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, so verfällt derselbe nach dem angezogenen Gesetze einer Geldstrafe bis zu 30 Mk.

Cassel den 5. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

287. Dem Haupt-Agenten C. H. Textor zu Frankfurt a/M. ist die Uebernahme einer Haupt-Agentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern durch den Schiffsmakler Theodor Ichon, in Firma: Ed. Ichon zu Bremen über die Seehäfen Bremen und Hamburg für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel gestattet worden.

Cassel den 29. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

288. Vom 15. Mai bis einschließlich 15. October wird zu Wilhelmshöhe bei Cassel wieder ein Postamt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit sein.

Für die Zeit des Bestehens dieser Verkehrsanstalt kommt für Briefe, welche in Cassel eingeliefert und nach Wilhelmshöhe bestimmt, sowie für Briefe, welche in Wilhelmshöhe aufgegeben und nach Cassel oder nach dem Landbestellbezirk des Postamts in Cassel gerichtet sind, an Stelle der Landbriefbestellgebühr die gewöhnliche Portotaxe, nämlich für den einfachen Brief frankirt 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., zur Anwendung.

Cassel den 5. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

Vacanzen.

289. Die Kreisthierarztstelle für die Bezirke Hilders und Tann im Kreise Gersfeld, des hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Etwaige Bewerber um diese Stelle wollen ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel den 19. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

290. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Niedergrenzebach, in der Classe Ziegenhain, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 29. April 1882.

Königliches Consistorium. J. Vertr.: Martin.

291. Die Pfarrstelle zu Helmarshausen, in der Classe Trendelburg, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 29. April 1882.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Martin.

292. Bewerber um die am 16. Mai d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Fürstenwald wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Fürstenwald zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 29. April 1882.

Der Landrath Wentzel.

293. Bewerber um die am 1. Juni zur Erledigung kommende israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Sachsenhagen, Kreises Rinteln, mit welcher ein jährliches Gehalt von 900 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb zehn Tagen hierher einzusenden.

Cassel am 1. Mai 1882.

Vorsteheramt der Israeliten.

294. Die Stelle eines Religionslehrers, Vorbeters und Schochet, verbunden mit 900 Mark fixem Gehalt und ca. 250 Mark an Emolumenten, in der israel. Gemeinde zu Schmalkalden (in Thüringen) ist sofort zu besetzen. Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Fulda den 8. Mai 1882.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Der Berginspector von Stiernberg von der Königin Louise-Grube bei Zabrze ist unter Beilegung des Charakters als Bergmeister zum Bergrevierbeamten in Schmalkalden und der Schichtmeister und Secretair z. D. Margraf zum Factor ernannt und der Berginspection am Deister überwiesen worden.

Der Bergwerks-Director Becker ist von der Berginspection am Meisner in gleicher Eigenschaft zur Berginspection Lüneburg, der Werksassistent J. Müller vom Salzamt Sooden an das Hüttenamt St. Andreasberg und der Werksassistent E. Müller vom Hüttenamt St. Andreasberg zum Salzamt Sooden versetzt worden.

Der Oberbergamts-Büreau-Assistent Franke 2r ist verstorben und der concessionirte Markscheider Lehmann vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Der Landes-Director von Bischoffshausen tritt

auf sein Nachsuchen vom 1. Mai d. J. ab in den Ruhestand.

An Stelle des mit der commissarischen Verwaltung des Landrathsamtes in Conitz beauftragten Regierungs-Assessors Dr. von Koerber ist dem bisher beim Collegium der Königlichen General-Commission in Cassel beschäftigten Regierungs-Assessor Besser die Weiterführung der Special-Commission V in Cassel übertragen.

Der Referendar Stern in Cassel ist in den Oberlandesgerichtsbezirk Wiesbaden übernommen worden.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Fuckel in Hünfeld der Rothe Adlerorden 4r Classe,
dem Rechtsanwalt und Notar Kircher in Hailer aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Justizrath.
Ernannt: der Gerichtsassessor Ungewitter I. in Eschwege zum Amtsrichter in Naumburg,
der Gerichtsassessor Böhncke zu Cassel zum Amtsrichter in Duderstadt.

Der Amtsanwalt Berger in Oldendorf ist von den amtsanwaltlichen Geschäften entbunden und der Stadtkämmerer Mohrmann daselbst einstweilen mit der Fortführung derselben beauftragt worden.

Der practische Arzt Dr. Christian Wilhelm Claus in Melsungen ist gestorben.

Der practische Arzt Adalbert Eugen Theodor Graffert hat sich in Marburg niedergelassen.

Dem Apotheker Franz Ernst Heinrich Schwarz zu Witzenhausen ist die Genehmigung zur Administration der Frank'schen Apotheke daselbst ertheilt worden.

In Folge Ablebens des Hofapothekers Rullmann in Fulda ist die dortige Hofapotheke auf den Sohn des Genannten und bisherigen Pächter der Apotheke, Apotheker Wilhelm Rullmann, übergegangen.

Der Apotheker Eugen Merlo in Gelnhausen hat die dortige privilegirte Stern-Apotheke von dem bisherigen Besitzer käuflich übernommen.

Der Kanzlist Utermann bei der Landeskreditkasse ist gestorben.

Dem Wildprethändler Adam Henfel zu Hanau ist die Genehmigung ertheilt worden, das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen verliehene Prädicat „Hof-Wildprethändler" führen zu dürfen.

Dem Lieferanten Heinrich Sponsel zu Hanau ist erlaubt worden, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen ihm verliehene Hofprädicat annehmen und führen zu dürfen.

Dem Uhrmacher John August Elsaß zu Hanau ist die Genehmigung ertheilt worden, das ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Landgräfin Marie von Hessen verliehene Prädicat „Hof-Uhrmacher" führen zu dürfen.

Dem Photographen Andreas Breuning zu Hanau ist erlaubt worden, das von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Landgräfin Marie von Hessen verliehene Prädicat „Hof-Photograph" führen zu dürfen.

Dem Gymnasiasten Johannes Timm zu Fulda ist für die von ihm bewirkte Rettung eines Soldaten vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Der pensionirte Gendarm Freitag ist mit der probeweisen Versehung der Geschäfte eines Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte in Schlüchtern beauftragt worden.

Der zum Bürgermeister von Carlshafen gewählte Otto Müller daselbst hat auch die Standesamtsgeschäfte für den dasigen Standesamtsbezirk übernommen.
An Stelle des versetzten Lehrers Heimrich zu Besse ist der Lehrer Jakob Wilhelm Mühlhausen daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Besse bestellt worden.

Der Postdirector Koch in Fulda und der Ober-Postkassenbuchhalter Möller in Cassel sind mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Landwirth Heinrich Georg David Bertelmann in Niedermeiser, der Bürgermeister Hagemeier in Elberberg, der Schreiner Stöber in Sooden (Werra) und der Gutsbesitzer Thon in Albungen sind zu Postagenten angenommen; der Postagent Jost Heinrich Bertelmann in Niedermeiser ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Versetzt sind: der Postdirector Friesland von Hamburg nach Fulda, der Postsecretair Weßberge von Hannover nach Cassel, der Ober-Telegraphenassistent Gollmart von Cassel nach Hannover, der Postassistent Schilling von Molsheim nach Wabern, sowie der Postverwalter Orth von Langenselbold als Postsecretair nach Ziegenhain.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20 Ausgegeben Mittwoch den 17. Mai. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Mai 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8856 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts zu Wischwill. Vom 26. April 1882; unter

Nr. 8857 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1882, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover; unter

Nr. 8858 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 1. Mai 1882; und unter

Nr. 8859 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Apenrade. Vom 4ten Mai 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

295. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die Nummern 675, 676, 677, 678 und 679 der zu Straßburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Elsässisches Volksblatt, Demokratisches Wochenblatt für Stadt und Land", vom 24. und 31. März, 7ten, 14. und 21. April dieses Jahres verboten.

Gleichzeitig wird das fernere Erscheinen des bezeichneten Blattes untersagt.

Straßburg den 4. Mai 1882.

Der Bezirks-Präsident. In Vertr.: Geiseler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

296. Liste der aufgerufenen und der Controlle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1881/82 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.	A.	Nr.	5,451	über	1000	Thlr.
„	D.	„	2,118	„	300	„
„	E.	„	13,729	„	200	„
„	F.	„	3,143	„	100	„
„	F.	„	3,217	„	100	„
„	F.	„	9,163	„	100	„
„	F.	„	28,703	„	100	„
„	F.	„	41,342	„	100	„
„	F.	„	49,187	„	100	„
Lit.	F.	Nr.	54,457	über	100	Thlr.
„	F.	„	56,093	„	100	„
„	F.	„	65,578	„	100	„
„	F.	„	71,941	„	100	„
„	F.	„	75,879	„	100	„
„	F.	„	78,103	„	100	„
„	F.	„	101,359	„	100	„
„	F.	„	102,850	„	100	„
„	F.	„	108,107	„	100	„
„	F.	„	111,354	„	100	„
„	F.	„	120,067	„	100	„
„	F.	„	124,743	„	100	„
„	F.	„	125,568	„	100	„
„	F.	„	133,389	„	100	„
„	F.	„	141,856	„	100	„
„	F.	„	144,536	„	100	„
„	F.	„	159,663	„	100	„
„	F.	„	163,252	„	100	„
„	F.	„	177,895	„	100	„
„	F.	„	181,589	„	100	„
„	F.	„	185,815	„	100	„
„	F.	„	188,513	„	100	„
„	F.	„	193,196	„	100	„
„	F.	„	195,983	„	100	„
„	F.	„	201,181	„	100	„
„	F.	„	219,718	„	100	„
„	G.	„	6,167	„	50	„
„	G.	„	11,634	„	50	„
„	G.	„	13,544	„	50	„
„	G.	„	16,872	„	50	„
„	G.	„	34,446	„	50	„
„	G.	„	35,878	„	50	„
„	G.	„	36,630	„	50	„
„	G.	„	42,595	„	50	„
„	H.	„	2,900	„	25	„
„	H.	„	4,554	„	25	„
„	H.	„	5,573	„	25	„
„	H.	„	7,966	„	25	„
„	H.	„	15,445	„	25	„
„	H.	„	20,828	„	25	„
„	H.	„	22,698	„	25	„
„	H.	„	44,396	„	25	„
„	H.	„	55,681	„	25	„
„	H.	„	60,257	„	25	„
„	H.	„	61,842	„	25	„

II. Staatsanleihe von 1850.

Lit.	C.	Nr.	404	über	200	Thlr.
„	C.	„	413	„	200	„
„	C.	„	475	„	200	„
„	D.	„	3,670	„	100	„

Digitized by Google

Lit. D. Nr. 4,987 über 100 Thlr.
„ D. „ 17,548 „ 100 „

III. Staatsanleihe von 1852.
Lit. D. Nr. 11,849 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämienanleihe von 1855.
Ser. 340 Nr. 33,978 über 100 Thlr.
„ 365 „ 36,446 „ 100 „
„ 365 „ 36,448 „ 100 „
„ 654 „ 65,320 „ 100 „
„ 946 „ 94,575 „ 100 „
„ 1,092 „ 109,150 „ 100 „
„ 1,399 „ 139,893 „ 100 „

V. Staatsanleihe von 1857.
Lit. C. Nr. 15 über 200 Thlr.
„ C. „ 20 „ 200 „
„ C. „ 4,269 „ 200 „

VI. Staatsanleihe von 1862.
Lit. D. Nr. 3,192 über 100 Thlr.

VII. Staatsanleihe von 1868 B.
Lit. E. Nr. 20,515 über 50 Thlr.

VIII. Consolidirte 4½procentige Staatsanleihe.
Lit. C. Nr. 777 über 500 Thlr.
„ C. „ 27,008 „ 500 „
„ C. „ 33,491 „ 500 „
„ C. „ 55,991 „ 500 „
„ D. „ 22,129 „ 200 „
„ D. „ 25,934 „ 200 „
„ D. „ 59,159 „ 200 „
„ D. „ 59,877 „ 200 „
„ E. „ 457 „ 100 „
„ E. „ 23,030 „ 100 „
„ E. „ 55,594 „ 100 „
„ E. „ 107,905 „ 100 „
„ E. „ 111,241 „ 100 „
„ E. „ 111,242 „ 100 „
„ F. „ 8,720 „ 50 „
„ F. „ 22,587 „ 50 „
„ F. „ 22,593 „ 50 „
„ F. „ 22,594 „ 50 „
„ F. „ 24,299 „ 50 „
„ F. „ 36,293 „ 50 „
„ F. „ 37,610 „ 50 „
„ F. „ 47,037 „ 50 „

IX. Consolidirte 4procentige Staatsanleihe.
Lit. C. Nr. 1,293 über 1000 Mark.
„ E. „ 14,165 „ 300 „
„ E. „ 14,314 „ 300 „
„ F. „ 13,801 „ 200 „

X. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.
Ser. 1,561 Nr. 39,010 über 40 Thlr.
„ 3,141 „ 78,517 „ 40 „

XI. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.
Nr. 64,286 über 25 Gulden.
„ 67,722 „ 25 „
Nr. 91,661 über 25 Gulden.

Berlin den 8. April 1882.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

297. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 11. October 1879 (Amtsblatt S. 457) für den hiesigen Regierungsbezirk verordnet, was folgt:

Die §§. 4, 6 und 7 des Reglements zur Ausführung der Polizei-Verordnung vom 22. August 1879, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen (Amtsblatt S. 404), werden hiermit aufgehoben und an deren Stelle die nachstehenden §§. gesetzt:

§. 4. Die bestellten Fleischbeschauer müssen im Besitze der nöthigen Mikroskope sein. Diese Instrumente müssen vor ihrem Gebrauche von den im §. 3 gedachten Beamten geprüft und für brauchbar erklärt worden sein.

Die Mikroskope unterliegen einer Nachrevision. Die Fleischbeschauer haben zu diesem Zwecke an den von dem Kreisphysikus festzusetzenden Tagen im Monat September eines jeden Jahres die von ihnen benutzten Mikroskope Behufs deren Revision persönlich zu überbringen und hat der Kreisphysikus gleichzeitig hiermit eine Nachprüfung der Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Aerzte, Thierärzte, Apotheker und solche Personen, welche eine gründliche naturwissenschaftliche Ausbildung genossen haben.

Der Kreisphysikus, welcher für die Nachprüfung der Fleischbeschauer nebst der Revision der Mikroskope eine Vergütung von je 1 Mark 50 Pf. beanspruchen kann, hat über das Ergebniß der Prüfungen an den Königlichen Landrath zu berichten.

§. 6. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu Einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von zusammen 1 Mark zu zahlen.

§. 7. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Muskelstückchen aus:

1) den Muskelansätzen des Zwerchfells,
2) den Zwischenrippenmuskeln,
3) den kleinen Kehlkopfsmuskeln,
4) der Zungenwurzel,
5) den Kaumuskeln,
6) den Augenmuskeln,
7) den Lendenmuskeln,
8) den Muskeln des Schulterblatts,
9) den Muskeln an der Seite der oberen Hälfte des Halses,
10) den Beugemuskeln des Hinterschenkels,

zu verwenden.

Diese Fleischstückchen sind nicht der Mitte des betr. Muskels, sondern der Ansatzstelle desselben zu entnehmen.

Digitized by Google

Aus jedem dieser 10 Muskelstückchen sind mindestens vier 1 □Centimeter große Präparate anzufertigen und unter'm Mikroskop zu untersuchen.

Das Ausschneiden der Muskelstückchen ist in der Regel von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart vorzunehmen.

In denjenigen Orten aber, in welchen die Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Kreislandraths hierzu besondere Personen bestellt hat, kann die Entnahme der Muskelstückchen, wenn der Fleischbeschauer dieselbe nicht selbst bewirken will, durch diese Personen, welche dafür vom Fleischbeschauer eine Vergütung von 10 Pfennig pro Schwein erhalten, besorgt werden.

Es dürfen hierzu nur durchaus zuverlässige, besonders instruirte und verpflichtete Personen verwendet werden.

Diese Polizei-Verordnung tritt vom 1. October d. J. ab in Kraft. Cassel den 9. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

298. Zusammenstellung der im Jahre 1881 im Regierungsbezirk Cassel trichinös oder finnig befundenen Schweine.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der untersuchten Schweine	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Gemeinden, in denen die trichinösen Schweine gefunden worden sind.	Zahl der trichinösen Schweine in den einzelnen Gemeinden.	Zahl der trichinös befundenen amerikanisch Speckseiten u. Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer	Bemerkungen.
1	Cassel (Stadt) . .	9990	13	Cassel	13	15	10	13	
2	Cassel (Land) . .	10030	14	Bettenhausen . . .	3	4	10	64	
				Oberkaufungen . .	1				
				Vollmarshausen .	2				
				Ochshausen	1				
				Niederkaufungen .	1				
				Niederzwehren . .	1				
				Rothenditmold . .	1				
				Wehlheiden	4				
3	Eschwege	11108	—	—	—	--	19	99	
4	Frankenberg . . .	3868	1	Willersdorf . . .	1	—	1	51	
5	Fritzlar	7785	—	—	—	—	—	71	
6	Fulda	10945	2	Hauswurz . .	2	—	10	101	
7	Gelnhausen	5065	1	Gelnhausen	1	—	3	64	
8	Gersfeld	3905	1	Kleinsassen	1	—	5	56	
9	Hanau	14201	3	Hanau	3	—	5	37	63 Trichinenbeschauer
10	Hersfeld	5489	4	Hersfeld	4	—	8	97	
11	Hofgeismar . . .	8556	6	Deisel	1	2	25	71	
				Holzhausen	1				
				Immenhausen . .	1				
				Westuffeln	2				
				Zwergen	1				
12	Homberg	6245	—	—	—	—	—	63	
13	Hünfeld	5861	—	—	—	—	—	64	
14	Kirchhain	5324	—	—	—	—	—	47	
15	Marburg	9119	—	—	—	—	2	95	
16	Melsungen	7116	2	Bödiger	1	—	4	66	
				Gensungen	1				
17	Orb (Amtsbezirk) .	750	—	—	—	—	—	13	
18	Rinteln	11170	—	—	—	2	1	91	
19	Rotenburg	7037	5	Rotenburg	2	—	1	91	
				Sontra	2				
				Rentershausen . .	1				
20	Schlüchtern	5115	2	Breitenbach	1	—	23	62	
				Jossa	1				
21	Schmalkalden . . .	5945	1	Steinbach-Hallenberg	1	1	—	45	
22	Vöhl (Amtsbezirk)	1261	—	—	—	3	—	14	
23	Witzenhausen . . .	7927	3	Witzenhausen . . .	3	—	1	67	
24	Wolfhagen	6406	2	Malsburg-Hohenborn	2	—	—	48	
25	Ziegenhain	7986	—	—	—	—	5	85	
	Summa .	178204	60		60	27	133	1575	

Cassel den 10. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

299. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1882.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Ess-Butter	c. für 60 Stck Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	23 32	17 99	16 72	16 80	26 19	38 25	42 25	4 04	5 12	8 90	1 40	1 21	1 45	— 90	1 28	1 70	2 50	2 94
2	Fritzlar .	23 90	18 19	16 62	16 —	33 50	38 —	38 50	2 93	5 71	6 67	1 24	1 16	1 22	— 84	1 12	1 80	1 88	2 55
3	Fulda . .	23 85	18 82	18 62	16 50	31 80	30 —	50 —	3 96	8 —	7 85	1 20	1 10	1 40	— 80	1 12	2 —	2 46	2 79
4	Hanau .	25 36	20 13	18 81	18 70	30 —	28 —	48 —	3 25	5 30	7 99	1 32	1 10	1 56	1 14	1 19	2 04	2 63	2 90
5	Hersfeld .	24 —	20 16	16 —	16 91	28 —	28 50	32 50	4 50	8 —	8 —	1 15	— 90	1 25	— 77	— —	1 80	1 05	3 —
6	Hofgeismar	24 —	19 —	18 —	16 —	30 —	30 —	40 —	2 50	5 30	7 —	1 20	1 —	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	1 80
7	Marburg .	23 75	20 —	17 —	16 50	18 —	30 —	40 —	3 50	7 —	9 —	1 32	1 12	1 32	— 80	1 —	1 70	2 40	2 66
8	Rotenburg	24 —	19 —	20 —	17 —	32 —	40 —	40 —	4 —	6 —	6 —	1 20	1 20	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 —
	Summa .	192 18	153 29	141 77	134 41	229 49	262 75	331 25	28 68	50 43	61 41	10 03	8 79	10 60	6 85	7 71	14 64	17 32	21 64
	Durchschnittsbetrag .	24 02	19 16	17 72	16 80	28 69	32 84	41 41	3 58	6 30	7 68	1 25	1 10	1 33	— 86	1 10	1 83	2 17	2 70

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr 1.	Roggen. Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittlere.	Kaffee. gelber gebrannter.	Schweinefett, schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 40	— 26	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 33	— 27	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 40	3 —	1 35	— 20
3	Fulda	— 44	— 30	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	1 90	— 18
4	Hanau	— 50	— 30	— 30	— 30	— —	— 40	— 40	2 40	3 60	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 45	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	2 80	1 80	— 28
7	Marburg	— 44	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 36	2 33	3 80	3 04	1 06	3 48	4 04	20 60	25 60	13 35	1 56
	Durchschnittspreis	— 42	— 29	— 48	— 43	— 53	— 43	— 50	2 58	3 20	1 67	— 19

Cassel am 12. Mai 1882. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

300. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem 27. März l. J. die Genehmigung zum Uebergang der Casseler Trambahn von der Cassel-Tramway-Company Limited zu London auf die in Berlin gegründete Actiengesellschaft „Casseler Straßenbahn-Gesellschaft" ertheilt worden ist, nachdem der Nachweis der Zahlung des Kaufpreises erbracht und die weiter verlangten Garantien für Sicherung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Linie geboten sind.

Nach den vorgelegten Urkunden ist das gesammte Unternehmen mit allem Zubehör und Rechten, insbesondere auch der Concession zum Baue und Betriebe der Anschlußlinie Königsplatz-Todtenhof für die Summe von 340000 Mark von dem Liquidator der Cassel-Tramway-Company zunächst an den Bauunternehmer Justus Loewy sowie die Firma C. Beer in Berlin verkauft. Nachdem die letztere Firma ihre Rechte an den Mitcontrahenten Loewy abgetreten hat, und von diesem nach Ausscheidung der Concession der vorerwähnten Anschlußlinie das gesammte Unternehmen mit Einwilligung der ursprünglichen Verkäufer an den Baquier August Sternberg zu Berlin übertragen ist, hat die Actiengesellschaft Casseler Straßenbahn-Gesellschaft, welche mit einem Grundkapital von 850000 Mark errichtet ist, das erwähnte Kaufobject für den Kaufpreis von 700000 Mark übernommen. Der Verkäufer hat sich außerdem verpflichtet, die schadhaften Stellen der im Betriebe befindlichen Linie, namentlich das Geleise in der Königsstraße und am Weinbergsweg, sowie etwa diejenigen Stellen, die sich bis zum 1. August 1882 als schadhaft erweisen und als nicht betriebsfähig von der Direction der Gesellschaft bezeichnet werden, auf seine Kosten neu herzustellen.

Als Generalbevollmächtigter der Casseler Straßen-

Digitized by Google

bahn-Gesellschaft ist Herr Rechtsanwalt Laymann, als betriebsleitender Ingenieur Herr Regierungs-Baumeister Stimm bestellt.

Cassel den 12. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

301. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat April 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	40	4	45	2	56
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	40	4	45	2	56
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	—	4	04	2	87
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	8	—	4	04	2	87
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	—	3	34	2	86
6	" Homberg .	dgl. . . .	8	—	3	34	2	86
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	8	—	3	34	2	86
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	8	46	4	—	4	—
9	" Rotenburg .	Rotenburg .	8	50	3	—	3	—
10	" Melsungen	dgl. . . .	8	50	3	—	3	—
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	—	3	50	2	65
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	8	—	3	50	2	65
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	8	25	3	93	4	—
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	8	25	3	93	4	—
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	8	25	3	93	4	—
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	8	25	3	93	4	—
17	" Hanau . .	Hanau . . .	9	35	4	—	2	65
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	9	35	4	—	2	65
19	" Marburg .	Marburg .	8	25	4	50	3	50
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	25	4	50	3	50
21	" Frankenberg	dgl. . . .	8	25	4	50	3	50
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	83	3	50	2	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	96	4	13	3	13

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

302. Nach Vereinbarung mit der Kaiserlichen Reichspost-Verwaltung wird vom 15. Mai cr. ab bis Ende September d. J. wiederum eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen den Eisenbahnstationen Cassel, Marburg, Gießen und Frankfurt a/M. einerseits und den Poststationen Wildungen (Bad) bezw. Wildungen (Stadt) via Wabern eingerichtet.

Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 6. Mai 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

303. Die Erledigung der evangelischen Pfarrstelle zu Unterreichenbach, Classe Gelnhausen, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß geeignete Bewerber ihre Gesuche an den Patron der gedachten Pfarrstelle, Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen zu Birstein, binnen 6 Wochen zu richten haben.

Cassel am 6. Mai 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

304. Geeignete Bewerber um die erledigte Stelle eines Pfarrverwesers zu Schwebda, in der Classe Eschwege, werden hierdurch veranlaßt, ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres dermaligen Classenvorstandes innerhalb 14 Tagen bei uns einzureichen. Wir bemerken dabei, daß der neu zu bestellende Geistliche bis auf Weiteres von der Pastorirung der Vikariat-Gemeinde Frieda entbunden, dagegen verpflichtet werden wird, die mit der zweiten Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde zu Eschwege verbundenen Amtsgeschäfte zu versehen, auch den ersten Pfarrer an derselben Gemeinde in beschränktem Maße bei sich häufenden Amtsgeschäften zu unterstützen.

Cassel den 9. Mai 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

305. Die reformirte Pfarrstelle zu Fritzlar, in der Classe Gudensberg, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Geistliche aus dem Pfründeneinkommen der Stelle den Betrag von mindestens 360 M. jährlich zur Erhöhung des Einkommens der Hülfspfarrstelle an derselben Gemeinde abzugeben hat, auch eventuell verpflichtet werden wird, die mit der zuletzt genannten Stelle verbundenen Amtsgeschäfte gegen eine angemessene Vergütung ganz oder theilweise mitzuversehen, so lange ein besonderer Hülfspfarrer nicht bestellt werden kann.

Cassel am 9. Mai 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

306. Die vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wannfried, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Juli d. J. erledigt.

Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei uns einzureichen.

Eschwege u. Wannfried den 6. Mai 1882.

Der Stadtschulvorstand von Wannfried:

Groß, Landrath. Bippardt, Pfarrer.

Gerlach, Bürgermeister.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Forstmeister Dehnert zu Cassel ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife und der Zahl „50“ Allergnädigst verliehen worden.

Der Landrath Fliedner ist von Hünfeld nach Schmalkalden versetzt worden.

Dem Regierungs-Assessor von Wegnern ist die interimistische Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Hünfeld übertragen worden.

Dem seitherigen Ober-Inspector bei der städtischen Armen-Direction zu Cassel, Wilhelm Brandau, ist der Königliche Kronen-Orden 4r Classe verliehen worden.

Dem Strafanstalts-Inspector und Rendanten Hartmann Stiegel zu Cassel ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden vierter Classe mit dem Abzeichen für Jubilare Allergnädigst verliehen worden.

Dem Strafanstalts-Inspector Langebartels, seither zu Cassel, ist die erledigte Vorsteher-Stelle bei der Strafanstalt zu Ziegenhain vom 1. Mai d. J. ab verliehen worden.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Secretair Berger in Bischhausen.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Ost in Hünfeld an das Amtsgericht in Cassel.

Der Amtsphysikus a. D. Dr. Gustav Krupp in Lippoldsberg ist gestorben.

Der Apotheker Christian Gerbert in Bergen, Kreis Hanau, ist zum Verwalter der dortigen Apotheke bestellt worden.

Der Apotheker Friedrich Wilhelm Blume zu Felsberg hat die privilegirte Apotheke daselbst käuflich erworben.

Dem Förster Priem zu Derenborn in der Oberförsterei Neuenheerse ist die Försterstelle zu Goldbeck übertragen worden.

Den Graveuren Carl Bodenschatz und Philipp Krauß, Inhaber der Firma C. Bodenschatz und Comp. zu Hanau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihnen von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Landgrafen von Hessen verliehene Hof-Prädicat führen zu dürfen.

Der Pfarrer Soldan zu Rauschenberg ist mit Versehung der Metropolitanats-Geschäfte in der Classe gleichen Namens beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Niederbeisheim Philipp Gustav Adolph Fromme ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Hesserode, Classe Felsberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Wippershain Gottlieb Gottfried Adolph Bruno Momme ist zum Pfarrer in Kruspis, in der Inspectur Hersfeld, bestellt worden.

Der Postsecretair Stryck ist von Wiesbaden nach Bockenheim versetzt.

Der Gold- und Silberarbeiter Adolph Zahn dahier ist zum Juwelen-, Gold- und Silber-Taxator beim hiesigen Leihhause bestellt worden.

Der Canzlist bei der Landeskreditkasse Edmund Bergmann ist gestorben.

☛ Der heutigen Nr. des Amtsblatts ist der **Sommer-Fahrplan** der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover als Extrabeilage beigefügt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 24. Mai. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

307. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich in der Vereinsdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift „An die Arbeiter Berlins!“ den Anfangsworten: „Die Hochfluth der Reaktion wirft immer wildere Wogen u. s. w.“ und den Schlußworten „Ein Exemplar dieses Flugblattes zu besitzen, ist Niemals strafbar!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens des Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 16. Mai 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

308. Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde die im Verlage von C. Grillenberger in Nürnberg erschienene, in der Genossenschaftsbuchdruckerei daselbst hergestellte Druckschrift mit der Ueberschrift:

„Zum Reichshaushalts-Etat. Rede des Abgeordneten Liebknecht, gehalten in der Reichstagssitzung vom 24. Januar 1882. (Aus dem amtlichen stenographischen Berichte.)“

auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21sten Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach den 16. Mai 1882.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Stellvertretung: Meinel, K. Regierungs-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

309. Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums der Finanzen wird es Bayerischerseits für erforderlich erachtet, daß alkoholhaltige Parfümerien, welche nach oder durch Bayern mittelst der Post versendet werden, der Uebergangsabgaben-Controle unterworfen bleiben. In Folge einer Anweisung des Herrn Finanz-Ministers mache ich deshalb das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß solche Sendungen, wenn sie aus der Provinz Hessen-Nassau erfolgen, vor ihrer Aufgabe zur Post mit einem Uebergangsscheine versehen werden müssen, welchen der Absender zu extrahiren und der Postsendung beizugeben hat. Cassel den 17. Mai 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

310. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des bisherigen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, der Bergmeister von Stiernberg zum Berg-Aichmeister für den Bergbau im Bergrevier Schmalkalden und an Stelle des nach Lüneburg versetzten Bergwerks-Directors Becker der Bergrath Schaeffer zu Sooden in gleicher Eigenschaft für den fiskalischen Braunkohlen-Bergbau am Meisner von uns bestellt worden ist.

Clausthal den 15. Mai 1882.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

311. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29sten v. Mts. die Bildung nachbezeichneter Gutsbezirke:

a. Oberförsterei Reißner, Kreises Eschwege, mit 1212,7067 ha,
b. Oberförsterei Reißner, Kreises Witzenhausen, mit 972,9670 ha, unter Aufhebung der zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai 1872 gebildeten 4 Forstgutsbezirke, als:
a. Oberförsterei Hausen, Kreises Eschwege, mit 1642 Acker,
b. Oberförsterei Hausen, Kreises Witzenhausen, mit 3139 Acker,
c. Oberförsterei Frankenhain, Kreises Eschwege, mit 4729 Acker,
d. Oberförsterei Frankenhain, Kreises Witzenhausen, mit 1453 Acker,

auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht.

Cassel am 30. April 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

312. Auf Grund des Rescripts des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 15ten Februar cr. III. 59/I. 413 ist im Bereich der Oberförsterei Hersfeld-Süd die Strecke des Fuldastroms vom Eichhofer Wehr bis zur Hospitalfurth bis auf Weiteres zum Laichschonrevier erklärt.

Dies wird unter Bezugnahme auf die §§. 29, 30 und 31 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß jede Art des Fischfangs in diesem Revier, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird, ferner die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen und Schlamm u. s. w., und jede andere die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden

Digitized by Google

Fischgattungen, in der gedachten zum Laichschonrevier bestimmten Flußstrecke von jetzt an und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft untersagt ist.

Cassel den 12. Mai 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

313. Am 16. Mai wird in Floh, Kreis Schmalkalden, eine Postagentur eingerichtet, welche durch die jetzt schon zwischen Schmalkalden und Kleinschmalkalden bestehende und durch eine zwischen Floh und Seligenthal neu einzurichtende Botenpost Verbindung erhält.

Erfurt den 12. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. J. V.: Buttnus.

314. Zu dem vom 1. Januar cr. an gültigen Tarife für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Magdeburg andererseits ist ein sofort gültiger Nachtrag (1) erschienen, welcher außer verschiedenen Berichtigungen ꝛc. Entfernungen und Sätze für die neu aufgenommene Station Lichtenberg, des Directions-Bezirks Bromberg, sowie Ausnahme-Frachtsätze für Seeschlick von Bremerhafen und Geestemünde nach Emmingen ꝛc. und Ausnahmefrachtsätze für Stärke aller Art zum Export von den Berliner Bahnhöfen nach den Elb- und Weserhafenplätzen enthält.

Der Nachtrag ist bei sämmtlichen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 15. Mai 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

315. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Gerichte am 16. August 1881 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Hattenbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen, insoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind.

Niederaula den 13. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht. Rumpf.

316. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung in den Gemarkungen: 1) Ascherode, 2) Cappel-Ebersdorf, 3) Frielendorf, 4) Gebersdorf, 5) Leimsfeld, 6) Linsingen, 7) Merzhausen, 8) Michelsberg, 9) Obergrenzebach, 10) Schönborn, 11) Steina, 12) Todenhausen, 13) Willingshausen, stattgehabt hat, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften der Gutsbezirke: Neukirchen (Oberförsterei I), Schaafhof (Domaine), Todenhausen (Oberförsterei), Willingshausen und des Gemeindebezirks Rörshain im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain zur Kenntnißnahme der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung der Grundstücke aus obigen Gemarkungen, soweit solche in die genannten Guts- bezw. Gemeindebezirke incorporirt sind, bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Ziegenhain am 17. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht. Winkler.

Vacanzen.

317. Bewerber um die mit dem 1sten k. Mts. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Elgershausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe oder Herrn Pfarrer Peter zu Elgershausen einzureichen.

Cassel am 16. Mai 1882.

Der Landrath Dörnberg.

Personal-Chronik.

Dem Landrath Cornelius in Fulda ist der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Der Regierungs-Assessor von Regelein von Breslau ist der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Wagner in Borken.

Ernannt: die Referendare Schott und Meinshausen zu Gerichtsassessoren,
der Rechtscandidat Abel in Fulda zum Referendar.

Versetzt: der Assistent Böhm vom Amtsgericht in Rotenburg an das Landgericht in Cassel,
der Assistent Hartmann vom Landgericht in Cassel an das Amtsgericht in Rotenburg.

Gestorben: der Gerichtsdiener Burghardt in Fronhausen.

Digitized by Google

Dem Lehrer Rommel zu Caſſel iſt aus Anlaß ſeines Eintritts in den Ruheſtand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigſt verliehen worden.

Der Pfarrer Stolzenbach zu Niedergrenzebach iſt infolge ſeiner Verſetzung nach Obervorſchütz aus dem Amte eines Oberſchulinſpectors ausgeſchieden und an Stelle desſelben der Metropolitan Heußner zu Ziegenhain zum Oberſchulinſpector über die Schulen der Claſſe Ziegenhain ernannt worden.

Die evang. Pfarrer Brüning zu Marſoß, Feyerabend zu Jeſtädt, Schwedes zu Oberhülſa ſind zu Lokalſchulinſpectoren über die Schulen ihrer Kirchſpiele ernannt worden.

Dem Dompfarrer Schmitt zu Fulda iſt, ſtatt der von demſelben ſeither geführten Aufſicht über die kath. Mädchenſchulen daſelbſt, die Lokalſchulinſpection über die dompfarrliche Knaben- und Mädchenſchule und dem Stadtpfarrer Kalb zu Fulda, ſtatt der von demſelben ſeither geführten Aufſicht über die kath. Knabenſchulen daſelbſt, die Lokalſchulinſpection über die ſtadtpfarrliche Knaben- und Mädchenſchule wiederübertragen worden.

Die Wahl des Rectors Schanze zu Eſchwege zum Mitglied der daſigen Stadtſchuldeputation an Stelle des aus dieſer Behörde ausſcheidenden Rectors Schaaffs daſelbſt iſt beſtätigt worden.

Die definitive Anſtellung des ſeitherigen beauftragten Lehrers an der Realſchule II. Ordnung zu Caſſel Heinemann als Elementarlehrer an den ſtädtiſchen Schulen daſelbſt, ſowie der ſeither proviſ. beſtellten Lehrerin und Erzieherin an der ſtädt. Erziehungsanſtalt zu Caſſel Caroline Creuzer in dieſer Eigenſchaft, ferner die proviſ. Anſtellung der Lehrer Becker zu Schwalbenthal, Dieterich zu Lembach und der Schulamtscandidaten Braun, Gonnermann, Hunſtein, Lüttebrandt, Riedel als Elementarlehrer an den ſtädt. Schulen zu Caſſel iſt beſtätigt worden.

Der Lehrer Gödde zu Schalke iſt zum Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Fritzlar, der Lehrer Krämer zu Bonn proviſ. zum Lehrer und die Lehrerin Albrecht zu Birkum proviſ. zur Lehrerin an der höheren Töchterſchule zu Bockenheim, ſowie der Lehrer Feußner zu Großenmoor und der Lehrer Sonne zu Ibra proviſ. zu Lehrern an den ſtädt. Schulen zu Bockenheim, der Lehrer Lepper zu Rothweſten proviſ. zum Lehrer an der Stadtſchule zu Hofgeismar ernannt worden.

Verſetzt wurden: die Lehrer Haas zu Fürſtenwald, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Mündershauſen, Kr. Rotenburg, Anler zu Abtsroda, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Ahl, Kr. Schlüchtern, ferner die proviſ. angeſtellten Lehrer Hoos zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Allendorf, deſſ. Kr., Gerhardt zu Beberbeck, Kr. Hofgeismar, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, Schwedes zu Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Völkershauſen, Kr. Eſchwege, Schmidt zu Eimelrod, Amtsbez. Vöhl, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Langendorf, Kr. Kirchhain, Hohmann zu Mittelkalbach, Kr. Fulda, als proviſ. Lehrer an die kath. Schule zu Hofenfeld, deſſ. Kr., Wagner zu Elgershauſen, Landkr. Caſſel, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Altenritte, deſſ. Kr.

Definitiv angeſtellt wurden: die ſeither proviſ. angeſtellten Lehrer Schweinsberg zu Hebenshauſen, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Häſner zu Heßles, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Walter zu Eltmannshauſen, Kr. Eſchwege, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Schneider zu Zweſten, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Lippert zu Schmalnau, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule daſ., Mehler zu Kaſſel, Amtsbezirk Orb, als Lehrer an der kath. Schule daſ., Steinmeyer zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Köhler zu Kirchhof, Kr. Melſungen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Engelhardt zu Wommen, Kr. Eſchwege, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Schön zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der isr. Schule daſ., Bachenheimer zu Kirchhain als Lehrer an der isr. Schule daſ., Bachrach zu Beiſeförth, Kr. Melſungen, als Lehrer an der isr. Schule daſ., Oppenheim zu Niederaula, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der isr. Schule daſ., Kothe zu Deiſel, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Kaufmann zu Schnellrode, Kr. Melſungen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Roſenthal zu Hilgershauſen, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Giejecke zu Unterſchönau, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Schaumlöffel zu Welſerode, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Birkenſtamm zu Herlefeld, Kr. Melſungen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Möller zu Günſterode, Kr. Melſungen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Oeſte zu Großenhauſen, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ.

Proviſoriſch angeſtellt wurden: der Lehrergehülfe Kalk zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der Anſtaltsſchule des Rettungshauſes zu Rengshauſen, Kr. Rotenburg, der beauftragte Lehrer Toppel zu Schmalkalden als Lehrer an der ev. Schule zu Kleinſchmalkalden, die evang. Schulamtscandidaten Bachmann als Lehrer an der ev. Schule zu Weidelbach, Kr. Melſungen, Beck als Lehrer an der ev. Schule zu Battenhauſen, Kr. Frankenberg, Gobrecht als Lehrer an der ev. Schule zu Trubenhauſen, Kr. Witzenhauſen, Hartmann als Lehrer an der ev. Schule zu Goßmannsrode, Kr. Hersfeld, Hollſtein als Lehrer an der ev. Schule zu Heldra, Kr. Eſchwege, Kegelmann als Lehrer an der ev. Schule zu Wehrshauſen,

Digitized by Google

Kr. Hersfeld, Kimm als Lehrer an der ev. Schule zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, Kimpel als Lehrer an der Stadtschule zu Grebenstein, Knöll als Lehrer an der ev. Schule zu Elm, Kr. Schlüchtern, Mentel als Lehrer an der ev. Schule zu Braunhausen, Kr. Rotenburg, Pairan als Lehrer an der ev. Schule zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, Peter als Lehrer an der ev. Schule zu Mosborn, Kr. Gelnhausen, Raßmann als Lehrer an der ev. Schule zu Sandershausen, Landkr. Cassel, Riemann als Lehrer an der ev. Schule zu Holstein, Kr. Witzenhausen, Rosenstock als Lehrer an der ev. Schule zu Rothwesten, Landkr. Cassel, Schnell als Lehrer an der ev. Schule zu Oppersteppel, Kr. Hünfeld, Steinhaurr als Lehrer an der ev. Schule zu Wippershain, Kr. Hersfeld, Thüre als Lehrer an der ev. Schule zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, Völker als Lehrer an der ev. Schule zu Beberbeck, Kr. Hofgeismar, Wagner als Lehrer an der ev. Schule zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, Ziegler als Lehrer an der ev. Schule zu Eichen, Kr. Hanau, Kurz als Lehrer an der ev. Schule zu Niederhone, Kr. Eschwege, ferner die kath. Schulamtscandidaten Geis als Lehrer an der kath. Schule zu Simmershausen, Kr. Gersfeld, Gerlach als Lehrer an der kath. Schule zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, Hetzler als Lehrer an der kath. Schule zu Somborn, Kr. Gelnhausen, Hoffmann als Lehrer an der kath. Schule zu Mittelkalbach, Kr. Fulda, Ritzel als Lehrer an der kath. Schule zu Katholisch-Wüllenroth, Kr. Gelnhausen, Stark als Lehrer an der kath. Schule zu Bockenheim, die kath. Schulamtscandidatin Kircher als Lehrerin an der kath. Schule zu Großauheim, Kr. Hanau, sowie die geprüfte Handarbeitslehrerin Moll zu Elberfeld als Handarbeitslehrerin an den städt. Schulen in Bockenheim.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt: die ev. Schulamtscandidaten Fröhlich in Niederrodenbach, Kr. Hanau, Zinn in Homberg, die kathol. Schulamtscandidaten Kertel in Uttrichshausen, Kr. Schlüchtern, Rebmann, seither in Orb, Stimbert in Neuhof, Schäfer in Hünfeld, Kunkel in Orb, sowie zum Hülfslehrer an der stadtpfarrl. Knabenschule in Fulda der kath. Schulamtscandidat Vollmar.

In den Ruhestand sind eingetreten: die Lehrer Rommel zu Cassel, Bobel zu Ihringshausen und Schauberger zu Untersotzbach.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten: die Lehrer Henkel zu Elm, Knauf zu Mündershausen, Geisel zu Hanau, Bieberbach zu Weidenbach, Stark zu Fritzlar, Levy zu Sachsenhagen, sowie die Lehrerin Menna zu Allendorf a.d. Werra.

Gestorben sind: die Lehrer Jordan zu Möllenbeck, Henkel zu Cassel, Eck zu Steinbach-Hallenberg, Höck zu Ernsthausen, Hnth zu Ahl, Hopf zu Gurhagen, Schuster zu Neuhof, Rehbein zu Niederhone, Diebel zu Roßbach.

Der past. extr. Werner ist mit Rücksicht auf die Erkrankung des vom 1. April cr. ab zum Pfarrer in Hohenrode, Classe Rinteln, bestellten bisherigen Pfarrers in Laudenbach, Carl Friedrich Hermann Herwig, bis auf Weiteres zum selbstständigen Verweser der Pfarrei Hohenrode bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Schwebda, Adam Reinhard Adolph Schwedes, ist zum Pfarrer in Oberhülsa, in der Classe Homberg, bestellt worden.

Der bisherige Hülfspfarrer zu Abterode, Georg Friedrich Hartmann, ist zum Pfarrer in Thurnhosbach, Classe Waldkappel, bestellt worden.

Der practische Arzt Dr. med. Friedrich Sippell ist von Gemünden, Kreises Frankenberg, nach Allendorf a.W., Kreises Witzenhausen, verzogen.

Der ständische Baumeister Wohlfarth ist von Cassel nach Gelnhausen versetzt und demselben die Verwaltung des daselbst neugebildeten Bauamtes übertragen worden.

Dem Kaufmann Carl Weber zu Cassel ist erlaubt worden, das von Sr. Hoheit dem Landgrafen Ernst von Hessen-Philippsthal ihm verliehene Hofprädicat anzunehmen und zu führen.

Dem Dachdeckermeister Theodor Lang, dem Schlossermeister Adam Zilg, dem Spenglermeister Wilhelm Gethaar, sämmtlich zu Hanau, ist die Genehmigung ertheilt worden, das ihnen von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen verliehene Hofprädikat annehmen und führen zu dürfen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 31. Mai. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Mai 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8860 die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr. Vom 30. April 1882, und unter

Nr. 8861 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim. Vom 21. Januar 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

318. Vom 1. Juni ab sind zu Packetsendungen nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) nicht mehr drei, sondern nur noch zwei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen erforderlich. Dieselben müssen, wie bisher, in französischer Sprache abgefaßt sein. Bei Sendungen, deren Inhalt in Werthpapieren besteht, genügt die Beigabe einer Zoll-Inhaltserklärung.

Berlin W. den 24. Mai 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

319. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kreisvermittelungs-Behörde des Kreises Hersfeld, Rentiers Bippart zu Herrmannshof, zum Mitgliede der genannten Kreisvermittelungs-Behörde der Domainenpächter Oldenburg zu Wilhelmshof gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel den 24. Mai 1882.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

320. Der Herr Minister für öffentliche Arbeiten hat die Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover beauftragt, die speciellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von der an der Main-Weser-Bahn belegenen Station Wabern nach Wildungen anzufertigen.

Die genannte Eisenbahn-Direction hat die Leitung der in Frage stehenden Vorarbeiten, welche bereits in nächster Zeit in Angriff genommen werden sollen, dem Abtheilungs-Baumeister Seeliger übertragen.

Es wird dies unter Hinweis auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874, wonach die betheiligten Grundeigenthümer verpflichtet sind, ein Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel den 23. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

321. Um bei der am 5ten k. Mts. stattfindenden Aufnahme der Berufsstatistik eine ungleichmäßige Zählung der zur militairischen Dienstleistung einberufenen Reservisten und Landwehrleute zu vermeiden, ist von dem Herrn Minister des Innern bestimmt worden, daß diese Personen jedesmal in der Haushaltung, welcher sie zur Zeit der Einberufung angehörten, als „vorübergehend abwesend“ und an dem Ort der militairischen Dienstleistung als „vorübergehend anwesend“ zu zählen sind.

Wir bringen diese Anordnung zur Kenntniß sämtlicher Ortsbehörden derjenigen Orte, aus welchen am 5ten k. Mts. Reservisten und Landwehrleute zu militairischen Uebungen abwesend bezw. in welchen an dem gedachten Tage dergleichen Personen zu dem angegebenen Zwecke anwesend sein werden.

Cassel am 24. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

322. Die beiden im Amtsblatt vom 26. April d. J. (Nr. 249) unter Nr. 3 und 4 veröffentlichten Laichschonreviere sollen künftig, der besseren Orientirung wegen, wie folgt bezeichnet werden:

Nr. 3. Die Edder von der Köhlermühle (nicht Klostermühle) bis zum Frankenberger Stadtwehr;

Nr. 4. Der Nuhnebach vom Mühlenwehr oberhalb Schreufa bis zur Mündung in die Edder,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel den 24. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

323. Die Proceßacten des früheren Kreisgerichts hierselbst aus den Jahren 1867 bis incl. 1871, soweit dieselben persönliche Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, ingleichen die cassationsfähigen Acten über Strafsachen bis zum Jahre 1876, sind zur Vernichtung ausgeschieden.

Alle Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der gedachten Acten ein Interesse haben,

Digitized by Google

werden hierdurch aufgefordert, dasselbe innerhalb vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Cassel den 20. Mai 1882.

Die Vorstandsbeamten des Königl. Landgerichts.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

324. Die sämmtlichen 4%igen auf den Betrag von Mk. 300 lautenden Hanauer Leihbank-Obligationen von Nr. 1 bis 3718 aus den Jahren 1875 bis 1880 werden hiermit auf den 5. September 1882 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligations-Besitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 5. September d. J. ab mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Mitte August d. J. unter Vorlage der Obligationen, welche alsdann abgestempelt werden, bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung am 5. September d. J. auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist angelegt werden können. Der zu den neuen Obligationen erforderliche gesetzliche Stempel wird von der Leihbank getragen. Hanau am 26. Mai 1882.

Die Leihbank-Direction. J. V.: Prollius.

Vacanzen.

325. Es soll an den städtischen Classen (Sexta bis Secunda höherer Bürgerschule ohne Latein) der Königlichen Gewerb- und Handelsschule ein akademisch gebildeter Lehrer mit einem Jahresgehalte von 2250 Mk. angestellt werden, der zur Uebernahme des Unterrichts im Deutschen, Französischen und in der Geschichte befähigt ist und möglichst bald eintreten kann. Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen unter Angabe ihrer Bedingungen innerhalb 10 Tagen einreichen.

Cassel den 24. Mai 1882.

Das Curatorium der Königl. Gewerb- u. Handelsschule:

Schwarzenberg.

326. An den hiesigen städtischen Schulen ist eine Lehrerstelle wieder zu besetzen. Bewerber um dieselbe werden ersucht, ihre bezüglichen Gesuche innerhalb 3 Wochen anher einzureichen.

Hersfeld den 27. Mai 1882.

Die Stadtschul-Deputation. Braun.

327. Die Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Abtsroda, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juni d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dechant Glock zu Poppenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 24. Mai 1882.

Der Landrath Keßler.

328. Die Lehrerstelle zu Weidenbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Juni l. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen beim Landrathsamte oder bei dem unterzeichneten Pfarrer einreichen.

Witzenhausen u. Asbach den 17. Mai 1882.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Lokalschulinspector Ruppel.

329. Am 1. October 1882 ist die katholische Lehrerstelle am neu erbauten Zellengefängniß in Wehlheiden bei Cassel zu besetzen.

Die Stelle gewährt ein Einkommen von jährlich 1500 Mark Gehalt nebst freier Dienstwohnung.

Geeignete Bewerber, welche das 28. Lebensjahr erreicht haben müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Original-Zeugnisse über ihre bisherigen Stellungen und Dienstleistungen unter Beifügung eines Lebenslaufes bei der Direction der vereinigten Strafanstalten zu Cassel melden.

Cassel den 23. Mai 1882.

Der Director der Königlichen Strafanstalten.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath von Motz zu Cassel ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath Allergnädigst verliehen worden.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. jur. Eckert von Cassel zum Staatsanwalt in Ratibor,

Die Referendare Vollmer und Dr. jur. Birnbaum zu Gerichtsassessoren.

Der bisherige Pfarrverweser zu Goßfelden past. extr. Carl Hamel ist zum Pfarrer in Geismar, lutherische Classe Frankenberg, bestellt worden.

Dem Photographen Severin Schroeder zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Landgräfin von Hessen verliehene Hofprädikat führen zu dürfen.

Der Aufseher Lembke, seither bei der Strafanstalt zu Rendsburg, ist an die hiesigen Strafanstalten versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Sonnabend den 3. Juni. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

330. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 30sten Juni 1882 bis 29. Juni 1892 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden vom 5. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 9. Mai 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 25. Mai 1882.

Königliche Regierung.

331. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. April l. J. (Amtsblatt Seite 74/77), womit ein Normal-Sparkassen-Statut veröffentlicht worden ist, bringen wir nachstehend den Entwurf einer Dienstanweisung für die Verwaltungs-Commission und die Beamten der Sparkasse zur geeigneten Benutzung zur Veröffentlichung.

Cassel am 26. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dienstanweisung
für die Verwaltungs-Commission ꝛc. und die Beamten der Sparkasse zu .....

I. Verwaltungs-Commission.

§. 1. Für die Zuständigkeit und die Pflichten der Verwaltungs-Commission sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Sparkassen-Statuts maßgebend und werden dieselben im Weiteren durch die Stellung der Verwaltungs-Commission als einer zur Verwaltung einer örtlichen Einrichtung (§. 71 der Gemeinde-Ordnung) bestimmten, dem Bürgermeister und Stadtrath untergeordneten Behörde geregelt.

§. 2. Dem Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission steht die Geschäftsleitung zu. Er hat demgemäß alle eingehenden Schreiben zu eröffnen, mit dem Tage des Eingangs zu verzeichnen und sie in ein laufendes Protokoll einzutragen.

Die Sitzungen der Verwaltungs-Commission werden von dem Vorsitzenden nach Bedürfniß angeordnet.

Die vorkommenden schriftlichen Arbeiten werden entweder von ihm selbst erledigt oder einem anderen Mitgliede zur Bearbeitung zugetheilt.

§. 3. Zu den Obliegenheiten der Verwaltungs-Commission im Besonderen gehören:

1) die sorgfältige Instruirung der Darlehnsgesuche, namentlich die Prüfung der Solvenz der Dar-

lehnssucher und ihrer Bürgen, des Werthes der angebotenen Pfandobjecte und der ordnungsmäßigen Ausstellung der Schuldurkunden, bevor die erbetenen Darlehen bewilligt werden;

2) die Sorge für die sichere Aufbewahrung der Werthpapiere, Urkunden und des Baarvorraths der Sparkasse. Dieselben und zwar der Kassenvorrath, sobald er die Summe von .... Mk. übersteigt, sind unter doppelten Verschluß zu nehmen, an welchem außer dem Kassirer ein Mitglied der Verwaltungs-Commission Theil zu nehmen hat. Ueber die deponirten Werthpapiere und Schuldurkunden ist ein besonderes Depositen-Register zu führen und sind die Werthpapiere vor der Hinterlegung außer Cours zu setzen;

3) die Bestimmung der Werthpapiere in dem durch das Statut gezogenen Rahmen, welche je nach dem Stande des Geldmarktes zur zinsbaren Anlegung vorräthiger Sparkassengelder anzukaufen sind;

4) die Beaufsichtigung und Ueberwachung der Geschäftsführung des Kassirers und Controleurs. Zu diesem Zwecke ist alljährlich mindestens einmal eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen, außerdem aber in jedem Monat wenigstens einmal in einer anberaumten Sitzung das Journal des Kassirers mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva zu vergleichen, der Kassenbestand zu berechnen und zu revidiren und die Bilance zu ziehen, welche von der Verwaltungs-Commission, dem Kassirer und dem Controleur zu unterzeichnen ist.

Im Uebrigen ist darauf zu sehen, daß der Kassirer und Controleur an den von der Verwaltungs-Commission bestimmten und dem Publikum bekannt zu machenden Zahltagen während der Geschäftsstunden stets gegenwärtig sind und die Dienstgeschäfte nach ihrer Anweisung ordnungsmäßig erledigen, auch auf eine sorgfältige Buchführung halten.

Etwaige Unregelmäßigkeiten in der Dienstführung der Sparkassenbeamten sind zu rügen und abzustellen oder nach Befinden dem Stadtrathe anzuzeigen.

Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des Kassirers oder des Controleurs ist es Sache der Verwaltungs-Commission, für sofortige Stellvertretung zu sorgen;

5) die Vorprüfung der von dem Kassirer aufzustellenden Jahresrechnung, welche spätestens bis zum 20. April des folgenden Jahres der Verwaltungs-Commission vorzulegen ist.

Mag diese Prüfung von der Verwaltungs-Commission selbst bewirkt oder einem Rechnungsbeamten übertragen werden; jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Stadtrath zu bewirkende Abhörung der Rechnung nach Erledigung der gezogenen Revisionsbemerkungen so beschleunigt wird, daß die Sparkassen-Rechnung spätestens bis zum 1. Juli zur Oberrevision dem Kreislandrath eingereicht werden kann.

§. 4. Soweit die Verwaltungs-Commission zur selbstständigen Entscheidung und Anordnung nicht competent ist, hat sie die geeigneten Anträge bei dem Stadtrathe zu stellen.

Dieses findet namentlich statt:

1) bei der Festsetzung bezw. Abänderung des Zinsfußes für die Sparkassen-Einlagen und für die auszuleihenden Kapitalien;
2) wenn die Kasse nicht die erforderlichen Mittel zur Rückzahlung gekündigter Einlagen bietet;
3) wenn wegen Anstellung, Remunerirung, Suspendirung oder Entlassung des Rechnungsführers oder des Controleurs, sowie wegen Festsetzung der von ihnen zu stellenden Kautionen Anträge zu stellen sind;
4) wenn eine Aenderung der Statuten und der Dienstanweisung für die Sparkassen-Beamten sich als nothwendig erweist.

Die von der Aufsichtsbehörde über die Verhältnisse der Sparkasse verlangten Berichte sind nicht direct, sondern stets durch Vermittelung des Bürgermeisters zu erstatten.

§. 5. Alljährlich nach dem Rechnungsschlusse ist eine Uebersicht über die Betriebs-Verhältnisse der Sparkasse in dem abgelaufenen Rechnungsjahre aufzustellen und dem Stadtrathe vorzulegen. Dieselbe muß alle die Angaben enthalten, welche zur Aufstellung der nach der Verfügung Königlicher Regierung, Abtheilung des Innern, vom 10. Mai 1878 A I. 5273 bis zum 1sten Mai jeden Jahres der Regierung vorzulegenden statistischen Nachweisung erforderlich sind.

II. Kassirer und Rechnungsführer.

§. 6. Der Rechnungsführer hat die ihm anvertraute Kasse nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie den Vorschriften dieser Anweisung und den zu denselben noch ergehenden erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu verwalten. Als Beamter hat er das städtische Interesse treu und gewissenhaft zu wahren und von jeder wahrgenommenen Gefährdung desselben der Verwaltungs-Commission alsbald Anzeige zu machen. Es ist ihm streng untersagt, in Beziehung auf die dienstlichen Handlungen von irgend Jemanden Geschenke, in welcher Form es auch sei, anzunehmen oder durch die Seinigen annehmen zu lassen.

§. 7. Der Rechnungsführer hat vor seinem Dienstantritte eine nach Vorschrift des §. 87 alinea 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 von der Regierung festzusetzende Caution zu stellen.

§. 8. Die Kassengeschäfte hat er an den von der Verwaltungs-Commission bestimmten Tagen und zwar nur im Beisein des Controleurs vorzunehmen. Alle Sparkassengelder und alle auf die Rechnungsführung bezüglichen Papiere sind in einem gehörig gesicherten und geschlossenen Kassenbehälter aufzubewahren. Sobald der Kassenvorrath die Summe von .... Mark

Digitized by Google

erreicht hat, muß er im Depositum unter doppeltem Verschluß hinterlegt werden.

Mit den Sparkassengeldern dürfen fremde oder eigene Gelder nicht vermengt werden. Die Aufbewahrung solcher Geldsummen oder anderer nicht zur Kassenführung gehöriger Dinge in demselben ist streng untersagt. Ebenso ist dem Rechnungsführer verboten, ohne Autorisation der Verwaltungs-Commission Vorschüsse zu gewähren oder Zahlungen vor Eintritt des Fälligkeitstermins zu leisten oder fällige Beträge zu stunden. Uebertretungen dieser Vorschriften werden ohne Rücksicht auf entstandenen Schaden disciplinarisch geahndet.

§. 9. Spezielle Ermächtigung bedarf er:

1) zur Auszahlung von Darlehen,
2) zur Anlegung disponibeler Gelder in Werthpapieren,
3) zur Rückzahlung von Einlagen über . . . . Mk.,
4) zur Auszahlung aller unständigen Ausgaben,
5) zur Annahme von Einlagen über den im §. . . der Statuten angegebenen Maximalbetrag,
6) zu Fristgestattungen für die Kapitalabträge und Zinsen der Schuldner,
7) zur Ausfertigung eines anderen Sparkassenbuchs, im Falle das erste verloren gegangen ist (§. . . der Statuten).

Die bei ihm angebracht werdenden Gesuche zu pos. 1, 3, 5, 6, 7 hat er mit seinem Antrag der Verwaltungs-Commission vorzulegen.

§. 10. Der Rechnungsführer hat der Verwaltungs-Commission davon alsbald Anzeige zu machen, wenn disponibele Gelder nicht auszuleihen stehen, damit über deren anderweite Anlegung Beschluß gefaßt werden kann.

§. 11. Die Zinsen der ausstehenden Kapitalien, sowie die fälligen Coupons der der Sparkasse gehörigen Werthpapiere hat der Rechnungsführer zur Verfallzeit zu erheben und die Schuldner, welche 14 Tage nach dem Fälligkeitstermine die Zinsen oder die Kapitalabträge nicht bezahlt haben, mit dem Beifügen schriftlich zu mahnen, daß nach weiteren 14 Tagen die Beitreibung erfolgen werde. Nach Ablauf der letzteren Frist hat der Rechnungsführer über die alsdann verbleibenden Rückstände sofort ein Rückstands-Verzeichniß aufzustellen und der Verwaltungs-Commission zur weiteren Verfügung vorzulegen. Von den rückständigen Kapitalabträgen sind vom Fälligkeitstermine an bis zum Abtrage Stückzinsen zu berechnen.

§. 12. Bei Rückzahlung gekündigter Activ-Kapitalien hat er auf Einhaltung der Kündigungsfristen resp. auf entsprechende Zinsenvergütung zu sehen und bei nicht erfolgter Zahlung der Verwaltungs-Commission Vorlage zu machen.

§. 13. Die den Einlegern zu ertheilenden Sparkassenbücher hat der Kassirer unter fortlaufender Nummer auszufertigen. Dabei ist darauf zu achten, daß keine schon einmal eingetragene Nummer auch nicht im Falle der Ausfertigung eines neuen Sparkassenbuchs an Stelle eines für ungültig erklärten wiederholt wird. Für jeden einzelnen Einleger darf nur ein Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

§. 14. Bei der Rückzahlung der ganzen Forderung des Einlegers ist das Sparkassenbuch, nachdem in demselben über den Empfang der Einlage mit Zinsen quittirt ist, zurückzubehalten und als Belag der Jahresrechnung beizufügen.

§. 15. Der Rechnungsführer hat für jedes Rechnungsjahr, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December schließt, ein Journal für die Einnahmen und ein Journal für die Ausgaben zu führen.

Jede Einnahme und jede Ausgabe muß sofort in das Einnahme- resp. Ausgabe-Journal eingetragen werden, so daß ein zu jeder Zeit vorzunehmender Abschluß beider Journale den Kassenbestand ergibt.

Das Journal wird nach Einnahme und Ausgabe und nach den Rechnungsjahren getrennt geführt.

Die Einträge müssen in chronologischer Folge die laufende Nummer, das Datum, den Namen des Zahlenden oder Empfängers, die Bezeichnung der Einnahme oder den Schuldgrund, den Betrag, die Seite des Hauptbuchs, wohin derselbe übertragen ist, kurz, aber in allem Wesentlichen vollständig, enthalten.

Zwischen den einzelnen Einträgen in dem Einnahme-Journal und in dem Ausgabe-Journal dürfen Zwischenräume nicht gelassen und zwischen den einzelnen Linien in denselben keine Einträge gemacht werden. Sobald eine Seite in dem Einnahme- oder Ausgabe-Journal vollgeschrieben ist, muß deren Aufrechnung durch alle Spalten erfolgen und der so festgestellte Betrag auf die nächstfolgende Seite übertragen werden.

§. 16. Neben dem Einnahme- und dem Ausgabe-Journale hat der Rechnungsführer noch folgende Bücher zu führen:

a. ein Contobuch über gemachte Einlagen,
b. ein Contobuch über ausgeliehene Kapitalien und angekaufte Werthpapiere, getrennt nach hypothekarischen und Handscheinforderungen und Werthpapieren,
c. ein Register über gekündigte Einlagen,
d. ein alphabetisches Schuldner-Register,
e. ein alphabetisches Register über Bürgen,
f. ein Quittungs-Register über zurückgezahlte Einlagen.

§. 17. Sämmtliche Kassenbücher sind reinlich und sauber zu führen und besonders die Namen und Zahlen deutlich zu schreiben. Unrichtige Einträge in den Büchern dürfen weder durch Rasuren, noch in sonstiger Weise unkenntlich gemacht, sondern mittelst Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß der gültige und der fehlerhafte Eintrag lesbar bleiben.

§. 18. Alle Einnahmen und alle Ausgaben sind von dem Rechnungsführer unter Gegenzeichnung des Controleurs zu bewirken. Jeder Eintrag in den Einlagebüchern, sowie jede Quittung über bezahlte Zinsen, Kapitalabträge ꝛc. muß vom Controleur mitunterzeichnet sein. Eine nicht von beiden Beamten bescheinigte Einzahlung bleibt für die Sparkasse unverbindlich und kann eventuell dem Rechnungsführer zur Last gesetzt werden.

Digitized by Google

Beide Beamten haben alle Einnahmen und Ausgaben und zwar jeder für sich zu verzeichnen.

Am Schluß eines jeden Monats sind die Journale des Rechnungsführers mit den Control-Registern des Controleurs zu vergleichen und etwaige Differenzen sofort aufzuklären und zu berichtigen.

§. 19. Jede gemachte Einlage und jede geleistete Rückzahlung ist alsbald in das Controlbuch (§. 16a) einzutragen. Ebenso sind alle dem Einleger gut geschriebene Zinsen in dasselbe einzutragen, so daß das Contobuch mit dem Einlagebuch sich stets in voller Uebereinstimmung befindet.

§. 20. Alle auf ein Kapital geleisteten Stückzahlungen sind sofort in dem Contobuch über ausgeliehene Kapitalien (§. 16b) zu notiren.

§. 21. Der Rechnungsführer hat am Schluß eines jeden Monats auf Grund seiner Kassenbücher einen Etat anzufertigen und solchen der Verwaltungs-Commission einzureichen.

§. 22. Damit mit Aufstellung der Jahresrechnung zeitig begonnen werden kann, ist der Abschluß der Jahresbücher Ende des Monats Februar des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres, eventuell spätestens den 15. März, zu bewirken, so daß mit Aufstellung der Rechnung den 16. März begonnen werden kann.

Die Jahresrechnung hat der Rechnungsführer spätestens bis zum 20. April mit sämmtlichen Belägen der Verwaltungs-Commission einzureichen, auch die bei der Revision und Abhörung gezogenen Moniten schleunigst zu erledigen.

III. Controleur.

§. 23. Der Controleur ist verpflichtet, an den von der Verwaltungs-Commission bestimmten Tagen den Kassengeschäften beizuwohnen, alle Einträge in die Sparkassenbücher, die Quittungen über bezahlte Zinsen und Kapitalabträge und sonstige Einnahmen mit zu vollziehen und die vorgeschriebenen Controlregister, welche sich auf alle Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken haben, sorgfältig zu führen.

§. 24. An jedem Geschäftstage und am Schluß jeden Monats hat der Controleur sein Register abzuschließen und mit dem Journal des Kassirers zu vergleichen, auch gemeinschaftlich mit diesem die Monats-Etate aufzustellen.

§. 25. Im Uebrigen regelt sich die Geschäftsthätigkeit des Controleurs nach dem Inhalte der dem Rechnungsführer gegebenen Instruction, soweit seine Mitwirkung danach und zur Durchführung einer vollständigen Controle erforderlich ist.

Von etwaigen Ordnungswidrigkeiten in der Kassenführung, insbesondere von etwa wahrgenommenen Kassen-Defecten, hat er bei Meidung eigener Haftbarkeit der Verwaltungs-Commission sofortige Anzeige zu machen.

332. In der Anlage werden die Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 31. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

333. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung in den Gemarkungen: 1) Aſcherode, 2) Cappel-Ebersdorf, 3) Frielendorf, 4) Gebersdorf, 5) Leimsfeld, 6) Linsingen, 7) Merzhausen, 8) Michelsberg, 9) Obergrenzebach, 10) Schönborn, 11) Steina, 12) Todenhausen, 13) Willingshausen, stattgehabt hat, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften der Gutsbezirke: Neukirchen (Oberförsterei I), Schaafhof (Domaine), Todenhausen (Oberförsterei), Willingshausen und des Gemeindebezirks Rörshain im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain zur Kenntnißnahme der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung der Grundstücke aus obigen Gemarkungen, soweit solche in die genannten Guts- bezw. Gemeindebezirke incorporirt sind, bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Ziegenhain am 17. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht. Winkler.

Vacanzen.

334. An den hiesigen städtischen Schulen ist eine Lehrerstelle wieder zu besetzen. Bewerber um dieselbe werden ersucht, ihre bezüglichen Gesuche innerhalb 3 Wochen anher einzureichen.

Hersfeld den 27. Mai 1882.

Die Stadtschul-Deputation. Braun.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§. 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine ꝛc. (Reichs-Gesetzbl. S. 275), sowie in §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Grundsätze

für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,*) gemäß der Anlage A ertheilt.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Digitized by Google

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
   sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6.

Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§. 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§. 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:
1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

§. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Dritttheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:
a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärverdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

Digitized by Google

§. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22.

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 24.

Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf

Digitized by Google

welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

. . . . . Jahren . . . . . Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

---

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpensionen und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Digitized by Google

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . . ; . . . . . ;

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . . . ; . . . . . ;

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . . ; . . . . . ;

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . . . ; . . . . . ;

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Digitized by Google

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arreswärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   Kalkulatoren,
   Zeichner,
   Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat:
   Geheime expedirende Sekretäre,
   Geheime Registratoren,
   Geheimer Journalist.
3. Generalstab:
   Büreauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre,
   Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
   Festungsinspektionssekretäre,
   Festungsinspektionsbüreau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren,
   Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
   Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
    Rendanten,
    Maschinisten.
11. Fortifikationen:
    Fortifikationssekretäre,
    Fortifikationsbüreau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
    Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
    Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbstständige Kasserneninspektoren,
    Kasserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
    Inspektor,
    Rendanten.
14. Kadettenanstalten:
    Rendanten,
    Registrator und Journalist,
    Kassensekretär,
    Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie:
    Rendant.
16. Lazarethe:
    Ober-Lazarethinspektoren,
    Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
    Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
    Rendant.
18. Militärgerichte:
    Militärgerichtsaktuarien.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Digitized by Google

19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
Rendant,
Oekonomieinspektor,
Utensilieninspektor,
Sekretär.

20. Militär-Roßarztschule:
Verwaltungsinspektor.

21. Montirungsdepot:
Montirungsdepotrendanten,
Montirungsdepotkontrolöre,
Montirungsdepotassistenten.

22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
Registrator.

23. Proviantämter:
Proviantmeister,
Reservemagazinrendanten,
Proviantamtskontrolöre,
Depotmagazinverwalter,
Proviantamtsassistenten.

24. Pulverfabriken:
Rendanten,
Betriebsinspektoren,
Materialienverwalter,
Materialienschreiber.

25. Reitinstitut:
Stallmeister.

26. Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,
Inspektoren,
Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
Rechnungsführer.

27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.

29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
Rendant,
Buchhalter,
Kassenassistent.

30. Allgemein:
Backmeister,
Druckergehülfen,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

III. Marineverwaltung.*)

× Sekretariatsassistenten, Registraturassistenten } in der Admiralität und im hydographischen Amte,
Marine-Intendantursekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregistratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
Sekretär und Registrator, Sekretariats- und Registraturassistent } bei der Seewarte,
Rendanten, Kontrolöre, Büreauassistenten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Sekretäre,
Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariats-Assistenten,
Werftschreiber und Werfthülfsschreiber,
× Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge,
× Schleusenmeistergehülfen,
× Spritzenmeister,
} soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Gerichtsaktuare,
Lazareth- und Kaserneninspektoren,
× Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
× Materialienverwalter,
× Schiffsführer und Maschinisten,
× Steuerleute, Lotsen,
× Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter } beim Lotsenꝛc. Wesen,
× Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,
Drucker, Druckereigehülfe } in der Admiralität,
Bauschreiber,
Küster.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger, Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten) } mindestens zu zwei Dritteln, mindestens zur Hälfte,
Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten } zu zwei Dritteln,
Ober-Postassistenten, Postassistenten, Postverwalter } zu einem Drittel.

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Klasse,
Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
Güterexpedienten I. Klasse,
Stationsvorsteher II. Klasse,
} zu zwei Dritteln,

Stations-Kassenrendanten II. Klasse,
Güterexpedienten II. Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst
desgl. „ „ Expeditionsdienst,
} zu zwei Dritteln,

Eisenbahnsekretäre,
Materialienverwalter I. Klasse
Betriebssekretäre,
Büreauassistenten und Diätare,
} zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren,
} mindestens zur Hälfte.

Anlage E¹.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E².

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Digitized by Google

Anlage E³.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

Anlage F
(zu §. 15).

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienst).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment. Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit im Militär von bis	Dienstzeit im Militär Jahr.	Dienstzeit im Civil von bis	Dienstzeit im Civil Jahr.	Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen (Datum der Wiederholung der Meldung.)
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	12⁹/₁₂	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	12¹/₉	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1000	—	Lazareth-Inspektor.	—	

Anmerkung.
*) Siehe §. 6. der Grundsätze.

Digitized by Google

(Behörde.)

Anlage G.

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1. Nr.	2. Die Vakanz tritt ein: wann?	wo?	bei welcher Behörde?	3. Nähere Bezeichnung der Stelle.	4. Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	5. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	6. Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	7. Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	8. Einkommen der Stelle.	9. Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	10. Bemerkungen.

N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Vierteljahres 18__ besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch: nicht etatsmäßige Anstellung.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch: etatsmäßige Anstellung.	Nummer des Civilversorgungsscheines.	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vakanzennachweisung.	Bemerkungen.
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizeisergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militärintendantur-Registraturassistent. N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstaltsaufseher N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N., den ten ..... 18 ....

(Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Digitized by Google

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu §. 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. Zu §. 3 ꝛc.

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu §. 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu §. 8. Das dem §. 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§. 9 und 10. Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu §. 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu §. 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu §. 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. Zu §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juni. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 12 des Reichsgesetzblatts, welche vom 23. Mai 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1470 die Verordnung, betreffend die Aenderung der Classeneintheilung einzelner Orte. Vom 9. Mai 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Mai 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8862 das Gesetz, betreffend die Errichtung einer neuen fiskalischen Packhofsanlage in Berlin. Vom 12. Mai 1882.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Mai 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8863 das Gesetz, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 13. Mai 1882; und unter

Nr. 8864 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 15. Mai 1882.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Mai 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8865 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 14. Mai 1882.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Mai 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8866 das Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Vom 12. April 1882; unter

Nr. 8867 das Gesetz, betreffend die unentgeltliche Uebereignung eines Abschnittes vom großen Thiergarten in Berlin an das Reich. Vom 17. Mai 1882; unter

Nr. 8868 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882; und unter

Nr. 8869 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1882, betreffend Einsetzung einer Königlichen Direction für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 13ten Mai d. J. auf den Staat übergehenden Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

335. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sechste vermehrte Auflage vom Jahre 1881 der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienenen nicht periodischen Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 27. Mai 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

336. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom $\frac{\text{21. Oktober 1878}}{\text{31. Mai 1880}}$ wird das in der Stadt Frankenthal zur Verbreitung gelangte Flugblatt, betitelt: Offener Brief an die deutschen Parteigenossen bei Gelegenheit der 50jährigen Gedenkfeier des Hambacher Festes von Joh. Ph. Becker, datirt aus Genf vom 21. Mai 1882, mit 2 Liedern zur erwähnten Gedenkfeier, gedruckt in der Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, hierdurch verboten.

Speyer den 29. Mai 1882.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Braun, Königlicher Regierungs-Präsident.

337. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die vom 25. März 1882 datirte Nr. des Jahrgangs 34 der in Pittsburg in Pennsylvanien erscheinenden periodischen Zeitschrift „Der Freiheits-Freund“, herausgegeben von L. & W. Neeb, Nr. 147 Smithfield-Straße, verboten.

Leipzig den 1. Juni 1882.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

338. Behufs Unterscheidung der Bauführer, welche die erste Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach abgelegt haben, von den nicht geprüften Technikern, sollen fortan die auf Grund dieser Prüfung zu ernennenden Bauführer und Maschinenbauführer zu „Regierungs-Bauführern“ beziehungsweise zu „Regierungs-Maschinenbauführern“ ernannt

Digitized by Google

auch die bereits ernannten Bauführer und Maschinen-Bauführer hiedurch ermächtigt sein, sich als „Regierungs-Bauführer“ und „Regierungs-Maschinenbauführer“ zu bezeichnen. Solches wird hiemit in Abänderung des §. 7 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 25. Mai 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

339. Vom 1. Juni ab sind zu Packetsendungen nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) nicht mehr drei, sondern nur noch zwei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen erforderlich. Dieselben müssen, wie bisher, in französischer Sprache abgefaßt sein. Bei Sendungen, deren Inhalt in Werthpapieren besteht, genügt die Beigabe einer Zoll-Inhaltserklärung.

Berlin W. den 24. Mai 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

340. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der verzogenen Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Eschwege, Gutspächters Gießler zu Hoheneiche und Gutsbesitzers Roselieb zu Schaafhof, zu Mitgliedern der genannten Kreisvermittelungsbehörde

der Domainenpächter Heinrich Baupel zu Niederhohne und der Oeconom Wilhelm Reiter zu Wannfried

gewählt worden sind, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 27. Mai 1882.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

341. Wegen des am 19ten und 20sten d. Mts. stattfindenden Umzugs der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in das neue Regierungs-Gebäude bleibt die genannte Kasse an den obenerwähnten beiden Tagen für den äußeren Verkehr mit dem Publikum geschlossen und wird der auf den 19ten d. Mts. fallende regelmäßige Hinterlegungstag auf den 17ten d. Mts. verlegt.

Cassel am 3. Juni 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

342. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 74sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

57. 65. 134. 156. 185. 190. 413. 435. 661. 697. 973. 1005. 1154. 1217. 1274. 1327. 1347. 1366. 1379. 1716. 1728. 1748. 1780. 1798. 1856. 1883. 1940. 2043. 2173. 2333. 2443. 2520. 2525. 2528. 2544. 2570. 2784. 2855. 2862. 2866. 2874. 2880. 2942. 2980. 2981. 3179. 3350. 3462. 3780. 3781. 3806. 3810. 3921. 3985. 4084. 4170. 4219. 4240. 4249. 4339. 4352. 4353. 4453. 4597. 4763. 4834. 4919. 4977. 5071. 5100. 5184. 5262. 5318. 5325. 5348. 5357. 5568. 5606. 5689. 5741. 5809. 5897. 5932. 5933. 6039. 6098. 6130. 6141. 6144. 6183. 6262. 6312. 6315. 6319. 6326. 6353. 6464. 6549. 6603. 6639.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 1. Juni 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

343. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Mackenzell ist der Dechant Engel zu Hünfeld beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Cassel den 19. Mai 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

344. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8ten d. Mts. dem Vereine zur Beförderung der Viehzucht, insbesondere der Pferdezucht, im Fürstenthum Lippe die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von dem Fürstlich Lippischen Kabinets-Ministerium genehmigten, in Verbindung mit einer Thierschau am 18. Juli d. J. in Detmold von ihm zu veranstaltenden Ausspielung landwirthschaftlicher Thiere auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Hannover, im Regierungsbezirke Minden und im Kreise Rinteln (Provinz Hessen-Nassau) Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden des genannten Kreises sind angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der qu. Loose kein Hinderniß entgegengesetzt werde.

Cassel den 31. Mai 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

345. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Hessischen Diakonissenhauses zu Wehlheiden die Genehmigung zu der am 16. November d. J. beabsichtigten Verloosung von geschenkten Handarbeiten und sonstigen kleinen Gebrauchsgegenständen ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis 50 Pf. pro Stück beträgt, ist auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatz der qu. Loose ein Hinderniß nicht entgegengestellt werde.

Cassel den 3. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

346. In unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale October-December 1881 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter- und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 9II des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden einge-

Digitized by Google

sehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 24. Mai 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

347. Für die Zeit vom 1. Juni bis 10. October cr. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung von Frankfurt a/M., Cassel, Hannover, Bremen und Hamburg nach Helgoland via Harburg-Cuxhaven mittelst Retourbillets mit 30tägiger Gültigkeitsdauer zu ermäßigten Preisen stattfinden. Die Beförderung zwischen Cuxhaven und Helgoland erfolgt per Dampfschiff und zwar von Helgoland zuletzt am 10. October d. J. Die Ueberführung der Reisenden und des Gepäcks nach und von dem Dampfschiffe wird bahnseitig bewirkt.

Pro Billet werden 25 kg Freigepäck gewährt.

Die Tarifsätze sind bei den betr. Expeditionen zu erfahren. Hannover den 28. Mai 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

348. An den hiesigen städtischen Schulen ist eine Lehrerstelle wieder zu besetzen. Bewerber um dieselbe werden ersucht, ihre bezüglichen Gesuche innerhalb 3 Wochen anher einzureichen.

Hersfeld den 27. Mai 1882.

Die Stadtschul-Deputation. Braun.

349. Die Schulstelle zu Uttershausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden, ist durch Ableben des seitherigen Stelleninhabers vacant geworden. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Suabedissen zu Wabern, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Fritzlar den 30. Mai 1882.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

350. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Bebra, Kreises Rotenburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. Cassel am 29. Mai 1882.

Vorsteheramt der Israeliten.

351. Bewerber um die vacante evangelische Schulstelle zu Großenmoor, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche alsbald bei dem Unterzeichneten oder dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schweinsberg zu Burghaun, einreichen.

Hünfeld den 3. Juni 1882.

Der commissarische Landrath. J. V.: Hehdenreich.

352. Die frei werdende Stelle als Bürgermeister der Stadt Schlüchtern soll nach den Bestimmungen der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 baldigst wieder auf 8 Jahre besetzt werden.

Das Einkommen beträgt:

1200 Mark Gehalt,
300 „ Vergütung als Vorsitzender der Sparkassen-Verwaltung,
100 bis 150 „ Nebeneinkommen für dienstliche Geschäfte.

Der jetzige Bürgermeister ist auch Amtsanwalt gegen 300 Mark Remuneration.

Dem Bürgermeister ist ein besonderer Beamter als Stadtschreiber (zugleich Standesamts- und Amtsanwalts-Stellvertreter) zugeordnet.

Qualificirte Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 24sten d. Mts. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Schlüchtern den 5. Juni 1882.

Der Bürger-Ausschußvorsteher. W. Thaler.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Referendare Wulff und Handschuh zu Gerichtsassessoren.

Der Amtsrichter Dr. Osius zu Werden a. R. ist zum Mitgliede der Direction der Landeskreditkasse dahier bestellt worden.

Dem Referendar Dr. jur. Klemm ist die Vertretung des erkrankten Landraths Frhrn. v. Schrötter zu Hanau übertragen worden.

Ernannt: der Militairanwärter Koch zum Assistenten bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bockenheim.

Der bisherige Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter Johann Carl August Salomon ist zum Kassen-Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel ernannt worden.

Dem Königlichen Steuer-Empfänger Kiel zu Marburg ist vom 15. Februar d. J. ab die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Roßberg und Ellnhausen widerruflich übertragen worden.

Der Strafanstalts-Inspector und Rendant Stiegel hierselbst tritt auf sein Nachsuchen vom 1. Juli d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der bisherige lutherische Pfarrer in Münchhausen, Carl Anton Leopold Bradt, ist zum Pfarrer in Weibeck, in der Classe Rinteln, bestellt worden.

Zu Standesbeamten sind ernannt: an Stelle des Vorstehers Mehler zu Batten der Gemeindebevollmächtigte Anton Schäfer daselbst, an Stelle des Vorstehers Reith zu Kleinsassen der Vorsteher, Landwirth Georg Baier daselbst, an Stelle des Stadtvorstandes Schmidt zu Tann der Vorsteher Wilhelm Wagner daselbst, an Stelle des Gemeindevorstehers Menz zu Neulbach der Vorsteher Johann Schmidt da-

Digitized by Google

ſelbſt, an Stelle des Vorſtehers Herbert zu Schmalnau der Vorſteher Johann Joſeph Heurich daſelbſt.

Zu Standesbeamten-Stellvertretern ſind ernannt: an Stelle des Gemeindebevollmächtigten Cornelius zu Tann der Stiftungspfleger Michael Grob daſelbſt, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Anton Schäfer zu Batten der Gemeindevorſteher Johann Goldbach daſelbſt, an Stelle des Gemeindepflegers Hohmann zu Hilders der Gemeindepfleger Carl Breitung daſelbſt, an Stelle des Gemeindeverwaltungs-Mitgliedes Heller zu Kleinſaſſen der Gemeindebevollmächtigte, Schreiner Valentin Reuß daſelbſt, an Stelle des Gemeindepflegers Trabert zu Reulbach der Gemeindepfleger Johann Wehner daſelbſt, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Johann Joſeph Heurich zu Schmalnau der Gemeindepfleger Franz Stüß daſelbſt, an Stelle des Vicebürgermeiſters Ramm zu Lippoldsberg der Vicebürgermeiſter Konrad Blum daſelbſt, an Stelle des Bürgermeiſters Humburg zu Borken der Stadtkämmerer Müller daſelbſt, und zwar je für den mit dem Wohnorte gleichnamigen Standesamtsbezirk.

Die früheren Standesbeamten ꝛc. ſind aus dem Gemeindeamt ausgeſchieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juni. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. Juni 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8870 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäfervorvieh und die besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gesinde. Vom 17. Mai 1882; unter

Nr. 8871 das Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 31. Mai 1882; unter

Nr. 8872 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1882, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch die Gesetze vom 28. März und 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 21, 280) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen, und unter

Nr. 8873 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Bremervörde. Vom 23. Mai 1882.

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. bestimme Ich, daß der Bau und demnächst auch der Betrieb der durch die Gesetze vom 28. März d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, und vom 15. Mai d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, genehmigten Linien, und zwar: 1) der Bahn von Eichicht über Probstzella nach der Bayerisch-Meiningen'schen Landesgrenze, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Erfurt; 2) der Bahnen: a. von Königsberg nach Labiau, b. von Johannisburg nach Lyck, c. von Hohenstein über Schöneck nach Berent, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg; 3) der Bahnen: a. von Jatznick nach Ueckermünde, b. von Liegnitz nach Goldberg, c. von Greiffenberg nach Löwenberg und von Greiffenberg nach Friedeberg, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Berlin; 4) der Bahn von Oberröblingen nach Querfurt, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/Main; 5) der Bahn von Wernigerode nach Ilsenburg, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Magdeburg; 6) der Bahnen: a. von Scharzfeld-Lauterberg nach St. Andreasberg, b. von Osnabrück nach Brackwede, c. von Wabern nach Wildungen, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover; 7) der Bahn von Westerburg nach Hachenburg, der Königlichen Eisenbahn-Direction (rechtsrheinischen) zu Cöln; 8) der Bahnen: a. von Prüm über St. Vith und Montjoie nach Rothe Erde (Aachen) mit Abzweigung von Faimonville oder einem anderen geeigneten Punkte der Hauptbahn nach Malmedy, b. von Raeren oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahn ad a nach Eupen, c. von Walheim oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahn ad a nach Stolberg, d. von Ahrweiler nach Adenau, der Königlichen Eisenbahn-Direction (linksrheinischen) zu Cöln übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 6. litt. c. aufgeführten Linie Wabern-Wildungen für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin den 31. Mai 1882.

gez. **Wilhelm.**

gez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

353. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das im Verlage von A. Herter zu Hottingen-Zürich (Schweiz) erschienene, in der dasigen Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei gedruckte Flugblatt:

„Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen"

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Cassel den 7. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

354. Durch unsere Entschließung vom heutigen Tage wurde die Druckschrift:

„Rede des Abg. Vollmar zum Tabackmonopol. Gehalten im Reichstag am 12. Mai 1882. Nach dem amtlichen Stenogramm. Verlag von Carl Grillenburger in Nürnberg. — Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei in Nürnberg."

auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten. Ansbach den 8. Juni 1882.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Frhr. von Herman.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

355. Zu Packetsendungen nach Belgien sind fortan nicht mehr drei, sondern nur noch zwei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen in französischer Sprache er-

Digitized by Google

forderlich. Bei Sendungen mit Werthpapieren nach Belgien genügt die Beigabe einer Zoll-Inhaltserklärung. Die den Packetsendungen nach Großbritannien und Irland beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen können fortan auch bei der Beförderung über Belgien (Ostende) in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Berlin W. den 3. Juni 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

356. Die Verwaltung der Stempeldistribution in Hess. Oldendorf ist fortan dem Bürgermeister Mohrmann daselbst übertragen worden.

Münster den 5. Juni 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schellenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

357. Wegen des am 19ten und 20sten d. Mts. stattfindenden Umzugs der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in das neue Regierungs-Gebäude bleibt die genannte Kasse an den obenerwähnten beiden Tagen für den äußeren Verkehr mit dem Publikum geschlossen und wird der auf den 19ten d. Mts. fallende regelmäßige Hinterlegungstag auf den 17ten d. Mts. verlegt.

Cassel am 3. Juni 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

358. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1882.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	23 40	18 06	16 63	16 65	26 13	38 —	42 13	4 06	4 65	7 98	1 40	1 26	1 45	— 95	1 28	1 70	2 41	2 78
2	Fritzlar .	24 19	18 06	16 75	16 65	33 50	38 —	37 50	2 87	4 95	6 21	1 26	1 16	1 22	— 80	1 10	1 80	1 97	2 56
3	Fulda . .	24 27	18 50	16 94	15 87	31 —	30 —	50 —	3 44	6 88	6 88	1 32	1 14	1 40	— 80	1 16	2 —	2 13	2 78
4	Hanau . .	25 84	19 73	18 74	17 58	30 —	29 —	50 —	3 53	4 78	7 63	1 32	1 12	1 56	1 15	1 21	2 04	2 43	2 73
5	Hersfeld .	24 —	20 16	16 —	17 16	32 12	32 12	43 25	4 50	6 75	6 75	1 26	— 90	1 30	— 92	— —	1 80	2 20	3 —
6	Hofgeismar	24 —	19 —	18 —	16 —	30 —	30 —	40 —	5 30	7 —	8 50	1 20	1 —	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 40
7	Marburg .	22 50	20 —	17 —	16 50	18 —	30 —	40 —	3 50	7 —	9 —	1 40	1 20	1 32	1 —	1 20	1 70	2 30	2 66
8	Rotenburg	24 —	19 —	20 —	17 —	32 —	40 —	40 —	4 —	6 —	6 —	1 30	1 30	1 30	— 90	1 —	1 80	2 20	3 —
	Summa .	192 29	152 51	140 06	133 41	232 75	267 12	343 27	31 22	48 01	58 96	10 46	9 08	10 75	7 38	7 95	14 64	17 84	21 93
	Durchschnittsbetrag .	24 04	19 06	17 51	16 67	29 09	33 39	42 91	3 90	6 —	7 37	1 31	1 13	1 34	— 92	1 13	1 83	2 23	2 74

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber gebrannter. ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 40	— 26	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 34	— 27	— 50	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 30	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	2 —	— 18
4	Hanau	— 50	— 46	— 30	— —	— —	— 40	— 50	2 40	3 —	1 80	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 45	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	2 80	1 80	— 20
7	Marburg	— 44	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 37	2 49	3 80	2 74	1 06	3 48	4 04	20 60	25 —	13 80	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 31	— 48	— 46	— 53	— 43	— 51	2 58	3 12	1 72	— 20

Cassel am 10. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

359. Nach dem Ableben des Pfarrers Stadtmüller zu Mackenzell ist der Dechant Engel zu Hünfeld mit der dem ꝛc. Stadtmüller bisher übertragen gewesenen Führung der Kirchenbücher in der Pfarrgemeinde Hofaschenbach beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten

Digitized by Google

sind daher an den Dechanten Engel zu richten.

Cassel am 10. Juni 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

360. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Mai 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	33	3	99	2	33
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	33	3	99	2	33
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	17	4	—	2	84
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	17	4	—	2	84
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	33	3	11	2	48
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	33	3	11	2	48
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	33	3	11	2	48
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	58	3	38	3	38
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	50	3	—	3	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	50	3	—	3	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	—	4	25	3	50
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	—	4	25	3	50
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	94	3	45	3	44
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	94	3	45	3	44
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	94	3	45	3	44
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	94	3	45	3	44
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	79	3	82	2	39
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	79	3	82	2	39
19	„ Marburg .	Marburg .	8	25	4	50	3	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	25	4	50	3	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	25	4	50	3	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	89	3	25	3	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	15	4	—	3	07

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

361. Königliche Eisenbahn-Direction Elberfeld. — Beschwerden über Bescheide und Anordnungen der Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter werden noch vielfach irrthümlich statt bei der diesen vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Direction als Beschwerdeinstanz bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und ebenso Anträge, welche direct an die Betriebsämter zu richten sind, unmittelbar bei der Königlichen Direction eingereicht.

Zur Vermeidung der mit der Umgehung der zuständigen Behörde nothwendig verbundenen Verzögerungen und Nachtheile machen wir das Publikum wiederholt darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung die Zuständigkeit, wie folgt, geregelt ist:

1) den Betriebsämtern, welche bezüglich der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben, liegt die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung ob, soweit dieselbe nicht der Direction oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten ist. Insbesondere sind Gesuche um Auskunftsertheilung, Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr, sofern die bezügliche Abgangs- oder Ankunftsstation in ihren Verwaltungsbezirken belegen ist, zunächst bei den Betriebsämtern anzubringen beziehungsweise geltend zu machen.
2) Zum Geschäftskreise der Königlichen Eisenbahn-Direction gehört die generelle und gleichmäßige Regelung des Dienstes für alle Zweige der Verwaltung innerhalb des gesammten Directions-Bezirkes, insbesondere die Festsetzung der Fahrpläne, die Normirung, Auslegung und Anwendung der Personen- und Güter-Tarife, die Vertheilung der Wagen, soweit dieselbe nicht dem Wagenamt zu Essen übertragen ist, die Beschaffung von Betriebsmitteln und Materialien ꝛc.

   Beschwerden über Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahn-Betriebsämter sind stets an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld zu richten.
3) Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten entscheidet über die gegen die Verfügungen der Königlichen Eisenbahn-Direction erhobenen Beschwerden.

Elberfeld den 6. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

362. Für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. in Wagenladungen von je 10000 kg von Station Ewing der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn, sowie von der Station Georgs-Marienhütte nach den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover ist ein sofort gültiger Ausnahme-Tarif herausgegeben, welcher im Allgemeinen Frachtermäßigungen, jedoch auch einzelne Erhöhungen enthält. Tarif-Exemplare sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 9. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

363. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Witzenhausen, mit dem Sitze in Allendorf a/Werra, ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle wollen die Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und einem ausführlichen Lebenslauf binnen 6 Wochen uns einreichen. Cassel den 9. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

364. An der hiesigen Töchterschule ist die Stelle

Digitized by Google

eines für Mittelschulen geprüften Lehrers zu besetzen. Bewerber, welche hauptsächlich die Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzen, werden ersucht, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich bis zum 1. Juli c. bei uns zu melden.

Das Diensteinkommen beträgt außer einer Entschädigung von 270 Mk. p. a. für Wohnung und Feuerung nach dem Normal-Besoldungs-Etat in minimum 1200 Mk. und steigt von 6 zu 6 Jahren um je 150 resp. 240 Mk. bis zum maximum von 1980 Mk. p. a. Die an auswärtigen öffentlichen Schulen im Lehrfache definitiv zugebrachte Dienstzeit wird voll in Anrechnung gebracht.

Umzugskosten werden bis zum Betrage von 200 Mk. erstattet mit der Bedingung, daß der Bestellte 10 Jahre an der hiesigen städtischen Schule zu verbleiben hat.

Eschwege am 5. Juni 1882.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

365. Durch Versetzung des Lehrers Althaus in Wolferode nach Winterscheid ist die Lehrerstelle an ersterem Orte vom 16ten d. Mts. an erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche an den Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Heldmann in Josbach, binnen 14 Tagen einzureichen.

Kirchhain den 3. Juni 1882.

Der Königliche Landrath Rohde.

366. Die evangelische Schulstelle zu Oberbreitzbach, mit welcher neben freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung ein jährliches Einkommen von 780 Mark verbunden ist, ist seit dem 16. April d. J. vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen bei dem Unterzeichneten oder dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Wendel zu Mansbach, einreichen. Hünfeld den 6. Juni 1882.

Der commissarische Landrath von Wegnern.

367. Die frei werdende Stelle als Bürgermeister der Stadt Schlüchtern soll nach den Bestimmungen der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 baldigst wieder auf 8 Jahre besetzt werden.

Das Einkommen beträgt:

1200 Mark Gehalt,
300 „ Vergütung als Vorsitzender der Sparkassen-Verwaltung,
100 bis 150 „ Nebeneinkommen für dienstliche Geschäfte.

Der jetzige Bürgermeister ist auch Amtsanwalt gegen 300 Mark Remuneration.

Dem Bürgermeister ist ein besonderer Beamter als Stadtschreiber (zugleich Standesamts- und Amtsanwalts-Stellvertreter) zugeordnet.

Qualificirte Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 24sten d. Mts. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Schlüchtern den 5. Juni 1882.

Der Bürger-Ausschußvorsteher. W. Thaler.

Personal-Chronik.

Der Departements-Thierarzt Carl Friedrich Hermann Holzendorf ist zum Veterinär-Assessor bei dem Medizinal-Collegium der Provinz Hessen-Nassau ernannt und am 7ten d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Der Schutzmann, Wachtmeister Vaupel bei der Königlichen Polizeidirection zu Cassel ist auf sein Nachsuchen vom 1. Juli d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem bisherigen Gemeindevorsteher Pancratius Reith zu Kleinlassen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Bürgermeisters Fennel zu Wehlheiden hat der jetzige Bürgermeister Kersten daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk übernommen.

Der zum Bürgermeister der Stadt Oldendorf gewählte Konrad Ludwig Rudolph Mohrmann ist bestätigt worden.

Der pensionirte Gendarm Philipp Andreas ist mit der probeweisen Versehung der erledigten Kreisbotenstelle beim Königlichen Landrathsamte zu Eschwege vom 1. Juli d. J. ab beauftragt worden.

Den Gebrüdern Heinrich und Eckhard Rabe, Uhrmacher zu Hanau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen und von Seiner Hoheit dem Landgrafen Ernst von Hessen verliehene Hofprädicat annehmen und führen zu dürfen.

Die Hülfsarbeiter Salzmann und Schild sind zu Secretariats-Gehülfen bei der Landeskreditkasse dahier bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 21. Juni. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Juni 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8874 das Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirks-Eisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. Juni 1882; und unter

Nr. 8875 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode a. H. Vom 2. Juni 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

368. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der im Verlage von H. Loges in Linden, Deisterstraße 23, erscheinenden periodischen Druckschrift

„Haus und Welt,
Blätter für Politik, Literatur, Erziehungswesen und Gesundheitspflege"

die am Donnerstag, den 15. Juni d. J., erschienene Nr. 89, sowie das fernere Erscheinen der gedachten periodischen Druckschrift, auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hannover den 16. Juni 1882.

Königliche Landdrostei. Jacobi.

369. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die, ein Gedicht mit der Ueberschrift „der Strike der Weber" enthaltende erste Ausgabe der Nummer 24 der dahier erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der lustige Vetter für Stadt und Land" vom 17ten d. Mts. (Redaction, Druck und Verlag von G. Mühlberger in Augsburg) auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 verboten.

Augsburg den 18. Juni 1882.

Königlich bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. von Hörmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

370. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatspapiere, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Zinsscheine erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a Main werden diese Zinsscheine vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 8. Juni 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

371. Auf Anordnung des Herrn Finanzministers wird Behufs Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges. S. S. 298) für die Interessenten der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt Folgendes bekannt gemacht:

1) Mitglieder unserer Anstalt, welche auf Grund des neuen Gesetzes Witwen- und Waisengeld-Beiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können auch in der Anstalt verbleiben und die bisherige Versicherungssumme herabsetzen.

   Anträge auf Ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur für den 1. April oder 1. October jeden Jahres zulässig. Dieselben sind unter Beilegung des Receptionsscheines an unsere Adresse zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben.

   Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des Herrn Finanzministers

mit der nöthigen Bescheinigung versehen an uns einreichen.

2) Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. Oktober beginnenden Halbjahrs bezahlt werden, in welchem der ad 1 erwähnte schriftliche Antrag über den Austritt oder die Pensionsermäßigung an uns gelangt. Dagegen bleiben den betreffenden Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unserer Anstalt bis zu dem gedachten Zeitpunkte in Kraft.
3) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist nach §. 22 unseres Reglements vom 28. December 1775 in keinem Falle statthaft.
4) Beim Austritt aus der Anstalt wird nach Erfüllung der zu 1 und 2 gedachten Bedingungen die Pensionsversicherung in den diesseitigen Büchern gelöscht.
5) Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme unter denselben Voraussetzungen wird selbstverständlich auch der halbjährliche Beitrag verhältnißmäßig ermäßigt. Bezüglich des verbleibenden Versicherungsbetrages, der in Markbeträgen bestehen muß, die durch 75 ohne Rest theilbar sind, bleiben die erworbenen Rechte gewahrt. Der Herabsetzungsvermerk wird von uns auf den Receptionsschein gesetzt, der demnächst zurückgesandt wird. Berlin den 9. Juni 1882.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

372. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung ist es innerhalb der Schweiz gesetzlich nicht gestattet, Beträge für Lotterieloose und andere auf das Lotteriespiel bezügliche Papiere mittels Postauftrags einzuziehen. Postaufträge, denen Lotterieloose, Ziehungslisten u. s. w. beigefügt sind, werden daher seitens der Schweizerischen Postanstalten nicht ausgeführt, sondern als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt.

Berlin W. den 8. Juni 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

373. Der Königliche Bergrath Württenberger ist vom 1. Juli d. J. zum Bergrevierbeamten für das Bergrevier Hannover ernannt worden.

Die Annahme von Muthungen findet vom 3. Juli d. J. ab in dessen Dienstbüreau zu Hannover (Heinrichsstraße Nr. 30) statt.

Clausthal den 15. Juni 1882.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

374. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 30sten Juni 1882 bis 29. Juni 1892 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden vom 5. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Poſtamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 9. Mai 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 25. Mai 1882.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

375. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 2ten d. Mts. dem Sächsisch-Thüringischen Reiter- und Pferdezucht-Vereine zu Merseburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 16. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

376. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß- und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Concursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. Grundbuchsachen, sind die Ferien ohne Einfluß.

Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist. Cassel den 17. Juni 1882.

Präsident des Königl. Oberlandesgerichts: Mager.

377. Vom 1. Juli cr. ab wird der Zug 712 zwischen Friedberg und Hanau wie folgt befördert:

ab Friedberg 4^{12}, Assenheim 4^{29}, Erbstadt-Kaichen 4^{47}, Heldenbergen-Windecken 5^{6}, Bruchköbel 5^{29}, Hanau (Nord) 5^{43}, Hanau (Ost) an 5^{57} Morgens.

Hannover den 10. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

378. Den bestehenden, 30 Tage gültigen Retour- (Saison)-Billets von Frankfurt a/M., Cassel, Hannover, Bremen und Hamburg nach Helgoland via Harburg-Cuxhaven wird bei ihrer Verausgabung in den Monaten Juni, Juli und August von jetzt an eine Gültigkeitsdauer von 35 Tagen beigelegt.

Hannover den 13. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

379. Im Verkehr von Grevenbrück und Schwelm, Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Elberfeld, sowie von Schwelm, Station des Eisenbahn-Directions-Bezirks Cöln (rechtsrheinisch), nach Münden, Station des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, kommen vom 15. Juni cr. ab für Schwefelkies-Transporte in Ladungen von mindestens 10000 kg Ausnahme-Frachtsätze zur Einführung, deren Höhe bei den betreffenden Güter-Expeditionen zu erfahren ist.

Hannover den 14. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

380. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. Juli 1882 an gültige Nachtrag 7 herausgegeben, welcher verschiedene mit Ermäßigungen verbundene Tarif-Aenderungen und Ergänzungen bezw. Berichtigungen enthält. Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 14. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

381. Die Delegirten-Versammlung zur Abnahme der 1881r Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung findet Mittwoch den 5ten k. Mts., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers statt.

Hanau den 16. Juni 1882.

Die Direction der ev. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

Vacanzen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

382. An der hiesigen Töchterschule ist die Stelle eines für Mittelschulen geprüften Lehrers zu besetzen. Bewerber, welche hauptsächlich die Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzen, werden ersucht, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich bis zum 1. Juli c. bei uns zu melden.

Das Diensteinkommen beträgt außer einer Entschädigung von 270 Mk. p. a. für Wohnung und Feuerung nach dem Normal-Besoldungs-Etat in minimum 1200 Mk. und steigt von 6 zu 6 Jahren um je 150 resp. 240 Mk. bis zum maximum von 1980 Mk. p. a. Die an auswärtigen öffentlichen Schulen im Lehrfache definitiv zugebrachte Dienstzeit wird voll in Anrechnung gebracht.

Umzugskosten werden bis zum Betrage von 200 Mk. erstattet mit der Bedingung, daß der Bestellte 10 Jahre an der hiesigen städtischen Schule zu verbleiben hat.

Eschwege am 5. Juni 1882.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

383. Die zweite Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gemünden ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Häberlein zu Gemünden, einzureichen.

Das competenzmäßige Einkommen der Stelle beträgt außer freier Wohnung und Feuerungsentschädigung 1050 Mark.

Frankenberg den 10. Juni 1882.

Namens des Schulvorstands von Gemünden:
Der Königliche Landrath.

Digitized by Google

384. Die zweite Elementarlehrerstelle zu Steinbach-Hallenberg, mit welcher ein Gehalt von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist anderweit zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen entweder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Obstfelder zu Steinbach-Hallenberg, oder bei mir schriftlich melden.

Schmalkalden am 16. Juni 1882.

Der Landrath. Fliedner.

Personal-Chronik.

Der von dem Communal-Landtage des Regierungsbezirks Cassel vollzogenen Wahl des Rittmeisters a. D. Eduard von Hundelshausen zu Friemen zum Landes-Director des communalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Cassel auf eine sechsjährige Amtsdauer ist die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden.

Der practische Arzt Dr. Jansen ist von Allendorf a/W. in den Regierungsbezirk Aachen verzogen.

Ernannt: Der Referendar Lehmann zum Gerichtsassessor.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Rausch in Rotenburg.

Der Kataster-Controleur, Steuer-Inspector Hose zu Gelnhausen ist auf eignen Antrag vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Rabolshausen, Reinhard Fuldner, ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer der Neustädter Gemeinde zu Hofgeismar bestellt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Hüttengesäß ist das Gemeinderathsmitglied Johs. Bender 4r daselbst ernannt worden.

Der Postpracticant Dreyer in Cassel ist zum Postsecretair und der Telegraphen-Assistent Knappe daselbst zum Kanzlisten bei der Ober-Postdirection, die Postassistenten Fasold in Wolfhagen, Koch in Großenlüder und Simon in Hilders sind zu Postverwaltern ernannt. Der Postverwalter Krauß in Neukirchen bei Ziegenhain ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Die Bürgermeister Christ in Oberzell und Kersten in Solz, der Kaufmann Reccius in Niederzwehren und der Gastwirth Ruppersberg in Schönstadt sind zu Postagenten angenommen, der Postagent Saur in Niederzwehren ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Sonnabend den 24. Juni. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

385. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 1sten d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 128) die vom 25. März d. Js. datirte Nummer der in Pittsburg (Pennsylvanien) erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Freiheits-Freund“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Freiheits-Freund“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 22. Juni 1882.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

386. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und im Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde untersagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten dieses Monats in Kraft.

Dresden, den 21. Juni 1882.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.

v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz. v. Gerber. von Abeken. von Könneritz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

387. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten 13. Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende am 2. Januar 1883 zu tilgende 2023 Stück zu 100 Thlr.:

Nr. 31 bis 40. 61 bis 70. 131 bis 150. 161 bis 180. 281 bis 290. 301 bis 310. 391 bis 400. 611 bis 620. 711 bis 720. 761 bis 770. 801 bis 810. 841 bis 850. 861 bis 890. 911 bis 920. 1011 bis 1020. 1061 bis 1070. 1171 bis 1180. 1191 bis 1200. 1291 bis 1300. 1391 bis 1400. 1441 bis 1460. 1471 bis 1490. 1551 bis 1560. 1621 bis 1640. 1691 bis 1700. 1711 bis 1720. 1767 bis 1780. 1911 bis 1920. 2111 bis 2120. 2131 bis 2140. 2201 bis 2210. 2261 bis 2270. 2291 bis 2310. 2381 bis 2390. 2401 bis 2410. 2451 bis 2460. 2491 bis 2500. 2561 bis 2570. 2601 bis 2610. 2691 bis 2700. 2751 bis 2770. 2781 bis 2790. 2861 bis 2880. 2921 bis 2930. 3021 bis 3030. 3111 bis 3120. 3141 bis 3160. 3222 bis 3231. 3263 bis 3272. 3293 bis 3312. 3433 bis 3452. 3513 bis 3532. 3693 bis 3702. 3913 bis 3922. 3963 bis 3972. 4033 bis 4042. 4113 bis 4122. 4223 bis 4232. 4293 bis 4302. 4413 bis 4422. 4503 bis 4512. 4583 bis 4612. 4733 bis 4742. 4763 bis 4772. 4843 bis 4852. 4983 bis 4992. 5033 bis 5042. 5053 bis 5062. 5123 bis 5132. 5153 bis 5162. 5203 bis 5212. 5333 bis 5342. 5413 bis 5422. 5513 bis 5522. 5533 bis 5542. 5633 bis 5642. 5653 bis 5662. 5793 bis 5802. 5843 bis 5852. 5944 bis 5953. 5964 bis 5973. 6004 bis 6013. 6074 bis 6083. 6154 bis 6163. 6194 bis 6203. 6255 bis 6274. 6285 bis 6294. 6335 bis 6344. 6385 bis 6394. 6425 bis 6434. 6445 bis 6454. 6655 bis 6664. 6805 bis 6814. 6845 bis 6854. 6875 bis 6884. 6925 bis 6934. 7035 bis 7044. 7095 bis 7114. 7125 bis 7134. 7165 bis 7184. 7205 bis 7234. 7245 bis 7264. 7275 bis 7294. 7365. 7395 bis 7404. 7435. 7437 bis 7444. 7495 bis 7504. 7605 bis 7624. 7665 bis 7674. 7685 bis 7694. 7715 bis 7744. 7845 bis 7854. 7915 bis 7924. 7975 bis 7984. 8025 bis 8034. 8066 bis 8075. 8096 bis 8105. 8136 bis 8145. 8176 bis 8185. 8246 bis 8265. 8346 bis 8355. 8436 bis 8445. 8776 bis 8785. 8817 bis 8826. 8857 bis 8896. 8917 bis 8926. 8947 bis 8956. 8977 bis 8986. 9017 bis 9026. 9297 bis 9306. 9407 bis 9426. 9457 bis 9466. 9487 bis 9496. 9587 bis 9596. 9607 bis 9616. 9738 bis 9747. 9808 bis 9817. 9828 bis 9837. 9958 bis 9967. 9978 bis 9987. 10008 bis 10017. 10028 bis 10037. 10118 bis 10127. 10148 bis 10167. 10248 bis 10257. 10420 bis 10429. 10460 bis 10469. 10500 bis 10509. 10540 bis 10549. 10560 bis 10569. 10610 bis 10619. 10630 bis 10639. 10670 bis 10679. 10730 bis 10739. 10750 bis 10759. 10830 bis 10839. 10850 bis 10869. 10891 bis 10900. 10911 bis 10920. 11001 bis 11010. 11031 bis 11040. 11081 bis 11090. 11221 bis 11230. 11281 bis 11290. 11341 bis 11350. 11495 bis 11504. 11555 bis 11564. 11615 bis 11624. 11688 bis 11694. 11725 bis 11734. 11894. 11927,

gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung

Digitized by Google

gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1883 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den Talons zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII. zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2ten Januar k. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1883 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten noch rückständigen Stamm-Aktien:

Nr. 931. 1257. 926. 3016. 19. 20. 31. 988. 7156. 961. 8081. 85. 109 bis 11. 963. 11399. 675 bis 79. 81 bis 83. (10. Verlooſung zum 2. Januar 1880;

Nr. 238. 1604 bis 8. 2237 bis 39. 463. 80. 554. 84. 90. 663. 976. 3379. 80. 650 bis 52. 906. 4076 bis 78. 80. 140 bis 42. 701. 5369. 468 bis 70. 725 bis 32. 895. 956. 6252. 470. 511. 97. 7518. 24. 8266 bis 80. 82. 83. 627. 80. 9157 bis 59. 64. 65. 245. 46. 376. 992. 10215. 515. 648. 49. 823. 981. 82. 11126 bis 29. 42. 43. 47. 573. 879. (11. Verlooſung zum 2. Januar 1881);

Nr. 9. 10. 49. 154. 59. 60. 316. 19. 20. 553 bis 55. 681 bis 84. 730. 71. 78. 79. 813 bis 20. 92 bis 94. 971. 1005. 112. 52. 237 bis 47. 49. 641 bis 45. 758. 2062. 64. 69. 70. 105 bis 7. 67. 73. 322 bis 24. 27 bis 29. 74. 75. 513. 20. 701. 7. 44 bis 46. 881 bis 85. 933. 60. 3251. 52. 406 bis 11. 660 bis 62. 756. 76. 77. 85 bis 87. 820. 4149. 99. 239. 351. 65. 68. 69. 71. 5012. 31. 82. 135. 71. 72. 98 bis 202. 54. 323. 448. 49. 543 bis 46. 64. 69. 72 bis 75. 619 bis 21. 23 bis 27. 29. 31. 32. 77. 85. 86. 743. 51. 819. 20. 33 bis 35. 37. 74. 75. 88. 6059. 60. 192. 322. 626. 949. 7135. 306. 7. 32. 33. 84. 416. 17. 583. 636 bis 43. 926. 27. 30. 8016. 38. 43. 64. 65. 123. 559 bis 65. 640 bis 42. 45. 727. 45. 976. 9009. 13. 97. 106. 47. 53. 56. 76. 91. 92. 362 bis 64. 77 bis 80. 86. 468. 69. 517. 24. 43 bis 45. 765 bis 67. 820. 90. 93. 95. 913 bis 16. 32. 10023. 24. 56. 57. 186. 87. 200 bis 2. 44. 551 bis 55. 769. 881 bis 83. 87. 971. 74. 79. 80. 11092. 96 bis 98. 107. 8. 13. 94. 322. 580. 97. 600 bis 5. 713 bis 15. 41. 46. 47. 52. 53. (12. Verlooſung zum 2. Januar 1882),

hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31sten Dezember des Jahres ihrer Verlooſung aufgehört hat.

Berlin den 16. Juni 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

388. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 3. Verlooſung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooſten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1883 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinskupons Serie IV. Nr. 7 und 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar k. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar k. J. hört die Verzinsung der verlooſten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. Juni 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

389. Auf Anordnung der Herren Minister des Innern und der Finanzen wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Nr. 12 der von den vorgenannten Herren Ministern getroffenen Bestimmungen vom 5ten d. M. zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, gehören zu den Versorgungsanstalten, deren Mitglieder nach den Bestimmungen im §. 23 jenes Gesetzes aus der betreffenden Anstalt ausscheiden können, wenn sie auf Grund des

Digitized by Google

obigen Gesetzes Witwen- und Waisengeld-Beiträge an die Staatskasse zahlen, auch die folgenden:

1) die Witwen und Waisenanstalt für die Civildiener der 8 Rangclassen in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen;
2) die Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft in demselben;
3) die Bau-Witwenkasse zu Cassel.

Mitglieder dieser Anstalten, welche auf Grund des §. 23 cit. aus denselben ausscheiden wollen, können die deshalbigen, schriftlich abzufassenden Anträge jederzeit stellen.

Diese Anträge sind von Mitgliedern der Anstalten unter Z. 1 und 2 an die Adresse der Direction der Civil-Witwen- und Waisen-Anstalt, resp. (zu 2) der Civil-Witwen- und Waisen-Commission hier zu richten und die deshalbigen Eingaben mittelst eines Begleitschreibens

a. von activen Beamten an die Provinzial-Behörde, welcher diese angehören oder nachgeordnet sind;
b. von Wartegeld-Empfängern und Pensionären aller Ressorts an diejenige Provinzial-Behörde (Regierung ꝛc.), welche der die betr. Pensions-Rechnung legenden Regierungs-Haupt- ꝛc. Kasse vorgesetzt ist,

einzureichen. Eine Ausnahme findet jedoch bezüglich der nach §. 104 des Ausführungs-Gesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 24. April 1878 auf Wartegeld gesetzten Subaltern- und Unterbeamten der Justiz-Verwaltung statt, indem diese ihre Ausscheidungs-Anträge an die Vorstandsbeamten des betreffenden Oberlandesgerichts zu richten haben.

Von den Mitgliedern der Bau-Witwen-Kasse (Z. 3) sind etwaige Ausscheidungs-Anträge an unsere Abtheilung des Innern zu richten.

Wartegeld-Empfänger und Pensionäre können die ihre Ausscheidungs-Anträge enthaltenden Schriftstücke auch den ihre Bezüge zahlenden Kassen zur Weiterbeförderung übergeben.

Wenn Ausscheidungs-Anträge noch vor dem 1sten Juli d. J. bei den vorbezeichneten Behörden eingehen, so werden die betreffenden Antragsteller schon von jenem Tage ab aus der fraglichen Anstalt ausgeschieden werden und von da ab Beiträge zu letzterer nicht mehr zu zahlen haben.

Wenn dagegen Ausscheidungs-Anträge erst an oder nach dem 1. Juli d J. bei den angegebenen Stellen einlaufen, so werden die betreffenden Antragsteller, insofern sie

a. der unter Z. 1 gedachten Civil-Witwen- und Waisen-Anstalt oder der unter Z. 3 erwähnten Bau-Witwenkasse angehören, erst von dem nächstfolgenden Monat ab aus der betreffenden Anstalt ausgeschieden werden und von demselben Zeitpunkte ab Beiträge zu solcher nicht mehr zu leisten haben;
b. der unter Z. 2 erwähnten Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft angehören, nach Maßgabe der Gesellschafts-Statuten erst vom nächstfolgenden Kalender-Vierteljahr ab aus der fraglichen Anstalt ausgeschieden werden und bis dahin ihre Beiträge zu solcher noch zu leisten haben.

Selbstverständlich bleiben den betreffenden Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen der resp. Anstalt bis zu dem Zeitpunkt ihrer Ausscheidung aus letzterer in Kraft.

Die Mitglieder der unter Z. 2 genannten Civil-Witwen-Gesellschaft sind unter den Voraussetzungen, unter denen sie auf Grund des §. 23 cit. ganz aus jener Anstalt ausscheiden können, auch befugt, ihre Beiträge zu derselben auf ein geringeres Maß herabzusetzen. Bezüglich der deshalbigen Anträge gelten gleichfalls die obigen Bestimmungen.

Auf Rückgewährung der an die Kassen der betr. Versorgungs-Anstalten bisher gezahlten Beiträge und sonstigen Leistungen haben diejenigen Mitglieder, welche auf Grund des §. 23 cit. aus jenen ausscheiden oder ihre Beiträge auf ein geringeres Maß herabsetzen, keinen Anspruch.

Cassel den 22. Juni 1882.

Königliche Regierung.

Vacanzen.

390. Die lutherische Pfarrstelle zu Aufenau, Classe Gelnhausen, ist in Folge der Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen drei Wochen anher einreichen.

Cassel am 15. Juni 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

391. Die Schulstelle zu Ellershausen ist durch die Pensionirung des seitherigen Inhabers derselben vom 1. Juli d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hamel zu Geismar, einreichen. Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung 810 Mark.

Frankenberg den 19. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

392. Bewerber um die mit dem 1sten k. Mts. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Wahlshausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark nebst 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe, oder Herrn Pfarrer Fauthaber zu Oberaula einzureichen.

Ziegenhain am 19. Juni 1882.

Der Königliche Landrath Günther.

393. Die evangelische Schulstelle zu Breunings, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers mit dem 1. Juli d. J. vacant. Bewerber um dieselbe

Digitized by Google

haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wittekindt zu Sterbfritz, oder an mich einzureichen.

Schlüchtern den 16. Juni 1882.

Der Königliche Landrath Rohde.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Baumeister Lambrecht ist zum ständischen Baumeister für die Baukreise Hofgeismar und Wolfhagen mit dem Wohnsitze zu Hofgeismar bestellt worden.

Der Kataster-Supernumerar Wissenbach ist in den Regierungsbezirk Wiesbaden versetzt.

Der Vollziehungsbeamte Wagner bei der Steuerkasse zu Friedewald ist vom 1. Juli v. J. ab pensionirt.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat dem Domainen-Pächter Gustav Plaß zu Mönchehof den Character „Königlicher Oberamtmann“ verliehen.

Der Vollziehungsbeamte Raabe zu Neukirchen ist gestorben.

Der Pfarrer Kammer zu Vöhl ist auf Nachsuchen von der Versehung der Decanatsgeschäfte im Bezirk Vöhl entbunden und der Pfarrer Meyer zu Höringhausen bis auf Weiteres mit Versehung dieser Geschäfte beauftragt worden.

Der Wegebau-Aufseher Boßmann in Wahlershausen ist vom 1. Juli cr. in den Ruhestand versetzt worden.

Der Wegewärter Reckenbeil in Brotterode ist vom 1. Juli c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

er in der 3ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung er Staatsschulden vom 15. Juni 1882 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1883 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV. № 7 und 8 nebst Talons.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 180 bis 185. 477 bis 488. 651. 652. 664 bis 666. 700. 1261 bis 1266. 2625 bis 2630. 3439. 3440. 3451. 3479. 3481. 3482. 3858. 3862. 3863. 3889. 3894. 3895. 5001 bis 5006. 5108. 5111 bis 5115. 5319 bis 5324. 5922 bis 5927. 6750 bis 6755. 7032 bis 7037. 7074 bis 7079. 7086 bis 7091. 7266 bis 7271. 7422 bis 7433. 7524 bis 7529. 7584 bis 7589. 7608 bis 7613. 8190 bis 8195. 8238 bis 8243. 8514 bis 8519. 8580 bis 8585. 8622 bis 8627. 8730 bis 8735. 8958 bis 8963. 9128. 9130. 9135. 9136. 9138. 9139. 10159 bis 10164. 10862 bis 10867. 10952 bis 10957. 12003. 12005 bis 12009. 12082 bis 12087. 12100 bis 12105. 12316 bis 12321. 13122 bis 13133. 13433 bis 13438. 13593 bis 13598. 13731 bis 13736. 13851 bis 13856.

Summa 258 Stück über 258 000 Rthlr. = 774 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 46 bis 48. 50 bis 52. 54 bis 56. 58 bis 60. 124 bis 135. 330. 333. 334. 336 bis 338. 340 bis 345. 640 bis 645. 647 bis 652. 1619. 1620. 1625. 1626. 1644 bis 1649. 1651. 1653. 2590 bis 2600. 2701. 4207 bis 4218. 4303 bis 4314. 4531 bis 4542. 5467 bis 5478. 5707 bis 5718. 6560 bis 6571. 7572 bis 7583. 8823 bis 8834. 8996 bis 9000. 10001 bis 10007. 10416 bis 10427. 10596 bis 10607. 10620 bis 10631. 10692 bis 10703. 11244 bis 11255.

Summa 240 Stück über 120 000 Rthlr. = 360 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

№ 108 bis 117. 120 bis 127. 129. 130. 919 bis 938.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.

№ 1184 bis 1194. 1196. 1197. 1199 bis 1201. 1209 bis 1212. 1215 bis 1229. 1235 bis 1237. 1240 bis 1245. 1249 bis 1264.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

№ 393 bis 408. 412 bis

der aus der

№ 256 bi
67.

№

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juni. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Juni 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8876 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Eisenbahnanlagen. Vom 7. December 1881; und unter

Nr. 8877 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze. Vom 13. Juni 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

394. Zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Saml. S. 298), werden die Behörden in nächster Zeit mit eingehender Anweisung versehen werden. Im Anschluß hieran wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Pensionirte Beamte, welche auf Grund des §. 5 Nr. 4 und 5 sowie des §. 6 des Gesetzes die Befreiung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen an diejenige Provinzialbehörde (Regierung, Finanz-Direction in Hannover, Ministerial-Militair- und Baucommission in Berlin) zu richten, welche der die betreffende (Pensions)-Rechnung legenden Kasse vorgesetzt ist. Die Kassen, welche die Pension zahlen, werden beauftragt werden, auf den Wunsch der Betheiligten die Einsendung der Eingaben an die Provinzialbehörde zu vermitteln.

2) Beamte, welche als Mitglieder einer Versorgungs-Anstalt auf Grund des §. 23 des Gesetzes unter Verzicht auf Witwen- und Waisengeld die Befreiung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben unter Beibringung entsprechender Beläge den Nachweis zu führen, daß sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. J., noch Mitglieder einer der in jenem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten waren und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben haben. Die dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Die desfallsigen Anträge der aktiven in der provinziellen oder Lokalverwaltung angestellten Beamten aus dem Ressort des Finanz-Ministeriums, sowie aus dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welcher die Beamten angehören oder nachgeordnet sind, namentlich also an

die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Finanz-Direction in Hannover, die Ministerial-Militair- und Baucommission in Berlin, die Direction der Verwaltung der directen Steuern daselbst, die Provinzial-Steuerdirectoren und die Directionen der Rentenbanken, —

beziehungsweise an die Chefs dieser Behörden.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre aller Ressorts gilt dasselbe, was in Betreff der unter Nr. 1 gedachten Eingaben der Pensionäre bemerkt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben derjenigen Wartegeldempfänger der Justizverwaltung, welche das Wartegeld aus Kap. 76 Tit. 2 des Etats dieser Verwaltung beziehen, nicht an die Provinzialbehörde, welche der die Wartegelder-Rechnung legenden Kasse vorgesetzt ist, sondern an die Vorstandsbeamten der Ober-Landesgerichte zu richten sind.

3) Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im §. 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 in der unter Nr. 2 bezeichneten Form der dort gedachten Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Witwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. October von den Beamten unter Bestätigung

des früher ausgesprochenen Verzichts der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

4) Diejenigen Beamten, welche von der ihnen nach §. 23 zustehenden Befugniß auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungsanstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direction der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde zur weiteren Vermittelung einzureichen, welcher die Anträge auf Freilassung der Beamten von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorzulegen sind. (Nr. 2.)

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten und den staatlichen Versorgungsanstalten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

5) Die Anträge auf Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene pensionirter Beamter sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Kassen, welche diese Pensionsrate gezahlt haben, werden beauftragt werden, die Einsendung der Anträge an die Provinzialbehörde auf den Wunsch der Betheiligten zu vermitteln.

6) Anträge auf Erhöhung bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der diese Competenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Berlin den 5. Juni 1882.

Der Finanz-Minister. Bitter.

395. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 3. Juli in Rotenburg, am 4. Juli in Ziegenhain,
„ 6. „ „ Fulda, „ 10. „ „ Wolfhagen,
am 11. Juli in Niederzwehren,
am 12. Juli in Hofgeismar, am 20. Juli in Eschwege,
„ 21. „ „ Melsungen, „ 22. „ „ Homberg,
„ 24. „ „ Fritzlar, „ 26. „ „ Frankenberg,
am 27. Juli in Marburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Käufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Koppen vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einen Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen, starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1882.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

396. Vom 1. Juli ab können den Postaufträgen im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich auch solche Papiere beigefügt werden, welche mangels Zahlung durch Vermittelung der Bestimmungs-Postanstalt zur Aufnahme des Protestes weiter gegeben werden sollen. Der Absender hat in solchem Falle auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars den Vermerk: „Sofort zum Protest“ oder „à protester“ niederzuschreiben, auch ebendaselbst unter Hinzufügung von Datum und Namensunterschrift zu vermerken, „daß er sich verpflichte, den etwaigen Betrag der Protestkosten nach erfolgter unmittelbarer Aufforderung an den Berechtigten gelangen zu lassen“. Die Namhaftmachung einer bestimmten, mit der Aufnahme des Protestes zu betrauenden Person ist statthaft, aber nicht erforderlich. Eintretendenfalls ist für solchen Vermerk vom Absender ebenfalls die Rückseite des Postauftrags-Formulars zu benutzen. Berlin W. den 16. Juni 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

397. Zum 1. Juli tritt Spanien, einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln, dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Werthbriefen im internationalen Verkehr, bei. Vom gleichen Zeitpunkt wird der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Spanien auf 8000 Mark erhöht. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 20 Pf. für je 160 Mark. Die Werthbriefe sind nach allen bedeutenderen Orten Spaniens zulässig; über die Namen dieser Orte wird auf Wunsch bei den Postanstalten Auskunft ertheilt. In Folge des Beitritts von Spanien zu dem gedachten Uebereinkommen ermäßigt sich die Versicherungsgebühr für Werthbriefe nach Portugal mit Einschluß von Madeira und den Azoren auf 20 Pf. für je 160 Mark, für Werthbriefe nach den Portugiesischen Kolonien, Santiago (Cap Verdische Inseln), San Thomé (Guinea-Inseln) und Loanda (Angola) auf 28 Pf.

Digitized by Google

für je 160 Mark. Die Versicherungsgebühr kommt bei Werthbriefen nach Portugal und den Portugiesischen Kolonien ebenfalls neben dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort in Ansatz.

Berlin W. den 21. Juni 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

398. Wir veröffentlichen im Nachstehenden das Statut der Fischereigenossenschaft für die Werra in den Fluren von Falken, Treffurt, Heldra und Großburschla, nachdem dasselbe von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten genehmigt worden ist.

Cassel den 24. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut

der Fischereigenossenschaft für die Werra in den Fluren von Falken, Treffurt, Heldra und Großburschla (ad 1, 2 und 4 Kreis Mühlhausen, ad 3 Kreis Eschwege).

§. 1. Die nachstehend aufgeführten, zur Fischerei in der Werra berechtigten Personen, als: in Falkener Flur: 1) Mühlenbesitzer Obermann, 2) Förster Zeiß Erben und 3) Ackermann Wilhelm Cron zu Falken; 4) Gutsbesitzer Heinrichs zu Schlierschwende; 5) politische Gemeinde Falken, vertreten durch den Gemeinde-Vorstand; 6) Stadtgemeinde Treffurt, vertreten durch den Magistrat; in Treffurter Flur: 1) Gutsbesitzer Döring; 2) Schmied Ziegenhardt; 3) evangelische Pfarrstelle, vertreten durch den Stelleninhaber Herrn Pfarrer Hohndorf, und Steuererheber Postexpedienten Pfefferkorn zu Treffurt; 4) Stadtgemeinde Treffurt, vertreten durch den Magistrat; in Heldraer Flur: Gutsbesitzer Döring zu Treffurt; in Großburschlaer Flur: 1) Stiftsgutsbesitzerin Frau Oberst von Einem zu Weimar; 2) Bernhard Wiegandt's Erben und zwar: a. Christoph Gottfried Wiegandt, b. Witwe Maria Sabine Wiegandt, c. Ehefrau Christoph Schmidt, Friederike, geb. Wiegandt, d. Caroline Wiegandt, e. Bernhard Wiegandt, f. Lehrer Heinrich Adam Wiegandt zu Großburschla; 3) Johannes Ruhlandt's Erben und zwar: a. Amts-Vorsteher Ruhlandt, b. Gastwirth Johannes Ruhlandt, c. verehl. Ackermann Johannes Hoßbach, Barbara Bernhardine, geb. Ruhlandt, d. Erben von Bernhardt Schein's Frau: I. verehl. Handelsmann Georg Hollerbuhl, Maria Christine, geb. Schein, II. Katharina Elisa Schein, e. Wagner Wilhelm Ruhlandt, f. verehl. Weber Heinrich Adam Vogelei, Sophie, geb. Ruhlandt, g. Ackermann Johannes Hoßbach (Heinrichs Sohn) und Tochter, Katharina Hoßbach, zu Großburschla; 4) politische Gemeinde Großburschla, vertreten durch den Gemeinde-Vorstand, — bilden auf Grund der §§. 9 und 10 des Fischerei-Gesetzes für den preußischen Staat vom 30. Mai 1874 eine Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes.

Insbesondere hat sich die Aufsichtsführung der Genossenschaft zu erstrecken:

a. auf die Ausstellung und Beglaubigung der Fischerei-Erlaubnißscheine (§. 13 des Gesetzes vom 30. Mai 1874);

b. auf die Beobachtung der Vorschriften über die Größe der zu fangenden Fische (§. 1 der Verordnung vom 2. November 1877, §§. 22 und 24 und 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1874);

c. auf die Einhaltungen der Vorschriften über die Schonzeiten (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 30sten Mai 1874, §§. 2 bis 9 der Verordnung vom 2ten November 1877);

d. auf die Hinwegräumung der ständigen Fischerei-Vorrichtungen (§. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 1874, Art. III. des Gesetzes vom 30. März 1880, §. 8 der Verordnung vom 2. November 1877);

e. auf die Auswahl und den Schutz anzulegender Fischlaichschonreviere (§§. 29 bis 34 des Gesetzes vom 30. Mai 1874);

f. auf die Ueberwachung der Anwendung der Fanggeräthe (§. 22 des Gesetzes vom 30. Mai 1874, §§. 10 bis 14 der Verordnung vom 2. November 1877);

g. auf die Innehaltung der Vorschriften wegen Vermeidung gegenseitiger Störungen Seitens der Fischer und wegen Ermöglichung des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt (§§. 22 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, §. 15 der Verordnung vom 2. November 1877);

h. auf die Verhütung der Verunreinigung des Gewässers (§. 42 des Gesetzes vom 30. Mai 1874);

i. auf die Vertilgung der der Fischerei schädlichen Thiere (§. 45 des Gesetzes vom 30. Mai 1874, Artikel IV. des Gesetzes vom 30. März 1880);

k. auf die Strafverfolgung der Fischerei-Frevel.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft für den Werrafluß" und hat ihren Sitz in Treffurt.

§. 3. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt den Lauf der Werra in den Fluren Falken und Treffurt im Kreise Mühlhausen, Heldra im Kreise Eschwege und Großburschla im Kreise Mühlhausen.

§. 4. Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Fischerei zu regeln, Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in Gemeinschaft durchzuführen und alle diejenigen Rechte auszuüben und denjenigen Pflichten nachzukommen, welche das Fischereigesetz und die zur Ausführung desselben bestimmten Vorschriften für derartige Fischereigenossenschaften festsetzen.

§. 5. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber resp. Besitzer der Berechtigung über.

§. 6. Eine Erweiterung oder Einschränkung des Genossenschaftsbezirks, sowie der Austritt oder Aus-

Digitized by Google

schluß von Mitgliedern der Genossenschaft bedarf der Beschlußfassung der General-Versammlung (§. 14) und der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§. 7. Die Genossen begeben sich jeder eigenen Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiete.

Als Regel gilt die öffentliche Verpachtung der Fischerei auf Meistgebot. Ausnahmen hiervon hat die General-Versammlung zu genehmigen.

§. 8. Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Kosten werden durch Beiträge der Mitgliedschaft aufgebracht. Als Maßstab für die Vertheilung der Kosten gilt die Länge der Wasserantheile der einzelnen Fischereiberechtigten. Nach gleichem Maßstabe findet die Vertheilung der Ueberschüsse statt.

§. 9. Das Betriebsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. April bis zum letzten März des folgenden Kalenderjahres.

§. 10. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

1) dem Vorsitzenden,
2) dem Stellvertreter desselben,
3) dem Kassirer,

welche in drei getrennten Wahlhandlungen mittelst Stimmzettel von der General-Versammlung und zwar von der ersten auf Grund dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung auf ein Jahr, demnächst aber auf drei Jahre, aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden (§. 17). Die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes müssen von den Gewählten unentgeltlich geführt werden.

§. 11. Ein jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Annahme einer Wahl zum Vorstandsmitgliede verpflichtet; es sei denn, daß die General-Versammlung die vorgebrachten Ablehnungsgründe anerkennt. Die unberechtigte Ablehnung einer Wahl zieht eine der Genossenschaftskasse zufließende Geldstrafe von 10 Mark nach sich.

Das Ergebniß der Wahlen ist von dem Vorstande der staatlichen Aufsichtsbehörde (§. 22) anzuzeigen und im Verkündigungsblatte bekannt zu machen.

§. 12. Die Legitimation des Genossenschaftsvorstandes wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protocoll der General-Versammlung geführt.

§. 13. Der Genossenschaftsvorstand hat die gesammten Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dieselben nicht der General-Versammlung zustehen, zu verwalten und die Genossenschaft gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Namentlich liegt dem Vorstande die Verpachtung der Fischerei und die unmittelbare Beaufsichtigung des Fischereibetriebes im Genossenschaftsgebiete ob. Derselbe hat die Fischereiaufsichtsbeamten anzustellen und mit Instructionen zu versehen, die Fischereierlaubnißscheine (§. 13 des Fischereigesetzes) auszufertigen und überhaupt darauf zu achten, daß die fischereipolizeilichen Vorschriften, namentlich über Schonzeit und zum Schutze der jungen Fische, strenge befolgt werden.

Der Vorstand hat ferner die Jahres-Rechnung zu legen, den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu fertigen und die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge der Mitglieder der Genossenschaft zu bewirken resp. die Ueberschüsse zu vertheilen.

Die Leitung der Verwaltung und die Beaufsichtigung des Aufsichtspersonals, sowie die Führung der nöthigen Correspondenz liegt dem Vorsitzenden des Vorstandes ob. Schriftstücke, welche eine Verpflichtung der Genossenschaft enthalten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Gesammt-Vorstandes.

§. 14. Der Vorstand tritt so oft als erforderlich auf Einladung des Vorsitzenden zur Berathung zusammen. Diese Einladung hat mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände zu erfolgen.

§. 15. Der Beschlußfassung der General-Versammlung der Mitglieder unterliegen, abgesehen von den Zuständigkeiten nach den §§. 6, 10, 11 dieses Statuts, folgende Angelegenheiten:

a. die Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden;

b. die Entscheidung über die Gebührenfreiheit oder über die Höhe der Gebühren für die Beglaubigung der Fischereierlaubnißscheine (§. 15 des Fischereigesetzes);

c. die Anlage von Fischpässen (§. 36 des Fischereigesetzes);

d. die Stellung von Anträgen auf Beschränkung oder Aufhebung der Fischereiberechtigungen (§. 5 des Fischereigesetzes);

e. die Feststellung des Voranschlags (§. 13);

f. die Abnahme der Jahres-Rechnung (§. 13);

g. die Beschlußfassung über Ausschreibung außerordentlicher Mitgliederbeiträge;

h. die Beschlußfassung über Abänderungen dieses Statuts und über die Auflösung der Genossenschaft;

i. Genehmigung des Pachtcontractes event. über anderweite Nutzbarmachung der Fischerei (cfr. §. 7).

§. 16. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach der Maßgabe der Längenmaße der einzelnen Fischereiberechtigungen dergestalt ausgeübt, daß das Mitglied, dessen Fischereiberechtigung die geringste Längenausdehnung hat, Eine Stimme führt. Im Allgemeinen wird festgesetzt, daß jedem Mitgliede mit einer Fischereiberechtigung bis zu 500 Meter eine Stimme und für je 500 Meter mehr 2, 3 u. s. w. Stimmen zustehen. Kein Genossenschaftsmitglied darf mehr als ein Drittheil aller Stimmen in sich vereinigen. In der ersten auf Grund dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung führt jedes Genossenschaftsmitglied Eine Stimme. Es haben jedoch nur die ganzen Berechtigungen und nicht die einzelnen Theilhaber an einer Berechtigung eine Stimme.

§. 17. Die Berufung der General-Versammlungen geschieht durch den Genossenschaftsvorstand. Die Einladung geschieht mittelst Currende. Dieselbe muß mindestens 8 Tage vor dem Termine präsentirt sein. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände angegeben werden.

Digitized by Google

§. 18. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten oder gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt. Die Wahlen geschehen mittelst Stimmzettel.

§. 19. Alljährlich im Laufe des Monats März findet die ordentliche General-Versammlung statt. Außer dieser ordentlichen General-Versammlung können vom Genossenschaftsvorstande jederzeit außerordentliche General-Versammlungen ausgeschrieben werden. Es muß dies geschehen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, oder eine Anzahl von Genossen, welche mindestens den vierten Theil sämmtlicher Stimmen vertreten, unter Angabe der Berathungsgegenstände, die Berufung schriftlich beantragt.

§. 20. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes führt in den General-Versammlungen den Vorsitz.

§. 21. Mit Bezug auf §. 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 wird bestimmt, daß für die Bezeichnung der ohne Beisein der Fischer, zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge, die Vorschriften der für den Regierungsbezirk Erfurt erlassenen Polizei-Verordnung oder der etwa an Stelle dieser Vorschrift tretenden anderweiten Polizei-Verordnungen für das Genossenschaftsgebiet maßgebend sein sollen.

§. 22. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen.

Diese Aufsicht wird von dem Kreisausschusse des Kreises Mühlhausen geführt und hat sich namentlich darauf zu richten, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft ausgeführt werden, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

§. 23. Bei Abänderungen dieses Statuts in Folge Beschlußfassung der General-Versammlung (cfr. §. 15 b) kommen die für die Genehmigung desselben im §. 9 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 enthaltenen Vorschriften zur entsprechenden Anwendung.

v. g. u.

gez. Heinrich Obermann. Oscar Zeiß. Wilhelm Cron. Schulze Nell. In Vollmacht meines Bruders Wilhelm Döring. Ziegenhardt, Schmiedemeister. Hohnsdorf, Pfarrer. Louis Pfefferkorn. G. Knutzky, in Vollmacht F. v. Einem. Chr. Gottfried Wiegandt und in Vollmacht meines Bruders Lehrers H. Ad. Wiegandt zu Nordhausen. B. Wiegandt. Wiegandt, Schulze.

399. Der Vollziehungsbeamte Eichhorn bei der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Schlüchtern ist vom 10. Juli d. J. ab aus dem Dienste entlassen. Etwaige Ansprüche aus seinen Dienstverrichtungen an die von ihm hinterlegte Amtskaution sind innerhalb sechs Wochen bei der vorbezeichneten Steuerkasse oder bei uns geltend zu machen.

Cassel am 19. Juni 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

400. Der Herr Finanz-Minister hat

1) Handwerker, welche zu den Erzeugnissen ihres Handwerks gehörige Waaren auf innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometern von ihrem Wohnorte stattfindenden öffentlichen Festen ꝛc. feilbieten, und
2) Personen, welche bei kirchlichen Festen Erbauungsschriften, Heiligenbilder, Rosenkränze, Wachskerzen und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienende Gegenstände feilbieten,

in Gemäßheit des §. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 27sten Februar 1880 (G. S. S. 174 ff.) von der Entrichtung der Wanderlagersteuer befreit.

Diese Anordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Cassel am 22. Mai 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

401. Für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover einerseits und Stationen der Aachen-Jülicher, Dortmund-Gronau-Enscheder, Georgs-Marien-Hütte und Niederländischen Staats-Eisenbahn (Stationen Bentheim, Gildehaus und Schüttorf) andererseits tritt mit dem 1. Juli c. ein neuer Gütertarif unter der Bezeichnung: „Hannover-Westfälischer Verbandsverkehr“ in Kraft, durch welchen folgende Tarife aufgehoben werden:

1) der Gütertarif für den Friesisch-Westfälischen Verband vom 1. Mai 1878,
2) der Anhang zum Gütertarif für den Friesisch-Westfälischen Verband vom 1. April 1879,
3) der Gütertarif für den Hannover-Rheinischen Verband vom 1. Juni 1878,
4) der Gütertarif für den Norddeutschen Verband vom 1. Januar 1878,
5) der Gütertarif für den Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Juni 1878,
6) der Gütertarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Januar 1878,
7) der Gütertarif für den Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verband vom 1. September 1878,
8) der Gütertarif für den Rheinisch-Westfälisch-Hessischen Verband vom 1. Januar 1881,
9) der Gütertarif für den Rheinischen Nachbarverkehr vom 1. Januar 1878,
10) der Ausnahmetarif für Schienen ꝛc. im Verkehr

Digitized by Google

zwischen Rothe Erde und Friedberg vom 12ten Juli 1879,

11) der Ausnahmetarif für Steinkohlen ꝛc. von Stationen der Rheinischen und Aachen-Jülicher Bahn nach Stationen der Frankfurt-Bebraer, Main-Weser- und Oberhessischen Bahn via Gießen vom 10. Juli 1877.

Soweit durch den neuen Tarif Erhöhungen der bisherigen Tarifsätze herbeigeführt werden, behalten die z. Z. bestehenden Sätze Gültigkeit bis zum 15. August c.

Der neue Tarif ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 21. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

402. Die sämmtlichen 4 %igen auf den Betrag von Mk. 300 lautenden Hanauer Leihbank-Obligationen von Nr. 1 bis 3718 aus den Jahren 1875 bis 1880 werden hiermit auf den 5. September 1882 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligations-Besitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 5. September d. J. ab mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Mitte August d. J. unter Vorlage der Obligationen, welche alsdann abgestempelt werden, bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung am 5. September d. J. auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist angelegt werden können. Der zu den neuen Obligationen erforderliche gesetzliche Stempel wird von der Leihbank getragen. Hanau am 26. Mai 1882.

Die Leihbank-Direction. J. V.: Prollius.

Vacanzen.

403. Die evangelische Pfarrstelle zu Wallroth, Classe Schlüchtern, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 15. Juni 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

404. In Folge Ablebens des seitherigen Inhabers ist die katholische erste Schul- und Küsterstelle zu Neuhof, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben die desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Schulvorstand von Neuhof z. H. des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Fulda den 19. Juni 1882.

Der Königliche Landrath Cornelius.

405. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Rommers, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 870 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juli dieses Jahres vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baumann zu Gersfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 20. Juni 1882.

Der Landrath Keßler.

406. Die zweite katholische Schulstelle zu Rasdorf, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben einer Miethsentschädigung von 90 Mark und einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung verbunden ist, wird vom 1. Juli d. J. ab vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dr. Ebert zu Rasdorf, einreichen.

Hünfeld den 21. Juni 1882.

Der commissarische Landrath von Wegnern.

407. Etwaige Bewerber um die vom 1. Juli d. J. ab erledigte 2te Lehrerstelle zu Guxhagen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Altmüller zu Breitenau, einreichen.

Melsungen den 21. Juni 1882.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungsbote Carl Friedrich Langefeld ist vom 1. Juli cr. ab zum Botenmeister bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juli. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

408. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Altona verbreitete, aus England übersandte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Unsere Lage“,

den Eingangsworten: „Als vor nunmehr 4 Jahren in Deutschland das Unerhörte und anscheinend Unmögliche zur Thatsache ward“, und den Schlußworten:

„Darum:
An die Gewehre, Kameraden!“

unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig den 29. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

409. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Nummer 26 der dahier erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der lustige Vetter für Stadt und Land“ vom 1sten d. Mts. (Redaction, Druck und Verlag von H. Mühlberger in Augsburg) sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg den 1. Juli 1882.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
In Stellvertr.: Frhr. von Crailsheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

410. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12ten d. Mts. dem Comité für die Verloosung und Prämiirung von Vieh auf dem Viehmarkte zu Arolsen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Vieh, sowie von Wirthschafts- und Haushaltungs-Geräthschaften, welche dasselbe bei Gelegenheit des diesjährigen, Anfang August daselbst abzuhaltenden Viehmarktes mit Genehmigung des Fürstlichen Landes-Directors zu veranstalten beabsichtigt, auch im Regierungsbezirke Cassel, und zwar in den Kreisen Cassel (Stadt und Land), Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar und Frankenberg Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden in den genannten Kreisen werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose in ihren resp. Bezirken ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Cassel den 29. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

411. Dem Schlesischen Vereine für Pferdezucht und Pferderennen zu Breslau ist von dem Herrn Minister des Innern die Genehmigung ertheilt worden, bei Gelegenheit seiner in diesem Jahre stattfindenden 50jährigen Jubelfeier eine öffentliche Ausspielung von Gold- und Silbersäulen, Pferden und anderen Gewinngegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 29. Juni 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

412. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14ten v. Mts. dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombauvereins in Cöln zu gestatten geruht, auch in jedem der beiden Jahre 1882 und 1883 eine Dombau-Lotterie nach Maßgabe des bisherigen Verloosungs-Planes, jedoch lediglich zur Erwerbung der zur Freilegung des Cölner Doms anzukaufenden Grundstücke resp. Gebäulichkeiten zu veranstalten.

Cassel den 3. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

413. Um dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden sich darbieten, in Ausnahmefällen bis kurz vor Abgang der betreffenden Gelegenheit einzuliefern, ist den Postanstalten die Verpflichtung auferlegt worden, derartige Sendungen auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden anzunehmen. Bedingung ist, daß nicht allein die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit erfolgt, sondern zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter bei der Postanstalt zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften thätig ist.

Für derartige außerhalb der Dienststunden eingelieferte Einschreibbriefsendungen ist vom Aufgeber eine besondere Gebühr von 20 Pfennigen für jede Sendung zu entrichten. Cassel den 24. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

414. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnliche Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Will der Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Digitized by Google

Bei der Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Cassel den 24. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

415. Zum Tarife für den Verkehr zwischen den Bezirken der Königlichen Eisenbahn-Directionen Köln (linksrheinisch) und Hannover ist ein vom 1. Juli c. ab gültiger Nachtrag erschienen, welcher Berichtigungen bezw. Ergänzungen des Kilometerzeigers und der Stations-Tarif-Tabellen enthält. Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Hannover den 28. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

416. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bezw. §. 12 sq. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde und Rindvieh im communalständischen Verband des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahr 1881 veröffentlicht.

Cassel am 23. Juni 1882. Der Landes-Director für Hessen. v. Hundelshausen.

I. Einnahme.	Wirkliche Einnahme für Pferde. St.	ℳ	₰	für Rindvieh. St.	ℳ	₰	Rückstände für Pferde. ℳ	₰	für Rindvieh. ℳ	₰
A. Rest-Verwaltung.										
1) Bestand aus der Rechnung vom Jahre 1880	—	863	67	—	1385	52	—	—	—	—
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Ausgeschriebene Abgaben . .	46926	9385	20	285829	14291	45	—	—	—	—
II. Einnahme aus den Kapitalien des Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	748	—	—	244	29	—	—	—	—
IV. Sonstige Einnahmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen .	—	10996	87	—	15921	26	—	—	—	—
II. Ausgabe.										
A. Rest-Verwaltung.										
1) Ueberzahlung aus der Rechnung vom Jahre 1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Rückstände aus derselben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Gezahlte Entschädigungen . .	23	6956	25	40	5880	40	—	—	—	—
II. Erhebegebühren	—	186	95	—	285	25	—	—	—	—
III. Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	—	—	—	9771	43	—	—	—	—
IV. Verwaltungskosten	—	773	74	—	1247	50	—	—	—	—
V. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben .	—	7916	94	—	17184	58	—	—	—	—
Die Einnahme beträgt .	—	10996	87	—	15921	26	—	—	—	—
Bleibt .	—	3079	93	—	1263	32	—	—	—	—
		Bestand.			Ueberzahlung.					

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅔ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Sonnabend den 8. Juli. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. Juni 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1471 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 23sten Juni 1882; und unter

Nr. 1472 die Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen. Vom 28. Mai 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Juni 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8878 die Verordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 21. Juni 1882; und unter

Nr. 8879 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Malgarten, mit Ausnahme des Bezirks der Gemeinde Hesepe. Vom 19. Juni 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

417. 1) Als Königlicher Steuerempfänger können fortan nur solche Bewerber angestellt werden, welche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Ablegung einer Prüfung ihre technische Befähigung zur selbstständigen Verwaltung einer Königlichen Steuerkasse dargethan haben.

Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Anstellung als Königlicher Steuerempfänger wird hierdurch nichts geändert. Einen Anspruch auf Anstellung gewährt die Ablegung der Prüfung nicht.

2) Der unter Nr. 1 bestimmten Prüfung haben sich auch die zur Zeit bereits notirten Bewerber, sowie die noch nicht definitiv angestellten Steuerempfänger zu unterziehen; dieselbe kann jedoch von dem Finanz-Minister denjenigen erlassen werden, welche bereits bei der betreffenden Regierung eine Prüfung für die Anstellung als Steuerempfänger bestanden oder eine Königliche Steuerkasse mindestens 3 Monate lang verwaltet und dabei ihre Befähigung erwiesen haben.

3) Die Prüfung ist halbjährlich einmal, nach Bedürfniß öfter, durch eine Commission, bestehend aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, abzuhalten und zwar mündlich und schriftlich, letzteres indem dem Bewerber einige unter Aufsicht zu fertigende Arbeiten — Expeditionen, Fertigung von Abschlüssen, Lieferzetteln, Journalisirungen und Manualisirungen und dergleichen Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Steuerempfänger — übertragen werden.

4) Der Vorsitzende und die aus den activen Kassen- und Rechnungsbeamten auszuwählenden beiden Mitglieder der Prüfungs-Commission werden von dem Finanz-Minister für eine oder mehrere Prüfungen berufen. Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und nach eigenem Ermessen an derselben sich so weit nöthig zu betheiligen.

Von dem Finanz-Minister wird der Ort und die Zeit der Prüfungen bestimmt.

An jeder Prüfung, gleichviel an welchem Orte sie abgehalten wird, können die Bewerber aus allen Provinzen Theil nehmen.

Die Dauer jeder Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten.

Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

5) Die Prüfung ist darauf zu richten, ob der Bewerber die technische Befähigung besitzt, eine Königliche Steuerkasse selbstständig zu verwalten.

Jedem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich darüber auszuweisen, ob er die von einem Königlichen Steuerempfänger zu verlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und mit Verständniß anzuwenden weiß.

Insbesondere gehört hierzu:

a. Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruckes,
b. Fertigkeit im Rechnen,
c. Vertrautheit mit der gesammten Einrichtung der Königlichen Steuerkassen und den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen Steuerempfänger,
d. Kenntniß der auf die Erhebung der directen Staatssteuern bezüglichen Vorschriften der Steuergesetze und Anweisungen, soweit dieselben die Geschäftsthätigkeit des Steuerempfängers unmittelbar berühren (Ab- und Zugänge, Erlasse, Veranlagungsgebühren u. s. w.),
e. Kenntniß der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren einschließlich der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten.

Ueber den Verlauf jedes Prüfungstermines ist eine Verhandlung aufzunehmen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Bewerber dem Finanz-Minister einzureichen.

6) Die Prüfungs-Commission entscheidet über den Ausfall der Prüfung nach Stimmenmehrheit und be-

Digitized by Google

nachrichtigt sowohl den Bewerber als die betreffende Königliche Regierung (Finanz-Direction) von dem Ergebniß.

Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verkündigung eines Mehrheitsbeschlusses zu beanstanden und die Prüfungsstücke nebst den schriftlichen Voten der Mitglieder dem Finanz-Minister zur Entscheidung über den Ausfall der Prüfung vorzulegen.

7) Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, sind zur Wiederholung derselben in der Regel nur einmal zuzulassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministers.

8) Die Königlichen Regierungen der Provinzen Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie die Königliche Finanz-Direction zu Hannover haben halbjährlich — nach Bedürfniß in kürzeren Fristen — ein Verzeichniß der Bewerber, welche die Prüfung abzulegen bereit sind, dem Finanz-Minister zu überreichen.

9) Gesuche um Zulassung zur Prüfung können nur bei einer der bezeichneten Regierungen (Finanz-Direction) angebracht werden und sind von derselben in das vorgedachte Verzeichniß (Nr. 8) nur aufzunehmen, wenn in allen sonstigen Rücksichten der Bewerbung um eine Königliche Steuerempfängerstelle kein Hinderniß entgegen steht.

10) Die angemeldeten Bewerber (Nr. 8) werden Seitens des Finanz-Ministers der Prüfungs-Commission überwiesen und hiervon, sowie von dem bestimmten Prüfungstermine (Nr. 4, 2r Absatz) durch die Regierung (Finanz-Direction), bei welcher ihre Bewerbung angenommen ist, benachrichtigt. Erscheint der Bewerber demnächst nicht in dem bestimmten Termine oder entzieht sich der Prüfung vor deren Abschluß, so bedarf es einer neuen Anmeldung und Ueberweisung.

Berlin den 11. Juni 1882.

Der Finanz-Minister Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

418. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. November 1881 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Heinrich Drees zu Witten a/d. Ruhr unter dem Namen

Prinz Heinrich

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2182500 (Zwei Millionen einhundertzweiundachtzig Tausend fünfhundert) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung: Oberförstereibezirk Kirchditmold im Amtsgerichtsbezirk Zierenberg, des Kreises Wolfhagen und im Amtsgerichtsbezirk Cassel, des Kreises Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 18. Juni 1882.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

419. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 47. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 5000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 200 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet gegen Rückgabe der Prämienscheine vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III. beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV. derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist oder in Kürze bevorsteht, aufmerksam gemacht.

Cassel am 1. Juli 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

420. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1882 ist als Anfangstermin der 1. September 1882 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1882 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Digitized by Google

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 30. Juni 1882.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

421 **Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1882/83 an der mit der Universität in Verbindung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.**

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft. Allgemeine Thierzucht. Wollkunde, -Produktion und -Handel. Demonstrationen und praktische Uebungen in der Wollschätzung (in Gemeinschaft mit Dr. Grahl). Pferdezucht. — Prof. Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I. (Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung). Landwirthschaftliche Betriebslehre. Ueber den Boden und das Klima Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf die Landwirthschaft. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Arbeiten für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Specieller Pflanzenbau. — Privatdocent Dr. Grahl: Betriebslehre der Thierzucht, Taxationslehre, Landwirthschaftliches Seminar. Demonstrationen und praktische Uebungen im Beurtheilen der Wolle (in Gemeinschaft mit Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast). — Prof. Dr. Großmann: Doppelte Buchführung; Berechnung bei Amortisationen und Ablösungen. Principien der Versicherungs-Gesellschaften. — Dr. Hartmann: Ueber die Schafracen und deren Wolle und über die Zucht des Merinoschafes. Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Waldbau, allgemeine wie spezielle Grundsätze der Waldbehandlung. Forstbenutzung; Gewinnung und Zugutemachung der Forstnebenutzungen. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Nährstoffe, Futtermittel und Ableitung der Futternormen). Schweinezucht. — Benno Martiny: Molkereiwesen, II. Theil, (Rahmgewinnung, Butter- und Käsebereitung, Herstellung von Milchkonserven 2c.) — Geheimer Rechnungsrath, Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und theoretischen Maschinenlehre. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Cursus im Anschlusse an vorstehende Vorlesung. Leitung der Arbeiten im botanischen Institute. — Prof. Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Uebersicht über die Pflanzenphysiologie. Uebungen im pflanzenphysiologischen Laboratorium. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Laboratorium. — Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Dr. Zopf: Entwickelungsgeschichte der Pilze, mit Berücksichtigung der technisch und medizinisch wichtigen.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe. — Prof. Dr. Delbrück Stärkefabrikation, Brennerei, Preßhefenfabrikation, Brauerei, Essigfabrikation, Bäckerei.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Grunner: Bodenkunde. Geognosie. Mineralogisch-pedologisches Praktikum.

d) Physik: Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik I. Theil. Das Wetter und seine Voraussagung. Uebungen im Gebrauch physikalischer Apparate.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit spezieller Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium nebst praktischen Uebungen. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Thierphysiologische Uebungen (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann). — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Bienenzucht.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands im 18. und 19. Jahrhundert. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. Thierseuchen und deren Tilgung. — Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlaglehre.

5. Bankunde und Meliorationswesen.

Prof. Schlichting: Landwirthschaftlicher Wasser- und Wegebau (speciell Entwässerungen, Bewässerungen, Deichbau). Landwirthschaftliche Baulehre (speziell die Wirthschaftsgebäude und die Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe.)

Das Winter-Semester beginnt am 16. October

Digitized by Google

1882. — Programme sind durch das Rectorat zu erhalten. — Verzeichnisse über die Vorlesungen können jederzeit von der Quästur der Hochschule (Invalidenstraße Nr. 42 hierselbst) bezogen werden.

Berlin den 2. Juni 1882.

Der Rektor Landolt.

422. Im Verkehre zwischen dem Unterstadt-Bahnhofe in Cassel und Bayerischen Stationen findet vom 1sten Juli cr. ab eine directe Abfertigung von Frachtgut zu den für die Bergisch-Märkische Station Cassel bestehenden Tarifsätzen statt.

Hannover den 29. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

423. Zum Tarif für den Verkehr zwischen den Stationen der Directionsbezirke Hannover und Oldenburg ist ein sofort gültiger Nachtrag 1 erschienen, welcher Berichtigungen resp. Ergänzungen zum Haupttarif enthält. Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Hannover den 1. Juli 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

424. Zu dem Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Elberfeld und Hannover ist ein sofort gültiger Nachtrag herausgegeben, welcher u. A. Entfernungen für die demnächst in den Verkehr aufzunehmende Station Littfeld des Directions-Bezirks Elberfeld, sowie Ausnahmesätze für Eisenerz ꝛc. (Ausnahmetarif B.) von Grevenbrück und Schwelm nach Münden enthält. Derselbe ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 4. Juli 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

425. Auf den Stationen Frankfurt a/M. (Main-Weser-Bahnhof), Gießen, Marburg, Cassel, Nordhausen und Göttingen gelangen von jetzt an Rundreise-Billets nach dem Harz und nach Thüringen zur Verausgabung.

Alles Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 3. Juli 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

426. Die erste Pfarrstelle zu Homberg, mit welcher herkömmlich das Metropolitanat der Classe gleiches Namens verbunden ist, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um diese Stellen fordern wir auf, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung des erforderlichen Zeugnisses innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen. Cassel den 23. Juni 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

427. Die erledigte Bürgermeisterstelle ꝛc. dahier soll wieder auf 8 Jahre besetzt werden.

Qualificirte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Juli d. J. dem Unterzeichneten zu übersenden.

Das jährliche Einkommen beträgt überhaupt 1470 Mk. und zwar: als Bürgermeister . . . . . 900 Mk.,
„ Standesbeamter . . . . 270 „
„ Director der Sparkasse 300 „

Falls die Amtsanwaltsgeschäfte, wofür eine Remuneration von 300 Mk. gezahlt wird, dem Bürgermeister mitübertragen werden, erhält er als solcher nur 750 Mk. und die übrigen oben bezeichneten Beträge.

Grebenstein am 28. Juni 1882.

Der Bürger-Ausschußvorsteher Schmidt.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Dirigenten des communalständischen Landkrankenhauses zu Bettenhausen, Sanitätsrath Dr. Konrad Rosenkranz, den Rothen Adler-Orden 4r Classe zu verleihen geruht.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Dieterich von dem Amtsgericht in Marburg an das Amtsgericht in Borken,

der Gerichtsassessor Lehmann aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel in den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Wagner in Borken der Rothe Adlerorden 4r Classe.

Entlassen: der Notar Dr. jur. Gerland in Schmalkalden,

der Gerichtsassessor Dr. jur. Wolter unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Rinteln.

Ernannt: der Referendar Dr. jur. Riesen zum Gerichtsassessor.

Der Staatsanwalt Sporleder zu Hanau ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht zu Verden ernannt worden.

Der practische Arzt Max Rosenberg hat sich in Frankenau, Kreis Frankenberg, niedergelassen.

Der Apotheker Ludwig Becker in Hersfeld hat an Stelle des Apothekers Dieterich die Administration der Schwanenapotheke dortselbst übernommen.

Die Apotheke zur Hygëa in Cassel (an der Fuldabrücke) ist durch den Apotheker Christian Otto Theodor Seitz von Treffurt käuflich erworben worden.

Der Schutzmann Schanz bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau ist vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juli. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Juli 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1473 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83. Vom 26. Juni 1882; und unter

Nr. 1474 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882. Vom 26. Juni 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

428. Für den Bereich der Provinz Hessen-Nassau ist als weiterer Sachverständiger behufs Untersuchung und Feststellung von Reblaus-Infectionen der General-Secretair bei dem Deutschen Weinbauverein, Dahlen zu Geisenheim, von mir bestellt worden.

Cassel den 3. Juli 1882.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

429. Dem Unter-Steuer-Amte zu Bielefeld ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Positionen 22 a, b, c und f des Zolltarifs zu anderen, als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen und die Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I auch über Waaren dieser Art beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster den 4. Juli 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schelleuberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

430. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 12ten v. Mts. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Orb bis zum Betrage von 115000 Mark Reichswährung wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht.

Cassel den 1. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Privilegium

wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Orb bis zum Betrage von 115000 Mark Reichswährung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Vertretung der Stadtgemeinde Orb in ihren Sitzungen vom 15. Februar 1882 beschlossen worden ist, zur Deckung der jetzt vorhandenen Gemeindeschulden mit höheren Zinssätzen und zur Bestreitung der entstehenden Kosten und Bildung eines eisernen Kassenstocks für die Stadtkasse ein Darlehn von 115000 Reichsmark aus dem Reichs-Invaliden-Fonds zu entnehmen, wollen wir auf den Antrag der gedachten Gemeinde-Vertretung

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bezw. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl seitens der Gläubiger, als auch seitens der Schuldnerin unkündbare Anleihescheine in einem Gesammt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also höchstens im Betrage von 115000 Mark ausstellen zu dürfen, — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, —

in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen der Stadt Orb zum Betrage von höchstens 115000 Mark, in Buchstaben: Einhundertfünfzehntausend Mark Reichswährung, welche in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihescheine ab mit jährlich mindestens Einem und höchstens Fünf vom Hundert des Nennwerths der ursprünglichen Kapitalschuld unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der Anleihescheine betreffen, werden die Stadtbehörden eine Schuldentilgungs-Commission wählen, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und von Unserer Regierung zu Cassel in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eines aus dem Magistrat, eines aus den Gemeindebevollmächtigten und eines aus

Digitized by Google

der Bürgerschaft zu wählen ist. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Schuldentilgungs-Commission.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 12. Juni 1882.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Puttkamer. Bitter.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anleiheschein
der Stadt Orb
erste Ausgabe
Buchstabe . . . . Nummer . . . .
über
. . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 12. Juni 1882 (Amtsblatt der Königlichen Regierung 18 . . Nr. . . Seite . . und Gesetz-Sammlung für 18 . . Nr. . . . Seite . . .)

Auf Grund des unterm 25. Februar 1882 genehmigten Beschlusses des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten vom 15. Februar 1882 wegen Aufnahme einer Schuld von 115000 Mark aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennen sich die Unterzeichneten Namens der Stadt Orb durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl seitens des Gläubigers als auch seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . Mark Reichswährung, welche an die Stadt Orb baar gezahlt worden und mit vier Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 115000 Mk. erfolgt vom Jahre 1882 ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsstock von Einem Procent des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen. Der Stadt Orb bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Auslosungen um höchstens Fünf vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu.

Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 bezw. 200 Mark abgerundet.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Auslosung erfolgt vom Jahre 18 . . . ab, im Monat Mai . . . . jedes Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgelooften Stücke an dem auf die Auslosung folgenden ersten November.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden Organ, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel oder dem an dessen Stelle tretenden Organ, in je einem in Orb und in Frankfurt a/M. erscheinenden öffentlichen Blatte.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von der Vertretung der Stadt Orb mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cassel ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgelooften Schuldverschreibungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ersten Mai und am ersten November jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit vier Procent jährlich in Reichsmünze verzinst.

Der Zinsentauf der ausgelooften Schuldverschreibungen endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine bezw. dieser Schuldverschreibung in Orb bei der Stadtkasse und in Berlin und Frankfurt a/M. bei den in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die durch Auslosung zur Rückzahlung bestimmten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobene Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Orb.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 u. ff. der Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — R. G. Bl. S. 83 — bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24sten März 1879 — G. S. S. 281. —

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der städtischen Verwaltung zu Orb anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis

Digitized by Google

dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des . . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Orb mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Orb, den . . . ten . . . . . .

Der Bürgermeister.
Die Schuldentilgungs-Kommission.
(Eigenhändige Unterschriften.)
Eingetragen im Kontrolbuch Blatt . . . .
Der Stadtkämmerer.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Erster (bis . . . .) Zinsschein (. . . . ten Serie)
zu dem
Anleiheschein der Stadt Orb.
. . . Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . .
Mark Reichswährung zu vier Procent Zinsen
über . . . . Mark . . . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten . . . . . und späterhin die Zinsen des vorbemerkten Anleiheschein es für das Halbjahr vom . . . ten . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . Mark . . . . Pfennig bei der Stadtkasse zu Orb und bei den bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Frankfurt a/M.

Orb, den . . . ten . . . . . .

Der Bürgermeister.
Die Schuldentilgungs-Kommission.
(Facsimile.)
Eingetragen im Kontrolbuch Blatt . . . .
Der Stadtkämmerer.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anweisung
zum Anleiheschein der Stadt Orb.
. . . . . Ausgabe, Buchstabe . . . . . Nr. . . . . .
über . . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheschein d . . . . . Buchstabe . . . . Nr. . . . . über . . . . . Mark Reichswährung zu vier Procent Zinsen die . . . . . te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre, vom . . . . ten . . . . . 18 . . . bis . . . . ten . . . . . 18 . . bei der Stadtkasse zu Orb und bei den mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen in Berlin u. Frankfurt a/M., sofern dagegen seitens des als solcher legitimirten Inhabers des Anleiheschein s kein Widerspruch erhoben ist.

Orb, den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.
Die Schuldentilgungs-Kommission.
(Facsimile).
Eingetragen im Kontrolbuch Blatt . . . .
Der Stadtkämmerer.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Die Anweisung ist unter den beiden letzten Zinsscheinen auf der ganzen Blattbreite mit abweichenden Lettern in nachstehender Form abzudrucken:

9. Zinsschein.	10. Zinsschein.
Anweisung.	

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

431. Der Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahre 1881 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Einnahme.	Mark.	Pf.
1) Kassenbestand aus v. J.	1773	18
2) Rückstände der v. R.	1457	84
3) Verbesserungsgelver	41	67
4) Beiträge	2363	75
5) Aus Pfarrei-Vacanzen	2584	—
6) Zinsen von rückständ. Einkaufsgeldern	5	70
7) Kapitalzinsen	4757	73
8) Abgetragene Kapitalien	5200	—
9) Insgemein	42	09
Summa	18225	96

Ausgabe.		
1) An Witwen und Waisen	5712	67
2) Ausgeliehene Kapitalien	8639	32
3) Insgemein	63	—
4) Verwaltungskosten	388	05
5) Ausstände	848	58
Summa	15651	62

Verglichen, so bleibt Kassenbestand	2574	34
Das Kapitalvermögen ult. 1880 betrug	99841	74
Es beträgt - 1881 . . .	103213	17
hat sich somit vermehrt um .	3371	43

Hanau den 6. Juli 1881.

Die Direction
der Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- u. Waisenkasse.

432. Zum Tarife für den Verkehr zwischen Stationen der Directions Bezirke Köln (rechtsrheinisch) und Hannover ist ein sofort gültiger Nachtrag erschienen, welcher Berichtigungen bezw. Ergänzungen des Kilometerzeigers und der Stations-Tarif-Tabellen enthält. Der Nach-

Digitized by Google

trag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Hannover den 4. Juli 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

433. Auf der Station Gießen werden vom 15. Juli cr. ab während des ganzen Jahres Rundreisebillets mit zweitägiger Gültigkeitsdauer nach Frankfurt a/M. (M. W. B.), welche zur Rückreise ab Frankfurt a/M. (Westbahnhof) über Sachsenhausen-Hanau-Friedberg berechtigen, ausgegeben. Das Nähere ist bei der Billet-Expedition zu Gießen zu erfahren.

Hannover den 5. Juli 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

434. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1882 ist als Anfangstermin der 1. September 1882 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1882 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 30. Juni 1882.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

435. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es betragen die Einnahmen und Ausgaben:

I. Für das Landarmenwesen.

A. Einnahme.

1) Rückstände aus den Vorjahren	533	Mk. 50	Pf.
2) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse	88067	„ 72	„
3) Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege	2850	„ —	„
4) Sonstige Einnahmen	—	„ —	„
Summa der Einnahme	91451	Mk. 22	Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus den Vorjahren				533	Mk. 50 Pf.
2) Zur Unterhaltung der Corrections- ꝛc. Anstalt und der Corrigenden Zuschuß				4815	„ 60 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:					
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Kosten für Verpflegung von 371 landarmen Personen in den ständischen Heilanstalten mit zusammen 13655 Mk. 53 Pf.	39257	Mk. 49	Pf.		
b. Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder	397	„ 77	„		
c. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände	1687	„ 15	„		
				41342	„ 41 „
4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869				31595	„ 68 „
5) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875				2849	„ 11 „
6) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege				9295	„ 75 „
7) Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen				478	„ 17 „
8) Sonstige Ausgaben				34	„ — „
Summa der Ausgabe				90944	Mk. 22 P.
Die Einnahme beträgt				91451	„ 22 „
Bleibt somit Bestand				507	Mk. — Pg.

welcher zur Bestreitung der Ende 1881 verbliebenen Ausgabe-Rückstände von gleichem Betrage auf das Jahr 1882 übertragen worden ist.

Digitized by Google

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau.)

A. Einnahme.

1)	Rückstände aus dem Jahre 1880	121	Mk. 58	Pf.
2)	Aufkommen vom Grundeigenthum	4089	„ 45	„
3)	Arbeitsverdienst von den Corrigenden	21781	„ 70	„
4)	Zuschüsse aus der Landarmenkasse	4815	„ 60	„
5)	Verpflegungskosten ortsarmer für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen, sowie der aus dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden und aus den Hohenzollern'schen Landen eingelieferten Corrigenden	56104	„ 20	„
6)	Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	64	„ 27	„
7)	Sonstige Einnahmen	3729	„ 44	„
	Summa der Einnahme	90706	Mk. 24	Pf.

B. Ausgabe.

1)	Rückstände aus dem Jahre 1880	—	Mk. —	Pf.
2)	Besoldungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals	25712	„ 30	„
3)	Sachliche Ausgaben zur Unterhaltung des Haushalts	62650	„ 39	„
4)	Zur Unterhaltung der Anstaltsgebäude und Grundstücke	1288	„ 02	„
5)	Sonstige Ausgaben	1055	„ 53	„
	Summa der Ausgabe	90706	Mk. 24	Pf.
	Die Einnahme beträgt	90706	„ 24	„
	Vergleicht sich	—	—	

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben.

	Corrigenden männliche.	Corrigenden weibliche.	Häuslinge Land- u. Ortsarme männliche.	Häuslinge Land- u. Ortsarme weibliche.	Zusammen.
Am 31. December 1880 befanden sich in der Anstalt	295	73	17	4	389
Während des Jahres 1881 wurden eingeliefert	530	101	9	2	642
gibt zusammen	825	174	26	6	1031
Der Abgang betrug					
a. durch Entlassung	536	94	3	2	635
b. „ Tod	28	1	3	1	33
zusammen	564	95	6	3	668
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1881 im Bestande	261	79	20	3	363
Also gegen den Bestand am Schlusse des Jahres 1880 von	295	73	17	4	389
eine Abnahme von	34	—	—	1	26
bezw. eine Zunahme von	—	6	3	—	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	317	84	19	3	423
mit Verpflegungstagen von	115870	30655	6974	1130	154629
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	90203¼	23608	5056¼	—	118868
b. Tage ohne Beschäftigung einschließl. der Krankentage	25666¼	7047	1917¼	1130	35761

Die Unterhaltungskosten betragen für	Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Baukosten) überhaupt und pro Tag und Kopf 18,14 Pf.	26585	46	1470	39	28055	85
2) Specialkosten (Speisung, Arznei und Kleidung) überhaupt und pro Tag und Kopf 48,68 Pf.	71335	36	3945	41	75280	77
zusammen	97920	82	5415	80	103336	62

Unter diesen Gesammtkosten sind 12630 Mk. 38 Pf. Werth der unmittelbar von der Anstalt verbrauchten Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft enthalten.

Digitized by Google

Von den Gesammtkosten sind:	Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht	20640	09	1141	61	21781	70
oder pro Tag und Kopf . . . . . 14,08 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden	15843	57	876	26	16719	83
oder pro Tag und Kopf . . . . . 10,81 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen	4563	23	252	37	4815	60
oder pro Tag und Kopf . . . . . 3,11 Pf.						
d. durch die für die auswärtigen Corrigenden gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden	56873	93	3145	56	60019	49
oder pro Tag und Kopf . . . . . 38,82 Pf.						
Summa wie oben . .	97920	82	5415	80	103336	62
Von dem Arbeitsverdienst ist gutgeschrieben worden	2697	37	8	69	2706	06

Unter den überhaupt detinirten 825 männlichen und 174 weiblichen Corrigenden sind 298 männliche und 53 weibliche Corrigenden einbegriffen, welche aus dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden und aus den Hohenzollern'schen Landen auf Grund mit den betreffenden ständischen Verwaltungen abgeschlossener Verträge seit dem 1. October 1877 und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 1 Mark 20 Pf. pro Tag und Kopf eingeliefert worden sind.

Cassel am 5. Juli 1882. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Vacanzen.

436. Die Pfarrstelle zu Völkershausen, in der Classe Eschwege, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 30. Juni 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

437. Die erledigte Bürgermeisterstelle ꝛc. dahier soll wieder auf 8 Jahre besetzt werden.

Qualificirte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Juli d. J. dem Unterzeichneten zu übersenden.

Das jährliche Einkommen beträgt überhaupt 1470 Mk. und zwar: als Bürgermeister . . . . . 900 Mk.,
„ Standesbeamter . . . . 270 „
„ Director der Sparkasse 300 „

Falls die Amtsanwaltsgeschäfte, wofür eine Remuneration von 300 Mk. gezahlt wird, dem Bürgermeister mitübertragen werden, erhält er als solcher nur 750 Mk. und die übrigen oben bezeichneten Beträge.

Grebenstein am 28. Juni 1882.

Der Bürger-Ausschußvorsteher Schmidt.

438. In Folge Ablebens des seitherigen Inhabers ist die katholische erste Schul- und Küsterstelle zu Neuhof, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, erledigt.

Es wird diese Stelle hiermit nochmals unter dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bis spätestens zum 20sten l. Mts. an den Herrn Localschulinspector, Dechant Abel in Neuhof, oder an den unterzeichneten Landrath einzureichen sind.

Fulda den 7. Juli 1882.

Der Königliche Landrath Cornelius.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Baurath Zeidler ist vom 1. Juli d. J. ab von Berlin an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Dem Regierungs-Secretair Schaumberg hierselbst ist vom 1. Juli d. J. ab die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerar Carl Maximilian August Hegewald ist vom 1. Juli cr. ab zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Sunkel in Großalmerode.

Entlassen: der Gerichtsassessor Handschuh unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Marburg.

Ernannt: der Referendar Dr. jur. Mager zum Gerichtsassessor,
der Rechtscandidat Greib zum Referendar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 55.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 19. Juli. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Juli 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1475 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien. Vom 10. Januar 1882.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Juli 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1476 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. Vom 26. November 1881; und unter

Nr. 1477 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer gestempelter Wechselblankets. Vom 10. Juli 1882.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. Juli 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1478 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 12. Juli 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Juli 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8880 das Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Kirchengesetze vom 22. December 1870 und vom 5. Juli 1876, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. Juni 1882; unter

Nr. 8881 das Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. Vom 30. Juni 1882; und unter

Nr. 8882 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Jutroschin. Vom 1. Juli 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

439. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 20. Juli in Eschwege, am 21. Juli in Melsungen,
„ 22. „ „ Homberg, „ 24. „ „ Fritzlar,
„ 26. „ „ Frankenberg, „ 27. „ „ Marburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Käufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Koppen vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einen Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen, starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1882.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

440. Die Vorschrift der Postordnung, wonach zum Verschlusse von Briefen, welche nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen gerichtet sind, Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden soll, bleibt, wie hier einlaufende Beschwerden bekunden, noch vielfach unbeachtet. Da bei Verwendung derartiger Stoffe leicht ein Schmelzen der Siegel und in Folge dessen ein Zusammenkleben verschiedener Sendungen eintritt, hierdurch aber Fehlleitungen, Beschädigungen bz. Verluste von Briefschaften entstehen, so wird im eigenen Interesse der Absender auf die vorbezeichnete Bestimmung hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin W. den 10. Juli 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

441. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 7. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15ten September d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Digitized by Google

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 6. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Cassel den 11. Juli 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

442. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 1sten December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. September d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 30. November d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.).

Cassel den 11. Juli 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

443. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung. — Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein

Digitized by Google

muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,

5) ein Führungs-Attest,

6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,

7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin den 7. Juli 1882.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Bewerbungen um das fragliche Stipendium unter Vorlage der bezeichneten Nachweisungen bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen sind.

Cassel am 17. Juli 1882.

Königliche Regierung.

444. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1882.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	23 31	17 79	16 56	16 24	26 25	38 —	42 13	4 28	3 84	6 80	1 40	1 21	1 45	1 03	1 30	1 70	2 26	3 02
2	Fritzlar .	24 30	17 90	16 —	16 22	33 50	38 —	39 —	3 45	4 56	5 63	1 25	1 15	1 20	— 92	1 10	1 80	2 04	2 75
3	Fulda . .	21 35	18 35	17 16	16 26	31 —	30 —	50 —	3 70	5 75	6 —	1 32	1 14	1 40	— 80	1 16	2 —	1 85	3 —
4	Hanau .	26 53	18 61	18 61	16 98	30 —	27 —	50 —	3 64	4 25	6 59	1 32	1 10	1 56	1 15	1 25	2 01	2 —	2 75
5	Hersfeld .	23 50	18 45	16 —	16 —	34 —	34 —	54 —	4 50	5 —	5 —	1 35	1 —	1 30	— 90	— —	1 80	1 20	3 —
6	Hofgeismar	24 —	19 —	15 50	16 —	21 —	26 —	20 —	4 —	4 20	5 50	1 30	1 26	1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	2 70
7	Marburg .	24 50	19 50	17 —	16 50	18 —	26 —	40 —	4 —	7 —	8 —	1 40	1 20	1 32	1 —	1 20	1 70	1 80	3 —
8	Rotenburg	24 50	19 50	18 —	17 —	32 —	40 —	40 —	4 —	5 —	5 50	1 30	1 30	1 30	— 90	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa .	194 99	149 10	134 83	131 20	225 75	259 —	335 13	31 57	39 60	49 02	10 61	9 30	10 73	7 70	8 41	14 64	15 75	23 22
	Durchschnittsbetrag .	24 37	18 61	16 85	16 40	28 22	32 38	41 89	3 94	4 95	6 13	1 33	1 16	1 34	— 96	1 20	1 83	1 97	2 90

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 40	— 26	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 36	— 26	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 30	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	1 90	— 18
4	Hanau	— 48	— 41	— 57	— 46	— —	— 40	— 68	2 40	3 60	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 44	— 30	— 40	— 30	— —	— 40	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 28	— 40	— —	— —	— 36	— 40	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 32	2 44	4 07	3 20	1 06	3 26	4 32	20 60	25 80	13 50	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 30	— 51	— 46	— 53	— 41	— 54	2 57	3 23	1 69	— 20

Cassel am 10. Juli 1882. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

445. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juni 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	12	3	40	1	92
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	12	3	40	1	92
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	90	3	09	2	42
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	90	3	09	2	42
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	11	2	82	2	28
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	11	2	82	2	28
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	11	2	82	2	28
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	—	2	50	2	50
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	50	2	75	2	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	50	2	75	2	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	—	2	75	2	10
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	—	2	75	2	10
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	13	3	—	2	88
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	13	3	—	2	88
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	13	3	—	2	88
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	13	3	—	2	88
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	49	3	30	2	13
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	49	3	30	2	13
19	„ Marburg .	Marburg .	8	25	4	—	3	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	25	4	—	3	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	25	4	—	3	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	97	3	—	2	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	15	3	50	3	10

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 11. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

446. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß von der bisher einen selbstständigen Gutsbezirk gebildet habenden früheren Halbengebrauchswaldung von Günsterode die dem Forstfiskus zugefallenen Parzellen:

a. mit 329,3360 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Melsungen",
b. mit 272,4457 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Spangenberg" im Kreise Melsungen und
c. die der Gemeinde Günsterode zugefallenen Parzellen mit 35,7774 ha dem Verbande der Gemeinde Günsterode

einverleibt werde. Cassel am 10. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

447. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1882 ist als Anfangstermin der 1. September 1882 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1882 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in denselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 30. Juni 1882.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

448. An der Bahnstrecke Cassel-Waldkappel sind in neuerer Zeit zweimal, am 24sten und 27sten v. Mts., dicke Steine in frevelhafter Absicht auf das Gleis gelegt worden. Der an dem ersteren Tage an dem Wegübergange bei km 18,1 zwischen Oberkaufungen und Bettenhausen vorgekommene Fall hat zur Folge gehabt, daß eine Dräsine entgleist ist und die darauf befindlichen Personen vielfache Verletzungen erlitten haben. Der an dem zweiten Tage am Fußweg von Cassel nach Waldau bei km 10,3 vorgekommene Fall ist entdeckt worden, bevor ein Zug oder ein Fahrzeug die Stelle passirte.

In Rücksicht auf die schweren Folgen, welche derartige Vergehen haben können, und die harten Strafen, welche die Thäter treffen, werden die Herren Ortsvorstände und Lehrer der an der gedachten Bahnstrecke gelegenen Orte hiermit ersucht, in ihren Gemeinden bezw. Schulen vor solchen Frevelthaten zu warnen.

Zugleich wird für die Ermittelung der Thäter in den oben angegebenen Fällen hiermit eine Belohnung von 50 Mark ausgesetzt.

Cassel den 14. Juli 1882.

Eisenbahn-Directions-Bezirk Hannover.
Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Main-Weser-Bahn.)

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

449. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse und die Vermögenslage der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. Juli 1882. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Nr.	Gegenstand.	Leihanstalten. Cassel. ℳ	₰	Fulda. ℳ	₰	Hanau. ℳ	₰
	I. Activa.						
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit . . .	—	—	2301480	22	1880551	11
						71090	43
2	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitalien.	53510	25	1524000	33	1060721	47
3	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	109003	—	85021	15	54683	—
4	Kassenbestand	5414	76	50965	35	7786	54
5	Zinsen-Rückstände	—	—	26244	09	5247	72
	Summa I. Activa . .	167928	01	3987711	14	3080080	27
	II. Passiva.						
6	Gegen ausgegebene 3½ und 4prozentige Leihhaus-Obligationen .	—	—	3569001	10	2543541	15
7	Passiv-Kapitalzinsen-Rückstände	—	—	4642	94	5218	39
8	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—
	Summa II. Passiva . .	—	—	3573644	04	2548759	54
	III. Bilance.						
9	Die Activa betragen	167928	01	3987711	14	3080080	27
10	Die Passiva betragen	—	—	3573644	04	2548759	54
	Mithin ergibt sich ein Vermögen von . .	167928	01	414067	10	531320	73
11	Das Vermögen am Schlusse des Rechnungsjahres 1880 betrug	164982	60	403834	56	530680	35
12	Dasselbe hat sich somit im Rechnungsjahre 1881 vermehrt um	2945	41	10232	54	640	38

Anmerkung: Zufolge höherer Entscheidung haben für die seit dem Uebergange der Leihanstalten in die communalständische Verwaltung — 1. Juli 1872 — ausgegebenen Inhaber-Obligationen der Leihhäuser zu Fulda und Hanau im Jahre 1881 an Stempel und zwar:

bei dem Leihhause Fulda 6140 Mark 90 Pf.,
bei der Leihbank Hanau 15240 „ — „

bezahlt werden müssen.

Durch diese außerordentliche Ausgabe, sowie durch die nach Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses im Interesse der Schuldner erfolgte Herabsetzung des Zinsfußes der gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Darlehen von 5 auf 4½ bezw. 4¼ pCt. erklärt sich die gegen die Vorjahre eingetretene wesentliche Verringerung des Reingewinnes.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

450. Hinsichtlich der durch unsere Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. für den 1. März 1883 zur Rückzahlung gekündigten 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. B. haben wir, durch zahlreiche nachträgliche Gesuche veranlaßt, angeordnet, daß nochmals während der Zeit vom 1sten bis 16. September d. J. deren Abstempelung auf vierprocentige Verzinsung (vom 1. März 1883 beginnend) zugelassen und für die abgestempelten Schuldverschreibungen die Kündigung zurückgenommen werde, und zwar übrigens unter den in der gedachten Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. enthaltenen Bestimmungen.

Mit dem 16. September d. J. wird diese Abstempelung endgültig geschlossen; etwaige Anträge auf Abstempelung bis dahin nicht eingereichter Schuldverschreibungen können in keinem Falle berücksichtigt werden.

Cassel, am 12. Juli 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

451. Geeignete Bewerber um die durch Tod erledigte Pfarrstelle zu Eimelrod, im Dekanatsbezirk Vöhl, werden aufgefordert, ihre mit dem Zeugniß des Classenvorstands belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Bemerkt wird, daß der zu bestellende Geistliche gehalten ist, in die bezüglich der Pfarrgrundstücke bis Michaelis 1889 abgeschlossenen Pachtverträge einzutreten.

Cassel den 13. Juli 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

452. Bewerberinnen um die neu zu besetzende Stelle einer Lehrerin an der katholischen stadtpfarrlichen Mädchenschule zu Fulda werden aufgefordert, sich baldigst und spätestens bis zum 1. August d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Der Anfangsgehalt beträgt 1000 Mark jährlich

und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximal-Gehalte von jährlich 1750 Mark.

Fulda am 10. Juli 1882.

Der Königl. Stadtschulvorstand. Cornelius.

453. Bewerber um die neu gegründete Schulstelle in Istergiesel, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Günst in Giesel, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 13. Juli 1882.

Der Königliche Landrath Cornelius.

Personal-Chronik.

Auf ihren Antrag sind aus dem Staatsdienste entlassen: Berg-Inspector Lentz von der Berg-Inspection Clausthal und Schichtmeister und Secretair Pohle von der Berg-Inspection am Deister.

Versetzt sind: Bergrath Württenberger, Bergrevierbeamter in Goslar, in gleicher Eigenschaft nach Hannover; Bergwerks-Director Dörell von der Berg-Inspection Segeberg an die Berg-Inspection zu St. Andreasberg und Schichtmeister und Secretair Trippler von der Berg-Inspection Segeberg an die Berg-Inspection am Deister.

Der Hütten-Inspector Dr. Schnabel vom Hüttenamt Lautenthal ist unter Ernennung zum Bergmeister als Revierbeamter nach Goslar versetzt.

Der Bergbaubeflissene Kast ist zum Bergreferendarius ernannt.

Dem Berg-Assessor Dr. Fuhrmann ist die commissarische Verwaltung der erledigten Inspectorenstelle bei dem Hüttenamte Lautenthal übertragen.

Der Maschinenmeister Mühlenpfordt ist am 23. Juni cr. gestorben.

Dem Kanzlisten Helmuth zu Cassel ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden 4r Classe mit der Zahl „50" verliehen.

Der Factor Schnur ist am 7ten d. M. verstorben.

Der beim Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel behufs Ausbildung zum Special-Commissarius beschäftigte frühere Gerichts-Assessor von Gottberg ist zum Regierungs-Assessor ernannt. Der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Becher, bisher zu Magdeburg, ist als Special-Commissarius in das Ressort der genannten Königlichen General-Commission übernommen und ist ihm die vom 1. Juli d. J. ab neu gebildete Special-Commission VI in Cassel übertragen. Der Geschäftsbezirk der Letztern umfaßt im Allgemeinen den südwestlichen Theil des Kreises Fritzlar und zwar dergestalt, daß die Grenze innerhalb dieses Kreises durch die Eder von der westlichen Kreisgrenze bis Fritzlar, sowie durch die Landstraße von Fritzlar nach Gudensberg und von da über Maden bis zur östlichen Kreisgrenze gebildet wird. Der gedachten neu gebildeten Special-Commission sind als Vermessungsbeamte überwiesen: die früher bei den Special-Commissionen III bezw. II daselbst beschäftigten Vermessungs-Revisoren Stegemann, Maßmann und Schrödter 2r, sowie die bisher bei der Special-Commission II daselbst beschäftigten Feldmesser Sobeczko, Kirchhoff und Kamienski. Der Vermessungs-Revisor Keiper ist von der Special-Commission IV an die Special-Commission I in Cassel und der Feldmesser Pfeiffer 2r, früher bei der Special-Commission IV in Cassel, an die Special-Commission in Eschwege versetzt. Die Feldmesser Frankenberg, Schaafhausen, Schmitz, Scholber, Riemann, Marthens, Völckner sind in das Ressort der Königlichen General-Commission in Cassel aufgenommen und sind der 2c. Frankenberg der Special-Commission V in Cassel, der 2c. Schaafhausen der Special-Commission in Wetzlar und die übrigen dem geodätisch-technischen Büreau der genannten Behörde überwiesen. In das Letztere ist auch der bisher bei der Special-Commission zu Bückeburg beschäftigte Feldmesser Woermann einberufen. Die Feldmesser Schrödter 2r, Bauer, Bänitz und Rüffer in Cassel, Hüser in Hersfeld, Wiegand und Schoof in Treysa sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt. — Der Oeconomie-Commissar Dr. Schorer in Cassel ist in den Ruhestand versetzt.

Der Kataster-Controleur Degenhardt zu Melsungen ist zum 1. September d. J. in gleicher Eigenschaft nach Gelnhausen versetzt.

Ernannt: die Rechtscandidaten Eigenbrodt und Weizsäcker zu Referendaren.

Der Oberförster-Candidat von Bentheim ist der hiesigen Königlichen Regierung als forsttechnischer Hülfsarbeiter überwiesen.

Der Apotheker Carl Friedrich Weidemann in Jesberg ist gestorben und ist die Apotheke daselbst von dem Apotheker Carl Götte erpachtet worden.

Der Postinspector Kleine ist von Cassel nach Straßburg (Elsaß) und der Postinspector Gattermann von Potsdam nach Cassel versetzt worden. Der Stationsvorsteher Schmelz in Mönchehof ist zum Postagenten daselbst angenommen und der Postagent Mayweg in Mönchehof freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 57.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juli. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

454. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20sten April v. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai v. J, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofvienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: «daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten», genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heirathsurkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heirathsurkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathsurkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Digitized by Google

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathe-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

455. Unter Bezugnahme auf §. 235e des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bezw. des Gesetzes vom 9. April 1873 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Beschluß, durch welchen sich die Gewerken der Schwer- und Flußspathgruben „Eichberg und Michelsberg" den Bestimmungen des Tit. IV des Allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Zahl der beweglichen Kuxe auf 1000 festgesetzt haben, unter dem heutigen Datum von uns bestätigt ist.

Clausthal den 12. Juli 1882.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

456. Durch das in der Revisions-Instanz ergangene Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 17. März l. J. ist ausgesprochen worden, daß

Digitized by Google

das Ausschreiben des Kurhessischen Staatsministeriums vom 21. April 1830, betreffend die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr, nicht bloß auf ausländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Anwendung findet, sondern daß nach den Bestimmungen desselben auch alle inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenten ihren Geschäftsbetrieb innerhalb des Bezirks des früheren Kurfürstenthums Hessen zu regeln haben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich die Agenten der vorbezeichneten Gesellschaften auf die bei einer Nichteinhaltung der fraglichen Bestimmungen ihnen drohende gerichtliche Bestrafung, und die Versicherten auf die ihnen aus der Ungültigkeit nicht ordnungsmäßig visirter Verträge erwachsende Gefahr hinweisen, bemerken wir zugleich, daß von jetzt ab wiederum sämmtliche Versicherungs-Verträge nach Vorschrift des §. 2 des vorgenannten Staats-Ministerial-Ausschreibens dem Königlichen Polizei-Director bezw. den Königlichen Landräthen zur Visirung vorzulegen sind.

Cassel den 7. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

457. Der Herr Ober-Präsident hat dem Verschönerungs-Verein zu Rinteln die Erlaubniß ertheilt, zu der von demselben am 15. August 1883 beabsichtigten Verloosung von Schmuck- und Gebrauchs-Gegenständen, behufs Beschaffung der Mittel zur Erbauung eines Aussichtsthurmes auf der Luhdener Klippe, 40000 Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt ist, im Regierungsbezirk Cassel zu vertreiben.

Cassel den 19. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

458. Dem Kreissecretair Menne ist die Vertretung des Landraths von Trott zu Gelnhausen während des demselben ertheilten vierwöchigen Urlaubs übertragen worden.

Cassel den 13. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

459. An der Bahnstrecke Cassel-Waldkappel sind in neuerer Zeit zweimal, am 24sten und 27sten v. Mts., dicke Steine in frevelhafter Absicht auf das Gleis gelegt worden. Der an dem ersteren Tage an dem Wegübergange bei km 18,1 zwischen Oberkaufungen und Bettenhausen vorgekommene Fall hat zur Folge gehabt, daß eine Dräsine entgleist ist und die darauf befindlichen Personen vielfache Verletzungen erlitten haben. Der an dem zweiten Tage am Fußweg von Cassel nach Waldau bei km 10,3 vorgekommene Fall ist entdeckt worden, bevor ein Zug oder ein Fahrzeug die Stelle passirte.

In Rücksicht auf die schweren Folgen, welche derartige Vergehen haben können, und die harten Strafen, welche die Thäter treffen, werden die Herren Ortsvorstände und Lehrer der an der gedachten Bahnstrecke gelegenen Orte hiermit ersucht, in ihren Gemeinden bezw. Schulen vor solchen Frevelthaten zu warnen.

Zugleich wird für die Ermittelung der Thäter in den oben angegebenen Fällen hiermit eine Belohnung von 50 Mark ausgesetzt.

Cassel den 14. Juli 1882.

Eisenbahn-Directions-Bezirk Hannover.
Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Main-Weser-Bahn.)

460. Für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Magdeburg andererseits tritt mit dem 1. August d. J. ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren in Kraft, durch welchen die betreffenden bisherigen Lokal- und Verbands-Tarife nebst Nachträgen, soweit solche Bestimmungen für den Vieh ꝛc. Verkehr zwischen Stationen der obengenannten Directionsbezirke enthalten, aufgehoben werden, und zwar:

1) der Lokal-Vieh- ꝛc. Tarif der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenbekener Eisenbahn vom 1. Februar 1880;
2) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Berlin-Braunschweig-Halberstadt-Lausitzer Verband vom 1. Juli 1880;
3) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verband vom 1. Mai 1880;
4) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Mai 1880;
5) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Norddeutschen Verband vom 1. April 1880;
6) der Staatsbahn-Vieh- ꝛc. Tarif vom 1. Januar 1880;
7) der Vieh- ꝛc. Tarif für den Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Mai 1880,

nebst sämmtlichen dazu erschienenen Nachträgen.

Der neue Tarif ist bei den Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 17. Juli 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

461. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.) — Diejenigen auf 200 Thlr. lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abth. VII., deren Zinsabschnitte am 1sten September 1883 ablaufen, nämlich:

Abth. VII. Serie B. a. Nr. 11674 bis 15294

werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. September 1883 gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. September 1883 in courfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe derselben die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. September 1883 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die 4½ procentigen Schuldverschreibungen Abth. VII. Serie C. a. Nr. 11570 bis 18937 für den 1. September d. J., — sowie Abth. VII. Serie B. a. Nr. 4313 bis 7983 für den 1. März 1883, gekündigt und daß außerdem alle

Digitized by Google

4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.), deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Uebrigens verweisen wir, was die Verloosung, bezw. Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I. bis XII. betrifft, auf unsere Bekanntmachungen vom 13. Februar d. J., welche das Verzeichniß der für den 1. Sept. d. J. verlooften, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen der Serien III., IV. und VII. bis XII enthalten, und auf unsere Bekanntmachung vom 20. April d. J., durch welche der gesammte Restbestand der 4½ procent. Schuldverschreibungen der Abth. VIII. C. Serie I., II., V. und VI. für den 1. November d. J. —, sowie auf unsere Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. durch welche der gesammte Restbestand der zu 4½ Procent verzinslichen Schuldverschreibungen der Abth. VIII. B. Lit. A. B. C. D. und E. für den 1. März 1883 zur Rückzahlung gekündigt ist, mit dem Bemerken, daß Abdrücke dieser Bekanntmachungen aus unserm Secretariate bezogen werden können.

Cassel, am 21. Juli 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Personal-Chronik.

Gestorben: die Förster Merle zu Speckswinkel, Oberförst. Mengsberg, Gute zu Sorga, Oberförst. Hersfeld-Süd, Münch zu Jesberg, Oberförst. Densberg, Schaberick zu Wannfried, Oberförst. Wannfried.

Pensionirt: die Förster Booth zu Glaam, Oberförst. Heimboldshausen, Förster zu Großentaft, Oberförst. Burghaun, Schaake zu Kohlhausen, Oberförst. Hersfeld-Süd, Kramer zu Obergeis, Oberförst. Neuenstein, Bockeroth zu Kathus (für Meckbach I), Oberförst. Hersfeld-Ost, Kling zu Relbehausen (für Welferode), Oberförst. Rengshausen.

Versetzt, ohne Aenderung des Amtscharakters: die Förster Gute von Udenhausen, Oberförst. Hombressen, nach Sorga, Oberförst. Hersfeld-Süd, Lenz in der Oberförst. Allendorf von Oberrieden-Ost auf Stelle Oberrieden-West, Döring von Thalhof, Oberförst. Marjoß, auf die neu gebildete Försterstelle Thalhof, Oberförst. Steinau, Hücker in der Oberförst. Ehrsten von der eingegangenen Stelle Calden auf die Stelle Wilhelmsthal, Neuber von Wilhelmsthal, Oberförst. Ehrsten, nach Großalmerode (für Steinberg), Oberförst. Witzenhausen, Revierförster Gunckel von Großalmerode, Oberförst. Witzenhausen, nach Dammersbach, Oberförst. Mackenzell, die Förster Stallknecht von Großalmerode, Oberförst. Witzenhausen, nach Obergeis, Oberförst. Neuenstein, Heinze von Michelsrombach (für Oberrombach), Oberförst. Kämmerzell, nach Wannfried, Oberförst. Wannfried, Fehlkamm von Steinhaus (für Treisbach), Oberförst. Mackenzell, auf die in eine Försterstelle umgewandelte bisherige Revierförsterstelle Niederbeisheim, Oberförst. Morschen, Rebsch von Stölzingen, Oberförst. Stölzingen, nach Altmorschen, Oberförst. Morschen, Waldwärter Herbst von der eingegangenen Waldwärterstelle Wabern, Oberförst. Fritzlar, auf die Waldwärterstelle Wiera, Oberförst. Neustadt. — Der Schutzbezirk Adelshausen, früher Obförst. Spangenberg, ist mit Förster Pfetzing der Oberförst. Morschen zugetheilt worden.

Angestellt, definitiv als Förster: die Anwärter, Forstaufseher Fest zu Stölzingen, Oberförst. Stölzingen, Ritter zu Helfa, Oberförst. Lichtenau, Klenner zu Schwarzbach, Oberförst. Thiergarten, Schröder zu Atzelrode, Oberförst. Rotenburg-Süd, Rauhut zu Michelsrombach (für Oberrombach, Oberförst. Kämmerzell), Scheurer zu Kaltenbach (neu eingerichtete Försterstelle), Obförst. Spangenberg, Schmidt zu Trendelburg (für Stelen), Oberförst. Hofgeismar, Blau zu Relbehausen (für Welferode), Obförst. Rengshausen, Metffel zu Meckbach (I), Obförst. Hersfeld-Ost, Bröll zu Sandberg (I), Oberförst. Thiergarten, Nietzke zu Marjoß (III), Obförst. Marjoß, Weege zu Kohlhausen, Oberförst. Hersfeld-Süd, Gabriel zu Oberrieden (Ost), Oberförst. Allendorf, Münscher zu Jesberg, Oberförst. Densberg, Brosius zu Großentaft, Oberförst. Burghaun, sowie als Revierförster zu Großalmerode der bisherige Förster Israel zu Kleinalmerode, Oberförst. Witzenhausen.

Provisorisch sind als Förster angestellt: die Anwärter, Forstaufseher Rückel zu Steinhaus (für Treisbach), Oberförst. Mackenzell, von Czarnecki zu Ahl (neu gebildete Försterstelle), Oberförst. Salmünster, Scheuermann zu Kleinalmerode, Oberf. Witzenhausen.

Entlassen aus dem Regierungsbezirk Cassel sind auf eigenen Antrag: die Förster Krüger zu Trendelburg, Oberförst. Hofgeismar, behufs Uebertritts als Forstaufseher in die Obförst. Eggesin, im Regierungsbezirk Stettin, und Schulzendorf zu Oberrieden, Oberförst. Allendorf, behufs Uebertritts als Forstaufseher in die Oberförst. Schuenhagen, im Regierungsbezirk Stralsund.

Entlassen: der Gerichtsassessor Meinshausen unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Eschwege,

der Gerichtsassessor Wollmer unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Nordhausen.

Ernannt: die Rechtscandidaten von Savigny, Freiherr Schenk zu Schweinsberg und Wöhler zu Referendaren.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

☞ Zur Nachricht für den Buchbinder. Dieser Bogen darf nicht aufgeschnitten werden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 2. August. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

462. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Nummern 1 und 2 der dahier ausgegebenen periodischen Druckschrift „Augsburger Chronik“ vom 16. und 23. d. Mts. (Redaktion und Verlag von Carl Habermalz, Druck von Hier. Mühlberger), sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift — als eine Fortsetzung der mit Entschließung vom 1. d. Mts. verbotenen Druckschrift „Der lustige Vetter für Stadt und Land“ — auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gleichfalls verboten.

Augsburg den 24. Juli 1882.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Stellvertretung: Frhr. von Crailsheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

463. Der Bundesrath hat in einer Sitzung vom 5ten d. M. (§. 327 der Protokolle) Nachstehendes beschlossen:

1) Von der Zollbefreiung des §. 4 Lit. a. des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 werden diejenigen Waarensendungen im Einzelgewicht von brutto 50 Gramm und darüber ausgeschlossen, deren Einfuhr mit der Post über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsatze von 100 Mark oder mehr für 100 Kilogramm unterliegen;

2) die zu 1) bezeichneten Sendungen unterliegen der Verpflichtung zur Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände mit der Maßgabe, daß die die Behandlung von Waarenproben betreffenden, durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 24. März 1871 — §. 91 der Protokolle — unter I. Ziffer 2, 3 und 5 aufgehobenen Bestimmungen im §. 2 unter 5, im zweiten Satz des §. 4 Absatz 2 und im Absatz 2 des §. 7 des Postregulativs wieder in Kraft zu treten haben;

3) der §. 2 des Postregulativs erhält folgenden Zusatz:

„Liegt Grund zu der Vermuthung vor, daß mit den Briefposten zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge eingeführt werden, so sind die Zoll- und Steuerbeamten befugt, in den Dienstlokalen der betreffenden Postanstalten der Eröffnung der Brief- und Fahrpostbeutel oder Packete beizuwohnen, um von dem Inhalte Ueberzeugung zu nehmen; die etwa vorgefundenen Briefe oder Packete, bei welchem sich die Vermuthung zollpflichtigen Inhalts rechtfertigt, sowie zollpflichtige Waarenproben von mehr als 250 Gramm sind der zollamtlichen Vorabfertigung (§. 4 u. ff.) zu unterwerfen“.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 31. Juli 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director. J. V.: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

464. Im Hinblicke auf die vielen Ausbeutungen, welchen eine große Zahl der armen epileptischen Kranken durch den Geheimmittelschwindel ausgesetzt ist, und in der Absicht, dieselbe den Gesundheit und Geldbeutel auf gleiche Weise schädigenden Händen der Kurpfuscher zu entreißen, erklärt sich der Vorstand der Kolonie für Epileptische „Bethel“ bei Bielefeld in Westfalen, in welcher Anstalt seit länger als 15 Jahren über Tausend und augenblicklich mehr als 500 Kranke behandelt werden, bereit, allen darum Nachsuchenden kostenlos dasjenige Heilverfahren mitzutheilen, welches sich in unserer Anstalt als das beste bewährt hat.

Anstalt Bethel bei Bielefeld.

Vorstehendes wird auf Wunsch des Vorstandes der Anstalt Bethel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel den 25. Juli 1882.

Königliche Regierung.

465. Die nachstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 26. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 29. Juni d. J. verleihe Ich den Gemeinden Salzberg und Grebenhagen im Kreise Homberg des Regierungsbezirks Cassel das Enteignungsrecht zur Erwerbung der zum Ausbau des Verbindungsweges von Salzberg nach Grebenhagen erforderlichen Grundstücke. Die eingereichte Karte und die beiden Grundstücksverzeichnisse erfolgen anbei zurück.

Bad Ems den 3. Juli 1882.

[gez.] Wilhelm.
[gez.] Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

467. Nach dem Ableben des Pfarrers Engelhard zu Rotenburg ist der Geistliche Albert Trapp daselbst mit der Kirchenbuchführung in der katholischen Pfarrgemeinde Rotenburg beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Cassel den 25. Juli 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

468. Die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für das Jahr 1881 werden zu Anfang des Monats September d. J. in der Verlagsbuchhandlung von Fr. Kortkampf zu Berlin W. Lützowstraße 61 erscheinen.

Die möglichst weite Verbreitung dieser „Amtlichen Mittheilungen" ist ein nicht zu unterschätzendes Mittel, um die Durchführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu fördern, weshalb wir den Herren Landräthen, Magistraten, Ortspolizeibehörden und den Handelskammern unseres Bezirkes die Anschaffung dieses Werkes, sowie die Förderung seiner weiteren Verbreitung mit dem Hinzufügen empfehlen, daß die oben genannte Verlagshandlung zur leichteren Beschaffung des Werkes sich bereit erklärt hat, diejenigen Exemplare der „Amtlichen Mittheilungen", welche bis zum Erscheinen des Jahrganges 1881 von Behörden oder Corporationen bestellt werden, zu demselben Preise zu liefern, welcher dem Reichsamt des Innern für die demselben zu liefernden Exemplare berechnet wird. Dieser Preis wird für den Druckbogen höchstens 15 Pfennig betragen. Gleichzeitig bestellte Exemplare der von 1876 an erschienenen Jahrgänge will die genannte Verlagshandlung außerdem zu ermäßigten Preisen liefern.

Cassel den 25. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

469. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. im Regierungs-Amtsblatt Nr. 27 pro 1882 wird hierdurch weiter zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß auch die normale Kurhessische

470. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 10. Juni c. I. A. 4622 ist der unter der Firma New-York Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden und bringen wir in der Anlage die Concession, die in der letzteren angezogenen Gründungsakte und das Statut der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 24. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

471. Warnung. — In Läden und Geschäften, welche als Lotterie-Komtor, Lotterie-Einnahme oder Lotterie-Kollekte bezeichnet sind und deren Inhaber sich als Lotterie-Einnehmer resp. Kollekteur bezeichnen, werden Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheilscheine auf solche Loose, oft unter Benennung als Antheilloose, für Preise angeboten, welche die im Lotterieplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und ferner noch dadurch erhöht werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinnabzüge für sich ausbedingen.

Die Antheilscheine begründen niemals Ansprüche an die Lotterie-Verwaltung auf Looserneuerung und auf Gewinnzahlung.

Vielfache gerichtliche Verurtheilungen von Loosantheilschein-Verkäufern haben herausgestellt, daß solche Verkäufer häufig betrügerisch verfahren, indem sie die Loose, auf welche sie Antheile verkaufen, nicht besitzen oder auf wirklich besessene Loose viel mehr Antheilscheine ausgeben, als der Umfang ihres Loosebesitzes erlaubt, oder endlich indem sie ihrerseits erhobene größere Gewinne unterschlagen und mit denselben verschwinden.

Zur Unterscheidung der Loosantheilscheine von den ächten Loosen machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren stets einen Stempel mit der inneren Umschrift „Koen. Pr. Gen. Lotterie-Direkt." und die gedruckte Unterschrift „Königl. Preuß. General-Lotterie-

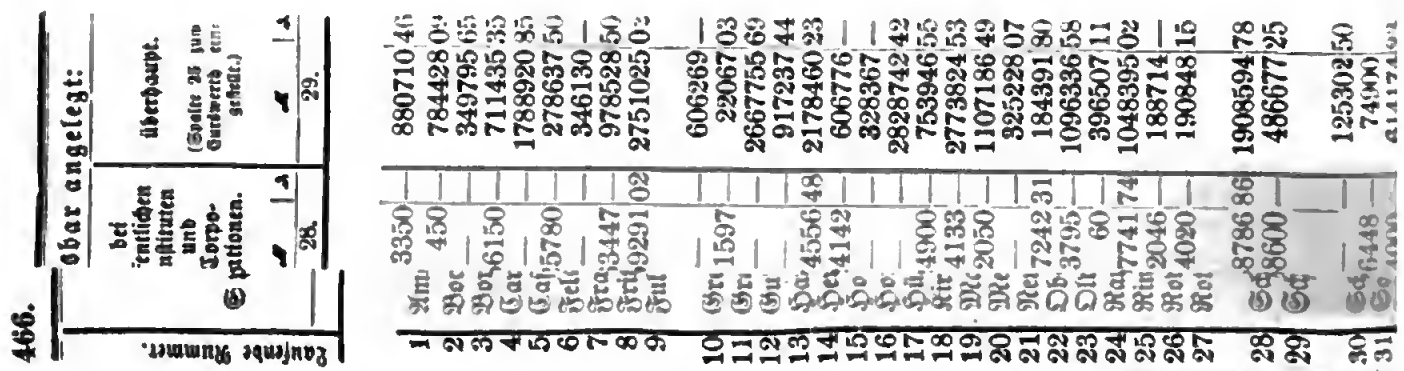

zielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Begemann: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Harms: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. — Prof. Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für größere Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere; Physiologie II.; Anatomische Uebungen. — Professor Dr. Heß: Zoologie. — Dr. Ehrlenholz: Physik. — Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien. — Repetitor Schneidemühl: Anatomische und physiologische Repetitorien. —

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt

die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

473. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 21. August d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Jedoch dürfen die Zinsabschnitte noch rückständiger seitens des Inhabers unkündbarer („gelber") 4½-procentiger Schuldverschreibungen (Serie 1, 2, 5 u. 6), welche letztern sämmtlich zum 1. November d. J. oder kraft Verloosung schon früher gekündigt sind und Zins-Coupons zurückzuliefern sind und von letzterem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Gelnhausen den 28. Juli 1882.

Der Bürgermeister Schöffer.

Vacanzen.

475. Die hiesige Frühpfarrei ist, durch Versetzung des bisherigen Inhabers, erledigt und werden Bewerber zu dieser vacanten Pfarrstelle hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen, an den Unterzeichneten einzureichen.

Niederurff den 1. August 1882.

Wilhelm v. Urff, Major a. D.
Senior der Familie v. Urff. Kirchen-Patron.

476. Die evangelische Schulstelle zu Radmüht, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. August cr. zur Erledigung kommen.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen den 20. Juli 1882.

Der Königliche Landrath. J. V.: Menne.

477. Die erste Schulstelle zu Großenritte ist durch die Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. August d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kutenkamp zu Großenritte, einreichen. Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung 726 Mark, wobei eine Competenzregulirung bezüglich kleiner Posten noch vorbehalten bleibt.

Cassel am 18. Juli 1882.

Der Landrath Dörnberg.

478. Die Schulstelle zu Dodenhausen ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers derselben vom 1sten October cr. ab vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Klingelhöffer zu Röhlbach

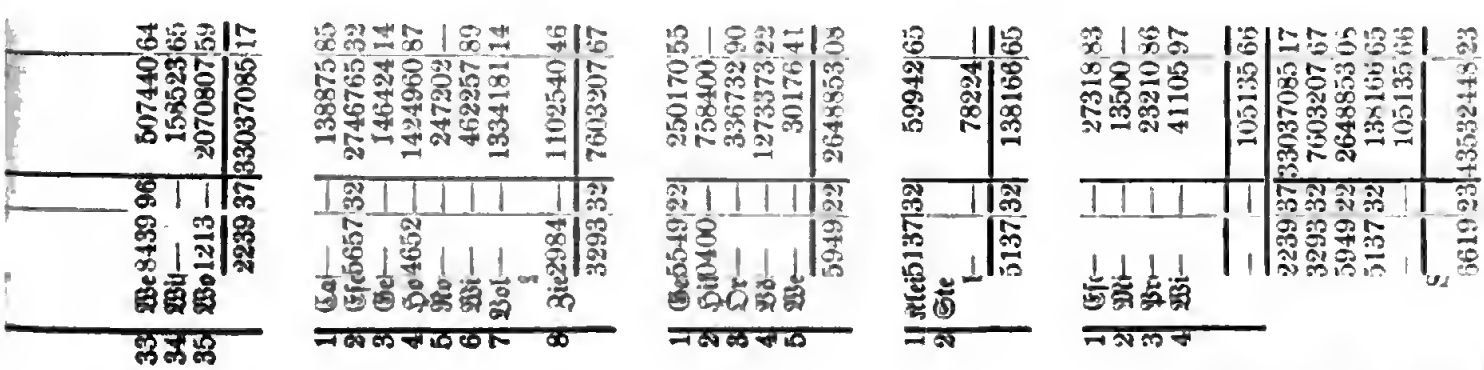

seither von ihnen verwalteten Oberschulinspectionsämte, Letzterer unter Belassung als Oberschulinspector über die evangel. Schulen des Kreises Fulda, entbunden und ist an deren Stelle 1) dem Pfarrer Pfeiffer zu Meerholz die Oberschulinspection über die Schulen des Bezirks Gelnhausen I, 2) dem Oberschulinspector des seitherigen Bezirks Hersfeld I, Pfarrer Dr. Vial zu Hersfeld zugleich die Oberschulinspection über die Schulen des seitherigen Bezirks Hersfeld II, 3) dem Pfarrer Bode zu Buchenau die Oberschulinspection über die zum Bezirk der geistlichen Inspectur Fulda gehörigen Schulen des Kreises Hünfeld übertragen worden.

Ferner sind die infolge Versetzung des Kreisschulinspectors Dr. Konze zu Hünfeld an die Kreisschulinspection Merzig erledigten Oberschulinspectionen 1) im Landkapitel Hünfeld dem Landdechanten Engel zu Hünfeld, 2) im Landkapitel Eiterfeld dem Pfarrer Dr. Ebert zu Rasdorf, 3) im Landkapitel Gersfeld dem Pfarrer Gigrich zu Gersfeld widerruflich übertragen worden.

Die evangel. Pfarrer Hamel zu Geismar, Kreis Frankenberg, Fromme zu Hesserode, Momme zu Kruspis, Hartmann zu Thurnhosbach, sowie die kathol. Pfarrer Fenn zu Lahrbach und Endres zu Lülter sind zu Lokal-Schulinspectoren über die Schulen ihrer Kirchspiele ernannt worden.

Das Stadtrathsmitglied Grobe und der Akademie-Director Hausmann, beide zu Hanau, sind zu Mitgliedern des dasigen Schulvorstandes und zwar der Erstgenannte für die Dauer seines Amtes als Mitglied der städtischen Behörden bestellt worden.

Der Lehrer an der Zeichen-Akademie zu Hanau Leuchtweis ist auf Nachsuchen vom 1. Oct. d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Regierungs- und Baurath Zeidler hierselbst ist an Stelle des zur Deutschen Gesandtschaft in Washington committirten Regierungs- und Bauraths Lange zum Mitglied der hiesigen Feldmesser-Prüfungs-Commission ernannt worden.

An Stelle des als Erster Staatsanwalt an das Königliche Landgericht zu Verden versetzten Staatsanwalts Sporleder zu Hanau ist der Gerichtsassessor Kitz in Trier zum Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht zu Hanau ernannt worden.

Versetzt: der Württembergische Referendar Simon von Stuttgart in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Ernannt: der Rechtscandidat Vial zum Referendar.

Der bisherige Pfarrer zu Niederzrenzebach, Wilhelm Stotzenbach, ist zum Pfarrer in Obervorschütz, Classe Gudensberg, bestellt und zugleich mit der einstweiligen Versehung der Vicariats-Pfarrei Maden beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer in Helmarshausen, Bernhard Ehringhaus, ist zum Pfarrer in Datterode, Classe Eschwege, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Wallroth, Heinrich Bode, ist zum Pfarrer in Hintersteinau, Classe Schlüchtern, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Großalmerode, past. extr. Heidelbach, ist mit Versehung der Pfarrei Laudenbach, Classe Lichtenau, nebst dem Vicariat Uengsterode beauftragt worden.

Der praktische Arzt Dr. Victor Lenz hat sich in Hofgeismar niedergelassen.

Dem Kaufmann Victor Manfard zu Cassel ist die Genehmigung ertheilt worden, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ertheilte Hofprädicat annehmen und führen zu dürfen.

Dem Buchhändler Carl Pracht zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Landgräfin von Hessen, Prinzessin Anna von Preußen, verliehene Hofprädicat annehmen und führen zu dürfen.

Gestorben: Schutzmann Döll in Fulda.

Der Hautboist, Christian Hiege ist zum Vollziehungsbeamten der Königl. Steuer- und Forstkasse II zu Hanau bestellt.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Berger zu Oldendorf hat der jetzige Bürgermeister Rohrmann daselbst die Geschäfte des dasigen Standesamtes übernommen.

Der Gutsbezirk Oberförsterei Rotenburg-Süd mit dem Forstetablissement „Forsthaus Dieberg" ist dem Standesamtsbezirk Beenhausen zugetheilt und der Bürgermeister Joh. Brand zu Beenhausen zum Standesbeamten für diesen erweiterten Standesamtsbezirk, sowie der Lehrer Glänzer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Vorstehers Johann Caspar Gutermuth zu Dalherda hat der jetzige Vorsteher Johann Heinrich Gutermuth daselbst die Standesamtsgeschäfte für den Standesamtsbezirk Dalherda übernommen.

Der Büreaugehülfe Jean Vogt zu Wehlheiden ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten daselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die **New-York** Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Der unter der Firma:

„New-York" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in New-York domicilirten auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Gründungsakte bezw. vom 21. Mai 1841, 4. April 1838, 18. April 1843 und 5. April 1849, sowie der Statuten vom Jahre 1871 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Gründungsakte und Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, Gründungsakte, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger" auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. Juni 1882.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) von Zastrow.

I A. 4622.

Digitized by Google

Statuten

der „New-York" Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Bureau: 346 u. 348 Broadway.

1871.

1. Das Geschäft der Gesellschaft ist ausschließlich beschränkt auf die Versicherung von Leben und solchen Versicherungsarten, die auf Leben Bezug haben.

2. In dem Bureau der Gesellschaft findet in jedem Monat eine Versammlung der Kuratoren statt, welche am zweiten Mittwoch eines jeden Monats abgehalten und mittels einer den Kuratoren einzusendenden geschriebenen oder gedruckten Anzeige zusammenberufen wird.

Spezial-Versammlungen können von dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit von dem Aktuar, dem Vize-Präsidenten oder von drei Kuratoren zusammenberufen werden.

3. Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident oder in beider Abwesenheit ein durch Majorität eines geschäftsführenden Ausschusses (quorum) gewählter Kurator hat den Vorsitz in den Versammlungen des Kuratoriums zu führen.

4. In der nächst stattfindenden laufenden monatlichen Versammlung nach der jedesmaligen jährlichen Wahl der Kuratoren werden der Präsident, Vize-Präsident und Aktuar gewählt, desgleichen das von dem Präsidenten zu ernennende Comité, vorbehaltlich der Genehmigung des Kuratoriums.

5. Von dem Kuratorium sind ein oder mehrere Aerzte zu ernennen, die ihr Amt so lange zu bekleiden haben, wie es dem Kuratorium genehm ist.

6. Die folgenden ständigen Comités, welche aus je fünf Kuratoren zu bestehen haben, sollen eingesetzt werden:

1. ein Finanz-Comité,
2. ein Aufsichts- und Agentur-Comité,
3. ein Comité für Verluste und
4. ein Rechnungs-Comité.

7. Dem Finanz-Comité soll die Pflicht obliegen, über die Gelder der Gesellschaft persönliche Aufsicht auszuüben, die Art, Weise und Zeit zu bestimmen, wie und wann die Gelder zinstragend angelegt und gekündigt werden sollen; die Konti, Fonds und Sicherheiten zu prüfen, so oft dasselbe es für nothwendig erachtet, oder von den Kuratoren dazu aufgefordert werden wird; ferner einer jeden angezeigten Versammlung Bericht zu erstatten, so oft dasselbe von dem Kuratorium dazu angehalten wird, und insbesondere den Versammlungen im April und Oktober über den Stand der Fonds, Sicherheiten, Aktiva und Investirungen der Gesellschaft mit solchen Vorschlägen Bericht zu erstatten, wie das Comité glaubt, die Interessen der Gesellschaft dadurch fördern zu können.

8. Dem Aufsichts- und Agentur-Comité soll die Befugniß zusteben, Agenten zu ernennen und abzusetzen und deren Gehalt zu bestimmen. Dem besagten Comité stebt es ferner zu, die Geschäfte der Gesellschaft im Allgemeinen zu beaufsichtigen; dasselbe ist auch gehalten, dem Kuratorium von Zeit zu Zeit über alle solche Angelegenheiten Bericht zu erstatten, die nach Ansicht desselben die Genehmigung und Bestätigung des Kuratoriums erfordern. Der Präsident und Aktuar haben mit dem betreffenden Comité über alle zweifelhaften Fälle in Berathung zu treten, welche die Geschäfte der Gesellschaft betreffen.

9. Dem Comité für Verluste soll die Pflicht obliegen, alle Papiere oder Todesbeweise zu prüfen und in jeder angesagten Versammlung über Namen, Wohnung und Versicherungssumme der verstorbenen Personen zu berichten.

Ohne Genehmigung des Kuratoriums darf kein Verlust ausgezahlt werden, wenn nicht der Präsident und Aktuar und mindestens die Mehrzahl des Comités ihre Zustimmung dazu ertheilen.

10. Dem Rechnungs-Comité soll die Pflicht obliegen, zweimal im Jahre die Bücher der Gesellschaft zu prüfen, wie auch die Rechnungen und Wechsel und die laufenden Ausgaben der Gesellschaft einer Durchsicht zu unterwerfen und in den regelmäßigen Monatsversammlungen des Januar und Juli Bericht darüber zu erstatten; desgleichen die Monatsberichte der Beamten zu prüfen und in der nächstfolgenden Versammlung des Kuratoriums darüber zu referiren.

11. Sämmtlichen ständigen Comités soll die Pflicht obliegen, auf geschehene Zusammenberufung des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vize-Präsidenten oder Aktuars sich zu versammeln.

Die Berichte der Comités müssen schriftlich abgefaßt und von einem jeden dabei betheiligt gewesenen Mitgliede unterzeichnet sein, über die Versammlungen der Comités müssen Protokolle geführt und auf Verlangen dem Kuratorium vorgelegt werden.

12. Ohne Genehmigung des Comités darf kein Risiko übernommen werden, wenn nicht der Präsident und Aktuar und wenigstens einer der ständigen Aerzte zustimmen, und kein Risiko über 50 000 Dollar soll auf Ein Leben angenommen werden, auch darf ohne Genehmigung des Kuratoriums keine Aenderung in der gegenwärtigen Form der Policen vorgenommen werden.

13. Der Aktuar soll in Höhe eines Bonds von 10 000 Dollar Sicherheit bestellen für die getreue Erfüllung der Pflichten seines Amtes, nebst anderen Sicherheiten, welche von dem Aufsichts-Comité genehmigt werden müssen.

Ein jeder über eine derartige Sicherheit angenommene Bond soll derart ausgestellt werden, daß er so lange in Kraft verbleibt, bis er durch einen neuen ersetzt, oder durch Beschluß des Kuratoriums für erloschen erklärt wird.

14. Besondere Pflichten des Präsidenten. Dem Präsidenten stebt die Oberaufsicht und Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu; derselbe kann mit Genehmigung des Finanz-Comités Stocks übertragen, Hypotheken auszahlen, Gelder zinstragend anlegen und dieselben auch wieder kündigen, wie alle solche Dokumente vollziehen, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern.

Bei eintretender Vakanz im Kuratorium soll ein jeder der Kuratoren befugt sein, einen Kandidaten behufs Ergänzung einer solchen Vakanz zu ernennen. Eine solche Ernennung soll sich bis zur nächstfolgenden Monatsversammlung erstrecken, wo dann mittelst Ballotage eine Wahl aus der Zahl der Ernannten getroffen werden kann.

15. Besondere Pflichten des Aktuars. Der Aktuar hat das Korporationssiegel der Gesellschaft im Verwahrsam; desgleichen die Bonds, Hypotheken, Stocks, Zertifikate und andere Werthpapiere derselben. Er hat ferner alle nöthigen und

erforderlichen Bücher zu beschaffen und steht ihm in Gemeinschaft mit dem Präsidenten die Aufsicht über die Bücher und Schreiber zu; ferner hat derselbe darauf zu achten, daß die Kassa-, Cheques-, Bank- und andere Bücher ordnungsmäßig geführt werden, insbesondere alle solche Bücher über eingegangene, deponirte, gezogene und ausgegebene Gelder, wofür und von wem sie eingegangen, wofür und an wen sie gezahlt worden sind, die Eintragung und Löschung der Policen, des gleichen über Geldanlagen, Sicherheiten oder Bestände, und sollen diese Bücher der ungehinderten Durchsicht des Kuratoriums oder eines der Kuratoren jederzeit offen liegen.

Dem Aktuar soll ferner die Pflicht obliegen, über die Verhandlungen des Kuratoriums ausführliche Protokolle zu führen; solche Protokolle in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch einzutragen und die sämmtlichen Comités mit allen solchen Berechnungen und Papieren zu versehen, die verlangt werden mögen.

16. Besondere Pflichten des Vize-Präsidenten. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten soll der Vize-Präsident alle diejenigen Befugnisse ausüben, die kraft der Statuten dem Präsidenten übertragen sind, oder später ihm übertragen werden.

17. Gemeinsame Pflichten des Präsidenten und Aktuars. Der Präsident und Aktuar sind befugt, kraft Abschnitt 12 der Statuten, Versicherungen abzuschließen und können die Entschädigung für jede von der Gesellschaft angestellte Person (Agenten ausgenommen) festsetzen; dieselben haben ferner alle drei Monate einen schriftlichen Bericht dem Aufsichts-Comité mit Bezug auf einen Wechsel (im Personal) zu erstatten. Der Präsident ist ex officio Mitglied sämmtlicher Comités.

18. Pflichten der ständigen Aerzte. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, zu bestimmten Stunden täglich im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, behufs Vornahme der Untersuchung von Personen, die sich zu versichern wünschen, und das Ergebniß ihrer Untersuchung in ein zu diesem Zwecke anzulegendes Buch einzutragen; dieselben sind ferner verpflichtet, alle auswärtigen Versicherungsanträge zu prüfen und darauf ihre Genehmigung oder Ablehnung zu vermerken.

19. Alle Gelder, welche der Gesellschaft gehören, werden auf das Kredit derselben bei derjenigen Bank deponirt, welche das Kuratorium mittels Beschlusses bezeichnen wird; auf diese Gelder darf nur mittels gemeinsamer Cheques oder Tratten des Präsidenten und Aktuars gezogen werden, zahlbar an die Ordre derjenigen Person, welche zur Empfangnahme des Geldes berechtigt ist.

20. In den angesagten Versammlungen soll das Folgende die Tagesordnung sein:

1. Vorlesung, Berichtigung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
2. Bericht des Finanz-Comités,
3. Bericht des Aufsichts-Comités,
4. Bericht des Verlust-Comités,
5. Bericht des Spezial-Comités,
6. Verschiedene Geschäfte.

21. Keiner der Kuratoren oder Beamten der Gesellschaft ist direkt oder indirekt befugt, die Gelder der Gesellschaft zu borgen, oder in Gebrauch zu nehmen, ausgenommen, um die Verluste und gewöhnlichen laufenden Ausgaben zu zahlen.

22. Keine Abänderung der Statuten darf vorgenommen werden, ohne daß diese Absicht zuerst in der Versammlung beantragt worden, und kann nur in einer späteren Versammlung in Erwägung gezogen und mittels Majorität des gesammten Kuratoriums angenommen werden.

23. Alle zinstragenden Anlagen in Stocks, Hypotheken und Grundeigenthum haben zu geschehen im Namen der „New-York Lebensversicherungs-Gesellschaft“ und nicht im Namen einer einzelnen Person, als eines Beamten der Gesellschaft.

24. Alle früheren Statuten sind hiermit aufgehoben.

Stadt
Distrikt } New-York.
Staat

Privilegium

für die

„New-York“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Kapitel 209.

Gesetz, betreffend die Inkorporirung der Nautilus Versicherungs-Gesellschaft. Promulgirt am 21. Mai 1841 auf Grund einer Zweidrittel-Majorität.

Das Volk des Staates New-York, vertreten im Senat und der gesetzgebenden Versammlung, verordnet hiermit wie folgt:

1. In der Stadt New-York kann eine Versicherungs-Gesellschaft gegründet werden auf die Dauer von dreißig Jahren für Marine-Inland- (Binnen-) Schifffahrt, Transport und Risiken für Feuer unter der Benennung Nautilus Versicherungs-Gesellschaft.

2. Alle solche Personen, welche hiernach Aktionäre der besagten Gesellschaft werden, bilden, wie hiermit erklärt wird, eine Korporation unter dem Namen Nautilus Versicherungs-Gesellschaft.

3. Das Grundkapital der besagten Korporation soll 200 000 Dollar sein mit dem Vorrecht, dasselbe jederzeit zu vermehren bis auf 400 000 Dollar, getheilt in Aktien von je 50 Dollar.

Eine derartige Vermehrung des Kapitals kann von Zeit zu Zeit bewirkt werden, wie die Direktoren dieser Korporation es bestimmen werden.

Zu Kommissaren für die Entgegennahme von Zeichnungen auf das Grundkapital sind ernannt die Herren Addison Dougherty, J. B. Nowes, D. A. Cushman, H. W. Childs, Caleb S. Woodhull und William O. Brady. Die besagten Kommissare oder eine Majorität derselben sollen auf das besagte Grundkapital eine Subskription eröffnen an einem solchen

Digitized by Google

Tage und Orte, wie sie es bestimmen werden, und sollen dieselben in einer oder in mehreren in der Stadt New-York im Druck erscheinenden Zeitungen von solcher Zeit und solchem Orte wenigstens zwei Wochen vorher Anzeige machen, und sollen zwei Dollar und fünfzig Cents für jede auf das Grundkapital gezeichnete Aktie den Kommissaren bei der Zeichnung gezahlt werden. Im Falle die Zeichnungen das besagte Grundkapital übersteigen sollten, sind die Kommissare befugt, dieselben auf die Aktionäre zu vertheilen, wie sie es den Interessen der besagten Korporation am besten entsprechend halten werden.

4. Außer den allgemeinen Befugnissen und Privilegien, wie solche Titel 3 Kapitel 18 des ersten Theils der revidirten Statuten ertheilt worden sind, soll die auf Grund der gegenwärtigen Urkunde errichtete Korporation die Befugniß haben, mittels schriftlichen unter Siegel ausgestellten Instruments Seeversicherungen abzuschließen auf Schiffe, Frachten, Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Specie (Metallgeld), ungemünztes Edelmetall in Barren, Provisionen, Profite, Banknoten, Wechsel und andere Schuldtitel auf Bodmerei und Anleihen auf die Schiffsladung; die Korporation soll ferner die Befugniß haben, Versicherungen abzuschließen auf Wohnhäuser, Speicher und andere Gebäude, Mobilien, Kaufmannsgüter und anderes Eigenthum gegen Verlust oder Zerstörung durch Feuer. Der Korporation steht es frei, rückzuversichern gegen Risiken, welche sie versichert hat oder versichern wird.

5. Die hiermit gebildete Korporation soll innerhalb zweier Jahre nach Promulgirung des gegenwärtigen Gesetzes ihr Grundkapital vervollständigen, wie solches im dritten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes verordnet ist.

6. Außer den obengenannten Bestimmmungen des gegenwärtigen Gesetzes soll die hierdurch errichtete Korporation alle die Befugnisse haben und den Bestimmungen unterworfen sein, wie solche enthalten sind in den Abschnitten sechs, sieben, neun, zehn, eilf, zwölf, dreizehn, vierzehn, fünfzehn, siebenzehn, achtzehn und neunzehn des Gesetzes vom 4. April 1838, kraft dessen die Hamilton-Marine-Versicherungs-Gesellschaft der Stadt New-York Korporationsrechte erworben hat.

7. Die Legislative kann das gegenwärtige Gesetz jederzeit hienach abändern, modifiziren oder aufheben.

Kapitel 155.

Gesetz, betreffend die Inkorporirung der Hamilton Marine Versicherungs-Gesellschaft der Stadt New-York. Promulgirt am 4. April 1838 auf Grund einer Majorität von zwei Dritteln.

Das Volk des Staates New-York, vertreten im Senat und der gesetzgebenden Versammlung, verordnet hiermit, wie folgt:

1. In der Stadt New-York soll eine Marine-Versicherungs-Gesellschaft gegründet werden unter dem Namen: Hamilton Versicherungs-Gesellschaft, und eine Dauer haben von dreißig Jahren.

2. Alle solche Personen, welche demnächst Aktionäre der Gesellschaft werden, bilden, wie hiermit erklärt wird, eine Korporation unter dem Namen Hamilton Versicherungs-Gesellschaft.

3. Das Grundkapital der besagten Korporation soll 250 000 Dollars sein, getheilt in Aktien von je 100 Dollars.

Die Herren Shipherd, Knapp, Simeon, Draper junior und Benjamin F. Wheelwright sind zu Kommissaren ernannt behufs Entgegennahme von Zeichnungen auf das besagte Grundkapital.

4. Im Fall des Todes, der Amtsniederlegung oder der Abwesenheit eines der im gegenwärtigen Inkorporirungsgesetz ernannten Kommissare soll es den übrigen gesetzlich freistehen, zu den Geschäften zu schreiten, deren Pflichten in Vorstehendem dieselben sein sollen, wie sie der Gesammtheit der Kommissare auf Grund des genannten Inkorporirungsgesetzes vorgeschrieben sind, und sollen ihre Amtshandlungen gesetzlich sein.

5. Die hierdurch errichtete Korporation soll die Machtbefugniß haben, Versicherungen abzuschließen auf Schiffe, Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Frachten, Bodmereien und auf Interessen betreffend Ansehen auf die Schiffsladung, auf Marine-Risiken und Binnentransport und Schifffahrt, einschließlich der Risiken von Feuer, während der Dauer derselben von ihrem Anfange an.

6. Das Kapital und die Geschäfte der besagten Korporation sollen verwaltet und betrieben werden von ein und zwanzig Direktoren, von denen ein jeder Aktionär sein und im Staate New-York wohnen muß.

Dieselben werden am zweiten Montag des Januar eines jeden Jahres gewählt und zwar zu einer solchen Tageszeit und an einem solchen Orte in der Stadt New-York, wie es das jeweilige Direktorium bestimmen wird, und sollen ihr Amt ein Jahr lang bekleiden, bis andere werden gewählt werden, ihre Stelle einzunehmen, länger nicht. Zeit und Ort für eine solche jährliche Wahl wird mittels täglicher Bekanntmachung in wenigstens zwei der in der Stadt New-York im Druck erscheinenden Zeitungen zehn Tage vor derselben erlassen. Eine jede solche Wahl muß abgehalten werden unter Aufsicht von drei oder mehreren Aktionären der Korporation, die nicht Direktoren sind und von dem Direktorium zu diesem Zwecke vorher zu ernennen sind. Die Wahl geschieht mittels Ballotage und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, wobei auf eine jede Aktie eine Stimme entfällt. Die persönlich nicht anwesenden Aktionäre stimmen durch Stellvertreter und wird eine solche Stellvertretung denjenigen Personen direkt gewährt, welche die Aktionäre in einer solchen Wahl vertreten. Die ersten Direktoren der besagten Korporation sind diejenigen, welche zu diesem Amte durch Stimmenmehrheit der zur Wahl versammelten Aktionäre vorschriftsmäßig gewählt worden, was, nachdem das Kapital nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gezeichnet worden, sobald wie möglich zu geschehen hat.

Dieselben verbleiben im Amte ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, an welchem die besagte Korporation den Geschäftsbetrieb eröffnet. Wenn die Zeit eines Jahres vor dem zweiten Montag im Januar nicht abgelaufen ist, dann sollen die besagten Direktoren im Amte bleiben bis zum zweiten Montag im Januar des folgendes Jahres, wo dann andere Direktoren erwählt werden.

7. Nachdem das gegenwärtige Gesetz in Kraft getreten, sollen die solchergestalt gewählten Direktoren, desgleichen die hiernach bei einer jeden jährlichen Wahl zu Wählenden nach der Wahl sobald wie möglich dazu schreiten, aus ihrer Mitte einen Präsidenten zu wählen, welcher in Gemeinschaft mit dem Direktorium einen oder mehrere Assistenten oder den Vizepräsidenten, welche ihrer Körperschaft nicht angehören, ernenen kann, der (Präsident), oder im Fall seines Todes, seiner Amtsniederlegung, Abwesenheit oder Amtsentsetzung der Assistent oder Vizepräsident bis zur nächsten jährlichen Wahl den Vorsitz führt oder so lange, bis ein anderer Präsident gewählt wird; oder im Falle des Todes, der Amtsniederlegung, Abwesenheit oder Amtsentsetzung des Präsidenten, Assistenten oder Vizepräsidenten, oder im Falle des Todes oder der Amtsniederlegung eines der Direktoren kann eine derartige Vakanz für den Rest des Jahres, in welchem sie stattfindet, von dem Direktorium ergänzt werden.

Digitized by Google

Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten, Assistenten oder Vizepräsidenten ist das Direktorium befugt, einen Präsidenten pro tempore zu ernennen, der solche Machtbefugnisse und Funktionen haben und ausüben soll, wie die Statuten der besagten Korporation vorschreiben.

8. Die hierin vorstehend ernannten Kommissare sollen auf das besagte Aktienkapital die Subskription eröffnen an einem solchen Tage und Orte, wie sie bestimmen werden, und sollen wenigstens zwei Wochen vorher in einer oder mehreren in der Stadt New-York im Druck erscheinenden Zeitungen eine Bekanntmachung darüber erlassen und sollen bei der Zeichnung auf jede Aktie fünf Dollar an die Kommissare gezahlt werden.

9. Alle auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes autorisirten Versicherungs-Policen und andere Verträge, welche von der besagten Korporation geschlossen werden, können unter deren Siegel oder ohne dasselbe ausgestellt werden und sind durch den Präsidenten oder durch den durch die Statuten der besagten Korporation zu diesem Zwecke bezeichneten Beamten und durch den Sekretär zu beglaubigen. Nachdem die Versicherungs-Policen und andere Verträge dergestalt unterzeichnet, ausgefertigt und beglaubigt worden, sollen sie für die besagte Korporation verbindlich und verpflichtend sein ihrem wahren Sinne und ihrer Bedeutung nach, und kann demnächst der Versicherte bei eintretendem Verlust Klage gegen die Korporation führen. Alle solche Policen und Verträge können ohne Mitwirkung des Direktoriums von dem Präsidenten und Assistenten oder dem Vize-Präsidenten oder einem derselben oder von einem zu diesem Zwecke ernannten Comité der Direktoren geschlossen, unterzeichnet, ausgefertigt und bescheinigt werden und sollen die Handlungen eines solchen Präsidenten und Assistenten oder Vize-Präsidenten oder eines derselben, oder eines solchen Comités, wenn sie vorgenommen werden in Uebereinstimmung mit den Statuten der besagten Korporation, verbindlich und obligatorisch für dieselbe sein.

10. Es ist die Pflicht des Präsidenten und der Direktoren, an einem Tage des Januar oder Juli eines jeden Jahres eine Dividende von einem solchen Theile des Gewinnes der besagten Korporation festzusetzen, wie es ihnen oder der Mehrzahl derselben angemessen erscheint und soll von den von der besagten Korporation vereinnahmten Prämien für Versicherungsverträge so lange keine Dividende berechnet werden, bis zur beendigten Reise oder bis das versicherte Risiko abgelaufen ist.

11. Bevor die besagte Korporation den Geschäftsbetrieb eröffnet oder in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes irgend welche Risiken übernimmt, muß das gesammte Aktienkapital in baar oder in laufenden Banknoten entweder in Stocks der Vereinigten Staaten oder in Stocks des Staates New-York oder eines anderen Staates der Vereinigten Staaten oder in Stocks einer von der Legislative des Staates New-York errichteten Korporation, welche zur Zeit al pari oder darüber stehen, oder in Stocks der Korporation der Stadt New-York oder einer unkorporirten Stadt des Staates New-York, oder in Schuldverschreibungen oder in Hypotheken auf unbelastetes Grund- oder Pachteigenthum in diesem Staate im Werthe von mindestens drei und dreißig ein drittel Prozent über den beliebenen Betrag eingezahlt sein und steht es der Korporation frei, die Fonds und Gelder der Korporation auf die vorbenannten Sicherheiten auszuleihen; die Gebäude auf derartigem Grunde oder Pachteigenthum sollen jederzeit gehörig versichert gehalten werden.

12. Die besagte Korporation darf kein Grund- oder Pachteigenthum besitzen, mit Ausnahme von solchem, welches für den Betrieb der Geschäfte erforderlich ist, oder der besagten Gesellschaft im Wege der Sicherheit bona fide verpfändet oder zur Begleichung von Schulden ihr übertragen wird, die früher im Laufe der Geschäfte kontrahirt oder bei der Versteigerung von Erkenntnissen oder Verfügungen erstanden worden, welche sie für solche Schulden erhalten hat. Mit Bezug auf alles derartige Grund- und Pachteigenthum mit Ausnahme von solchem, welches für den unmittelbaren Bedarf nothwendig ist, oder wie vorbesagt, bona fide verpfändet worden, soll die besagte Korporation verpflichtet sein, dasselbe innerhalb fünf Jahren nach Erwerbung desselben zu verkaufen, widrigenfalls soll dasselbe dem Volke dieses Staates verfallen sein.

13. Die besagte Korporation soll gesetzlich nicht befugt sein, kraft des gegenwärtigen Gesetzes den Geschäftsbetrieb zu eröffnen, bevor nicht der Präsident und Sekretär der besagten Gesellschaft vor dem Mayor oder Registrator der Stadt New-York die schriftliche Erklärung abgegeben und dieselbe bei dem Gerichtsschreiber der Stadt und des Distrikts New-York eingereicht hat, daß das gesammte Aktienkapital in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eingezahlt ist. Ein jedes wissentliche falsche Beschwören des Vorstehenden soll die betreffende Partei der Strafe des Meineides aussetzen; falls eine solche eidesstattliche Erklärung nicht im Laufe von zwei Jahren nach Promulgirung des gegenwärtigen Gesetzes eingereicht, dann soll dieselbe und alles, was darin enthalten ist, null und nichtig und von keiner Wirkung sein.

14. Der Präsident und Sekretär sind verpflichtet, mindestens dreißig Tage vor der Wahl der Direktoren in ein zu diesem Zwecke anzulegendes Buch eine vollständige und wahrheitsgetreue Aufstellung der Fonds, des Vermögens und der Sicherheiten der besagten Korporation aufzunehmen und einzutragen, aus welcher zu ersehen ist der Betrag des Grund- und Pachteigenthums in Schuldverschreibungen und Hypotheken, in Noten und Sicherheiten, in öffentlichen Schuld- oder anderen Stocks; desgleichen der Betrag der Schulden, welche die besagte Korporation zu fordern hat oder den sie schuldet.

Die betreffende Aufstellung muß von dem Präsidenten und dem Sekretär beglaubigt sein und der Durchsicht der Aktionäre der Korporation im Bureau derselben während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bis zur Wahl offen liegen. Falls der Präsident oder der Sekretär sich weigern oder es vernachlässigen sollten, eine solche Aufstellung anzufertigen oder auf Verlangen dieselbe vorzulegen, so sollen die Betreffenden und ein jeder derselben an diejenige Person, welche von einer solchen Aufstellung Einsicht zu nehmen wünscht und zur Zeit einer solchen Unterlassung oder Weigerung Aktionär der besagten Gesellschaft war, die Summe von fünfhundert Dollar zahlen, welche von einem solchen Aktionär bei einem jeden der Gerichte, das Jurisdiktion zu diesem Betrage hat, in eigenem Nutzen eingeklagt und beigetrieben werden kann. Eine derartige Klage muß indeß innerhalb zwanzig Tagen nach der jährlichen Wahl der Direktoren der besagten Korporation angestrengt werden.

15. Das Bureau für den Geschäftsbetrieb der besagten Korporation soll in der Stadt New-York und nicht anderswo belegen sein.

16. Die kraft des Gegenwärtigen errichtete Korporation soll die allgemeinen Befugnisse haben und unterworfen sein den Bestimmungen Kapitel 18 des ersten Theils der revidirten Statuten, soweit dieselben anwendbar sind.

17. Die kraft des Gegenwärtigen errichtete Korporation hat, so oft es angezeigt erscheint, sich der Untersuchung ihrer Geschäftsoperationen durch den Kanzler oder Vizekanzler des ersten Gerichtsbezirks zu unterziehen, welchem es zustehen soll, die Geschäfte und die Lage der besagten Korporation zu untersuchen und von dem Beisitzer im Kanzleigericht oder einer anderen Person, die der Kanzler oder der Vizekanzler dazu ernennen wird, an den Kanzler oder Vizepräsidenten darüber berichten zu lassen. Die Kosten dieses Verfahrens werden von dem besagten Kanzler oder Vizekanzler festgesetzt, der nach seinem Ermessen anordnen kann, daß solche Kosten von der Korporation oder in anderer Weise gezahlt werden. Die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts sollen indessen sich nicht beziehen auf die Klage einer Person, die nicht Aktionär ist.

Digitized by Google

18. Diejenige Person, welche zur Vornahme der Untersuchung derart ernannt worden, soll befugt sein, den Präsidenten, Sekretär oder einen anderen Beamten oder Dienee der besagten Korporation eidlich zu vernehmen, wie auch die Bücher, Papiere und Beläge in solcher Weise zu prüfen, welche geeignet ist, den Zweck einer solchen Untersuchung am besten zu fördern.

19. Wenn nach einer derartigen Untersuchung es sich ergiebt, daß die besagte Korporation die ihr kraft der gegenwärtigen Urkunde ertheilten Befugnisse nach irgend welchee Richtung hin überschritten oder die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verletzt hat, soll es die Pflicht des Kanzlers oder Vizekanzlers sein, dieselben Machtbefugnisse und Autorität gegen die besagte Korporation in Anwendung zu bringen, welche gegenwärtig dem Kanzler mit Bezug auf Bankkorporationen übertragen sind.

20. Der besagten Korporation soll es gesetzlich freistehen, mit Bezug auf Marine-Risiken Rückversicherungen abzuschließen, so oft die Beamten derselben so zu thun für klug und vorsichtig erachten.

21. Die Legislative ist jederzeit befugt, das gegenwärtige Gesetz oder irgend welche der Bestimmungen desselben abzuändern, zu modifizieen oder aufzuheben.

Kapitel 207.

Gesetz, betreffend die Amendirung des Privilegiums der Nautilus Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1841. Promulgirt am 18. April 1843, kraft einer Mojorität von zwei Dritteln.

Das Volk der Vereinigten Staaten vertreten im Senat und der gesetzgebenden Versammlung, verordnet wie folgt:

1. Das Gesetz, betreffend die Inkorporirung der Nautilus Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1841, wird dahin amendirt, daß es der besagten Gesellschaft außer ihren privilegirten Rechten auch erlaubt ist, Geschäfte nach dem Plane gegenseitiger Versicherung abzuschließen. Zu diesem Zwecke wird die besagte Gesellschaft hiermit autorisirt, sich desjenigen Privilegiums zu bedienen, welches demjenigen der New-York Mutual Versicherungs-Gesellschaft (der Stadt New-York) in jeder Beziehung ähnlich ist und promulgirt worden am 12. April 1842, mit Ausnahme der Namen der Kuratoren oder Kommissare, um das betreffende Privilegium auszuführen. Die in dem Originalgesetz vom 21. Mai 1841 ernannten Kommissare werden zu diesem Zweck hiermit beibehalten.

Nachdem Anträge auf Versicherung in Höhe von wenigstens Dreihunderttausend Dollae gestellt worden, können die Kommissare zur Organisirung der besagten Gesellschaft schreiten.

2. Die besagte Korporation ist gehalten, innerhalb zweier Jahre von der Promulgirung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, den Geschäftsbetrieb zu eröffnen, widrigenfalls soll das gegenwärtige Gesetz und dasjenige vom 21. Mai 1841 null und nichtig sein und keine Wirkung haben.

3. Der besagten Gesellschaft soll es gesetzlich freistehen, innerhalb der Zeit von zwei Jahren von der Promulgirung des gegenwärtigen Gesetzes an geeechnet, Geschäfte abzuschließen auf Geund und kraft ihres Gesetzes vom 21. Mai 1841 oder kraft des hiermit amendirten.

4. Die Legislative kann jederzeit hiernach das gegenwärtige Gesetz oder irgend welche Bestimmungen desselben abändern oder aufheben.

Kapitel 287.

Gesetz, betreffend die Inkorporirung der New-York Mutual Versicherungs-Gesellschaft. Promulgirt am 12. April 1842 kraft Majorität von zwei Dritteln.

Das Volk des Staates New-York, vertreten im Senat und der gesetzgebenden Versammlung, veroednet hiermit wie folgt:

1. In der Stadt New-York soll eine Versicherungs-Gesellschaft gegründet werden für Leben, Feuer, Inlandschifffahrt und Transport und Marine-Risiken unter dem Namen New-York Mutual Versicherungs-Gesellschaft.

2. Außer den allgemeinen Befugnissen und Privilegien einer Korporation, wie solche Titel 3 Kapitel 18 des ersten Theils der revidirten Statuten enthalten sind, soll die hierdurch errichtete Korpoeation die Befugniß haben, durch Urkunde untee Siegel oder in anderer Weise:

   1. Versicherungen auf Leben abzuschließen und jede Versicherung mit Bezug auf Leben zu effektuiren;
   2. Versicherungen abzuschließen auf Wohnhäuser, Speicher und andere Gebäude, Wirthschafts-Mobilien, Kaufmannsgüter und anderes Eigenthum gegen Verlust odee Beschädigung durch Feuer;
   3. Marine-Versicherungen abzuschließen auf Schiffe, Frachten, Güter, Waaren und Kaufmannsgüter, Spezie, Edelmetalle in Barren, Provision, Gewinn, Banknoten, Wechsel und andere Schuldtitel, sowie auf Bodmereien und Interesse an Vorschuß für Ladungen; desgleichen all und jede Versicherung abzuschließen, die mit Maeine und Inlandtransport oder Schifffahrts-Risiken Bezug hat;
   4. der Gesellschaft steht es frei, Risiken rückzuversichern, welche sie versichert hat oder versichern wird.

3. Die gesammten Korporationsbefugnisse der besagten Gesellschaft werden durch ein Kuratorium wahrgenommen, wie durch solche Beamten und Agenten, wie dasselbe sie ernennen wird. Das Kueatorium soll bestehen aus 20 Personen, welche alle Bürger dieses Staates sein müssen.

Es hat jährlich einen Präsidenten oder Vizepräsidenten zu erwählen, die bei ihrer Wahl ex officio Mitglieder des besagten Kuratoriums sein müssen, und sollen dieselben ihe Amt so lange bekleiden, bis andere an ihrer Stelle erwählt werden. Neun oder mehrere der besagten Kuratoren bilden ein quorum (beschlußfähiger Ausschuß) für den Geschäftsbetrieb.

4. Die Herren M. Evers, David S. Kennedy, Daniel Trimble, Stewart Brown und Robert B. Minturn in der Stadt New-York werden hiermit zu Kommissaren ernannt, deren Pflicht es sein soll, innerhalb der Zeit von zwei Jahren, von der Promulgirung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, Anträge auf Versicherungen durch die besagte Gesellschaft anzunehmen.

Sobald als Anträge zum Betrage von 500 000 Dollars eingegangen sind, sollen dieselben Zeit und Ort öffentlich bekannt machen für die Wahl von zwanzig Kuratoren und drei Inspektoren, welche bei der Wahl dee nach der ersten Wahl folgenden Kuratoren den Vorsitz führen sollen. Eine derartige Bekanntmachnng ist eine Woche nach solcher Zusammenkunft in wenigstens zwei der in New-York im Druck erscheinenden Zeitungen wie auch im Staatsanzeiger täglich zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Eine jede Person, welche einen derartigen Versicherungsantrag gestellt hat, soll bei der besagten Wahl mitzustimmen berechtigt sein und sollen die in der besagten Wahl gewählten Personen Kuratoren der Gesellschaft sein für das folgende Jahr.

5. Bei der ersten Zusammenkunft sollen die Kuratoren sich durch das Loos in vier Klassen theilen von je fünf.

Die Amtsdauer der ersten Klasse soll abgelaufen sein nach einem Jahre, die der zweiten Klasse nach zwei Jahren, die der dritten Klasse nach drei Jahren und die der vierten nach vier Jahren und so weiter in einem jeden folgenden Jahre. Die Sitze der verschiedenen Klassen werden besetzt durch Mitglieder dieser Korporation und Vakanzen, welche verursacht werden durch Tod, Amtsniederlegung oder Verzug aus dem Staate, werden durch das Kuratorium ergänzt und entscheidet Stimmenmehrheit die Wahl. Eine jede dieser Klassen soll so lange im Amte verbleiben, bis andere an ihrer Stelle erwählt werden; und soll der gegenwärtige Abschnitt nicht dahin interpretirt werden, daß dadurch ein aus dem Amte scheidender Kurator verhindert würde, als neuer Kurator wieder gewählt zu werden.

6. Ein Jeder, der während des vorhergegangenen Jahres direkt, im eigenen Namen oder im Namen seiner Firma, eine Police genommen hat; desgleichen ein Jeder, der im eigenen Namen oder im Namen seiner Firma ein Zertifikat der Gesellschaft, das durch Zahlung des Verlustes entlastet worden, lautend — wie hierin später bestimmt ist — über einen Prämienantheil zum Betrage von Einhundert Dollar, soll als Mitglied der besagten Korporation betrachtet werden und berechtigt sein, in Person oder mittels Stellvertreter bei den Wahlen mitzustimmen. Ein Jeder, der im Besitze eines derartigen Zertifikats ist, im eigenen Namen oder im Namen seiner Firma, ist berechtigt zu einer weiteren Stimme für jede Summe von Einhundert Dollar, vorausgesetzt indeß, daß Niemand ein Recht haben soll, mehr als Einhundert Stimmen abzugeben.

7. Ein Jeder, welcher auf Grund einer Versicherung in dieser Korporation ein Mitglied derselben wird, soll das erste Mal, da er eine Versicherung abschließt und vor Einhändigung seiner Police, diejenigen Versicherungssätze zahlen, welche von den Kuratoren festgesetzt und bestimmt worden sind und keine derart gezahlte Prämie soll von der besagten Gesellschaft während ihrer Dauer zurückgezogen werden, sondern haftbar sein für alle von der Gesellschaft während der Dauer ihres Privilegs erlittenen Verluste und Kosten.

Nichts indeß, was in dem gegenwärtigen Abschnitt enthalten ist, soll die Gesellschaft daran behindern, für Prämien von Marine-Versicherungen, die von der besagten Gesellschaft abgeschlossen worden, Wechsel anzunehmen.

8. Der besagten Gesellschaft soll es gesetzlich freistehen, die empfangenen Prämien auszuleihen und dieselben in Schuldverschreibungen auf unbelastetes Grundeigenthum im Staate New-York, das fünfzig Prozent mehr werth ist als die darauf eingetragene Summe, zinstragend anzulegen; desgleichen in Stocks, die kraft der Gesetze dieses Staates oder der Vereinigten Staaten kreirt worden; desgleichen in Bodmerei-Schuldverschreibungen und solche über Anleihen auf die Ladung (respondentia Bonds), jedoch sollen die in Bodmerei-Schuldverschreibungen und solche über Anleihen auf die Ladung zinstragend angelegten Summen zur Zeit einer solchen zinstragenden Anlage die Hälfte des von der Gesellschaft erzielten Nettogewinns nicht übersteigen.

9. Zu größerer Sicherheit der bei ihr Versicherten steht es der Gesellschaft frei, im Voraus Wechsel für Prämien von Personen zu nehmen, welche die Absicht haben, bei ihr zu versichern (ihre Policen zu nehmen) und dieselben Zwecks Zahlung von Forderungen oder sonst wie im Laufe der Geschäfte weiter zu geben (zu negociren) und kann die Gesellschaft auf solche Theile der besagten Wechsel die den von den betreffenden Unterzeichneren derselben gezahlten Prämienbetrag bei den nächstfolgenden Perioden, in denen, wie hierin später bestimmt, die Gesellschaft ihren Jahresbericht aufstellt, übersteigen, desgleichen auf neue, später im Voraus genommene Wechsel eine Kompensation zu Gunsten der Unterzeichner derselben zu einem Satze, wie er von den Kuratoren bestimmt wird, der jedoch fünf Prozent jährlich nicht übersteigen darf, eintreten und von Zeit zu Zeit zahlen lassen.

10. Nach der ersten Wahl sollen die jährlichen Wahlen abgehalten werden zum Zwecke der Wahl der Kuratoren und der drei Inspektoren, welche die nächstfolgenden Wahlen abzuhalten haben. Die Bekanntmachung von Zeit und Ort derselben ist von den Kuratoren in zwei in der Stadt New-York in Druck erscheinenden Zeitungen und in der Staatszeitung eine Woche lang täglich vor solchen Wahlen zu erlassen.

11. Die Beamten der Gesellschaft sollen nach Ablauf eines Jahres, von der Zeit an gerechnet, in welcher die erste Police ausgegeben und datirt worden und innerhalb der Zeit eines Monats danach, desgleichen während des ersten Monats nach Ablauf eines jeden folgenden Jahres eine Aufstellung anfertigen lassen über den Gewinn und wirklichen Stand der Geschäfte der Gesellschaft für das abgelaufene Jahr und sofort für ein jedes folgende, und sollen diese Aufstellungen beweiskräftig sein für alle diejenigen, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Empfangnahme solcher Zertifikate berechtigt sind; auch sollen die besagten Beamten demnächst eine Bilanz aufstellen lassen über die Geschäfte der Gesellschaft, in welcher sie ein jedes Mitglied in Gemäßheit des von demselben gezahlten Original-Prämienbetrages mit einem verhältnißmäßigen Antheil an den Verlusten der Gesellschaft belasten sollen. In keinem Falle jedoch soll ein derartiger Antheil die Höhe der Prämie übersteigen.

Ein solches Mitglied soll ferner mit seinem entsprechenden Antheil des eingenommenen Prämienbetrages nach Abzug der Verluste und Ausgaben belastet werden, welcher Gewinnantheil aus der zinstragenden Anlage einem solchen Mitgliede dann zu zahlen ist, und ferner soll ein solches Mitglied für den auf ihn entfallenden Theil der eingenommenen Prämien, auf ein Zertifikat Anrecht haben in Höhe des Betrages, welcher von seinem Kredit bei der Gesellschaft geblieben ist. Ein solches Zertifikat soll die Klausel enthalten, daß der darin angegebene Betrag für künftige Verluste der Gesellschaft haftbar ist. Kein Zertifikat soll indessen ertheilt werden über eine Summe von weniger als zehn Dollar noch für Bruchtheile von Summen zwischen geraden Zehnern von Dollar, sondern alle solche Bruchtheile von Summen, und Summen unter zehn Dollar sollen auf das Konto für unvorhergesehene Fälle gestellt und zu den Kosten und anderen Lasten derjenigen Jahre verwendet werden, auf die sie (die Konti) Bezug haben.

12. An einem Tage des ersten Monats nach Ablauf des ersten Jahres, von der Zeit an gerechnet, in welcher die Gesellschaft ihre erste Police ausgegeben und innerhalb des ersten Monats eines jeden folgenden Jahres sollen die Beamten der Gesellschaft eine General-Bilanz über die Geschäfte der Gesellschaft aufstellen lassen, welche enthalten soll:

1. Den während des verflossenen Jahres vereinnahmten Prämienbetrag unter spezifizirter Angabe, welche Summen eingenommen wurden für Risiken auf Leben, auf Marine- und Inlandtransport und für Schiffahrts-Risiken.
2. Den Betrag der Ausgaben der Gesellschaft während des Jahres.

Digitized by Google

3. Den Betrag der Verluste im Laufe des Jahres unter spezifizirter Angabe des Betrages der Verluste durch Risiken auf Leben, Feuer, Marine-Inlandtransport und Schifffahrt.
4. Die der Gesellschaft verbleibende Bilanz und
5. Die Art der Sicherheit, in welcher dieselbe zinstragend angelegt ist In Grundeigenthum in der Stadt New-York und in anderen Theilen des Staates; ferner ein wie großer Theil angelegt ist in Stocks bezw. in Bodmerei- und Respondentia-Schuldverschreibungen, desgleichen wie viel baar vorhanden ist. Eine gedruckte Kopie dieser Aufstellung soll auf Verlangen einem jeden Mitgliede eingehändigt und eine desgleichen täglich zwei Wochen hindurch nach dem ersten Monat eines jeden Jahres in der Staatszeitung und in zwei anderen in der Stadt New-York täglich erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

13. Wenn der Nettogewinn der Gesellschaft den Betrag von 500 000 Dollar übersteigt, so soll der ganze oder ein Theil des Ueberschusses von Jahr zu Jahr oder später alle halbe Jahr verwendet werden zur Einlösung der Zertifikate eines jeden Jahrganges, wie es von dem Kuratorium bestimmt wird. Die Zertifikate eines folgenden Jahres dürfen nicht eher eingelöst werden, ehe nicht diejenigen des vorigen Jahres getilgt sind.

Wenn solche Beträge des Nettogewinns die Summe von 1 000 000 Dollar übersteigen, sollen die Kuratoren verpflichtet sein, den letztern Ueberschuß ganz oder zum Theil auf die Einlösung von Zertifikaten in der oben angegebenen Weise zu verwenden.

14. Klagen vor dem Billigkeitsgeeicht können von den Mitgliedern gegen die besagte Korporation angestrengt werden und kein Mitglied derselben, welches nicht in persönlicher Eigenschaft Partei in der Klage ist, soll inkompetent als Zeuge sein.

15. Die Abschnitte 19 bis 25 des revidirten Statuts einschließlich des Artikel 1 Titel II. Kapitel 18 des ersten Theils finden auf die hierdurch errichtete Korporation keine Anwendung.

16. Die Geschäfte der Korporation sollen betrieben werden an einem solchen Orte in der Stadt New-York, wie die Kuratoren es bestimmen werden.

17. Das gegenwärtige Gesetz tritt unmittelbar in Kraft auf die Dauer von dreißig Jahren.

18. Der Legislative steht es frei, das gegenwärtige Gesetz abzuändeen oder aufzuheben.

Kapitel 211.

Gesetz, betreffend die Amendirung des Privilegs der Nautilus Versicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York. Promulgirt am 5. April 1849.

Das Volk des Staates New-York, vertreten im Senat und der gesetzgebenden Versammlung, verordnet wie folgt:

1. Die Nautilus Versicherungs-Gesellschaft soll hiernach bekannt sein als New-York Lebensversicherungs-Gesellschaft.

2. Das Geschäft der Gesellschaft soll beschränkt sein auf die Versicherung von Leben und auf den Abschluß einer jeden Versicherung, die auf Leben Bezug hat; dieselbe soll ferner befugt sein, Pflegschaften (trust) anzunehmen und auszuführen, Aussteuern zu machen und Renten zu gewähren und zu kaufen.

3. Bei der Wahl der Kuratoren soll ein jedes Mitglied, welches für irgend welche Summe versichert ist, die als Versicherungsprämie im Laufe des der Wahl vorhergehenden Jahres an die Gesellschaft gezahlt worden, eine Stimme haben, entweder in Person oder durch Stellvertretung, in welch' letzterem Falle die Genennung zur Stellvertretung von derjenigen Person, welche die Versicherung abgeschlossen hat, unterzeichnet sein muß. Ein Jeder, der im Besitz eines Zertifikats der Gesellschaft im Betrage von Einhundert Dollar, welches durch Zahlung des Verlustes nicht entlastet ist, soll gleichfalls zu einer Stimme berechtigt sein und so für jede weiteren Einhundert Dollar zu je einer Stimme.

4. Wenn das für die Zahlung von Verlusten vorhandene Kapital der Gesellschaft die Summe von 200 000 Dollar beträgt, können die für Prämien im Voraus gegebenen Wechsel herausgegeben und annullirt werden.

5. Die Beamten der Gesellschaft sollen innerhalb eines Monats nach dem ersten Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung anfertigen lassen über den Gewinn und den wirklichen Stand der Geschäfte der Gesellschaft füe das abgelaufene Jahr, und sollen alle solchen Dividenden, die von den Kuratoren festgesetzt werden, in den Büchern der Gesellschaft auf das Kredit der Berechtigten gestellt werden und kann ein jeder derart Berechtigte ein Zertifikat darüber erhalten.

6. Die auf Grund des Gesetzes vom 15 April 1843, betreffend die Amendirung des Privilegs der besagten Gesellschaft, zu machende Aufstellung soll hiernach gemacht werden innerhalb dreißig Tagen nach dem ersten Tage des Januar eines jeden Jahres.

7. Der Namenswechsel der Korporation soll die Rechte irgend welcher Person oder irgend welcher Versicherten nicht benachtheiligen; Klagen auf Grund früherer Policen oder Verpflichtungen können gegen die Gesellschaft in Ihrem gegenwärtigen Korporations-Namen angestrengt werden und sollen Handlungen oder Verträge der Gesellschaft, die kraft des hierin amendirten Privilegs geschlossen werden und den Bestimmungen desselben nicht entgegen sind, unter den Parteien rechtsgültig sein, und sämmtliche dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen desselben werden hiermit aufgehoben.

8. Die Legislative kann das gegenwärtige Gesetz jederzeit abändern oder aufheben.

9. Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

Staat New-York.

Bureau des Staatssekretärs.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 9. August. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. Juli 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1479 die internationale Reblaus-Konvention. Vom 3. November 1881; und unter

Nr. 1480 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 7. Juli 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Juli 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8883 das Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg. Vom 15. März 1882; unter

Nr. 8884 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juni 1882, betreffend die künftige Bezeichnung der Kasse der Regierung in Sigmaringen; und unter

Nr. 8885 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1882, betreffend die Absendung von drei Deputirten zum Kreistage Seitens der Stadt Mülheim a. Rh.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

479. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Rede des Abgeordneten Hasenclever zum Tabackmonopol (Amtlicher stenographischer Bericht vom 14. Juni 1882)“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 27. Juli 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident: J. V.: von Heppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

480. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Chile beigetreten.

Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 1. August 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

481. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 5ten v. Mts. (§. 326 der Protokolle) Nachstehendes beschlossen hat:

Der Absatz 2 im §. 40 des durch Beschluß des Bundesraths vom 20. December 1869 — §. 157 der Protokolle — festgestellten Niederlage-Regulativs erhält folgende Fassung:

„Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolls zurück, so ist in der Regel der Zuschlag zu versagen. Ausnahmen hiervon können von der Directivbehörde nur dann zugelassen werden, wenn der Ausfall an Zollgefällen 10 Prozent nicht übersteigt.“

Cassel den 1. August 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director.

J. V.: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

482. Im Hinblicke auf die vielen Ausbeutungen, welchen eine große Zahl der armen epileptischen Kranken durch den Geheimmittelschwindel ausgesetzt ist, und in der Absicht, dieselbe den Gesundheit und Geldbeutel auf gleiche Weise schädigenden Händen der Kurpfuscher zu entreißen, erklärt sich der Vorstand der Kolonie für Epileptische „Bethel“ bei Bielefeld in Westfalen, in welcher Anstalt seit länger als 15 Jahren über Tausend und augenblicklich mehr als 500 Kranke behandelt werden, bereit, allen darum Nachsuchenden kostentos dasjenige Heilverfahren mitzutheilen, welches sich in unserer Anstalt als das beste bewährt hat.

Anstalt Bethel bei Bielefeld.

Vorstehendes wird auf Wunsch des Vorstandes der Anstatt Bethel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel den 25. Juli 1882.

Königliche Regierung.

483. Nach dem Ableben des Pfarrers Engelhard zu Rotenburg ist der Geistliche Albert Trapp daselbst mit der Kirchenbuchführung in der katholischen Pfarrgemeinde Rotenburg beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Cassel den 25. Juli 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

484. Aus der Anweisung des Herrn Finanzministers vom 25. October 1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters bringen wir die nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

1. Veranlassung der Erneuerung der Katasterkarten und Bücher.

§. 1. Die gänzliche oder theilweise Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters eines Gemeinde-, selbständigen Guts- oder besonderen Grundsteuererhebungs- bezw. Flurbuchsbezirks erfolgt,

a) wenn solches sich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorhandenen Karten und Bücher nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften als nothwendig erweist, oder

b) wenn eine so umfassende Veränderung in dem Grundstücksbestande in Folge eines Auseinandersetzungsverfahrens (Gemeinheitstheilung, Separation, Verkoppelung, Konsolidation ꝛc.) stattgefunden hat, daß behufs deren Fortschreibung eine Berichtigung fast sämmtlicher Eintragungen des Flurbuchs und der Mutterrolle oder der Gemarkungskarte bezw. des zu erneuernden Theiles dieser Dokumente erforderlich sein würde.

§. 2. Bedarf es zur Erneuerung der Katasterkarten und Bücher einer neuen Vermessung, so ist die Anordnung derselben in der Regel davon abhängig zu machen, daß die Gemeinde zuvor außer den in den §§. 39 und 40 bezeichneten Obliegenheiten die Verpflichtung übernimmt:

1. die ordnungsmäßige Vermarkung der Grenzen des Gemeindebezirks ꝛc. und der Eigenthumsstücke unter Anleitung des hiermit von der Regierung zu beauftragenden geodätischen Technikers auf ihre Kosten bezw. auf Kosten der Grundeigenthümer herbeizuführen;

2. zur gütlichen Ausgleichung der etwa vorkommenden Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen und zugleich zur Wahrnehmung der Interessen und Obliegenheiten der Gemeinde bei Ausführung der Vermessung ihrerseits eine Kommission von drei vorzüglich lokalkundigen, unbescholtenen Grundeigenthümern (Feldgeordneten) zu bestellen (§§. 16, 46, 47, 66, 69, 93, 154).

Ob und inwieweit Ausnahmen hiervon nachzulassen sind, wird auf den Antrag der Regierung (Finanzdirektion) vom Finanzministerium bestimmt.

Die von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen sind nach Art des Musters 1 durch einen Gemeindebeschluß festzustellen. Werden auf Antrag und Kosten der Gemeinde in Verbindung mit der Neumessung noch andere geometrische Arbeiten ausgeführt, Karten oder Register gefertigt u. dergl. m., so sind die Bedingungen, unter welchen dies geschieht, ebenfalls in dem Gemeindebeschluß festzustellen.

§. 3. Die Erneuerung der Karten und Bücher in Folge einer Auseinandersetzung (§. 1 zu b) erfolgt

1. im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetzsammlung für 1872, Seite 446) bezw. des Gesetzes vom 26. Juni 1875, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen ꝛc. (Gesetzsammlung für 1875, Seite 325), wenn die Auseinandersetzung vor Bestätigung des Rezesses ausgeführt wird, alsbald nach erfolgter Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes vor Bestätigung des Rezesses, im anderen Falle nach erfolgter Rezeßbestätigung;

2. in den übrigen Landestheilen nach erfolgter Rezeßbestätigung.

§. 4. Die Erneuerung der Karten und Bücher wird von der Regierung (Finanzdirektion) angeordnet, welche hierzu in dem Falle des §. 1 zu a zuvor die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen hat (§. 5).

In dem Falle des §. 1 zu b bedarf es der Einholung dieser Genehmigung nur dann, wenn neben der Uebernahme der Auseinandersetzung in das Kataster noch eine neue Vermessung einzelner Theile des Gemeindebezirks ꝛc. für nöthig erachtet wird (§. 186).

§. 5. 1. Behufs Einholung der Genehmigung (§. 4) sind dem Finanzministerium zunächst die vorhandene Gemarkungsurkarte und die dazu gehörigen, im Fortschreibungswege entstandenen Ergänzungskarten unter Begründung der Unbrauchbarkeit der ersteren nebst einem ungefähren Ueberschlage der durch die Erneuerung entstehenden Kosten vorzulegen.

2. Ist die Unbrauchbarkeit der vorhandenen Karten seitens des Finanzministeriums anerkannt, so hat die Regierung (Finanzdirektion) die betreffende Gemeinde bezw. den Inhaber des selbständigen Gutsbezirks über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der im §. 2 bezeichneten Verpflichtungen zu hören.

3. Nachdem die Uebernahme der Verpflichtungen durch Gemeindebeschluß bezw. durch Erklärung des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks erfolgt ist, hat die Regierung (Finanzdirektion) einen spezillen Kostenanschlag, welchem eine Uebersichtsskizze über die Situation der Gemarkung und die daran betheiligten Gemeindebezirke ꝛc. bezw. Enklaven (§§. 9 bis 12), sowie eine Terrainbeschreibung mit Angabe der für die Karfierung anzuwendenden Maßstäbe vorauszuschicken ist, aufzustellen und unter Wiederbeifügung der Gemarkungsurkarte, sowie unter Vorlegung des Gemeindebeschlusses ꝛc. und eines allgemeinen Geschäftsplanes über die Zeit der Ausführung der einzelnen Arbeitsstadien der Festsetzung des Finanzministeriums zu unterbreiten.

4. Vor erfolgter Festsetzung des Kostenanschlages darf ohne besondere Genehmigung des Finanzministeriums mit den Erneuerungsarbeiten nicht vorgegangen werden.

2. Bezeichnung der Grundsteueranlagen.

§. 6. Für jede Gemarkung (§§. 9, 10, 12) wird eine besondere Gemarkungskarte und für jeden Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirk (§. 11), in den sieben östlichen Provinzen auch für jeden Grundsteuererhebungs-

Digitized by Google

bezirk, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau für jeden Flurbuchsbezirk (§. 12) ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle hergestellt.

Sind die Grundstücke eines Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks in verschiedenen Kreisen belegen, so wird für jeden der hierdurch gebildeten Theile des Bezirks ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle, sowie, wenn die betreffenden Grundstücke nicht in der Karte einer benachbarten Gemarkung desselben Kreises mit zur Darstellung gelangen (§. 10), auch eine besondere Gemarkungskarte angefertigt.

3. Gemarkungskarten.

§. 7. Die Gemarkungskarte ist bestimmt, die sämmtlichen Liegenschaften der Gemarkung (§§. 9, 10, 12) mit ihren Grenzen, sowie die sonstigen nach den Vorschriften dieser Anweisung hierbei in Betracht kommenden Gegenstände ihrer Lage und Form nach in der Horizontalprojektion im verjüngten Maßstabe darzustellen (§§. 38, 57 bis 97, 98 bis 114, 165, 175 bis 177, 180, 182 bis 191).

4. Flurbücher und Mutterrollen.

§. 8. 1. Das Flurbuch soll sämmtliche Liegenschaften des Gemeinde-, selbständigen Guts- oder besonderen Grundsteuererhebungs- bezw. Flurbuchsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihrer Kulturart, ihres Flächeninhaltes und Reinertrages übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten (§§. 11, 135 ff., 159, 166, 167, 179, 180, 196).

2. Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigenthümern bezw. zu besonderen Grundbuchblättern oder Artikeln innerhalb desselben Gemeinde-, selbständigen Guts- oder besonderen Grundsteuererhebungs- bezw. Flurbuchsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe der Kulturart, ihres Flächeninhaltes und Reinertrages und der danach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln genau und übersichtlich zusammenzufassen (§§. 11, 144 ff., 159, 166, 167, 179, 180, 196).

3. Dem Flurbuch und der Mutterrolle wird behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichnis der einzelnen Artikel beigefügt (§§. 159, 166, 179, 180, 196.).

5. Gemarkungen bezw. Gemeinde-, selbständige Guts- und besondere Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke.

§. 9. Die zu einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke gehörigen, in einem und demselben Kreise belegenen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung (§. 6).

Jede Gemarkung muß in topographischer Beziehung für sich einen einzigen abgeschlossenen Komplex von Grundstücken darstellen.

§. 10. 1. Werden einzelne Theile eines Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks von den Liegenschaften eines anderen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks umschlossen (Enklaven), so sind solche zu der Gemarkung des sie umschließenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks zu ziehen.

2. Wenn Theile eines Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Liegenschaften eines anderen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks hinein erstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden und der Gemarkung des letzteren Bezirks wie wirkliche Enklaven zuzulegen.

3. Liegen die Grundstücke verschiedener Gemeinde- oder selbständiger Gutsbezirke im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Gemarkungskarte (§. 7) aufzunehmen. Diese Zusammenfassung findet namentlich dann statt, wenn ein Gemeindebezirk mit einem oder mehreren Gutsbezirken in topographischer Beziehung eine gemeinschaftliche Ortschaft bildet.

4. Kommen große zusammenhängende Wiesen-, Hütungs- oder Forstflächen u. dgl. m. vor, welche in größeren oder kleineren Stücken zu verschiedenen entfernt liegenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirken gehören, so können solche Flächen, wenn dieselben sich mit den zunächst belegenen Gemarkungen in angemessener Weise nicht vereinigen lassen, als eine besondere Gemarkung behandelt bezw. zu einer solchen zusammengefaßt werden.

5. Flüsse sollen nur, wenn sie nicht zu dem Gemeindebezirk ꝛc. der anstoßenden Grundstücke gehören, und auch in diesem Falle nur dann besondere Gemarkungen bilden, wenn sie von ganz erheblicher (seeartiger) Breite sind (vergl. §§. 49, 83).

6. Etwaige bei der Anfertigung der vorhandenen Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters vorgekommene Verstöße gegen die vorbezeichneten Grundsätze müssen bei der Erneuerung derselben beseitigt werden.

§. 11. Die Grenzen der im §. 10 bezeichneten, zu anderen Gemarkungen gezogenen Enklaven, zungenförmig vorspringenden Spitzen und der im Gemenge liegenden Grundstücke verschiedener Gemeinde- oder selbständiger Gutsbezirke sind auf den Gemarkungskarten erkennbar zu bezeichnen (§. 38 Nr. 6).

Bei Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen sind alle Enklaven, vorspringenden Spitzen u. s. w. ohne Rücksicht darauf, zu welcher Gemarkung dieselben bei Herstellung der Gemarkungskarte gezogen worden, bei denjenigen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirken nachzuweisen, welchen sie in kommunaler Beziehung angehören (§§. 6, 8 und 136 Nr. 4).

§. 12. Falls ausnahmsweise noch Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk nicht angehören, sind dieselben nach der im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu treffenden Anordnung der

Digitized by Google

Regierung (Finanzdirektion) behufs Anfertigung der Grundsteuerkataster benachbarten Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke zuzuschlagen und größere Komplexe zu besonderen Bezirken zu vereinigen.

Wo ausnahmsweise eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- und selbständige Gutsbezirke noch nicht besteht, sind nach der Bestimmung der Bezirksregierung ꝛc., den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, behufs Anfertigung der Grundsteuerkataster ebenfalls besondere Bezirke zu bilden.

Solche besonderen, nur noch ausnahmsweise vorkommenden Bezirke heißen in den sieben östlichen Provinzen „Grundsteuererhebungsbezirke", in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau „Flurbuchsbezirke".

Auf die Abgrenzung der Gemarkungen u. s. w. solcher besonderen Bezirke finden die Vorschriften der §§. 9 bis 11 in gleicher Weise Anwendung.

§. 13. Streitigkeiten, welche wegen der Grenzen der Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke ꝛc. obwalten, sind in dem hierfür geordneten Verfahren von der zuständigen Behörde zu entscheiden (§. 50).

§. 14. Durch die Aufnahme und Feststellung der Grenzen der Gemeinde-, selbständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke bezw. der Gemarkungen zum Zwecke der Aufstellung der Grundsteuerkataster werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke ꝛc. in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

6. Eigenthümer der Grundstücke.

§. 15. 1. Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen (§. 132).

2. Bei Erbpachtstellen erfolgt die Eintragung auf den Namen des Erbpächters, und ist der Name des Erbverpächters (in Klammern) nachrichtlich anzugeben.

3. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen „Die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz „und Miteigenthümer" eingetragen.

Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§. 132 Nr. 6).

Ist dagegen nur ein Miteigenthümer vorhanden, befinden sich also die Grundstücke in dem gemeinschaftlichen Eigenthum von Zweien, so ist die Eintragung unter namentlicher Aufführung beider Eigenthümer zu bewirken.

4. Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen (streitig) sind, wird ein ähnliches Verfahren wie zu 3. beobachtet und der gegenwärtige Inhaber unter Bezeichnung des Prätendenten aufgeführt (§. 132 Nr. 6).

5. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" einzutragen. (Vergl. §. 221 Nr. 2).

§. 16. 1. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, so hat der Geometer zunächst zu versuchen, dieselben seinerseits im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so ist die Vermittelung der Feldgeordneten (§. 2 Nr. 2) in Anspruch zu nehmen. Führt auch dies nicht zur gütlichen Beilegung des Streites, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen (§§. 65, 69, §. 136 Nr. 6 u. §. 145 Nr. 7).

2. Die streitig gebliebenen Eigenthumsgrenzen sind als solche in den Stückvermessungsrissen und Gemarkungskarten erkennbar zu bezeichnen (Anl. I. zu §. 38). Vergl. §. 136 Nr. 6 u. §. 145 Nr. 7.

3. Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuch und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§§. 69, 72 u. §. 132 Nr. 6).

4. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ist die Zusammenfassung der bezüglichen Grundstücke zu einem Ganzen nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn dieselben in dem bisherigen Kataster ebenfalls als ein Ganzes aufgeführt waren.

7. Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch.

§. 17. In den Flurbüchern und Mutterrollen ist auch die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche (Stockbuche ꝛc.) nachzuweisen (§§. 45 u. 71).

Ausgenommen hiervon ist der Bezirk des rheinischen Rechtes, so lange daselbst nicht eine anderweite Regelung des Grundbuchwesens stattfindet.

8. Liegenschaftskategorien.

§. 18. In steuerlicher Beziehung zerfallen die Liegenschaften in folgende Kategorien:

Kategorie A. Steuerpflichtige Liegenschaften, umfassend die der Grundsteuer unterliegenden Liegenschaften, einschließlich desjenigen Unlandes (§. 28 zu h), von welchem

Digitized by Google

nach seiner Qualität in steuerlicher Beziehung eine Grundsteuer erhoben werden würde, wenn die betreffenden Flächen nicht ertraglos wären.

Kategorie B. Steuerfreie Liegenschaften, d. h. diejenigen Liegenschaften, welche zwar der Grundsteuer nicht unterworfen sind, für welche aber, wie bei den Grundstücken der Kategorie A., der Reinertrag ermittelt und in den Katastern angegeben ist (§. 19), ebenfalls einschließlich des hierher gehörigen Unlandes, von welchem ein Reinertrag ermittelt sein würde, wenn die betreffenden Flächen nicht ertraglos wären.

Kategorie C. Ertraglose Liegenschaften, umfassend die ebenfalls nicht der Grundsteuer unterliegenden, aber wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke, für welche in den Katastern ein Reinertrag allgemein nicht nachgewiesen wird (§§. 20 bis 24).

Kategorie D. Hofräume ꝛc., umfassend die Hofräume, Gebäudeflächen und die nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (= 1 preuß. Morgen) großen Hausgärten, d. h. diejenigen Grundstücke, welche mit den Gebäuden, zu denen sie gehören, der Gebäudesteuer unterworfen sind bezw. derselben unterworfen sein würden, wenn die betreffenden Gebäude nicht zu den von der Gebäudesteuer befreiten Gebäuden gehörten (§§. 25 bis 27).

Kategorie B. Steuerfreie Liegenschaften.

§. 19. Die zur Kategorie B. der Liegenschaften gehörigen Grundstücke sind nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861, Seite 253) und §. 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (Gesetzsammlung für 1870, Seite 85) bezw. nach §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Grundstücke (Reichsgesetzblatt für 1873, Seite 113):

1. die dem Reiche oder dem Staate gehörigen Grundstücke;
2. die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in dem durch den §. 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820, Seite 81) bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben;

   ferner ebenso die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in der Provinz Hessen-Nassau, welche schon vor Auflösung des früheren Deutschen Reiches zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- und Familiengütern gehört haben, soweit sie zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes vom 11. Februar 1870 zur Grundsteuer überhaupt nicht herangezogen waren. Haben diese Grundstücke dagegen zu dieser Zeit der in dem betreffenden Landestheile üblichen Grundsteuer nur zu einem aliquoten Theile unterlegen, so bleiben sie zur Entrichtung desselben Theiles der neuen Grundsteuer verpflichtet (§§. 137 u. 145);
3. diejenigen seither von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Februar 1870, in den übrigen Provinzen (ausschließlich des Kreises Meisenheim) seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen:
   a) evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder
   b) besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder
   c) milder Stiftungen (ohne Unterschied),

   sowie zur Dotation:
   d) der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kural- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder
   e) der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und
   f) der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer

   gehören.

Kategorie C. Ertraglose Liegenschaften.

§. 20. Die zur Kategorie C. der Liegenschaften gehörigen Grundstücke sind nach den im §. 19 bezeichneten gesetzlichen Vorschriften, sowie nach Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877, (Gesetzsammlung für 1877, Seite 19) folgende:

1. die dem Reiche oder dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Spaziergänge, Luft- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch
   a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand-, Lehm- und Kiesgruben, Turnplätze und Schindanger;
   b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben und Wirthschaftswege (§§. 21, 22);
   c) Festungswerke (§. 64);
2. Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§. 23) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen

Digitized by Google

oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

3. die Deichanlagen der Deichverbände, desgleichen diejenigen des Staates, sowie die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Deiche der Provinzen, Kreise, Gemeinden und Privatdeiche (§. 24).

§. 21. 1. Auf Grund der Vorschrift im §. 20 unter Nr. 1 können als öffentliche und daher grundsteuerfreie Wege insbesondere alle diejenigen betrachtet werden, deren Gebrauch jedermann freisteht, d. h. solche, welche von der Gesamtheit oder doch der Mehrheit der Grundbesitzer in der Gemeinde benutzt werden, und hinsichtlich welcher niemand das Recht für sich in Anspruch nimmt, darüber als über sein Privateigenthum mit Ausschließung anderer von dem freien Gebrauche derselben zu verfügen.

2. Ausgeschlossen hiervon bleiben aber und sind zur Kategorie A. bezw. D. der Liegenschaften zu rechnen diejenigen Wege, welche sich im unzweifelhaften Eigenthume von Privaten befinden, imgleichen zur Kategorie B. bezw. D. die Holzabfuhrwege in den Staatsforsten und die Wirthschaftswege bei den sonstigen Staatsgütern, insofern sie nicht zugleich Kommunikationswege sind (§. 23 Nr. 2).

3. Der steuerfreien Wegefläche (Nr. 1) sind die zu den Wegen gehörigen Gräben, Böschungen u. dgl. m. zuzurechnen (§. 23 Nr. 1, §. 24 Nr. 3).

§. 22. Alle Bäche, Fließe u. s. w., welche von einer größeren Fläche von Grundstücken das Wasser abführen, sind ohne Rücksicht darauf, ob in ihnen etwa der Fischfang oder ein sonstiges Nutzungsrecht ausgeübt wird, als grundsteuerfrei im Sinne der Vorschriften in §. 20 Nr. 1 anzusehen.

2. Nur die von Privaten zu bestimmten Zwecken angelegten, z. B. zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung oder Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben u. s. w. sind als grundsteuerpflichtig zu behandeln.

§. 23. 1. Bei den von der Grundsteuer befreiten Schienenwegen der Eisenbahnen (§. 20) ist als grundsteuerfreie Fläche lediglich der Bahnkörper mit den zu seiner Erhaltung oder Sicherstellung dienenden Gräben, Böschungen nebst Schutzstreifen oder dem zu sonstigen Einfriedigungen benutzten Raume anzusehen, es mag auf den Gräben, Böschungen, Schutzstreifen ꝛc. nebenher eine Gras-, Acker- oder sonstige Nutzung ausgeübt werden, oder nicht (§. 21 Nr. 3, §. 24 Nr. 3).

2. Außerhalb des Bahnkörpers belegene, zu der Eisenbahn gehörige Grundstücke — wie beispielsweise die sogenannten Dispositionsgrundstücke und die behufs Gewinnung des zur Anschüttung des Bahndammes erforderlich gewesenen Materials ausgeschachteten Flächen, die zur Ablagerung des überflüssigen Bodens benutzten Flächen, sowie die sogenannten Parallelwege neben dem Bahnkörper, welche als Zu- oder Abfuhrwege zu einzelnen Grundstücken von den Eisenbahngesellschaften angelegt sind und sich in deren Eigenthum befinden (§. 21 Nr. 2), — sind nur dann grundsteuerfrei, wenn die Bahn sich im alleinigen Eigenthum des Staates befindet, aber auch in diesem Falle, als zu den Liegenschaften der Kategorie B. bezw. D. gehörig, getrennt von dem eigentlichen Bahnkörper zu katastrieren.

§. 24. 1. Den grundsteuerfreien Deichanlagen der Deichverbände (§. 20 Nr. 3) sind beizuzählen die Schlaf-, Flügel-, Quell- oder wie anders benannten Deiche, insoweit sie nach gesetzlicher Vorschrift Zubehörungen der Schaudeiche bilden oder in den Lagerbüchern der Verbände als nothwendige Bestandtheile des Vertheidigungssystems eines Genossenschaftsgebietes bezeichnet sind.

Zu den von der Grundsteuer befreiten, im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privatdeichen gehören nur diejenigen, bei welchen das öffentliche Interesse soweit betheiligt ist, daß der Staat die fortdauernde pflegliche Unterhaltung der Anlage kontroliert, nicht aber solche, bei welchen der Staat nur von seinem Konzessionsrechte durch Genehmigung der Herstellung, Veränderung oder Beseitigung der Anlage Gebrauch macht. Die Privatdeiche der letzteren Art sind der Grundsteuer unterworfen.

2. Ebenso wie die unter Nr. 1 gedachten Deichanlagen sind auch diejenigen der Kommunalverbände zu behandeln, sofern es hinsichtlich derselben nicht etwa im einzelnen Falle an den daselbst bezeichneten Voraussetzungen fehlen sollte.

3. Dem grundsteuerfreien Deichkörper werden die zu seiner Erhaltung oder Sicherstellung dienenden Böschungen oder sonstigen Zubehörungen beigerechnet (§. 21 Nr. 3, §. 23 Nr. 1).

Kategorie D. Hofräume ꝛc.

§. 25. 1. Holzhöfe, Zimmer- und Lagerungsplätze, sowie ähnliche Grundstücke gehören nur dann zur Kategorie D. der Liegenschaften, wenn sie als zu den darauf befindlichen Gebäuden gehörige Hofräume angesehen werden können, mithin mit den Gebäuden in eine dauernde, den Zwecken der letzteren untergeordnete Verbindung gebracht worden sind.

2. Sofern sich dagegen auf jenen Flächen nur kleine unbedeutende, lediglich zu Wohnungen oder zum vorübergehenden Aufenthalte für die Aufseher oder zu Kontors ꝛc. bestimmte Gebäude befinden, sind die genannten Flächen nicht als zu letzteren gehörige Hofräume anzusehen, sondern zu derjenigen Kulturart anzusetzen, zu welcher sie in dem bisherigen Kataster eingeschätzt sind (§. 111).

3. Fehlt in dem bisherigen Kataster eine Angabe über die Einschätzung, so sind sie zu derselben Kulturart wie die angrenzenden Grundstücke, wenn letztere aber nur Grundstücke der Liegenschaftskategorie D. sind, zu der ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechenden Kulturart einzuschätzen (§. 111 Nr. 5).

4. Die Grundflächen der als Gebäude im Sinne der Gebäudesteuergesetzgebung nicht anzusehenden Baulichkeiten ꝛc. sind nur dann zur Kategorie D. der Liegenschaften zu rechnen, wenn diese Baulichkeiten ꝛc.

Digitized by Google

in Hofräumen oder Hausgärten belegen sind, welche als Zubehör von wirklichen Gebäuden mit diesen der Gebäudesteuer unterliegen (§. 29 Nr. 6, §. 38 Nr. 9).

§. 26. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden (einschließlich der Vorplätze, Ladeplätze, Verschönerungsanlagen), als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen, vom Verkehr des Publikums ausgeschlossenen Hausgärten von mehr als 25 Are 53 Quadratmeter (= 1 preuß. Morgen) Größe, sowie diejenigen sonstigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums, noch zum Transportgeschäfte benutzt werden, gehören, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofes belegen sind, zu den der Grundsteuer unterworfenen, event. zu den unter Nr. 1 im §. 19 bezeichneten steuerfreien Liegenschaften.

§. 27. 1. Unter Hausgärten (§. 18) sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Umfriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an ersteres oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für dessen Nutzungswerth mitbestimmend sind.

2. Die Zubehörigkeit ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn Gebäude und Hausgarten einem und demselben Eigenthümer gehören.

3. Insofern die Eigenschaft als Hausgarten nicht schon durch eine vorhandene Einfriedigung oder in anderer, örtlich erkennbarer Weise außer Zweifel gestellt ist, muß der Hausgarten sich durch gartenmäßige Benutzung als solcher kennzeichnen, und darf derselbe insbesondere nicht etwa aus den das Gebäude begrenzenden Acker- und Wiesenflächen ꝛc. desselben Eigenthümers durch in Wirklichkeit nicht vorhandene Scheidungen oder Kulturgrenzen ausgesondert werden.

4. Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn deren Gesamtflächeninhalt die Größe von 25 Aren 53 Quadratmetern (= 1 preuß. Morgen) nicht übersteigt, immer nur einer derselben als ein der Gebäudesteuer unterliegender Hausgarten angesehen werden.

Bei der in einem solchen Falle zu treffenden Auswahl ist jederzeit der im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude oder dessen Hofraum belegene Hausgarten in erster Linie zu berücksichtigen.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude bezw. dessen Hofraum, oder wenn sämtliche Hausgärten entfernt von dem Gebäude ꝛc. belegen sind, so ist die Auswahl nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen.

5. Befinden sich auf einer Besitzung zwei oder mehrere Wohngebäude, so kann zu jedem derselben ein Hausgarten gehören.

6. Die in den Ortslagen an der Straße vor der Häuserreihe belegenen kleinen Flächen sind, auch wenn dieselben zur Zeit mit Weinstöcken, Blumen u. dgl. m. bepflanzt sind (sogenannte Vorgärten), nicht als besondere Hausgärten, sondern als zu den Hofräumen gehörige Flächen zu behandeln.

9. Kulturarten.

§. 28. Bei Aufnahme der Kulturarten sind zu unterscheiden (§. 5 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 257):

Ackerland,
Gärten (unter Sonderung der Weingärten von übrigen Gärten),
Wiesen,
Weiden,
Holzungen,
Wasserstücke,
Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind, oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart gerechnet, welcher sie nach ihren Hauptbestandtheilen angehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht.

e) Zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

f) Als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden.

g) Dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fenne, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als:

h) Unland

zu behandeln (§. 60).

Digitized by Google

10. Parzellen.

§. 29. 1. Unter einer Parzelle wird ein Stück Landes verstanden, welches

a) einem und demselben Eigenthümer (§. 15) gehört, im Grundbuche (wo ein solches besteht) ein besonderes Rechtsobjekt bildet und nach den Vorschriften im §. 132 auf einem und demselben Mutterrollenartikel nachzuweisen ist (vergl. §§. 30, 72, 73),

b) ganz in der nämlichen Feldlage (Flagge, Gewanne, Wendung ꝛc.) liegt und einem und demselben Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke ꝛc. angehört,

c) von der nämlichen Kulturart ist, sofern diese durch feste Grenzen bestimmt ist (§§. 28, 60, 61).

2. Wird aber ein solches Grundstück durch einen Zaun oder eine Hecke, einen breiten und tiefen Graben, einen öffentlichen Weg, einen Fluß oder Bach oder andere natürliche Grenzen — zu denen bei größeren Gütern auch die Grenzen der sogenannten Schläge, in welche die Ackerländereien behufs der Bewirthschaftung getheilt sind, bei Forsten die Grenzen der Distrikte bezw. Jagen zählen (§. 57 zu d) — in für sich bestehende Theile dergestalt getrennt, daß deren Zusammengehörigkeit nicht sogleich und unbezweifelt erkannt werden kann, so bildet jeder dieser Theile eine besondere Parzelle.

3. Durch Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. wird stets eine Trennung der von ihnen durchschnittenen Grundstücke in verschiedene Parzellen bedingt.

4. Bei anderen öffentlichen Wegen, Gräben ꝛc. ist dies nur dann der Fall, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind (bei Wegen, wenn sie sich örtlich in fester, unverrückbarer Lage befinden), oder wenn sonst besondere Nützlichkeitsgründe für die Trennung bestehen. Andernfalls sind die zusammengehörenden Theile des betreffenden Grundstücks in den Karten und Rissen durch kleine Haken zu verbinden.

5. Privatwege — in Forsten auch die Holzabfuhrwege, sofern diese nicht mit den nach §. 58 Nr. 3 zu behandelnden Gestellen zusammenfallen, oder sofern sie nicht zugleich Kommunikationswege sind und als solche zur Kategorie C. a. gehören —, Privatgräben, breite Grenzraine u. dgl. m. sind, obgleich sie mit aufzumessen und in den Gemarkungskarten darzustellen sind (§§. 7 und 57), sofern nicht durch die Vorschrift unter Nr. 2 oder durch sonstige besondere Umstände ein anderes bedingt wird, mit den angrenzenden Grundstücken, falls dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu einer Parzelle zu vereinigen. Eine solche Vereinigung ist in den Karten und Rissen ebenfalls durch kleine Haken zu bezeichnen.

6. Die Grundflächen der Gebäude mit den daranstoßenden Hofplätzen und in den Städten auch die Hausgärten, deren Größe 10 Are nicht übersteigt, sind, obwohl die Gebäude, Hofplätze und Gärten ebenfalls besonders aufgenommen und gezeichnet werden (§. 18, §. 57 zu c), zu einer Parzelle zusammenzufassen.

Gebäudeflächen, welche getrennt von Hofplätzen und Hausgärten für sich inmitten anderer Kulturarten liegen, bilden in der Regel für sich besondere Parzellen.

Dagegen sind die Grundflächen solcher Baulichkeiten, welche als Gebäude im Sinne der Gebäudesteuergesetzgebung nicht anzusehen und deshalb auch nicht in der Gebäudesteuerrolle nachgewiesen sind, zwar besonders aufzunehmen und zu zeichnen, demnächst aber mit der sie umschließenden Fläche zu einer Parzelle zu vereinigen (§. 25 Nr. 4).

7. Die Bürgersteige in den Städten und anderen geschlossenen Ortschaften bilden mit den Straßen, zu welchen sie gehören, in der Regel ebenfalls nur eine Parzelle. Wenn dieselben aber sich im Eigenthum der angrenzenden Grundbesitzer befinden, so sind sie mit den betreffenden anstoßenden Grundstücken zu einer Parzelle zu vereinigen, nach Umständen als besondere Parzellen zu behandeln (§. 58 Nr. 2).

8. Aus Grundstücken, welche nach vorstehendem zwar als eine Parzelle zu behandeln sein würden, deren Gestaltung aber von der Art ist, daß eine solche Behandlung die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung mittels punktierter gerader Linien zwei oder, falls erforderlich, mehrere Parzellen zu bilden.

9. Für die Bildung der Parzellen ist der zur Zeit der Vermessung vorhandene neueste Bestand maßgebend. Ist die Fläche, welche danach gegenwärtig eine Parzelle bildet, aus Theilen zusammengesetzt, welche in dem bestehenden Kataster zu verschiedenen Kulturarten eingeschätzt worden sind, so bilden die letzteren lediglich Bonitätsabschnitte innerhalb der neuen Parzellen (§. 60, §. 111 Nr. 3).

10. Die Marksteinschutzflächen der trigonometrischen Punkte, soweit das Eigenthum an denselben für den Staat erworben ist — mit Ausnahme derjenigen, welche auf staatlichem Grund und Boden liegen und daher schon anderweit sich im Eigenthum des Staates befinden — gelten als besondere Parzellen, wenngleich die Flächen dieser Art wegen ihres meistens sehr geringen Umfanges in dem Maßstabe der Gemarkungskarte in ihrer Umgrenzung nicht dargestellt werden können (vergl. §. 116 Nr. 7, §. 132 Nr. 4, §. 136 Nr. 7 und §. 145 Nr. 8).

11. Im übrigen gilt als allgemeine Regel, daß die Anzahl der Parzellen, soweit irgend thunlich, beschränkt wird. Insbesondere sind — außer in den Fällen unter Nr. 5 und 6 — auch in allen sonstigen Fällen, in denen lediglich im Interesse der topographischen Vollständigkeit der Karte Terrainlinien zur Darstellung gelangt sind, welche nach vorstehenden Grundsätzen die Bildung besonderer Parzellen nicht bedingen, die betreffenden Grundstückstheile zusammenzufassen und in der Karte durch kleine Haken zu verbinden.

§. 30. 1. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 darf eine bisher für sich bestandene Parzelle oder ein Theil derselben nicht mit

Digitized by Google

einer anderen bisher für sich bestandenen Parzelle zusammengelegt und mit derselben unter einer Parzellennummer aufgeführt werden, wenn dieselben auf verschiedenen Blättern oder Artikeln des Grundbuchs nachgewiesen oder nach dem Grundbuche verschieden belastet sind. In diesem Falle bleibt vielmehr jede bisherige Parzelle als eine besondere bestehen, auch wenn sie mit der Nachbarparzelle demselben Eigenthümer gehört und von derselben Kulturart ist (§§. 72, 73).

2. Die Vereinigung von Abspliſſen mit den angrenzenden Parzellen ist jedoch gestattet,

a) wenn es sich um die Beseitigung materieller Irrthümer oder um die Uebernahme der aus Gemeinheitstheilungen (Separationen ꝛc.) entstandenen Veränderungen handelt;

b) wenn die Abspliſſe unförmliche Figuren bilden oder so unerheblich sind; daß ihre deutliche Darstellung im Kataster unausführbar ist, wie solches namentlich bei Grenzausgleichungen, bei der Aufmessung neu entstandener Wege, Eisenbahnen ꝛc. vorzukommen pflegt.

11. Parzellennummern.

§. 31. 1. Innerhalb einer Gemarkung (§§. 9, 10, 12) erhält jedes Blatt der Gemarkungskarte (§. 99), und innerhalb eines solchen Kartenblattes erhält jede Parzelle (§§. 29, 30) eine besondere Nummer. Beide Nummern werden in allen Karten, Rissen und Registern ꝛc. mit arabischen Zahlzeichen geschrieben.

2. Die Numerierung der Kartenblätter erfolgt gemarkungsweise in der Art fortlaufend, daß das nach Norden bezw. Nordwesten liegende Blatt die Nummer Eins erhält und die übrigen sich diesem thunlichst in der Reihenfolge über Osten, Süden, Westen anschließen (§. 55).

3. Die Parzellennummern haben für jedes Blatt der Gemarkungskarte mit Eins zu beginnen und sind in ununterbrochener Folge so fortzuführen, daß die letzte Parzellennummer zugleich die Anzahl der auf dem Blatte der Gemarkungskarte darzustellenden Parzellen ausdrückt (§§. 91, 110).

4. Bei der Numerierung der Parzellen ist im allgemeinen ebenfalls die Reihenfolge derselben von Norden bezw. Nordwesten über Osten, Süden, Westen innezuhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst und soweit dies ohne Unterbrechung der natürlichen Reihenfolge irgend möglich, die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Komplexe, ferner die Gewannen, Feldlagen oder sonstigen Flurabtheilungen verfolgt werden, dergestalt, daß aus den innerhalb eines Besitzstücks belegenen Parzellen bezw. aus den innerhalb derselben Gewanne, Feldlage ꝛc. belegenen Besitzstücken nicht eher in das angrenzende Besitzstück bezw. in die angrenzende Gewanne, Feldlage ꝛc. übergezählt wird, bevor nicht alle Parzellen der ersteren derartigen Gruppe in ununterbrochener Folge numeriert worden sind.

5. Nachdem sämmtliche eigentliche Parzellen (§§. 29, 30) des betreffenden Blattes der Gemarkungskarte numeriert worden, ist mit der Numerierung in den auf dem Blatte dargestellten öffentlichen Wegen (§. 21) und den Schienenwegen der Eisenbahnen (§. 23) fortzufahren, alsdann zu den öffentlichen Flüssen, Bächen, Fließen ꝛc. (§. 22) überzugehen und hiermit zu schließen.

Dabei erhält mit Beachtung der Vorschrift im §. 29 unter Nr. 8 in der Regel jeder Weg, Schienenweg der Eisenbahnen, Fluß, Bach ꝛc., falls er nicht etwa durch die Grenzen von Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken ꝛc. oder durch die Kreuzung mit anderen Wegen ꝛc. in mehrere besonders zu numerierende Theile zerlegt wird (§. 33), in seiner ganzen Ausdehnung auf dem betreffenden Blatte der Gemarkungskarte nur eine Nummer.

6. Der ersten Parzellennummer eines jeden Blattes der Gemarkungskarte ist in den Karten und Rissen das Zeichen Nr. vorzusetzen; die letzte Nummer der eigentlichen Parzellen ist einfach, diejenige der öffentlichen Wege, Flüsse, Bäche ꝛc. doppelt zu unterstreichen.

§. 32. 1. Grundstücke, welche als Enklaven oder zungenförmig vorspringende Spitzen zu der Gemarkung eines anderen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks ꝛc., als welchem sie nach ihren sonstigen Verhältnissen angehören, gezogen worden (§. 10 Nr. 1, 2, 4), sind auf der Karte derjenigen Gemarkung, auf welcher sie zur Darstellung gekommen, in der durch die Lage gegebenen Folge der Parzellen zu numerieren (§. 136 Nr. 4).

2. In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Numerierung von Grundstücken verschiedener Gemeinde- und selbständiger Gutsbezirke, welche wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden sind (§. 10 Nr. 3).

§. 33. 1. An den äußeren Gemarkungsgrenzen, erhalten die Grenzwege, Grenzbäche und Grenzgräben, welche gemeinschaftlich sind (§. 38 Nr. 5 zu a), in jeder der betreffenden beiden Gemarkungen eine besondere Parzellennummer, welcher aber in allen Karten, Rissen, Registern ꝛc. die Bezeichnung halb beizufügen ist, in folgender beispielsweiser Form:

$$\frac{436}{\text{halb}}$$

2. Innerhalb einer Gemarkung erhalten aber an den Grenzen von Enklaven oder zungenförmig vorspringenden Spitzen oder an den Grenzen der wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigten Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke die gemeinschaftlichen Grenzwege, Grenzbäche und Grenzgräben stets nur eine Nummer. In den Grundsteuerbüchern der betreffenden beiden Gemeindebezirke ꝛc. wird aber auch in diesen Fällen der Parzellennummer die Bezeichnung halb beigefügt. (Vergl. §. 116 Nr. 5, §. 124 Nr. 9, §. 136 Nr. 5).

3. Grenzflüsse ꝛc., in welchen die Gemarkungsgrenze besonders kartiert ist (§. 83 Nr. 2), erhalten für jeden kartierten Theil in der zugehörigen Gemarkung eine besondere Nummer (§. 116 Nr. 5).

Digitized by Google

15. Obliegenheiten der Behörden, Gemeinden, Grundeigenthümer ꝛc.

§. 39. 1. Sämtliche Behörden haben das Aufnahmegeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen (§. 18 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 257).

2. Die Gemeinden, die Inhaber selbständiger Gutsbezirke, sowie die den besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirken (§. 12) angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen (§. 44) und — außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften dieser Anweisung auferlegten, speziell erwähnten Verpflichtungen — den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten (Grenzanweiser) zu gestellen, welche den Beamten ꝛc. während des Geschäftes zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen bezw. zu beschaffen haben.

§. 40. 1. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbständiger Gutsbezirke, sowie die den besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirken (§. 12) angehörigen Grundsteuerpflichtigen bezw. die Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer der Grundstücke sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke bezw. aller in diesen belegenen, in den Karten zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit (Grenzanweiser) anzeigen zu lassen.

2. Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w. haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

3. Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen und die Insinuationsdokumente darüber zu den Akten (§. 213) zu bringen. (§. 14 der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 304).

§. 41. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 40) nicht angewiesen, so sind diese Grenzen — vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im §. 65 — so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbständiger Gutsbezirke, Grundeigenthümer u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seinerzeit nicht richtig angewiesen worden sind (§. 15 der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 304).

16. Zerstörung der Messungs- und Grenzzeichen.

§. 42. Das unbefugte Fortnehmen, Vernichten, Umwerfen, Beschädigen oder Unkenntlichmachen der Messungszeichen bezw. das Wegnehmen, Vernichten, Unkenntlichmachen oder Verrücken der Grenzmarken unterliegt der Bestrafung nach §. 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, Gesetzsammlung für 1880, Seite 230) bezw. nach §. 274 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt für 1871, Seite 127).

§. 44. Vor dem Beginne der Stückvermessung einer Gemarkung ist durch den Gemeindevorstand bezw. den Inhaber des selbständigen Gutsbezirks ein genaues Verzeichnis aller Grundbesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk ꝛc. nach Anleitung des, erforderlichenfalls den örtlichen oder sonst obwaltenden Verhältnissen entsprechend umzugestaltenden Musters 2 aufstellen zu lassen (§. 56).

§. 45. Um den Nachweis der Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche (§. 17) mit Sicherheit bewirken zu können, sind, sofern das Grundbuch nicht bereits auf das Grundsteuerkataster zurückgeführt und die Grundbuchbezeichnung in letzteres eingetragen worden ist, Auszüge aus den Grundbüchern des Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks ꝛc. herbeizuschaffen, welche die im Grundbuch eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.) und die im Grundbuche etwa enthaltenen Angaben über Größe und Lage der Grundstücke, sowie die bezüglichen Blätter oder Artikel des Grundbuchs, event. unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Bände desselben oder der sonst etwa bestehenden besonderen Grundbuchbezeichnungen u. s. w., nachweisen (§. 56, §. 90 Nr. 10).

2. Feststellung der Grenzen der Gemarkungen bezw. der Gemeinde-, selbständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke.

§. 46. Die Grenzen der Gemarkungen bezw. der betreffenden Gemeinde-, selbständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke (§§. 9 bis 12) sind unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen und unter Zurhandnahme der Vorrisse (§. 43) auf einem zu diesem Behufe vorzunehmenden Grenzbegange festzustellen.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände bezw. Inhaber selbständiger Gutsbezirke und event. die Feldverordneten (§. 2 Nr. 2), sowie die Eigenthümer der an die Grenzen stoßenden Grundstücke sind — und zwar die Feldverordneten und die Grundeigenthümer durch Vermittelung des Gemeinde-

Digitized by Google

vorstandes ꝛc. unter Anwendung einer Vorladungsliste nach Muster 4 zu §. 70 oder sonst in ortsüblicher Weise — aufzufordern, diesem Grenzbegange beizuwohnen (§§. 39 bis 41).

§. 47. 1. Ueber den im §. 46 bezeichneten Grenzbegang ist eine vollständige, nöthigenfalls in mehrere, nach der natürlichen Reihenfolge der Grenzzüge numerierte Blätter zu zerlegende Handzeichnung, welche die örtliche Lage der Grenze speziell darstellt, nebst einer kurzen, die Grenzfeststellung des näheren beschreibenden Verhandlung aufzunehmen.

Beide Dokumente sind von den zugezogenen Gemeindevorständen bezw. Inhabern selbständiger Gutsbezirke oder deren Stellvertretern und den Feldverordneten (§. 2 Nr. 2) mit zu vollziehen und den betreffenden Gemarkungsakten (§. 213) einzuverleiben.

Die Handzeichnungen sind auf starkem Schreibpapier in gewöhnlichem Aktenformate (33 cm hoch und 21 cm breit) zu fertigen.

2. In geeigneten Fällen kann die Handzeichnung, anstatt auf besonderem Blatte, auf dem Rande der Grenzverhandlung selbst angebracht werden.

§. 48. 1. Verloren gegangene oder zerstörte Grenzmale sind wieder zu ersetzen, die betreffenden Punkte aber mindestens vorläufig mit starken Pfählen gleich beim Grenzbegange zu bezeichnen.

1. Ueberhaupt ist dahin zu wirken, daß die Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke, wenn sie nicht durch Mauern oder andere Bauwerke, durch Flüsse oder Bäche ꝛc. gebildet werden, an Ort und Stelle in dauerhafter Weise derart bezeichnet werden, daß, soweit dies ohne eine unverhältnismäßig große Aufwendung von Grenzmalen erreicht werden kann, die gerade Linie von einem Grenzmale zum andern die Grenze bildet.

3. Wenn die Grenzvermarkung in dieser Weise nach den lokalen Verhältnissen nicht ausführbar ist, so müssen die Hinderungsgründe in der Verhandlung (§. 47) speziell angegeben werden.

§. 49. 1. Die Grenzmale sind von jedem Dreiortsmale mit Eins beginnend, bis zum nächsten Dreiortsmale fortlaufend zu numerieren.

2. Die Nummern der Grenzmale, sowie die Wege, Mauern, Gräben, Hecken, Wälle, Flüsse, Bäche ꝛc., ferner die Namen der Eigenthümer und die Bezeichnung der Kulturart (§. 28) der an die Grenze stoßenden Grundstücke sind in die Handzeichnungen (§. 47) deutlich einzutragen. Dabei werden die bei Vernahme des Grenzbeganges schon vorgefundenen Grenzmale mit schwarzer, die neu errichteten mit rother Farbe (Karmin) ausgezeichnet.

3. Bildet ein Weg oder Fluß, Bach ꝛc. die Grenze, so ist anzugeben, ob derselbe gemeinschaftlich ist, oder zu welchem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke er gehört.

4. Ist der Weg, Fluß, Bach ꝛc. gemeinschaftlich, so sind in den Handzeichnungen (§. 47) die Wege- oder Flußränder scharf auszuziehen, und ist dazwischen die Grenze mit punktierter Linie anzudeuten. Andernfalls werden die Ränder des Weges, Flusses ꝛc. scharf ausgezogen, wenn derselbe zu dem zu begrenzenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk gehört. Dagegen wird die äußere Grenze des Weges, Flusses, Baches ꝛc. nur punktiert, wenn derselbe dem angrenzenden Bezirk angehört.

5. Bei Grenzflüssen, Bächen ꝛc. ist, wenn nicht das Gegentheil feststeht oder nach dem herkömmlichen Gebrauche anzunehmen ist, stets die Mitte derselben als Grenze der Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke anzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Grenze eines besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirks (§. 12) oder einer Gemarkung (§§. 9 und 10) durch einen Fluß, Bach ꝛc. gebildet wird (§. 83 Nr. 2, 3, §. 107).

§. 50. 1. Walten Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke ob, so ist dahin zu wirken, daß eine gütliche Einigung der Betheiligten herbeigeführt wird.

2. Ist dies nicht zu ermöglichen, so ist der Streitgegenstand in der Handzeichnung und der Grenzverhandlung (§. 47) zu erläutern und ein hierauf bezüglicher Auszug aus beiden Dokumenten durch den Katasterkontroleur dem Landrath (Amtshauptmann) vorzulegen, mit dem Antrage, seinerseits eine Einigung der Betheiligten und, wenn auch dies ohne Erfolg ist, die Entscheidung durch die zuständige Behörde in dem hierfür geordneten Verfahren (§. 13) herbeizuführen.

3. Nach Maßgabe der von dem Landrath (Amtshauptmann) herbeigeführten Einigung bezw. der Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Handzeichnung unter Hinweis auf die der Grenzverhandlung beizufügenden, die Erledigung des Streites nachweisenden Schriftstücke mit rother (Karmin) Tusche zu berichtigen.

4. Falls der Grenzstreit beim Beginne der weiteren Vermessungsarbeiten noch nicht seine Erledigung gefunden hat, ist behufs Fortsetzung der letzteren die Grenze vorläufig mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Weise anzunehmen, event. aber demnächst in den auf Grund dieser vorläufigen Annahme entstandenen Vermessungsschriften zu berichtigen.

§. 51. 1. Wird aus Anlaß der Feststellung der Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke unter den Betheiligten eine Abänderung der bisherigen Bezirksgrenze vereinbart, so ist dies ebenfalls in der Handzeichnung und der Grenzverhandlung (§. 47) zu erläutern und ein Auszug aus beiden Dokumenten durch den Katasterkontroleur dem Landrath (Amtshauptmann) vorzulegen, um die Bestätigung der Grenzveränderung in dem geordneten Wege herbeizuführen.

2. Falls die Entscheidung beim Beginne der weiteren Vermessungsarbeiten noch nicht erfolgt ist, muß die Aufnahme der bezüglichen Grenzstrecke in der Weise geschehen, daß die nach der Entscheidung etwa später vorzunehmende Abänderung der Vermessungsschriften möglichst ohne weiteres nach den beschafften Unterlagen bewirkt werden kann.

Digitized by Google

§. 52. Ist zum Zwecke der Vermessung einer Gemarkung eine Grenze zwischen zwei Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirken ꝛc. nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellt und beschrieben, so bedarf es keines wiederholten Beganges behufs der Vermessung der Nachbargemarkung.

Vielmehr ist in die Gemarkungsakten (§. 213) der letzteren nur eine als gleichlautend bescheinigte Abschrift der bereits aufgenommenen Grenzverhandlung (§. 47) bezw. ein bescheinigter Auszug aus derselben aufzunehmen (§. 56 Abs. 2).

3. Landesgrenzen.

§. 53. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maßgabe der bestehenden Grenzverträge, aus welchen dem Feldmesser, wenn möglich, ein den betreffenden Gemarkungsakten (§. 213) beizufügender Auszug zuzufertigen ist (§. 56 Abs. 2), aufzunehmen, und sind die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf den Gemarkungskarten übereinstimmend mit jenen Verträgen zu vermerken.

5. Stückvermessung.

§. 56. Dem mit der Stückvermessung beauftragten Techniker sind die durch Eintragung der neuen Blatteintheilung und des polygonometrischen Netzes vervollständigten Vorrisse (§§. 43, 55), sowie die in den §§. 44 u. 45 erwähnten Verzeichnisse, erforderlichenfalls eine von diesen Verzeichnissen zu fertigende Abschrift, zu übergeben, um dieselben bei Ermittelung der Eigenthümer ꝛc. der einzelnen Grundstücke zum Anhalt zu nehmen (§. 71).

Nicht minder sind dem genannten Techniker die Verhandlungen über die Feststellung der Grenzen des Gemeinde- bezw. selbständigen Gutsbezirks (§§. 46 bis 52), die Auszüge aus den Landesgrenzverträgen (§. 53), sowie die etwa bereits vorhandenen Stückvermessungsrisse der angrenzenden Gemarkungen bezw. Kartenblätter (vergl. §. 80 Nr. 1, §. 83, §. 88 Nr. 4) zur Benutzung zugänglich zu machen.

a. Gegenstände der Stückvermessung im allgemeinen.

§. 57. Zu den in den Gemarkungskarten (§. 7) darzustellenden, bei der Stückvermessung aufzunehmenden Grenzen und sonstigen Gegenständen gehören insbesondere:

a) die Grenzen der Gemarkungen, der Gemeinde-, selbständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke (§§. 46 ff.);

b) alle Eigenthumsgrenzen (§§. 65 ff.) — im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 auch die Grenzen der auf verschiedenen Blättern des Grundbuchs nachgewiesenen bezw. hypothekarisch verschieden belasteten Grundstücke (§§. 30, 72, §. 90 Nr. 7) —;

c) die Grenzen aller Eisenbahnen, Chausseen und Wege — gleichviel, ob dieselben öffentliche oder Privatwege sind —, der Deiche, Bäche, Flüsse u. s. w., nicht minder der Wassergräben, sofern sie dauernd benutzt werden oder für die Bewirthschaftung des Grundstücks von einiger Bedeutung sind (§§. 18, 20 bis 24, 58, 59);

d) die Grenzen der sogenannten Schläge, in welche auf größeren Gütern die Ackerländereien behufs der Bewirthschaftung getheilt sind; ferner die Distrikts- (Jagen-) Grenzen (Gestelle) in den Forsten (§. 29 Nr. 2 und 5, §. 58 Nr. 3);

e) die Grenzen aller Kulturarten, einschließlich der Hofräume und Hausgärten, sowie die Gebäudeflächen (§§. 18, 25 bis 28, 60 bis 62);

f) alle oberirdischen und unterirdischen Grenzzeichen, als: Grenzsteine, Hohlziegel, Grenzhügel, Grenzsäulen und Grenzpfähle, Grenzbäume u. s. w. (§§. 66 bis 68, 88, 108);

g) alle Hecken, Zäune, Erdwälle, Raine, Mauern ꝛc. (§. 63, §. 67 Nr. 2);

h) aufgesammelte Steinhaufen, Steinbrüche, Lehm-, Mergel-, Sand-, Kies- und ähnliche Gruben, Auskolkungen, Wasserlöcher u. s. w., soweit sie von Bedeutung sind;

i) alle Nummersteine an den Chausseen ꝛc., die durch besondere Steine bezeichneten Nivellementsfestpunkte der Landesaufnahme, die Lochsteine der Bergverwaltung (oberirdische Steine zur Abgrenzung der Grubenfelder), sowie die Distrikts- (Jagen-) Steine in den Forsten und andere ausgezeichnete Steine; ferner alle sonstigen vermarkten Messungspunkte anderer Verwaltungen, z. B. bei Eisenbahnen die Festpunkte der Vermessungsachse, die an den Kurven befindlichen Schnittpunkte der Tangenten u. dgl. m.;

k. die Brücken, Schleusen, Fähren, Wehre (Mühlenwehre), Wegweiser, Warnungstafeln, Barrieren, Kreuze, ausgezeichnete Bäume und andere besonders bemerkenswerthe Gegenstände.

b. Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Deiche ꝛc.

§. 58. 1. Bei Eisenbahnen (§. 23), Chausseen und Deichen (§. 24) sind außer den Grenzen gegen die Nachbargrundstücke zugleich die beiden Seiten des eigentlichen Planums (der sogenannten Krone), sowie die Seitengräben, Wasserdurchlässe und Ueberfahrten aufzumessen.

2. In den Ortslagen sind die sogenannten Bürgersteige von dem Straßendamm getrennt aufzunehmen.

(Befinden sich die Bürgersteige im Eigenthum der angrenzenden Grundbesitzer, so sind dieselben zu den anstoßenden Grundstücken zu messen. (Vergl. §. 29 Nr. 7.)

3. Von den Gestellen in den Forsten (§. 29 Nr. 2, §. 57 zu d) wird in der Regel nur die Mittellinie aufgemessen. Von den sonst durch die Forsten führenden Wegen, gleichviel ob sie öffentliche Kommunikationswege oder Holzabfuhrwege ꝛc. sind, werden beide Seiten aufgenommen (§. 21 Nr. 2).

c. Wasserläufe ꝛc.

§. 59. 1. Der Aufmessung flacher Ufer von Flüssen, Seen ꝛc. ist beim Mangel fester Begrenzung und wenn auch sonst nichts anderes feststeht, in der Regel der mittlere Wasserstand zu Grunde zu legen

2. Von den Wassergräben, Bächen, Flüssen ꝛc. sind stets beide Grenzlinien (Grabenkanten ꝛc.) aufzumessen.

Digitized by Google

In den Nieberungs- (Marsch-) Gegenden, in welchen die Gräben nur nach erfolgter Räumung ihre normale Breite zu besitzen pflegen, ist die letztere zu berücksichtigen, und kann durch die Aufmessung zunächst allein die Mittellinie oder eine Kante bestimmt und daneben die Breite besonders angegeben werden (§. 67 Nr. 3).

d. Kulturarten.

§. 60. Die Grenzen der Kulturarten (§. 28), der Hofräume und Hausgärten (§§. 18, 25 bis 27) ꝛc. sind nach dem zur Zeit der Vermessung vorfindlichen Bestande aufzumessen, selbst wenn zur Zeit der letzten Einschätzung behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften eine hiervon abweichende Abgrenzung bestanden hat (§. 29 Nr. 9).

Dabei müssen die Grenzen der Kulturarten mit der im §. 61 bezeichneten Maßgabe in allen Einzelnheiten genau so aufgemessen werden, wie sie sich in Wirklichkeit vorfinden. Eine etwaige Ausgleichung krummer Grenzlinien ist unstatthaft.

§. 61. 1. Unwesentliche Verschiedenheiten in dem Bestande der Kulturarten innerhalb eines und desselben Besitzstücks sind in der Regel nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurtheilung dessen, was in dieser Beziehung als unwesentlich anzusehen ist, kann unter sonst geeigneten Umständen einer engeren Auffassung Raum gegeben werden, wenn die betreffenden Flächen bei der letzten Ermittelung des Reinertrages bereits zu verschiedenen Kulturarten eingeschätzt worden sind.

2. Mit der Maßgabe zu Nr. 1 sind insbesondere Benutzungsarten des Bodens, welche nur den Karakter des Vorübergehenden an sich tragen und in der Natur und Lage des Bodens nicht begründet sind, in der Regel nicht zum Gegenstande besonderer Aufmessung zu machen. Wenn beispielsweise von einem Grundstücke, welches in der Regel als Ackerland benutzt wird und nach der Oertlichkeit in der Regel auch nicht wohl anders benutzt werden kann, zur Zeit der Vermessung ein Theil vorübergehend als Weide oder Wiese genutzt wird; oder wenn in einzelnen Theilen eines Wiesengrundes, welcher eine dauernde Benutzung als Ackerland nicht wohl statthaft oder zweckmäßig erscheinen läßt, für die Dauer einiger Jahre an die Stelle der Wiesennutzung die Ackernutzung tritt, u. dgl. m., so kann die gerade zur Zeit der Vermessung bestehende abweichende Benutzungsart einzelner Theile eines und desselben Besitzstücks nicht in Betracht kommen. Dasselbe gilt, wenn, wie in manchen Gegenden der Fall, die abwechselnde Benutzung als Acker und Wiese oder Weide bei Grundstücken von hierzu geeigneter Beschaffenheit landesüblich ist.

3. Wenn dagegen ein Theil des Besitzstücks von dem angrenzenden, in einer anderen Kulturart benutzten Theile des letzteren durch eine besondere Einhegung, deren dauerndes Bestehen nach Lage der Verhältnisse vorausgesetzt werden muß, getrennt ist, oder wenn sonst der vorhandene Zustand in den obwaltenden Terrain- oder sonstigen Verhältnissen eine innere Begründung findet, sind die vorhandenen Kulturabschnitte selbst bei verhältnißmäßig geringem Flächeninhalte in der Regel speziell aufzumessen, dergestalt, daß die herzustellenden Karten ein vollständiges Bild der topographischen Verhältnisse darbieten.

e. Gebäude ꝛc.

§. 62. 1. Bei der Aufmessung der Gebäude sind in der Regel die Fundamentlinien, wo dieselben zu Tage treten, als maßgebend anzusehen. (Vergl. §. 82 Nr. 6.) Es ist aber — falls hierauf, z. B. in Städten, Werth gelegt wird — nicht ausgeschlossen, außerdem auch die Linie der aufsteigenden Wände aufzunehmen.

2. Innerhalb der zur Kategorie D. der Liegenschaften gehörigen Grundstücke (§§. 18, 25 bis 27) sind die Grundflächen aller einzelnen Gebäude, sowie die Hausgärten von den Hofräumen getrennt aufzunehmen.

3. Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zum Dache durchgehende Scheidung von einander getrennt sind, müssen je für sich besonders aufgemessen werden, auch wenn sie sich äußerlich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, und auch wenn die gedachte Scheidung durch einzelne Oeffnungen (wie Thüren ꝛc.) unterbrochen wird, sowie auch dann, wenn die betreffenden Gebäude einem und demselben Eigenthümer gehören. Insbesondere ist, wenn Wohngebäude mit den zum Betriebe der Landwirthschaft u. dgl. m. dienenden Räumen zusammen gebaut sind, aber eine scharf hervortretende Scheidung vorhanden ist, die letztere mit aufzunehmen.

4. Ebenso sind die Durchfahrten in Gebäuden speziell aufzumessen.

f. Einhegungen ꝛc.

§. 63. Die Fläche, welche von den Einhegungen aller Art, wie Mauern, Hecken, Wallhecken, Zäunen u. dgl. m. eingenommen wird, ist als solche nicht besonders aufzumessen, sondern den umschlossenen Grundstücken beizurechnen (§. 67 Nr. 2).

Raine, Böschungen bei terassenartigen Grundstückslagen u. dgl. m. sind als solche nur dann besonders aufzunehmen, wenn sie von Bedeutung und dauernder Beschaffenheit sind (§. 61).

g. Festungen ꝛc.

§. 64. Die besonderen Umrisse der Festungen, Feldlager und andere für militärische Zwecke unterhaltener Verschanzungen (§. 20 Nr. 1 zu c) dürfen nicht vermessen werden. Es sind vielmehr lediglich die Grenzen der Grundstücke aufzumessen, welche an die zu Festungswerken, Feldlagern und anderen Verschanzungen benutzten Flächen anstoßen, dergestalt, daß der von den gedachten militärischen Werken und deren unmittelbaren Zubehörigen, wie den Glacis ꝛc., sowie von allen hierin eingeschlossenen, dem Reiche bezw. dem Staate gehörigen Grundstücken eingenommene Raum sich in seiner Gesamtheit in der Regel als eine Parzelle (§. 29) darstellt.

h. Eigenthumsgrenzen.

§. 65. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ist bei der Aufnahme der Eigenthumsgrenzen folgendes zu beachten:

1. Bestehen zwischen den in der bisherigen Kataster-

Digitized by Google

karte und danach in den Vorriſſen dargeſtellten Eigenthumsgrenzen und den in der Wirklichkeit vorgefundenen Grenzen Abweichungen, welche nicht lediglich in der ungenauen geometriſchen Darſtellung der Eigenthumsgrenzen in der bisherigen Kataſterkarte beruhen, ſo ſind die in der Wirklichkeit vorgefundenen Grenzen, mögen dieſelben ſtreitig (§. 16) oder unſtreitig ſein, für die Vermeſſung und demnächſtige Berichtigung des bisherigen Kataſters (§. 128) nur dann maßgebend, wenn nach Lage der Sache anzunehmen iſt, daß die vorhandene Abweichung durch einen bei der Anfertigung der Kataſterkarte bezw. des Vorriſſes vorgekommenen Irrthum veranlaßt worden iſt.

Der mit der Stückvermeſſung beauftragte Techniker hat in Fällen dieſer Art die Eigenthümer zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob ſie damit einverſtanden ſind, daß die vorgefundene Grenze in das Kataſter übernommen werde. Der Aufforderung iſt die ausdrückliche Eröffnung beizufügen, daß, im Falle eine Erklärung nicht abgegeben wird, die Uebernahme der Grenze in das Kataſter als unſtreitige ſtattfinden werde. Im Falle des Widerſpruchs iſt die Eigenthumsgrenze als ſtreitig anzuſehen (§. 16).

Zur demnächſtigen Berichtigung des Kataſters (§. 128) iſt das Erforderliche in das im §. 71 bezeichnete Abweichungsverzeichnis aufzunehmen.

2. Erkennen die betheiligten Eigenthümer an, daß die Grenzen, wie ſie in der Kataſterkarte und danach in den Vorriſſen, event. wie ſie in der etwa vorhandenen Gemeinheitstheilungs-, Separations- ꝛc. Karte verzeichnet ſind, die richtigen ſeien, ſo iſt die Grenze danach im Felde herzuſtellen und demnächſt im Zuſammenhange mit den übrigen Eigenthumsgrenzen ꝛc. aufzunehmen.

3. Wenn dagegen anzunehmen iſt, daß die zwiſchen der Kataſterkarte und der Wirklichkeit beſtehende Abweichung durch eine Grenz*veränderung* herbeigeführt worden iſt, ſo iſt die ſich vorfindende Grenze, mag dieſelbe ſtreitig oder unſtreitig ſein, nur einſtweilen aufzumeſſen und der Sachverhalt in dem Abweichungsverzeichnis (§. 71) zu erläutern. Die Zuläſſigkeit der ſpäteren Fortſchreibung (§. 128) richtet ſich in dieſem Falle nach den allgemeinen, für das Fortſchreibungsverfahren beſtehenden Vorſchriften.

4. Iſt das Grundbuch noch nicht angelegt, oder iſt das bereits angelegte Grundbuch noch nicht auf das bisherige Kataſter zurückgeführt, ſo ſind die in der Wirklichkeit vorgefundenen ſtreitigen oder unſtreitigen Grenzen auch im Falle der Nr. 3 der Vermeſſung zu Grunde zu legen, und iſt danach ſpäter das Kataſter zu berichtigen (§. 128), zu welchem Zwecke ebenfalls in dem Abweichungsverzeichnis (§. 71) das Erforderliche zu vermerken iſt.

5. Stimmen die in dem bisherigen Kataſter bezeichneten Grenzen mit den in der Wirklichkeit vorgefundenen Grenzen überein, ſo iſt ein etwaiger Streit der Eigenthümer über die Grenzen nicht weiter zu berückſichtigen. Gleiches gilt in dem Falle, wenn die etwa vorhandene Abweichung *lediglich* in der ungenauen geometriſchen Darſtellung der Eigenthumsgrenzen in der vorhandenen Kataſterkarte und danach in den Vorriſſen beſteht.

i. Grenzvermarkung.

§. 66. Es iſt für die Sicherſtellung der Vermeſſungsergebniſſe, namentlich aber im eigenen Intereſſe der Grundeigenthümer von großer Wichtigkeit, daß die Eigenthumsgrenzen in genauer Weiſe dauerhaft vermarkt werden. Die mit der Leitung und Ausführung der Kataſterneumeſſung beauftragten Organe haben mit Beachtung der im §. 67 angedeuteten Geſichtspunkte die große Bedeutung der guten und zweckmäßigen Ausführung einer ſolchen Vermarkung fortgeſetzt im Auge zu behalten und im Anſchluſſe an die gemäß §. 2 getroffenen Vereinbarungen und Anordnungen durch Belehrung der Grundbeſitzer und Gemeindevorſtände ꝛc., ſowie in ſonſt geeigneter Weiſe unabläſſig darauf hinzuwirken, daß der Erkenntnis der aus der guten Vermarkung erwachſenden Vortheile allgemein Eingang verſchafft werde.

Die darüber mit dem Gemeindevorſtande ꝛc. gepflogenen Verhandlungen ſind in jedem Falle zu den Gemarkungsakten (§. 213) zu bringen.

§. 67. In betreff der bei der Vermarkung der Eigenthumsgrenzen vorzugsweiſe in Betracht kommenden Geſichtspunkte iſt folgendes zu beachten:

1. Die Vermarkung durch Grenzſteine, welche bei geeigneter Beſchaffenheit den Grenzpunkt ſcharf bezeichnen, iſt im allgemeinen als genügend anzuſehen, vorausgeſetzt, daß die Steine von gehöriger Länge ſind, möglichſt tief in die Erde geſenkt und beim Einſetzen gehörig befeſtigt werden. Aber in Gegenden, wo Grenzſteine ohne unverhältnismäßige Koſten nicht zu beſchaffen ſind, kann deren *allgemeine* Verwendung ohne große Härte von den Grundeigenthümern nicht wohl verlangt werden.

2. Da, wo die Eigenthumsgrenzen durch aufgeworfene mehr oder minder hohe *Wälle* mit oder ohne Graben, durch *Hecken* ꝛc. vermarkt ſind, iſt die weitere Vermarkung derſelben Grenzen durch Steine oder ähnliche genauere Marken zwar wünſchenswerth, aber nicht unbedingt geboten, da umfangreiche und allgemeine Grenzverſchiebungen nicht leicht vorkommen, im übrigen aber etwaige Grenzzweifel und Unordnungen im Anſchluß an die unterirdiſch vermarkten Meſſungspunkte (§. 78) nach den Stückvermeſſungsriſſen behoben werden können.

Bezüglich der Erdwälle, Wallhecken, Hecken, Zäune ꝛc. iſt aber ſorgfältig zu ermitteln, ob zu dem Walle, der Hecke ꝛc. noch ein Graben oder Landſtreifen ꝛc. gehört, deſſen Breite bei der Aufmeſſung der eigentlichen Grenzlinie berückſichtigt werden muß. Soweit in dieſer Beziehung geſetzliche Vorſchriften oder ſonſtige allgemeine Normen beſtehen, hat die Regierung (Finanzdirektion) dieſelben zum Gebrauche für die bei den Kataſterneumeſſungen beſchäftigten geodätiſchen Techniker zuſammenzuſtellen. Ein Exemplar der Zuſammenſtellung iſt den Gemarkungsakten (§. 213) einzuverleiben.

In den Riſſen und Karten ꝛc. iſt durch Anwendung der hierfür in den lithogr. Anl. III. IV. zu §. 38

vorgeschriebenen Signaturen der Sachverhalt in jedem einzelnen Falle klar zu stellen.

3. Das gleiche gilt von den zur Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen dienenden Wassergräben, wie solche namentlich in den Niederungsgegenden in oft erheblicher Breite und Tiefe vorzukommen pflegen. (§. 59 Nr. 2).

4. In sumpfigen Wiesen sind, wenn die Vermarkung nicht durch Gräben erfolgt, angekohlte Holzpfähle, welche in der Erde noch mit einem ebenfalls angekohlten Querholz versehen sind, verwendbar.

5. In Gegenden, in denen große Besitzstände vorherrschen und deshalb kein sonderlicher Werth darauf gelegt wird, ob die Grenzmarken größeren Raum einnehmen, oder nicht, ist die Vermarkung durch Grenzhügel weit verbreitet und auch als ausreichend anzusehen, wenn unter dem Hügel in gehöriger Tiefe der eigentliche Grenzpunkt nach der Anleitung unter Nr. 6 und 7 durch Hohlziegel oder sonst durch unverwesliche Gegenstände scharf markiert ist.

6. Zu vorzugsweise ausgebreiteter Verwendung ist die unterirdische Vermarkung durch Hohlziegel zu empfehlen. Die Hohlziegel müssen einen quadratförmigen Querschnitt von etwa 10 cm und eine Länge von etwa 30 cm, sowie eine runde Längshöhlung von etwa 5 bis 6 cm Weite, deren Mittellinie den Grenzpunkt bezeichnet, haben und, vom oberen Rande des Hohlziegels gerechnet, etwa 30 cm, wo tiefe Ackerkultur, namentlich der Anbau von Zuckerrüben stattfindet, bis auf 50 cm unter die Erdoberfläche in lothrechter Stellung versenkt werden.

Diese Art der Vermarkung durch Hohlziegel hat selbst vor der Vermarkung durch Grenzsteine den Vortheil der größeren Schärfe, der größeren Dauerhaftigkeit und meist auch der größeren Billigkeit voraus. Insbesondere ist nicht außer Acht zu lassen, daß die zu Tage tretenden Grenzsteine zwischen Grundstücken, welche der landwirthschaftlichen Kultur unterliegen, oft ein störendes Hindernis für die Ackerbestellung beim Pflügen, wie für das Ernten beim Mähen mit der Sense bilden, und daß aus diesem Grunde mancher Grenzstein absichtlich oder durch Unachtsamkeit beim Pflügen oder Fahren ꝛc. aus dem Boden gehoben und gar nicht oder unrichtig wieder eingesetzt wird, alles Uebelstände, welche bei der oben bezeichneten Art der Grenzvermarkung entweder gar nicht, oder doch in geringerem Grade vorkommen werden.

7. Selbst unter zu Tage tretenden Grenzzeichen (Steinen, Pfählen ꝛc.) und namentlich unter Grenzhügeln (Nr. 5) ist die Vermarkung durch Hohlziegel empfehlenswerth. Mindestens ist es aber zweckmäßig, den genannten Grenzzeichen unverwesliche Gegenstände (wie Schlacken, Ziegelstücke, Glas-, Thon-, Porzellanscherben u. dgl. m.) — und zwar nicht zerstreut, sondern eng zusammengehäuft — unterzulegen.

8. Von hervorragender Wichtigkeit für die gute Erhaltung und leichte Wiederauffindung bezw. Wiederherstellung der Grenzmarken, sowie für exakte Ausführung der Urvermessung und der späteren Fortschreibungsvermessungen, nicht minder für die genaue Flächeninhaltsberechnung ist es, daß in regelmäßigen (gewannförmigen) Feldlagen die Grenzmarken so gesetzt werden, daß sie, quer über die Einzelgrundstücke gesehen, möglichst in geraden Linien, sogenannten Steinlinien stehen (§. 76 Nr. 5, §. 79 Nr. 8).

Von der Grenze (Gewannengrenze), auf welche die Einzelgrundstücke mit ihren Breiten stoßen, muß die nächste Steinlinie in angemessener Entfernung bleiben, weil die Marken, wenn sie unmittelbar auf jene Grenze gesetzt werden, in erhöhtem Maße der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt sind, auch, wenn in der auf der anderen Seite jener Grenze belegenen Gewanne die Einzelstücke nach derselben Richtung laufen, leicht Verwechselungen der Grenzmarken vorkommen.

Ist die Gewannengrenze geradlinig, so muß die erste Steinlinie, wenn es irgend angeht, parallel der Gewannengrenze laufen. Das Maß der senkrechten Entfernung beider Linien ist, worin ebenfalls ein nicht zu vernachlässigender Vortheil begründet ist, in diesem Falle überall möglichst gleichmäßig, und zwar auf 5 m anzunehmen.

Die Lage der übrigen Steinlinien ist von der Grenz- und Terraingestaltung abhängig, jedoch ebenfalls nach Möglichkeit symmetrisch zu ordnen.

§. 68. 1. Die Beschaffung der Grenzmarken und die Einsetzung derselben liegt den betreffenden Gemeinden ꝛc. bezw. den Grundeigenthümern ob.

2. Der mit der Stückvermessung in der Gemarkung oder dem betreffenden Theile derselben beauftragte Techniker leitet die Aussteinung ꝛc. der Grundstücke und hat hierbei den Grundeigenthümern jede thunliche Beihülfe bereitwilligst zu gewähren.

3. Die vorgefundenen und die neugesetzten Grenzmarken sind, und zwar erstere mit schwarzer, letztere mit rother (Karmin) Farbe, nach dem Augenmaß in die Vorrisse (§. 43) einzutragen.

4. Werden in Folge der gemäß §§. 66 und 67 ausgeführten planmäßigen Grenzvermarkung bisher schon vorhanden gewesene Grenzzeichen entbehrlich bezw. ungültig, so müssen dieselben entfernt werden, damit aus ihrem Vorhandensein nicht später Grenzzweifel entstehen können. In den Vorrissen sind die in Wegfall gekommenen Grenzzeichen, wenn sie in der bisherigen Gemarkungskarte verzeichnet waren, roth zu durchkreuzen.

§. 69. Sind Eigenthumsgrenzen als streitige aufzunehmen, oder sind Grundstücke wegen mangelnder Feststellung der sie trennenden Eigenthumsgrenze zusammenzumessen (§. 16), so hat der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker über den Sachverhalt eine Verhandlung aufzunehmen, welche von den betheiligten Eigenthümern und den Feldgeordneten (§. 2 Nr. 2) mit zu vollziehen und zu den Gemarkungsakten (§. 213) zu bringen ist. (Vergl. §. 65.)

Wird von den Betheiligten die Vollziehung der Verhandlungen verweigert, so sind die Gründe der Weigerung in die Verhandlung aufzunehmen.

§. 70. 1. Zu der Klarstellung und Vermarkung

Digitized by Google

der Eigenthumsgrenzen bezw. zu der Stückvermessung sind die Eigenthümer bezw. Pächter oder Nutznießer der Grundstücke durch Vermittelung des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks einzuladen.

2. Die Ladung erfolgt je nach den lokalen Verhältnissen und den sonst in Betracht kommenden Umständen entweder

a) durch eine allgemeine Bekanntmachung nach dem Muster 3 oder

b) durch eine namentliche Liste der Betheiligten nach dem Muster 4.

Die Ladung durch Muster 4 erfolgt insbesondere bei Forensen und bei solchen Betheiligten, welche auf die allgemeine Bekanntmachung nach Muster 3 nicht erschienen sind.

3. Die Ladungen nach Muster 3 und 4 sind von dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zu bescheinigen, an den mit der Vermarkung und Stückvermessung beauftragten Techniker zurückzugeben und demnächst zu den Gemarkungsakten (§. 213) zu bringen.

k. Ermittelung der Eigenthümer.

§. 71. 1. Als Grundlage für die bei der Vermarkung bezw. Stückvermessung mit Beachtung der Vorschriften in den §§. 15, 16 und 17 zu bewirkende Ermittelung der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke und deren Bezeichnung im Grundbuche dienen die in den Vorrissen (§. 43) und in den gemäß §§. 44 und 45 zu beschaffenden Verzeichnissen enthaltenen Angaben.

2. Finden sich bei der Stückvermessung andere Eigenthümer, als im Kataster und danach in den Vorrissen eingetragen stehen, oder Theilungen oder sonstige auf den Eigenthumsbestand bezügliche Formveränderungen, welche durch die Fortschreibung in das Kataster noch nicht übernommen sind, oder endlich andere Abweichungen in dem Eigenthumsbestande, in der Angabe der Namen, Vornamen, Wohnorte der Eigenthümer, in der Bezeichnung der Grundstücke nach dem Grundbuche u. s. w., so sind die bezüglichen Eintragungen in den Vorrissen in rothem Karmin zu berichtigen (Nr. 5).

Ausgeschlossen von dieser Berichtigung bleiben solche Abweichungen, welche lediglich in der ungenauen geometrischen Darstellung der Eigenthumsgrenzen in der vorhandenen Katasterkarte und danach in den Vorrissen bestehen (§. 65 Nr. 1, §. 128 Nr. 4).

Bezüglich der hierbei in die Vorrisse einzutragenden neuen Grenzlinien bedarf es jedoch nicht der genauen Kartierung; vielmehr genügt eine die Wirklichkeit annähernd zur Anschauung bringende Skizzierung (§. 113).

3. Ebenso sind etwaige, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Angaben in den gemäß §§. 44 und 45 zu beschaffenden Verzeichnissen unter Beifügung einer Erläuterung des Sachverhaltes roth zu berichtigen.

4. Ueber die gegen die Vorrisse gefundenen Veränderungen und Abweichungen im Eigenthumsbestande ist ein besonderes Verzeichnis nach Muster 5 (Abweichungsverzeichnis) aufzustellen, in welchem, soweit nöthig, der Sachverhalt ebenfalls zu erläutern ist (§§. 65, 74 und 128).

5. Für die Eigenthumsangaben in den Stückvermessungsrissen (§§. 85 ff.) ist einstweilen der sich vorfindende Zustand maßgebend, vorbehaltlich der späteren Berichtigung gemäß §. 128.

6. Wo solches nach der Parzellengestaltung oder nach den sonst in Betracht kommenden Umständen zweckmäßig erscheint, können in den Vorrissen die aus dem bisherigen Kataster entnommenen Eigenthumsgrenzen mit gelben, die neu eingetragenen Eigenthumsgrenzen (Nr. 2) mit karminrothen Farbestreifen begleitet werden.

l. Grundstückssonderungen.

§. 72. 1. Sind nebeneinanderliegende Grundstücke, welche entweder

a) sich im getrennten Eigenthum von Ehegatten oder von Eltern und Kindern u. dgl. m. befinden (§. 132 Nr. 3), oder

b) zwar demselben Eigenthümer gehören, aber auf verschiedenen Blättern oder Artikeln des Grundbuchs nachgewiesen (§. 90 Nr. 7, §. 132 Nr. 1) oder nach dem Grundbuche verschieden belastet sind,

örtlich nicht gesondert, so sind die fehlenden Grenzen aus der etwa vorhandenen Gemeinheitstheilungs- (Separations-, Verkoppelungs-, Konsolidations-) Karte oder aus sonstigen rechtsgültigen Urkunden nöthigenfalls aus den bisherigen Gemarkungskarten und den zugehörigen Ergänzungskarten bezw. den Vorrissen (§. 43) zu entnehmen (§. 30).

2. Die diesfälligen Maße, welche, wenn sie nicht in Zahlen gegeben sind, nach dem Maßstabe aus der Karte ꝛc. bestimmt werden und so vollständig sein müssen, daß danach die betreffenden Grenzen ordnungsmäßig kartiert werden können, sind in den Stückvermessungsrissen mit blauer Tinte einzutragen, unter Beifügung eines Vermerks darüber, woher sie entnommen sind (§. 90 Nr. 7. Vergl. auch lithogr. Anl. VII. Parz. 6).

§. 73. Zum Zwecke der Sonderung solcher Grundstücke eines und desselben Eigenthümers, für welche gemäß §. 132 getrennte Mutterrollenartikel anzulegen sind, ist der in den Stückvermessungsrissen einzutragenden Angabe des Namens und Standes, der Hausnummer und des Wohnortes der Eigenthümer ein die Sonderung anzeigender kurzer und bezeichnender Vermerk beizufügen (vergl. §. 144 Nr. 5).

Ist die Sonderung durch die Eintragung auf verschiedenen Blättern oder Artikeln des Grundbuchs veranlaßt, so genügt die Unterscheidung durch Beifügung der Grundbuchnummer (§. 72, §. 90 Nr. 7).

m. Steuerfreie Liegenschaften.

§. 74. Zur Ermittelung der der Kategorie B. der Liegenschaften angehörigen steuerfreien Grundstücke (§. 19) gewähren die hierauf bezüglichen Eintragungen in den Vorrissen (§. 43 Nr. 5 zu a) den erforderlichen Anhalt. Etwaige Abweichungen, welche sich hiergegen ergeben, sind ebenfalls in das im §. 71 bezeichnete Abweichungsverzeichnis aufzunehmen.

Digitized by Google

n. Die Namen der Distrikte, Gewannen, Feldlagen.

§. 75. Die Benennungen der Distrikte, Gewannen, Feldlagen u. s. w. sind sorgfältig zu ermitteln.

In manchen Gegenden ist es seltener, daß ein Komplex von Grundstücken eine eigenthümliche Benennung führt, vielmehr hat jedes einzelne Grundstück einen besonderen Namen, welcher den Gewannennamen vertritt und dann statt des letzteren zu ermitteln ist.

Der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker hat sich zu bemühen, das, was in dieser Beziehung ortsüblich ist, auf das genaueste zu erfassen, und darauf zu achten, wie die Grundeigenthümer ihre Grundstücke nach deren Benennung unterscheiden (§. 38 Nr. 14, §. 114 Nr. 4).

Aus den Stückvermessungsrissen muß ausnahmslos für jedes Grundstück die Benennung der örtlichen Lage, welche später in Spalte 8 des Flurbuchs (Muster 17 zu §. 136) u. s. w. einzutragen ist, unzweideutig ersichtlich sein (§. 38 Nr. 14).

o. Das Messungsliniennetz.

§. 76. 1. Die Stückvermessung ist dergestalt auf das trigonometrische und das polygonometrische Netz (§. 54) zu gründen, daß, von trigonometrischen oder polygonometrischen Punkten oder von durch Abmessung auf einer Linie des trigonometrischen oder polygonometrischen Netzes bestimmten Punkten ausgehend, in der Regel gerade Messungslinien bis zu anderen derartigen, in gleicher Weise bestimmten Punkten gemessen werden.

2. Zwischen diesen Messungslinien bezw. zwischen letzteren und den Linien oder Punkten des trigonometrischen und polygonometrischen Netzes sind dann weitere Messungslinien in solcher Anzahl und Auswahl zu bestimmen, daß von denselben ab mit Hülfe kurzer rechtwinkliger Abstände oder durch unmittelbare Schnitte ꝛc. die aufzunehmenden Grenzen und sonstigen Gegenstände mit Genauigkeit aufgemessen werden können.

3. Das Netz der Messungslinien muß möglichst frei von gekünstelten Linienkombinationen sein, vielmehr von den Hauptlinien und bezw. den Linien des polygonometrischen Netzes und den in das Liniennetz fallenden trigonometrischen Punkten ausgehend, von Stufe zu Stufe bis zur untersten Linienordnung absteigend, möglichst einfach und so gegliedert sein, daß nirgend Anhäufungen von unvermeidlichen Messungsfehlern entstehen können.

4. Soweit es, ohne den Hauptzweck der Messungslinien für die exakte Aufmessung der Grundstücksgrenzen zu beeinträchtigen, angeht, ist die Anzahl der Bindepunkte der Messungslinien zu beschränken, dergestalt, daß ein und derselbe Bindepunkt für möglichst viele Messungslinien benutzt wird. Die innerhalb des betreffenden Polygons belegenen trigonometrischen Punkte müssen möglichst als Endpunkte von Hauptmessungslinien verwendet, event in sonst geeigneter Weise für die Sicherung des Netzes der Messungslinien nutzbar gemacht werden. (Vergl. §. 80 Nr. 2.)

5. Bei regelmäßigen Feldlagen sind die Steinlinien zu Messungslinien zu wählen (§. 67 Nr. 8, §. 79 Nr. 8).

6. Bei der Auswahl der Messungslinien ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Berechnung des Flächeninhaltes der Parzellen in möglichst ausgedehntem Umfange und in einfacher Weise mit Benutzung der Originalmessungszahlen erfolgen kann (§. 116, §. 121 Nr. 3).

7. Die mit trigonometrischen oder polygonometrischen Punkten nicht zusammenfallenden End- und Kreuzungspunkte der Messungslinien, sowie die auf langen Messungslinien noch besonders eingeschalteten Messungspunkte (§. 78 Nr. 2) heißen Kleinpunkte.

§. 77. Das Netz der Messungslinien ist mit sämtlichen Kleinpunkten sogleich bei der Absteckung und Vermarkung nach dem Augenmaß in die Vorrisse (§. 43) mit Bleistift einzutragen. Auch ist es gestattet, dasselbe in rother Farbe auszuzeichnen.

p. Vermarkung der Kleinpunkte.

§. 78. 1. Außer den trigonometrischen und polygonometrischen Punkten, deren Vermarkung in §. 9 Nr. 2, §. 26 Nr. 1 und §. 30 der Anweisung IX. (vergl. §. 54 dieser Anw.) geordnet ist, sind auch alle Kleinpunkte (§. 76 Nr. 7) im Felde dauerhaft zu vermarken.

2. Wenn in Messungslinien Strecken von 200 m und mehr Länge vorkommen, auf welchen sich kein Binde- oder Kreuzungspunkt befindet, so sind auf diesen Strecken in der Regel noch so viele Zwischenpunkte als Kleinpunkte zu bestimmen und zu vermarken, daß höchstens eine Entfernung von 200 m für zwei benachbarte Kleinpunkte übrig bleibt.

3. Messungspunkte, welche lediglich zum Zwecke der Versicherung der richtigen Lage der Messungslinien bestimmt sind, von denen selbst also Messungslinien zur Grenzaufnahme nicht ausgehen (§. 80 Nr. 3) werden in der Regel nicht dauernd vermarkt.

§. 79. 1. Die Vermarkung der Kleinpunkte (§. 78) muß thunlichst unterirdisch erfolgen.

2. Sie muß gleich bei der Absteckung des Netzes der Messungslinien und jedenfalls vor der eigentlichen Stückvermessung ausgeführt werden.

Die nachträgliche Vermarkung ist unstatthaft.

3. Zur Vermarkung dienen, wo es die Bodenverhältnisse nur irgend gestatten, senkrecht gestellte Drainröhren von etwa 4,5 cm lichter Weite, deren Mittellinie den betreffenden Punkt bezeichnet.

Jedenfalls muß die Röhrenöffnung mindestens von der Größe sein, um das bequeme Einsetzen eines gewöhnlichen Meßstabes, selbst nachdem Erde in die Oeffnung gefallen ist, zu gestatten, ohne das Zerbrechen der Röhre befürchten zu lassen.

Die Röhren müssen etwa 30 cm, keinesfalls unter 20 cm lang sein.

Die Verwendung von Theilen von Drainröhren zur Punktvermarkung ist nicht gestattet.

Es ist besonderer Werth darauf zu legen, daß die zur Verwendung gelangenden Drainröhren gut durchgebrannt sind, da hiervon die Dauerhaftigkeit derselben abhängig ist.

Digitized by Google

4. Die Versenkung der Drainröhren muß in der Regel mindestens 30 cm, wo tiefe Ackerkultur, namentlich der Bau von Zuckerrüben stattfindet, mindestens 50 cm, von der Bodenoberfläche bis zum oberen Rande der Röhre gerechnet, betragen.

5. Um die Drainröhren mit möglichst geringem Zeitaufwande und in unverrückbarer Stellung einzusetzen, wird mittelst eines Erdbohrers ein Loch von der erforderlichen Tiefe vorgebohrt, welches um einiges größer ist, als der äußere Durchmesser der Drainröhre. Nachdem letztere in das Loch eingelassen worden, wird ein Meßstab in die Röhrenöffnung gestellt, vermittelst desselben die Röhre senkrecht genau an die dafür bestimmte Stelle gebracht und durch das mit einem anderen Stabe zu bewirkende Anstampfen der umgebenden Erde gehörig befestigt.

6. Um während der Dauer der Vermessung selbst die Standpunkte der Marken an der Bodenoberfläche kenntlich zu erhalten, wird, sofern es die Oertlichkeit zuläßt, in unmittelbarer Nähe der Kleinpunkte der Boden in der Richtung der Messungslinien aufgeritzt. Außerdem können, namentlich in Gegenden, wo Holzpfähte nur geringen Werth haben und daher sowohl mit geringem Kostenaufwande zu beschaffen, als auch dem Entwenden wenig ausgesetzt sind, sofort nach dem Einsetzen der Drainröhren und nach dem Herausnehmen des Meßstabes die bei Vermessungen üblichen Pfähle in dieselben eingesetzt werden. In holzarmen Gegenden, wo die Pfähle oft mehr als die Drainröhren kosten, kann dagegen auf die versenkte und dauernd im Boden zu belassende Drainröhre noch eine zweite, etwa 3 cm weite Drainröhre zu Tage tretend gesetzt, nach beendeter Vermessung aber wieder weggenommen und anderweit verwendet werden. (Tagezeichen.)

7. Die Hindernisse, welche sich bei felsigem oder sumpfigem oder sonst ungeeignetem Boden der Vermarkung durch Drainröhren bezw. der dauernden und guten Erhaltung derselben entgegenstellen würden, werden sich, wenn nicht überall, so doch in den meisten Fällen durch entsprechende Messungskonstruktionen, namentlich durch umsichtige Benutzung solcher Terrainstellen umgehen lassen, an welchen die Vermarkung ausführbar ist. Beispielsweise werden in Sumpfdistrikten die Messungspunkte thunlichst auf die durch dieselben führenden Wegedämme oder die sonst vorhandenen festen Stellen zu legen sein. Aber auch wo die Bodenbeschaffenheit an sich keinerlei Schwierigkeiten für die Vermarkung der Kleinpunkte darbietet, wird es auf die umsichtige Auswahl der Stellen für letztere oft insofern wesentlich ankommen, als jederzeit denjenigen Stellen der Vorzug zu geben ist, an welchen die Marken den geringsten Gefahren durch die Beackerung, durch Fahren u. s. w. ausgesetzt sind.

8. Die gleichzeitige Benutzung von Grenzsteinen oder ähnlichen Malen als Kleinpunkte ist im allgemeinen grundsätzlich zu vermeiden, damit das Netz der Messungslinien möglichst unabhängig von den mehr oder minder wandelbaren Grenzbezeichnungen erhalten wird. Daß aber die Kleinpunkte unmittelbar in Grenzlinien oder vermarkte Grenzpunkte unmittelbar in die Messungslinien fallen, wie letzteres namentlich bei den sogenannten Steinlinien der Fall, ist hierdurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen, vielmehr als vorzüglich wichtig zu erachten und wo nur immer möglich anzustreben (§. 67 Nr. 8, §. 76 Nr. 5).

9. Wenngleich die unterirdische Vermarkung der Messungspunkte durch Drainröhren in der Regel zu ermöglichen sein wird, so werden voraussichtlich dennoch Fälle übrig bleiben, in denen dieselbe nicht ausführbar oder nicht wohl angebracht ist. Wie in solchen Ausnahmefällen zu verfahren ist, um den Zweck der dauernden Sicherstellung des Netzes der Messungslinien zu erreichen, wird für jetzt der weiteren Ausbildung des Messungsverfahrens überlassen (§. 90 Nr. 5).

q. Die Ausführung der eigentlichen Messung.

§. 80. 1. Es gilt als allgemeine Regel, daß alle Messungslinien, ebenso wie die Linien des trigonometrischen und polygonometrischen Netzes, in welche erstere einbinden, oder welche sonst unmittelbar zur Detailaufnahme benutzt werden, zur Erlangung einer Probe für die Richtigkeit der Messung und behufs angemessener Vertheilung der unvermeidlichen Messungs- und Kartierungsfehler (§. 106) ihrer ganzen Länge nach zu messen sind. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter ganz besonderen Umständen und nur dann zulässig, wenn die erwähnte Probe in anderer zweckentsprechender Weise beschafft wird.

Alle Messungen erfolgen für die ganze Messungslinie in durchlaufender Zählung der Messungszahlen, nicht in einzelnen Linienabschnitten, welche zusammengenommen die Länge der Messungslinien ergeben (vergl. §. 82 Nr. 4).

Werden auf einer bereits gemessenen Messungslinie noch nachträglich Einbindemaße für weitere Messungslinien bestimmt oder sonstige nachträgliche oder spätere Messungen ausgeführt, so müssen dieselben jedesmal wieder an den Anfangs- und Endpunkt jener Messungslinie, wenn aber auf letzterer schon früher Kleinpunkte bestimmt waren, an diejenigen derselben beiderseits angeschlossen werden, zwischen welchen die nachträglichen oder sonstigen späteren Messungen liegen.

2. Ferner muß jede Messungslinie auch ihrer Lage nach versichert werden, dergestalt, daß eine Probe für die Richtigkeit der Einbindung beider Endpunkte derselben hergestellt wird. Zu diesem Zwecke sind besondere Versicherungsmaße zu bestimmen, wenn die Sicherung nicht bereits in dem Zusammenhange und der Gestaltung des Linienuetzes, z. B. dadurch erzielt ist, daß

a) die Endpunkte der Messungslinie mit trigonometrischen oder polygonometrischen Punkten oder mit anderweit versicherten Bindepunkten zusammenfallen (§. 76 Nr. 4), oder
b) in die Messungslinie wiederum eine oder mehrere andere Messungslinien absteigender Ordnung an geeigneten Stellen eingebunden sind, oder

Digitized by Google

c) die spitzen Winkel, welche die zu versichernde Messungslinie an ihren Endpunkten mit denjenigen Messungslinien aufsteigender Ordnung, in welche sie selbst eingebunden ist, bildet, je für sich kleiner als zwei Drittel eines rechten Winkels sind.

Ist nur einer der beiden Endpunkte der Messungslinie in der vorangedeuteten Art versichert, so bedarf es noch für den anderen Endpunkt der Beschaffung eines besonderen Versicherungsmaßes.

3. Die Versicherung (Nr. 2) ist je nach den Umständen

a) durch Messung einer die zu versichernde Messungslinie schneidenden Ueberschlagslinie, oder
b) durch Anmessung des Punktes, in welchem die Verlängerung der zu versichernden Messungslinie eine andere Messungslinie trifft, oder
c) in der Weise, daß von dem Einbindepunkte mindestens 20 m entfernt, sowohl auf der zu versichernden Linie, als auch auf der Linie, in welche die letztere einfällt, je ein Punkt durch genaue Abmessung bestimmt und dann die Verbindungslinie dieser beiden Punkte gemessen wird, oder
d) durch andere zweckentsprechende Messungskonstruktionen

zu bewirken.

4. Muß nach den obwaltenden lokalen Verhältnissen ausnahmsweise ein Messungspunkt durch den Bogenschnitt zweier gemessener Linien oder durch einen rechtwinkligen Abstand bestimmt werden, so muß ebenfalls jederzeit noch ein drittes mitbestimmendes oder versicherndes Maß hinzukommen. Beträgt die kürzeste Entfernung des so bestimmten Messungspunktes bis zu der Messungslinie, von welcher aus die Bestimmung erfolgt, in ungünstigem Terrain mehr als ein Drittel, in günstigem Terrain mehr als die Hälfte der kürzesten Entfernung des Punktes von der an der entgegengesetzten Seite vorbeiführenden nächsten Messungslinie, so muß der Punkt auch mit der letzteren durch Messung in unmittelbar bestimmende Verbindung gebracht werden.

In analoger Weise ist zu verfahren bei der Bestimmung eines Messungspunktes durch die Verlängerung einer Messungslinie über ihren Einbindepunkt hinaus, oder bei ähnlichen Punktbestimmungen (§. 81 Nr. 3 u. 4).

5. Die Versicherungsmaße müssen zu einfacher Verwendung bei der Berechnung der Koordinaten der Kleinpunkte (§. 95) geeignet sein. Nur wo die Erfüllung dieser Bedingung durch die Oertlichkeit unmöglich gemacht wird, z. B. in geschlossenen Ortslagen oder in ähnlich schwierig zu bearbeitenden Grundstückskomplexen, sind Versicherungen für genügend anzusehen, welche nur bei der Kartierung, nicht aber bei der Koordinatenberechnung verwendet werden können (§§. 82 und 106).

§. 81. 1. Rechtwinklige Abstände sind, wenn ihre Länge über 10 m hinausgeht, mit Hülfe eines zur Absteckung rechter Winkel dienenden Instrumentes zu bestimmen.

Wenn dieselben aber zur Bestimmung der Lage von Grenzsteinen, Parzellenecken, Gebäudecken oder sonstigen scharf markierten Punkten gemessen werden, so muß dies schon bei einer Länge von mehr als 5 m geschehen.

2. Beträgt die Länge der rechtwinkligen Abstände mehr als 40 m, so ist die Richtigkeit derselben zugleich durch eine Hypotenusenmessung oder in sonst geeigneter Weise zu prüfen.

In dem durch die Hypotenusenmessung entstehenden rechtwinkligen Dreiecke muß die auf der Messungslinie liegende Kathete in der Regel größer sein als der die zweite Kathete bildende rechtwinklige Abstand. (Vergl. §§. 80 und 106.)

3. Rechtwinklige Abstände dürfen bei der Aufnahme von Parzellengrenzen ꝛc. in der Regel nur insoweit länger als 10 m genommen werden, als ihre Länge die Hälfte der kürzesten Entfernung des aufgemessenen Grenzpunktes von der darüber hinaus zunächstfolgenden Grenzlinie nicht übersteigt.

4. Der Grundsatz unter Nr. 3 gilt in analoger Weise, wenn ein Grenzpunkt durch Linienverlängerungen oder ausnahmsweise durch den Bogenschnitt gemessener Entfernungen bestimmt wird. Beim Bogenschnitt muß auch hier jederzeit ein versicherndes Maß vorhanden sein, bei Linienverlängerungen aber nur dann, wenn sie über 40 m hinausgehen oder die halbe Länge der verlängerten Linie übersteigen (vergl. §. 80 Nr. 4).

§. 82. Außer der Versicherung der Messungslinien (§. 80) muß auch die Aufmessung der Grenzlinien selbst, soweit es irgend erreichbar, noch durch Versicherungsmessungen (§. 106) festgestellt werden. Insbesondere ist hierbei folgendes zu beachten:

1. In den Messungslinien sind in der Regel sämtliche Schnittpunkte mit Eigenthumsgrenzen oder anderen Grenzlinien zu notieren, auch wenn die Grenze in dem Schnittpunkt keinen Brechungspunkt hat, sondern gerade ist. Das Zeichen dafür, daß die Grenze in dem Schnittpunkte eine Gerade bildet, muß im Stückvermessungsrisse (§§. 85 ff.) der Grenze in den zutreffenden Fällen jederzeit beigefügt werden.

2. Auch die Punkte, wo die Verlängerungen der Grenzen eine vorbeiführende Messungslinie treffen, müssen in den geeigneten Fällen jederzeit aufgemessen werden.

3. Jeder scharf markierte Punkt, in dessen Nähe zwei oder mehr Messungslinien vorbeiführen, muß möglichst von jeder dieser Linien aus aufgemessen werden.

4. Bei regelmäßigen Feldlagen sind die Grundstücksbreiten außer in den Steinlinien (§. 67 Nr. 8, §. 76 Nr. 5, §. 79 Nr. 8) auch auf den Grenzen der Feldlagen (die sogenannten Kopfbreiten), und zwar im Gegensatze zu der Art der Messung der eigentlichen Messungslinien nicht in durchlaufender Zählung der Messungszahlen (§. 80 Nr. 1), sondern jede Breite für sich, besonders zu messen.

5. Bei der Aufnahme gradliniger Grenzen, die nur an beiden Enden eingemessen und ihrer Lage nach nicht bereits anderweit genügend versichert sind, muß in der Regel noch thunlichst in der Mitte derselben eine sogenannte Ueberschlagslinie gemessen werden.

Digitized by Google

6. Bei der Aufnahme von Gebäuden sind möglichst die Verlängerungen der Fundamentlinien (§. 62 Nr. 1) in das Liniennetz einzubinden und in ihrer ganzen Länge zu messen. Die Aufnahme der Gebäudeecken durch rechtwinklige Abstände ist nur gestattet, wenn die vorbezeichnete Aufnahmemethode nicht wohl ausführbar ist, oder wenn es sich um die Beschaffung einer Probe für den richtigen Einband der Verlängerungen in die Messungslinien handelt. Außerdem sind, soweit es angeht, die äußeren Dimensionen der Gebäude sämtlich unmittelbar zu messen, ebenso die Abstände nahe bei einander liegender Gebäude behufs Feststellung der gegenseitigen Lage derselben. Auch bei schiefwinkligen Gebäuden muß die Aufnahme aller Ecken in der Regel von den Messungslinien aus unmittelbar durch Verlängerungen (ausnahmsweise durch rechtwinklige Abstände) erfolgen, dergestalt, daß die Gebäudedimensionen selbst als Versicherungsmaße dienen. Die schiefwinkligen Ecken sind als solche — mit Unterscheidung der spitzwinkligen von dem stumpfwinkligen — durch die hierfür vorgeschriebenen Signaturen in jedem Falle kenntlich zu machen.

§. 83. 1. Die Gemarkungsgrenzen sind in ihren Details stets nur einmal aufzumessen und danach mit den Messungselementen in die Stückvermessungsrisse (§. 85) der angrenzenden Gemarkung zu übertragen.

Die diesfälligen Messungen sind dergestalt auszuführen, daß danach die Kartierung auch bei der angrenzenden Gemarkung mit Hülfe der für die betreffenden Kleinpunkte berechneten Koordinaten ohne Anstand und sachgemäß bewirkt werden kann.

2. Bei Grenzflüssen, Meereseinschnitten (Föhrden) u. dgl. m., deren Mitte die Grenze des Gemeindebezirks ꝛc. bezw. der Gemarkung bildet (§. 38 Nr. 5 und §. 49), wird die Mittellinie gemäß §. 107 Nr. 1 ermittelt.

3. Bei Flüssen von sehr erheblicher Breite kann — worüber bei Feststellung des Kostenanschlages (§. 5) Bestimmung getroffen wird — in den Fällen, wenn nicht die beiderseitigen Gemarkungen gleichzeitig zur Neumessung gelangen, die Uferaufnahme auf das Ufer der zunächst der Neumessung unterliegenden Gemarkung beschränkt und die Bestimmung der Mittellinie und der Koordinaten ihrer Brechungspunkte vorläufig nach den Anhaltspunkten bewirkt werden, welche die vorhandenen Gemarkungs- oder Strom- oder sonstigen Karten darbieten. Wenn alsdann später die Neumessung der anderseitigen Gemarkung ebenfalls erfolgt, so ist aus beiden Neumessungen nachträglich die Mittellinie genauer zu bestimmen und in die Bücher und Karten der erstgemessenen Gemarkung im Fortschreibungswege zu übertragen.

r. Die Anwendung der Boussole und des Meßtisches.

§. 84. 1. Die Anwendung der Boussole bei der Stückvermessung ist nur bei der Aufnahme umfangreicher Waldungen und auch hierbei nur in möglichst beschränktem Umfange, insbesondere zur Aufnahme von Forstwirthschaftsgrenzen, Holzabfuhrwegen, Wasserläufen u. dgl. m., niemals aber zur Aufnahme von Eigenthumsgrenzen gestattet.

2. Die Strecken der Boussolenzüge müssen möglichst gleich und in der Regel nicht über 100 m lang genommen werden.

3. Die Boussolenzüge müssen von Punkten des trigonometrischen, des polygonometrischen oder des Messungsliniennetzes bezw. von bereits festgelegten Boussolenpunkten ausgehen und auf ebensolchen Punkten enden.

4. Sowohl auf dem Anfangs- als auch auf dem Endpunkte eines jeden Boussolenzuges ist bei der Beobachtung der Boussolenazimuthe der Strecken zugleich das Boussolenazimuth einer anschließenden trigonometrischen Richtung, einer Linie des polygonometrischen Netzes oder einer Messungslinie mit zu beobachten. (Vergl. Anw. IX. §. 53.)

5. Die Brechungspunkte der Boussolenzüge, welche zu den Kleinpunkten gezählt und für welche wie für diese rechtwinklige Koordinaten berechnet werden (Anw. IX §. 53), sind wie Kleinpunkte (§§. 78, 79) unterirdisch zu vermarken.

6. Eine andere Art der Anwendung der Boussole, sowie die Anwendung des Meßtisches ist unbedingt untersagt.

s. Die Stückvermessungsrisse.

§. 85. 1. Die Ergebnisse der Stückvermessung sind in sogenannten Stückvermessungsrissen, von welchen in den Anlagen VII., VIII. und IX. ein ganzer und zwei halbe Risse als Muster aufgeführt sind, nachzuweisen (vergl. §. 217).

2. Die Eintheilung des betreffenden Blattes der Gemarkungskarte (§. 99) in Stückvermessungsrisse ist auf Grund der durch die Eintragung der Messungslinien in die Vorrisse (§. 77) gewonnenen Uebersicht zu entwerfen, dergestalt, daß an dem äußeren Umfange die Grenzen der Risse mit der Grenze des Blattes der Gemarkungskarte (§. 99) zusammenfallen.

3. Die zu einem und demselben Blatte der Gemarkungskarte gehörigen Risse (Nr. 2) sind, jedesmal mit Eins anfangend, fortlaufend in der Reihefolge zu numerieren, wie dieselben von Norden bezw. Nordwesten über Osten und Süden nach Westen an einander grenzen.

§. 86. 1. Die Stückvermessungsrisse sollen eine genaue Kartierung der aufgemessenen Grundstücke nicht enthalten, aber die letzteren in einer der Wirklichkeit möglichst ähnlichen Form darstellen. Die maßstäblich genaue Kartierung der Risse, insbesondere in bezug auf das Netz der Messungslinien, ist untersagt. Auch neben den Stückvermessungsrissen darf der Stückvermesser in keiner Weise eine genaue Kartierung des Messungsliniennetzes vornehmen.

2. Es sind daher auch die auf die einzelnen Risse entfallenden trigonometrischen und polygonometrischen Punkte nicht vermittelst ihrer Koordinaten (Anw. IX. §§. 2, 21, 37), sondern vermittelst der gemessenen Winkel bezw. Seiten oder auf Grund der Vorrisse (§§. 43, 77, 85) oder in sonst geeigneter, nur an-

Digitized by Google

nähernd genauer Weise, jedoch in einem solchen Maßstabe (§. 90 Nr. 13) aufzutragen, daß das Detail der Vermessung mit vollkommener Deutlichkeit dargestellt werden kann.

§. 87. Um die ordnungsmäßige Führung der Stückvermessungsrisse zu ermöglichen, sind zunächst die Linien des trigonometrischen und polygonometrischen Netzes, dann die Hauptmessungslinien und weiter absteigend die übrigen Linien in der Reihenfolge ihres systematischen Zusammenhanges mit ihren Detailbestimmungen aufzunehmen und in die Risse einzutragen, so daß in der Regel jede Linie, ehe sie selbst gemessen wird, in ihren beiden Endpunkten bestimmt und auf diese Weise die zutreffende Figuration der einzelnen Grundstücke gesichert ist.

§. 88. 1. Die Ergebnisse der Messung sind möglichst sogleich im Felde mit Hülfe eines Maßstablineals in die Stückvermessungsrisse einzutragen. (Vergl. §. 89.)

Dabei sind die Messungs- und Grenzlinien ꝛc. zunächst mit Bleistift, aber in haltbarer Weise zu bezeichnen, dagegen die Messungszahlen selbst, sowie die Grenzmarken (Grenzsteine, Grenzpfähle, Zeichen für Hecken, Zäune ꝛc.) ferner die Zeichen für ausgezeichnete Bäume u. dgl. m. sofort mit guter schwarzer Tinte einzuschreiben.

Die Auszeichnung der Messungs- und Grenzlinien, sowie die Kolorierung und Beschreibung der Risse u. s. w. (§. 90) ist baldmöglichst nachzuholen.

3. Die Stückvermessungsrisse sind so deutlich und korrekt zu führen, daß danach das Auftragen der Gemarkungskarte jederzeit und durch jeden anderen Sachverständigen ohne jeglichen Anstand bewirkt werden kann.

4. Für die Grenzen der Blätter der Gemarkungskarte innerhalb der Gemarkung (§. 99) genügt die Angabe der Messungselemente auf dem einen der betreffenden beiden Stückvermessungsrisse. Das gleiche gilt von den Grenzen der Rißblätter innerhalb eines Blattes der Gemarkungskarte (§. 85 Nr. 2). Vergl. §. 83 Nr. 1.

§. 89. 1. Unter ungünstigen Terrain- und Witterungsverhältnissen, oder wenn es sonst im Interesse der Arbeitsförderung nothwendig erscheint, ist es gestattet, die Vermessungsergebnisse im Felde zunächst in ein besonderes Feldbuch einzutragen und danach in die Stückvermessungsrisse zu übernehmen (§. 38 Nr. 4).

2. Zu dem Feldbuche ist gutes und starkes weißes Papier in gewöhnlichem Aktenformat (33 Centimeter hoch und 21 Centimeter breit) zu verwenden, und es darf stets nur eine Seite jedes Blattes beschrieben werden.

3. Das Feldbuch ist in Tinte und so deutlich zu führen, daß danach die Stückvermessungsrisse auch durch jeden anderen Sachverständigen angefertigt werden können.

Wenn die Führung des Feldbuches in Tinte nach den Witterungsverhältnissen nicht zu ermöglichen ist, kann dieselbe ausnahmsweise in Bleischrift erfolgen. Zu der Bleischrift ist harter Bleistift zu verwenden. Sie darf mit Tinte nicht überschrieben oder sonst unleserlich gemacht werden.

4. Das Feldbuch ist zu heften und zu paginieren, und auf jeder beschriebenen Seite desselben ist die Nummer des Stückvermessungsrisses (§. 90 Nr. 3) anzugeben, zu welchem die Seite gehört.

5. Die Uebertragung aus dem Feldbuche in die Stückvermessungsrisse und Liniennetzrisse (§. 94) muß mit der Aufnahme möglichst gleichen Schritt halten; insbesondere müssen die Messungslinien möglichst noch an demselben Tage in die Stückvermessungsrisse eingetragen werden.

6. Die Risse sind mit dem Feldbuche zu kollationieren, und daß dies geschehen, ist auf jeder beschriebenen Seite des Feldbuchs mit Angabe des Datums zu bescheinigen.

7. Die Führung loser Notizblätter neben dem Feldbuche ist nicht gestattet.

§. 90. Zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Stückvermessungsrisse sind außer den allgemeinen Regeln des §. 38 folgende Vorschriften zu beachten:

1. Das Format der Risse ist 666 mm lang und 500 mm breit.

2. Der Titel der Risse ist — parallel mit der Längenausdehnung des Kartenbogens, möglichst unter Vordruck der feststehenden Bezeichnungen — auf der rechten Hälfte der Außenseite anzubringen, die linke Hälfte der letzteren aber zu etwaigen späteren Eintragungen, welche auf der Innenseite nicht Platz finden, freizulassen (Nr. 10).

Der Titel muß enthalten:

a) den Namen des Kreises,
b) den Namen und die Ordnungsnummer (§. 212) der Gemarkung,
c) die Nummer des Blattes der Gemarkungskarte,
d) die Nummer des Risses (§. 85 Nr. 3) mit Angabe der Anzahl der zu dem betreffenden Blatte der Gemarkungskarte überhaupt gehörigen Risse,
e) den Namen des Arbeiters und den Tag des Anfangs und der Vollendung der Messung.

3. Außerdem ist auf der Innenseite jedes Risses in der unteren linken Ecke die Nummer des Blattes der Gemarkungskarte und die Nummer des Risses zu wiederholen, in nachstehender beispielsweiser Form:

4. St. K. 2.

4. Die Polygonseiten und sonstigen Messungslinien, die abgerichteten rechten Winkel ꝛc. sind stets in ihrer ganzen Länge auszuzeichnen.

5. Die Kleinpunkte (§. 76 Nr. 7) sind mit kleinen Kreisen (von 1 mm Durchmesser) zu umgeben, und zwar wie bei allen Messungspunkten, Messungslinien und Zeichen (§. 38 Nr. 4) in rothem Karmin.

Die durch Drainröhren (§. 79 Nr. 3) vermarkten Kleinpunkte sind außerdem noch dadurch besonders kenntlich zu machen, daß sowohl dem Einbindemaße für diese Punkte, als auch dem auf letztere bezüglichen Linienendmaße ein lateinisches *D* unmittelbar vorgesetzt wird, z. B. *D* 64,5 bezw. *D* 283,4.

Digitized by Google

Bei anderer Art der Punktvermarkung (§. 79 Nr. 9) ist dem Maße ein anderer karakteristischer Buchstabe vorzusetzen, dessen Bedeutung — so lange es an einer allgemeinen Vorschrift für die Anwendung desselben fehlt — auf dem Liniennetzrisse (§. 94) zu erläutern ist.

6. Die auf dem Felde gefundenen Maße sind — in schwarzer Tinte (§. 88) — rechtwinklig gegen die Messungslinie, welcher sie (sei es als Abscissen-, sei es als Ordinatenmaß) angehören, fortlaufend zu schreiben (§. 80 Nr. 1), dergestalt, daß der Fuß der Zahlen nach dem Anfangspunkte der Messung (Abscissen) hinweist. Dabei ist es zweckmäßig, das Abscissenmaß an dem Fußpunkt der Ordinate möglichst auf diejenige Seite der Messungslinie zu schreiben, auf welcher die Ordinate nicht liegt.

Das die ganze Länge der Linie angebende Maß (Endmaß) ist zur Auszeichnung doppelt zu unterstreichen.

Die Maße für die Einbindepunkte der seitwärts abgehenden Messungslinien sind einmal zu unterstreichen.

Bei wiederholter Messung einer Linie sind die dabei gefundenen Maße mit rother Tinte unter bezw. neben die bei der ersten Messung gefundenen Maße zu schreiben und mit diesen durch eine Klammer zu verbinden.

Die Maße für einzelne Grundstücksbreiten (§. 82 Nr. 4), Steinentfernungen, Gebäudedimensionen (§. 82 Nr. 6) und ähnliche Entfernungen werden parallel der betreffenden Grenzstrecke, Dimension ꝛc. geschrieben, vorausgesetzt, daß die Maße nicht fortlaufend über mehrere Punkte gemessen sind und deshalb die Schreibweise für Messungslinien stattzufinden hat. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß dergleichen Maßzahlen thunlichst in umgekehrter Stellung geschrieben werden, wie die Abscissen- und Ordinatenmaße der in der Nähe vorübergeführten Messungslinien.

7. Eigenthumsgrenzen und Grenzen der auf verschiedenen Blättern des Grundbuchs eingetragenen Parzellen eines und desselben Eigenthümers (§. 72 Nr. 1 zu b und §. 73) sind, wo es angeht, in möglichst kräftigen, Kulturgrenzen ꝛc. aber in schwächeren Linien in schwarzer Tusche auszuziehen.

8. Wo sich an den Grenzlinien Hecken, Zäune, Erdwälle, schmale Gräben, Raine, Mauern u. s. w. befinden, ist dies mit den hierfür in den Anlagen III. und IV. zu §. 38 vorgeschriebenen Zeichen so vollständig (schwarz) darzustellen, daß aus der Art der Zeichnung unzweifelhaft erkannt werden kann, an welcher Seite der Grenzlinien die Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern sich befinden, oder ob die Mitte derselben die Grenze bildet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betreffende Linie eine Eigenthums- oder eine andere Grenzlinie darstellt.

9. Die im §. 19 erwähnten, zur Kategorie B. gehörigen grundsteuerfreien Liegenschaften, sowie diejenigen Grundstücke der Kategorie D. der Liegenschaften, welche zu den vorbezeichneten steuerfreien Grundstücken gehören (§. 43 Nr. 5 zu a, §. 145 Nr. 3), sind an der inneren Seite ihrer äußeren Grenze durch einen rothen (Zinnober) Farbestreifen von 0,5 mm Breite zu bezeichnen.

10. Der Name der Eigenthümer der Grundstücke ist mit lateinischer, Vornamen, Stand, Hausnummer und Wohnort event. auch der besondere Name des Gutes, Vorwerkes, Pachthofes ꝛc., ferner bei fiskalischen Grundstücken die Verwaltung, unter welcher sie stehen (§. 132 Nr. 4), nicht minder die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, wo ein solches besteht (§§. 17, 45, 71), sind mit deutscher Schrift und zwar in der Regel in die betreffenden Grundstücke selbst, mit guter schwarzer Tinte einzutragen.

Reicht der Raum der Zeichnung hierzu nicht aus, so ist die Eintragung auf dem Rande des Risses unter Hinweisung auf die betreffenden Grundstücke zu bewirken.

Ist der Raum auch hier nicht ausreichend, so kann zu diesen Eintragungen die linke Hälfte der Außenseite benutzt werden (Nr. 2).

11. Die bei der Vermessung vorgefundenen Kulturarten (§. 28) sind mit ihren Normalzeichen (§. 38 Nr. 19) ebenfalls mit schwarzer Tinte einzuschreiben.

12. Die vorläufigen Nummern der Parzellen (§. 91) sind mit blauer Tinte, die definitiven Nummern (§. 110) mit rother Tusche (Zinnober) in die Stückvermessungsrisse einzutragen (§. 38 Nr. 15).

Auch ist in der unteren rechten Ecke des Risses kurz und summarisch zu vermerken, welche vorläufigen und welche definitiven Parzellennummern auf dem Blatte vorkommen.

13. Der ungefähre Maßstab, in welchem der Stückvermessungsriß entworfen worden (§. 86), ist in der unteren rechten Ecke desselben (in Zahlen) anzugeben.

14. Alle durch Nachmessung berichtigten Maße, sowie alle sonstigen Berichtigungen und Nachträge sind roth (Karmin) einzutragen, und ist das in Wegfall Kommende dergestalt roth (Karmin) zu durchstreichen bezw. zu durchkreuzen, daß dasselbe noch lesbar bezw. erkennbar bleibt.

15. Die Kolorierung der Stückvermessungsrisse ist möglichst nicht mit flüssigen Farben, sondern mit Farbe- (Oelkreide-) stiften zu bewirken.

16. In die Gebäudeflächen kann die Hausnummer in nachstehender beispielsweiser Form:

H. Nr. 25.

schwarz (in Rundschrift) eingetragen werden (§. 160 Nr. 8).

t. Die vorläufige Parzellennumerierung.

§. 91. Sobald die Stückvermessungsrisse (§§. 85 bis 90) für ein Blatt der Gemarkungskarte vollständig vorliegen, sind die auf denselben dargestellten Parzellen, und zwar einstweilen mit Ausschluß des im §. 132 Nr. 8 bezeichneten Theiles der Liegenschaften der Kategorie C. vorläufig zu numerieren. (Vergl. §. 31 Nr. 5 und §. 110 Nr. 2.)

Die diesfälligen vorläufigen Nummern sind mit blauer Tinte in die Stückvermessungsrisse einzutragen (§. 90 Nr. 12).

u. Die Verlesung der Ergebnisse der Stückvermessung.

§. 92. 1. Die Ergebnisse der Stückvermessung sind sofort, nachdem die Risse für ein Blatt der Ge-

Digitized by Google

markungskarte, nach Umständen für mehrere Blätter derselben oder für die ganze Gemarkung fertig gestellt worden (§§. 85 bis 91), den Grundeigenthümern durch öffentliche Verlesung mitzutheilen.

2. Zu diesem Zwecke ist ein Verlesungsprotokoll über die Ergebnisse der Stückvermessung der auf dem betreffenden Blatte ꝛc. der Gemarkungskarte darzustellenden Grundstücke nach dem Muster 6 anzufertigen, in welchem alle in dem betreffenden Komplexe begüterten Eigenthümer, nach Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirken ꝛc. getrennt, in alphabetischer Reihefolge aufzuführen und bei dem Namen eines jeden Eigenthümers die vorläufigen Nummern (§. 91) der Parzellen, welche letzterer in diesem Komplexe besitzt, sowie die ideellen Antheile an ungetheilten Gemeinheiten oder ähnlichen Grundstücken (§. 132 Nr. 5) mit schwarzer Tinte vorzutragen sind. (Vergl. §§. 112, 131.) Beim Vorhandensein mehrerer Gemeindebezirke ꝛc. ist zum Zwecke etwaiger Nachtragungen hinter jedem Bezirk ein entsprechender Raum freizulassen.

Die Grundstücke, welche nach §. 132 auf besonderen Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden sollen, sind auch in dem Verlesungsprotokoll stets unter besonderen laufenden Nummern nachzuweisen.

3. Die Grundeigenthümer sind durch Vermittelung des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks mittels einer Liste nach dem Muster 7 unter den darin bezeichneten Eröffnungen einzuladen, von den Stückvermessungsrissen Einsicht zu nehmen.

Die Ladungen sind von dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zu bescheinigen, an den mit der Verlesung beauftragten Techniker zurückzugeben und demnächst zu den Gemarkungsakten (§. 213) zu bringen.

§. 93. 1. Die Verlesung (§. 92) erfolgt in der Weise, daß den Grundeigenthümern in Gegenwart des Gemeindevorstandes ꝛc. bezw. der Feldgeschworenen (§. 2 Nr. 2), sowie der Grenzanweiser (§. 40 Nr. 1) die auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke im Stückvermessungsrisse vorgezeigt, und dieselben hierbei auf die Lage jedes Grundstücks, dessen Begrenzung und Nachbaren, event. dessen Bezeichnung im Grundbuch (§§. 17, 45, 71), dessen Kulturart ꝛc. eingehend aufmerksam gemacht werden.

2. Die Richtigkeit des nachgewiesenen Besitzstandes und der Begrenzung ꝛc. ist von den einzelnen Eigenthümern in dem Verlesungsprotokoll durch Namensgegenschrift in Spalte 9 anzuerkennen.

3. Etwaige Einwendungen sind in ein besonderes Protokoll einzutragen und in Gegenwart der betreffenden Eigenthümer, des Gemeindevorstandes ꝛc. und der etwa betheiligten Grenznachbaren zu untersuchen und zu erledigen. Sofern es hierzu örtlicher Nachtragsmessungen bedarf, sind bezüglich derselben die Vorschriften in §§. 80 bis 82 genau zu beachten (vergl. auch Anm. 2 zu §. 78, sowie lithogr. Anl. VII. Parz. 48 bis 51). Das Ergebnis der Untersuchung bezw. die Art der Erledigung ist zur Seite der in das besondere Protokoll eingetragenen Einwendungen kurz, aber erschöpfend anzugeben.

4. Nach dem Ergebnisse der diesfälligen Erörterungen sind das Verlesungsprotokoll und die Stückvermessungsrisse mit rother Tinte (§. 90 Nr. 14) zu berichtigen bezw. zu vervollständigen (vergl. §. 128 Nr. 2).

5. Bei denjenigen Grundeigenthümern, welche ungeachtet der Vorladung in dem Verlesungstermine nicht erschienen sind, ist in Spalte 9 des Verlesungsprotokolls der Vermerk „nicht erschienen" einzutragen.

8. Uebernahme der ermittelten Eigenthumsveränderungen ꝛc. in das bisherige Kataster.

§. 128 1. Die sämtlichen bis dahin entstandenen Risse, Karten und sonstigen Vermessungsschriften sind nunmehr dem Katasterkontroleur zu übergeben, welcher die nach §§. 71 und 74 ermittelten Abweichungen bezüglich der Eigenthumsangaben und des Nachweises der steuerfreien Grundstücke auf Grund des daselbst bezeichneten Abweichungsverzeichnisses nach Maßgabe der für die Fortschreibung der Grundsteuerkataster bestehenden allgemeinen bezw. der im §. 65 unter Nr. 1 bis 4 enthaltenen besonderen Vorschriften zu erörtern und, soweit danach die Fortschreibung zulässig oder nothwendig ist, diese in dem bisherigen Kataster zu bewirken, andernfalls aber die neuen Vermessungsschriften (Stückvermessungsrisse, Vorrisse, Karten, Berechnungshefte u. s. w.) in rothem Karmin zu berichtigen hat.

2. Diejenigen Eintragungen in dem Abweichungsverzeichnis (§§. 71, 74), welche nicht danach, sondern gemäß den bestehenden Vorschriften in anderer Weise oder gar nicht in dem bisherigen Kataster fortzuschreiben sind, hat der Katasterkontroleur unter Beifügung der erforderlichen Erläuterungen und der etwa gepflogenen Verhandlungen zu löschen bezw. zu berichtigen. Diese Löschungen und Berichtigungen dienen zugleich zur Begründung der in den neuen Stückvermessungsrissen, den Vorrissen, Karten, Berechnungsheften u. s. w. bewirkten Abänderungen.

Von denjenigen Abänderungen der Stückvermessungsrisse, welche sich auf die bei der Verlesung (§§. 92, 93) publizierte Darstellung der Eigenthumsgrenzen in den Stückvermessungsrissen oder auf die Eigenthumsangaben ganzer Parzellen u. dergl. m. beziehen, muß den betheiligten Grundeigenthümern in der Regel durch zu den Gemarkungsakten (§. 213 Nr. 12) zu bringende schriftliche Verhandlung oder durch eine anderweite schriftliche Mittheilung Kenntnis gegeben werden.

3. Die Fortschreibung von Grenzabweichungen in dem bisherigen Kataster, welche lediglich auf einem bei Anfertigung der bisherigen Katasterkarte vorgekommenen Irrthum beruhen (§. 65 Nr. 1, 4, 5), erfolgt im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 auch dann, wenn die gegenwärtigen Grenzen streitig sind (§. 16, §. 136 Nr. 6, §. 145 Nr. 7).

4. Abweichungen zwischen der bisherigen und der durch die Neumessung hergestellten neuen Karte, welche

Digitized by Google

lediglich in der ungenauen geometrischen Darstellung der Eigenthumsgrenzen in der bisherigen Karte bestehen (§. 65 Nr. 1, §. 71 Nr. 2), werden in dem bisherigen Kataster nicht fortgeschrieben (§. 129).

§. 129. Nachdem der Katasterkontroleur solchergestalt die bei der Neumessung ermittelten Veränderungen und Abweichungen in dem Eigenthumsbestande in das bisherige Kataster übernommen bezw. die etwa nothwendigen Berichtigungen in den neuen Vermessungsschriften bewirkt hat, befindet sich das bisherige mit dem neuen Kataster dergestalt in Uebereinstimmung, daß das letztere als die Fortsetzung des ersteren angesehen werden kann, mit dem Unterschiede, daß dem neuen Kataster richtige Karten und Flächeninhalte zu Grunde liegen.

§. 130. Die Regierung (Finanzdirektion) hat die von dem Katasterkontroleur bewirkten Fortschreibungen, Berichtigungen u. s. w. (§§. 128, 129) der eingehenden Prüfung zu unterziehen, erforderlichenfalls durch ihren Katasterinspektor an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, bevor die weiteren Arbeiten (§§. 131 ff.) zur Ausführung gebracht werden.

14. Publikation der Vermessungsergebnisse.

§. 149. 1. Sofort, nachdem die Berichtigung (§. 148) erfolgt ist, hat der Katasterkontroleur die Vermessungsergebnisse behufs der binnen einer Frist von sechs Wochen zu bewirkenden Anbringung etwaiger Einwendungen zur Kenntnis der Grundeigenthümer zu bringen.

2. Zu diesem Zwecke hat der Katasterkontroleur die Güterauszüge (§. 144), nachdem er dieselben seinerseits vollzogen hat, mittels besonderen Anschreibens nach Art des Musters 20 unter den darin bezeichneten Eröffnungen dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zur Mittheilung an die einzelnen Grundeigenthümer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, die über die Marksteinschußflächen der trigonometrischen Punkte aufgestellten Güterauszüge aber unmittelbar an die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, einzureichen.

3. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbständigen Gutsbezirks hat die Aushändigung der Güterauszüge an die betreffenden Grundeigenthümer sofort zu bewirken und den Tag der Behändigung auf jedem einzelnen Güterauszuge an der hierfür vorgedruckten Stelle der Titelseite zu vermerken.

§. 150. 1. Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge sind die Flurbücher nebst den dazu gehörigen Karten der bezüglichen Gemarkung während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem von der Regierung (Finanzdirektion) zu bestimmenden Orte zur Einsicht aller Betheiligten offenzulegen.

2. Soweit irgend thunlich, ist als Ort der Auslegung das Geschäftslokal des Katasterkontroleurs oder — wo ein solches besteht — das Geschäftslokal des betreffenden Vermessungspersonals zu bestimmen.

3. Die Offenlegung der Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchigen Zeitraumes an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor-, als auch Nachmittags erfolgen.

4. Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung erfolgen werde, ist dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zur ortsüblichen Bekanntmachung in dem Anschreiben (§. 149) kundzugeben.

5. Während der Offenlegung hat der Katasterkontroleur oder der von der Regierung (Finanzdirektion) hiermit beauftragte andere Beamte dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhaltes zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Einwendungen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe er die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren hat.

6. Er ist verpflichtet, den einzelnen Grundeigenthümern bei Eintragung ihrer Einwendungen in das auf der Rückseite des Güterauszuges vorgedruckte Formular behülflich zu sein, dabei aber die auf die Tragung der Kosten der örtlichen Untersuchung unbegründeter Einwendungen bezügliche Vorhaltung unter b. auf der Titelseite des Auszuges zu wiederholen.

§. 151. 1. Mit Ablauf der zur Anbringung von Einwendungen vorgeschriebenen Präklusivfrist von sechs Wochen hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbständigen Gutsbezirks die Güterauszüge, soweit sie nicht bereits an ihn zurückgegeben sind, wieder einzusammeln und ebenso, wie den Tag der Aushändigung (§. 149), auch den Tag des Rückempfanges an der hierfür vorgedruckten Stelle der Titelseite zu jedem einzelnen Güterauszuge amtlich zu bescheinigen.

2. Darauf hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbständigen Gutsbezirks die Güterauszüge ungesäumt an den Katasterkontroleur zurückzusenden, diejenigen Grundeigenthümer aber, welche die Güterauszüge etwa nicht wieder abgeliefert haben sollten, namhaft zu machen.

3. Sollten die Güterauszüge ꝛc., während sie sich in den Händen des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks befinden, verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so sind dieselben auf Kosten des Gemeindevorstandes ꝛc. neu anzufertigen.

4. Ebenso ist, und zwar auf Kosten der betreffenden Grundeigenthümer, die sofortige Neuanfertigung derjenigen Güterauszüge zu veranlassen, welche etwa von den Grundeigenthümern nicht wieder zurückgegeben oder in unbrauchbaren Zustand versetzt sein sollten.

§. 152. 1. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Vermessung festgesetzte Frist von sechs Wochen (§. 149) beginnt mit der Aushändigung der Güterauszüge an die betheiligten Grundeigenthümer; es wird jedoch der Tag der Aushändigung des Güterauszuges bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Digitized by Google

2. Dafür, ob die in das auf der Rückseite des Güterauszuges vorgedruckte Formular eingetragenen Einwendungen als rechtzeitig angebracht anzusehen sind, ist der Tag der Rückgabe des Güterauszuges an den Gemeindevorstand bezw. an den Inhaber des selbständigen Gutsbezirks maßgebend.

3. Werden innerhalb der bestimmten Frist Einwendungen nicht erhoben, so wird angenommen, daß der Grundeigenthümer mit dem Inhalte des Güterauszuges einverstanden sei.

§. 153. 1. Die angebrachten Einwendungen hat der Katasterkontroleur in einer Nachweisung nach dem Muster 21 zusammenzustellen, die Einwendungen selbst zu prüfen und sein Gutachten über dieselben in die Nachweisung einzutragen.

2. Nachdem letzteres geschehen, hat der Katasterkontroleur die Nachweisung an die Regierung (Finanzdirektion) einzureichen, welche zunächst die weitere Prüfung durch den Katasterinspektor zu veranlassen und demnächst über die Einwendungen endgültig zu entscheiden bezw. deren anderweite Erledigung herbeizuführen hat.

3. Mit Rücksicht hierauf ist zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden, oder ob solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der letzteren ist der Katasterkontroleur oder ein anderer geeigneter geodätischer Techniker zu beauftragen.

4. Wenn sich in Folge dieser Prüfung bezw. Untersuchung die Einwendung als begründet ergiebt, so ist deren sofortige Erledigung zu veranlassen, und ist hiervon dem betreffenden Grundeigenthümer Kenntnis zu geben.

5. Unbegründete Einwendungen sind dagegen seitens der Regierung (Finanzdirektion) durch besondere Entscheidung zurückzuweisen.

6. Die gegen die Ermittelung des Flächeninhaltes gerichteten Einwendungen, welche nicht aus den Stückvermessungsergebnissen und Flächenberechnungen ꝛc. aufgeklärt werden können, werden nur dann als begründet anerkannt, wenn bei gehörig geschehener Grenzvermarkung der aus der Nachmessung im Felde sich ergebende Inhalt über die im §. 30 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (Gesetzsammlung für 1871, Seite 101) gestatteten Differenzen hinaus von der Flächenangabe des Güterauszuges abweicht.

§. 154. 1. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der erhobenen Einwendungen nöthig werden, ist den betreffenden Grundeigenthümern von dem Zeitpunkte derselben entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung — event. in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren und den Feldgeordneten (§. 2 Nr. 2) — persönlich beizuwohnen, oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um die erforderliche Auskunft zu ertheilen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben.

2. Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das Muster 22 dient, ist die Warnung zu verbinden, daß, wenn im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, zu gewärtigen sei, daß die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden bezw. denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden ist, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

3. Ueber das Ergebnis der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die event. ausgeführte Vermessung der Sachverhalt kurz darzulegen ist.

Weigern sich die Betheiligten, diese Verhandlung zu vollziehen, so sind sie über die Gründe der Weigerung zu befragen, und sind diese in die Verhandlung aufzunehmen.

§. 155. Die Ergebnisse der über die erhobenen Einwendungen gepflogenen Verhandlungen sind, soweit dadurch eine Abänderung des Inhaltes des Flurbuchs und der Güterauszüge bezw. der Gemarkungsflurkarte bedingt wird, mit Beachtung der wegen der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten durch die bestehenden allgemeinen Anweisungen getroffenen Vorschriften in einem Fortschreibungsprotokolle, sowie event. auch in Ergänzungskarten ordnungsmäßig nachzuweisen.

§. 156. Alle durch das Publikationsverfahren entstandenen Nachweisungen, Verhandlungen, Empfangsbescheinigungen u. s. w. sind für jeden Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirk ꝛc. in ein besonderes Heft zu bringen, welches den Gemarkungsakten (§. 213) beizufügen ist.

15. Abschluß des neu hergestellten Katasters und Berechnung der Grundsteuer.

§. 157. 1. Nach Maßgabe der Fortschreibungsprotokolle und der etwaigen Ergänzungskarten (§. 155) ist die Berichtigung der Gemarkungskarten, der Güterauszüge, der summarischen Uebersicht der Mutterrollenartikel, des Originalflurbuchs, der Vorrisse u. s. w. zu bewirken.

2. Auch hat der Katasterkontroleur die etwa nachträglich noch ermittelten Veränderungen der in §§. 128 bis 130 gedachten Art im Wege der Fortschreibung ebenfalls in das bisherige Kataster zu übernehmen und schließlich das letztere mit dem neuen Kataster noch dadurch in Verbindung zu bringen, daß in der bisherigen Mutterrolle bei jedem Eigenthümer unter der bisherigen Artikelnummer dessen neue Nummer event. wenn die unter dem bisherigen Artikel eingetragenen Liegenschaften desselben in dem neuen Kataster auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen sind, die betreffenden neuen Artikelnummern mit grüner Tinte eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 158. 1. Die Berechnung der Grundsteuer für die einzelnen Mutterrollenartikel erfolgt in Spalte 11 der summarischen Uebersicht nach Muster 15 zu §. 131 dergestalt, daß das Prozentverhältnis, in welchem nach den bisherigen Grundsteueranlagen die Summe der von dem betreffenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk ꝛc. entrichteten Grundsteuer zu dem in ersteren nachgewiesenen Gesamtreinertrag der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften stand, unverändert auf den in Spalte 10 der gedachten Uebersicht nachgewiesenen Reinertrag der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften angewendet wird.

2. Bei der Steuerberechnung ist nach Analogie des im §. 143 bezüglich der Berechnung der Reinerträge vorgeschriebenen Verfahrens zunächst die Hauptsumme für den Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk ꝛc. festzustellen, diese dann rückwärts auf die einzelnen Seiten der summarischen Uebersicht und endlich innerhalb der letzteren auf die einzelnen Artikel zu vertheilen.

3. Die Vermehrung oder Verminderung, welche der Gesamtflächeninhalt und demzufolge auch der Reinertrag und die Grundsteuer der steuerpflichtigen Liegenschaften durch die in dieser Weise ausgeführte Steuerberechnung aus dem Grunde erfahren hat, weil der durch die Neumessung festgestellte Flächeninhalt der steuerpflichtigen Liegenschaften von dem in dem bisherigen Kataster nachgewiesenen Inhalte abweicht, ist als ein durch die Beseitigung materieller Irrthümer entstandener Zugang bezw. Abgang anzusehen und demgemäß auf die Staatskasse zu übernehmen. (Vergl. §. 221 Nr. 7.)

4. Die neu berechnete Grundsteuer ist gegen Wegfall der bisherigen Grundsteuer mit dem Beginn des nächsten Etatsjahres in Hebung zu setzen. (Vgl. §. 163.)

5. Bei der Eintragung der neuen Grundsteuerbeträge in die Heberolle sind zugleich die Artikelnummern in Spalte 1 der letzteren mit rother Tinte zu berichtigen.

17. Anfertigung der Flurbuchsabschrift für das Amtsgericht.

§. 162. 1. Die Anfertigung der für das Amtsgericht bestimmten Flurbuchsabschriften, in welche die Bemerkungen über streitige Grenzen (§. 136 Nr. 6) unter Beifügung der Nummern der bei dem Grenzstreit betheiligten Parzellen mit aufzunehmen sind, und welcher ebenso wie dem Flurbuche (§. 159 Nr. 8) eine Abschrift des vergleichenden Nummernverzeichnisses (§. 135) vorzusetzen ist, erfolgt nach den hierüber in §§. 78 ff. der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877 enthaltenen Vorschriften.

2. Außerdem können dem Amtsgerichte, falls solches gewünscht wird, behufs der Zurückführung des Grundbuchs auf das neue Kataster die vervollständigten Vorrisse (§§. 43, 71, 113, 128, 148, 157) zur Einsicht auf einige Zeit überlassen werden.

3. Neben der Abschrift des neuen Flurbuchs erhält das Amtsgericht einen Anhang zum bisherigen Flurbuche. In denselben sind nur die gemäß §. 128 vom Katasterkontroleur bewirkten, auf die Nachtragung von Formveränderungen bezüglichen Fortschreibungen im bisherigen Kataster aufzunehmen. Im übrigen finden für die Anfertigung des Anhanges ebenfalls die Vorschriften der §§. 78 ff. der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877 Anwendung.

18. Ungültigkeit der bisherigen Karten und Bücher.

§. 163. Mit dem im §. 158 unter Nr. 4 gedachten Zeitpunkte treten die neuen Karten und Grundsteuerbücher an die Stelle der bisherigen, mit welchen demnächst nach den Vorschriften im §. 77 der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877 und im §. 36 der Geschäftsanweisung (VI.) für die Katasterbureaus bei den Königlichen Regierungen von demselben Tage zu verfahren ist.

1. Benutzung vorhandener Karten.

§. 168. 1. Außer den auf Grund eines Auseinandersetzungsverfahrens hergestellten Karten (§§. 181 bis 204) können zur Erneuerung der Katasterkarten und Bücher auch andere vorhandene Karten benutzt werden, sei es, daß dieselben sich im Besitze von Behörden, Kreditinstituten, Gemeinden, sei es, daß sie sich im Besitze von Privatpersonen befinden.

2. Derartige Karten sind zunächst einer eingehenden Prüfung bezüglich ihrer Brauchbarkeit zu unterwerfen. Hierbei ist im wesentlichen davon auszugehen, daß

a) dieselben in neuerer Zeit angefertigt,
b) in denselben die Eigenthumsgrenzen richtig und in dem der Parzellengröße entsprechenden Maßstabe (§. 100) dargestellt sein müssen, und
c) durch Nachtragung der seit deren Aufnahme entstandenen Veränderungen in den Eigenthumsgrenzen und den Grenzen der Kulturarten behufs Herstellung der Uebereinstimmung mit dem im Felde vorhandenen neuesten Zustande nur verhältnismäßig geringe Kosten entstehen dürfen.

3. Im übrigen ist durch analoge Anwendung der im §. 208 unter Nr. 1, 2, 5 bezw. 8 bezeichneten Prüfungsmittel festzustellen, daß die Karte den Anforderungen des §. 210 entspricht. Die danach zu messenden, möglichst lang auszuwählenden Prüfungslinien müssen in Verbindung mit den in §. 172 Nr. 3 bezeichneten Messungslinien zugleich das Mittel darbieten, um den gegenwärtigen Maßstab der Karte behufs der Flächeninhaltsberechnung mit Schärfe feststellen zu können (§. 175 und Beilage B. zu §§. 178 und 193).

4. Feldvergleichung.

§. 171. 1. Die Ergänzungsrisse (§. 169) sind — falls dies nach der Art und Zeit der Herstellung und nach der sonstigen Beschaffenheit der zu benutzenden Karte noch nothwendig erscheint — unter Zuziehung lokalkundiger Personen (§. 39 Nr. 2) bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der in denselben dargestellten Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke ꝛc., der Eigenthumsstücke und der Kulturarten (§. 57) mit der Oertlichkeit Stück für Stück zu vergleichen, und sind alle sich hierbei ergebenden Abweichungen zu vermerken.

2. Es bleibt dem mit der Feldvergleichung beauftragten Techniker überlassen, sofort die zur Berichtigung

Digitized by Google

und Vervollständigung der Karte erforderlichen Elemente zu ermitteln bezw. die hierzu nothwendigen Messungen vorzunehmen.

Ist dies aber nicht sofort geschehen, so muß es sobald als möglich nachgeholt werden.

3. Bedarf es noch der speziellen Feststellung der Grenzen der Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke ꝛc., so sind hierbei die Vorschriften der §§. 46 bis 51 zu beachten.

4. Bei der Aufmessung von Eigenthumsgrenzen sind die betreffenden Grundeigenthümer zuzuziehen.

5. Zugleich sind bei der Feldvergleichung Name, Vornamen, Stand, Wohnort und Hausnummer der gegenwärtigen Eigenthümer der einzelnen Grundstücke, die Benennungen der Distrikte, Gewannen, Feldlagen oder einzelnen Grundstücke, die gegenwärtige Kulturart (§. 28) und die sonstigen in den §§. 57 bis 65 und 71 bis 75 bezeichneten Nachrichten zu ermitteln.

6. Zur sachgemäßen Ausführung dieser Arbeiten sind die Vorrisse und Verzeichnisse, welche in §§. 43, 44 und 45 zum Gebrauche bei Neumessungen vorgeschrieben sind, soweit nöthig auch hier, und zwar vor dem Beginne der Feldvergleichung, zu beschaffen und bei letzterer ebenso wie die nach §. 170 anzufertigenden Auszüge zu benutzen (§. 56).

§. 172. 1. Bei den erforderlichen Ergänzungsmessungen (§. 171) sind nach Anleitung der Vorschriften in den §§. 76 und 77 die Messungslinien stets so zu wählen, daß sie von einem in dem Ergänzungsriß bezw. der Karte, nach welcher letzterer gefertigt worden, vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen bezw. auf demselben endigen und die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird.

2. In die solchergestalt ihrer Lage nach festgelegten Linien können dann nach Erfordern weitere Messungslinien eingebunden werden.

3. Bei Auswahl der Messungslinien ist zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben geeignet sind, um aus der Vergleichung der gemessenen Länge derselben mit den Dimensionen der Karte in Verbindung mit den Prüfungslinien (§. 168) einen zuverlässigen Anhalt für die Feststellung des gegenwärtigen Maßstabes der letzteren behufs der Flächeninhaltsberechnung (Anl. B. zu §§. 178 und 193) zu gewinnen, wobei es namentlich darauf ankommt, die fragliche Vergleichung mit Benutzung möglichst langer, nicht unterbrochener Linien bewirken zu können.

4. Bei der Messung selbst finden die Vorschriften der §§. 80 bis 82 entsprechende Anwendung. Das Messen gekrümmter Linien entlang den krummen Grenzen von Grundstücken, um mittels der ersteren Einzelbestimmungen zu machen, ist nicht gestattet.

5. Die Anwendung eines Winkelmeßinstrumentes findet bei den Ergänzungsmessungen in der Regel nicht statt.

6. Trigonometrische Punkte, welche durch vorhandene ältere Triangulationen festgelegt oder welche behufs der Neumessung benachbarter Gemarkungen oder Distrikte (Anw. IX. §§. 5 bis 23) bestimmt worden sind und in den der Feldvergleichung unterliegenden bezw. auf der vorhandenen Karte dargestellten Grundstückskomplex fallen, sind unter Anwendung möglichst zahlreicher Messungsproben stets mit aufzumessen (§. 57 zu i.), um danach insbesondere die spätere Benutzung der herzustellenden Gemarkungskarten durch Zusammentragung derselben zu topographischen Uebersichtskarten ꝛc. zu ermöglichen. (Vergl. auch §. 177 Nr. 2.)

7. Auch wenn die Karte, von welcher die Ergänzungsrisse entnommen, unter Zugrundelegung einer anderen Maßeinheit, als der im §. 34 vorgeschriebenen, aufgenommen worden ist, wird bei den Ergänzungsmessungen dennoch nach der Vorschrift im §. 34 verfahren.

§. 173. Die Ergebnisse der Ergänzungsmessungen und sonstigen Ermittelungen, auf welche die Vorschriften der §§. 85 bis 89 in gleicher Weise Anwendung finden, sind in den Ergänzungsrissen (§. 169) dergestalt nachzuweisen, daß letztere in Verbindung mit den durch die vorhandene Karte gegebenen Unterlagen die bei Neumessungen herzustellenden Stückvermessungsrisse (§. 85) vollständig zu ersetzen geeignet sind bezw. an deren Stelle treten können.

Bei der zu diesem Behufe zu bewirkenden Auszeichnung der Ergänzungsrisse finden gegen die Bestimmungen im §. 90 folgende Abweichungen statt:

1. Alle durch Ergänzungsmessungen aufgenommenen, sowie die etwa aus den vorhandenen Ergänzungskarten (§. 169 Nr. 5) oder aus sonstigen Karten übernommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien ꝛc. sind in den Ergänzungsrissen mit Karmin roth auszuziehen, und in gleicher Farbe sind alle diejenigen in den Ergänzungsrissen (schwarz, §. 169) verzeichneten Grenzlinien ꝛc., welche nach den bei der Feldvergleichung bewirkten Ermittelungen nicht mehr bestehen, zu durchkreuzen.
2. Die Eigenthumsgrenzen sind in den Ergänzungsrissen nicht in kräftigeren Linien, als die Kulturgrenzen ꝛc. auszuziehen (§. 90 Nr. 7).

   Dagegen sind, sofern dies nicht etwa nach der allgemeinen Gestaltung der Parzellen entbehrlich erscheint, die Eigenthumsgrenzen — ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits in der benutzten Karte vorhanden waren und deshalb in den Ergänzungsrissen schwarz ausgezeichnet, oder ob sie erst bei der Ergänzungsmessung aufgenommen und daher roth eingetragen sind — insoweit mit einem schmalen gelben Farbestreifen zu begleiten, als sie nicht mit den Grenzen der Gemarkungen bezw. der Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke ꝛc. zusammenfallen (§. 38 Nr. 5 u. 6, §. 108 Nr. 6, §. 160 Nr. 7).

1. Maßstab der Steuervertheilung.

§. 181. Der vollständigen oder theilweisen Herstellung neuer Gemarkungskarten und Kataster in Folge der Ausführung einer Auseinandersetzung (Gemeinheitstheilung, Separation, Verkoppelung, Konsolidation ꝛc.)

Digitized by Google

muß gemäß §. 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 185), eine Verständigung zwischen der Auseinandersetzungsbehörde und der Regierung (Finanzdirektion) darüber vorausgehen,

a) ob der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, welche von den dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweit nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen vertheilt, oder

b) ob die bestehende Grundsteuereinschätzung beibehalten werden soll.

Bei Herbeiführung dieses Einvernehmens ist zu berücksichtigen, daß dem zu a gedachten Verfahren im allgemeinen der Vorzug zu geben ist, weil dadurch insbesondere einerseits für die Grundsteuervertheilung eine zutreffende, den neuesten Kultur- und Ertragsverhältnissen der betreffenden Liegenschaften entsprechende Grundlage gewonnen und daher ebenso das Interesse der betheiligten Besitzer, wie dasjenige der Grundsteuerverwaltung sichergestellt, andererseits in der Regel die Ausführung der Kartierungs- und Flächenberechnungsarbeiten ꝛc. vereinfacht wird.

Nur bei einer mit der Zusammenlegung von Grundstücken nicht verbundenen Gemeinheitstheilung, bei einer Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse oder bei einer Ablösung von Reallasten ist die Feststellung der Grundsteuer für die Abfindungspläne in der Regel nach dem Maßstabe b zu bewirken.

2. Anfertigung der Gemarkungsurkarten.

§. 182. 1. Wenn die Auseinandersetzung sich über eine ganze Gemarkung erstreckt, so ist in der Regel an Stelle der bisherigen Gemarkungskarte durch Kopierung der Auseinandersetzungskarte eine ganz neue Gemarkungsurkarte herzustellen.

2. Berührt dagegen die Auseinandersetzung nur Theile der Gemarkung, so sind, sofern nicht die Berichtigung der Grundsteueranlagen lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Fortschreibungsanweisungen zu bewirken ist (§. 198), je nach Lage des Falles entweder

a) die davon betroffenen Kartenblätter durch eine Kopie der Auseinandersetzungskarte zu ersetzen, oder es sind

b) die neu entstandenen Plangrenzen, Wege ꝛc. aus der Auseinandersetzungskarte in die vorhandene Gemarkungsurkarte zu übertragen bezw. die erforderlichen Ergänzungskarten nach den Vorschriften der allgemeinen Fortschreibungsanweisungen zu fertigen.

Das letztere (zu b.) hat zu geschehen, wenn die Gemarkungskarte den erforderlichen Genauigkeitsgrad besitzt und nach Einzeichnung der neuen Grenzen noch hinreichend deutlich bleibt, und wenn die Kosten der Vervollständigung auf einen geringeren Betrag zu veranschlagen sind, als die Kosten für die Anfertigung einer Kopie.

§. 183. 1. Umfaßt in dem Falle unter Nr. 2 zu a. in §. 182 die Auseinandersetzungskarte nicht alle auf einem Blatte der vorhandenen Gemarkungskarte dargestellten Grundstücke, so wird in der Regel das betreffende Blatt der letzteren für den von der Auseinandersetzung nicht berührten Theil desselben beibehalten (§. 165 Nr. 2) und nur für den von der Auseinandersetzung betroffenen Theil ein neues Kartenblatt angefertigt.

Sind von der Auseinandersetzung an einander grenzende Theile mehrerer Blätter der vorhandenen Gemarkungskarte in der vorbezeichneten Weise betroffen, so werden die von dem Verfahren berührten Grundstücke in einem oder wenn nöthig in mehreren neuen Kartenblättern im Zusammenhange dargestellt und für die von der Auseinandersetzung ausgeschlossenen Grundstücke die alten Kartenblätter beibehalten.

Umfaßt dagegen die Auseinandersetzungskarte nur einen kleinen Theil eines Kartenblattes, welcher von anderen auf letzterem dargestellten, von der Auseinandersetzung nicht berührten Grundstücken umschlossen ist, und empfiehlt es sich nach Lage der Umstände nicht, hierüber eine Ergänzungskarte nach den Vorschriften der allgemeinen Fortschreibungsanweisungen zu fertigen, so kann, insbesondere wenn die neue Zeichnung in einem von dem bisherigen abweichenden (größeren) Maßstabsverhältnisse auszuführen ist, ein Beiblatt zu dem vorhandenen Kartenblatte angefertigt werden (§. 38 Nr. 8, §. 101).

2. Wenn die von der Auseinandersetzung etwa ausgeschlossen gebliebenen Gemarkungstheile nach Umfang und Lage auf den vorhandenen Kartenblättern nicht belassen werden können, sondern behufs ihrer sachgemäßen Darstellung mit auf die neuen Kartenblätter gebracht werden müssen, so sind dieselben auf letztere aus der bisherigen Gemarkungsurkarte zu übernehmen, falls sie nicht etwa auf der Auseinandersetzungskarte mit enthalten sind und von dieser mit kopiert werden können. (Vergl. §. 182.)

3. In allen Fällen, in denen von einem Blatte der bisherigen Gemarkungsurkarte nur ein Theil durch eine neue Urkarte ersetzt worden ist, wird der bestehen gebliebene Theil des bisherigen Blattes gegen den in Wegfall kommenden Theil an der äußeren Seite der gemeinschaftlichen Grenze durch einen violetten Farbestreifen (§. 38 Nr. 7) abgegrenzt. In den in Wegfall kommenden Theil ist durch Eintragung des roth (Karmin) zu schreibenden Vermerks.

Siehe neues Blatt Nr. . . .

auf das bezügliche neue Kartenblatt zu verweisen.

4. Wenn ein Beiblatt angefertigt worden (Nr. 1 oben), so ist im Hauptblatte der ganze Komplex, welcher auf dem Beiblatte dargestellt ist, durch einen violetten Farbenstreifen (§. 38 Nr. 8) von der übrigen Zeichnung abzugrenzen und mit dem ebenfalls roth (Karmin) einzutragenden Vermerk:

Siehe Beiblatt

zu versehen. (Vergl. §. 101, §. 114 Nr. 1 und 2, und §. 189 Nr. 2.)

Digitized by Google

5. Die bisherigen Parzellennummern in den in Wegfall kommenden Blattheilen (Nr. 3 und 4) sind fein roth zu durchstreichen.

6. Falls die Gemarkungsurkarte durch neue Kartierung hergestellt wird (§. 188), kommt die Kopierung der Auseinandersetzungskarte (§. 182 Nr. 1 und Nr. 2 zu a.) in Wegfall.

§. 184. Die hypothekarisch verschieden belasteten bezw. diejenigen Theile der Planstücke, welche als Abfindung für die im Grundbuche getrennt nachgewiesenen Grundstücke gewährt worden, sind, wenn die Auseinandersetzungskarte die danach gesonderten Pläne nachweist, aus derselben in die Gemarkungskarte mit zu übernehmen.

§. 186. 1. Wo es zur Herstellung geordneter Grundsteuerkataster nothwendig ist, können die von der Auseinandersetzung ausgeschlossen gebliebenen Gemarkungstheile unter Anwendung der bezüglichen Vorschriften im Abschnitt I. des zweiten Theiles dieser Anweisung neu gemessen und danach, je nach Lage des Falles, entweder auf besonderen Blättern neu kartiert, oder an die durch Kopierung entstandenen neuen Blätter ankartiert werden.

2. Insbesondere kann in den sieben östlichen Provinzen mit der Anfertigung neuer Karten und Kataster aus Anlaß eines Auseinandersetzungsverfahrens die Neumessung und Kartierung der in den Auseinandersetzungskarten etwa nicht dargestellten, in der bisherigen Gemarkungskarte aber als ungetrennte Hofräume und Hausgärten behandelten Dorflage verbunden werden.

3. Die Einholung der Genehmigung zur Neumessung (§. 4) und die Ausführung der Neumessung selbst ist so zeitig zu bewirken, daß die Neumessungsergebnisse gleichzeitig mit den Auseinandersetzungsergebnissen in das neue Kataster übernommen werden können, ohne daß dadurch die Uebernahme der letzteren verzögert wird (vergl. §. 202). Behufs Herbeiführung rechtzeitiger Mittheilung über die bevorstehende Uebernahme einer Auseinandersetzung in das Kataster hat die Regierung (Finanzdirektion) mit der Auseinandersetzungsbehörde das Nöthige zu vereinbaren.

§. 187. 1. Sollten sich bei Anfertigung der neuen Gemarkungsurkarte oder bei Uebertragung der neu entstandenen Plangrenzen aus der Auseinandersetzungskarte in die Gemarkungsurkarte oder die Ergänzungskarte (§. 182) Eigenthumsgrenzdifferenzen in dem zur Auseinandersetzung gezogenen Terrain bezw. bei etwaiger Neumessung der von der Auseinandersetzung ausgeschlossenen Gemarkungstheile in bezug auf die Grenzen zwischen diesen Gemarkungstheilen und dem zur Auseinandersetzung gezogenen Areale oder zwischen letzterem und den angrenzenden Gemarkungen, oder sonstige Abweichungen zwischen der Auseinandersetzungskarte und den Gemarkungsurkarten ergeben, welche sich nicht sogleich auf eine ungenaue geometrische Darstellung der bezüglichen Grenzlinien in letzterer zurückführen lassen, so findet nicht ein dem §. 65 analoges Verfahren oder eine sonstige Berichtigung seitens der Katasterbehörde statt, vielmehr ist die Auseinandersetzungsbehörde um Beseitigung der Differenzen zu ersuchen.

2. Ebenso sind Lücken in der Versteinung nicht von der Katasterbehörde zu erledigen, sondern der Auseinandersetzungsbehörde zu dem gleichen Behufe mitzutheilen. (Vergl. §. 193 Nr. 5.)

§. 188. Insoweit solches durch besondere Bestimmung angeordnet worden ist oder noch angeordnet werden wird, ist die sogenannte zweite Reinkarte des Auseinandersetzungsverfahrens von den Feldmessern der Auseinandersetzungsbehörde nach den für die Grundsteuervermessungsarbeiten bestehenden Vorschriften und in der für letztere vorgeschriebenen Größe und Eintheilung der Kartenblätter durch neue Kartierung herzustellen und an die Regierung zur unmittelbaren Verwendung als Gemarkungsurkarte abzugeben.

Das nähere dieserhalb bleibt Gegenstand besonderer Regelung.

5. Ermittelung der Bonitätsabschnitte.

§. 194. Wenn der Vertheilung der Grundsteuer die behufs der Auseinandersetzung ausgeführte Reinertragsermittelung zu Grunde gelegt werden soll (§. 181 zu a.), so erfolgt die Ermittelung der Bonitätsabschnitte folgendermaßen:

1. Zunächst ist die Gesamtsumme des Jahresbetrages der Grundsteuer festzustellen, welche von den dem Auseinandersetzungsverfahren unterworfenen Grundstücken, einschließlich der bisher grundsteuerpflichtig gewesenen, aber in Folge der Umgestaltung der Besitzverhältnisse in die Kategorien der nicht der Grundsteuer unterworfenen Liegenschaften übergegangenen Grundstücke, bisher zu entrichten gewesen ist.

2. Der Grundsteuersumme zu 1. ist aus der Spalte 9 des Auszuges nach Muster 27 zu §. 192 die Summe der durch die Auseinandersetzung ermittelten Ertragswerthe derjenigen Grundstücke gegenüberzustellen, welche aus der neuen Planeintheilung als künftig grundsteuerpflichtig hervorgegangen sind.

3. Greift das Auseinandersetzungsverfahren in andere Gemeindebezirke ꝛc. über, und ist durch ersteres nicht eine anderweite Regelung der Gemeindegrenzen herbeigeführt worden, dergestalt, daß die zum Gegenstande des Gemeinheitstheilungsverfahrens gemachten Liegenschaften nunmehr einem und demselben Gemeindebezirke ꝛc. angehören, so ist der zu 1. erwähnte Gesamtsteuerbetrag nach Verhältnis der Erträge zu 2. zunächst auf die Gesamtheit des Hauptgemeindebezirks ꝛc. einerseits und je auf die Gesamtheit der in jedem der anderen Gemeindebezirke ꝛc. belegenen übrigen Liegenschaften andererseits im ganzen zu vertheilen.

4. Nach dem bekannten Prozentsatze, welchen die Grundsteuer in jedem einzelnen der betheiligten Gemeindebezirke ꝛc. bisher von dem behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrage ausgemacht hat, ist der summarische Grundsteuerreinertrag der künftig steuerpflichtigen Grundstücke zu berechnen, welcher den Grundsteuersummen zu 1. bezw. 3. entspricht.

5. Nach der Verhältniszahl, welche sich aus der Vergleichung der Summe der Ertragswerthe zu 2. mit der Reinertragssumme zu 4. für jeden betheiligten Gemeindebezirk ꝛc. ergiebt, sind sämtliche in Spalte 9

Digitized by Google

des Auszuges nach Muster 27 zu §. 192 eingetragene Ertragswerthe parzellen- bezw. planweise, für diejenigen Abfindungspläne aber, für welche die Bonitätsgrenzen der Auseinandersetzungsbonitierung unverändert beibehalten werden können, auch die in Spalte 12 des Auszuges eingetragenen Ertragswerthe der einzelnen Bonitätsabschnitte auf Grundsteuerreinerträge zu reduzieren.

Die Berechnung des Reduktionsfaktors ist am Schlusse des Auszuges (§. 192) auszuführen.

Der solchergestalt für die einzelnen Bonitätsabschnitte bezw. Parzellen und Abfindungspläne gefundene Gesamtgrundsteuerreinertrag ist in die Spalte 18 bezw. 19 des Auszuges einzutragen.

Die Summierung der Zahlen in Spalte 18 bezw. 19 muß bezüglich der künftig grundsteuerpflichtigen Liegenschaften wieder genau auf den Gesamtwerth des Grundsteuerreinertrages zu 4. zurückführen, so daß für die demnächstige Berechnung der Grundsteuer (§. 199) der bisherige Prozentsatz der Steuer vom Reinertrage unverändert anwendbar bleibt, mithin die diesfällige Berechnung für die dem Auseinandersetzungsverfahren unterworfenen und für die davon ausgeschlossen gebliebenen Grundstücke desselben Gemeindebezirks ꝛc. nach einem und demselben Prozentsatze bewirkt werden kann, gleichzeitig aber auch der auf die Vertheilung der Grundsteuer nach Verhältnis der für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträge bezüglichen Vorschrift im §. 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1876 Seite 185) genügt wird.

6. Unter Festhaltung der solchergestalt für die einzelnen Planstücke und deren Unterabtheilungen bezw. Parzellen erhaltenen Grundsteuerreinerträge ist die Vertheilung derselben in die Bonitätsklassen unter möglichster Generalisierung der letzteren nach dem in der Beilage C. erläuterten Verfahren zu bewirken. Das Ergebnis ist in die Spalten 15 bis 19 des Auszuges nach Muster 27 zu §. 192 einzutragen.

7. Die Bonitätsgrenzen sind, soweit sie nicht mit den Grenzen der Planstücke oder deren Unterabtheilungen und Parzellen zusammenfallen, gemäß §. 190 in die Gemarkungsurkarte und die etwa gefertigten Ergänzungskarten einzutragen.

8. Eine Uebersicht des Klassifikationssystems der Auseinandersetzungsbonitierung nach Muster 29 nebst einer Erläuterung des Sachverhaltes ist dem Originalflurbuche vorzuheften (§. 196 Nr. 3, §. 204).

Die Klassenziffern dieses Klassifikationssystems werden in allen Schriftstücken mit römischen Zahlzeichen geschrieben, zum Unterschiede von den mit arabischen Zahlzeichen zu schreibenden Klassenziffern der eigentlichen Grundsteuerbonitierung (§. 38 Nr. 20, §. 138 Nr. 4, §. 143 Nr. 7).

9. Für die von dem Auseinandersetzungsverfahren ausgeschlossen gebliebenen, aber anderweit kartierten Grundstücke (§. 183 Nr. 2, §. 186) erfolgt die Ermittelung der Bonitätsabschnitte ꝛc. unter Beibehaltung der bisherigen Einschätzung gemäß den Vorschriften im §. 195.

8. Berechnung der Grundsteuer.

§. 199. Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in gleicher Weise, wie in §. 158 vorgeschrieben.

Die solchergestalt für die einzelnen Mutterrollenartikel erhaltenen Grundsteuerbeträge sind in Spalte 12 des Güterauszuges nach Muster 30 zu §. 196 auf die beiden von dem Auseinandersetzungsverfahren betroffenen und die davon ausgeschlossen gebliebenen Grundstücksgruppen (§. 196 Nr. 2) weiter zu vertheilen.

§. 200. Die Ergebnisse der anderweiten Vertheilung der Grundsteuer sind in einer Nachweisung zusammenzustellen, aus welcher die neue Vertheilung der Grundsteuer — für die in einem und demselben Gemeindebezirke ꝛc. belegenen, auf einem und demselben Grundbuchblatte nachgewiesenen Liegenschaften jedes Eigenthümers in einer Summe — ersichtlich ist.

9. Publikation der Ergebnisse und Mittheilung derselben an die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 201. 1. Falls die in Folge des Auseinandersetzungsverfahrens herbeigeführten Veränderungen des Eigenthumsbestandes der Grundstücke so umfangreich sind, daß die Anfertigung neuer Grundsteuerkataster stattfindet (§. 1 zu b.), so sind das neugefertigte Originalflurbuch und die Güterauszüge (§. 196) bezw. das Fortschreibungsprotokoll (§. 197) und die Grundsteuervertheilungsnachweisung (§. 200) sogleich nach Fertigstellung der letzteren nebst den zugehörigen Karten dem Katasterkontroleur zu übergeben, welcher nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 149 ff. die Güterauszüge mittels besonderen Anschreibens nach Art des Musters 31 unter den darin bezeichneten Eröffnungen dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zur Mittheilung an die einzelnen Grundeigenthümer gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen, das Originalflurbuch bezw. das Fortschreibungsprotokoll und die zugehörigen Karten, sowie die Grundsteuervertheilungsnachweisung zur Einsicht der Betheiligten offenzulegen, die etwa erhobenen Einwendungen zur Entscheidung der Regierung (Finanzdirektion) vorzubereiten und der letzteren das gesamte Sachmaterial zurückzureichen hat.

2. Ist dagegen durch das Auseinandersetzungsverfahren nur ein kleiner Theil eines Gemeindebezirks ꝛc. betroffen, und sind demzufolge die Veränderungen nach Maßgabe der Vorschriften der allgemeinen Fortschreibungsanweisungen in das Kataster zu übernehmen (§. 198), so hat der Katasterkontroleur die Publikation u. s. w. auf dem in §§. 51 ff. der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877 vorgezeichneten Wege zu bewirken und im übrigen wie vorstehend unter Nr. 1. angegeben zu verfahren.

3. Die Regierung (Finanzdirektion) hat unter Entscheidung über die Einwendungen die Grundsteuervertheilungsnachweisung endgültig festzustellen und unter Rückgabe der Auseinandersetzungskarten und Akten der Auseinandersetzungsbehörde zu übersenden, welche die Nachweisung demnächst bestimmungsmäßig dem Rezesse vor dessen Vollziehung beiheften läßt.

4. Der Zeitpunkt für den Eintritt der Grund-

Digitized by Google

steuerveränderung bezw. für die Schließung des bisherigen Katasters (§. 158 Nr. 4 und §. 163) wird von der Auseinandersetzungsbehörde nach erfolgter Verständigung mit der Regierung (Finanzdirektion) in der Art festgesetzt, daß bis zu dessen Eintritt die vorherige ordnungsmäßige Aufstellung der neuen Heberolle ausführbar ist.

§. 222. Insoweit im Regierungsbezirk Wiesbaden, sowie im Amtsgerichtsbezirk Vöhl des Regierungsbezirks Cassel die auf die Verbindung des Grundsteuerkatasters mit den daselbst vorhandenen Grundbüchern (Stockbüchern) bezüglichen besonderen Vorschriften von den durch die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bedingten Vorschriften der gegenwärtigen Anweisung über die Verbindung des Katasters mit dem Grundbuchwesen abweichen, bleiben die ersteren in Kraft.

Die Bestellung von Feldverordneten (§. 2 Nr. 2) findet daselbst mit Rücksicht auf die bestehenden Feldgerichte, Ortsgerichte ꝛc. nicht statt.

§. 223. Im Regierungsbezirk Cassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Vöhl, kommen die auf die Verbindung des Grundsteuerkatasters mit den Grundbüchern bezüglichen Vorschriften dieser Anweisung nur insoweit zur Anwendung, als sie dem Gesetze vom 29. Mai 1873 (Gesetzsammlung für 1873, Seite 273) nicht entgegenstehen.

Cassel, den 18. Juli 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

---

485. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Rechnungsjahr 1. April 1880/81 revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1. April 1880/81.

Soll. Nach der vorigen Rechnung.	Soll. Nach dem Etat.	Soll. Ueberhaupt.	Dagegen ist. Zugang.	Dagegen ist. Abgang.	Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.	Rest.
							Einnahme.		
							Bestand aus der vorigen		
4543 72	— —	4543 72	— —	— —	4543 72		Rechnung	4543 72	— —
18 —	2465 —	2483 —	— —	785 —	1698 —	I.	Antrittsgelder	1698 —	— —
— —	15380 14	15380 14	1762 28	— —	17142 42	IIa.	Kapitalzinsen	17142 42	— —
— —	1200 —	1200 —	— —	1200 —	— —	IIb.	Abgelegte Kapitalien .	— —	— —
81 99	25823 82	25905 81	992 64	— —	26898 45	III.	Jahresbeiträge d. Kassen-Mitglieder	26709 83	188 62
46 34	21204 —	21250 34	755 —	— —	22005 34	IV.	Beiträge d. Gemeinden	21696 34	309 —
— —	331 86	331 86	164 92	— —	496 78	V.	Sonstige Einnahmen .	472 78	24 —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	VI.	Zuschuß a. d. Staatskasse	— —	— —
4690 05	66404 82	71094 87	3574 84	1985 —	72784 71		Sa. der Einnahme	72263 09	521 62
			1689 84				Ausgabe.		
— —	1009 94	1009 94	— —	42 96	966 98	I.	Verwaltungskosten . .	966 98	— —
— —	38903 31	38903 31	— —	8720 81	30182 50	II.	Zur Anlegung als Kapital	30182 50	— —
— —	25727 14	25727 14	3802 18	— —	29529 32	III.	Pensionen	29529 32	— —
— —	764 43	764 43	— —	400 60	363 83	IV.	Sonstige Ausgaben . .	363 83	— —
	66404 82	66404 82	3802 18	9164 37	61042 63		Sa. der Ausgabe	61042 63	— —
				5362 19			Mithin Bestand	11220 46	— —

Cassel den 3. August 1882.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schul-Sachen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

486. Für die Zeit vom 5. August bis 6. October d. J. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung von Frankfurt a/Main (Main-Weser-Bahn und Westbahnhof), Cassel, Hannover, Bremen, ferner von Berlin, Stadtbahnstationen, Magdeburg, Halle und Leipzig nach Helgoland via Hamburg resp. Stendal-Uelzen-Hamburg mittelst Retourbillets von 30tägiger, bei Ausgabe im August 35tägiger Gültigkeit stattfinden. Die Beförderung zwischen Hamburg und Helgoland erfolgt per Dampfschiff der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft und zwar von Helgoland zuletzt am 9. October cr. Die Ueberführung der Reisenden und des Gepäcks vom Bahnhofe in Hamburg nach dem Schiffe und umgekehrt wird bahnseitig bewirkt. Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren. Hannover den 3. August 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

487. Die hiesige Frühpfarrei ist, durch Versetzung des bisherigen Inhabers, erledigt und werden Bewerber zu dieser vacanten Pfarrstelle hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen, an den Unterzeichneten einzureichen.

Niederurff den 1. August 1882.

Wilhelm v. Urff, Major a. D.
Senior der Familie v. Urff. Kirchen-Patron.

488. Geeignete Bewerber um die Stelle eines Verwesers der Pfarrei Schwarzenborn werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 31. Juli 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

489. An der Realschule dahier, bei welcher der Normal-Etat eingeführt ist, soll eine Lehrerstelle, für welche die Facultas für evangelische Religion und, wo thunlich, Geschichte erfordert wird, gegen Zubilligung einer Remuneration von jährlich 1800 Mark mit dem 1. October cr. zunächst provisorisch besetzt werden. Die mit den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf versehenen Gesuche sind innerhalb drei Wochen vorzulegen.

Cassel am 4. August 1882.

Das Curatorium der Realschule. Weise.

490. Bewerber um die vacante 5te Lehrerstelle zu Großalmerode, mit welcher neben freier Wohnung und Heizung ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen beim Landrathsamte einzureichen.

Witzenhausen und Großalmerode am 28. Juli 1882.

Der Stadtschulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Th. J. Koppen. Der Bürgermeister Brösdorf.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Appellationsgerichtsrath z. D. Ganslandt in Cassel der Charakter als Geheimer Justizrath.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Poppelbaum von Hofgeismar an das Amtsgericht in Marburg.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretär Kahler in Windecken.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Doetsch in Schwarzenfels in Folge rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rechnungsrath Löwer zu Cassel den Kronen-Orden 4r Classe mit der Zahl 50 verliehen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Pfarrer Beß zu Niederzwehren zum Metropolitan der Classe Wilhelmshöhe zu ernennen.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Frankershausen, past. extr. Georg Hermann Most, ist zum Pfarrer in Wichte, Classe Spangenberg, bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Martin Collmann zu Heinebach hat der jetzige Bürgermeister Georg Collmann daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk übernommen. Stellvertreter desselben im Standesamte ist der Vicebürgermeister Martin Rehwald.

An Stelle des Lehrers Berg zu Dudenrode ist der dasige Bürgermeister Hofsommer zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der Wegebau-Aufseher Beulen in Witzenhausen ist vom 1. August c. ab auf sein Nachsuchen aus dem ständischen Dienst entlassen.

Dem Kaufmann Jean Sponsel zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Landgräfin Marie von Hessen verliehene Hofprädikat annehmen und führen zu dürfen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 63.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 16. August. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

491. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Rede des Abgeordneten Kayser über die Stellung des Arbeiterstandes zum Parlament. Reichstagssitzung vom 16. Mai 1881. Nach dem amtl. stenographischen Bericht. Druck und Verlag von H. Zumbusch u. Co. Dresden“ verboten.

Dresden den 2. August 1882.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

492. Das von der Königlich bayerischen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 13ten December 1881 erlassene, in Nr. 294 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers“ vom 15. December 1881 veröffentlichte Verbot der nicht periodischen Druckschrift:

„Interpellation des Abgeordneten Bebel und Genossen, den kleinen Belagerungszustand über das Gebiet der Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig betreffend, deren Motivirung und Beantwortung Seitens der Königlichen Staatsregierung. Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 5. November 1881. Nach dem amtlichen stenographischen Bericht. Nürnberg 1881. Verlag von Woerlein u. Comp.“

ist durch Entscheidung der Reichs-Commission vom heutigen Tage aufgehoben.

Berlin den 4. August 1882.

Die Reichs-Commission. von Schlieckmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

493. Durch das Gesetz vom 12. April d. J., betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, ist das Preußische Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. S. 140) hinsichtlich der im §. 14 desselben bezeichneten, nicht zur Staatskasse fließenden öffentlichen Abgaben auf den diesseitigen Regierungsbezirk ausgedehnt, sowie weiter darin noch bestimmt worden, daß für die zur Zeit vorhandenen Abgaben-Rückstände die im §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte Verjährungsfrist von vier Jahren für den neuen Geltungsbereich des Gesetzes mit dem 1. Januar 1883 beginnt.

Indem wir das Gesetz vom 18. Juni 1840 durch Abdruck desselben nachstehend veröffentlichen, bemerken wir Folgendes.

1) Reclamationen gegen directe Communal-Auflagen (Gemeinde-Umlagen) müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres (cf. §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876, betreffend die Verlegung des Etatsjahrs,) bei dem Gemeinderathe angebracht werden.

Wird diese Frist von den Reclamanten versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalender- bezw. Etatsjahr.

Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht und wird solche begründet befunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung nur für das laufende Jahr, nicht aber auch Rückzahlung für bereits verflossene Jahre.

2) Auf Zurückzahlung indirecter Communalabgaben, s. g. Verbrauchs-Auflagen, findet ein Anspruch nur dann statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

3) Wird eine Reclamation gegen directe oder indirecte Besteuerung zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die Aufsichtsbehörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheids an gerechnet, zulässig.

4) Eine Nachforderung directer Communal-Auflagen (Gemeinde-Umlagen) ist bei gänzlicher Uebergehung nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird, zulässig. Im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt jedoch jede Nachforderung weg.

5) Bei den indirecten Abgaben, den s. g. Verbrauchs-Auflagen, kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, in denjenigen Fällen, auf welche nicht der §. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 Anwendung findet, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

Cassel den 30. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung Seite 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. A. Landesherrliche Abgaben. I. Reklamationen: a. direkte Steuern. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§. 2. b. Indirekte Steuern. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabackssteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

§. 5. II. Nachforderungen. a. direkte Steuern. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§. 7. b. Indirekte Steuern. Bei den im §. 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 8. III. Verjährung der Rückstände. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9. IV. Transitorische Bestimmungen. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuerrückstände beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§. 10. V. Verjährung in Kontraventions-Fällen. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11. VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minder-

Digitized by Google

jährigen und moralischen Personen. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 12. VII. Wirkung der Verjährung. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersozietäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14. B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Kassen fließen. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt: Düesberg.

494. Durchschnitts Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1882.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter	c. für 60 Stck Eier.
1	Cassel	23 46	17 90	17 08	15 89	26 25	37 75	42 06	6 37	4 18	5 32	1 44	1 26	1 45	1 05	1 32	1 70	2 28	3 21
2	Fritzlar	24 72	17 56	16 40	15 70	33 50	38 —	36 55	3 68	4 59	4 75	1 25	1 15	1 22	— 97	1 12	1 80	1 97	2 91
3	Fulda	24 54	18 36	17 50	16 46	31 —	30 —	50 —	4 52	4 49	4 76	1 32	1 14	1 40	— 76	1 14	2 —	1 82	3 —
4	Hanau	26 54	18 69	18 50	17 40	30 —	27 —	50 —	4 15	3 59	5 16	1 36	1 13	1 56	1 12	1 25	2 04	2 08	2 83
5	Hersfeld	23 50	18 45	16 —	16 —	34 —	34 —	54 —	5 —	5 —	5 —	1 35	1 —	1 30	— 92	1 20	1 80	2 —	3 —
6	Hofgeismar	23 —	18 —	15 50	16 50	24 —	30 —	24 —	6 —	5 40	4 —	1 30	1 10	1 20	1 10	1 20	2 —	2 20	2 76
7	Marburg	24 50	19 50	17 —	16 50	18 —	26 —	40 —	6 —	7 —	7 —	1 40	1 20	1 32	1 —	1 20	1 70	2 —	3 —
8	Rotenburg	24 50	19 50	18 —	17 —	32 —	40 —	40 —	4 —	4 —	4 50	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa	194 76	147 96	135 98	131 45	228 75	262 75	336 61	39 72	38 25	10 49	10 82	9 38	10 75	7 92	9 63	14 84	16 55	23 65
	Durchschnittsbetrag	24 34	18 49	17 —	16 43	28 59	32 84	42 08	4 97	4 78	5 06	1 35	1 17	1 34	— 99	1 20	1 86	2 07	2 96

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten- Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	gelber gebrannter.	Schweineschmalz.	Speisesalz.
1	Cassel	— 40	— 26	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 35	— 24	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 40	3 —	1 65	— 20
3	Fulda	— 44	— 30	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	1 90	— 18
4	Hanau	— 48	— 44	— 57	— 46	— —	— 40	— 68	2 40	3 20	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 44	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 28	— 40	— —	— —	— 36	— 40	2 40	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	3 31	2 42	4 07	3 20	1 04	3 34	4 32	20 40	25 20	13 65	1 58
	Durchschnittspreis	— 41	— 30	— 51	— 46	— 52	— 42	— 54	2 55	3 15	1 71	— 20

Cassel am 9. August 1882. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

495. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juli 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	95	2	66	2	09
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	95	2	66	2	09
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	92	2	34	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	92	2	34	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	85	2	38	2	30
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	85	2	38	2	30
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	85	2	38	2	30
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	—	2	50	2	50
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	8	50	2	25	2	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	50	2	25	2	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	25	2	—	2	70
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	25	2	—	2	70
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	23	2	38	2	25
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	23	2	38	2	25
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	8	23	2	38	2	25
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	23	2	38	2	25
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	70	2	58	1	80
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	70	2	58	1	80
19	„ Marburg .	Marburg .	8	25	3	50	3	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	25	3	50	3	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	25	3	50	3	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	86	2	25	2	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	15	2	65	3	05

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

496. Nachdem das mit dem Verleger des Kreisblatts für die Grafschaft Schaumburg, C. Bösendahl zu Rinteln, Seitens des Königlichen Landraths daselbst getroffene Uebereinkommen wegen Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen, insbesondere der Verordnungen und Bekanntmachungen der Ortspolizeibehörden, gelöst worden, bestimmen wir unter Bezugnahme auf unsere in dem Amtsblatte vom 28. December 1877, Seite 401 sub Nr. 1539 publicirte Bekanntmachung vom 21sten December 1877 hiermit, daß fortan alle für den Kreis Rinteln zu erlassenden allgemeinen kreis- und lokalpolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden nicht mehr durch das von C. Bösendahl zu Rinteln verlegte Kreisblatt für die Grafschaft Schaumburg, sondern durch das von dem Königlichen Landrathsamte zu Rinteln herausgegebene „Amtliche Wochenblatt für den Kreis Rinteln“ zu publiciren sind.

Dem „Kreisblatte für die Grafschaft Schaumburg“, welches in der oben citirten Bekanntmachung vom 21sten December 1877 sub Nr. 15 verzeichnet ist, wird die Befugniß, behördliche Bekanntmachungen mit Publicationskraft zu veröffentlichen, hierdurch entzogen.

Cassel den 8. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

497. Zu dem vom 1. Januar cr. an gültigen Tarife für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Magdeburg andererseits ist ein sofort gültiger Nachtrag (2) erschienen, welcher außer verschiedenen Berichtigungen Tarifsätze für die neu aufgenommene Station Osterwieck der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn, sowie anderweite ermäßigte Stückgutfrachtsätze für verschiedene Relationen enthält.

Der Nachtrag ist bei sämmtlichen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 4. August 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

498. Bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale Januar-März cr. in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter- und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 9II des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden diese Nachweisungen eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen 4 Wochen zu erheben, widrigenfalls über jene Gegenstände anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 8. August 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

499. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt Anfang October.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

Digitized by Google

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau den 1. August 1882.

Stoll.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

500. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Seitens der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescriptes vom 24. Juli d. J. genehmigten Beschlusse des Communal-Landtages für den Regierungsbezirk Cassel vom 5. December 1881 der §. 11 des Reglements vom $\frac{\text{17. October}}{\text{28. November}}$ 1878, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Zwangs-Erziehung verwahrloster Kinder (Amtsblatt de 1879 Nr. 15. S. 118), nachstehenden Zusatz:

„Auf Anordnung des Landes-Directors ist der Ortsarmenverband verpflichtet, an Stelle der vorgedachten Natural-Ausstattung den Kostenpreis für die von der Anstalt zu bewirkende Einkleidung des überwiesenen Kindes an die Anstaltskasse einzuzahlen"

erhalten hat.

Der an Stelle der Natural-Ausstattung Seitens der Ortsarmenverbände eintretenden Falles hiernach zu entrichtende Geldbetrag ist mit Zustimmung der genannten Herren Minister bis auf Weiteres auf 45 Mark für jedes Kind festgesetzt worden.

Cassel den 5. August 1882.

Der Landes-Director von Hundelshausen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

501. Die sämmtlichen 4%igen auf den Betrag von Mk. 300 lautenden Hanauer Leihbank-Obligationen von Nr. 1 bis 3718 aus den Jahren 1875 bis 1880 werden hiermit auf den 5. September 1882 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligations-Besitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 5. September d. J. ab mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Mitte August d. J. unter Vorlage der Obligationen, welche alsdann abgestempelt werden, bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung am 5. September d. J. auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist angelegt werden können. Der zu den neuen Obligationen erforderliche gesetzliche Stempel wird von der Leihbank getragen. Hanau am 26. Mai 1882.

Die Leihbank-Direction. J. V.: Prollius.

Vacanzen.

502. Die mit einem Gehalte von jährlich 900 Mark verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Fulda ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Wir fordern hierdurch zur Bewerbung mit dem Bemerken auf, daß die Gesuche, denen der ärztliche Approbationsschein, der Nachweis über die Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 6 Wochen uns eingereicht werden müssen.

Cassel den 3. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

503. Die durch Todesfall erledigte Directorstelle am hiesigen städtischen Real-Gymnasium soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Anfangs-Gehalt beträgt nach dem Normal-Besoldungs-Etat 5100 Mark neben einer Zulage von jährlich 525 Mark an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses.

Qualificirte Bewerber wollen ihre mit Lebenslauf und Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. September l. J. bei uns einreichen.

Cassel den 1. Juli 1882.

Das Curatorium des Real-Gymnasiums.

Weise, Oberbürgermeister.

504. An der hiesigen Bürgerschule I wird eine Lehrerstelle vacant, welche baldigst mit einem Mittelschullehrer besetzt werden soll. Derselbe muß hauptsächlich die Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzen. Kenntnisse im Französischen und Zeichnen erwünscht.

Das Gehalt beträgt im Anfang 1500 Mark, steigert sich dann von 5 zu 5 Jahren um 150 Mark bis auf 2100 Mark.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 31. August l. J. anher einsenden und wird bemerkt, daß die zurückgelegten Dienstjahre bei Festsetzung des Gehaltes angerechnet werden.

Gelnhausen den 14. August 1882.

Die Stadtschul-Deputation.

505. Die neu begründete sechste Schulstelle an der Schule zu Steinbach-Hallenberg, mit welcher neben 90 Mark Feuerungs- und 90 Mark Mieth-Entschädigung ein Gehalt von 750 Mark verbunden ist, soll ehebaldigst besetzt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Obstfelder zu Steinbach-Hallenberg, oder bei mir innerhalb 4 Wochen schriftlich melden.

Schmalkalden im August 1882.

Der Landrath. Fliedner.

506. Die evangelische Schulstelle zu Oberstoppel, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 780 Mark verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen

Digitized by Google

Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten oder dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Momme zu Crusvis, einreichen. Hünfeld den 7. August 1882.
Der commissarische Landrath. J. V.: Heydenreich.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor, Freiherr Riedesel zu Eisenbach ist in Vertretung des bis auf Weiteres bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin beschäftigten Landraths Keßler mit der commissarischen Verwaltung des Landrathsamts im Kreise Gersfeld beauftragt worden.

Versetzt: der Amtsrichter Emmerich in Oberkaufungen als Landrichter an das Landgericht in Aurich, der Gerichts-Assessor Dr. Riesen in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Gestorben: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Kleinschmidt in Schmalkalden.

Der Kataster-Assistent Ludwig Blocksdorf zu Köslin ist vom 1. September d. J. widerruflich zum Kataster-Controleur für das Katasteramt Melsungen bestellt worden.

Der praktische Arzt Dr. med. Weber hat seinen Wohnsitz von Nentershausen, Kreis Rotenburg, nach Niederzwehren im Landkreise Cassel verlegt.

Der past. extr. Otto Bachmann von Cassel ist mit Versehung der Hilfspfarrstelle zu Abterode in der Classe Allendorf beauftragt worden.

Der Strafanstalts-Oberaufseher Johann Franz Kopnagel zu Cassel tritt vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der Strafanstalts-Aufseher Ludwig Weigand zu Cassel tritt vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der Postsecretair Heinrich Geßner in Cassel ist mit Pension in den Ruhestand getreten; der Postsecretair Nottrott daselbst ist gestorben. Die Postpraktikanten Heusmann und Knothe in Cassel sind zu Postsecretairen und der Postassistent Röttger in Cassel ist zum Büreauassistenten bei der Ober-Postdirection daselbst ernannt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Engelhardt von Gelnhausen nach Eschwege, der Postsecretair Wagner von Bebra nach Gelnhausen und der Postsecretair Meißner von Fritzlar nach Angermünde.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 23. August. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

507. Durch das Gesetz vom 12. April d. J., betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, ist das Preußische Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. S. 140) hinsichtlich der im §. 14 desselben bezeichneten, nicht zur Staatskasse fließenden öffentlichen Abgaben auf den diesseitigen Regierungsbezirk ausgedehnt, sowie weiter darin noch bestimmt worden, daß für die zur Zeit vorhandenen Abgaben-Rückstände die im §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte Verjährungsfrist von vier Jahren für den neuen Geltungsbereich des Gesetzes mit dem 1. Januar 1883 beginnt.

Indem wir das Gesetz vom 18. Juni 1840 durch Abdruck desselben nachstehend veröffentlichen, bemerken wir Folgendes.

1) Reclamationen gegen directe Communal-Auflagen (Gemeinde-Umlagen) müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres (cf. §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876, betreffend die Verlegung des Etatsjahrs,) bei dem Gemeinderathe angebracht werden.

Wird diese Frist von den Reclamanten versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalender- bezw. Etatsjahr.

Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht und wird solche begründet befunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung nur für das laufende Jahr, nicht aber auch Rückzahlung für bereits verflossene Jahre.

2) Auf Zurückzahlung indirecter Communalabgaben, s. g. Verbrauchs-Auflagen, findet ein Anspruch nur dann statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

3) Wird eine Reclamation gegen directe oder indirecte Besteuerung zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die Aufsichtsbehörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheids an gerechnet, zulässig.

4) Eine Nachforderung directer Communal-Auflagen (Gemeinde-Umlagen) ist bei gänzlicher Uebergehung nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird, zulässig. Im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt jedoch jede Nachforderung weg.

5) Bei den indirecten Abgaben, den s. g. Verbrauchs-Auflagen, kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, in denjenigen Fällen, auf welche nicht der §. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 Anwendung findet, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

Cassel den 30. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung Seite 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. A. Landesherrliche Abgaben. I. Reklamationen: a. direkte Steuern. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Digitized by Google

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§. 2. b. indirekte Steuern. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabakssteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

§. 5. II. Nachforderungen. a. direkte Steuern. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§. 7. b. indirekte Steuern. Bei den im §. 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 8. III. Verjährung der Rückstände. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9. IV. Transitorische Bestimmungen. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuerrückstände beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§. 10. V. Verjährung in Kontraventions-Fällen. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11. VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 12. VII. Wirkung der Verjährung. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersozietäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14. B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Kassen fließen. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-

Digitized by Google

schrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt: Düesberg.

508. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 5ten d. Mts. I. A. 7118 hat die Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen, welcher der Geschäftsbetrieb in den vormals Kurhessischen Provinzen Niederhessen, Fulda, Hanau und Oberhessen im Jahre 1866 gestattet war, diesen Geschäftsbetrieb nunmehr eingestellt. Die bezüglichen unter dem 13. März, 19. April, 23. August und 23. October 1866 der gedachten Gesellschaft ertheilten Concessionen werden hierdurch für erloschen erklärt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cassel am 18. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

509. Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Schluß der Schonzeit für Hasen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes, mit dem Beginne des 15ten September d. J. eintreten soll.

Cassel den 12. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

510. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mit Zustimmung hiesiger Stadt ist der seitherigen Gewerblichen Zeichenschule hierselbst die Bezeichnung „Gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbe-Schule" beigelegt worden.

Cassel am 15. August 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

511. Die Güter (incl. Kohlen) der ermäßigten Tarifclassen — Special- bezw. Ausnahme-Tarife — sowie Viehsendungen werden bei Aufgabe in vollen Wagenladungen im Verkehre von und nach der Station Birkenfeld (Stadt) vom 1. October ab zu erhöhten Taxen abgefertigt. Diese Erhöhung bezieht sich sowohl auf den innern Verkehr des linksrheinischen Bezirks, wie auf alle directen Verkehre und beträgt für die einzelne Wagenladung Vieh bezw. der genannten Güter sechs Mark. Hannover den 12. August 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

512. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie den Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1881 veröffentlicht.

Cassel am 16. August 1882.

Der Landes-Director in Hessen.
v. Hundelshausen.

Es sind verpflegt worden:

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten.	insgesammt	innerliche Kranke: Personen sind: abgetheilt	innerliche Kranke: Personen sind: ungetheilt entl.	innerliche Kranke: Personen sind: gestorben	äußerliche Kranke: Personen sind: abgetheilt	äußerliche Kranke: Personen sind: ungetheilt entl.	äußerliche Kranke: Personen sind: gestorben	Geisteskranke ꝛc.: Personen sind: abgetheilt	Geisteskranke ꝛc.: Personen sind: ungetheilt entl.	Geisteskranke ꝛc.: Personen sind: gestorben	Epileptische, Augenkranke und Krätzkranke: Personen sind: abgetheilt	Epileptische, Augenkranke und Krätzkranke: Personen sind: ungetheilt entl.	Epileptische, Augenkranke und Krätzkranke: Personen sind: gestorben	Wöchnerinnen u. Säuglinge: Personen sind: abgetheilt	Wöchnerinnen u. Säuglinge: Personen sind: ungetheilt entl.	Wöchnerinnen u. Säuglinge: Personen sind: gestorben	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ ₰	Erlöst sind an Verpflegungskosten: ℳ ₰	Durchschnittl. Dauer der Krankheitsfälle einer Kranken. Tage.	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. St.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: ohne Verwaltungskosten ℳ ₰	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: mit Verwaltungskosten ℳ ₰	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: Porcell. a. Spritzkuchen ℳ ₰	Bemerkungen.
1. Landkrankenhaus																									
1. Wetzlar	2106	923	67	136	792	80	29	26	7	—	1	—	—	—	—	—	—	57931 83	19121 90	19	144	1 10	1 81	61	
2. Eschwege	305	113	4	14	143	11	6	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12602 51	1990 50	32	32	1 06	1 76	76	
3. Fulda	1474	620	105	29	394	123	20	4	1	—	1	1	—	—	—	—	—	33619 95	6714 30	29	112	—	—	—	
4. Hanau	832	341	226	23	55	225	167	19	11	—	2	3	2	—	—	—	—	29838 80	9936 26	31	80	1 03	1 80	77	
5. Gelnhausen	562	218	108	3	27	176	147	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	16151 36	1493 85	30	48	93	1 44	71	
6. Rinteln	140	61	17	5	2	43	41	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4679 74	916 35	24	11	1 20	2 30	74	
7. Schmalkalden	168	66	45	5	9	4	35	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6824 31	736 07	34	11	1 63	1 65	81	
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																									
8. Irrenh. Marburg	381	—	—	—	—	—	—	361	86	38	21	—	—	—	—	—	—	10643274	71201 80	203	106	1 40	2 33	87	
9. Irrenpfl. Haina	116	31	—	3	16	—	—	2337	—	1	19	—	—	—	—	—	—	98335 18	28117 61	311	355	76	1 15	54	
10. „ Merxhausen	318	—	—	—	91	—	—	5257	—	13	—	—	—	—	—	—	—	72652 40	22774 05	349	315	—	—	45	

Digitized by Google

Vacanzen.

513. In Mannsbach, einem nahe an 1000 Einwohnern zählenden Marktflecken des Regierungsbezirks Cassel, Kreis Hünfeld, ist die evangelisch-lutherische Pfarrstelle vacant. Das competenzmäßige Einkommen beträgt für Stelleninhaber, welche 5 Jahre in einem Pfarramt gewesen, p. p. 2500 Mark. Filiale, wo gepredigt werden muß, hat die Stelle nicht. Mannsbach hat Post und Telegraph.

Etwaige Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche nebst erforderlichen Zeugnissen an die Unterzeichneten einzureichen, sowie eine Probepredigt hier zu halten. Mannsbach den 18. August 1882.

Die Kirchenpatrone:
Frhr. A. von Mannsbach. Frhr. J. von Geyso.

514. An der hiesigen Bürgerschule I wird eine Lehrerstelle vacant, welche baldigst mit einem Mittelschullehrer besetzt werden soll. Derselbe muß hauptsächlich die Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzen. Kenntnisse im Französischen und Zeichnen erwünscht.

Das Gehalt beträgt im Anfang 1500 Mark, steigert sich dann von 5 zu 5 Jahren um 150 Mark bis auf 2100 Mark.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 31. August l. J. anher einsenden und wird bemerkt, daß die zurückgelegten Dienstjahre bei Festsetzung des Gehaltes angerechnet werden.

Gelnhausen den 14. August 1882.

Die Stadtschul-Deputation.

515. Die fünfte Lehrerstelle zu Steinbach-Hallenberg, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein Gehalt von 750 Mark verbunden ist, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Obstfelder zu Steinbach-Hallenberg, oder bei mir innerhalb vier Wochen schriftlich melden.

Schmalkalden den 12. August 1882.

Der Landrath Fliedner.

516. In der diesseitigen Bekanntmachung vom 18ten v. Mts., betreffend die Vacanz der ersten Schulstelle zu Großenritte, ist das Einkommen derselben irrthümlich zu 726 Mark, statt 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung, angegeben, was hiermit berichtigt wird.

Cassel am 15. August 1882.

Der Landrath Dörnberg.

Personal-Chronik.

Entlassen: der Gerichtsassessor Grebe unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Schmalkalden.

Ernannt: der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Krug zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels.

An Stelle des zum Kataster-Controleur für das Katasteramt Usingen ernannten Kataster-Assistenten Coenen ist der Geometer Ferdinand Gehrung für die Zeit vom 1. September d. J. ab zum etatsmäßigen Kataster-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung bestellt worden.

Die seitherigen Feldmesser Wilh. Gustav Schrödter 2r, Carl August Bauer, Otto Friedrich Baenitz und Julius Rueffer, sämmtlich zu Cassel, Arnold Hueser zu Hersfeld, Heinrich Adam Wiegand und Adolph Schoof zu Treysa sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Adolph Häberlein in Gemünden ist zum Pfarrer in Schwabendorf in der reformirten Classe Frankenberg bestellt worden.

Der Strafanstalts-Hausvater Carl Kirstein zu Cassel tritt vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der Strafanstalts-Aufseher Ignatz Franz zu Cassel tritt vom 1. September d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der seitherige Werkmeister bei den Königlichen Strafanstalten hierselbst, Friedrich Wilhelm Ferdinand Heise, ist vom 1. October d. J. ab zum Hausvater bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden ernannt worden.

Der seitherige Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten hierselbst Johann Carl Joachim Lembke ist zum Oberaufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden vom 1. October d. J. ab bestellt worden.

Der vormalige Sergeant im 1sten Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81 Wilhelm Steinhäuser ist zum Aufseher bei dem hiesigen Polizeiarresthause ernannt worden.

Der Bürgermeister H. Meier zu Deckbergen ist zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 30. August. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

517. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten d. Mts. dem Centralausschuß der allgemeinen landwirthschaftlichen Landesausstellung zu Darmstadt zu gestatten geruht, zu denjenigen Ausspielungen von landwirthschaftlichen Thieren und Gegenständen der Land-, Forst- und Hauswirthschaft, welche derselbe gelegentlich der im September d. J. daselbst stattfindenden landwirthschaftlichen Landesausstellung mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der fraglichen Loose nicht beanstandet wird.

Cassel den 25. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

518. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 30sten Juni 1882 bis 29. Juni 1892 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden vom 5. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 9. Mai 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 25. Mai 1882.

Königliche Regierung.

519. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Juli d. J. ist der Stuttgarter Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden.

Da die gedachte Gesellschaft ihr Versicherungs-Geschäft auch in dem Regierungsbezirk Cassel zu betreiben beabsichtigt, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und die Statuten des Vereins in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 26. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

520. Durch das Gesetz vom 12. April d. J., betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, ist das Preußische Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. S. 140) hinsichtlich der im §. 14 desselben bezeichneten, nicht zur Staatskasse fließenden

Digitized by Google

öffentlichen Abgaben auf den diesseitigen Regierungsbezirk ausgedehnt, sowie weiter darin noch bestimmt worden, daß für die zur Zeit vorhandenen Abgaben-Rückstände die im §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte Verjährungsfrist von vier Jahren für den neuen Geltungsbereich des Gesetzes mit dem 1. Januar 1883 beginnt.

Indem wir das Gesetz vom 18. Juni 1840 durch Abdruck desselben nachstehend veröffentlichen, bemerken wir Folgendes.

1) Reclamationen gegen directe Communal-Auflagen (Gemeinde-Umlagen) müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres (cf. §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876, betreffend die Verlegung des Etatsjahrs,) bei dem Gemeinderathe angebracht werden.

Wird diese Frist von den Reclamanten versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalender- bezw. Etatsjahr.

Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht und wird solche begründet befunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung nur für das laufende Jahr, nicht aber auch Rückzahlung für bereits verflossene Jahre.

2) Auf Zurückzahlung indirecter Communalabgaben, s. g. Verbrauchs-Auflagen, findet ein Anspruch nur dann statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

3) Wird eine Reclamation gegen directe oder indirecte Besteuerung zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die Aufsichtsbehörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheids an gerechnet, zulässig.

4) Eine Nachforderung directer Communal-Auflagen (Gemeinde-Umlagen) ist bei gänzlicher Uebergehung nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird, zulässig. Im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt jedoch jede Nachforderung weg.

5) Bei den indirecten Abgaben, den s. g. Verbrauchs-Auflagen, kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, in denjenigen Fällen, auf welche nicht der §. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 Anwendung findet, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

Cassel den 30. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung Seite 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. A. Landesherrliche Abgaben. I. Reklamationen: a. direkte Steuern. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§. 2. b. indirekte Steuern. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabacksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

Digitized by Google

Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

§. 5. II. Nachforderungen. a. direkte Steuern. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§. 7. b. indirekte Steuern. Bei den im §. 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 8. III. Verjährung der Rückstände. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9. IV. Transitorische Bestimmungen. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuerrückstände beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§. 10. V. Verjährung in Kontraventions-Fällen. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11. VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 12. VII. Wirkung der Verjährung. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersozietäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14. B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Kassen fließen. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt: Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

521. Zu Mitgliedern der medicinischen Examinations-Commission dahier sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1882/83 unter dem Vorsitze des Geheimen Medicinal-Raths Professor Dr. Nasse ernannt worden:

im I. Abschnitt: Prof. Dr. Lieberkühn, Prof. Dr. Külz und Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Beneke,

im II. Abschnitt: Geheime Medicinal-Rath Prof. Dr. Roser, Privatdocent Dr. von Heusinger und Prof. Dr. Schmidt-Rimpler,

im III. Abschnitt: Prof. Dr. Mannkopff und Prof. Dr. Böhm,

im IV. Abschnitt: Prof. Dr. Dohrn und Prof. Dr. Lahs alternirend mit dem Privatdocenten Dr. Hüter,

im V. Abschnitt: für die Hygiene: Prof. Sanitäts-Rath Dr. Horstmann.

Marburg den 22. August 1882.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Digitized by Google

522. Zu Mitgliedern der an hiesiger Universität bestehenden pharmaceutischen Prüfungs-Commission für das Prüfungsjahr 1882/83 sind die bisherigen Mitglieder: Professor Dr. Zwenger, zugleich Vorsitzender,
„ Dr. Wigand,
„ Dr. Melde und
Apotheker Siebert
wieder ernannt worden.

Marburg den 23. August 1882.

Königliches Universitäts-Curatorium.

523. Laut Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12. Juli 1882 werden künftig die Strafregister bei der Staatsanwaltschaft über den Geburtsort verurtheilter Personen auf der letzteren Geburtsnamen geführt werden. Ich ersuche deshalb alle Behörden, Beamten und Privatpersonen,

künftig bei allen Schreiben in Strafsachen auch Ehefrauen und Witwen nicht, wie bisher meist geschah, bloß mit dem Namen ihrer Männer zu bezeichnen, sondern vorzugsweise mit ihrem Geburtsnamen und nur nebenbei auch mit dem der Männer, — also z. B. nicht „Arbeiterfrau Marie Müller" zu schreiben, sondern „Marie Schneider, Ehefrau des Arbeiters Carl Müller", oder „Marie Schneider, verwitwet gewesen nach Carl Müller, jetzt Ehefrau des Oeconomen Johann Schulz".

Bei dieser Gelegenheit ersuche ich auch die Herren Bürgermeister: die erforderten Personalberichte gemäß Chuchul's Instruction über „gerichtliche Polizei" stets mit größter Sorgfalt aufzustellen und speciell Angaben über Geburtsort und Geburtstag einer Person nur nach sorgfältigster Ermittelung (eventuell beim Pfarramt) zu machen, da sonst leicht Verwirrung, Aufklärungsarbeit und Unsicherheit in Acten wie Registern entsteht.

Cassel am 24. August 1882.

Der Erste Staatsanwalt. Wilhelmi.

Vacanzen.

524. Die evangelische Pfarrstelle zu Lohrhaupten, Classe Meerholz, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenverstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 22. August 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

525. In Mannsbach, einem nahe an 1000 Einwohnern zählenden Marktflecken des Regierungsbezirks Cassel, Kreis Hünfeld, ist die evangelisch-lutherische Pfarrstelle vacant. Das competenzmäßige Einkommen beträgt für Stelleninhaber, welche 5 Jahre in einem Pfarramt gewesen, p. p. 2500 Mark. Filiale, wo gepredigt werden muß, hat die Stelle nicht. Mannsbach hat Post und Telegraph.

Etwaige Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche nebst erforderlichen Zeugnissen an die Unterzeichneten einzureichen, sowie eine Probepredigt hier zu halten. Mannsbach den 18. August 1882.

Die Kirchenpatrone:

Frhr. A. von Mannsbach. Frhr. J. von Geyso.

526. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Weipoltshausen ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und einer jährlichen Vergütung von 90 Mk. für Feuerung ein Diensteinkommen von 780 Mk. verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den Zeugnissen über die bestandenen Prüfungen und den verschlossenen Attesten des Lokal- und Ober-Schulinspectors über die seitherigen Leistungen spätestens bis zum 20sten k. Mts. bei dem Herrn Pfarrer Tewaag in Kirchvers anbringen.

Marburg am 21. August 1882.

Der Landrath Schreiber.

Personal-Chronik.

Dem Oberst z. D. Herrn von Gilsa sind die Functionen als Brunnen-Director für das Bad Nenndorf vorläufig auf die Dauer der diesjährigen Saison übertragen worden.

Verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Schmidt in Marburg, Weiß in Hofgeismar, Stephan in Treysa der Charakter als Justizrath.

Ernannt: der Gerichtsassessor Martin zum Amtsrichter in Großalmerode.

Entlassen: der Referendar Hartog behufs Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung.

Statt des von Preungesheim, Kreis Hanau, nach Bonames im Großherzogthum Hessen verzogenen praktischen Arztes Dr. Martin hat sich der praktische Arzt Dr. Wegener von Ueberruhr im Kreise Essen in Preungesheim niedergelassen.

Dem Seminarlehrer a. D. Friedrich Koch zu Fulda ist die Verwaltung der Stelle eines katholischen Geistlichen bei den Königlichen Strafanstalten zu Cassel und Ziegenhain provisorisch übertragen worden.

Dem Dienstboten Carolemann Werthmüller zu Mangelsmühle bei Böckels ist für seine mehr als 50jährige treue Dienstleistung in der Familie Krug dortselbst Allerhöchst das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 69.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiet bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in Preußen

für die zu Stuttgart domicilirende

„Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft".

Der zu Stuttgart domicilirenden „Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft" wird auf Grund der vorgelegten Statuten aus dem Jahre 1877 die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern oder sonstigen amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden General-Bevollmächtigten mit der Verpflichtung zur Haltung eines Geschäftslokales zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Vorstehendes muß in allen für Preußische Staatsangehörige ausgestellten Policen ausdrücklich erwähnt sein. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Staatsangehörige sein.

4. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, in welcher das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen ist. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich, und auf Erfordern der Landespolizeibehörde des Bezirks unter Stellung hinlänglicher Sicherheit, zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Diese Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht gegeben; vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 25. Juli 1882.

L. S.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
gez. **Wendt.**

Digitized by Google

Statut

der

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft

in

Stuttgart.

Erster Abschnitt.

Firma, Domicil und Zweck.

Firma. Domicil.

§ 1. Die Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft hat ihr Domicil in Stuttgart.

Zweck.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme von Versicherungen gegen Beschädigung oder Zerstörung von Spiegel- und Fensterglas.

Zweiter Abschnitt.

Grundkapital, Actien, Actionäre.

Grundkapital, Zahl und Betrag der Actien.

§ 3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf einhunderttausend Mark festgesetzt und zerfällt in zweihundert Actien von je fünfhundert Mark. Die Actien lauten auf den Namen.

Von diesen zweihundert Actien werden jedoch vorerst nur einhundert im Betrage von fünfzigtausend Mark begeben.

Ueber die Begebung der übrigen Actien entscheidet der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande (§ 18).

Einzahlung.

§ 4. Auf jede Actie ist der fünfte Theil ihres Nennwerthes mit einhundert Mark sofort einzuzahlen; weitere Einzahlungen können von der Gesellschaft nur nach vorgängigem Beschlusse der Generalversammlung eingefordert werden (§ 14_a).

Actien-Ausfertigung.

§ 5. Jede Actie ist nach Maaßgabe des diesem Statut sub A. beigegebenen Formulares auszufertigen und erfordert zu ihrer Giltigkeit die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes (§ 19) und die der Direction der Gesellschaft, sowie die Bescheinigung des mit der Controle des Actienbuches beauftragten Delegirten des Aufsichtsrathes, unter welcher Nummer und auf welchem Folium dieses Buches die Actie eingetragen worden ist.

Dividendescheine. Talon.

§ 6. Jeder Actie werden zunächst zehn Dividendescheine für die Jahre 1877—1886 und ein Talon beigegeben, welcher zur Empfangnahme der zweiten Serie von Dividendescheinen berechtigt.

Bei Aushändigung jeder neuen Serie, welche immer zehn Dividendescheine für die nächsten zehn Jahre umfaßt, wird ein neuer Talon für die nächste Serie mit ausgereicht.

Talon und Dividendescheine werden auf den Inhaber und unter facsimilirter Unterschrift des Vorsitzenden vom Aufsichtsrathe und der Direction nach Formular B und C ausgefertigt.

Cession von Actien.

§ 7. Die Uebertragung einer Actie kann durch Indossament erfolgen; der Gesellschaft gegenüber gilt der Erwerber aber als Actionär erst dann, wenn er durch Eintragung in das Actienbuch und diesfallsige Bescheinigung auf der Actie als solcher von der Gesellschaft anerkannt worden ist.

Diese Anerkennung darf nicht von der Gesellschaft versagt werden, wenn der Erwerber wegen des noch nicht eingezahlten Theiles des Actienbetrags genügende Sicherheit bestellt.

Nothwendige Uebertragung von Actien.

§ 8. Stirbt ein Actionär oder löst sich eine Firma, welche Actionär der Gesellschaft ist, auf, so sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, binnen sechs Monaten nach dem Ableben, resp. der publicirten Auflösung, eine der Gesellschaft genehme Person oder Firma zu präsentiren, welche bereit und vermögend ist, die betreffende Actie mit ihren Verpflichtungen zu übernehmen.

Dieselbe Verpflichtung liegt der Gläubigerschaft eines in Gant gerathenen Actionärs ob.

§ 9. Wird der in § 8 ausgesprochenen Verpflichtung von Seiten der Erben eines verstorbenen oder der Gläubigerschaft eines in Gant verfallenen Actionärs, oder der Rechtsnachfolger einer aufgelösten Firma, welche Actionär der Gesellschaft war, nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffende Actie zu annulliren, den Actionär aller Rechte daraus für verlustig zu erklären und an Stelle der annullirten eine neue Actie auszufertigen, welche sie nach ihrem besten Ermessen anderweit zu begeben hat. Den Erlös für diese neue Actie hat sie jedoch dem Actionär, resp. dessen Rechtsnachfolger, abzüglich der Kosten der Annullirung und Neuausfertigung, für letztere in diesem wie in jedem anderen Falle mindestens drei Mark, zu erstatten.

Dasselbe Recht steht der Gesellschaft zu, wenn ein Actionär mit einer weiteren Einzahlung über die ihm nach Beschluß der Generalversammlung (§ 14_a) gestellte Frist hinaus im Rückstande verbleibt. Diese Frist darf aber nicht unter sechs Wochen betragen.

Digitized by Google

Die Annullirung einer Actie muß in den in § 21. bestimmten Blättern öffentlich bekannt gemacht werden, falls sie nicht vorher mit Talon und Coupon an die Gesellschaft zurückgegeben worden ist.

Mortification verlorener Actien.

§ 10. Geht eine Actie verloren, so muß, ehe die Ausfertigung eines Duplicates stattfinden kann, zunächst Mortification des Originals erfolgen.

Der Verlierer hat diese Mortification unter gehöriger Begründung bei der Gesellschaft schriftlich zu beantragen.

Die Direction hat darauf und nachdem ihr wegen der entstehenden Kosten genügende Sicherstellung geleistet worden ist, den Verlust in den in § 21 bestimmten Blättern zwei Mal im Zwischenraume von mindestens acht Tagen mit dem Hinweis bekannt zu machen, daß wenn sich innerhalb sechs Monaten, vom Tage der ersten Insertion ab gerechnet, ein Berechtigter nicht melden sollte, die betreffende Actie annullirt und an ihre Stelle dem Verlierer ein Duplicat ausgefertigt werde.

Meldet sich Jemand als berechtigter Inhaber, so werden die Parteien auf den Rechtsweg verwiesen. Meldet sich Niemand, so wird dem Verlierer gegen Erstattung der Kosten ein Duplicat ausgefertigt und die Annullirung des Originals in den gedachten Blättern als erfolgt bekannt gemacht.

Verlorene Talons und Dividendescheine.

Talons und Dividendescheine können nicht mortificirt werden. Weist jedoch der Verlierer eines Dividendescheines der Gesellschaft vor Ablauf der Verjährungsfrist für Erhebung der betreffenden Dividende (§ 27) glaubhaft nach, daß der Dividendeschein vernichtet ist, so kann die Gesellschaft ihm nach Ablauf der Verjährungsfrist, sofern der Schein inzwischen nicht doch zur Einlösung präsentirt oder Widerspruch erhoben worden ist, die betreffende Dividende nachträglich vergüten.

Ebenso kann die Gesellschaft demjenigen Actionär, welchem ein Talon von seiner Actie verloren gegangen ist, wenn er diesen Verlust spätestens am Fälligkeitstage des ersten der Dividendescheine, zu deren Empfang der betreffende Talon berechtigte, der Gesellschaft anzeigt und die Vernichtung glaubhaft nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist eines jeden dieser Dividendescheine dessen Betrag zahlen, sofern bis dahin der verlorene Talon nicht präsentirt sein sollte.

Dritter Abschnitt.

Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

Organe.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:
1) die Generalversammlung,
2) der Aufsichtsrath,
3) die Direction, als Vorstand.

Ordentliche Generalversammlung.

§ 12. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens am 1. Juni in Stuttgart statt und wird aus den in derselben erschienenen Actionären gebildet. Nicht erschienene Actionäre sind ihren Beschlüssen unterworfen, als hätten sie für dieselben gestimmt.

Sie wird vom Aufsichtsrath durch zweimalige Einladung in den in § 21 bestimmten Blättern berufen.

Die Einladung muß die zur Berathung gelangenden Gegenstände summarisch, aber verständlich, enthalten und zum zweiten Male kürzestens zehn Tage vor der Generalversammlung publicirt werden.

In welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Legitimation der Actionäre zur Theilnahme an der Generalversammlung zu erfolgen hat, bestimmt der Aufsichtsrath in der Einladung.

Actionäre, welche von Stuttgart weiter als eine Wegstunde entfernt wohnen, können sich vertreten lassen, jedoch nur durch Actionäre. Die Vollmacht muß deutlich und ihre Echtheit für den Vorsitzenden zweifellos sein.

Mehr als fünf Stimmen kann kein Actionär in Vollmacht anderer Actionäre ausüben.

Die Stimmberechtigung der Actionäre ist insofern beschränkt, als kein Actionär mehr als zehn Stimmen für sich ausüben darf.

Uebrigens verleiht jede Actie das Recht einer Stimme. Für die constituirende Generalversammlung fallen alle Beschränkungen der Stimmenberechtigung und Bevollmächtigung weg. Jede Actie giebt dabei eine Stimme.

§ 13. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder ein von demselben damit beauftragtes Mitglied.

Sofern nicht notarielle Beurkundung der Generalversammlungs-Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Protokollführer vom Aufsichtsrath ernannt.

Die Generalversammlung beschließt durch mündliche Stimmabgabe, soweit dieses Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Majorität, die auch bei Wahlen entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, dem solchenfalls das Recht einer weiteren Stimme zusteht.

Bei Wahlen entscheidet das Loos im Falle der Stimmengleichheit. Dasselbe ist vom Vorsitzenden zu ziehen.

Jeder Actionär ist befugt, der Generalversammlung durch den Aufsichtsrath geeignete Anträge zu unterbreiten. Dieselben müssen aber spätestens bis zum 1. Februar vor der betreffenden ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrathe schriftlich und genügend motivirt zugestellt werden.

Das Protokoll der Generalversammlung ist von den Mitgliedern der Direction und des Aufsichtsrathes und von mindestens zwei Actionären oder unparteiischen Zeugen, welche der ganzen Verhandlung angewohnt haben, mit zu unterzeichnen und im Tresor der Gesellschaft aufzubewahren.

Digitized by Google

Competenz der Generalversammlung.

§ 14. Die Generalversammlung entscheidet über:

1) die Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht der Direction (§ 22);

2) Anträge auf Aenderung des Statuts (§ 31);

3) Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder (§ 16);

4) Berufungen gegen Entscheidungen des Aufsichtsrathes in Versicherungs-, Gesellschafts- und Actien-Angelegenheiten;

5) weitere Einzahlungen auf das Grundcapital (§ 4);

6) Abschluß des Capitalreservefonds (§ 25);

7) alle sonstigen, ihr vom Aufsichtsrathe und der Direction vorgetragenen Angelegenheiten.

Zur Giltigkeit von Beschlüssen über die sub 2, 5 und 6 aufgeführten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Außerordentliche Generalversammlung.

§ 15. Außerordentliche Generalversammlungen, für welche mit Ausnahme der Zeit, innerhalb welcher sie stattfinden müssen, ganz dieselben Bestimmungen gelten, wie sie für die ordentliche Generalversammlung vorgeschrieben sind, hat der Aufsichtsrath zu berufen jederzeit das Recht. Verpflichtet ist er dazu, wenn mindestens fünf Actionäre mit mindestens zwanzig Stimmen unter gehöriger schriftlicher Vorlage und Motivirung eines geeigneten Antrages die Berufung fordern. Dieselbe muß alsdann so zeitig geschehen, daß die beantragte Generalversammlung innerhalb längstens zwei Monaten, von Empfang des Antrages an gerechnet, stattfindet.

Der Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus drei Actionären, welche die Generalversammlung wählt.

Für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wird ein provisorischer Aufsichtsrath gewählt, welcher jedoch alle Rechte eines definitiven Aufsichtsrathes hat.

Diese nächste ordentliche Generalversammlung wählt den ersten definitiven Aufsichtsrath, aus welchem alsdann alljährlich mit Schluß der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied ausscheidet.

Die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes bestimmen dieselben unter sich durch das Loos.

Die ordentliche Generalversammlung hat wegen jedes ausscheidenden Mitgliedes Ergänzungswahl vorzunehmen, und zwar erfolgt dieselbe auf die Dauer bis zum Schlusse der ordentlichen Generalversammlung immer des drittnächsten Jahres.

Jedes durch Auslosung oder Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrathes kann sofort wieder gewählt werden.

Sollte das Ausscheiden eines Mitgliedes in anderer Weise erfolgen, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, vorbehältlich der Genehmigung der nächsten Generalversammlung, sich einen Stellvertreter des Ausgeschiedenen für dessen Amtsdauer zu cooptiren.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu erwählen, welcher die Verhandlungen und Geschäfte des Aufsichtsrathes nach einer unter den Mitgliedern zu vereinbarenden Geschäftsordnung leitet.

Die Mitglieder der Direction sind berechtigt und verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrathes, welche im Geschäftslokale der Gesellschaft stattzufinden haben, beizuwohnen, aber nur mit berathender Stimme.

Competenz des Aufsichtsrathes.

§ 18. Der Aufsichtsrath hat folgende Obliegenheiten:

1) Wahl nnd Anstellung der Directionsmitglieder, sowie die Feststellung ihrer Gehalts- und Tantièmebezüge;

2) die Instruction der Direction und Controle darüber, daß die Geschäftsführung nach Maaßgabe dieser Instruction und des Statuts erfolgt;

3) die Genehmigung zur Anlegung des Gesellschaftsvermögens;

4) den Mitverschluß des Gesellschaftstresors und die Revision der Casse;

5) die Prüfung der Jahresrechnung und Feststellung der Dividende;

6) die Feststellung des Geschäftsprogramms, der Versicherungsbedingungen und Tarife, sowie der Reservenberechnungsgrundsätze;

7) die Entscheidung über die Ausgabe der noch nicht begebenen Actien (§ 3);

8) die Entscheidung von Beschwerden von Actionären oder Versicherten gegen die Direction in Versicherungs-, Actien- oder Gesellschafts-Angelegenheiten;

9) die Entscheidung über alle sonstigen Anträge, welche ihm von der Direction unterbreitet werden.

Für die technische Prüfung der Jahresrechnung kann sich der Aufsichtsrath einen Fachmann als ständigen Revisor beiziehen, jedoch keinen Beamten einer Concurrenzgesellschaft.

Beschlüsse ad 6 und 7 erfordern die Mitwirkung der Direction.

Als Bevollmächtigten des Aufsichtsrathes zur Unterzeichnung von Urkunden und Mitabgabe von Erklärungen (§ 19) kann der Aufsichtsrath ein jedes seiner Mitglieder, aber auch ein Nichtmitglied bestellen, ebenso als Delegirten zur Controle des Actienbuches (§ 5).

Die Direction.

§ 19. Die Direction, welche zunächst aus einem Director besteht, in welche jedoch der Aufsichtsrath berechtigt ist, jederzeit weitere Mitglieder zu wählen, hat die Geschäfte der Gesellschaft unmittelbar zu leiten und zu besorgen, wie es ihr durch die Instruction und Beschlüsse des Aufsichtsrathes vorgezeichnet wird.

Digitized by Google

Sie zeichnet unter der Firma der Gesellschaft und vertritt dieselbe als deren gesetzlicher Vorstand nach Innen und Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

So lange die Direction nur aus einem Director besteht, müssen alle Urkunden und Erklärungen, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, außer von der Direction noch von einem Bevollmächtigten oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes vollzogen resp. abgegeben werden.

Gegenüber dritten Personen hat jedoch diese Beschränkung der Befugniß des gegenwärtigen einzelnen Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Die Mitunterzeichnung der Actien der Gesellschaft (§ 5) erfolgt nur durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes.

Quittungen, durch welche Versicherungen prolongirt werden, können unter facsimilirter Unterschrift ausgefertigt werden, erlangen aber erst durch die Bescheinigung des Gesellschaftsagenten, welcher sie aushändigt, daß der quittirte Betrag bezahlt sei, Gültigkeit.

Wahl und Legitimation der Directionsmitglieder.

§ 20. Die Mitglieder der Direction, sowie etwaige Stellvertreter derselben werden vom Aufsichtsrathe zu notariellem Protokolle gewählt und führen ihre Legitimation durch die Ausfertigung des Wahlactes.

Publication.

§ 21. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft, soweit sie nicht durch dieses Statut dem Aufsichtsrathe vorbehalten sind, erfolgen durch den Vorstand mit bindender Wirkung für alle Actionäre, Versicherte und Interessenten der Gesellschaft durch

1) den Schwäbischen Merkur und
2) das Neue Tagblatt in Stuttgart.

Der Aufsichtsrath kann zu diesen Blättern noch andere treten lassen.

Vierter Abschnitt.

Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Gewinnvertheilung.

Jahres-Abschluß.

§ 22. Als Geschäftsjahr der Gesellschaft gilt das Kalenderjahr. Mit dessen Ablauf hat die Direction die Bücher abzuschließen und dem Aufsichtsrathe bis längstens 31. März des folgenden Jahres die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben im verflossenen Jahre und die sich nach den Büchern ergebende Vermögensbilanz mit einem eingehenden Geschäftsberichte vorzulegen.

Der Aufsichtsrath prüft diese Vorlagen (§ 19,6) und erstattet über das Ergebniß seiner Prüfung der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Er kann die Prüfung auch unter eigener Verantwortung durch einen besonderen, jedoch lediglich von ihm abhängigen Revisor vornehmen lassen.

Bilanz.

§ 23. In der Bilanz sind aufzuführen:

A. unter den Activen:

1) der noch nicht einbezahlte Theil des Betrages der begebenen Actien;
2) die Capitalanlagen der Gesellschaft, getrennt nach Hypotheken, Werthpapieren und Lombarddarlehen;
3) Ausstände bei den Agenten;
4) Ausstände bei Banken oder sonstigen Schuldnern;
5) der Wechselbestand;
6) der Cassabestand;
7) sonstige Activen der Bank, insbesondere das Mobiliar, von dessen Erwerbspreise jährlich fünf Procent abzuschreiben sind;

B. unter den Passiven:

1) der gesammte Nominalbetrag der begebenen Actien;
2) der Risicoübertrag, d. h. derjenige Theil der Prämieneinnahme, welcher nach den Erfahrungen der Gesellschaft und der Wahrscheinlichkeits-Rechnung zur Deckung des Risicoantheiles dient, den das nächste Jahr vom Bilanzjahre übernimmt;
3) der Verwaltungskostenübertrag, d. h. der wahrscheinliche Betrag der Unkosten, welcher dem nächsten Jahre aus dem übernommenen Risicoantheile erwächst;
4) die auf fernere Jahre vorausbezahlten Prämien (Prämienübertrag);
5) die noch unbezahlten, bereits angemeldeten Schäden in voller Höhe (Schädenreserve);
6) der Capitalreservefonds (§ 25);
7) unerhobene, nicht verjährte Zinsen und Dividenden;
8) sonstige Passiva.

Der Saldo muß ausdrücklich als Gewinn und, wenn Verlust vorliegt, als Verlust in der Bilanz bezeichnet werden.

Veröffentlichung der Bilanz.

§ 24. Genehmigt die Generalversammlung die Bilanz, so ist dieselbe spätestens vier Wochen nach der Genehmigung einmal in den in § 21 genannten Blättern zu veröffentlichen.

Capitalreservefonds.

§ 25. Von dem sich nach der Bilanz ergebenden Gewinnüberschusse eines Jahres werden zunächst zehn Procent dem Capitalreservefonds überwiesen, welcher neben dem Actiencapitale als besondere Sicherheit für die Verpflichtungen der Gesellschaft zu errichten ist.

Digitized by Google

Die Gesellschaft ist berechtigt, diesen Fonds abzuschließen, sobald er die Höhe erreicht hat, welche nach dem Urtheile eines Sachverständigen gegen jede erfahrungsmäßige Differenz zwischen vorausgesetzter und wirklicher Gefahr (Risico und Schäden) hinreichende Deckung bietet, so daß das Actiencapital selbst nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden braucht, wenn derartige ungünstige Differenzen eintreten sollten.

Berechnung der Dividende.

§ 26. Der Rest des Gewinnüberschusses jedes Jahres ist als Dividende an die Actionäre zu vertheilen. Auf jede Actie entfällt der Betrag, welcher sich ergiebt, wenn jener Ueberschußrest durch die Zahl der sämmtlichen begebenen Actien dividirt wird.

Die Dividende muß auf volle Mark reducirt werden, wenn sich überschießende Bruchtheile ergeben. Die Summe der letzteren ist, so lange der Capitalreservefonds noch nicht abgeschlossen ist, diesem zu überweisen, nach Abschluß desselben aber auf das nächste Jahr zu übertragen.

Zahlung der Dividende.

§ 27. Die Auszahlung der Dividende erfolgt jedes Jahr am 1. Juli gegen Rückgabe des betreffenden Dividendescheines an dessen Präsentanten.

Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren, vom letzten December des Jahres ab, in welchem sie fällig wurden, erhoben worden sind, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaft.

Verlust.

§ 28. Ergiebt sich aus der Bilanz ein Verlust, so ist derselbe zunächst aus dem Kapitalreserevefonds, so weit dieser reicht, zu decken.

Vermögensanlage.

§ 29. Diejenigen Gelder der Gesellschaft, welche nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe erforderlich sind, müssen von der Direction mit Genehmigung des Aufsichtsrathes (§ 19,2) in sicheren Hypotheken, Effecten, und Fonds oder in Lombardirung sicherer Hypotheken, Effecten oder Fonds angelegt werden.

Grundstücke zu erwerben, ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftsräumen oder um Abwendung von Verlusten handelt.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur duech Beschluß einer außerordentlichen Generalveesammlung erfolgen, und zwar nur, wenn in derselben mindestens drei Viertheile der gesammten begebenen Actien gehörig vertreten sind und zwei Drittel der vorhandenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.

Abänderung des Statutes.

§ 31. Abänderungen dieses Statutes können nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der in der betreffenden Generalversammlung anwesenden resp. vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Digitized by Google

Formular A.

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Actie

Nr. [redacted]

über

Fünfhundert Mark.

.....

.....

ist nach statutenmäßiger Einzahlung von Einhundert Mark auf gegenwärtige Actie als Actionär in die unterzeichnete Actiengesellschaft und damit in alle durch deren Statut bestimmten Rechte und Pflichten eines Mitgliedes derselben eingetreten.

Stuttgart, am .....

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes: Die Direction:

(Unterschrift) (L. S.) (Unterschrift)

Gegenwärtige Actie ist unter Nr. ..... auf Fol. ..... des Actienbuches der Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft gehörig eingetragen.

.....

dol. Controleur.

---

§ 7 des Statutes:

Die Uebertragung einer Actie kann durch Indossament erfolgen; der Gesellschaft gegenüber gilt der Erwerber aber als Actionär erst dann, wenn er durch Eintragung in das Actienbuch und diesfallsige Bescheinigung auf der Actie als solcher von der Gesellschaft anerkannt worden ist.

Diese Anerkennung darf nicht von der Gesellschaft versagt werden, wenn der Erwerber wegen des noch nicht eingezahlten Theiles der Actie genügende Sicherheit bestellt.

Digitized by Google

Formular B.

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Talon Nr. [redacted] zur **Actie** Nr. [redacted]

Gegen Rückgabe dieses Talons wird dem Präsentanten desselben am 1. Juli 18..... die ..... Serie der Dividendescheine zu obiger Actie für die Jahre ..... ausgehändigt.

Stuttgart, am .....

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes:
(Unterschrift)
facsim.

(L. S.)

Die Direction:
(Unterschrift)
facsim.

Formular C.

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dividendeschein Nr. [redacted] zur **Actie** Nr. [redacted]

Serie

Am 1. Juli 18..... zahlt die Unterzeichnete dem Präsentanten dieses Dividendescheines die auf obige Actie für das Jahr 18..... statutengemäß fallende Dividende.

Stuttgart, am .....

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes:
(Unterschrift)
facsim.

(L. S.)

Die Direction:
(Unterschrift)
facsim.

Rückseite:

§ 27 des Statutes: Die Auszahlung der Dividende erfolgt jedes Jahr am 1. Juli gegen Rückgabe des betreffenden Dividendescheines an dessen Präsentanten.

Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren, vom letzten December des Jahres ab, in welchem sie fällig wurden, erhoben worden sind, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaft.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 6. September. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

527. Vom 1. September ab findet im Verkehr mit Lissabon ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 Mark 80 Pfennig. Die Sendungen müssen frankirt und von drei Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein. Für alle Packetsendungen nach Lissabon, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, imgleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft.

Berlin W. den 25. August 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

528. Seine Majestät der Kaiser und König haben unter dem 18. Juli d. J. zu der durch Decret der päpstlichen Consistorial-Congregation vom 27. Mai d. J. ausgesprochenen Vereinigung der zu Vöhl, Eimelrod und Höringhausen wohnhaften Katholiken mit dem Bisthum Fulda die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dieses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 1. September 1882.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

529. Die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 und 1852 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 11ten k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 19. August 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 28. August 1882.

Königliche Regierung.

530. Die in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Cassel vom 29. Mai 1875 Nr. 23, Seite 159 unterm 20. Mai Nr. 271 veröffentlichten Statuten der Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz haben die nachstehenden, in den General-Versammlungen vom 15. Juli 1879 und 25. August v. J. beschlossenen Aenderungen erfahren:

Digitized by Google

Nachtrag
zu den Statuten der Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz.

Hinzu tritt am Schlusse von §. 17 folgender Satz:

„Verwaltungsrathsmitglieder, durch deren Cooptation sich in Folge dieser Ermächtigung der Verwaltungsrath verstärkt hat, fungiren bis zur zweiten, auf ihre Cooptation folgenden ordentlichen General-Versammlung der Genossenschaft (vergl. §. 18 Absatz 8 der Statuten). Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder bei dessen Behinderung sein Stellvertreter vertritt den Verwaltungsrath der Genossenschaft nach außen und sind mündliche oder schriftliche Erklärungen, welche der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder bei dessen Behinderung sein Stellvertreter Namens des Verwaltungsrathes abgibt, für alle Betheiligte rechtsverbindlich."

Weg fällt in §. 21 der Statuten die Bestimmung:

„Wenn sich die Genossenschaft außerhalb des Concurses auflöst, so wird das nach Abwickelung ihrer Verbindlichkeiten verbleibende Activvermögen der Genossenschaft an diejenigen Mitglieder resp. die Erben derjenigen Mitglieder vertheilt, welche im Jahre des Auflösungsbeschlusses Mitglieder der Genossenschaft waren und zwar nach Verhältniß der von jenen Mitgliedern im Jahre des Auflösungsbeschlusses gezahlten Prämien."

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Wenn sich die Genossenschaft außerhalb des Concurses auflöst, so wird das nach Abwickelung ihrer Verbindlichkeiten verbleibende Activvermögen der Genossenschaft an Mitglieder resp. Erben von Mitgliedern vertheilt, welche im Jahre des Auflösungsbeschlusses Mitglieder der Genossenschaft waren und zwar nach Verhältniß derjenigen Prämienbeträge, welche bei diesen Mitgliedern übrig bleiben, nachdem die während der ganzen Dauer ihrer Mitgliedschaft von ihnen bezogenen Schädengelder von den auf den gleichen Zeitraum von ihnen gezahlten Prämien in Abzug gebracht sind. Mitglieder, deren Schädenbezüge ihre Prämienzahlungen überschreiten, oder denselben gleichkommen, nehmen nicht Theil an der Vertheilung."

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlungen vom 15. Juli 1879 und 25sten August 1881 aufgestellten

Nachtrage zu den Statuten der Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 9. Februar 1875 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin den 14. August 1882.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftr.: Rommel.

Der Minister des Innern. Im Auftr.: von Zastrow.

Wir bringen diese Statuten-Aenderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 2. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

531. Der Herr Minister des Innern hat unterm 18ten d. Mts. dem Comité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem im April nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Cassel den 31. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

532. Vom 10. September cr. an werden auf der bisher nur dem Güterverkehr dienenden Haltestelle Papierfabrik bei Bettenhausen auch die Personenzüge anhalten, und wird ein directer Personenverkehr zwischen Papierfabrik einerseits und Bettenhausen und Cassel andererseits eingerichtet, Gepäck indeß nur nach Papierfabrik expedirt werden.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 1. September 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

533. Mit dem 15. September cr. wird die Personenhaltestelle Allendorf M. W. (Main-Weser-Bahn), belegen zwischen den Stationen Kirchhain und Neustadt, eröffnet. Daselbst werden die Personenzüge Nr. 63, 64, 67, 68, 69 und 70 unsers Fahrplans facultativ anhalten. Eine directe Personenbeförderung wird zwischen Allendorf M. W. einerseits und Treysa, Neustadt, Kirchhain und Marburg andererseits eingerichtet, Gepäck indessen vorläufig nur nach Allendorf M. W. expedirt werden.

Die Fahrpreise sind bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 23. August 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

534. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatsattestes möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Digitized by Google

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die unterzeichnete Direction alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten freie Wohnung im Anstaltsgebäude nur insoweit es der Platz zuläßt. Ihre Verköstigung haben dieselben sich selbst außerhalb des Anstaltsgebäudes zu beschaffen und für den Unterricht 30 Mark Honorar zu entrichten. Die Kosten des Lehrkursus belaufen sich für die auf eigene Kosten Lernenden, Alles einberechnet, auf ca. 300 Mark.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuchs befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Königliche Direction der Hebammenlehranstalt.

535. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1882/83 beginnt am 16ten October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre 1. Theil: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. *Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Wirthschaftsorganisation: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe *Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. *Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspector Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. *Fischzucht: Prof. Frhr. v. la Valette St. George. *Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftl. Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Troschel Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. *Mineralogie: Dr. Lehmann. *Mineralogische Uebungen: Derselbe. *Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. *Physikalisches Practikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. *Hydraulik: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Prof. Dr. Schubert. *Wege- und Brückenbau: Derselbe. *Wasserbau, 1. Theil: Derselbe. *Darstellende Geometrie: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Prof. Dr. Gieseler. *Dreiecks- u. Polygon-Aufnahme: Prof. Dr. Vogler. *Nivellirmethoden: Derselbe. *Meßübungen: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. *Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der

Digitized by Google

Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker und seit 1880 auch für Geodäten in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1882.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

536. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebsergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1881, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monat des Jahres 1881 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1880 verbliebenen und über die im Jahre 1881 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 28. August 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

537. Die durch Todesfall erledigte Directorstelle am hiesigen städtischen Real-Gymnasium soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Anfangs-Gehalt beträgt nach dem Normal-Besoldungs-Etat 5100 Mark neben einer Zulage von jährlich 525 Mark an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses.

Qualificirte Bewerber wollen ihre mit Lebenslauf und Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. September l. J. bei uns einreichen.

Cassel den 1. Juli 1882.

Das Curatorium des Real-Gymnasiums.
Weise, Oberbürgermeister.

538. Den unterzeichneten Behörden stehet die Gerechtsame zur Präsentation hinsichtlich zweier Freitische, welche die hiesige Stadt an der Königlichen Universität zu Marburg an daselbst Studirende zu vergeben hat, zu.

Einer derselben wird für das Sommersemester 1883 vacant.

Bewerber um denselben haben sich binnen 4 Wochen dahier zu melden und ihren deßhalbigen Gesuchen die in der erneuerten Stipendiaten-Ordnung vom 20. August 1765 vorgeschriebenen Zeugnisse, beziehungsweise Revers, beizufügen. Hofgeismar am 20. August 1882.

Das geistliche Ministerium. Der Stadtrath.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Appellationsgerichts-Secretair z. D. Kanzleirath Horstmann bei seiner Pensionirung der Rothe Adlerorden 4r Classe.

Ernannt: der Bürgermeister Kiel in Volkmarsen zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst,

der Königliche Oberförster Aßmann in Neuenstein zum Forstamtsanwalt für den periodischen Gerichtstag in Rabolshausen.

Der praktische Arzt Albert Fahrig von Schlieben, Regierungsbezirk Merseburg, hat sich in Gemünden im hiesigen Regierungsbezirk niedergelassen.

Der Sitz des Standesamtes Hilgershausen, im Kreise Melsungen, ist vom 1. October d. J. ab nach Dagobertshausen verlegt und der Bürgermeister Kothe daselbst zum Standesbeamten von demselben Zeitpunkt an ernannt worden.

Der seitherige Probeaufseher Wilhelm Friedrich Heß ist zum Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten hierselbst vom 1sten d. M. ab ernannt worden.

Der seitherige Probeaufseher Caspar Saalmann ist zum Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten hierselbst vom 1. September d. J. ab ernannt worden.

Der Wegebau-Aufseher Burghardt zu Oberaula ist vom 1. October c. nach Witzenhausen versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 71.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Ueberſichtliche Darſtellung

der

Betriebs-Ergebniſſe und der Vermögenslage der Landeskreditkaſſe

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1881.

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1880. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1881. Mark.	Pf.
I. & II.	Sparkassen ꝛc.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
III.	Staatskasse (Laudemialfonds)	15.001.290	—	. . .	.	. . .	.	15.001.290	—
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
V.	Deponirte Ablösungskapitale	217.016	22	. . .	.	16.595	31	200.420	91
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
VII.	Privaten und Körperschaften: 1.	225	—	. . .	.	. . .	.	225	—
	(Vor dem Jahre 1870 ausgegebene Obligationen.) 2.	2.949.900	—	. . .	.	2.250	—	2.947.650	—
	3.	11.933.550	—	. . .	.	1.806.750	—	10.126.800	—
	Summa Tit. VII	14.883.675	—	. . .	.	1.809.000	—	13.074.675	—
VIII.	Privaten und Körperschaften: A.	544.050	—	. . .	.	504.000	—	40.050	—
	(Vom Jahre 1870 an ausgegebene Obligationen.) Aa.	4.329.300	—	. . .	.	68.250	—	4.261.050	—
	B.	4.109.250	—	. . .	.	900	—	4.108.350	—
	C. Serie I.	1.844.700	—	. . .	.	1.752.300	—	92.400	—
	„ „ II.	2.205.750	—	. . .	.	2.136.750	—	69.000	—
	„ „ III.	1.998.150	—	. . .	.	63.600	—	1.934.550	—
	„ „ IV.	2.106.900	—	. . .	.	52.800	—	2.054.100	—
	„ „ V.	2.253.300	—	. . .	.	2.178.450	—	74.850	—
	„ „ VI.	2.272.050	—	. . .	.	2.188.950	—	83.100	—
	„ „ VII.	2.346.150	—	. . .	.	72.900	—	2.273.250	—
	„ „ VIII.	2.450.550	—	. . .	.	77.550	—	2.373.000	—
	„ „ IX.	3.557.700	—	. . .	.	182.700	—	3.375.000	—
	„ „ X.	5.190.000	—	. . .	.	423.300	—	4.766.700	—
	„ „ XI.	5.760.300	—	. . .	.	100.950	—	5.659.350	—
	„ „ XII.	9.685.500	—	2.266.650	—	81.600	—	11.870.550	—
	„ „ XIII.	. . .	.	9.021.000	—	. . .	.	9.021.000	—
	Summa Tit. VIII.	50.653.650	—	11.287.650	—	9.885.000	—	52.056.300	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen	5.430	16	. . .	.	. . .	.	5.430	16
X.	Hinterlegte Lehnskapitale	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	Ueberhaupt	80.761.061	38	11.287.650	—	11.710.595	31	80.338.116	07

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa der Passiva** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1880. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1881. Mark.	Pf.	Zinsfuß. %	Bemerkungen.
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	600.051	60	600.051	60	. . .	.	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
3.005	58	8.334	16	8.882	47	2.457	27	3½ bzw. 4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
2	26	3	39	. . .	.	5	65	3	
48.429	—	117.819	—	117.528	—	48.720	—	4	
207.764	45	476.745	75	508.521	67	175.988	53	4½	
256.195	71	594.568	14	626.049	67	224.714	18		
7.395	—	15.042	—	21.720	—	717	—	4	
65.476	—	172.262	—	172.122	—	65.616	—	4	Kündbare Obligationen.
71.816	79	184.924	90	184.182	44	72.559	25	4½	
31.256	66	44.488	63	73.336	28	2.409	01	4½	Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
36.910	61	55.713	63	90.232	27	2.391	97	4½	
30.170	—	77.921	—	78.786	—	29.305	—	4	Verloosbare Obligationen.
31.983	—	82.368	—	83.043	—	31.308	—	4	
37.573	27	57.429	39	92.729	89	2.272	77	4½	Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
37.449	45	59.814	30	95.074	23	2.189	52	4½	
35.228	—	91.661	—	93.000	—	33.889	—	4	
37.954	—	95.208	—	96.828	—	36.334	—	4	
57.033	—	135.625	—	139.562	—	53.096	—	4	
81.518	—	199.841	—	206.616	—	74.743	—	4	Verloosbare Obligationen.
88.840	—	228.730	—	230.580	—	86.990	—	4	
137.953	—	486.380	—	448.023	—	176.310	—	4	
. . .	.	152.953	—	32.130	—	120.823	—	4	Von den in 1881 ausgegebenen Obligationen der Serie XIII. sind 3.328.350 Mark zur Ausleihung neuer Kapitale verwendet und mit den übrigen 5.692.650 Mark sind die für den 1. November 1881 gekündigten Obligationen der Serien I. II. V. u. VI., soweit solche zu diesem Zwecke eingereicht worden sind, umgetauscht worden.
788.556	78	2.140.361	85	2.137.965	11	790.953	52		
139	60	214	56	207	71	146	45	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.		
1.047.897	67	3.343.530	31	3.373.156	56	1.018.271	42		
80.761.061	38	11.287.650	—	11.710.595	31	80.338.116	07		
81.808.959	05	14.631.180	31	15.083.751	87	81.356.387	49		

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	B. Activa.	Bestand Ende 1880. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1881. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale: A. Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte. a.	1.927,881	44	. . .	.	116.886	86	1.810.994	58
	b	13.439.457	75	. . .	.	861.590	21	12.577.867	54
	c.	17.877.194	93	. . .	.	1.897.186	83	15.980.008	10
	Summa Tit. I A.	33.244.534	12	. . .	.	2.875.663	90	30.368.870	22
	B. Vom Jahre 1870 an bewilligte. Baar-Ausleihungen	3.966.107	39	35.583	–	207.704	93	3 793.985	46
	Serie I.	1.526.339	45	. . .	.	275.034	58	1.251.304	87
	– II.	2.026.662	80	. . .	.	340.571	03	1.686.091	77
	– III.	2.200.090	94	. . .	.	108.959	43	2.091.131	51
	– IV.	2.073.955	09	. . .	.	97.863	30	1.976.091	79
	– V.	1.773.193	44	. . .	.	231.718	31	1.541.475	13
	– VI.	2.038.023	–	. . .	.	363.755	87	1.674.267	13
	– VII.	2.308.006	52	. . .	.	215.102	69	2.092.903	83
	– VIII.	2.395.022	99	. . .	.	80.581	41	2.314.441	58
	– IX.	3.415.320	31	. . .	.	218.352	79	3.196 967	52
	– X.	4.780.554	80	. . .	.	194.112	44	4.586.442	36
	– XI.	5.648.170	64	. . .	.	174.010	35	5.474.160	29
	– XII.	9 588.803	27	2.266.650	–	326.697	93	11 528.755	34
	– XIII.	. . .	.	3.328.350	–	3.367	08	3.324.982	92
	Summa Tit. I B.	43.740 250	64	5.630.583	–	2.837.832	14	46.533.001	50
	Summa Tit. I.	76.984.784	76	5.630.583	–	5.713.496	04	76.901.871	72
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale	1.987.250	64	5.908.611	–	6.568.004	64	1.327.857	–
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend geliehene Gelder	. . .	.	400.000	–	. . .	.	400.000	–
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .	121.517	18	21.204	98	. . .	.	142.722	16
V.	Landeskreditkasse-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassenbestand	2,382.868	13	. . .	.	164.213	73	2.218.654	40
	Ueberhaupt .	81.740.660	64	11.960.398	98	12.445.714	41	81.255.345	21

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der Activa . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1880. Mark.	Pf	Zugang. Mark.	Pf	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1881. Mark.	Pf.	Zinsfuß %	Bemerkungen.
827	49	76.260	73	75.615	22	1.473	–	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
11.377	60	599.551	96	601 379	36	9.550	20	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen ꝛc. hergeliehen.
50.334	82	771.864	85	787.117	80	35.081	87	früher 5 jetzt 4½	
62.539	91	1.447.677	54	1.464.112	38	46 105	07		
10.222	42	195.796	90	193.898	24	12.121	08	5	Baar ausgeliehen.
6 473	39	68.948	16	69 781	45	5.640	10	5	
16.239	96	90.422	05	99.965	23	6.696	78	5	
6.488	31	97.464	31	97.654	53	6.298	09	4½	
3.371	72	91.397	01	90.800	88	3.967	85	4½	
8.217	96	81.622	33	82 252	27	7.588	02	5	
29.094	45	89.162	60	93.181	27	25.075	78	5	
6.253	23	99.552	65	99.435	50	6.370	38	4½	In verloosbaren Obligationen gewährt.
9.494	85	106.513	49	109.222	09	6.786	25	4½	
6.111	53	150.014	66	153.352	81	2.773	38	4½	
20.210	84	211.372	–	208.187	57	23.395	27	4½	
18.662	51	252.397	86	245.686	65	25.373	72	4½	
11.936	42	513.057	70	502.512	70	22.481	42	4½	
. . .	.	47.021	67	45.517	29	1.504	38	4½	
152.777	59	2.094.743	39	2.091.448	48	156.072	50		
215 317	50	3.542.420	93	3.555.560	86	202.177	57		
22.700	–	81.253	42	88.494	67	15.458	75	.	
. . .	.	338	88	. . .	.	338	88	.	
136	05	7.087	50	7.201	05	22	50	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Der Kassenbestand, welchem noch 1.325 Mark 99 Pf. erhaltene Vorschüsse zugehen, besteht in der Summe der am Schlusse des Jahres 1881 fällig gewesenen, bis zum 1. April 1882 realisirten Einnahmen, welche zu den Ausgaben des Jahres 1882 inzwischen verwendet worden sind.
238.153	55	3.631.100	73	3.651.256	58	217.997	70		
81.740 660	64	11.960.398	98	12 445.714	41	81.255.345	21		
81.978.814	19	15.591.499	71	16.096.970	99	81.473 342	91		
Verglichen mit dem Bestande der **Passiva** von						81.356.387	49		
ergiebt sich für das Jahr 1881 ein **Ueberschuß** von						116.955	42		welcher an den Reservefonds abgeliefert worden ist.

Digitized by Google

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1880. Mark.	Pf	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1881. Mark.	Pf.
I.	Kassenbestand	188.300	11	. . .	.	. . .	.	. . .	.
II.	Ablieferung des 1881er Ueberschusses aus der Landeskreditkasse . . .	. . .	.	116.955	42*	354.619	35 zum Ankauf von Werthpapieren verwendet.	117.081	33
III.	Zinsen-Einnahme	. . .	.	153.085	63				
IV.	Agio-Gewinn	. . .	.	13.359	52				
	Summa . .	188.300	11	283.400	57	354 619	35	117.081	33
	Hierzu:								
	Das Werthpapier-Conto . . .	3.741.201	47	716.109	86	361.490	51	4.095.820	82
	„ Zinsenguthaben	35.669	43	157.509	84	153.085	63	40.093	64
							Ueberhaupt . . .	4.252.995	79**
							Ende 1880 bestand der Reserve-Fonds in	3.965.171	01
							Mithin hat sich derselbe in 1881 vermehrt um	287.824	78

* Anm. 1. Die Verminderung des Geschäftsüberschusses im Vergleich mit dem Jahr 1881 (169.855 Mark 14 Pf.) hat ihren hauptsächlichen Grund darin, daß der Zinsfuß der älteren, seit 1871 zu 5 Procent verzinsten Darlehen (s. o. B. I. c.) von Anfang 1881 an — aus wirthschaftlichen Rücksichten, ohne rechtliche Verpflichtung — auf 4½ Procent herabgesetzt und damit die Einnahme an Zinsen um mehr als 80.000 Mark vermindert worden ist.

** Anm. 2. Der Reservefonds beträgt demnach 5,23 Procent der Verbindlichkeiten der Anstalt, so daß die Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 25. December 1869 erfüllt ist.

Cassel, am 26. August 1882.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 28. August 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

in jedem Monate des Jahres 1881 nachgeſuchten, bewilligten und ausbezahlten Darlehen, ſowie der ausgegebenen Schuldverſchreibungen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

1881.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	121	124.269	89	1.280.850	10	4.990	127	1.017.150
Februar	108	115.290	62	465.000	10	4.690	98	344.100
März	99	98.915	55	634.350	5	2.380	103	411.300
April	117	122.355	64	635.400	3	1.335	87	279.450
Mai	121	125.995	62	657.150	12	5.400	120	460.200
Juni	58	67.390	43	503.250	4	1.090	123	430.650
Juli	121	146.025	68	524.850	9	3.820	125	427.050
August	106	113.710	62	614.150	3	1.400	149	717.300
September	84	91.130	38	609.100	1	660	101	364.050
October	95	114.970	46	379.700	5	1.570	130	747.600
November	121	132.240	52	596.100	3	1.455	104	412.950
December	99	111.175	67	501.850	4	2.460	85	407.700
Summa . . .	1.250	1.363.464	708	7.401.750	69	31.250	1.352	6.019.500
Summa aus den Rubriken 2 .	708	7.401.750	—	—	1.352	6.019.500	—	—
Summa A. . .	1.958	8.765.214	Summa B. . .		1.421	6.050.750	Summa C. . .	

Digitized by Google

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.			Bemerkungen.
1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen der Serien XII. und XIII.		1. 4prozentig mit 12monatlicher Kündigungsfrist, gegenseitig kündbar.	2. Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar, Serien XII. und XIII, zu 4 Prozent.		
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Mark.	Cours.	
						%	
11	6.620	94	813.150	—	904.350	100	
9	3.949	105	415.200	—	486.300	100	
5	2.550	106	423.750	—	361.350	100 — 100½	
11	4.979	78	342.150	—	1.234.650	100½ — 100¾	
1	210	82	282.900	—	—	100¾	
6	2.950	89	442.950	—	132.000	100¾ — 101	
8	3.625	130	610.050	—	391.650	101 — 101½	
9	3.530	133	526.950	—	390.000	101½ — 101	
5	2.215	94	278.400	—	235.200	101	
5	2.580	110	676.650	—	817.200	101	Weiter sind behufs Umtausches der für den 1. November 1881 gekündigten und zu diesem Zwecke eingereichten Obligationen der Serien I. II. V. und VI. Schuldverschreibungen der Serie 13 über den Betrag von 5.692.650 Mark ausgegeben worden.
3	1.160	87	280.350	—	300.000	101	
3	1.215	101	502.500	—	342.300	101	
76	35.583	1.209	5.595.000	—	5.595.000		
1.209	5.595.000	—	—	5.595.000	—		
1.285	5.630.583	Summa D. . . .		5.595.000	—		

Außerdem wurden aus dem „Besonderen Fonds für Darlehen an Gemeinden zur Bestreitung von Meliorationskosten bei Verkoppelungen“ drei Darlehen im Gesammtbetrage von 123.600 Mark bewilligt und vier Darlehen im Gesammtbetrage von 72.600 Mark ausgezahlt.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1880 verbliebenen und der im Jahre 1881 neu ausgeliehenen, ſowie der in demſelben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

	Ausstand Ende 1880.			Zugang in 1881.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Darlehen.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	5.940	1.927.881	44	—	—	—
zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen à 4½ %	27.644	13.439.457	75	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	33.584	15.367.339	19	—	—	—
2) auf Hypotheken à 5 jetzt 4½ %	15.192	17.877.194	93	—	—	—
Summa A. . .	48.776	33.244.534	12	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitalien.						
1) in Baar à 5 %	4.767	3.966.107	39	76	35.583	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serie I., à 5 %	141	1.526.339	45	—	—	—
„ „ II., „ 5 %	179	2.026.662	80	—	—	—
„ „ III., „ 4½ %	205	2.200.090	94	—	—	—
„ „ IV., „ 4½ %	146	2.073.955	09	—	—	—
„ „ V., „ 5 %	158	1.773.193	44	—	—	—
„ „ VI., „ 5 %	170	2.038.023	—	—	—	—
„ „ VII., „ 4½ %	136	2.308.006	52	—	—	—
„ „ VIII., „ 4½ %	108	2.395.022	99	—	—	—
„ „ IX., „ 4½ %	208	3.415.320	31	—	—	—
„ „ X., „ 4½ %	400	4.780.554	80	—	—	—
„ „ XI., „ 4½ %	606	5.648.170	64	—	—	—
„ „ XII., „ 4½ %	1.982	9.588.803	27	453	2.266.650	—
„ „ XIII., „ 4½ %	—	—	—	756	3.328.350	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen .	4.439	39.774.143	25	1.209	5.595.000	—
Summa B.	9.206	43.740.250	64	1.285	5.630.583	—
Hierzu „ A. . .	48.776	33.244.534	12	—	—	—
Ueberhaupt . .	57.982	76.984.784	76	1.285	5.630.583	—

Die unter der Rubrik „Abgang“ aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- ꝛc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf noch bestehende Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Rückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Digitized by Google

Summa.			Abgang in 1881.			Ausstand Ende 1881.		
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
5.940	1.927.881	44	341	116.886	86	5.599	1.810.994	58
27.644	13.439.457	75	1.111	861.590	21	26.533	12.577.867	54
33.584	15.367.339	19	1.452	978.477	07	32.132	14.388.862	12
15.192	17.877.194	93	938	1.897.186	83	14.254	15.980.008	10
48.776	33.244.534	12	2.390	2.875.663	90	46.386	30.368.870	22
4.843	4.001.690	39	152	207.704	93	4.691	3.793.985	46
141	1.526.339	45	16	275.034	58	125	1.251.304	87
179	2.026.662	80	18	340.571	03	161	1.686.091	77
205	2.200.090	94	12	108.959	43	193	2.091.131	51
146	2.073.955	09	6	97.863	30	140	1.976.091	79
158	1.773.193	44	12	231.718	31	146	1.541.475	13
170	2.038.023	—	14	363.755	87	156	1.674.267	13
136	2.308.006	52	9	215.102	69	127	2.092.903	83
108	2.395.022	99	3	80.581	41	105	2.314.441	58
208	3.415.320	31	8	218.352	79	200	3.196.967	52
400	4.780.554	80	13	194.112	44	387	4 586.442	36
606	5.648.170	64	7	174.010	35	599	5.474.160	29
2.435	11.855.453	27	23	326.697	93	2.412	11.528.755	34
756	3.328.350	—	1	3.367	08	755	3.324.982	92
5.648	45.369.143	25	142	2.630.127	21	5.506	42.739.016	04
10.491	49.370.833	64	294	2.837.832	14	10.197	46.533.001	50
48.776	33.244.534	12	2.390	2.875.663	90	46.386	30.368.870	22
59.267	82.615.367	76	2.684	5.713.496	04	56.583	76.901.871	72

Cassel, am 26. August 1882.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 13. September. **1882.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. August 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8886 die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 1. Juli 1882; unter

Nr. 8887 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld, Osterholz, Otterndorf und Wittlage. Vom 15. Juli 1882; unter

Nr. 8888 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lüneburg. Vom 29sten Juli 1882; und unter

Nr. 8889 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den größeren Theil des Bezirks des Amtsgerichts Oldesloe. Vom 9. August 1882.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. August 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8890 die Verordnung, betreffend die Vertretung des lauenburgischen Landes-Communalverbandes. Vom 24. August 1882; und unter

Nr. 8891 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Elmshorn, Trittau, Lügumkloster, Norburg, Tinnum und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altona, Husum, Scheneseld. Vom 20. August 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

539. Vom 1. September ab findet im Verkehr mit Lissabon ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 Mark 80 Pfennig. Die Sendungen müssen frankirt und von drei Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein. Für alle Packetsendungen nach Lissabon, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, imgleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft. Berlin W. den 25. August 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

540. Nachstehende Allerhöchste Ordre vom 2. August l. J.:

Auf Ihren Bericht vom 29sten vorigen Monats will Ich hierdurch der Gemeinde Jestädt, im Kreise Eschwege, Regierungsbezirk Cassel, das Recht verleihen, zum Zwecke der Anlegung eines neuen Todtenhofes die auf dem anbei zurückfolgenden Situationsplane mit A. und C. bezeichneten Grundstücke: 1) der Witwe des Ackermanns Johannes Hupfeld, Anna Katharina, geb. Schneider, zu Jestädt, Kartenblatt F. Nr. 141. 7 a 87 qm Acker auf den Knippen, 2) des Taglöhners Heinrich Köhler daselbst, Kartenblatt F. Nr. 140. 7 a 54 qm Acker daselbst, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Bad Gastein den 2. August 1882.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern.
von Goßler.

An die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel am 4. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

541. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons (Serie III.) zu den Schuldverschreibungen des vormals kurhess. Staatsanlehns vom 1. Juni 1863. — Die bis zum 9ten d. Mts. nicht in Empfang genommenen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen des obigen Anlehns für die Zeit vom 1. Mai 1882 bis Ende April 1886 nebst Talons werden von jenem Zeitpunkte ab von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hier nur noch jeden Montag und Donnerstag, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, ausgereicht.

Die in unserer, auf die Ausreichung der fraglichen Coupons bezüglichen Bekanntmachung vom 14. April c. außerdem genannten Kassen, sowie das Bankhaus M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a/M. übernehmen die Vermittelung der Ausreichung der neuen Coupons auch ferner in der bisherigen Weise.

Cassel am 6. September 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

542. Das für die in diesem Jahre stattfindenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten in An-

Digitized by Google

wendung kommende Wahl-Reglement vom 4. l. Mts. nebst seinen Anlagen wird nachstehend veröffentlicht.

Cassel den 7. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

Anmerkung: Die §§. 2 und 3 sind aufgehoben durch §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357).

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

Anmerkung: §. 9 ist abgeändert bezw. aufgehoben durch §. 49 Abs. 1 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 45), welcher lautet:

> **Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.**

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§. 6);
b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Digitized by Google

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgesetzt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese Paragraphen sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese Paragraphen sind

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Anmerkung: Die Schlußworte sind aufgehoben durch §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357).

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur entgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Ent-

Digitized by Google

im Wahlmännertermine zu treffen.

scheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engern Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heyd. von Rabe. Simons.

Gesetz,

betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§. 2. Zu §. 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu §. 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Ges.-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 2. Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeordneter für das frühere Herzogthum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Herzogthume auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-

Digitized by Google

Samml. S. 205) und der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) mit der Maßgabe, daß

1) bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bildung der Wahlabtheilungen die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. December 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872 Nr. 74 S. 339) und
2) auf den im §. 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmten Einjährigen Zeitraum die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande des Herzogthums angehört hat,

in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Gegeben Bad Ems den 23. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. von Kameke. Friedenthal. Hofmann.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande

Unter Aufhebung der Reglements vom 11. Juli 1879 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungsbehörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7, der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationenen angebracht sind, der zur Entscheidung

über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Anl. A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und ein lich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Fällt hierbei eine Abtheilung ganz aus, so ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht ausüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

In Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt sind, ist die allgemeine Abtheilungsliste (§. 6. Absatz 2) ebenfalls öffentlich auszulegen.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 23 des Reglements) beizufügen ist.

§. 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Digitized by Google

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 — 25 der Verordnung und der §§. 13 — 19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als vier Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 19 des Reglements) keine Erklärung

Diese Paragraphen sind im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 21. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. Anl. B.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Regierungen (Landdrosteien) beziehungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, bezw. der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

Diese Paragraphen sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

Digitized by Google

§. 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 4. September 1882.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst v. Bismark. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. Scholz.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste *)

des

Urwahlbezirks № .....

des Kreises (Amts, Wahlbezirks), ... bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w), ...

oder

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) ....., des Kreises (Amts, Wahlbezirks) ....., umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) .....

Der Urwahlbezirk enthält ..... Seelen,
hat also zu wählen ... Wahlmänner,

und zwar in der	I. Abtheilung ...	—
" " "	II. " ...	—
" " "	III. " ...	—
	Zusammen ...	—

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Anmerkung (s. Bemerk. auf Seite 226 am Ende.) Da nach §§. 14 u. 16 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme gibt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	36 ℳ Klassen- 6 ℳ Gebäude- 60 ℳ Grundsteuer	. . . .	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	18 ℳ Klassen- 3 ℳ 60 ₰ Gebäude- 24 ℳ Grundsteuer	. . . .	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbtreibende à	18 ℳ Klassen- 18 ℳ Gewerbe- 4 ℳ 80 ₰ Gebäudesteuer	. . . .	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	12 ℳ Klassen- 3 ℳ Gebäude- 18 ℳ Grundsteuer	. . . .	„
29—31	3 Grundbesitzer à	6 ℳ Klassen- 1 ℳ 20 ₰ Gebäude- 18 ℳ Grundsteuer	. . . .	„
32, 33	2 Hausirer à	6 ℳ Klassen- 18 ℳ Gewerbesteuer	. . . .	„
34—45	12 Grundbesitzer à	12 ℳ Klassen- 1 ℳ 80 ₰ Gebäude- 9 ℳ Grundsteuer	. . . .	„
46—53	8 Grundbesitzer à	12 ℳ Klassen- 1 ℳ 80 ₰ Gebäude- 9 ℳ Grundsteuer	. . . .	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	6 ℳ Klassen- 1 ℳ 20 ₰ Gebäude- 9 ℳ Grundsteuer	. . . .	„
77—84	8 Tagelöhner m. Grundbesitz à	6 ℳ Klassen- 60 ₰ Gebäude- 6 ℳ Grundsteuer	. . . .	„
85—87	3 Pächter à	12 ℳ Klassensteuer	. . . .	„
88—92	5 Pächter à	6 ℳ Klassen-, 6 ℳ Grundsteuer	. . . .	„
93—112	20 Hausbesitzer à	6 ℳ Klassen-, 2 ℳ 40 ₰ Gebäudesteuer	. . . .	„
113	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
114-122	9 Hausbesitzer à	6 ℳ Klassen-, 80 ₰ Gebäudesteuer	. . . .	„
123-128	6 Pächter à	6 ℳ Klassensteuer	. . . .	„
129-170	42 Handwerker, Dienstboten u. s. w. à	3 ℳ Klassensteuer	. . . .	„
171-220	50 Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. steuerfrei	— — —	. . . .	„

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer oder der directen Kommunalsteuer oder der Einschätzung. ℳ	Gewerbesteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	₰	Grundsteuer. ℳ	₰	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. ℳ	₰	Steuerbetrag der Abtheilung. ℳ	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
144	90	22	80	30	—	286	80		I. Abtheilung.
72	—	19	20	150	—	241	20		
54	90	9	—	60	—	213	—		
72	—	12	—	120	—	204	—	1191	
36	30	6	60	45	—	117	60		
24	—	4	20	36	—	64	20		
24	—	4	20	36	—	64	20		
24	—	4	20	36	—	64	20		II. Abtheilung.
90	—	18	—	120	—	228	—		
12	24	5	40	—	—	41	40		
36	36	9	60	—	—	81	60		
12	18	3	60	—	—	33	60		
120	—	30	—	180	—	330	—	1176	
18	—	3	60	54	—	75	60		
12	36	—	—	—	—	48	—		
144	—	21	60	108	—	273	60		
96	—	14	40	72	—	182	40		III. Abtheilung.
15	6	—	—	—	—	21	—		
18	—	1	20	—	—	19	20		
18	—	—	—	—	—	18	—		
120	—	24	—	180	—	324	—		
48	—	4	80	48	—	100	80		
36	—	—	—	—	—	36	—	1159,50	
30	—	—	—	30	—	60	—		
120	—	48	—	—	—	168	—		
6	—	—	90	—	—	6	90		
54	—	7	20	—	—	61	20		
36	—	—	—	—	—	36	—		
126	—	—	—	—	—	126	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
1617	330	274	50	1305	—	3526	50		
—	—	—	—	—	—	1175	50		

Von den drei einen gleichen Steuer-Betrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.

Digitized by Google

Anlage B.

Verhandelt . . . . den . . ten . . . . 18 . .

In dem auf heute zur Wahl von . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 13 bis 19 des Reglements vom 11. Juli 1879 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den . . . und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. bis 6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .
Es haben erhalten: 1. (2. bis 12.) . . Stimmen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.
Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.
Da 1. . . . . aus . . . 2. . . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.
Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter *M.* . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. 2. (3.) (4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl: 1. 2. (3.) (4.) . . . Stimmen.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.
Da der . . . . . aus . . . . . und der . . . . . aus . . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) Anmerkung: (siehe unten.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.
Da auf { beide / alle 4 } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . . . aus . . . . . und den . . . . . aus . . . . . fiel.
{ Derselbe / Dieselben } wurde (n) der Versammlung als { Wahlmann / Wahlmänner } bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Digitized by Google

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl, zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engern Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engern Wahl:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da der . . . . . aus . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . . aus . . . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Stimmen sind abgegeben . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten: 1. (2. bis 9.) . . . Stimmen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da 1. . . . . aus . . . 2. . . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. . . . . 2. (3.) (4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Stimmen sind abgegeben
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Digitized by Google

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen.
2. (3.) (4.) . . . . "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engern Wahl Gestellten vorliegt.

Da der . . . . . aus . . . . . und der . . . . . aus . . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) Anmerkung. (Siehe Anmerk. auf voriger Seite.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engern Wahl Gestellten vorliegt.

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . . . aus . . . . . und den . . . . . aus . . . . . fiel. {Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter *M*. . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . . aus . . . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, u. s. w. wie vor.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. | Stimmen sind abgegeben . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .
Es haben erhalten: 1. (2. bis 8.) . . . Stimmen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da 1. . . . . aus . . . 2. . . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. 2. (3.) (4.) . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben

ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .

und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. 2. (3.) (4.) . . . . . Stimmen.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engern Wahl Gestellten vorliegt.

Da der . . . . . aus . . . . . und der . . . . . aus . . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung unten.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engern Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . . . aus und den . . . . . aus . . . . . fiel.

{Derselbe / Dieselben} wurde(n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte(n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. . . . . 2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .

ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .

und ist mithin die absolute Majorität . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. 2. . . . . Stimmen,

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da der . . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . . aus . . . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, {wird / werden} hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. . . . . Die Beisitzer. . . . . Der Protokollführer. . . . . .

Digitized by Google

643. Concessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Rhene-Diemelthal-Eisenbahn durch die Union, Actien-Gesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie zu Dortmund und die Actien-Commandit-Gesellschaft Aplerbecker Hütte, Brügmann, Weyland & Co. zu Aplerbeck respective Siegen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Union, Actien-Gesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie zu Dortmund und die Actien-Commandit-Gesellschaft Aplerbecker Hütte, Brügmann, Weyland & Co. zu Aplerbeck respective Siegen darauf angetragen haben, ihnen die Concession zu ertheilen, die ihnen gehörige, bis jetzt als Grubenbahn betriebene Rhene-Diemelthal-Eisenbahn als eine für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen im öffentlichen Verkehre bestimmte, den Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfene Bahn zu betreiben, wollen Wir diese Concession für die Preußische Monarchie und die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Concessionarien nehmen für den in Rede stehenden Bahnbetrieb ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Siegen.

Sie sind den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II. Die Leitung der Betriebs-Verwaltung ist einem Dirigenten zu übertragen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl dieses Dirigenten und die ihm zu ertheilende Geschäfts-Instruction bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

III. Für das Unternehmen sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend. Die Spurweite der Bahn beträgt ein Meter.

IV. Die Feststellung der Projecte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Projecte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl bleibt der Preußischen Staatsregierung vorbehalten.

Die Concessionarien sind zur Aenderung und Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen verpflichtet, sofern und soweit solches der Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Eisenbahn-Verkehrs, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebs für erforderlich erachtet.

V. Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

2) So lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur lokaler Bedeutung ist, werden periodisch von 5 zu 5 Jahren Maximaltarifsätze für die einzelnen Güterclassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt und ist den Concessionarien überlassen, nach Maßgabe der reichs- resp. landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze die Sätze für die Tarifclassen nach eigenem Ermessen festzusetzen bezw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifclassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch sind die Concessionarien verpflichtet, das jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung directer Tarife die für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Die Concessionarien haben einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Concessionarien getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinsen des Fonds,
c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

a. die Zinsen des Reservefonds,
b. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 10000 M., so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Digitized by Google

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

VI. Die Concessionarien sind verpflichtet:

a. ihre Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungs-Abschluß einzureichen und ihre Kassenbücher vorzulegen;
b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;
c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

VII. Die Concessionarien sind verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern, insoweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militair-Anwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Für ihre Beamten haben die Concessionarien auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, für ihre Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Witwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

VIII. Die Verpflichtungen der Concessionarien zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. December 1875 (Reichs-Gesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginne des auf die Ertheilung der Concession folgenden Kalenderjahres an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlasse des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

IX. Die Concessionarien sind verpflichtet, sich den, bezüglich der Leistungen für militairische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

X. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber haben die Concessionarien diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig gelten.

XI. Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, eventuell vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XII. Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten resp. der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist, (cfr. Artikel VIII. in fine) so sind die Concessionarien verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommen die Concessionarien dieser Verpflichtung innerhalb der ihnen dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so haben dieselben auf Verlangen der Preußischen Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör, insbesondere dem Erneuerungs- und Reservefonds, nebst allen Forderungen und Schulden des Unternehmens gegen Gewährung einer Abfindung in Höhe des 25fachen Betrags des im Durchschnitt der letzten fünf Jahre erzielten Reinertrags des Unternehmens, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Preußischen Staat oder einen von der Preußischen Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XIII. Die Bahnanlage, sowie der Betrieb derselben kann nur mit Genehmigung der Preußischen Staatsregierung aufgegeben oder an Andere übertragen werden.

Die gegenwärtige Urkunde soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 und durch das Waldeck'sche Regierungsblatt veröffentlicht und eine Ausfertigung derselben den Concessionarien ausgehändigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg den 16. August 1882.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Scholz.

Der Landes-Director. gez. v. Puttkamer.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchst vollzogene Concessions-Urkunde wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß mit Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats über das gedachte Bahnunternehmen (§. 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838) das Königliche Eisenbahn-Comissariat zu Berlin beauftragt ist.

Cassel den 7. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

544. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 25. Mai 1880, wird im Nachstehenden der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1881 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel den 30. August 1882.

Der Landes-Director in Hessen: v. Hundelshausen.

Titel.	Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe.	Einnahme bezw. Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	I. Einnahme.							
	A. Rest-Verwaltung.							
1.	Bestand aus der Rechnung von 1880	152	14	152	14	—	—	
2.	Rückstände aus derselben	—	—	—	—	—	—	
	Summa A. Rest-Verwaltung .	152	14	152	14	—	—	
	B. Laufende Verwaltung.							
I.	Beiträge der Mitglieder	19244	92	19230	08	14	84	
II.	Zinsen von Kapitalien	6732	46	6732	46	—	—	
III.	Eingegangene Kapitalien u. Erlös für Werthpapiere	2743	29	2743	29	—	—	
IV.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	
	Summa B. Laufende Verwaltung .	28720	67	28705	83	14	84	
	Dazu Summa A. Rest-Verwaltung .	152	14	152	14	—	—	
	Summa I. Einnahme .	28872	81	28857	97	14	84	
	II. Ausgabe.							
	A. Rest-Verwaltung.							
1.	Ueberzahlung aus der Rechnung von 1880 . . .	—	—	—	—	—	—	
2.	Rückstände aus derselben	—	—	—	—	—	—	
	Summa A. Rest-Verwaltung .	—	—	—	—	—	—	
	B. Laufende Verwaltung.							
I.	Pensionen	524	99	524	99	—	—	
II.	Büreaukosten	32	38	32	38	—	—	
III.	Angelegte Kapitalien	28200	—	28200	—	—	—	
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Summa B. Laufende Verwaltung .	28757	37	28757	37	—	—	
	A. Rest-Verwaltung .	—	—	—	—	—	—	
	B. Laufende Verwaltung .	28757	37	28757	37	—	—	
	Summa II. Ausgabe .	28757	37	28757	37	—	—	
	Die Einnahme beträgt .	—	—	28857	97	—	—	
	Bleibt Bestand .	—	—	100	60	—	—	
	Vermögenslage.							
1.	Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1880	—	—	161097	—	—	—	
2.	Demselben sind in 1881 zugeschrieben worden . .	—	—	25461	—	—	—	
3.	Die Rückstände betragen	—	—	14	81	—	—	
4.	Der Kassenbestand beträgt	—	—	100	60	—	—	
	Ergibt Vermögen Ende 1881 .	—	—	186673	41	—	—	
	mithin gegen das Jahr 1880 eine Zunahme von .	—	—	25576	41	—	—	

Digitized by Google

Vacanzen.

545. Die durch Todesfall erledigte Directorstelle am hiesigen städtischen Real-Gymnasium soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Anfangs-Gehalt beträgt nach dem Normal-Besoldungs-Etat 5100 Mark neben einer Zulage von jährlich 525 Mark an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses.

Qualificirte Bewerber wollen ihre mit Lebenslauf und Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. September l. J. bei uns einreichen.

Cassel den 1. Juli 1882.

Das Curatorium des Real-Gymnasiums.
Weise, Oberbürgermeister.

546. Den unterzeichneten Behörden stehet die Gerechtsame zur Präsentation hinsichtlich zweier Freitische, welche die hiesige Stadt an der Königlichen Universität zu Marburg an daselbst Studirende zu vergeben hat, zu.

Einer derselben wird für das Sommersemester 1883 vacant.

Bewerber um denselben haben sich binnen 4 Wochen dahier zu melden und ihren deßhalbigen Gesuchen die in der erneuerten Stipendiaten-Ordnung vom 20. August 1765 vorgeschriebenen Zeugnisse, beziehungsweise Revers, beizufügen. Hofgeismar am 20. August 1882.

Das geistliche Ministerium. Der Stadtrath.

547. Die Stelle eines oberen ständischen Beamten bei der hiesigen kommunalständischen Verwaltung (Landesrath event. Landessyndicus) ist zu besetzen. Geeignete Bewerber, welche bereits eine etatsmäßige Stelle im höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst bekleiden müssen, werden ersucht, ihre Meldungen bis zum 30. September c. dem Unterzeichneten einzureichen.

Auskunft über die speziellen Anstellungs-Bedingungen, gemäß denen der Gewählte sich auch eine Versetzung zur Direktion der Landeskreditkasse dahier eventuell gefallen lassen muß, ertheilt das Secretariat des Unterzeichneten, Ständeplatz Nr. 8.

Cassel den 5. September 1882.

Der Landes-Director in Hessen: v. Hundelshausen.

548. Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle für den Kreis Wirsitz und einen Theil des Kreises Schubin mit dem Wohnsitze des Kreisthierarztes in der Gymnasialstadt Nakel soll alsbald besetzt werden. Der Bezirk dieser Kreisthierarztstelle umfaßt den gesammten Kreis Wirsitz, sowie die zum Kreise Schubin gehörigen Polizei-Distrikte Schubin (westlicher Distrikt) und Exin.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und des Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg den 6. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

549. Die evangelische Schulstelle zu Radmühl, welche mit einem Jahres-Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, ist seit dem 1. August c. vacant. Bewerber um die genannte Stelle wollen ihre Gesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen den 1. September 1882.

Der Königliche Landrath Trott.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungs- und Medicinalrath Dr. Rockwitz und dem Medicinalrath Dr. Krause, beide dahier, den Rothen-Adlerorden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der praktische Arzt Dr. Friedrich Sippell ist unter Belassung seines Wohnsitzes in Allendorf a/W. mit der Verwaltung der Kreiswundarztstelle für den Kreis Witzenhausen beauftragt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem katholischen Stadtpfarrer Georg Kalb zu Fulda aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priester-Jubiläums den Rothen-Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der zum Gerichtsassessor ernannte Referendar Hengsberger ist in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel versetzt und der Referendar Otto Krauß von Cassel ist in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M. übernommen.

Verliehen: dem Appellationsgerichts-Rath z. D. Geheimen Justiz-Rath Mertz in Cassel aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe-Adlerorden III. Klasse mit der Schleife.

Ernannt: der etatsmäßige Gerichtsschreiber-Gehülfe Kästner in Hanau zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Windecken, der Militair-Anwärter Schoenewolf zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Fronhausen.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Stuht in Treysa auf seinen Antrag.

Der Kataster-Secretair Schmidt hierselbst ist zum 1. October d. J. unter Ernennung zum Kataster-Kontrolenr nach Langensalza versetzt und an seiner Stelle der bisherige Kataster-Kontrolenr Lammert zu Langensalza als Kataster-Secretair nach Cassel berufen.

Der Ober-Postdirections-Secretair Wolff in Gelnhausen ist zum Postdirector ernannt worden. Der Ober-Postdirections-Secretair Bernhardi in Cassel ist gestorben und der Postsecretair Mehlan in Cassel mit Pension in den Ruhestand getreten.

Versetzt sind: der Ober-Postsecretair Quellhorst von Marburg nach Kappeln (Schleswig) und der Postsecretair Schmidt von Göttingen nach Marburg.

Der frühere Sergeant und Zahlmeister-Aspirant Ernst Heinrich Friedrich Spohr ist zum Bürgermeister der Stadt Treysa gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Der kommissarische Steuerempfänger Wilhelm Herwig ist definitiv zum Königl. Steuerempfänger der Steuerkasse I zu Schmalkalden ernannt worden.

Der Schutzmann Göbel bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Hanau ist vom 1sten k. M. ab in gleicher Eigenschaft zur Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Fulda versetzt worden.

Der seitherige Lehrer Eustach Mänz an der Mädchenschule zu Großenlüder ist zum kath. Lehrer bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden vom 1. Oktober d. J. ab ernannt worden.

Der Kanzlei-Hülfsarbeiter Faß ist zum Kanzlisten beim Landes-Directorium dahier bestellt worden.

Die durch die Pensionirung des Hegemeisters Gleim zur Erledigung kommende Försterstelle zu Ottensen, in der Oberförsterei Haste, ist dem Förster Hinze zu Wewelsburg, in der Oberförsterei Böddeken, vom 1. October 1882 ab übertragen worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Siebert zu Kirchbauna ist der jetzige Bürgermeister Johannes Krug 2r daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der Schutzmann Franz bei der Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Fulda ist vom 1sten k. M. ab in gleicher Eigenschaft zur Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Hanau versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 20. September. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

550. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Zinsscheine ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Werthabschnitten geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 7. September 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

551. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **August 1882.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	21 52	16 45	17 10	15 57	26 31	37 75	42 13	6 39	3 18	5 20	1 44	1 26	1 48	1 13	1 33	1 70	2 36	3 45
2	Fritzlar	22 —	16 06	15 83	14 50	33 50	38 —	36 25	5 80	3 31	4 14	1 32	1 23	1 27	1 02	1 10	1 84	2 —	3 24
3	Fulda	22 45	17 15	15 76	15 05	31 —	30 —	53 —	5 50	4 07	4 50	1 26	1 14	1 40	— 88	1 14	2 —	1 89	3 —
4	Hanau	23 24	17 08	18 66	15 64	30 —	27 50	45 —	4 06	2 94	5 39	1 40	1 16	1 56	1 26	1 25	2 04	2 34	3 —
5	Hersfeld	21 75	16 —	16 —	15 —	34 —	34 —	54 —	5 50	2 75	4 —	1 35	1 —	1 30	1 —	1 20	1 80	2 —	3 —
6	Hofgeismar	20 —	16 —	15 —	15 —	18 —	18 —	20 —	6 —	3 —	4 60	1 40	1 20	1 40	1 —	1 30	2 —	2 20	3 —
7	Marburg	23 50	17 50	17 —	16 50	16 50	26 —	40 —	6 —	3 —	6 —	1 40	1 20	1 32	1 —	1 20	1 70	2 15	3 60
8	Rotenburg	22 33	15 92	15 83	15 34	28 —	30 —	36 —	7 —	3 —	4 50	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa	176 79	132 16	131 18	122 60	217 31	241 25	326 38	46 25	25 25	38 33	10 97	9 59	11 03	8 29	9 72	14 88	17 14	25 29
	Durchschnittsbetrag	22 10	16 52	16 40	15 33	27 16	30 16	40 80	5 78	3 16	4 79	1 37	1 20	1 38	1 04	1 22	1 86	2 14	3 16

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-Schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 40	— 26	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 34	— 24	— 50	— 40	— 40	— 40	— 40	2 40	2 80	1 70	— 20
3	Fulda	— 44	— 30	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 44	— 57	— 46	— —	— 40	— 68	2 40	3 20	1 70	— 20
5	Hersfeld	— 38	— 28	— 50	— 44	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 25	— 40	— 32	— —	— 36	— 60	2 —	2 40	2 —	— 18
7	Marburg	— 40	— 26	— 40	— —	— —	— 36	— 40	2 40	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 40	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	3 24	2 31	3 97	3 18	1 44	3 22	4 42	19 80	24 40	13 90	1 54
	Durchschnittspreis	— 41	— 29	— 50	— 45	— 48	— 40	— 55	2 48	3 05	1 74	— 19

Cassel am 9. September 1882. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

552. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat August 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	79	2	60	1	59
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	79	2	60	1	59
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	92	2	29	1	59
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	92	2	29	1	59
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	25	2	07	1	66
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	25	2	07	1	66
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	25	2	07	1	66
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	50	2	—	1	38
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	67	2	25	1	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	67	2	25	1	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	50	2	30	1	50
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	50	2	30	1	50
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	53	2	25	2	04
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	53	2	25	2	04
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	7	53	2	25	2	04
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	53	2	25	2	04
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	82	2	70	1	47
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	82	2	70	1	47
19	„ Marburg .	Marburg .	8	25	3	—	1	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	25	3	—	1	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	25	3	—	1	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	43	2	25	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	97	2	60	2	17

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 15. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

553. Mit sofortiger Gültigkeit treten die im Theil III des vom 1. Juni d. J. ab gültigen Tarifs für den Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Gotthard für Chiasso trs. enthaltenen Schnittfrachtsätze des Ausnahme-Tarifs 19 (für Metalle und metallurgische Erzeugnisse) auch für Locarno, Station der Gotthardbahn, in Kraft, unter der Bedingung, daß die Güter von und nach Stationen des Langensees in Locarno zur Reexpedition gelangen.

Die Gotthardbahn wird den Transport der Sendungen vom Bahnhof zum See ohne Anrechnung besonderer Gebühren bewirken.

Hannover den 14. September 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

554. Für Kohlensendungen in Wagenladungen von 10000 kg von den an die Stationen Ueckendorf-Wattenscheid bezw. Wanne und Bochum-Riemke angeschlossenen Zechen Hannover I und II nach verschiedenen Stationen des diesseitigen Directions-Bezirks treten am 15ten dieses Monats ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Das Nähere ist bei den betreffenden Güter-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 12. September 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

555. Die Schulstelle zu Udenborn ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers derselben vom 1sten October cr. ab vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Eisenberg zu Großenenglis, oder bei dem Unterzeichneten einreichen. Das Stelleneinkommen beträgt, neben freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung, 780 Mk.

Fritzlar den 15. September 1882.

Der Landrath v. Eschwege.

556. Die zweite katholische Schulstelle zu Großenlüder, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung 840 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October l. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schell in Großenlüder, einreichen.

Fulda den 15. September 1882.

Der Königliche Landrath Cornelius.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster-Candidaten Dr. Kienitz zu Eberswalde ist die durch die Versetzung des Forstmeisters Knorr zu Münden auf die Oberförsterstelle Cattenbühl, Provinz Hannover, vacant gewordene Oberförsterstelle der Oberförsterei Gahrenberg mit dem Amtssitze zu Münden vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Die Dienstgeschäfte des Kreisbauamtes Marburg sind von dem Kreisbauinspector Meydenbauer wieder übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 27. September. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

557. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 28. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 52 Serien

Nr. 51. 112. 126. 213. 222. 225. 230. 333. 363. 475. 484. 487. 591. 654. 662. 681. 695. 708. 716. 752. 762. 776. 876. 896. 937. 964. 979. 1028. 1065. 1090. 1102. 1120. 1144. 1150. 1183. 1203. 1248. 1256. 1269. 1277. 1281. 1288. 1300. 1341. 1355. 1384. 1385. 1412. 1421. 1469. 1474. 1490.

gezogen worden.

Die zu diesen 52 Serien gehörigen 5200 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 354 Mk. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1883 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinskupons Serie IV Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1882 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März 1883 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1883 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der 1. Verloosung (1856)
von Serie 1328.
aus der 8. Verloosung (1863)
von Serie 1402.
aus der 10. Verloosung (1865)
von Serie 870.
aus der 11. Verloosung (1866)
von Serie 1114.
aus der 14. Verloosung (1869)
von Serie 787.
aus der 15. Verloosung (1870)
von Serie 1482.
aus der 16. Verloosung (1871)
von Serie 916.
aus der 17. Verloosung (1872)
von Serie 1433.
aus der 18. Verloosung (1873)
von Serie 320.
aus der 19. Verloosung (1874)
von Serie 232. 445. 1023. 1409.
aus der 20. Verloosung (1875)
von Serie 132. 892.
aus der 21. Verloosung (1876)
von Serie 4. 1140.
aus der 22. Verloosung (1877)
von Serie 34. 577. 580. 615.
aus der 23. Verloosung (1878)
von Serie 301. 495.
aus der 24. Verloosung (1879)
von Serie 36. 142. 189. 220. 250. 275. 749. 780. 1096. 1371. 1443.
aus der 25. Verloosung (1880)
von Serie 75. 117. 188. 191. 212. 215. 219. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 992. 1013. 1029. 1125. 1142. 1254. 1309.
aus der 26. Verloosung (1881)
von Serie 115. 131. 145. 155. 181. 221. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509. 546. 645. 689. 738. 771. 816. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243. 1270. 1273. 1287. 1307. 1324. 1413. 1488.
aus der 27. Verloosung (1882)
von Serie 194. 207. 297. 325. 373. 377. 417. 447. 457. 466. 472. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 714. 769. 873. 897. 961. 962. 1118. 1199. 1205. 1237. 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. 1439. 1453. 1475.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin den 15. September 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

558. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Auslooſung der am 31. December 1882 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eiſenbahn ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½ procentigen Anlehen von 1844
— 38. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl. Nr. 21. 33. 42. 121. 168. 190. 191. 196. 229. 238.
Lit. B. zu 500 Fl. Nr. 5. 24. 25. 65. 112. 132. 143. 162. 183. 200. 206.
Lit. C. zu 250 Fl. Nr. 74. 90. 117. 160. 164. 251. 273. 341. 345. 399.

2) von dem 4procentigen Anlehen von 1862
— 20. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl. Nr. 12. 254. 288.
Lit. B. zu 500 Fl. Nr. 16. 26. 75. 372. 475. 493.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. December 1882 ab bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebſt den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsſcheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844, Reihe III Nr. 4 bis 8 nebſt Anweiſungen zur Reihe IV, und von dem Anlehen von 1862, Reihe II Nr. 2 bis 20 nebſt Anweiſungen zur Reihe III, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der letzten drei Geſchäftstage jeden Monats.

Die Einlöſung geſchieht auch bei der Hauptkaſſe der Königlichen Eiſenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. und bei der Königlichen Kreiskaſſe daſelbſt, ſowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkaſſen. Zu dieſem Zwecke können die Obligationen nebſt Zinsſcheinen und Zinsſcheinanweiſungen einer dieſer Kaſſen ſchon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feſtſtellung vom 31. December 1882 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsſcheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1883 ab hört die Verzinſung dieſer Obligationen auf.

Zugleich wird die bereits früher ausgelooſte, noch rückſtändige Obligation des 4procentigen Anlehens von 1862, gekündigt durch die 18. Verlooſung zum 31ſten December 1880, abzuliefern mit Zinsſcheinen über die Zinſen vom 31. December 1880 ab, Lit. B. Nr. 566 zu 500 Fl. hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinſung bereits mit dem 31. December des Jahres ihrer Verlooſung aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. September 1882.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

559. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1850, 1852 und 1853 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1883 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den nach dem 1. April 1883 fällig werdenden Zinsſcheinen nebſt Zinsſcheinanweiſungen, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt — Oranienſtraße 94 — zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der letzten drei Geſchäftstage jeden Monats. Die Einlöſung geſchieht auch bei den Regierungs-Hauptkaſſen, den Bezirks-Hauptkaſſen der Provinz Hannover und der Kreiskaſſe zu Frankfurt a/M. Zu dieſem Zwecke können die Schuldverſchreibungen nebſt Zinsſcheinen und Zinsſcheinanweiſungen einer dieſer Kaſſen ſchon vom 1. März 1883 ab eingereicht werden, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung vom 1. April 1883 ab bewirkt.

Mit den verlooſten Schuldverſchreibungen ſind unentgeltlich abzuliefern, und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsſcheine Reihe IX Nr. 2 bis 8 nebſt Anweiſungen zur Abhebung der Reihe X, von der Anleihe von 1853 die Zinsſcheine Reihe VIII Nr. 5 bis 8 nebſt Anweiſungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsſcheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1882 hört die Verzinſung der verlooſten Schuldverſchreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückſtändigen Schuldverſchreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinſung derſelben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen.

Formulare zu den Quittungen werden von ſämtlichen oben gedachten Kaſſen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 14. September 1882.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

560. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jägercorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Stralſund, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Klaſſe A I bis auf Weiteres dergeſtalt ausgeſchloſſen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen ſolcher im laufenden Jahre den Forſtverſorgungsſchein

Digitized by Google

erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits länger als zwei Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Liegnitz, Hannover, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Berlin den 9. September 1882.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Ulrici.

561. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1882 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 21. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Prüfungsreglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin den 18. September 1882.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

562. Nachstehend bringen wir die festgestellten neuen Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 19. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorschriften
über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser.

Wer in Gemäßheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 als Landmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

§. 1. Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser. — Das Landmesser-Prüfungswesen wird der „Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser“ unterstellt, welche insbesondere

1) die Geschäftsthätigkeit der Prüfungs-Kommissionen (§. 3) bezüglich des Prüfungs-Verfahrens und der gleichmäßigen Ausübung der Prüfungs-Vorschriften zu regeln,
2) über die Qualifikation der geprüften Kandidaten zum Landmesser endgültig zu entscheiden,
3) die Bestellungen zum Landmesser auszufertigen hat.

§. 2. Die Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) wird gebildet aus je einem Kommissarius

a. des Ministers für öffentliche Arbeiten,
b. des Finanz-Ministers,
c. des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Diesen Kommissarien tritt für den Fall, daß eine der in §. 3 genannten höheren Lehranstalten zu den Ressorts des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehört, ein Kommissar dieses Ministers hinzu. Die Geschäfte des Vorsitzenden der Ober-Prüfungs-Kommission werden von dem dienstältesten Mitgliede wahrgenommen.

§. 3. Prüfungs-Kommission für Landmesser. — Behufs der Prüfung der Kandidaten der Landmeßkunst wird bei denjenigen höheren Lehranstalten, bei welchen ein Kursus für Landmesser (§. 5, Nr. 5) eingerichtet ist, eine

„Prüfungs-Kommission für Landmesser“

bestellt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen und deren Vorsitzende werden nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) durch die im §. 2 genannten Minister berufen.

§. 4. Beschlußfassung der Prüfungs-Kommissionen. — Die Beschlüsse der Ober-Prüfungs-Kommission (§§. 1 u. 2) und der Prüfungs-Kommissionen (§. 3) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 5. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung. — Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungs-Kommission (§. 3) zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise und Zeugnisse einzureichen:

1) eine selbst verfaßte und selbst geschriebene Beschreibung seines Lebenslaufs,
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
3) als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, entweder

a. ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung bezw. einer lateinlosen Realschule (Gewerbeschule) mit neunjährigem Lehrgange, oder in die erste Klasse (Fachklasse) einer nach der Verordnung vom 21. März 1870 reorganisirten Gewerbeschule, oder

b. das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer höheren Bürgerschule mit siebenjährigem Lehrgange. (Welche nichtpreußische Lehranstalten den unter a und b genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet im gegebenen Falle der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.)

4) das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Landmesser (Feldmesser) über die praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten (§§. 7 u. 9),
5) den Nachweis des regelmäßigen Besuchs des bei den im §. 3 bezeichneten höheren Lehranstalten für Landmesser eingerichteten Kursus (§§. 8 und 9).

§. 6. Offiziere des stehenden Heeres sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung (§. 5 Nr. 3) entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen

Digitized by Google

ertheilten Offizier-Patents über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

§. 7. 1) In dem Zeugnisse über die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) müssen diejenigen Arbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange — die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern — angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

2) Der Gesammtumfang des mit allen Specialien vermessenen, kartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare, und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke mindestens 8 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal einen zusammenhängenden Komplex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektare umfassen darf, besteht.

Die nivellirte Strecke von 8 Kilometern darf in nicht mehr als zwei getrennte Theile zerfallen und müssen darin mindesten 4 Kilometer Nivellement fließenden Wassers enthalten sein.

3) In Bezug auf die von den Kandidaten aus der Rheinprovinz und aus den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrarverhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Landkomplexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu erachten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder einzelne jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben.

§. 8. Dem Nachweise des Besuchs des Landmesser-Kursus (§. 5 Nr. 5) sind die während der Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten praktischen Arbeiten geodätischen und kulturtechnischen Inhalts beizufügen.

§. 9. 1) Die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) und der regelmäßige Besuch des Kursus für Landmesser (§. 5 Nr. 5) müssen zusammengenommen einen Zeitraum von mindestens drei Jahren umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums muß auf die praktische Beschäftigung mindestens ein Jahr und auf den Besuch des Landmesser-Kursus ebenfalls mindestens ein Jahr entfallen, während das dritte Jahr ganz oder theilweise ebensowohl zur praktischen Beschäftigung wie zum Besuch des Landmesser-Kursus verwendet werden kann.

2) Die mindestens einjährige praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4 und §. 7) muß dem Besuche des Landmesser-Kursus (§. 5 Nr. 5) vorangehen.

3) Ob und mit welcher Zeit der Besuch eines entsprechenden Kursus an einer nicht preußischen Lehranstalt für anrechnungsfähig zu erachten ist, wird von der Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) bestimmt.

§. 10. Darlegung der Fertigkeit im Kartenzeichnen. — 1) Der Kandidat hat genügende Fertigkeit im Kartenzeichnen nachzuweisen.

2) Dieser Nachweis wird geführt:

a. durch die Studienzeichnungen, welche sich unter den gemäß der Vorschrift im §. 8 einzureichenden praktischen Arbeiten befinden,

b. falls diese Zeichnungen nicht genügen, durch Anfertigung einer besonderen Probekarte.

3) Darüber, ob die Studienzeichnungen den genügenden Nachweis der Fertigkeit im Planzeichnen gewähren (Nr. 2 zu a), oder ob der Kandidat eine besondere Probekarte anzufertigen hat (Nr. 2 zu b), entscheidet die Prüfungs-Kommission (§. 3) nachdem sie zuvor die sämmtlichen von dem Kandidaten gemäß §§. 5 bis 9 eingereichten Zeugnisse und Nachweise geprüft und für ausreichend befunden hat.

§. 11. 1) Die besondere Probekarte (§. 10 Nr. 2 zu b) ist durch Kopiren oder Reduziren der von der Prüfungs-Kommission speciell zu bestimmenden Karte anzufertigen.

2) Bei den Studienzeichnungen wie bei der Auswahl der Probekarte ist nicht auf großen Umfang der Zeichnungen, sondern vorzugsweise darauf zu sehen, daß der Kandidat seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar in der richtigen Darstellung sowohl der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als auch der übrigen auf ökonomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände, wie Aecker, Gärten, Wiesen, Wälder, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Kolorit derselben nicht minder in der Kartenschrift an den Tag legt.

3) Die fertige Probekarte hat der Kandidat mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnen und nebst dem Original an die Prüfungs-Kommission innerhalb der von derselben zu bestimmenden Frist, welche den Zeitraum von acht Wochen nach Beendigung der Prüfung (§§. 16 bis 19) nicht überschreiten darf, einzureichen. Unter besonderen Umständen, z. B. in Fällen nachgewiesener Erkrankung des Kandidaten, kann die Prüfungs-Kommission die Frist angemessen verlängern.

4) Der Kommission bleibt es überlassen, dem Kandidaten nach Einreichung der Probekarte die Zeichnung eines kleinen Abschnitts aus derselben unter Klausur aufzugeben.

§. 12. Die Gegenstände der Landmesser-Prüfung sind folgende:

1. Elementare Mathematik,

mit Einschluß der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie, ferner der sphärischen Trigonometrie, soweit dieselbe in der Geodäsie in Betracht kommt.

2. Analytische Geometrie

a. aus der analytischen Geometrie der Ebene:

Linear- und Polar-Koordinaten. Die grade Linie. Die Kegelschnitte. Allgemeine Gleichung der Linien zweiten Grades,

b. aus der analytischen Geometrie des Raumes:

Koordinatensysteme. Die ebene Fläche. Gleichungen der Umdrehungsflächen, insbesondere derjenigen der Cylinder und Kegel. Von den Flächen zweiten Grades das Elipsoid.

3. Algebraische Analysis.

Aus derselben:

Die Lehre von den Kombinationen. Der binomische Lehrsatz für alle Exponenten. Die unendlichen Reihen. Konvergenz und Divergenz derselben. Exponentialreihe, logarithmische Reihen, Reihen für Sinus und Kosinus. Einiges von den algebraischen Gleichungen höheren Grades mit einer Unbekannten. Auflösung der zweigliedrigen Gleichungen höheren Grades. Interpolationsrechnung.

4. Höhere Analysis.

Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit dieselben in der Geodäsie in Betracht kommen.

5. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate, in ihrer Anwendung auf Aufgaben der Landmeß- und Instrumentenkunde.

6. Landmeßkunde.

a. Längenmessung. Winkelmessung. Trigonometrische und polygonometrische Punktbestimmung. Berechnung der rechtwinkligen Koordinaten auf der Ebene, desgleichen von sphärischen, sphäroidischen und geographischen Koordinaten. Flurausnahme in großem und kleinem Umfange.

b. Das Kopiren, Reduziren und Entwerfen der Karten. Eigenschaften und Behandlung des Kartenpapiers. Geläufige Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Kartensignaturen.

c. Flächenberechnung.

d. Feldertheilung ohne und mit Berücksichtigung der Bonität der Grundstücke.

e. Vertheilen der unvermeidlichen Fehler nach Näherungsmethoden. Die am häufigsten sich ereignenden groben Irrthümer im Messen und Rechnen ꝛc. und die Mittel zur Vermeidung und Auffindung derselben.

f. Kenntniß der in Preußen vorhandenen allgemeinen Vermessungswerke, sowie Kenntniß der wesentlichsten für Kataster-, Auseinandersetzungs-, Forst-, Eisenbahn-, Straßen-, Strom-Vermessungen in Preußen ergangenen Vorschriften.

7. Nivelliren.

a. Geometrische Längen- und Flächen-Nivellements. Ausführung derselben im Felde, insbesondere auch das Nivelliren von Wasserläufen und das Pe len der Längen- und Querprofile u. s. w. Auftragen von Längen- und Querprofilen, Entwerfen der Niveaukurven durch Abstecken im Terrain, aus Profilen und aus zerstreuten Höhenpunkten.

b. Trigonometrisches Nivellement auf Grund von trigonometrisch bestimmten oder von Plänen entnommenen oder direct gemessenen Zieldistanzen (Distanzmesser). Einfluß der Refraction der Lichtstrahlen.

c. Barometrische Höhenmessung.

d. Kenntniß der in Preußen geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung der Nivellements und die Zeichnung der Nivellementspläne.

8. Traciren oder Vorerhebungen, Massenberechnungen und Absteckungen zum Erd- und Wasserbau.

a. Anwendung von Längen- und Flächen-Nivellements auf besondere wirthschaftliche Untersuchungen. Bestimmung der Wassermengen in kleineren fließenden Gewässern.

b. Ergänzung fertiger Situationspläne durch Flächen-Nivellements, Verbindung der letzteren mit der Horizontal-Aufnahme (Tachimetrie).

c. Massen-Nivellement und Massenberechnung.

d. Uebertragen von Linien aus den Plänen in das Gelände. Kurvenabsteckung.

9. Instrumentenkunde.

Die zum Landmessen, Nivelliren und Traciren, zum Kopiren, Reduziren und Entwerfen der Karten, sowie zur Flächenbestimmung dienenden Instrumente nach ihrer Einrichtung und Handhabung, ihren Mängeln, ihrer Prüfung und Berichtigung.

10. Landeskulturtechnik.

Elemente derselben in Bezug auf:

a. die Entwässerung und Bewässerung des Bodens;

b. das Entwerfen und Ausführen von Graben- und Wegenetzen;

c. die zweckmäßige Gestaltung der Eigenthumsstücke bei Grundstückszusammenlegungen und Theilungen;

d. endlich die Taxationslehre mit der Bonitirung des Bodens.

11. Rechtskunde.

Kenntniß der bestehenden Gesetze und Vorschriften über diejenigen Rechtsverhältnisse, welche bei den Arbeiten der Landmesser hauptsächlich in Betracht kommen.

§. 13. Prüfungstermin. — Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig am Schlusse eines Studiensemesters statt.

§. 14. Ladung zur Prüfung. — Gleichzeitig mit der gemäß §. 10 Nr. 3 zu treffenden Entscheidung ladet die Prüfungs-Kommission (§. 3) den Kandidaten zur Prüfung in dem nächstfolgenden Prüfungstermine (§. 13).

§. 15. Prüfungsgebühr. — Vor der Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von fünfzehn Mark an die ihm zu bezeichnende Kasse einzuzahlen. Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben im Ganzen oder in einzelnen Fällen zugelassen werden (§. 25), alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

§. 16. Prüfung. — 1) Die Prüfung zerfällt in:

a. eine schriftliche,

b. eine praktische und

c. eine mündliche.

2) Die schriftliche und die praktische Prüfung gehen der mündlichen voraus.

3) Die schriftliche Prüfung soll in drei Tagen er-

Digitized by Google

ledigt sein. Auf die praktische und die mündliche Prüfung sind in der Regel je zwei Tage zu verwenden.

4) Ueber die praktische und die mündliche Prüfung sind Protokolle aufzunehmen, welche den Gang und die Ergebnisse der Prüfung erkennen lassen.

§. 17. 1) Für die schriftliche Prüfung (§. 16 Nr. 1 zu a) sind mindestens drei Aufgaben aus den Disciplinen unter Nr. 1 bis 5 im §. 12 und mindestens drei Aufgaben aus den Disciplinen unter Nr. 6 bis 10 a. a. O. zu ertheilen.

2) Die schriftliche Prüfung findet unter der Aufsicht mindestens eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission (§. 3) statt.

3) Das aufsichtsführende Kommissionsmitglied hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung die von der Prüfungs-Kommission festgesetzte Frist zu stellen und erst nach erfolgter Lösung der Aufgabe bezw. nach Ablauf der Frist eine andere Aufgabe folgen zu lassen, selbst wenn die vorhergegangene noch gar nicht oder nicht vollständig sollte gelöst worden sein. Die bei der Lösung der einen Aufgabe gegen die gestellte Frist weniger verwendete Zeit kann den für die folgenden Aufgaben gestellten Fristen hinzugerechnet werden.

4) Die Zeit der Stellung der Aufgabe und der Ablieferung der Arbeit ist von dem aufsichtsführenden Kommissionsmitgliede nach Tag und Stunde auf der Arbeit zu vermerken.

5) Bei der schriftlichen Prüfung darf der Kandidat sich — mit Ausnahme der von der Prüfungs-Kommission ausdrücklich zur Benutzung gestatteten Logarithmen- und anderen Rechentafeln — keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften oder dergleichen bedienen.

Zuwiderhandlungen hiergegen haben die durch Beschluß der Prüfungs-Kommission auszusprechende sofortige Ausschließung von der Fortsetzung der Prüfung zur Folge.

§. 18. Die praktische Prüfung (§. 16 Nr. 1 zu b) erfolgt im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission durch die im Felde zu bewirkende Ausführung von Aufgaben aus dem Bereiche der Landmeßkunde, des Nivellirens und Tracirens (§. 12 Nr. 6 bis 8).

Die Lösung der Aufgaben muß die nothwendigen Messungsproben einschließen.

Werden mehrere Kandidaten gleichzeitig geprüft, so müssen denselben verschiedene Aufgaben zur Ausführung überwiesen werden, welche thunlichst so auszuwählen sind, daß aus denselben gegenseitige Proben für die Richtigkeit der Lösung gewonnen werden.

Die die Ergebnisse der Messungen nachweisenden Feld-Manuale müssen in Tinte geführt, von dem Kandidaten und den anwesenden Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterschriftlich vollzogen und nebst den darnach etwa angefertigten Zeichnungen u. s. w. zu den Prüfungs-Verhandlungen gebracht werden.

§. 19. Die mündliche Prüfung (§. 16 Nr. 1 zu c) umfaßt die im §. 12 unter Nr. 1 bis 11 bezeichneten Disciplinen und hat die schriftliche Prüfung in geeigneter Weise zu ergänzen.

§. 20. Urtheil über den Ausfall der Prüfung. — 1) Die Prüfungs-Kommission (§. 3) fällt nach dem Ergebniß der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung nach vorheriger Berathung ihr Urtheil über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen im §. 12 bezeichneten Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der dargelegten Fertigkeit im Zeichnen.

2) Zur gleichmäßigen Bezeichnung des verschiedenen Grades der Kenntnisse in den einzelnen Abtheilungen und der Fertigkeit im Zeichnen dienen ausschließlich die Prädikate:

a. sehr gut (bei ausnahmsweise tüchtigen Leistungen: vorzüglich); b. gut; c. befriedigend; d. zulänglich; e. ungenügend.

3) Die Prüfungs-Kommission stellt für jeden Kandidaten ein Zeugniß nach dem von der Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) vorzuschreibenden Muster aus, welches mit dem Kommissions-Siegel versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der ersteren unterschriftlich vollzogen wird.

§. 21. Theilnahme eines Kommissarius der Ober-Prüfungs-Kommission. — Die Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) ist berechtigt, zur Theilnahme an der Prüfung (§§. 16 bis 19) und an der Beschlußfassung der Prüfungs-Kommission (§. 3) über das Ergebniß der Prüfung (§. 20) eines ihrer Mitglieder als ihren Kommissarius abzuordnen. Der Kommissarius übernimmt den Vorsitz in der Prüfungs-Kommission und ist befugt, sofern die Beschlüsse den bestehenden Vorschriften widersprechen, oder das Prüfungs-Verfahren mangelhaft ist, die Berufung an die Ober-Prüfungs-Kommission einzulegen, welche die Prüfungs-Kommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Prüfungs-Kommission gebunden ist.

§. 22. Einreichung der Prüfungs-Verhandlungen an die Ober-Prüfungs-Kommission. — Die Prüfungs-Kommission reicht die geschlossenen Prüfungs-Verhandlungen nebst den zugehörigen Dokumenten, Probekarten u. s. w., sowie das Prüfungszeugniß — und zwar für jeden einzelnen Kandidaten mittelst besonderen Berichtes — an die Ober-Prüfungs-Kommission ein. Vom Tage des Schlusses der mündlichen Prüfung bezw. des Eingangs der vom Kandidaten gezeichneten Probekarte bei der Prüfungs-Kommission (§. 11 Nr. 3) an gerechnet, darf bis zur Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen an die Ober-Prüfungs-Kommission ein Zeitraum von höchstens sechs Wochen verlaufen und letzterer ohne Angabe von Behinderungsgründen nicht überschritten werden.

§. 23. Superrevision durch die Ober-Prüfungs-Kommission und Ausfertigung der Bestallung zum Landmesser. —

1) Die Ober-Prüfungs-Kommission unterwirft ihrerseits die Prüfungs-Verhandlung und das von der Prüfungs-Kommission ausgefertigte Prüfungszeugniß der eingehenden Durchsicht, veranlaßt die Aufklärung etwa bestehender Bedenken und Unvollständigkeiten, entscheidet — falls sich gegen die beigebrachten Zeugnisse

Digitized by Google

und Nachweise, sowie gegen das Prüfungsverfahren nichts zu erinnern findet — über die allgemeine Qualifikation des Kandidaten zum Landmesser, fertigt darnach eventuell die mit dem Kommissionssiegel zu versehende und von den Kommissionsmitgliedern unterschriftlich zu vollziehende Bestallung desselben zum Landmesser aus und übersendet die letztere nebst dem Prüfungszeugniß der Prüfungs-Kommission zur Aushändigung.

2) Zur Bezeichnung der allgemeinen Qualifikation zum Landmesser finden die im §. 20 unter Nr. 2 bezeichneten Prädikate gleichmäßige Anwendung.

§. 24. 1) Die Bestallung zum Landmesser wird nur solchen Kandidaten ertheilt, welche in allen Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der Fertigkeit im Zeichnen mindestens das Prädikat „zulänglich" erhalten haben.

2) Das Prüfungszeugniß (§ 20) derjenigen Kandidaten, für welche die Ertheilung der Bestallung zum Landmesser versagt wird, verbleibt bei den Akten der Ober-Prüfungs-Kommission. Von der Versagung der Bestallung wird allen Prüfungs-Kommissionen (§. 3) Kenntniß gegeben.

§. 25. 1) Bezüglich derjenigen Kandidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Abtheilungen für „ungenügend" befunden worden sind, hat die Ober-Prüfungs-Kommission zu bestimmen, ob die Wiederholung der Prüfung frühestens nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre stattfinden darf und ob die Wiederholung auf einzelne Abtheilungen, eventuell auf welche beschränkt werden kann, oder sich wieder auf alle Prüfungs-Gegenstände zu erstrecken hat;

2) Kandidaten, welche auch zum zweiten Male die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu nochmaliger Wiederholung derselben in der Regel nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon unterliegen der besonderen Genehmigung der Ober-Prüfungs-Kommission.

§. 26. Nachträgliche Prüfung behufs Erlangung besserer Prädikate. — Solchen Personen, welche die Bestallung zum Landmesser (§. 23) erhalten, aber in einzelnen Abtheilungen der Prüfungs-Gegenstände nur geringe Prädikate erlangt haben, ist es freigestellt, sich behufs Erlangung besserer Prädikate einer nochmaligen Prüfung in diesen Abtheilungen zu unterwerfen, worauf denselben bei nachgewiesenen besseren Kenntnissen anderweite Prüfungszeugnisse u. Bestallungen ausgefertigt werden können.

§. 27. Rechtsfolgen der Bestallung zum Landmesser. — Die erlangte Bestallung zum Landmesser (§. 23) und die auf Grund derselben erfolgte Beeidigung begründet die im §. 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Rechte der öffentlich angestellten Feldmesser.

§. 28. Besondere Bestimmungen in Betreff der Baumeister und Bauführer, sowie der Oberförster- und Forst-Kandidaten. — Baumeister und Bauführer, sowie Oberförster-Kandidaten und Forst-Kandidaten, welche auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführer-Prüfung bezw. nach abgelegtem forstlichen Tentamen ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten in dem nach §. 7 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind, und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 29. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer bezw. des Zeugnisses über das bestandene forstliche Tentamen und der im §. 28 vorgeschriebenen Nachweise hat Kandidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei einer Prüfungs-Kommission (§. 3) nachzusuchen.

Letztere ertheilt, nachdem die Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden, nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. 1 und 2 im §. 11 die Probekarte und bestimmt den Termin zur Einreichung derselben.

§. 30. Nachdem Kandidat die mit seiner Namensunterschrift und der pflichtmäßigen Versicherung, daß er dieselbe allein gezeichnet und beschrieben, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Prüfungs-Kommission eingereicht hat, wird solche von letzterer geprüft und nach Maßgabe des §. 20 censirt. Ist die Probekarte für annehmbar erachtet, so legt die Prüfungs-Kommission dieselbe mit den in §§. 28 und 29 bezeichneten Zeugnissen und Nachweisen innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Ober-Prüfungs-Kommission vor.

§. 31. Die Ober-Prüfungs-Kommission entscheidet darnach, ob der Kandidat zum Landmesser befähigt ist, fertigt nach dem Befunde die Bestallung zum Landmesser aus und sendet dieselbe an die Prüfungs-Kommission zur Aushändigung.

§. 32. Uebergangs-Bestimmungen. — Bis zum 1sten Januar 1885 kann die Prüfung als „Feldmesser" noch nach den bisherigen Vorschriften abgelegt und können darüber in der bisherigen Weise Qualificationszeugnisse zum „Feldmesser" ausgefertigt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß die nach den bisherigen Prüfungs-Vorschriften von der technischen Baudeputation versehenen, durch die Verfügung vom 24. August 1880 vorläufig der technischen Ober-Prüfungs-Kommission übertragenen Funktionen von der Ober-Prüfungs-Kommission für die Landmesser (§. 1) wahrgenommen werden.

Vom 1. Januar 1885 ab treten die bisherigen Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser im ganzen Umfange außer Anwendung.

Berlin den 4. September 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertr.: Lucanus.

Der Finanz-Minister. In Vertr.: Meinecke.

Digitized by Google

563. Am 1. October d. J. wird die Königliche Direction der vereinigten Strafanstalten hierselbst aufgehoben und es tritt an deren Stelle die Königliche Direction der Strafanstalt zu Wehlheiden für die Zuchthaus- und für die Gefängniß-Abtheilung dieser neuen Anstalt. Außerdem ist dieser Direction die Strafanstalt an der Fulda hierselbst unterstellt, und es wird von derselben auch noch die Weiber-Abtheilung der seitherigen Strafanstalt in der Stadtkaserne bis zum Ablauf dieses Jahres mitverwaltet. Zu dem letzteren Zeitpunkt wird die Weiber-Strafanstalt nach Ziegenhain verlegt und der Verwaltung der dortigen Königlichen Strafanstalt mitunterstellt.

Cassel den 21. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

564. Dem Vernehmen nach wird mit den Coupons der von der Stadt Barletta in Italien im Jahre 1870 ausgegebenen Prämien-Obligationen in Preußen in der Art Handel getrieben, daß der Käufer eines solchen Coupons das Recht erhält, den Gewinn zu erheben, welcher in der auf dem Coupon vermerkten Ziehung auf die fragliche Obligation etwa entfällt.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Verfahren ein Handel mit Loosen einer auswärtigen Lotterie enthalten ist, auf welchen die Strafbestimmung des §. 1 der Verordnung vom 5. Juli 1847 (Ges. Sl. S. 261) — ausgedehnt auf die neuen Provinzen durch Art. IV. der Verordnung vom 25sten Juni 1867 (Ges. Sl. S. 921) — Anwendung findet.

Cassel den 21. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

565. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers ist an Stelle des vom Amte zurückgetretenen A. L. Wolff in Frankfurt a/M. Herr Alvesto S. Hogue dortselbst zum Vice-General-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 25. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

566. Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. April 1882 ist die Genehmigung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Fortsetzung der Feldabahn von Vacha nach Geisa auf Preußischem Gebiete ertheilt worden, und hat das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, durch Erlaß vom 12. August d. J. dem Betriebsunternehmer und Pächter der Feldabahn, Locomotivfabrik Krauß und Comp. in München, die Vorarbeiten übertragen. Diese Arbeiten werden sich auf Theile der Gemarkungen Philippsthal und Mannsbach erstrecken, und liegt es in Absicht, mit denselben am 24sten d. M. zu beginnen. Dieselben sind dem Ingenieur Theodor Lechner, Betriebsleiter der Feldabahn, unter Beihülfe des Ingenieurs Franz Hafner übertragen worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß unter Hinweisung auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, wonach die betheiligten Grundbesitzer verpflichtet sind, ein Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. Cassel am 23. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacanzen.

567. In Folge der Versetzung des seitherigen Inhabers wird die Schulstelle zu Schwarzenborn mit dem 1. October d. J. vacant. Geeignete Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche spätestens bis zum 15. October d. J. bei mir einreichen.

Mit der Stelle ist ein Jahres-Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.

Marburg am 19. September 1882.

Der Landrath Schreiber.

568. Bewerber um die vierte Lehrerstelle der Stadt Oberurkirchen werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Local-Schulinspector, Herrn Rector Merzin in Oberurkirchen, einzureichen.

Rinteln den 21. September 1882.

Der Königliche Landrath Kröger.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Schilling in Treffurt an das Amtsgericht in Hofgeismar,

der Amtsrichter Kratz in Spangenberg an das Amtsgericht in Oberkaufungen,

der Gerichtsvollzieher Schmorl in Cassel an das Amtsgericht in Kirchhain.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber Kanzleirath Baabe bei dem Landgericht in Hanau,

der Gerichtsdiener Degenhardt bei dem Amtsgericht in Spangenberg.

Ernannt: der Justizanwärter Günther in Berlin zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgericht in Hanau,

der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Mahrt zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Hünfeld.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Wettersbach in Kirchhain in Folge seiner Ernennung zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Barmen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 77.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichni

der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltu
1882 zur baaren Einlösung am 1. April 1883 gekündigte
vom Jahre 1850, 1852 un

I. Staats-Anleihe vom Jal

17. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 nebst

Lit. **A.** zu **1000** Rth

№ 666. 672. 673. 677. 678. 682. 686. 688. 689. 692. 1184. 1191.
2553. 2555 bis 2557. 2566. 2577 bis 2581. 2584. 2585. 2588. 259
2835. 2838 bis 2847. 2850 bis 2853. 2860 bis 2862. 3164. 3176.
3210. 3557. 3558. 3563. 3564. 3566. 3578. 3584. 3590. 3602. 3
4096. 4097. 4099. 4105. 4107. 4113. 4132.

Summa

Lit. **B.** zu **500** Rthl

№ 926. 929 bis 931. 933 bis 936. 941. 944 bis 946. 948. 954. 959. 9
1095. 1097. 1099. 1102. 1103. 1108. 1109. 1147 bis 1149. 1151.
3353 bis 3356. 3358 bis 3362. 3365. 3368. 3371. 3372. 3374. 425
4275. 4280. 4281. 4283 bis 4285. 4287. 4288. 4290. 4543. 4553.
4574. 4576 bis 4579. 4591 bis 4596. 5260. 5261. 5264 bis 5266.
bis 5293. 5301. 5302. 5308. 5311. 5317. 6073 bis 6077. 6079. 60
6140. 6142 bis 6146. 6148. 6151. 6153. 6155. 6157 bis 6159. 7
7772 bis 7776. 7778. 7780. 7781. 7785 bis 7787. 7789. 7791. 77
7815. 7820 bis 7822. 8135. 8136. 8140. 8147 bis 8149. 8154. 8
8197 bis 8199. 9148. 9152. 9154. 9156. 9157. 9164. 9168. 9172 bi
9193. 9194. 9252. 9258 bis 9262. 9294 bis 9307. 9639. 9643. 964
9670. 9673 bis 9676. 9692. 9693. 10382. 10436. 10437. 10442.
10484. 10486 bis 10488. 10490. 10491. 10493. 10496. 10501. 10
10923. 10925. 10927. 10929. 10931. 10962. 10963. 10970. 109
12353 bis 12355. 12357 bis 12359. 12363 bis 12365. 12367. 12368.

Summa 2

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

e I.

82.

Lit. A. zu 1000 Rth
Lit. B. zu 500 Rthl
9478. 80. 91. 9
Lit. C. zu 200 Rthlr
648. 51. 68. 74.
Lit. D. zu 100 Rthlr.
16. 27. 591
68. 74. 86. 90 b
52. 57. 59.

lgende
der
f Tri-
ten:
50 Pf.
— „
75 „
75 „
50 „
nach
ch der
eh in
Nacht
25 Pf.
15 „
10 „

ahlen:
55 Pf.

Abzu
20 „
Lit. B. zu 500 Rthlrn Be-
Lit. C. zu 200 Rthlr
Lit. D. zu 100 Rthlr.
chlach-
eisches

Abz
Häute
Lit. A. zu 1000 Rthrfenen
Lit. B. zu 500 Rthlr
Lit. C. zu 200 Rthlr 30 Pf.
Lit. D. zu 100 Rthlr 20 „
40. 45. 47. 49. 40 „

10 „

einge-

40 Pf.
60 „
80 „
40 „
20 „

II. Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

13. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. VIII Nr. 6/8 und Talons. Gekündigt zum 1. April 1881.

r. № 452. 54. 64. 2387. 3837 bis 45.

r. № 89. 96. 97. 136. 1857. 61. 81. 955. 56. 60. 2629. 30. 4714. 28. 8042. 45. 46. 53. 61. 62. 69. 933. 522. 26. 53. 10877 bis 86.

№ 8283. 96. 304. 6. 484. 96. 97. 517. 58. 88. 9270. 12604. 30. 33. 47. 59. 65. 68. 14471. 72. 77. 85. 87. 920. 54. 55. 65. 97. 15010. 60. 64. 474. 93 bis 95. 506. 9. 17810. 20. 50. 51. 66. 78. 79. 95. 96.

№ 841. 49. 55. 72. 74. 89 bis 91. 93. 98. 900. 951. 52. 58. 59. 63. 65. 70. 78. 79. 81. 92. 1001. 4. 9. 10. 14. 37. 41. 49. 55. 72. 73. 84. 6001. 6. 15. 19. 21. 22. 32. 37. 45. 46. 48. 56. 196 bis 98. 203. 4. 6. 7. 28. 31. 34. 66 bis 93. 97. 309. 17431. 47. 49. 55. 56. 58. 76. 78. 88. 90. 92. 94. 95. 502. 3. 11. 14. 18. 22. 36. 38. 41. 44. 49.

14. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. VIII Nr. 8 und Talons. Gekündigt zum 1. April 1882.

r. № 167. 78. 1437. 53. 2178. 82. 3124. 653. 56.

r. № 176. 89. 221. 315. 37. 42. 1692. 98. 701. 36. 3404. 7. 9. 15. 17. 48. 546. 50. 57. 91. 626. 27. 5509. 12. 93. 97. 6141. 43. 45. 46. 58. 61. 212. 14. 620. 7292. 99. 7324. 25. 8223. 25. 27. 28. 39. 729. 30. 77.

№ 871. 77. 78. 84. 93. 900. 904. 6. 11. 30. 33. 34. 42. 45. 48. 59. 67. 73. 1008. 66. 73. 89. 95. 101. 3838. 60. 66. 69. 75 bis 77. 84. 85. 87. 90. 93. 97 bis 99. 991. 93. 4002. 5. 6. 5541. 47. 52. 54. 57. 58. 62. 64. 65. 73. 96. 97. 600. 2. 8596. 98. 606. 10. 13. 14. 23. 27. 35. 37. 38. 48. 59. 62 bis 64. 68. 69. 71. 72. 75. 84. 87. 91. 700. 58. 73. 95. 97. 99. 900. 13. 66. 67. 78. 80 bis 88. 94. 97. 16365. 18093. 99. 102. 6. 8. 15. 18. 21. 28. 31. 45. 47. 204. 15. 69. 71. 93. 95. 301. 4. 7. 12. 17. 18.

№ 152. 56 bis 59. 64. 71. 73. 76. 78. 80. 83. 84. 90. 95. 200. 2. 3. 8. 9. 11 bis 15. 17. 18. 22. 27. 28. 30. 36. 41 bis 55. 63 bis 68. 70. 72. 2178. 86. 210. 13. 16. 20. 21. 24. 26. 35. 40 bis 42. 46. 51 bis 53. 55. 56. 60. 61. 68. 73. 77. 8. 13. 15. 21. 31 bis 33. 7130. 36. 40. 47. 202. 9. 21. 26. 31. 38. 40. 49. 55. 60. 66 bis 68. 72. 79. 80. 83. 84. 93 bis 17. 21. 29. 34.

III. Staats-Anleihe vom Jahre 1853.

3. Verloosung.

bzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 2/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. Oktober 1881.

№ 174.

№ 690. 91.

№ 5. 28. 1975. 85. 2000. 2028. 29.

4. Verloosung.

Fälliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 3/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. April 1882.

r. № 955. 58. 1157 bis 60. 1797.

№ 567. 80. 95. 1664. 73. 74. 846. 59. 60. 66. 2285. 96. 302. 655. 56. 58. 64. 3189. 90. 97.

№ 2377. 79. 80. 86. 96. 97. 403. 4. 3387 bis 89. 97. 99. 405. 8. 36 bis 39.

№ 31. 45. 269. 82. 83. 89. 91. 92. 300 bis 2. 5. 14. 15. 21. 22. 25. 4797. 806. 13. 15. 17. 18. 21. 23. 24. 27. 30. 0. 52.

Berlin, den 14. September 1882.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Michelly.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Sonnabend den 30. September. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

569. Mit dem 1. October cr. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Cassel einerseits und Köln bezw. Deutz andererseits via Gießen-Wetzlar eingeführt.

Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 21. September 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

570. Mit dem 1. October cr. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Cassel bezw. Frankfurt a/M. einerseits und Charlottenburg andererseits eingeführt.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren. Hannover den 23. September 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

571. Nach §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 16. April 1882, wird nunmehr nach Ablauf der in derselben gesetzten Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen: 1) Ascherode, 2) Cappel-Ebersdorf, 3) Frielendorf, 4) Gebersdorf, 5) Leimsfeld, 6) Linsingen, 7) Merzhausen, 8) Michelsberg, 9) Obergrenzebach, 10) Schönborn, 11) Steina, 12) Todenhausen, 13) Willingshausen, soweit solche in die genannten Guts- bezw. Gemeindebezirke incorporirt sind, dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Ziegenhain den 17. September 1882.

Königliches Amtsgericht. Winkler.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

572. Durch Beschluß des Stadtraths ist der Zinsfuß für alle Darlehen bei der hiesigen städtischen Sparkasse, mit Ausnahme derjenigen gegen Hinterlegung von Werthpapieren und gegen Bürgschaft, von welchen auch ferner 5 Procent zur Erhebung kommen, vom 1. Januar 1883 an auf 4½ Procent und für alle Einlagen auf 3½ Procent herabgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hünfeld am 22. September 1882.

Der Bürgermeister Hau.

573. Nachstehender

Gebühren-Tarif.

In Gemäßheit der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881, die Benutzung öffentlicher Schlachthäuser betr., werden zur Ausführung des §. 9 des Gemeindebeschlusses vom 27./29. März d. J. folgende Gebühren festgesetzt:

I. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten und die Untersuchung der Schlachtthiere, ausschließlich der Untersuchung auf Trichinen, im städtischen Schlachthause ist zu entrichten:

1) für einen Ochsen oder Bullen . .	4 Mk.	50 Pf.
2) für eine Kuh oder ein Rind . . .	3 „	— „
3) für ein Schwein	1 „	75 „
4) für ein Schaf (Hammel) oder Kalb	— „	75 „
5) für eine Ziege	— „	50 „

Diese Gebühren schließen die Benutzung sämmtlicher Anlagen und Einrichtungen der Schlachtanstalten nach Maßgabe der Schlachthof-Ordnung, ausschließlich der Waagen, Ställe und Keller, in sich.

II. Stallgebühren.

Für jede Einstellung eines Stücks Schlachtvieh in die Schlachtstallungen ist, sofern dieselbe über Nacht dauert, pro Tag zu entrichten:

1) für Großvieh	— Mk.	25 Pf.
2) für ein Schwein	— „	15 „
3) für Kleinvieh	— „	10 „

III. Futtergebühren.

Für die Fütterung von Schlachtvieh ist zu zahlen:

1) für Großvieh, pro Tag 6 kg Heu	— Mk.	55 Pf.
2) für Schafe (Hämmel), pro Tag 2 kg Heu	— „	20 „

Schweine und Kälber sind regelmäßig von den Besitzern selbst zu füttern.

IV. Wiegegebühren.

Für das Wiegen des im Schlachthause ausgeschlachteten, der Verbrauchsabgabe unterworfenen Fleisches ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Für das Wiegen lebenden Viehs, ferner der Häute und anderer der Verbrauchsabgabe nicht unterworfenen Theile ist zu entrichten:

für ein Stück Großvieh	— Mk.	30 Pf.
für ein Stück Schwein	— „	20 „
für ein Stück Kleinvieh	— „	10 „
für Theile eines Stücks Vieh, gleichviel welcher Gattung	— „	10 „

V. Schaugebühren.

Für die Untersuchung des von Auswärts eingeführten Fleisches ist zu entrichten:

1) von einem Ochsen oder Bullen .	2 Mk.	40 Pf.
2) von einer Kuh oder einem Rind	1 „	60 „
3) von einem Schwein	— „	80 „
4) von einem Schaf (Hammel) oder Kalb	— „	40 „
5) von einer Ziege	— „	20 „

Digitized by Google

Die vollen Sätze werden bezahlt, wenn mehr als die Hälfte eingebracht wird; bei geringeren Mengen wird der halbe Betrag entrichtet.

Cassel am 8. September 1882.

Der Stadtrath der Residenz: (L. S.) Weise. Der Bürgerausschuß der Residenz: (L. S.) Dr. Kolbe.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. September 1882.

Der Oberbürgermeister der Residenz:
J. V.: Klöffler.

574. Nachstehende

Bestimmungen

für die Untersuchung frischen Fleisches, welches in die Residenzstadt Cassel eingeführt wird.

Zur Ausführung der §§. 5, 6 u. 7 des Gemeindebeschlusses vom 27./29. März d. J., betreffend die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und das Feilbieten von Fleisch in Cassel, sowie die Untersuchung des daselbst zum Verkauf oder Verbrauch kommenden Fleisches wird auf Grund der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881 über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser ꝛc. Folgendes bestimmt:

1. Frisches Fleisch darf in die Residenzstadt Cassel, abgesehen von den hier einmündenden Eisenbahnen und Posten, nur auf nachfolgend angegebenen Straßen eingebracht werden:
   a. auf der Leipzigerstraße,
   b. " " Frankfurter Landstraße,
   c. " " neuen Wilhelmshöher Allee,
   d. " " Cölnischen Allee,
   e. " " Wolfhager Straße,
   f. " " Holländischen Landstraße und
   g. " " Weserstraße.

2. Das Einbringen des Fleisches in die Stadt darf nur bei Tage und zwar in den Monaten April bis September Morgens von 7 bis 10 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 bis 10 Uhr stattfinden.

3. Das Fleisch muß wenigstens die Größe eines Achtels bei dem Großvieh und eines Viertels bei Kleinvieh und Schweinen haben.

4. Durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde bezw. eines approbirten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthauses muß nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist. Diese Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Stücks Vieh und die Angabe der Zeit des Schlachtens enthalten.

5. Den vorstehenden Bestimmungen unterliegt nicht das Fleisch, welches von hiesigen Einwohnern durch die Post nicht zur gewerbsmäßigen Verwerthung, sondern lediglich für ihren Hausbedarf bezogen wird.

6. Alles in den Stadtbezirk eingeführte frische Fleisch ist, bevor es feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet wird, einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Die Untersuchungsstellen befinden sich im städtischen Schlachthof während der Schlachtzeiten und am Fleischmarkt an Markttagen zu den in §. 2 angegebenen Zeiten.

7. Dem städtischerseits bestellten Fleischbeschauer ist das im §. 4 vorgeschriebene Gesundheitszeugniß vorzulegen, welches in dessen Händen verbleibt.

8. Das zum Genusse für tauglich erkannte Fleisch wird an geeigneten Stellen mit einem Stempel versehen; über den Befund stellt der Beschauer eine Bescheinigung aus, in welcher auch die erhobenen Schaugebühren vermerkt sind.

9. Das für unbrauchbar zum Genuß erklärte Fleisch wird entweder sofort auf Kosten des Eigenthümers bezw. Desjenigen, welcher dasselbe vorgelegt hat, vernichtet oder für den Genuß unbrauchbar gemacht und sodann zur etwaigen Verwendung für technische Zwecke zurückgegeben.

Glaubt der Besitzer des Fleisches bei dem Ausspruch des Beschauers sich nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, die Entscheidung der Königlichen Polizei-Direction einzuholen.

Die Kosten einer deßhalbigen weiteren Untersuchung trägt der Beschwerdeführer, wenn er unterliegt.

10. Die für die Untersuchung des Fleisches zu zahlende Gebühr — vergl. Tarif vom heutigen Tage pos. V. — ist alsbald an der Beschaustelle vor dem Beginn der Untersuchung zu entrichten; Quittung wird auf dem Befundschein ertheilt.

11. Wer Fleisch in die Stadt einbringt oder eingebrachtes, von Thieren, die nicht im städtischen Schlachthof geschlachtet sind, herrührendes Fleisch feilhält, hat an den Transportmitteln und an der Verkaufsstätte die deutliche Bezeichnung „Eingebrachtes Fleisch" anzubringen.

Auf dem Markte und in den Privatverkaufsstätten ist das nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachtete Fleisch getrennt von dem daselbst geschlachteten feilzubieten.

12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafandrohung im §. 14 des Gesetzes vom 9. März 1881.

13. Diese Bestimmungen treten am 1. October d. J. in Kraft.

Cassel am 8. September 1882.

Der Stadtrath der Residenz: (L. S.) Weise. Der Bürgerausschuß der Residenz: (L. S.) Dr. Kolbe.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. September 1882.

Der Oberbürgermeister der Residenz:
J. V.: Klöffler.

Vacanzen.

575. Die zweite Schulstelle zu Neuhof, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, ist vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben die desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten

Digitized by Google

oder an den Königlichen Local-Schulinspector, Herrn Dechant Abel zu Neuhof, einzureichen.

Fulda den 17. September 1882.

Der Königliche Landrath Cornelius.

Personal-Chronik.

Den Lehrern Cantor Großcurth zu Allendorf a/d. Werra und Reitz zu Beuern ist aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Der Pfarrer Endemann zu Borken ist auf Nachsuchen von dem Amte eines Oberschulinspectors entbunden und an Stelle desselben dem Pfarrer Sprank zu Singlis die Oberschulinspection über die Schulen der Classe Borken übertragen worden; ferner wurde der Metropolitanatsverweser, Pfarrer Schmincke zu Bruchköbel mit der durch das Ableben des Metropolitans Calaminus zu Langendiebach erledigten Oberschulinspection über die Schulen der Classe Bücherthal beauftragt.

Die evangel. Pfarrer Bradt zu Weibeck, Bode zu Hintersteinau, Most zu Wichte, Ehringhaus zu Datterode, Stolzenbach zu Obervorschütz, Häberlein zu Schwabendorf und der kath. Pfarrer Paul zu Orb sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihrer Kirchspiele ernannt worden.

Der Bürgermeister Müller zu Carlshafen ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes daselbst ernannt worden.

Die Anstellung des städtischen Elementarlehrers Peter zu Cassel als provisorischer Vorstand der städtischen Vorschule daselbst, des Seminar-Hülfslehrers Schomberg zu Homberg als Elementarlehrer an den städtischen Schulen in Cassel, die definitive Anstellung des Zeichenlehrers Lüttebrandt zu Cassel als Zeichenlehrer, der seither provisorisch bestellten Elementarlehrer Siebrecht, Ruppert, Grebe, Dießner, Keitel, J. Bachmann, Stiesel, Gottsleben, Wolf zu Cassel, der seither provisorisch bestellten Elementarlehrerinnen Soldan, Feist und Möller daselbst, sowie die provisorische Anstellung der Lehrer Schanze zu Wannfried, Conradi u. Heckmann zu Cassel als Elementarlehrer bezw. Elementarlehrerinnen an den städtischen Schulen zu Cassel; ferner die Anstellung des Lehrers Augschun zu Leipzig als Mittelschullehrer an den Stadtschulen zu Eschwege und die provisorische Anstellung des Lehrers Lambert zu Friedlos als Lehrer an den städtischen Volksschulen in Hersfeld ist bestätigt worden.

Der Lehrer Freckmann zu Verden ist zum Lehrer an der kath. Schule zu Cassel, der Lehrer Hopff zu Dalwigksthal zum Lehrer an der ev. Schule zu Eimelrod, der Conrector Wendt zu Pitschen provis. zum Lehrer an der Bürgerschule I zu Gelnhausen und der Lehrer Miquet zu Eisleben provis. zum Lehrer an der ev. Schule zu Steinbach-Hallenberg ernannt worden.

Versetzt wurden: die Lehrer Althaus zu Wolferode, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Winterscheid, Kr. Ziegenhain, Friedrich zu Heßlingen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Möllenbeck, dess. Kr., Richberg zu Wahlshausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Ihringshausen, Landkr. Cassel, Schanze zu Langenhain, Kr. Eschwege, als Lehrer an die Stadtschule zu Allendorf a/d. Werra, Schmitt zu Altmorschen, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Fürstenwald, Kr. Hofgeismar, Knieling zu Dodenhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die Stadtschule zu Gemünden, dess. Kr., Hoßfeld zu Obermkirchen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Engern, dess. Kr., Wissemann zu Udenborn, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Uttershausen, dess. Kr.; ferner die provis. angestellten Lehrer Stöhr zu Rommers, Kr. Gersfeld, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Ernsthausen, Kr. Kirchhain, Killmer zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Lohne, Kr. Fritzlar, Müller zu Markershausen, Kr. Eschwege, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, Textor zu Radmühl, Kr. Gelnhausen, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Untersotzbach, dess. Kr., Zeh zu Breunings, Kr. Schlüchtern, als provis. Lehrer an die städt. Elementarschulen zu Hanau, Geßner zu Kathus, Kr. Hersfeld, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, Ferreau zu Schwarzenborn, Kr. Marburg, als Lehrer an die Stadtschule zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, Heck zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Dodenhausen, dess. Kr.

Definitiv angestellt wurden: die seither provis. angestellten Lehrer Keller zu Bergen, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Pflug zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Heidel zu Willersdorf, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Kolbe zu Bockenheim als Lehrer an den städt. Schulen das., Karpenstein zu Völzberg, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Joffroy zu Wittgenborn, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Laitsch zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Dänner zu Oberhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Schönewolf zu Dorla, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Schick zu Oberbimbach, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Siebel zu Frankenberg als Lehrer an der Stadtschule das., Fall zu Friedrichshagen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule zu Heßlingen, dess. Kr., Speier zu Heinebach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der israel. Schule das., sowie die seither provisorisch angestellten Lehrerinnen Wolff zu Bockenheim als Lehrerin an den städt. Schulen das., Kiebl zu Fulda als Lehrerin an den kath. Elementarschulen daselbst, Temme zu Orb als Lehrerin an der kath. Schule das.

Digitized by Google

Provisorisch angestellt wurden: die Lehrergehülfen Schlenke zu Volkmarsen als Lehrer an der kath. Schule zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, Wohlgemuth zu Mernes als Lehrer an der kath. Schule zu Istergiesel, Kr. Fulda, der Schulverweser Keßler zu Guxhagen, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., die evang. Schulamtscandidaten Baum als Lehrer an der ev. Schule zu Rommers, Kr. Gersfeld, Brand als Lehrer an der ev. Schule zu Friedlos, Kr. Hersfeld, Damm als Lehrer an der ev. Schule zu Ibra, Kr. Ziegenhain, Degenhardt als Lehrer an der ev. Schule zu Breunings, Kr. Schlüchtern, Duch als Lehrer an der ev. Schule zu Niederthalhausen, Kr. Rotenburg, Eymer als Lehrer an der ev. Schule zu Wolferode, Kr. Kirchhain, Hauptmeier als Lehrer an der ev. Schule zu Friedrichshagen, Kr. Rinteln, Hebel als Lehrer an der ev. Schule zu Schemmern, Kr. Eschwege, Hebeler als Lehrer an der ev. Schule zu Ellershausen, Kr. Frankenberg, Ickler als Lehrer an der ev. Schule zu Kathus, Kr. Hersfeld, Klöpfel als Lehrer an der ev. Schule zu Großenmoor, Kr. Hünfeld, Knauf als Lehrer an der Stadtschule zu Wannfried, Kr. Eschwege, Knobloch als Lehrer an der ev. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Krapf als Lehrer an der ev. Schule zu Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld, Lumpe auf Präsentation als Lehrer an der ev. Schule zu Lembach, Kr. Homberg, Massie als Lehrer an der ev. Schule zu Langenhain, Kr. Eschwege, Pairan als Lehrer an der ev. Schule zu Rotterode, Kr. Schmalkalden, Rost als Lehrer an der ev. Schule zu Markershausen, Kr. Eschwege, Schade als Lehrer an der ev. Schule zu Elgershausen, Landkr. Cassel, Schaub als Lehrer an der ev. Schule zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, Schneider als Lehrer an der ev. Schule zu Niederasphe, Kr. Marburg, Schulz als Lehrer an der ev. Schule zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, Stemmler als Lehrer an der ev. Schule zu Altmorschen, Kr. Melsungen, Walther als Schulverweser an der ev. Schule zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar, Beil als Lehrer an der ev. Schule zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Kraushaar als Lehrer an der ev. Schule zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, die kath. Schulamtscandidaten Tewes als Lehrer an der kath. Schule zu Rinteln, Wiederhold als Lehrer an der kath. Schule zu Abtsroda, Kr. Gersfeld, die israel. Schulamtscandidaten Löwenstein als Lehrer an der isr. Schule zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, Katz als Lehrer an der isr. Schule zu Falkenberg, Kr. Homberg, Rothschild als Lehrer an der isr. Schule zu Hoof, Landkreis Cassel, die geprüfte Lehrerin Berger zu Frankfurt a M. als Lehrerin an den kath. Elementarschulen zu Fulda.

Der kathol. Schulamtscandidat Kause zu Fritzlar ist zum Lehrergehülfen an der kathol. Schule zu Vollmarsen ernannt worden.

In den Ruhestand versetzt wurden: die Lehrer Müller zu Ellershausen, Kr. Frankenberg, Cantor Heuser zu Großenritte, Cantor Speck zu Zimmersrode.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten: die Lehrer Jüthe zu Gelnhausen, Hohmann zu Rasdorf, Fenner zu Netra, der Lehrergehülfe Brodmeyer zu Großalmerode; ferner wurde aus dem Schuldienst entlassen der Lehrer Bockeroth zu Rotterode.

Gestorben sind: die Lehrer Mankel zu Hanau, Jordan zu Uttershausen, Krähling zu Gemünden, Rohde zu Steinbach-Hallenberg, Schnell zu Oberstoppel, Wettlaufer zu Altenstädt.

Der praktische Arzt August Konrad Ludwig Backhaus hat sich in Steinbach-Hallenberg, Kreises Schmalkalden, niedergelassen.

An Stelle des Apothekers Carl August von Hinüber hat der Apotheker Georg Carl Friedrich Schröder in Obernkirchen die Verwaltung der dortigen Apotheke übernommen.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fronhausen ist der Bürgermeister Johann Konrad Ruth daselbst vom 1. Januar k. J. an ernannt worden.

Der für die Gemeinde Höringhausen, im Amte Vöhl, neu gewählte und bestätigte Bürgermeister Adolph Möbus hat auch die Functionen des dasigen Standesbeamten übernommen.

Der bisherige Trompeter David Haarberg vom Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 ist zum Boten bei der Königlichen Regierung zu Cassel, unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung, ernannt worden.

Der frühere Sergeant Friedr. Wilh. Carl Zapfe ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Cassel, der frühere Sergeant Robert Krüger zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Hanau ernannt worden.

Der pensionirte Gendarm Philipp Andreas ist widerruflich zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Eschwege ernannt worden.

Der Wegebau-Aufseher Knauf in Hanau ist gestorben.

Der Wegewärter Orth in Lichtenau ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 4. October. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

576. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, wird für den Umfang des Regierungsbezirks die nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Jeder Schiffs- und Floßführer, sowie die Besitzer von Fähren sind verpflichtet, jeden auf dem von ihm geführten Schiffe oder Floß oder auf ihrer Fähre vorgekommenen Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, sofort und jedenfalls innerhalb des nächstfolgenden Tages entweder selbst oder durch einen Stellvertreter derjenigen Orts-Polizeibehörde, innerhalb deren Bezirk das Schiff oder Floß zunächst Anker wirft, anzuzeigen.

§. 2. Ist ein derartiger Unglücksfall auf einem inländischen Schiffe oder Flosse im Auslande geschehen, so ist die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige Seitens des Führers der Orts-Polizeibehörde des inländischen Ortes zu erstatten, welchen er mit seinem Fahrzeuge zunächst anläuft.

Ist das Floß im Auslande aufgelöst, so hat der Führer die Anzeige der Ortspolizeibehörde seines inländischen Domicils spätestens innerhalb der im §. 1 vorgeschriebenen Frist nach seiner Rückkehr dahin zu erstatten.

§. 3. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird an den Schiffs- oder Floßführern, sowie an den Besitzern von Fähren mit Geldstrafe von 10—30 Mk. oder entsprechender Haft geahndet.

Cassel den 29. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

577. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. December 1877 (Amtsbl. S. 397) bringen wir in der Anlage die genehmigten Statuten-Aenderungen der Lebensversicherungs- u. Ersparnißbank in Stuttgart zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 28. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

578. Nachdem durch das Gesetz vom 24. Februar v. J. die aus den Elementarlehrer-Witwen- u. Waisenkassen zu gewährende Minimal-Witwen-Pension auf jährlich 250 Mark festgesetzt ist, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Verwaltung durch Erlaß vom 27sten Mai cr. Nr. 1658 G. III. unter Anderem Folgendes angeordnet:

1) Die einmalige Abgabe von 25 % der den Kassenmitgliedern zukommenden Aufbesserung ihres Jahreseinkommens (Gesetz vom 22. December 1869, Ges.-Samml. 1870 S. 1, §. 3) ist fortan wieder zur Erhebung zu bringen. Sie ist auch dann zur Kasse zu zahlen, wenn ein Lehrer bei seiner ersten Anstellung ein Diensteinkommen erhält, das über das Minimalgehalt hinausgeht, von dem Betrage der Differenz des Diensteinkommens gegen das örtliche Minimaleinkommen.

2) Der Beitrag ist zur Kasse zu entrichten bei jeder den Lehrern zugewendeten dauernden Aufbesserung ihres Diensteinkommens, mag sie durch Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe, oder durch Versetzung, oder durch Gewährung einer Zulage entstehen.

3) Ausgenommen sind allein die Zulagen, welche zur Erfüllung des Minimalgehalts gewährt werden, nicht aber das Anfangsgehalt in dem Fall, wo dasselbe an einem Ort das Minimalgehalt übersteigt.

4) Auch von den Alterszulagen ist die Abgabe zu entrichten. Cassel am 27. September 1882.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

579. Der **Bundesrath** hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung,

betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

§. 1. Einrichtung der Register. — Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;

2) bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2. In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,

2) in Forst- und Feldrügesachen,

3) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle;

4) wegen der militärischen Verbrechen oder Ver-

Digitized by Google

gehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§. 3. In die Register sind ferner aufzunehmen:

1) die auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;

2) die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§. 4. Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§. 5. Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen. — Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

1) bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;

2) bei den im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§. 6. Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung derselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§. 7. Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus §. 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1) wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;

2) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 8. Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des §. 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen. Form. A Form. B

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1) den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;

2) die Namen seiner Eltern;

3) Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;

4) Wohnort und Beruf des Verurtheilten;

5) Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;

6) einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:

a. die erkennende Behörde,

b. das Datum der Verurtheilung,

c. der Karakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,

d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorge-

Digitized by Google

hoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt“ oder Geburtsjahr „angeblich 1859“.

§. 9. Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§. 10. Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1) nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,

2) die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§. 11. Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§. 12. Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§. 13. Form der Registerführung. — Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§. 14. Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§. 15. Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§. 16. Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 17. Auskunftsertheilung aus den Registern. — Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar: Form. C.

a. im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurtheilt“ in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt“;

b. anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§. 18. Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 19. Schlußbestimmungen. — Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20. Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler. In Vertr.: v. Schelling.

Digitized by Google

1.	2.	3.
Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.*	Strafnachricht (A) für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	Jahrgang des Urtheils: *1882.*

4.	5.
Familienname des Verurtheilten: **Huber** Vorname: *Karl Ludwig.*	Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: *K. 197/81.*

6.	7.
Vor- und Zuname der Eltern: *Ernst Huber und Helene Schaper.*	schon früher bestraft? ja. nein.

8.	
Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	*26. Januar 1845. angeblich Kaiserslautern Bayern.*

9.	
Familienstand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	verheirathet *mit Marie König am 10. Mai 1875.*

10.	
Letzter Wohnort:	*Charlottenburg bei Berlin.*

11.	
Alter:	*37 Jahr.*
Beruf:	*Schlosser.*

12.

Bemerkungen.

Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

13.

Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin*

vom *20. April 1882*

wegen *Meineids*

auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*

zu einer *Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Erster Staatsanwalt.

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (B.) für das Strafregister zu
Königl. Regierung zu Magdeburg.	*Dresden.*

3.

Familiennname des Verurtheilten: **Schüler**

Vorname: *Johann Carl August.*

4.

Name der Eltern: *Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: *36 Jahre alt, unverheirathet.* *Weber.*

6.

Wohnort: *zuletzt Leipzig.*

7.

geboren am *6. Januar 1846.*
zu *Loschwitz* Landgerichtsbezirk *Dresden.*
Staat: *Königreich, Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*
vom *2. September 1882*
wegen *Landstreichens (§. 361 Nr. 3 des Str. G. B.)*
ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*
vom *28. September 1882*
auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Ober-Regierungs-Rath.

Datum: *28. September 1882.*

C. 1.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung
an
den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht
in
Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. December 1882.*
Unterschrift: *N. N.*
Untersuchungsrichter beim Grosskerzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück
an
in

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregiſter

de zu

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.

C. 2.

Urſchriftlich mit der Bitte um ſchleunige Rückſendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorſtrafen der umſtehend bezeichneten Perſon.

Datum: *Mainz, den 30. December 1882.*

Unterſchrift: *N. N.*

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. December 1882.

N. N.

Kaiserlicher Staatsanwalt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregiſter

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters *nicht* verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.

C. 3.

Urſchriftlich mit der Bitte um ſchleunige Rückſendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorſtrafen der umſtehend bezeichneten Perſon.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterſchrift: *N. N.*

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregiſter

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vorname:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.
1.	*3. Februar 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- u. Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§. 263 des Str. G. B.)*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 65969.*
2.	*6. März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 33 St. G. B.)*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 1078.*

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Regiſterauszügen in der vom Bundesrath beſchloſſenen Form und Geſtalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorſtehende Abdruck dieſer Formulare iſt nur für den Wortlaut maßgebend.

Nach Vorſchrift der vorſtehenden Verordnung des Bundesraths über die Einrichtung von Strafregiſtern und die wechſelſeitige Mittheilung der Strafurtheile vom 16. Juni d. J. haben die Ortspolizeibehörden von ihren auf Grund des Geſetzes über die vorläufige Straffeſtſetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 — vergl. Reglement vom 20. Juli 1869, S. Amtsblatt vom Jahr 1870 Seite 138 und Bekanntmachung vom 23. September 1879, S. Amtsblatt vom Jahr 1879 Seite 435 — ergangenen polizeilichen Strafverfügungen, mit Ausnahme der in Feld- und Forſtrügeſachen erfolgten, binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft vom 1. October d. J. ab der Staatsanwaltſchaft desjenigen Landgerichts, zu deſſen Bezirk der Geburtsort des Beſtraften gehört, event. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war, oder außer Deutſchland belegen iſt, dem Reichsjuſtizamt Mittheilung zu machen. Dieſe Mittheilungen erfolgen durch Zuſendung von Vermerken, welche die Entſcheidung auszugsweiſe enthalten.

Die Vermerke ſind als Strafnachricht nach Formular A auszufertigen. Bei der Ausfertigung derſelben ſind die Vorſchriften der §§. 7—12 der vorſtehenden Bundesraths-Verordnung genau zu beachten, insbeſondere iſt auf die vollſtändige und richtige Angabe des Namens und Geburtsortes des Beſtraften — vergl. §. 8 der Verordnung — die größte Sorgfalt zu verwenden.

Das Formular A, welches auf ſtarkes weißes Schreibpapier gedruckt ſein muß, iſt zum Preiſe von 1,50 Mk. für 100 Exemplare von der Reichsdruckerei in Berlin — Oranienſtraße Nr. 90/94 — zu beziehen.

Caſſel am 30. September 1882,

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Den beigehefteten, Seitens der Generalversammlung vom 26. Mai d. J. beschlosse
versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart, welche unter dem 10. Juni cr. die Genehmig
erhalten haben, wird die in der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hie

Berlin, den 6. August 1882.

Genehmigungsurkunde.
I A. 6935/6.

Statuten-Aenderungen
der
Lebensversicherungs- & Ersparnißbank
in Stuttgart.
Giltig vom 1. Juli 1882 an.

§ 4 erhält den Schlußsatz: sofern nicht spezielle anderweite Bestimmungen hierüber getroffen sind (z. vergl. die Anmerkungen zu den §§ 24, 25, 26, 46 bis 50, 52, 53, 55 und 59).

§ 10. Absatz 1 wird dahin abgeändert:

Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt die Mitglieder der Bauldirection, sowie die nach Bedürfniß aufzustellenden Procuristen, desgleichen die Bankärzte und die Mitglieder der Revisions-Commission.

§ 12. Absatz 5 wird dahin abgeändert: Dieselben, sowie die Procuristen und Hauptbuchhalter können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

§ 21. In der ersten Zeile ist anstatt des Wortes „Schluß" das Wort „Ende" zu setzen.

§ 24. Absatz 2, Schlußsatz kommt in Wegfall. Dafür wird gesetzt:

Die mit abgekürzter Prämienzahlung auf Lebenszeit Versicherten, welche keine Prämie mehr leisten, treten nach Maßgabe des Verhältnisses ein, in welchem sie früher am Ueberschusse Theil genommen haben.

Anmerkung. Die gegen einmalige Zahlung vor 1. Juli 1882 Versicherten sind schon dann zuschußpflichtig, wenn die allgemeine Dividende unter 19% der Prämie sinkt und zwar nach Maßgabe der Abweichung von diesem Satze. Das Gleiche trifft für die nach den früheren Statuten mit ermäßigter Prämie und reduzirtem Gewinnantheil Versicherten für die ersten fünf Jahre ihrer Versicherung zu.

§ 25. In Absatz 1 werden in Zeile 7 die Worte: „jenen aber, deren" gestrichen und dafür die Worte: „wenn aber die" gesetzt. Absatz 2 wird dahin abgeändert:

Denjenigen Mitgliedern, welche gegen einmalige Zahlung versichert sind, wird die Dividende alljährlich baar ausgezahlt oder gegen angemessene Verzinsung gutgeschrieben.

Die Anmerkung wird dahin abgeändert:

Die theilnehmenden Prämien sind diejenigen, welche je in den letzten vier Jahren, vom 1. Juli bis 30. Juni gerechnet, fällig geworden sind. Es haben z. B. an den Ueberschüssen aus den Jahren 1878 bis die Prämien vom 1. Juli 1877 bis 30. Juni 1881 Antheil.

Für die vor 1. Juli 1882 mit einmaliger Zahlung Versicherten wird die Dividende erst mit Ablauf der Versicherung ausbezahlt und bis dahin verzinst.

§ 26 wird dahin abgeändert:

Die Zutheilung der Dividende geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Jede Prämie hat Anspruch auf Dividende und zwar erhalten die nach Tafel I auf Lebenszeit, die nach Tafel II mit früher aufhörender Prämie auf Lebenszeit, und die nach Tafel IV auf Ueberlebung Versicherten volle Dividende nach Maßgabe ihrer jährlichen Prämienzahlung. Auch die nach Tafel III auf Lebenszeit und die nach Tafel V auf Ueberlebung gegen einmalige Zahlung Versicherten haben vollen Antheil an der Dividende und zwar nach Maßgabe der ihrem Beitrittsalter entsprechenden Jahresprämie.

Die nach Tafel VII alternativ Versicherten, deren Prämie aus der lebenslänglichen Prämie (Tafel I) und der alternativen Zusatzprämie (Tafel VI) zusammengesetzt ist, erhalten aus dem ersteren Prämientheil die volle und aus der alternativen Quote die hälftige Dividende. Die gleiche Dividende erhalten die nach Tafel VIII gegen einmalige Zahlung alternativ Versicherten, nach Maßgabe der ihrem Beitrittsalter entsprechenden Jahresprämie.

Anmerkung. Für die vor dem 1. Juli 1882 gegen einmalige Zahlung Versicherten (deren Prämien wesentlich niedriger sind als die der später Versicherten) sowie für die gegen ermäßigte Prämie Versicherten bleiben bezüglich der Dividendenberechtigung die in den Statuten vom 1. October 1877 getroffenen Bestimmungen in Kraft.

Die Beträge, welche nach obiger Zutheilung der Dividende den mit Jahresprämienzahlung Versicherten zufallen, können auch nach dem anhängenden besonderen Regulativ (s. 49) in der Weise von den Versicherten bezogen werden, daß die Dividende mit der Zeit anwächst und entsprechend die Beiträge stetig sich vermindern. Die gegen einmalige Zahlung Versicherten sind hievon ausgeschlossen. (Die Dividenden-Vertheilung, welche einfach nach Maßgabe der Jahres-Prämien erfolgt, ist als Dividenden-Vertheilung A, die mit steigender Dividende nach Maßgabe der jeweiligen Gesammtprämienzahlung als Vertheilung B bezeichnet.)

§ 27 wird dahin abgeändert:

Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, Dauer der Versicher
In diesem Fall zins, jedoch nicht oder auf Verlangen
Der Versicherte Verfall der nächsten haben eine besonder
§ 28 wird dahi
Der Betrag de drückt, wird alljährl
Werden binnen denden auf erlosche (§ 25) nicht erhoben Dividenden und fall
§ 29, Absatz 1
Durch den Leb die Gesammtheit die zahlungen beim Ab zuzahlen.
In Absatz 2 wi
§ 30. In Ab „Beil. I—VIII."
Unter II A wir
Der Schlußsatz
§ 39. In erst „oder Francs".
§ 42 wird dahi
Die Prämien si gart einzuzahlen.
Die fortlaufend zuzahlen. Es wird Prämien in halb- Falle für vermehrt Zahlung 1½ %, bei berechnet wird. Geg gestattet, wenn diese entrichtet werden.
Bei Ratenzahlu die Raten sich gleich aber auch in diesem
Die Absicht eine stens drei Monate v
Bei Ratenzahlu raten nebst den bed rungscapitals abgere
Es ist aber a zubezahlen und es messene Zinsvergütu vor Ablauf der Zeit, noch nicht fällige Be
§ 44. In Absa die Worte: „auf Pr Jahresprämie" wird ung der solcher entsp
In Absatz 4 wi Kassier der Bank".
§ 45. In Abs gesetzt, das Wort „a
§ 46 wird dahi
1) Kündigun
Wird eine Ver ganz oder zum Thei Jahresprämien auf Versicherungsbetrag sätzen der Prämien be nicht über 20% der
Bei höherem S weiter vergütet, dahe

Deckungscapital
"
"
"
"
"

erstattet. Bei einer Höhe sicherungssumme wird da
Wird die Kündigung wird die Rückvergütung n vollen Deckungskapital 1
Daneben werden die im Sicherheitsfonds liege
Die Police muß zu mit der schriftlichen Erklä jährlicher Prämienzahlung rungsjahres angenommen, prämien bei Berechnung überschritten wird, bis vierteljährige Prämie von
Bei theilweiser Künd
Für einseitige Ueberl Dividenden, aber keine E
Einem dritten J wenn er sein Recht zur
Besondere Bestimmu personen für den Fall
Anmerkung. Versicher jedoch dem Ermessen der Bank nach Analogie obiger Bestimmu
Dividenden, welche aus Be enden, werden bei der Kündi Fällen der §§ 47—53, 55, 59.
Auf die Lebensversicherun Kündigungswerths und auf so ungscapitals gegen Hinterlegun 100 Mark soll jedoch kein Anl
§ 47 wird dahin ab
2) Umwandlung
Die Kündigung eine Verlangen der Abfindung lung derselben in eine
Alle Lebensversicherten Einzahlung von drei Jah daß das volle Deckungs als einmalige Zahlu verwendet wird. Sind Deckungskapital abzüglich der Dividenden zur Um vorgenommen, wenn die Solche für die Folge p an mit einmaliger Zahlu
Bei der Umwandlun native, hat der Versichert sicherung bezahlten Prä entsprechenden jährlichen
Bei Verwandlung ei wird von dem aus der kapital eine Rückvergütu
Bei Umwandlung ei einfache lebenslängliche od sonen, sei es, daß jede jede mit der ganzen Sum rung des Deckungscapitals gebracht. Neuer Gesundh forderlich.
Jeder Antrag auf U Wochen vor Beginn des eingebracht werden.
Vergleiche Anmerkung zu
§ 48 wird dahin abg
Jede Versicherung er
3) Wenn die Einz werdender Nachschuß nic
Bei Versäumung derselben ruhenden Dividenden geg oder auf Verlangen sofor Monaten vom Verfalltag aus dem Deckungscapital
Wenn der Versicherte Prämie an beantragt, die Ermessen der Bankdirektion

I.
2.
Mk.
"
"
"
dem
be-
den.
s.
7
ung
Ein-
Mit-
vom
§ 11
er-
gen
en",
rge-
des-
und
vom
den
fige
Mai
S.
unt-
vom
chen
gen
etz-
etre-
der
zu
hört,
war,
stiz-
er-
die
For-
des-

von 30 % der Vers.-Summe 55 % dess.
" 40 " " " 60 " "
" 50 " " " 65 " "
" 60 " " " 70 " "
" 70 " " " 75 " "
" 80 " " " 80 " "

des Deckungskapitals von mehr als 80 % der Ver- s ganze Deckungskapital ausgefolgt.

beantragt, bevor 3 Jahresprämien bezahlt sind, so Fach derselben Scala berechnet, zuvor aber van dem ½ % der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

V Dividendenantheile, welche für bezahlte Prämien n, im discantirten Werthe herausgegeben.

Diesem Zweck var der Verfallzeit der nächsten Prämie rung der Kündigung eingereicht werden. Bei nicht werden Kündigungen auch im Laufe des Versiche- es werden jedoch nur die vall bezahlten Jahres- Oder Vergütung berücksichtigt, und wenn der Termin zu welchem die Prämie bezahlt ist, so wird eine der Vergütung in Abzug gebracht.

Eigung wird in gleicher Weise verfahren.

ebungsversicherungen werden nur die rückständigen Entschädigung aus dem Deckungscapital gewährt.

nhaber der Palice steht die Kündigung nur zu, Disposition über die Versicherung nachweist.

Fugen sind für die Kündigung der Militär- des Kriegs in § 50 getroffen.

Bungen gegen einmalige Zahlung sind nicht kündbar, es ist dieselben anheim gegeben, dem Wunsche früherer Abfertigung ingen zu willfahren.

rsicherungen gegen ermäßigte Prämien noch im Sicherheitsfonds Lfdtgung nicht zurückgegeben. Das Gleiche findet statt in den

Nr gen mit Jahresprämien können in der annähernden Höhe des che mit einmaliger Zahlung bis zu 50 % des jeweiligen Deck- ng der Policen verzinsliche Vorschüsse gegeben werden; unter 1. ben abgereicht werden.

geändert:

r bestehenden Versicherung kann anstatt mit dem der Ansprüche — mit dem Antrag auf Umwand- 2. ndere Art der Versicherung verbunden sein.

ngen mit jährlicher Prämienzahlung können nach resprämien in der Art umgewandelt werden, capital nebst dem Werth der rückständigen Dividenden ng für eine reducirte neue Versicherung gleicher Art noch nicht 3 Jahresprämien bezahlt, so wird das 1½ % der Versicherungssumme nebst dem Werthe vandlung verwendet. Die Umwandlung wird nur neue Versicherung mindestens 100 Mark erreicht.

For ämienfreie Versicherungen werden den von Anfang ist ng eingegangenen Versicherungen gleich behandelt.

g einer lebenslänglichen Versicherung in eine alter- e neben seiner bisher für eine lebenstängliche Ver- Bu ie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung und Zusatz nach Tafel VI zu bezahlen.

vo er alternativen in eine lebenslängliche Versicherung von lternativen Zusatzprämie angesammelten Deckungs- d nach der Scala des § 46 geleistet.

St er gegenseitigen Ueberlebungsversicherung in eine 18 er alternative Versicherung für jede der beiden Per- Anmit der Hälfte der bisherigen Summe oder daß ma me sich versichern will, wird behufs der Ergänz- Jah die Prämie des früheren Beitrittsalters in Ansatz ritsnachweis ist nur im letzten der beiden Fälle er- St

Fo mwandlung der Versicherung muß spätestens vier gen neuen Versicherungsjahrs schriftlich bei der Bank St

§ 46, Satz 2.

dess eändert:

eve lischt:

ode ahlung der Prämie oder ein etwa nöthig t zur bestimmten Zeit geleistet wird.

Prämienzahlung werden die im Sicherheitsfonds en Einreichung der Police auf Verfall ausbezahlt discontirt. Wird aber die Police innerhalb 3 letzten Prämie an zurückgegeben, so wird auch Vergütung nach Maßgabe des § 46 geleistet. drei Monaten vam Verfall der rückständigen ng wieder in Kraft zu setzen, so kann nach trag auf Grund neuer ärztlicher Zeugnisse und neuer Declaration entsprochen oder das Deckungscapital oder ein Theil desselben zu einer prämienfreien Police in entsprechend vermindertem Betrage verwendet werden.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Capital gegen eine angemessene, jedoch nicht über 4 %ige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte. Zur Zahlung eines beim Austritt bereits beschlossenen Nachschusses (§ 24) bleibt auch der Austretende verpflichtet und wird der Betrag auf die eventuelle Rückvergütung angerechnet.

Vergleiche Anmerkung zu § 46, Satz 2.

§ 49. In Absatz 2 werden für die Worte: „erhebliche Thatsachen" die Worte: „der wahre Sachverhalt" gesetzt. In Absatz 3 kommen die Worte: „soferu sie nicht aus ermäßigten Prämien herrühren" in Wegfall. Am Schluß des Paragraphen wird gesetzt: Vergleiche Anmerkung zu § 46, Satz 2.

§ 50. Nr. 6, Absatz 4 wird das Wort „zahlbaren" gestrichen. Am Schluß des Paragraphen wird gesetzt: Vergleiche Anmerkung zu § 46, Satz 2.

§ 52. Im letzten Absatz kommen die Worte: „soweit sie nicht aus ermäßigten Prämien herrühren" in Wegfall.

Am Schluß des Paragraphen wird gesetzt: Vergleiche Anmerkung zu § 46, Satz 2.

§ 53. Absatz 1 und 2 bleibt unverändert, von Absatz 3 an gilt folgender Wortlaut:

In diesem Fall gibt aber die Bank auf die gegen Jahresprämienzahlung abgeschlossenen Versicherungen die wirklich einbezahlten Beträge unter Abzug der verrechneten Dividenden zurück, sofern sie nicht mehr als die Versicherungssumme betragen. Bei Versicherungen, welche nicht länger als fünf Jahre in Kraft waren, wird ein Abzug von 1 % der Versicherungssumme gemacht.

Bei einmaligen Zahlungen wird das jeweilige Deckungskapital ahne Abzug nebst den rückständigen Dividenden herausgegeben.

Dem Ermessen des Verwaltungsrathes ist anheimgestellt, je nach Beschaffenheit des Falles einen höheren Betrag zu bewilligen.

Anmerkung. Bei den gegen einmalige Zahlung vor dem 1. Juli 1882 abgeschlossenen Versicherungen wird die Einlage und insolange die Versicherung nicht 5 Jahre in Kraft war, wie aben 1 % der Versicherungssumme in Abrechnung gebracht.

§ 54. Absatz 3 wird dahin abgeändert:

In diesen Fällen wird die Abfertigung wie bei der Selbstentleibung (§ 53) bewerkstelligt.

§ 55. Absatz 1 wird dahin abgeändert:

„Die Versicherung erlischt ferner:"

In Absatz 3 wird für das Wort „mehrjährigen" gesetzt: „mehr als einjährigen".

Zwischen Absatz 3 und 4 wird eingeschaltet:

In diesen Fällen wird das valle Deckungscapital nebst den rückständigen Dividenden an den Berechtigten ausbezahlt.

Am Schluß des Paragraphen wird gesetzt:

„Vergleiche Anmerkung zu § 46, Satz 2."

§ 58. In Absatz 2 werden anstatt „4 %" die Warte: „einer entsprechenden aber 4 % nicht übersteigenden" gesetzt.

§ 59. Dem Absatz 1 wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Liegt der Verdacht der Selbsttödtung var, so hat die Bank das Recht, Section zu verlangen."

Am Schluß des Paragraphen wird gesetzt:

Vergleiche Anmerkung zu § 46, Satz 2.

§ 62. Anstatt „Tafeln XI—XIV" wird gesetzt: „Tafeln IX—XII".

§ 67. Der Schlußsatz fällt weg und wird dafür gesetzt: „Bei halbjähriger Zahlung wird 1½ % und bei vierteljähriger Zahlung 2½ % der Prämie für vermehrten Kostenaufwand und Zinsenverlust in Anrechnung gebracht."

§ 70 wird dahin abgeändert:

Es ist dem Ermessen der Bankdirektion anheimgegeben, bei Versicherungen mit Rückvergütung in dringenden Fällen die Kündigung mit der Folge einer alsbaldigen Abfertigung zu gestatten. Diese besteht insofern die Versicherung 3 Jahre in Kraft war, in der Rückzahlung der effectiv eingelegten Prämien. Bei früherer Abfertigung findet ein Abzug von 5 % an dem Rückvergütungsbetrage statt.

Altersversicherungen ohne Rückvergütung können nicht gekündigt werden.

Anmerk. Auf Altersversicherungen, welche mit Rückvergütung abgeschlossen sind, kann der Betrag der gemachten Einzahlungen abzüglich 15 % vorgeschossen werden.

Altersversicherungen ahne Rückvergütung werden nicht beliehen.

§ 71. Am Schluß des Paragraphen wird zugefügt:

Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist fallen die Einlagen nebst Zinsen der Kasse dieser Versicherungskategorie anheim.

§ 72. Abs. 2 wird dahin abgeändert:

Die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungene Rückzahlung der geleisteten Einlagen erfolgt gegen Beidringung der bezüglichen Urkunden. Sofern dieser Fall eintritt, bevor die Versicherung 3 Jahre bestanden hat, findet an dem Rückvergütungsbetrage ein Abzug von 3 % statt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 11. October. 1882.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. September 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1481 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 15. September 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. September 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8892 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Amtsgerichten in Fivdichow und Leschnitz. Vom 21. September 1882; und unter

Nr. 8893 die Verordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 22. Septbr. 1882.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. October 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8894 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1882, betreffend die Entsendung von zwei Deputirten der Stadt Ehrenfeld im Landkreise Köln zur kreisständischen Versammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

580. Auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Ges.-Saml. Seite 205) setze ich

den Tag der Wahl der Wahlmänner
auf den 19. October d. J.
und den Tag der Wahl der Abgeordneten
auf den 26. October d. J.

hierdurch fest.

Berlin den 29. September 1882.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

581. Mit den Mittel- und Südamerikanischen Ländern Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua, Costa-Rica, Columbien und Ecuador ist der telegraphische Verkehr nach Herstellung von Kabelverbindungen an der Westküste Amerika's eröffnet worden.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme nach

Libertad in Salvador	5,30 Mk.
den übrigen Anstalten Salvadors, Guatemala, Honduras	5,50 „
San Juan del Sur in Nicaragua	6,35 Mk.
den übrigen Anstalten Nicaragnas, Costa-Rica	6,55 „
Buenaventura in Columbien	8,60 „
den übrigen Anstalten Columbiens	8,75 „
Ecuador	9,60 „

Gleichzeitig ist die Wortgebühr für die auf dem neuen Wege nach Lima und Callao in Peru zu befördernden Telegramme auf 11,30 Mk. festgesetzt worden.

Berlin W. den 6. October 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Mießner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

582. In unserer zur Ausführung der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni d. J. über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile erlassenen Anweisung vom 30sten v. M. ist aus Versehen auf Seite 258 Zeile 11 und 12 ein unrichtiger Satz: „mit Ausnahme — erfolgten", statt des Satzes: „soweit sie die Uebertretungen unter Nr. 1—8 des §. 361 des Str.-G.-B. betreffen", zum Abdruck gelangt.

Mit dieser Berichtigung lassen wir unsere vorgedachte Anweisung hier nochmals folgen.

Nach Vorschrift der Verordnung des Bundesraths über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile vom 16. Juni d. J. haben die Ortspolizeibehörden von ihren auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 — vergl. Reglement vom 20. Juli 1869, S. Amtsblatt vom Jahr 1870 Seite 138 und Bekanntmachung vom 23. September 1879, S. Amtsblatt vom Jahr 1879 Seite 435 — ergangenen polizeilichen Strafverfügungen, soweit sie die Uebertretungen unter Nr. 1 bis 8 des §. 361 des Strafgesetzbuchs betreffen, binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft vom 1. October d. J. ab der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort des Bestraften gehört, event. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war, oder außer Deutschland belegen ist, dem Reichsjustizamt Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten.

Die Vermerke sind als Strafnachricht nach Formular A auszufertigen. Bei der Ausfertigung derselben sind die Vorschriften der §§. 7 — 12 der Bundes-

Digitized by Google

raths-Verordnung genau zu beachten, insbesondere ist auf die vollständige und richtige Angabe des Namens und Geburtsortes des Bestraften — vergl. §. 8 der Verordnung — die größte Sorgfalt zu verwenden.

Das Formular A, welches auf starkes weißes Schreibpapier gedruckt sein muß, ist zum Preise von 1,50 Mk. für 100 Exemplare von der Reichsdruckerei in Berlin — Oranienstraße Nr. 90/94 — zu beziehen.

Cassel am 30. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

583. Es gereicht der unterzeichneten Behörde zu großer Befriedigung, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß von Seiten des Königlichen General-Commandos des 11. Armeecorps nach einer Mittheilung desselben an das Königliche Ober-Präsidium bei Gelegenheit der in diesem Herbste stattgefundenen größeren Truppenübungen die im höchsten Grade herzliche Aufnahme der Truppen bei den Kreiseingesessenen ebenso wie die überaus bereitwillige und prompte Art, mit welcher überall seitens der sämmtlichen Behörden den nothwendigen Requisitionen der militairischen Instanzen entsprochen worden, mit der aufrichtigsten Freude und Dankbarkeit anerkannt worden ist.

Namentlich ist dies in den Kreisen Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Homberg und Fritzlar, welche durch Truppendurchmärsche berührt worden sind und in welchen die Uebungen sich theilweise längere Zeit bewegt haben, der Fall gewesen.

Cassel den 29. September 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

584. In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Ges.-Samml. von 1849 S. 205 und Amtsblatt von 1867 S. 793), sowie des §. 24 des Wahlreglements vom 4. September 1882 sind zu Wahlcommissarien bei der bevorstehenden Abgeordneten-Wahl bestimmt worden:

für den ersten Wahlbezirk (Kreis Rinteln) Landrath Kröger zu Rinteln,

für den zweiten Wahlbezirk (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) Landrath Dr. Wentzel zu Hofgeismar,

für den dritten Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) Polizei-Director Albrecht hier,

für den vierten Wahlbezirk (Landkreis Cassel und Kreis Witzenhausen) Landrath Bernstein zu Witzenhausen,

für den fünften Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) Landrath Groß zu Eschwege,

für den sechsten Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) Landrath Freiherr von Broich zu Hersfeld,

für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) Landrath von Eschwege zu Fritzlar,

für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) Landrath Günther zu Ziegenhain,

für den neunten Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg mit dem Bezirk Vöhl) Landrath Hoffmann zu Frankenberg,

für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) Landrath Rohde zu Kirchhain,

für den elften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Hersfeld) commissarische Landrath, Regierungs-Assessor von Wegnern zu Hünfeld,

für den zwölften Wahlbezirk (Kreis Fulda) Landrath Cornelius zu Fulda,

für den dreizehnten Wahlbezirk (Kreise Schlüchtern und Gelnhausen mit dem Bezirk Orb) Landrath von Altenbockum zu Rotenburg,

für den vierzehnten Wahlbezirk (Kreis Hanau) den Landrath von Trott zu Gelnhausen.

Cassel am 3. October 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

585. Das für die Dauer der Sommerzeit auf Wilhelmshöhe bei Cassel eingerichtete Postamt mit Telegraphenbetrieb wird am 15. October Abends außer Wirksamkeit treten.

Die für die Bewohner von Wilhelmshöhe eingehenden Postsendungen jeder Art werden vom 16ten October ab durch die Landbriefträger von Cassel aus bestellt. Cassel am 5. October 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: Köhler.

586. Nach Mittheilung des Königlichen Katasteramts Ziegenhain ist eine neue steueramtliche Vermessung

I. des Gutsbezirks Oberförsterei Mengsberg,

II. einer Anzahl damit in Verbindung stehender und unten ihrer alten Bezeichnung nach namentlich aufgeführten Grundstücke der Gemeindebezirke Mengsberg, Winterscheid und Appenhain vollendet. Auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 wird dies mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften auf der hiesigen Gerichtsschreiberei,
2) die dazu gehörigen neuen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

von heute ab während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Betheiligten offenliegen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

1) Gemarkung Mengsberg: Kbl. F. Parz. 60

Digitized by Google

u. 63, Kbl. R. Parz. 2, 3, 4 u. 9, Kbl. S. Parz. 4, 10 bis 14, 16 bis 33, 36 bis 41;

2) Gemarkung Winterscheid: Kbl. F. Parz. 81/77, 82/77 und 78;

3) Gemarkung Appenhain: Kbl. 1. Parz. 142.

Treysa den 22. September 1882.

Königliches Amtsgericht. Denicke.

Wird veröffentlicht. Siebert, Gerichtsschreiber.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

587. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. II. Ziehung am 30. September 1882, Auszahlung am 30. März 1883.

Lit. A. Nr. 130 und 140 à 1000 Mk.

Lit. B. Nr. 275 und 338 à 500 Mk.

Lit. C. Nr. 47, 138, 193, 264, 404, 505, 545, 606, 664, 725, 795 à 200 Mk.

Hanau am 2. October 1882.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

588. Die mit einem Gehalte von jährlich 900 Mark verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Homberg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Etwaige Bewerber wollen ihre Gesuche, denen der ärztliche Approbationsschein, der Nachweis über die Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen sechs Wochen an uns einreichen.

Cassel den 1. October 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

589. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hofgeismar, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Etwaige Bewerber um diese Stelle wollen ihre desfallsigen Gesuche innerhalb vier Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel den 1. October 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Privatdocent Dr. Rudolf Stammler in Leipzig ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der beim Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel behufs Ausbildung zum Special-Commissarius beschäftigte frühere Gerichts-Assessor von Engelbrechten ist zum Regierungs-Assessor ernannt. Der Vermessungs-Revisor Hüser, früher zu Hersfeld, sowie der früher bei der Special-Commission V hierselbst beschäftigte Feldmesser Holtz sind in das geodätisch-technische Büreau der genannten Königlichen General-Commission einberufen. Dagegen ist der früher im gedachten Büreau beschäftigte Feldmesser André zur Special-Commission in Wetzlar versetzt. Der früher bei der Special-Commission VI hierselbst beschäftigte Feldmesser Kirchhoff ist zur Special-Commission V hierselbst versetzt. Die Feldmesser Albrecht, Joergens, Hüser II und Schwarzkopf sind in das Ressort der Königlichen General-Commission zu Cassel aufgenommen und werden der ꝛc. Albrecht bei der Special-Commission I hierselbst, die übrigen im geodätisch-technischen Büreau der genannten Behörde beschäftigt. Der Feldmesser Riemann ist aus dem Ressort der genannten Behörde in Folge seines deshalbigen Antrags ausgeschieden.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Möller von Cassel zum Amtsrichter in Hechingen,

der Rechtscandidat Bojanowski zum Referendar,

der Assistent Lindemann in Gladenbach zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Rotenburg.

Verliehen: dem Amtsgerichts-Secretair z. D. Ungewitter in Eschwege und dem Gerichtsschreiber Secretair Kahler in Windecken bei ihrer Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adlerorden 4r Classe.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber Secretair von Kietzell in Homberg.

Der Gerichts-Assessor Ungewitter in Eschwege ist als Hülfsrichter an das Amtsgericht Neuwied committirt worden.

Dem Regierungs-Secretair, Rechnungsrath Scheffer ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension zum 1. October d. J. ertheilt worden.

Der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Friedrich Julius Rolle ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung dahier ernannt worden.

Der Katasterassistent Scholz von hier ist unter Ernennung zum Katastercontroleur vom 1. November cr. nach Swinemünde versetzt und der bisherige Katastersupernumerar Grashoff zu Magdeburg bei der hiesigen Königlichen Regierung zum Katasterassistenten vom gleichen Zeitpunkte ab bestellt worden.

Dem Kanzlisten z. D. Fricke zu Cassel ist der Titel „Kanzlei-Secretair“ verliehen und zum 1. October c. die nachgesuchte Dienstentlassung mit der gesetzlichen Pension ertheilt worden.

Der Pfarrer Mogge zu Fritzlar ist mit Versehung der Seelsorge bei der evangelischen Militair-Gemeinde daselbst beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Kirchditmold, past. extr. Klevensteuber, ist mit Versehung der Pfarrei Martinhagen, Classe Zierenberg, beauftragt worden.

Der bisherige erste Pfarrer zu Homberg, Metropolitan Carl Adolph Michael Schuchard, ist zum Pfarrer in Waldau, Classe Kaufungen, bestellt worden.

Dem Lehrer und Kirchendiener Heinrich Reitz zu

Digitized by Google

Beuern, Classe Felsberg, ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums der Cantortitel verliehen worden.

Der praktische Arzt Franz Kellerer aus München hat sich in Nentershausen, Kreis Rotenburg, niedergelassen.

Der Kreisbauinspector Jäger zu Hofgeismar tritt vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Dem Buchhalter z. D. Friedrich Mardorf ist aus Anlaß 50jähriger Dienstzeit der Königliche Kronenorden 4r Classe mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Dem Juwelier H. A. F. W. Sommer zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Landgräfin Marie von Hessen verliehene Hofprädikat annehmen und führen zu dürfen.

Der Postdirector Masch er in Hersfeld ist gestorben. Dem Ober-Postdirectionssecretair Vigelius aus Coblenz ist die Verwaltung der Vorsteherstelle des Postamts in Hersfeld, zunächst vertretungsweise, übertragen worden; der Postsecretair Schwabe in Cassel ist zum Ober-Postdirectionssecretair und der Postsecretair Müller daselbst zum Ober-Postsecretair ernannt.

Der Amtsgerichtsschreiber Müller in Schenklengsfeld ist zum Postagenten daselbst angenommen.

Versetzt sind: der Postrath Köhler von Cöln (Rhein) nach Cassel, der Postsecretair Schwanke von Metz nach Fritzlar, der Postsecretair Luckhard von Witzenhausen nach Cassel und der Telegraphenassistent Groß von Cassel nach Berlin.

Der Vizebürgermeister Oskar Tellgmann zu Wannfried ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und verpflichtet worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Kirchhain gewählte Privatmann Georg Herbold ist bestätigt und verpflichtet worden.

Der Militair-Anwärter Wilhelm Blumentritt ist zum Königlichen Wasserbau-Aufseher mit dem Wohnsitz Hanau bestellt worden.

Der invalide Sergeant Heinrich Fischer ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Friedewald bestellt.

Der Trompeter, Sergeant Carl Schulz ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse Schlüchtern ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 18. October. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

590. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: 1. Flugschrift der auswärtigen Propaganda. Aufhebung des Sozialistengesetzes? Ein Wort zur Taktik der deutschen Sozialdemokratie. Von Surtur. Hottingen-Zürich. Kommission der Volksbuchhandlung 1882, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 14. Oktober 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

591. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat September 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	74	2	41	1	46
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	74	2	41	1	46
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	87	2	25	1	37
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	87	2	25	1	37
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	17	2	22	1	63
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	17	2	22	1	63
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	17	2	22	1	63
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	38	2	—	1	13
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	7	09	2	50	1	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	09	2	50	1	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	25	2	39	1	40
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	25	2	39	1	40
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	96	2	25	1	92
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	96	2	25	1	92
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	5	96	2	25	1	92
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	96	2	25	1	92
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	74	2	82	1	25
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	74	2	82	1	25
19	„ Marburg .	Marburg .	6	—	3	—	1	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	—	3	—	1	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	—	3	—	1	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	86	2	25	1	25
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	21	2	69	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. October 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

592. Die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 und 1852 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 11ten k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Digitized by Google

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 19. August 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 28. August 1882.

Königliche Regierung.

---

593. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1882.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	19 13	15 10	16 27	13 47	26 43	37 75	42 50	6 83	2 92	4 82	1 44	1 26	1 50	1 30	1 34	1 75	2 42	3 63
2	Fritzlar	19 40	14 86	15 17	12 33	28 10	32 90	31 67	6 —	3 25	4 43	1 28	1 18	1 30	1 05	1 10	1 90	2 17	3 45
3	Fulda	19 34	14 37	14 30	11 92	33 —	31 80	45 —	6 46	3 84	4 49	1 26	1 14	1 40	1 —	1 14	2 —	2 08	3 33
4	Hanau	20 35	16 04	18 58	13 48	27 50	27 50	47 —	4 22	2 49	5 64	1 40	1 16	1 54	1 26	1 26	2 04	2 31	3 21
5	Hersfeld	20 25	14 —	16 —	14 75	34 —	34 —	54 —	5 75	2 25	4 —	1 40	1 20	1 30	1 —	1 20	1 80	2 —	3 —
6	Hofgeismar	20 —	15 50	14 50	12 50	20 —	32 —	40 —	6 —	2 80	4 78	1 30	1 20	1 30	1 10	1 20	1 80	2 40	3 —
7	Marburg	20 —	16 —	15 25	12 —	16 50	26 —	40 —	8 —	3 —	6 —	1 40	1 20	1 32	1 10	1 20	1 70	2 24	4 —
8	Rotenburg	19 50	14 42	14 42	14 17	28 —	30 —	36 —	8 —	3 —	5 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa	157 97	120 29	124 49	104 62	213 53	251 95	336 17	51 26	23 55	39 16	10 88	9 74	10 96	8 81	9 64	14 79	17 82	26 62
	Durchschnittsbetrag	19 75	15 04	15 56	13 08	26 69	31 49	42 02	6 41	2 94	4 89	1 36	1 22	1 37	1 10	1 21	1 85	2 23	3 33

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweinefett, schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 38	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 32	— 23	— 50	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	4 80	1 55	— 20
3	Fulda	— 40	— 27	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 44	— 57	— 46	— —	— —	— 68	2 40	3 20	1 70	— 20
5	Hersfeld	— 38	— 28	— 50	— 44	— —	— 40	— 50	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 44	— 35	— —	— 32	— 40	2 —	2 40	1 70	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 40	— —	— —	— 36	— 40	2 40	3 60	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 38	— 24	— 40	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	3 08	2 19	4 01	3 21	1 04	2 78	4 12	19 80	26 80	13 55	1 54
	Durchschnittspreis	— 38	— 27	— 50	— 46	— 52	— 40	— 52	2 48	3 35	1 69	— 20

Cassel am 7. October 1882. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

594. Nach Mittheilung des Königlichen Katasteramts Ziegenhain ist eine neue steueramtliche Vermessung

I. des Gutsbezirks Oberförsterei Mengsberg,

II. einer Anzahl damit in Verbindung stehender und unten ihrer alten Bezeichnung nach namentlich aufgeführten Grundstücke der Gemeindebezirke Mengsberg,

Digitized by Google

Winterscheid und Appenhain vollendet. Auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 wird dies mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften auf der hiesigen Gerichtsschreiberei,
2) die dazu gehörigen neuen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

von heute ab während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Betheiligten offenliegen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

1) Gemarkung Mengsberg: Kbl. F. Parz. 60 u. 63, Kbl. R. Parz. 2, 3, 4 u. 9, Kbl. S. Parz. 4, 10 bis 14, 16 bis 33, 36 bis 41;

2) Gemarkung Winterscheid: Kbl. F. Parz. 81/77, 82/77 und 78;

3) Gemarkung Appenhain: Kbl. 1. Parz. 142.

Treysa den 22. September 1882.

Königliches Amtsgericht. Denicke.

Wird veröffentlicht. Siebert, Gerichtsschreiber.

595. Nach Einführung des diesjährigen Winterfahrplans wird zwischen Hanau (Ostbahnhof) und $\frac{\text{Heldenbergen}}{\text{Windecken}}$ außer den auf dem Placatfahrplan aufgeführten Zügen jeden Montag und jeden Sonnabend ein Extra-Arbeiter-Zug wie folgt befördert:

a. Montags nach Hanau (zuerst am 16. October)

	Ortszeit	
ab $\frac{\text{Heldenbergen}}{\text{Windecken}}$	5.45 Mgs.	
„ Bruchköbel	6.04 „	
„ Hanau (Nord)	6.18 „	
an Hanau (Ost)	6.32 „	

b. Sonnabends von Hanau (zuerst am 21. October)

	Ortszeit	
ab Hanau (Ost)	7. 4 Abs.	
„ Hanau (Nord)	7.19 „	
„ Bruchköbel	7.36 „	
an $\frac{\text{Windecken}}{\text{Heldenbergen}}$	7.54 „	

Cassel am 10. October 1882.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Main-Weser-Bahn).

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

596. Bei der am heutigen Tage durch den Stadtrath vorgenommenen Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1856 zur Einlösung bestimmt worden:

Lit. A. Nr. 81. 114. 215. 312.
Lit. B. Nr. 623. 683.
Lit. C. Nr. 928.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 31. Januar k. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten und Talons am 1. Februar k. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Marburg am 12. October 1882.

Der Oberbürgermeister Rudolph.

Vacanzen.

597. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene erste Pfarrstelle zu Spangenberg, mit welcher das Metropolitanat der Classe gleichen Namens herkömmlich verbunden ist, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 7. October 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

598. Die Pfarrstelle zu Waldensberg, Classe Gelnhausen, ist durch das Ableben ihres früheren Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche bei dem Patron der gedachten Pfarrei, dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen zu Wächtersbach, binnen 6 Wochen einreichen.

Cassel am 9. October 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

599. Bewerber um die erste Schulstelle zu Altenstädt werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Münch zu Balhorn, oder dahier einzureichen.

Wolfhagen am 28. September 1882.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Baumeister Rüppel ist mit der commissarischen Verwaltung der zweiten technischen Hilfsarbeiterstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung beauftragt worden.

Der Landesrath Schneider ist auf sein Nachsuchen aus dem ständischen Dienste entlassen worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Amtsanwalts Euler zu Buchenau ist der Wirthschafts-Inspector Cuno Borstell daselbst zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Eiterfeld ernannt worden.

Entlassen: der Referendar Fuhrmann behufs Uebertritts zur Militairverwaltung.

Ernannt: die Rechtscandidaten Bojanowski und Michel zu Referendaren,

der Stellenanwärter Gehlhaar zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht in Gladenbach.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Alberti in Burghaun.

Zu besetzen ist: eine Gerichtsvollzieherstelle bei dem Amtsgericht in Cassel.

Digitized by Google

Der Kreisthierarzt Heßberger zu Grebenſtein iſt geſtorben.

Der bisherige Pfarrverweſer zu Schwarzenborn, past. extr. Carl Wilhelm Georg Blecher, iſt zum Pfarrer in Niedergrenzebach, Claſſe Ziegenhain, beſtellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Jesberg, past. extr. Wilhelm Jacobi, iſt zum Pfarrer in Niederbeisheim, Claſſe Homberg, beſtellt und mit der Paſtorirung des Vicariates Berndshauſen beauftragt worden.

Dem ſeitherigen Secretair Hoppe bei den Königlichen Strafanſtalten zu Caſſel iſt vom 1. October d. J. ab die Arbeits- und Oeconomie-Inſpectorſtelle bei der Königlichen Strafanſtalt zu Wehlheiden verliehen worden.

Der penſionirte Gendarm Johann Konrad Freitag iſt widerruflich zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Schlüchtern ernannt worden.

Das Ausſchußmitglied George Kothe zu Dagobertshauſen iſt zum Stellvertreter des daſigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des verſtorbenen Bürgermeiſters Falke zu Höringhauſen hat der jetzige Bürgermeiſter Adolf Möbus daſelbſt die Geſchäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Höringhauſen übernommen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeſchiedenen Bürgermeiſters Joh. Humburg 2r zu Crumbach iſt der jetzige Bürgermeiſter Heinrich George Brethauer daſelbſt zum Standesbeamten für den daſigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 25. October. 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

600. Die Verwaltung und Betriebsleitung der nachstehenden Bahnstrecken:

a. Kulmsee-Graudenz, b. Güldenboden-Mohrungen, c. Blumenberg-Eilsleben, d. Suhl-Grimmenthal, e. Cölbe-Laasphe, f. Reil-Truben, g. Wengerohr-Berncastel, h. Homberg-Mörs

ist nach ihrer bevorstehenden Betriebseröffnung innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden:

ad a und b, den von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Thorn bezw. Danzig,

ad c und d, dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Magdeburg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Magdeburg-Halberstadt) zu Magdeburg,

ad e, dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Main-Weserbahn) zu Cassel,

ad f und g, dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction (linksrheinischen) zu Cöln ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Trier,

ad h, dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Aachen.

Berlin den 13. October 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

601. In Beziehung auf die Erhebung der nach dem Gesetze vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu zahlenden Witwen- und Waisengelder werden nachstehende höhere Bestimmungen zur Kenntniß der Empfangs-Berechtigten gebracht:

Wenn Witwen- und Waisengeldberechtigte ihren Wohnort verändern und das Witwen- und Waisengeld aus einer anderen als der bisherigen Kasse zu empfangen wünschen, so haben

a) die Hinterbliebenen der activen Beamten und Wartegeldempfänger aus denjenigen Ressorts, für welche Provinzial-Verwaltungen bestehen, ihre Anträge an die Kasse zu richten, welche ihnen bisher ihre Bezüge gezahlt hat, oder bis auf Weiteres auch direct an die für den Bezirk des derzeitigen Wohnorts der Berechtigten zuständige Provinzialbehörde desjenigen Ressorts (in der Justizverwaltung die Vorstandsbeamten des Königlichen Oberlandesgerichts), welchem der betreffende Beamte oder Wartegeldempfänger während seiner activen Dienstzeit zuletzt angehört hat;

b) die Hinterbliebenen der activen Beamten und Wartegeldempfänger, welche ihre Bezüge aus dem Fonds einer Verwaltungsbehörde in einem Dienstzweige erhalten, für welchen keine Provinzialbehörden bestehen, ihre Ueberweisungs-Anträge ausschließlich an die Kasse einzureichen, aus welcher die Witwen- und Waisengelder bisher gezahlt worden sind, und

c) die Hinterbliebenen der Pensionäre die Ueberweisungs-Anträge entweder an die Kasse, aus welcher sie ihre Bezüge empfangen, oder direct an die unterzeichnete Regierung zu richten.

Cassel den 17. October 1882.

Königliche Regierung.

602. Wir bringen in Gemäßheit der alin. 2 des §. 71 und auf Grund des §. 97 ad 4 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs Bildung einer öffentlichen Genossenschaft zur Vornahme der Vorarbeiten zu der von dem Mühlenbesitzer Sinning und Genossen beantragten Melioration der Wiesen an der Edder in den Gemarkungen von Wolfershausen, Haldorf und Griste Gestattung ertheilt worden ist.

Cassel den 20. October 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

603. Nach Mittheilung des Königlichen Katasteramts Ziegenhain ist eine neue steueramtliche Vermessung

I. des Gutsbezirks Oberförsterei Mengsberg,

II. einer Anzahl damit in Verbindung stehender und unten ihrer alten Bezeichnung nach namentlich aufgeführten Grundstücke der Gemeindebezirke Mengsberg, Winterscheid und Appenhain vollendet. Auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 wird dies mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften auf der hiesigen Gerichtsschreiberei,
2) die dazu gehörigen neuen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

Digitized by Google

von heute ab während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Betheiligten offenliegen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

1) Gemarkung Mengsberg: Kbl. F. Parz. 60 u. 63, Kbl. R. Parz. 2, 3, 4 u. 9, Kbl. S. Parz. 4, 10 bis 14, 16 bis 33, 36 bis 41;

2) Gemarkung Winterscheid: Kbl. F. Parz. 81/77, 82/77 und 78;

3) Gemarkung Appenhain: Kbl. 1. Parz. 142.

Treysa den 22. September 1882.

Königliches Amtsgericht. Denicke.

Wird veröffentlicht. Siebert, Gerichtsschreiber.

Vacanzen.

604. Bewerber um die mit dem 1sten k. Mts. zur Erledigung kommende erste Schulstelle zu Schwarzenborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1125 Mark nebst 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Ziegenhain am 14. October 1882.

Der Königliche Landrath Günther.

605. Bewerber um die Schulstelle zu Laudenbach, Kreises Witzenhausen, mit welcher ein Einkommen von 870 Mark neben freier Feuerung und Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche, mit den zu erbringenden Zeugnissen versehen, binnen 3 Wochen bei den Unterzeichneten einzureichen.

So lange eine zweite Schulstelle in Laudenbach nicht in das Leben tritt, erhält der Lehrer außerdem eine Jahresremuneration von 30 Mark.

Witzenhausen am 17. October 1882.

Der Schulvorstand von Laudenbach:

Der Landrath Bernstein. Der Lokalschulinspector Heidelbach, Pfarrer zu Laudenbach.

606. Die erledigte Stelle eines Bürgermeisters der Stadt Neustadt soll nach den Bestimmungen der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. October 1834 baldigst wieder auf acht Jahre besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich:

900 Mark Gehalt und

ca. 50 „ Nebeneinkommen für dienstliche Geschäfte.

Qualificirte Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen beim unterzeichneten Ausschußvorsteher zu melden.

Neustadt, Reg.-Bez. Cassel, den 20. October 1882.

Der Ausschußvorsteher Reichenbach.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Carl in Schlüchtern aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Justizrath.

Ernannt: die Rechtscandidaten Schneegans und Limberger zu Referendaren,

der Amtsgerichtssecretair z. D. Kochs zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Homberg,

der Assistent Kohlhepp bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Steinau.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Wolff in Steinau in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Hanau.

Gestorben: der Gerichtsvollzieher Schneider in Neukirchen.

An Stelle des ausgeschiedenen Amtsanwalts, Gutsbesitzers Euler ist der Königliche Oberförster Cornelius zu Bischhausen zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Freudenstein zu Homberg ist gestorben.

Der Dr. med. Leopold Eichelberg zu Hanau ist zum Mitgliede des dasigen israelitischen Vorsteheramts bis auf Weiteres ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Franz Georg Hermann Kind hat sich in Fulda niedergelassen.

Dem Königlichen Forstmeister Israel hier ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Classe verliehen worden.

Dem Regierungs-Secretair Gerhold zu Cassel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. December d. J. ab ertheilt worden.

Der frühere Sergeant Albert Berthold vom 2ten Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel bestellt worden.

Der invalide Hornist, Sergeant Heinrich Friedrich Dittmann ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse I zu Marburg ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 85.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Donnerstag den 2. November. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. October 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8895 die Verordnung, betreffend die Kunstwollefabriken. Vom 14. August 1882; unter

Nr. 8896 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1882, betreffend die anderweite Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und der Feststellung der Tarife über solche; und unter

Nr. 8897 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadtgemeinde Kiel einschließlich des Hofs Hammer und für den Bezirk des Amtsgerichts Nortorf. Vom 5. October 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

607. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsgesetzblatt pag. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müßen, Güllzow und Dalborf, die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt worden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten October d. J. in Kraft.

Berlin den 25. October 1882.

Königliches Staatsministerium.

von Puttkamer. G. von Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. Scholz. von Hatzfeld.

608. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25sten d. Mts. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf Ein Jahr getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. October 1881 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. October 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Dauer Eines Jahres hiermit untersagt. Schleswig den 28. October 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

609. Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25sten October v. J. auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. October 1878 von dem Aufenthalt in dem Bezirke der Stadt und des Amts Harburg ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Dauer eines Jahres untersagt ist. Lüneburg den 28. October 1882.

Königliche Landdrostei. Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

610. Zu Postpäckereisendungen nach Belgien sind fortan drei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache erforderlich. Bei Sendungen mit Werthpapieren genügt jedoch die Beigabe von zwei Zoll-Inhaltserklärungen.

Berlin W. den 28. October 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

611. Vom 1. Dezember ab findet, außer im Verkehr mit Lissabon, auch mit den Hauptorten Süd-Portugals, mit der Insel Madeira und den Azoren ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 Mark 80 Pfennig bei Sendungen nach dem Festlande Portugals, 2 Mark 20 Pfennig nach Madeira und 2 Mark 60 Pfennig nach den Azoren. Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittelst Deutscher Schiffe bis Lissabon oder, auf Verlangen des Absenders, durch Elsaß-Lothringen über Bordeaux. Die Sendungen müssen frankirt und bei der Beförderung über Ham-

Digitized by Google

burg von zwei, bei der Beförderung über Bordeaux von drei Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein.

Für alle Packetsendungen nach Portugal, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, imgleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft.

Das namentliche Verzeichniß der zunächst an dem Austausche Theil nehmenden Portugiesischen Postorte ist bei den Reichs-Postanstalten einzusehen.

Berlin W. den 28. October 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

612. Unter Bezugnahme auf die unserer Bekanntmachung vom 31. Mai c. (Amtsblatt pro 1882 S. 114) beigefügten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staats-Behörden mit Militairanwärtern bringen wir nachstehend die zur Ausführung jener Grundsätze an das Staatsministerium ergangene Allerhöchste Ordre vom 10ten September d. J. und die darin genehmigten Zusätze zu jenen Grundsätzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die in den Zusätzen zu den §§. 8 und 14 der Grundsätze erwähnten Anlagen J. K. und L. alsbald nach deren Fertigstellung noch werden veröffentlicht werden.

Cassel den 1. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22sten v. M. genehmige Ich die Aufhebung der §§. 1—9, 14—37 des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts mit der Maßgabe jedoch, daß die §§. 8 und 9, sowie die Anlage A. nebst den ergangenen Nachträgen bis zur Festsetzung der neuen Stellenverzeichnisse in Kraft zu bleiben haben. Gleichzeitig ertheile Ich den beifolgenden Zusätzen zu den von den verbündeten Regierungen beschlossenen Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern Meine Zustimmung. Das Staatsministerium hat die weitere Ausführung zu veranlassen. Breslau den 10. September 1882.

Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. v. Maybach.
v. Bötticher. Scholz.

An das Staats-Ministerium.

Zusätze
zu den von den verbündeten Regierung beschlossenen Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.

Zu §. 1. — 1) Die Ausfertigung des Civilversorgungsscheins erfolgt durch dasjenige General-Kommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat, bei Marinemannschaften durch die Kaiserliche Admiralität, die Civilversorgungsscheine für das Preußische Zeug- und Festungspersonal der Festung Ulm stellt das General-Kommando des 14. Armee-Korps aus.

2) Zum Eintritt in die Landgendarmerie oder in die Schutzmannschaft sind nur solche Unteroffiziere zuzulassen, welche neun Jahre aktiv im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben.

Die Landgendarmen erhalten den Civilversorgungsschein durch dasjenige General-Kommando, in dessen Bezirk sie sich befinden, ebenso die Schutzleute, ausgenommen diejenigen der Berliner Schutzmannschaft, für die das General-Kommando des Garde-Korps zuständig ist.

3) Die Schlußbestimmung des §. 1 gilt auch für die bereits in den Bewerberverzeichnissen eingetragenen Inhaber des Civilanstellungsscheins.

Zu §. 2. — Bezüglich der Versorgung im Civildienst kommen u. a. noch die nachstehenden weitergehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Betracht:

1) §. 10 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16ten und 20. Juni 1867.

„Auch diejenigen Domainenpächter und Rentbeamte, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversionalvergütung für die Amtsverwaltungskosten und bezw. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren, Vollziehungsbeamten u. s. w. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militairanwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird.

Ausnahmen von dieser Bestimmung machen fortan die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen und Schreiber der Landräthe und der Domainen- und Rentbeamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Amtmänner, Amts- und Kreishauptleute, Amtsrentmeister, Klosterrezeptoren und Gerichtsschreiber".

2a) §. 11 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20ten Juni 1867.

„Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine anderen als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Ge-

Digitized by Google

schäftsbildung erfordern, sich und insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand."

b) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

„1) Die besoldeten städtischen Unterbedientenstellen in den neu erworbenen Landestheilen sind, vorbehaltlich bereits erworbener Ansprüche auf Berücksichtigung bei Besetzung derselben, künftig ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen. Auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, bezieht sich diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Hinsichtlich der Anstellung der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

2) Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau gelten als Städte im Sinne dieses Erlasses alle nicht zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften.

3) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein bedarf die Anstellung oder Entlassung städtischer Unterbedienten künftig nicht mehr der landesherrlichen Bestätigung."

3) §. 12 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16/20ten Juni 1867.

„Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten beweudet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen."

4) §. 134, 3 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. December 1872 bezw. 19. März 1881.

„Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften."

5) §. 97 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875

„Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften."

6) Bezüglich der Stellen in den unter 4) und 5) nicht genannten Provinzen verbleibt es bei den dieserhalb gegebenen Bestimmungen.

7) Die in den Conzessionen für die Privat-Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verpflichtung zur Anstellung von Militairanwärtern.

Zu §. 8. — 1) Die Anlage J. enthält das Verzeichniß der im Preußischen Staatsdienste den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen.

2) Die Anlage K. enthält ein Verzeichniß der zur Anstellung der Militairanwärter verpflichteten Privat-Eisenbahn-Verwaltungen nebst den in Betracht kommenden Stellen.

Zu §. 9. — §. 13 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867

„In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militairanwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen."

Zu §. 10. — 1) Qualifizirten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden.

2) Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist, sind zu allen den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militairanwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle nicht seitens der betheiligten Centralbehörden abweichende Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird.

3) Beamte, welche ohne Versorgungsanspruch angestellt sind, dürfen, so lange sie für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, in eine den Militairanwärtern vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden.

4) Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (7.) sind alljährlich nur einmal „im April" zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

Zu §. 12. — Die Bewerbungen sind auch von den zu a. und b. genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

Zu §. 13. — 1) Militairanwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§. 28) von Neuem verlangen.

Die Streichung derjenigen Militairanwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Dienst-

Digitized by Google

einkommen derselben den Betrag von 900 Mark nicht erreicht.

2) Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichniß der angestellte Militairanwärter außerdem notirt ist. Die Militairanwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

Zu §. 14. — 1) Die Mittheilung der militairärztlichen Atteste soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen nach der Organisation des betreffenden Dienstes besondere Anforderungen an die körperliche Qualifikation der Beamten gestellt werden müssen.

2) Die für die Militairbehörden bezüglich der Beurlaubung behufs der informatorischen Beschäftigung u. s. w. erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L. beigefügt.

Zu §. 15. — 1) Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen.

2) Die Erneuerung der Bewerbungen seitens der im §. 12 zu a. und b. genannten Militairanwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei derjenigen Behörde, bei welcher die betreffenden Anwärter in den Bewerberverzeichnissen geführt werden.

3) Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militairanwärter darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung in dem Bewerberverzeichniß ihre Meldung alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres zu erneuern haben und daß jede Erneuerung bis zu dem gedachten Termine nicht blos abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein müsse.

Den bereits vor dem 1. October 1882 notirten Anwärtern ist alsbald nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Grundsätze diese Eröffnung mit der Maßgabe zu machen, daß die erste Erneuerung ihrer Meldung bis zum 1. Dezember 1883 zu bewirken sei.

Zu §. 16. — 1) Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G.) den Vermittelungsbehörden so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers eingesandt werden können.

Die Redaktion veranlaßt die Veröffentlichung sämmtlicher bei ihr eingegangener Nachweisungen jeden Mittwoch in der Vakanzenliste.

2) Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittelungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so erhält die Redaktion hiervon gleichfalls Mittheilung.

3) Jede Kommandobehörde und jeder Truppentheil bis einschließlich des Bataillons bezw. der Abtheilung und der detachirten Kompagnie, Eskadron und Batterie erhält ein Exemplar der Vakanzenliste, jedes Landwehr-Bezirks-Kommando ein Exemplar für sich und außerdem so viel Exemplare, als etatsmäßige Feldwebel vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann die Zahl der Exemplare entsprechend vermehrt werden.

Die Uebermittelung der Exemplare erfolgt durch die Postanstalten, in Berlin durch die Stelle, welche die Beförderung der Dienstkorrespondenz zwischen den daselbst befindlichen Militairbehörden vermittelt.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzenlisten für alle im Regimentsstabsquartier befindlichen Theile des Regiments; den Bataillonen ꝛc. der Infanterie und Artillerie, welche außerhalb des Regimentsstabsquartiers garnisoniren, geht die Vakanzenliste direkt zu. Unmittelbar nach Eingang der Vakanzenlisten bei den betreffenden Stäben haben diese die Ausgabe bezw. Weiterbeförderung der Listen an die nicht im Stabsquartier befindlichen Kompagnien, Schwadronen und Batterien herbeizuführen.

Von jeder Garnisonveränderung ist dem örtlichen Postamte rechtzeitig durch den Truppentheil Kenntniß zu geben und ein etwa eintretender Mehrbedarf an Exemplaren der Armee-Abtheilung B. des Kriegsministeriums anzumelden.

Die Vakanzenlisten können auch durch die Postanstalten im Wege des Abonnements bezogen werden.

Als Vermittelungsbehörden werden bestimmt:

1) für den Bezirk des I. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Marienburg,

2) für den Bezirk des II. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Stettin,

3) für den Bezirk des III. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Potsdam,

4) für den Bezirk des IV. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Magdeburg,

5) für den Bezirk des V. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Freystadt,

6) für den Bezirk des VI. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Breslau II,

7) für den Bezirk des VII. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Münster,

8) für den Bezirk des VIII. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Coblenz,

9) für den Bezirk des IX. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Schleswig,

10) für den Bezirk des X. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Hildesheim,

11) für den Bezirk des XI. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Marburg,

12) für den Bezirk des XIV. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Karlsruhe i. B.,

13) für den Bezirk des XV. Armeekorps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Straßburg i. E.

Zu §. 17. — Die im §. 17 festgesetzte Frist von fünf Wochen wird für den Umfang der Preußischen Monarchie auf sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

Zu §. 18. — Die vor dem 1. October 1882 in

Digitized by Google

Bewerberverzeichnissen notirten Militairanwärter sind, eventuell unter Vorbehalt nachträglicher Feststellung ihrer Qualifikation, als Stellenanwärter im Sinne des §. 18 gleichfalls anzusehen.

Zu §. 19. — Die für die Militairbehörden hinsichtlich des Kommandos zur Probedienstleistung erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L. enthalten.

Von dem im Schlußsatze des §. 19 erwähnten Beschlusse ist betreffs der im aktiven Dienst befindlichen Militairanwärter alsbald dem Truppentheile zur Vermeidung von Ueberhebungen an Gebührnissen Kenntniß zu geben.

Zu §. 21. — 1) Die Gewährung von Remunerationen während der Probedienstleistung hat allgemein auch bei den unter §. 2 aufgeführten städtischen 2c. Behörden stattzufinden. Bezüglich der Höhe der Remunerationen kommt für diese Behörden die Vorschrift des §. 21 gleichfalls zur Anwendung.

2) Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen.

Zu §. 24. — 1) Durch Absatz 5 und 6 des §. 24 erleiden die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Ober-Rechnungskammer keine Aenderung.

2) Die Kontrole bezüglich der städtischen, Provinzial-, Kreis- und ständischen Behörden liegt den Regierungen (Landdrosteien) bezw. Ober-Präsidien, bezüglich der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen den betreffenden Eisenbahnkommissariaten ob.

Zu §. 27. — 1) Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militairdienste sich schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsschein entsprechend zu vermerken.

2) Für Militairanwärter, denen ihr Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt; sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando oder der Admiralität auf Ansuchen nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein ertheilt worden ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

613. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. November 1882 an gültige Nachtrag 8 herausgegeben, welcher Bestimmungen über Erweiterung der Expeditionsbefugnisse der Haltestellen, Ermäßigung der Nachnahme-Provision und Ermäßigung bezw. Berichtigung verschiedener Tarifsätze enthält.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 24. October 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

614. Zum Güter-Tarife für den Hannover-Westfälischen Verband vom 1. Juli cr. ist der am 10ten November cr. in Kraft tretende Nachtrag 1 herausgegeben, welcher Entfernungen für die neu einbezogenen Stationen Aldenhoven und Kirchberg der Aachen-Jülicher Eisenbahn, sowie anderweite Tarifkilometer für die übrigen Verbandsstationen der Aachen-Jülicher Bahn enthält.

Exemplare des Tarifnachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 26. October 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

615. Der an jedem Montag Morgens 5.45 von $\frac{\text{Heldenbergen}}{\text{Windecken}}$ nach Hanau abgehende Extra-Arbeiterzug (Nr. 712a) wird zur Herstellung des Anschlusses an den Morgens 6.8 von Hanau nach Frankfurt abgehenden Zug 30 vom 13. November c. an um eine halbe Stunde früher, demnach wie folgt befördert werden:

	Ortszeit.	
ab $\frac{\text{Heldenbergen}}{\text{Windecken}}$	5.15	Morgens
„ Bruchköbel	5.34	„
„ Hanau (Nord)	5.48	„
an Hanau (Ost)	6.02	„

Cassel den 30. October 1882.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Main-Weser-Bahn).

616. Zu Mitgliedern der Commission für Abhaltung des Tentamen physicum an der hiesigen Universität während des Jahres vom 1. October 1882 bis dahin 1883 sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt worden:

1) für das Fach der Anatomie: der Professor Dr. Lieberkühn,
2) für das Fach der Physiologie: der Professor Dr. Külz,
3) für das Fach der Physik: der Professor Dr Melde,
4) für das Fach der Chemie: der Professor Dr. Zincke,
5) für die Fächer der beschreibenden Naturwissenschaften: der Professor Dr. Greeff.

Marburg den 24. October 1882.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Vacanzen.

617. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Ermschwerd, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 870 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen beim Landrathsamte einzureichen.

Witzenhausen den 24. October 1882 und
Ziegenhagen den 25. October 1882.

Der Schulvorstand:

Der Landrath: Bernstein. Der stellvertretende Localschulinspector: Usselmann, Pfarrer zu Ziegenhagen.

618. Die Schulstelle in Ebsdorf, mit welcher neben freier Wohnung ein Diensteinkommen von 930 Mk. jährlich verbunden ist, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden. Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Meldungsgesuche

Digitized by Google

bis zum 15. December d. J. bei dem mitunterzeichneten Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Chelius in Ebsdorf, anbringen.

Marburg am 23. October 1882.

Der Königliche Schulvorstand:

Der Landrath Schreiber. Der Lokal-Schul-Inspector Chelius.

619. Die erledigte Stelle eines Bürgermeisters der Stadt Neustadt soll nach den Bestimmungen der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. October 1834 baldigst wieder auf acht Jahre besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich:

900 Mark Gehalt und

ca. 50 „ Nebeneinkommen für dienstliche Geschäfte.

Qualificirte Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen beim unterzeichneten Ausschußvorsteher zu melden.

Neustadt, Reg.-Bez. Cassel, den 20. October 1882.

Der Ausschußvorsteher Reichenbach.

Personal-Chronik.

Dem Oberst z. D. Herrn von Gilsa sind die Funktionen als Königlicher Brunnen-Director für das Bad Nennborf bis auf Weiteres übertragen worden.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Schwalm in Neustadt.

Der bisherige Pfarrer zu Aufenau Gustav Christian Ludwig Schäfer ist zum Pfarrer in Hochstadt, Classe Bergen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Völkershausen, Hermann Ludwig Friedrich Altmüller, ist zum Pfarrer in Geismar, Classe Gudensberg, bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Gerlach zu Wannfried ist der jetzige Bürgermeister O. Tellgmann daselbst zum Standesbeamten und an des Letzteren Stelle das Stadtrathsmitglied H. Lehmann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der dem Lehrer Dippel zu Obervorschütz ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten daselbst ist auf des Ersteren Antrag zurückgezogen und der Förster a. D. J. Hause daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Johannes Josfroy 2r zu Waldensberg ist der Johannes Josfroy 5r daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Dem Mitgliede des israelitischen Vorsteheramtes zu Marburg, Sigmund Meyerfeld zu Treysa, ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem Amte ertheilt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 8. November. 1882.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. November dieses Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2 November 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Puttkamer. von Kameke. Lucius. Dr. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. Scholz. Graf von Hatzfeld.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

620. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg den 25. Oktober 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

621. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 2ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13ten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14ten d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin den 2. November 1882.

Der Minister des Innern. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

622. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlaß vom 17. October cr. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe des nächsten Frühjahrs eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschafts-Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch veranlaßt, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose ein Hinderniß nicht entgegengestellt werde.

Cassel den 31. October 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacanzen.

623. An der Realschule hier, bei welcher der Normal-Etat eingeführt ist, soll eine Lehrerstelle, für welche die Facultas für evangelische Religion und, wo thunlich, Geschichte erfordert wird, gegen Zubilligung einer Remuneration von jährlich 1800 Mark mit dem 1. April k. J. zunächst provisorisch besetzt werden.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf versehenen Gesuche sind innerhalb 4 Wochen vorzulegen.

Cassel den 27. October 1882.

Das Curatorium der städtischen Realschule. Weise.

624. An der hiesigen städtischen höheren Töchterschule ist zu Ostern k. J. eine Lehrerstelle mit dem Anfangsgehalt von 1500 Mark durch einen für Mittelschulen geprüften Bewerber, welcher die Lehrbefähigung für evangelische Religionslehre und Geschichte besitzt und im Stande ist, Gesang- oder Turnunterricht zu ertheilen, zu besetzen.

Meldungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 25sten d. M. an uns einzureichen.

Bockenheim am 2. November 1882.

Die Stadtschul-Deputation.

625. Bewerber um die vierte Lehrerstelle zu Obernkirchen, mit welcher eine Einnahme von 1440 Mark

Digitized by Google

verbunden ist, werden wiederholt aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Rector Merzin in Obernkirchen, einzureichen.

Rinteln den 31. October 1882.

Der Königliche Landrath Kröger.

626. Die erledigte Stelle eines Bürgermeisters der Stadt Neustadt soll nach den Bestimmungen der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. October 1834 baldigst wieder auf acht Jahre besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich:

900 Mark Gehalt und

ca. 50 „ Nebeneinkommen für dienstliche Geschäfte.

Qualificirte Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen beim unterzeichneten Ausschußvorsteher zu melden.

Neustadt, Reg.-Bez. Cassel, den 20. October 1882.

Der Ausschußvorsteher Reichenbach.

Personal-Chronik.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Regierungs-Assessor von Wegnern ist das Landrathsamt im Kreise Hünfeld übertragen worden.

Entlassen: der Referendar von Blumenstein Behufs Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung.

Ernannt: der Rechtscandidat Schmidt in Cassel zum Referendar,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Florian in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Schmalkalden.

Dem Kreisbauinspector Henderichs aus Minden ist die Kreisbauinspector-Stelle in Hofgeismar verliehen worden.

An Stelle des bisherigen Pfarrgehülfen zu Fischbeck, past. extr. Schmeißer, ist der past. extr. Ludwig Heermann aus Großnenndorf beauftragt worden, bis auf Weiteres die pfarramtlichen Geschäfte in der Parochie Fischbeck als Gehülfe des Pfarrers Dr. theol. Hyneck daselbst zu versehen.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Carl Ruhl zu Lohrhaupten ist zum evangelischen Pfarrer in Aufenau, Classe Gelnhausen, bestellt und mit der Versehung des evangelischen Vicariats Salmünster, in der Classe Schlüchtern, beauftragt worden.

Der ständige Hülfsgefangenaufseher, Militairanwärter Schäfer hier ist zum Gefangenaufseher bei dem hiesigen Landgerichtsgefängniß ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Mosebach zu Kirchhain ist der jetzige Bürgermeister George Herbold daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 15. November. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. November 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8899 die Ministerialerklärung, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich braunschweigischen Regierung zur Verhütung der Forst- beziehungsweise der Jagdfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Verträge vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827, $\frac{\text{25. Januar}}{\text{25. Februar}}$ 1839 und $\frac{\text{2. Februar}}{\text{16. Februar}}$ 1848. Vom 9. September 1882; und unter

Nr. 8900 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Burgdorf. Vom 25 October 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

627. Vom 1. Dezember ab findet, außer im Verkehr mit Lissabon, auch mit den Hauptorten Süd-Portugals, mit der Insel Madeira und den Azoren ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 Mark 80 Pfennig bei Sendungen nach dem Festlande Portugals, 2 Mark 20 Pfennig nach Madeira und 2 Mark 60 Pfennig nach den Azoren. Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittelst Deutscher Schiffe bis Lissabon oder, auf Verlangen des Absenders, durch Elsaß-Lothringen über Bordeaux. Die Sendungen müssen frankirt und bei der Beförderung über Hamburg von zwei, bei der Beförderung über Bordeaux von drei Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein.

Für alle Packetsendungen nach Portugal, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, imgleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft.

Das namentliche Verzeichniß der zunächst an dem Austausche Theil nehmenden Portugiesischen Postorte ist bei den Reichs-Postanstalten einzusehen.

Berlin W. den 28. October 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

628. Mit Bezug auf die vom Bundesrath des Norddeutschen Bundes unterm 3. Juni 1870 erlassenen Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Satz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpöckeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden (Amtsblatt für 1870 Seite 285), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirke eine Erstattung der Satzabgabe nur für ausgeführten Schinken und Speck sowie geräucherte Wurst, und zwar im Betrage von 1,20 Mk. für netto 100 kg Schinken oder Speck und 0,40 Mk. für netto 100 kg Wurst gewährt wird, wenn der Fabrikant den Minimalsatz des Salzverbrauchs bei Schinken und Speck von 10 kg, bei Wurst von 3,50 kg für 100 kg einhält.

Münster den 2. November 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schellenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

629. Im Interesse pensionirter Staatsbeamten wird Nachstehendes veröffentlicht:

Nach §. 5 Nr. 4 und 5 und §. 6 des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge befreit:

diejenigen pensionirten Beamten, welche weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben, noch unverheirathete eheliche, oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen.

Sofern bei einem pensionirten Beamten die vorbezeichnete Voraussetzung schon am 1. Juli d. J. bestanden hat, tritt die Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge von diesem Tage an ein, anderenfalls aber erst mit dem Beginn des nächsten Monats nach Eintritt der gedachten Voraussetzung, und bei neu in den Ruhestand tretenden Beamten mit dem Zeitpunkte der Pensionirung, insofern die oben bezeichnete Voraussetzung schon zu diesem Zeitpunkte zutrifft.

Die Pensionaire haben ihre gesetzliche Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge durch eine Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts oder des betreffenden Pfarramts, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben, noch unverheirathete eheliche oder durch

Digitized by Google

nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen, nachzuweisen und hierin zugleich angeben zu lassen, ob dieses Verhältniß bereits am 1. Juli d. J. bestand, oder seit wann solches eingetreten ist. Diese Bescheinigungen sind an die unterzeichnete Regierung entweder direct, oder durch Vermittelung der die Pension zahlenden Kasse einzureichen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Hinterbliebenen pensionirter Beamten, wenn diese nach den Eingangs bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeld-Beiträge befreit waren, solche aber dennoch entrichtet haben, hierdurch keinerlei Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erwerben, vielmehr in diesem Falle nur die Rückerstattung der irrthümlich entrichteten Beiträge beansprucht werden kann.

Cassel den 9. November 1882.

Königliche Regierung.

630. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1882.

Durchschnitts-Preise

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a für 100 Kilogramm.														b. für 1 Kilogramm.								c. für 60 Stück Eier.
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh	Heu.	Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Spec, geräuchert.	Eß-Butter	
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	18 51	14 82	15 23	12 55	26 38	38 —	42 88	7 23	2 80	4 90	1 48	1 30	1 50	1 30	1 34	1 75	2 48	4 07
2	Fritzlar .	19 31	14 89	14 22	11 89	23 36	27 60	27 61	5 50	3 —	4 38	1 35	1 21	1 30	1 04	1 04	1 90	2 13	3 55
3	Fulda . .	18 81	14 10	13 94	11 51	34 —	31 —	44 —	6 —	3 78	5 44	1 32	1 16	1 40	1 —	1 14	2 —	2 20	4 26
4	Hanau .	20 38	15 35	18 18	13 22	27 50	27 50	47 —	5 13	2 56	6 64	1 40	1 18	1 54	1 26	1 26	2 04	2 38	3 86
5	Hersfeld .	19 25	14 —	16 —	12 75	29 50	29 75	46 —	6 —	2 60	4 —	1 35	1 20	1 30	1 —	1 20	1 80	2 —	3 —
6	Hofgeismar	19 —	15 50	14 50	13 —	20 —	30 —	27 —	6 —	2 80	4 78	1 40	1 30	1 30	1 12	1 20	1 80	2 40	3 30
7	Marburg .	20 50	16 —	14 50	13 —	16 50	26 —	38 —	6 —	3 20	6 —	1 40	1 20	1 32	1 10	1 20	1 80	2 10	5 —
8	Rotenburg	19 50	14 92	15 —	13 42	28 —	35 —	37 —	7 50	2 80	5 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa .	155 26	119 58	121 57	101 34	205 24	244 85	309 49	49 36	23 54	41 14	11 10	9 95	10 96	8 82	9 58	14 89	17 89	30 04
	Durchschnittsbetrag .	19 41	14 95	15 20	12 67	25 66	30 61	38 69	6 17	2 94	5 14	1 39	1 24	1 37	1 10	1 20	1 86	2 24	3 76

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl. Weizen. Nr. 1.	Mehl. Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweinefchmalz.	Speisesalz.		
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
1	Cassel	— 38	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20		
2	Fritzlar	— 34	— 23	— 50	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 55	— 20		
3	Fulda	— 40	— 28	— 60	— 56	— 60	— 50	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18		
4	Hanau	— 48	— 44	— 57	— 46	— —	— 40	— 68	2 40	3 20	1 70	— 20		
5	Hersfeld	— 38	— 28	— 50	— 44	— —	— 40	— 50	2 20	3 20	1 60	— 20		
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 44	— 30	— —	— 32	— 40	2 20	2 60	1 70	— 18		
7	Marburg	— 40	— 24	— 40	— —	— —	— 36	— 40	2 40	3 20	1 80	— 20		
8	Rotenburg	— 38	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18		
	Summa .	3 10	2 21	4 11	3 16	1 04	3 18	4 12	20 —	24 80	13 55	1 54		
	Durchschnittspreis	— 39	— 28	— 51	— 45	— 52	— 40	— 51	2 50	3 10	1 69	— 19		

Cassel am 8. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

631. Nachdem für die Wahlperiode 1883/1885 zur Wahl der Abgeordneten für die Vertheilung der Gewerbesteuer der Handelsclasse A I für den Wahlbezirk der Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern und Fulda Termin auf Dienstag den 28. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Rathhaussaale zu Hanau, für den Wahlbezirk der übrigen Kreise des Regierungsbezirks Termin auf Freitag den 1. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem großen Sitzungssaale des neuen Regierungsgebäudes hierselbst anberaumt worden ist, wird solches der Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 10. November 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

632. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat October 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	28	2	45	1	40
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	28	2	45	1	40
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	42	2	—	1	25
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	42	2	—	1	25
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	95	2	19	1	50
6	„ Homberg .	dgl. . . .	5	95	2	19	1	50
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	5	95	2	19	1	50
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	38	2	—	1	30
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	71	2	50	1	40
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	71	2	50	1	40
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	50	2	39	1	40
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	50	2	39	1	40
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	76	2	72	1	89
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	76	2	72	1	89
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	5	76	2	72	1	89
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	76	2	72	1	89
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	61	3	32	1	28
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	61	3	32	1	28
19	„ Marburg .	Marburg .	6	50	3	—	1	60
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	50	3	—	1	60
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	50	3	—	1	60
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	67	2	25	1	25
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	—	2	75	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 9. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

633. Nach Anzeige der Schlesischen Generallandschafts-Direction zu Breslau vom 7ten d. Mts. findet in denjenigen tabellarischen Zusammenstellungen abhanden gekommener, zur Amortisation angemeldeter und gerichtlich zu mortificirender Werthpapiere, welche in Folge der Circular-Verfügung vom 12. November 1869 allvierteljährlich durch den Staatsanzeiger veröffentlicht werden, eine Aufnahme derjenigen Werthpapiere nicht mehr statt, welche in früheren gleichartigen Zusammenstellungen bereits aufgenommen waren, inzwischen aber wirklich gerichtlich amortisirt worden sind. Gegen dieses Verfahren hegt die gedachte Direction das Bedenken, daß der Zweck der angeordneten Veröffentlichung nur unvollkommen erreicht werde, wenn in den gedachten periodischen Zusammenstellungen die als abhanden gekommen angemeldeten Werthpapiere nur so lange Aufnahme finden, als deren gerichtliche Mortificirung noch bevorsteht. Dieses Bedenken wird meinerseits getheilt und trete ich nicht minder dem Vorschlage der Direction bei, daß zur Vermeidung von Irrthümern und Schädigungen aus jenen Zusammenstellungen nur diejenigen darin früher aufgenommenen als abhanden gekommen angezeigten Werthpapiere in der Folge wieder ausgeschieden werden dürfen, deren Einrufung durch Zurücknahme des Aufgebotsantrags oder durch Ermittelung des betreffenden Papiers sich erledigt hat, nicht aber auch diejenigen Papiere, welche, ohne wieder zum Vorschein gekommen zu sein, gerichtlich für kraftlos erklärt worden sind.

Berlin den 24. October 1882.

Der Minister des Innern. Im Auftr: von Zastrow.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 24. October cr. wird hierdurch unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. November 1869 — Amtsblatt de 1869 Seite 379 — Behufs Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel den 14. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

634. Zu dem vom 1. Januar cr. an gültigen Tarife für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Magdeburg andererseits ist ein sofort gültiger Nachtrag (3) erschienen, welcher u. A. neue Entfernungen resp. Tarifsätze für den Verkehr zwischen der Haltestelle Griefstedt und der Station Grizehne bei Calbe a/S., sowie zwischen Berlin (Potsdamer rc. Bahnhof), Gnadau und Wulfen des Directionsbezirks Magdeburg und Stationen des Directionsbezirks Hannover, ferner anderweite Ausnahmesätze für Eisen und Stahl des Sp. T. II. und für Stärke, sowie für rohe Bergproducte und Kiserit zum Export nach den Hafenstationen Hamburg, Bremen, Bremerhafen rc. enthält.

Der Nachtrag ist bei sämmtlichen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 4. November 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

635. Vom 1. d. Mts. an finden die Taxen für Friedrichshafen von und nach Lindau, sowie für Ulm W. von und nach Neu-Ulm und Ulm B. auf bezügliche Güterfendungen Anwendung. Das vom 1. September d. J. an gültige Heft Nr. 6 des Westdeutschen Verbands-Gütertarifs enthält die betreffenden Taxen und es ertheilen außerdem unsere Verbands-Stationen auf deßfallsige Anfragen Auskunft.

Hannover den 7. November 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

636. Bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale April-Juni cr. in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegen-

Digitized by Google

stände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 911 des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden diese Nachweisungen eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen 4 Wochen zu erheben, widrigenfalls über diese anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 3. November 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

637. Wir veröffentlichen in der Anlage

1) das Rückstands-Verzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VII. und VIII. C. Serien I. bis einschließlich IX. und
2) die Bekanntmachung über die zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. gekündigten, bis dahin aber nicht eingelösten und daher wieder in Verzinsung getretenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serien X. bis einschließlich XII., sowie über die an deren Stelle zur Einlösung gebrachten und vernichteten Obligationen.

Zugleich fordern wir die Inhaber der im Rückstands-Verzeichniß aufgeführten Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf, mit dem Bemerken, daß eine Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus gesetzlich nicht zulässig ist, und daß bei später eintretender Auszahlung der Betrag der inzwischen fällig gewordenen fehlenden Coupons am Capital gekürzt werden muß.

Cassel am 11. November 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

638. An der hiesigen städtischen höheren Töchterschule ist zu Ostern k. J. eine Lehrerstelle mit dem Anfangsgehalt von 1500 Mark durch einen für Mittelschulen geprüften Bewerber, welcher die Lehrbefähigung für evangelische Religionslehre und Geschichte besitzt und im Stande ist, Gesang- oder Turnunterricht zu ertheilen, zu besetzen.

Meldungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 25sten d. M. an uns einzureichen.

Bockenheim am 2. November 1882.

Die Stadtschul-Deputation.

639. Bewerber um die evangelische Schulstelle zu Naumburg werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Stöcker zu Elben, oder dahier einzureichen.

Wolfhagen am 31. October 1882.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

640. Die hiesige Bürgermeisterstelle, deren Gehalt 1200 Mark beträgt, ist vakant geworden und auf Grund der Kurhess. Gemeindeordnung v. 23. October 1834 auf 8 Jahre zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 27sten d. M. bei dem Unterzeichneten anmelden.

Salmünster am 6. November 1882.

Der Bürger-Ausschußvorsteher Schneider.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Ernst von Blumenstein ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Entlassen: der Amtsrichter von Dehn-Rotfelser in Wetter Behufs Uebertritts zur communalständischen Verwaltung.

Versetzt: der Amtsrichter Hellbach in Kirchhain an das Amtsgericht in Eltville,

der Gefangenaufseher Krug in Rotenburg als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Schmalkalden.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Lyding in Naumburg.

Der erste lutherische Pfarrer Menche zu Frankenberg ist auf Nachsuchen von der Mitversehung der zweiten lutherischen Pfarrstelle daselbst entbunden und der past. extr. Wilhelm Sunkel bis auf Weiteres mit der Versehung der gedachten Stelle beauftragt worden.

Der bisherige 2te Pfarrer zu Niederurff, Georg Adolph Mogge, ist zum reformirten Pfarrer zu Fritzlar, Classe Gudensberg, bestellt worden.

Der past. extr. Friedrich Heermann aus Großnenndorf ist zum Gehülfen des Pfarrers Loderhose in Elnhausen, Classe Fronhausen, bestellt worden.

Der Amtsphysikus Dr. Taffius ist von Fechenheim nach Birstein versetzt worden.

Die Stellvertretung des Standesbeamten zu Großauheim hat der jetzige Beigeordnete Johannes Mayer daselbst übernommen.

Der Apotheker Wilhelm Altmüller hat die Apotheke in Bieber, Kreis Gelnhausen, und der Apotheker Reinhard Artzt die Apotheke in Trendelburg, Kreis Hofgeismar, erworben und ist den Genannten die Concession zur Führung der Apotheken ertheilt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Rückzahlung bis zum 1. September 1882 einschließlich gekündigten und noch rückständigen Landeskreditkasse-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor dem Jahre 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

I. Obligationen über 25 ℛ (= 75 Mark), Serie F a., verzinslich mit 3 Procent, gekündigt seit dem 1. September 1879,
— rückständig 2 Stück. —

II. Obligationen über 50 ℛ (= 150 Mark):
a) Serie D a. Nr. 1 bis 3105,
b) „ D b. „ 1 „ 8948,
c) „ D c. „ 1 „ 1617,
verzinslich mit $3^1/_2$ bezw. 4 und $4^1/_2$ Proc. bis zum 1. September 1872;
d) Serie D a. Nr. 3106 bis 15193,
verzinslich mit $4^1/_2$ Proc. bis zum 1. März 1879,
— rückständig 16 Stück. —

III. Obligationen über 100 ℛ (= 300 Mark), verzinslich zu $4^1/_2$ Proc.:
a) Serie C a. Nr. 3 bis 4099
bis zum 1. September 1875;
b) Serie C b. Nr. 3 bis 7239
bis zum 1. März 1876;
c) Serie C b. Nr. 7240 bis 13295
bis zum 1. September 1876;
d) Serie C a. Nr. 11570 bis 18937
bis zum 1. September 1882,
— rückständig 373 Stück. —

IV. Obligationen über 200 ℛ (= 600 Mark), verzinslich zu $4^1/_2$ Proc.:
a) Serie B b. Nr. 2005 bis 6494
bis zum 1. September 1877;
b) Serie B b. Nr. 6495 bis 10171
bis zum 1. März 1878,
— rückständig 3 Stück. —

V. Obligationen über 500 ℛ (= 1500 Mark), verzinslich zu $4^1/_2$ Proc.:
a) Serie A a. Nr. 1873 bis 3813
bis zum 1. September 1880;
b) Serie A b. Nr. 1816 bis 3608
bis zum 1. September 1881;
c) Serie A c. Nr. 1 bis 510
bis zum 1. März 1882,
— rückständig 5 Stück. —

☞ Anmerkung: Die vorstehend bezeichneten Obligationen waren nur bis zum Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist mit Zinsabschnitten versehen und werden von da an Zinsen nicht mehr gewährt.

B. Abtheilung VIII. C. In Folge stattgehabter Verloosungen bezw. zwecks Amortisation gekündigte, von dem Jahre 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare (gelbe) Obligationen der Serien I. bis einschließlich IX.

Serien I. und II.

Sämmtliche Obligationen dieser Serien sind, soweit solche nicht schon in Folge von Verloosungen gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt worden.

Serie III., Lit. B. zu 500 ℛ (= 1500 Mark):
Nr. 338. **447.**

Lit. C. zu 200 ℛ (= 600 Mark): Nr. **68.** 115. 201. 261. 299. 405. 499. **553. 559.** 560. **585.** 599. **653. 808.** 888. **957. 1387.** 1436. 1499.

Lit. D. zu 100 ℛ (= 300 Mark): Nr. 62. **78. 97. 143. 177. 197.** 253. 369. **370.** 415. **430.** 481. 483. 562. 607. **648.** 669. **673.** 723. **730. 764. 809.** 851. **880.** 962. 963. 1063. 1163. 1627. 1646. 1647. **1682.**

Lit. E. zu 50 ℛ (= 150 Mark): Nr. **4. 105. 124. 125.** 250. 297. **441.** 490. 586. 626. 638. **683.** 691. **828.**

Digitized by Google

Serie IV., Lit. B. zu 500 ℳ (= 1500 Mark): Nr. 121. **279.** 685.

Lit. C. zu 200 ℳ (= 600 Mark): Nr. 191. 244. 347. 509. **543. 706. 707. 737.** 803. 841. 867. 871. **908.** 921. 980. **1038.** 1067. **1075.**

Lit. D. zu 100 ℳ (= 300 Mark): Nr. 32. **61.** 106. **127. 185. 267.** 271. 326. **328.** 335. 341. 351. 356. **371.** 455. **599. 859.** 911. **931.** 971. **991. 1154. 1260.**

Lit. E. zu 50 ℳ (= 150 Mark): Nr. 51. 87. 93. **182.** 188. **223.** 287. **313.** 369. 469. **511.** 551. 569. **598.** 796. **887.**

Serien V. und VI.

Sämmtliche Obligationen dieser Serien sind, soweit solche nicht schon in Folge von Verloosungen gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt worden.

Serie VII., Lit. A. zu 1000 ℳ (= 3000 Mark): Nr. 32.

Lit. B. zu 500 ℳ (= 1500 Mark): Nr. **59.** 312. **392. 449. 570.** 575.

Lit. C. zu 200 ℳ (= 600 Mark): Nr. 2. 102. 171. **280.** 292. 314. 408. 508. **585.** 635. 684. **736.** 741. **783.** 801. **804. 838.** 868. 931. **958.** 961. 972. 1033. 1072.

Lit. D. zu 100 ℳ (= 300 Mark): Nr. 39. 47. 48. 49. 51. **58.** 87. 119. 139. **167.** 176. 227. 248. 313. 424. 477. 497. **561.** 616. **682.** 720. **744. 868.** 912. 920. **968.** 1011. 1051. **1081.**

Lit. E. zu 50 ℳ (= 150 Mark): Nr. 42. **51. 83. 92.** 117. 124. **131. 183.** 284. **308.** 327. **351. 412.** 418. 449. **456.** 467. 471. 529. **539.** 569. **573. 595.**

Serie VIII., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. **107.** 405. 406. 411. 597.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. **268. 269.** 546. 547. 549. 555. 556. 557. 558. **561. 562. 564.** 581. 582. 584. 590. **884. 889. 1055.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 108. 109. 110. **183. 190.** 405. 408. **472. 478. 525.** 709. **742. 894. 903. 910. 935. 936.** 1031. 1032. 1039. **1072. 1076.**

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. **1. 2. 133. 174. 294. 297. 462. 467.** 512. 514. 515. 517.

Serie IX., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 81. 217. 218. 244. 298. 299. 324. 403. 457. **488.** 520. 538. 598. 677. **759. 760. 812. 891. 894.** 919. **954. 956. 971.**

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 117. **219.** 313. 314. 542. 543. 544. 545. **846. 848. 985. 990. 1056. 1267. 1342. 1345. 1388.** 1484. 1487. 1511. 1514. 1516. **1759. 1760. 1842. 1921. 1922. 1923. 1968.** 1972. 1974. 1976. **2026. 2029. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. 2070.** 2073. 2074. 2079. 2080. 2083. 2084. 2087. **2138.** 2202. 2230. 2236. 2266. 2268. 2270.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. **99. 116. 117. 120.** 121. 142. 146. 148. **178.** 221. 223. 224. **411.** 445. **454.** 710. **752. 757.** 1001. 1003. 1005. **1054. 1056. 1057. 1161. 1162. 1167.** 1301. 1306. **1357. 1401. 1405. 1462. 1463. 1570** (Duplicatschein). **1661. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1770. 1789.** 1904. 1908. 1909. **1961. 1970. 2003. 2066. 2305. 2499. 2511. 2516.** 2550.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. **194. 200.** 233. **245. 249. 542. 547. 560. 834. 838. 851. 855. 880. 887. 1011. 1019.** 1084. **1117** (Duplicatschein). 1204. 1206. 1209. 1221. 1224. 1229. 1230.

☞ Anmerkungen: 1) Vom Tage der eingetretenen Fälligkeit des Capitals an werden Zinsen nicht mehr vergütet.
2) Die groß gedruckten Ziffern bezeichnen die Nummern der schon früher gekündigten Obligationen, während alle übrigen die Nummern der für den letzten Fälligkeitstermin (den 1. September 1882) gekündigten Stücke ausdrücken.

Cassel, am 6. November 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachverzeichnete, laut Bekanntmachung vom 13ten Februar d. J. zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 8 der betreffenden Emissionsbeschlüsse gekündigte Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien X. XI. und XII., nämlich:

1) aus Serie X.

5 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 3. 7. 123. 135. 141.

31 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 445. 629 bis 632. 805 bis 808. 821 bis 824. 933. 934. 936. 997 bis 1000. 1007. 1014 bis 1016. 1205. 1206. 1208. 1281 bis 1284.

110 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 31 bis 40. 331. 332. 334 bis 350. 831 bis 840. 981. 982. 984 bis 987. 989. 990. 1681 bis 1690. 2871 bis 2890. 3021 bis 3025. 3027. 3028. 3030. 3174 bis 3180. 3301. 3302. 3305 bis 3310. 3321 bis 3330.

113 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 11. 13 bis 20. 311 bis 320. 611 bis 614. 616 bis 620. 912 bis 920. 1211 bis 1216. 1218 bis 1220. 1511 bis 1515. 1517 bis 1520. 1811. 1816. 1818 bis 1820. 2111 bis 2120. 2411 bis 2420. 2841 bis 2844. 2846 bis 2850. 3131. 3133 bis 3140. 3151 bis 3159. 3211 bis 3216.

37 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 591 bis 600. 1001 bis 1010. 1151 bis 1157. 1159. 1160. 1221. 1224 bis 1230.

— zusammen 166 950 Mark betragend. —

2) aus Serie XI.

4 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 160. 163. 203. 215.

37 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 17 bis 20. 157. 158. 160. 177 bis 180. 601. 602. 604. 657 bis 660. 958 bis 960. 1161 bis 1164. 1249 bis 1252. 1261 bis 1264. 1369 bis 1372.

82 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 1 bis 7. 9. 10. 301 bis 310. 1581 bis 1586. 2131 bis 2140. 2371 bis 2390. 2421 bis 2430. 2781. 2782. 2784 bis 2790. 3101. 3103. 3104. 3106 bis 3110.

79 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 221 bis 230. 251 bis 270. 611 bis 614. 616 bis 620. 1960 bis 1970. 2491 bis 2514. 2516 bis 2520.

10 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 61 bis 70.

— zusammen 141 900 Mark betragend. —

3) aus Serie XII.

11 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 49. 58. 201. 259. 311. 356. 372. 456. 472. 505. 515.

66 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 91 bis 95. 256 bis 260. 431 bis 435. 846 bis 850. 1196 bis 1200. 1466 bis 1470. 1531 bis 1535. 1666 bis 1670. 1941 bis 1945. 2071. 2256 bis 2260. 2326 bis 2330. 2661 bis 2665. 2726 bis 2730.

170 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 1671 bis 1680. 2071 bis 2080. 2171 bis 2180. 2271 bis 2280. 2371 bis 2380. 2471 bis 2480. 2571 bis 2580. 2671 bis 2680. 2771 bis 2780. 2871 bis 2880. 2951 bis 2960. 2971 bis 2980. 3061 bis 3080. 3161 bis 3170. 3261 bis 3270. 3361 bis 3370.

149 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 181 bis 190. 491 bis 500. 511 bis 520. 611 bis 620. 711 bis 718. 720. 811 bis 820. 911 bis 920. 1011 bis 1020. 1901 bis 1910. 1941 bis 1950. 2101 bis 2120. 3101 bis 3110. 3201 bis 3210. 3301 bis 3310.

30 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 561 bis 570. 661 bis 670. 1101 bis 1110.

— zusammen 283 200 Mark betragend. —

Digitized by Google

sind binnen der bestimmten Frist zur Einlösung nicht eingereicht, daher deren Kündigung außer Kraft getreten ist und dieselben sowohl ohne Unterbrechung weiter verzinst werden, als auch an den Verloosungen fernerhin Antheil nehmen.

An Stelle dieser aus der Kündigung ausgefallenen Schuldverschreibungen sind folgende Stücke, nämlich:

1) aus Serie X.

21 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 191 bis 196. 212 bis 217. 219 bis 227.

59 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 638 bis 644. 649 bis 665. 1107 bis 1112. 1115. 1116. 1139 bis 1142. 1154 bis 1160. 1166 bis 1172. 1200. 1222 bis 1229.

15 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 2828 bis 2832. 2862 bis 2864. 2951 bis 2957.

15 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 1291. 2796 bis 2800. 2852 bis 2860.

13 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 1102. 1123 bis 1128. 1134 bis 1139.

— zusammen 166 950 Mark betragend. —

2) aus Serie XI.

47 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 4 bis 7. 31. 47 bis 52. 54 bis 59. 61 bis 64. 66 bis 76. 78. 79. 84. 138. 166. 167. 171 bis 173. 178 bis 180. 230 bis 232.

3 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 16. 19. 27.

— zusammen 141 900 Mark betragend. —

3) aus Serie XII.

94 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 1 bis 8. 10 bis 20. 26 bis 44. 115 bis 156. 169 bis 182.

2 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 822. 823.

— zusammen 283 200 Mark betragend. —

zur Einlösung gelangt und vernichtet worden.

Cassel, am 6. November 1882.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 22. November. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

641. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Ein Beitrag zur Geschichte der sozialistischen Arbeiterpartei. Zwei Reichstagsreden", auf welcher sich an Stelle des Namens des Druckers die fingirte Angabe: „Berlin, Königl. Ober-Hofbuchdruckerei 1882" befindet, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens des Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 13. November 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

642. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wurden von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen nachstehende Druckschriften verboten:

I. Die bürgerliche Gesellschaft. Ein Vortrag, gehalten vor freireligiösen Arbeitern des Wupperthals in Elberfeld-Barmen von J. Dietzgen. Leipzig, Genossenschaftsbuchdruckerei, ohne Angabe des Druckjahres.

II. Das neue Sozialistengesetz vor dem deutschen Reichstage. Erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Stenographischer Bericht der Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 6. März 1880. Leipzig 1880. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

III. Die Nr. 18 vom 11. Februar 1877 der periodischen Zeitschrift: „Volksfreund", Sozialdemokratisches Organ für die Volksinteressen im Maingau. Verlag von Heinrich Schäfer, Frankfurt a. M.

IV. Ein Flugblatt, enhaltend 5 Volksgesänge (Volksgesang I. beginnend: „Arbeiter all' erwacht"), Waisenhausbuchdruckerei in Hanau, ohne Angabe des Druckjahres.

Bayreuth den 11. November 1882.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Burchtorff.

643. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Druckseiten umfassende in Conzétts Buchdruckerei in Chur gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Der schlechte Arbeitslohn" nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München den 17. November 1882.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pfeufer, Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

644. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1882 bis 31. März 1883 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 618, 1320, 2336.
2) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 589, 622, 935, 2154.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1883 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 13 bis 16 und Talons vom 1. April 1883 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich „ . . . . . Mark" Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster den 18. November 1882.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

645. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers ist der Englische Consul Charles Oppenheimer in Frankfurt a/M. zum General-Consul ernannt und sein Amtsbezirk auf das Großherzogthum Baden ausgedehnt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 17. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacanzen.

646. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1sten December d. J. zur Erledigung kommende zweite Lehrerstelle zu Höringhausen, mit welcher neben freier Dienstwohnung ein Einkommen von 780 Mark und eine Entschädigung von 90 Mark für Privatfeuerung verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei uns einreichen.

Vöhl am 17. November 1882.

Königl. Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

647. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Bebra, Kreises Rotenburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 13. November 1882.

Vorsteheramt der Israeliten.

648. Mit dem Ablauf dieses Jahres geht die Wahlperiode für das hiesige Bürgermeisteramt zu Ende und ist daher die Neuwahl nach der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 auf acht Jahre beschlossen worden.

Das Jahreseinkommen beträgt 1500 Mark aus der Stadtkasse und 300 Mark aus der städtischen Sparkasse.

Befähigte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen nebst Zeugnissen bis zum 15. December d. J. an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Melsungen, Reg.-Bez. Cassel, den 15. November 1882.

Der Ausschußvorsteher G. E. Gleim.

649. Die hiesige Bürgermeisterstelle, deren Gehalt 1200 Mark beträgt, ist vakant geworden und auf Grund der Kurhess. Gemeindeordnung v. 23. October 1834 auf 8 Jahre zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 27sten d. M. bei dem Unterzeichneten anmelden.

Salmünster am 6. November 1882.

Der Bürger-Ausschußvorsteher Schneider.

Personal-Chronik.

Der Königliche Oberförster Lutteroth zu Wallenstein ist zum Vertreter des Forstamtsanwalts, Oberförsters Aßmann zu Neuenstein ernannt worden.

Der Königliche Amtsrichter von Dehn-Rotfelser ist als „Landesrath" bei der communalständischen Verwaltung zu Cassel bestellt worden.

Versetzt: der Amtsrichter Seyberth in Gladenbach an das Amtsgericht in Siegen,

der Amtsrichter Böhm in Steinbach-Hallenberg an das Amtsgericht in Itzehoe,

der Gerichtsdiener Richter vom Amtsgericht in Cassel an das Amtsgericht in Spangenberg.

Ernannt: der Gerichtsassessor Kehr zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Spangenberg,

der Rechtscandidat Freiherr von Wittgenstein in Cassel zum Referendar,

der Stellenanwärter Hoffmeyer zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht in Cassel.

Der praktische Arzt Ernst Mütze ist von Marburg nach Rauischholzhausen im Kreise Kirchhain verzogen.

Der past. extr. Ludwig Hartmann ist bis auf Weiteres mit der Versehung der erledigten Pfarrstelle zu Langenschwarz, in der Inspectur Fulda, beauftragt worden.

An Stelle des verstorbenen Stadtrathsmitgliedes Steinheuer zu Hanau ist dem Stadtsecretair Neumann daselbst die Wahrnehmung der Geschäfte eines Stellvertreters des dasigen Standesamtsbezirkes übertragen worden.

Dem Glasermeister Caspar Fix zu Wachenbuchen ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen verliehene Hofprädikat annehmen und führen zu dürfen.

Der Postsecretair Mühlhausen ist von Cassel nach Arolsen und der Postsecretair Dopleb von Arolsen nach Cassel versetzt. Der Postpraktikant Wächter in Cassel ist zum Postsecretair ernannt.

Versetzt: die Wegebau-Aufseher Bretthauer von Großalmerode nach Wabern, Sauerwein von Niederaula nach Hanau, Bockemühl von Salmünster nach Cassel, Berner von Fritzlar nach Cassel, Berk von Tann nach Schlüchtern, Fußinger von Schlüchtern nach Oberaula.

Ernannt: die Aspiranten W. Hofmeister in Niederaula, Jekel in Tann und A. Frey in Großalmerode zu ständischen Wegebau-Aufsehern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 29. November. 1882.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. November 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8901 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Wandsbeck und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Kappeln und Tondern. Vom 3. November 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

650. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R. Ges. Bl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheins befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin den 25. November 1882.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. Scholz. Graf Hatzfeld.

651. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Elektrische Funken in zwanglosen Blättern", gedruckt in der Buchdruckerei W. Bührer, Seefeld-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 21. November 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

652. Die Druckschrift „O Zmowie Przemówienie Kaz. Sosnowskiego w Stowarzyszeniu Wzajemnej Pomocy Robotników w Paryzu dnia 3 Czerwca 1882 roku. Paryz. 1882 (Ueber den Strike. Vortrag des Kasimir Sosnowski, gehalten im Verein zur gegenseitigen Unterstützung der Arbeiter, zu Paris am 3. Juni 1882. Paris 1882)" wird auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz den 21. November 1882.

Der Großh. badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut. Haas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

653. Vom 1. Dezember ab findet, außer im Verkehr mit Lissabon, auch mit den Hauptorten Süd-Portugals, mit der Insel Madeira und den Azoren ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 Mark 80 Pfennig bei Sendungen nach dem Festlande Portugals, 2 Mark 20 Pfennig nach Madeira und 2 Mark 60 Pfennig nach den Azoren. Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittelst Deutscher Schiffe bis Lissabon oder, auf Verlangen des Absenders, durch Elsaß-Lothringen über Bordeaux. Die Sendungen müssen frankirt und bei der Beförderung über Hamburg von zwei, bei der Beförderung über Bordeaux von drei Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein.

Für alle Packetsendungen nach Portugal, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, im-

gleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft.

Das namentliche Verzeichniß der zunächst an dem Austausche Theil nehmenden Portugiesischen Postorte ist bei den Reichs-Postanstalten einzusehen.

Berlin W. den 28. October 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

654. Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.

I. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.

A. Unteroffizier-Vorschule.

1) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen bei einem Alter von 15 Jahren eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.*)

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus.**)

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen.

5) Die in Gemäßheit des §. 63, 2 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877 auszustellenden militärärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist, sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bezw. 19. Lebensjahre völlig feldienstfähig sein wird.

B. Unteroffizierschulen.

Zu den im §. 63, 1 der Dienstanweisung vom 8ten April 1877 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1) Das Minimalmaß für den Brustumfang hat bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19ten Lebensjahre 78—84 cm zu betragen.*)

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus.**)

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen. Da es mehrfach vorgekommen, daß bei der ärztlichen Untersuchung der Freiwilligen für die Unteroffizierschulen der Absatz 4 des §. 5 der Rekrutirungs-Ordnung bezw. Absatz 2 des §. 7 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 als Maßstab für die Beurtheilung der Tauglichkeit angesehen und dementsprechend das ärztliche Attest nicht vorschriftsgemäß nach §. 63, 2 sondern nach §. 35, 1 genannter Dienstanweisung ausgestellt worden ist, so wird hierdurch noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die erwähnte Bestimmung der Rekrutirungs-Ordnung sich lediglich auf solche Freiwillige bezieht, welche sich zum Eintritt in den Waffendienst melden. Keine Anwendung zu finden hat diese Bestimmung, wenn es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Tüchtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufes als Unteroffiziere zu beurtheilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.

In dem militärärztlichen Atteste ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

II. Anmelde-Papiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Landwehr-Bezirkskommandos mittelst eines Nationales bewirkt, für welches das Schema 1 maßgebend ist. Schema 1.

Dem Nationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1) Der Meldeschein (§. 83 der Ersatzordnung) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.

2) Eine nach Maßgabe des Schemas 2 mit dem Freiwilligen aufzunehmende Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach der Ueberweisung aus der Unteroffizierschule noch vier Jahre aktiv bei einem Truppentheil zu dienen. Schema 2.

3) Eine gleichartige, nach Maßgabe des Schemas 3 aufzunehmende Verhandlung, in welcher der für eine Unteroffizier-Vorschule Angemeldete sich zum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und demnächst zur Erfüllung einer entsprechenden aktiven Dienstzeit beim Truppentheil verpflichtet. Schema 3.

4) Ein Prüfungs-Nachweis nach Schema 4. Schema 4.

Berlin den 10. Oktober 1882.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

*) Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Funktion harmoniren.

**) Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. §. 4, 8 der Dienstanweisung vom 8. April 1877.)

**) Siehe nebenstehende Note **).

Digitized by Google

Schema 1.

Nationale

des (Vor- und Zunamen) aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons . . . . . ., der sich zum Eintritt in die Unteroffizierschule / Unteroffizier-Vorschule zu . . . . . gemeldet hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.
Vornamen und Zunamen.	a. Datum b. Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	a. Namen und Vornamen der Eltern b. ob solche leben oder nicht c. Gewerbe, Stand, Vermögen und früheres Militärverhältniß des Vaters.	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b. Aufenthaltsort des Angemeldeten	a. Religion b. wann konfirmirt	Was für Schulen besucht und bis zu welchem Jahre	Profession oder sonstige Beschäftigung seit der Konfirmation	a. Größe b. Brustumfang	Kenntnisse	a. Zahl der Geschwister b. Stand derselben	Bemerkungen
								a. Lesen b. Schreiben c. Rechnen		Der ꝛc. macht den Eindruck eines körperlich gut entwickelten und geistig geweckten jungen Mannes, ist nach den angestellten Ermittelungen moralisch qualifizirt und wird daher zur Einstellung empfohlen. Der Ruf der Familie ist gut. Einstellung wird bald gewünscht.

Erläuterungen zum Nationale.

1) Eine bestimmte Unteroffizierschule / Unteroffizier-Vorschule ist nur dann anzugeben, wenn ein genügend begründeter Wunsch vorliegt.
2) Unter Bemerkungen ist das Urtheil des Bezirks-Kommandeurs kurz anzugeben (ob der Angemeldete körperlich, geistig und moralisch qualifizirt, ob der Ruf seiner Familie gut, ob derselbe empfohlen wird, ob baldige Einstellung erwünscht ist). Die Ermittelungen in Beziehung auf die moralische Qualifikation müssen so sorgfältig wie möglich angestellt werden.
3) In Rubrik Bemerkungen ist ferner auszusprechen, ob bei den Anmeldungen zu einer Unteroffizier-Vorschule die jungen Leute Anspruch auf Aufnahme in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hatten, vergl. A.-V.-Bl. 1880 Seite 223.
4) Der Zeitpunkt der Konfirmation (Rubrik 5) ist nur bei Anmeldungen zu Unteroffizier-Vorschulen anzugeben.

Ort und Datum. Unterschrift.

Unteroffizierschule. Schema 2.

Verhandelt

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Es erscheint . . . . . am . . 18 . . zu . . . .

Kreis . . . . . geboren, wohnhaft zu . . . . . und bittet um Aufnahme in die / eine Unteroffizierschule . . . .

Nachdem der Genannte mit der Bestimmung des §. 86 der Ersatz-Ordnung bekannt gemacht worden ist und von der kriegsministeriellen Verfügung vom 10ten Oktober 1882 — A.-V.-Bl. Seite 195 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmungen, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule noch vier Jahre aktiv bei einem Truppentheile zu dienen."

V. g. u.

(Unterschrift.)

Geschehen wie oben.

(Name, Charge.)

Unteroffizier-Vorschule. Schema 3.

Verhandelt

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Es erscheint . . . . . am . . 18 . . zu . . . .

Kreis . . . . . geboren, wohnhaft zu . . . . . und bittet um Aufnahme in die / eine Unteroffizier-Vorschule . . . .

Nachdem der Genannte von der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums vom 10. Oktober 1882 — A.-V.-Bl. Seite 193 — bezw. vom 7. Oktober 1880 — A.-V.-Bl. 1880 Seite 225 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen; für den Fall

Digitized by Google

aber, daß ich dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf mich gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, unweigerlich zu erstatten."

V. g. u.
(Unterschrift.)

Der mitanwesende Vater (oder Vormund) genehmigte die vorstehende Erklärung seines Sohnes ꝛc. durch Namensunterschrift.

(Unterschrift des Vaters.)
Geschehen wie oben.
(Name, Charge.)

Schema 4.

Prüfungs-Nachweis.

Diktat (in deutscher Schrift).

Abschrift (in lateinischer Schrift).

Addition. Subtraktion.

Multiplikation. Division.

Unter meiner Aufsicht gefertigt.
Datum.
(Name, Charge.)

Nachrichten

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

Die unter dem 11. Oktober 1879 ausgefertigten Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen, werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen in Folgendem nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Confirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militairischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militairischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militair-Verwaltungs- bezw. Civildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militairdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert ein bis zwei Jahre.

3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militairpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizier-Schule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizier-Schule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus activ in der Armee zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort unweigerlich zu erstatten.

4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizier-Schule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5) Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizier-Schule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Füsiliere, welche die Qualification hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Dieselben sollen bei einem Alter von 15 Jahren eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 — 76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Commandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. den Cofirmationsschein,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8) Die Einberufung erfolgt, insoweit Vakanzen vorhanden sind, zum 1. October jeden Jahres durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16½ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von

Digitized by Google

der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commandos zu begeben und erhalten daselbst einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach Weilburg zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Eisenbahnstrecken nach den von Militair-Personen auf Eisenbahnen für Plätze 3. Classe zu zahlenden ermäßigten bezw. tarifmäßigen Preisen und bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Transportmittel. Das Zehrgeld beträgt:

a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 Pf.
b. bei Reisen auf dem Landwege für jedes km 1,5 Pf.

in beiden Fällen aber mindestens 1 Mark.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In der Unteroffizier-Vorschule wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Berlin den 10. October 1882.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen.

Die unter dem 7. Oktober 1880 ausgefertigten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen, werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen in Folgendem nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, (Feldwebel 2c.), des Militair-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister 2c.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militairischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Das Minimalmaß für den Brustumfang hat bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19ten Lebensjahre 78—84 cm zu betragen.

7) Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Commandeur seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Commandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschule in Weißenfels sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und

Digitized by Google

Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere active Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Commandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Classe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeurs.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintritts-Verpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspection der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militair-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat October, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vacanzen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende December, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Berlin den 10. October 1882.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

655. Die Zinsscheine Reihe XIX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien, Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 4. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Schuldgattung abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 10. November 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme

Digitized by Google

der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 21. November 1882.

Königliche Regierung.

656. Polizei-Verordnung, betreffend die Anmeldung der Medicinalpersonen. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, wird unter Aufhebung unserer Verordnung vom 22sten August 1871 (Amtsblatt S. 225) für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks Folgendes bestimmt:

§. 1. Wer als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer oder Zahnarzt in einem Orte des hiesigen Regierungsbezirks sich niederläßt, um die Praxis auszuüben, hat vor Beginn derselben dies dem zuständigen Kreis-Physikus unter Vorlegung der Approbation und Angabe seines Wohnortes persönlich zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich seiner Personal-Verhältnisse anzugeben.

§. 2. Hebammen, welche sich innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks zur Ausübung der Praxis niederlassen wollen, haben sich vor Beginn derselben unter Vorlegung des Prüfungs-Zeugnisses bei dem zuständigen Kreis-Physikus persönlich zu melden und demselben ihren Wohnort, sowie die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§. 3. Thierärzte, welche sich innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks zur Ausübung der Praxis niederlassen wollen, haben dies vor Beginn derselben dem zuständigen Kreis-Thierarzte unter Vorlegung der Approbation persönlich anzuzeigen und demselben ihren Wohnort, sowie die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§. 4. Wenn die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Personen ihren Wohnort verändern oder die Praxis aufgeben, so haben sie dies den ebendaselbst genannten Amtsstellen alsbald persönlich oder schriftlich anzuzeigen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 1 bis 4 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Cassel den 3. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

657. Dem Vorstande des Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Vereins zu Frankfurt a/M., welchem durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 26. März d. J. — abgedruckt im Amtsblatt vom 12. April cr. Seite 74 — gestattet ist, im Monat December cr. eine Verloosung von Erzeugnissen der Kunstindustrie zu veranstalten, ist nach einem neueren Erlaß genehmigt worden, den Termin zur Vornahme der qu. Verloosung in die 3te Woche des Monats Januar k. Jahres zu verlegen.

Cassel den 27. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

658. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. November cr. Nr. 6050 ist aus Anlaß der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin des deutschen Reichs und von Preußen dem Vorstande des deutschen Kriegerbundes gestattet worden, zum Besten der Gründung eines Waisenhauses bezw. Waisenfonds für elternlose Kinder ehemaliger deutscher Soldaten eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge durch polizeilich legitimirte Collectanten in der Zeit bis zum 1. Februar k. Jahres bei den Einwohnern derjenigen Ortschaften der Provinz Hessen-Nassau, in welchen dem Bunde angehörige Vereinigungen bestehen, zu veranstalten. Cassel den 27. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

659. Mit Bezug auf unsere Publikation vom 17ten d. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß aus Betriebs-Rücksichten die Linie Pino-Gotthard am 22sten l. M. nicht eröffnet werden kann und demzufolge die über diese Route berechneten Frachtsätze vorerst noch keine Anwendung finden.

Hannover, den 20. November 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

660. Am 22. November d. J. wird die Linie Giubiasco-Cadenazzo-Pino-Noraza dem Verkehr übergeben werden und damit für einen großen Theil Italiens eine weitere Abkürzung durch die Route über den Gotthard geschaffen. Mit dieser Eröffnung treten die directen Gütertarife für die Route via Pino-Gotthard, bezw. die in Folge dessen erforderlichen Aenderungen des Haupttarifs in Kraft.

Die hierauf bezüglichen Drucksachen als:

a. Nachtrag I. zu Theil III, Tarifstabellen via Chiasso, enthaltend: Aenderung der Instradirung und Berichtigungen des Tarifs vom 6. September 1882,
b. Tarifstheil IV, Tarifstabellen via Pino-Gotthard enthaltend,
c. Nachtrag I. zum Lebensmitteltarif aus Italien, Tarifstabellen wie vor und Aenderungen des Haupttarifs enthaltend,

sind durch unsere Güter-Expeditionen der Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Hannover, den 17. November 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

661. Mit dem 1. December c. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen:

Cassel	und	Siegen	via	Gießen,
Marburg	"	"	"	"
Bad Nauheim	"	"	"	"
Frankfurt a/M.	"	Betzdorf	"	"
"	"	Kirchen	"	"
"	"	Niederschelden	"	"

eingeführt.

Die Tarifsätze sind bei den betr. Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 22. November 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

662. Die Station Hoya der Hoya-Eistruper Eisen-

Digitized by Google

bahn ist in den directen Güter- bezw. Vieh- ꝛc. Verkehr mit Stationen der Directionsbezirke Hannover, Köln (rechtsrheinisch), Köln (linksrheinisch), Elberfeld, Magdeburg und Frankfurt a/M., sowie mit Stationen der Oldenburgischen, Braunschweigischen, Thüringischen und Sächsischen Bahnen aufgenommen.

Die desfalls zu den betreffenden Tarifen herausgegebenen, vom 1. December 1882 an gültigen Nachträge, welche außer den Tarifsätzen für Hoya auch verschiedene Aenderungen und Ergänzungen einzelner Tarifvorschriften enthalten, sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 18. November 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

663. Mit dem 1. December c. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Marburg resp. Gießen einerseits und Vebra andererseits via Treysa-Oberbeisheim eingerichtet.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren. Hannover den 25. November 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

664. An Stelle des Statuts der hiesigen Spar- und Vorschußkasse vom 10. Februar 1873 und des Nachtrags dazu vom 20. Juli 1875 ist von der städtischen Vertretung dahier unter dem 31. Mai d. J. ein neues Statut errichtet worden, welches am 12. August d. J. die Genehmigung Königlicher Regierung zu Cassel erhalten hat, und das hiermit in der Anlage veröffentlicht wird. Schlüchtern den 6. November 1882.

Der Vicebürgermeister: Ph. Schäfer.

Vacanzen.

665. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Fulda ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen uns ihre desfallsigen Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen und einem kurz gefaßten Lebenslauf innerhalb 6 Wochen einsenden.

Cassel den 22. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

666. Die Pfarrstelle zu Verna in der Classe Homberg ist anderweit zu besetzen. Geeignete Bewerber werden deshalb aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 17. November 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

667. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Griste in der Classe Gudensberg werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen. Cassel am 16. November 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

668. Die 2te lutherische Pfarrstelle zu Oberkirchen in der Classe gleiches Namens ist demnächst anderweit zu besetzen. Geeignete Bewerber werden deshalb aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen. Cassel den 16. November 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

669. An der städtischen Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder dahier ist die Stelle eines Hausvaters und Lehrers, welcher verheirathet sein muß, mit dem 1. Januar k. J. zu besetzen. Die Frau des Betreffenden muß die Haushaltungsgeschäfte ꝛc. übernehmen. Neben einem Anfangs-Jahresgehalt von 1200 Mark wird vollständige freie Station gewährt. Bewerber, welche für diese Stelle sich eignen, wollen ihre mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen einreichen.

Cassel am 24. November 1882.

Die Verwaltungs-Deputation der städtischen Erziehungs-Anstalt.

670. Mit dem Ablauf dieses Jahres geht die Wahlperiode für das hiesige Bürgermeisteramt zu Ende und ist daher die Neuwahl nach der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 auf acht Jahre beschlossen worden.

Das Jahreseinkommen beträgt 1500 Mark aus der Stadtkasse und 300 Mark aus der städtischen Sparkasse.

Befähigte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen nebst Zeugnissen bis zum 15. December d. J. an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Melsungen, Reg.-Bez. Cassel, den 15. November 1882.

Der Ausschußvorsteher G. E. Gleim.

671. Die hiesige Bürgermeisterstelle, deren Gehalt 1200 Mark beträgt, ist vakant geworden und auf Grund der Kurhess. Gemeindeordnung v. 23. October 1834 auf 8 Jahre zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 27sten d. M. bei dem Unterzeichneten anmelden.

Salmünster am 6. November 1882.

Der Bürger-Ausschußvorsteher Schneider.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Domainen-Rentmeister Hitzeroth zu Rotenburg den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen geruht.

Der bisherige Civil-Supernumerar Albert Becker ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der bisherige Bureau-Hülfsarbeiter Bernhard Hermanns ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Statuten

der

städtischen Spar- und Vorschußkasse

zu Schlüchtern.

Nachdem der Stadtrath und der Bürgerausschuß zu Schlüchtern sich über die nachstehenden Statuten vereinigt haben, auch der Entwurf dazu auf dem Bürgermeisteramte daselbst nach vorheriger, im ganzen Kassenbezirk erfolgter Bekanntmachung durch die Schelle, vom 8. März 1882 an zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat, und dagegen in den nächstfolgenden zwei Monaten keine Einwendung erhoben worden ist, so wird nunmehr, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cassel, Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Sparkasse hat den Zweck, den Einwohnern der hiesigen Stadt und Umgegend Gelegenheit zu geben, Ersparnisse und baare Vermögenstheile verzinslich und sicher anzulegen und zu vermehren, sowie denselben baare Darlehen gegen mäßigen Zins und stückweise Rückzahlung zu gewähren.

§ 2

Die Verwaltung der Spar- und Vorschußkasse steht dem Stadtrathe zu und wird von einer Deputation desselben und von einem dieser Deputation untergeordneten Rechnungsführer und Controleur besorgt. Die Verwaltungs-Deputation besteht aus dem Bürgermeister und zwei Stadtrathsmitgliedern.

§ 3

Die Verwaltungs-Deputation vertritt die Spar- und Vorschußkasse in allen Angelegenheiten derselben activ und passiv, cfr. §. 5. Ihre Beschlüsse faßt sie nach absoluter Stimmen-Mehrheit. In zweifelhaften Fällen hat dieselbe die Entscheidung des Stadtraths einzuholen.

§ 4

Anträge auf Abänderung der Statuten und Zusätze zu denselben sowie Anträge auf Erlaß beitreiblicher Forderungen der Spar- und Vorschußkasse sind beim Stadtrathe zu stellen und von demselben nach Begutachtung durch die Verwaltungs-Deputation und dem Rechnungsführer nach Vorschrift der §§ 3 und 80 der Gemeinde-Ordnung zu behandeln.

bahn ist in den direc
kehr mit Stationen
Köln (rechtsrheinisch)
Magdeburg und Fra
der Oldenburgischen,
und Sächsischen Ba

Die desfalls zu
gegebenen, vom 1.
träge, welche außer
verschiedene Aenderu
Tarifvorschriften enth
ditionen käuflich zu

Hannover, den
Königli

663. Mit dem
Personen- und Gep
resp. Gießen einer
Treysa-Oberbeisheim

Die Tarifsätze sin
zu erfahren. Hann
Königl

Bekanntmachung

664. An Stelle
Vorschußkasse vom
trags dazu vom 20.
Vertretung dahier u
Statut errichtet wor
die Genehmigung
halten hat, und das
wird. Schlüchtern

Der

B

665. Die Kreisw
erledigt und soll wi

Qualificirte Be
Gesuche nebst den
gefaßten Lebenslauf

Cassel den 22.
Königliche Regi

666. Die Pfarrst
berg ist anderweit
werden deshalb aufg
den erforderlichen
bei uns einzureiche

Cassel den 17.
Königl

667. Geeignete
ihres seitherigen Ir
zu Grifte in der
ihre Meldungsgesu
ihres Classenvorsta
zureichen. Cassel

König

Insertionsgebühre

Auszug

aus dem Protokolle des Stadtrathes zu Schlüchtern vom 9. September 1882.

Nr. 420 O. R. Vorlage des von Königlicher Regierung, Abtheilung des Innern zu Cassel unter dem 12. August cr. A. I 10,898 genehmigten Statuts der Spar- und Vorschußkasse dahier vom 31. Mai cr. in der heutigen außerordentlichen Sitzung des Stadtrathes.

Beschluß: einstimmig: Vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses werden in Gemäßheit der Bestimmungen der nachstehend aufgeführten §§ des rubricirten Statuts folgende Anordnungen getroffen:

1) ꝛc.
2) zu § 12.
   a) Guthaben unter 50 Thaler = 150 Mark werden mit 3⅓ Procent, also mit 1 Sgr. vom Thaler und mit 3⅓ Pfennig von der Mark
   b) Guthaben von 50 Thaler = 150 Mark und darüber mit 4 Procent

verzinst.

gez. Philipp Schäfer. gez. J. Hadermann.
„ Jacob. „ H. Hafner.
„ Denhard. „ H. Köhler.
„ Bolender. „ J. Weitzel.

Schlüchtern, den 9. September 1882.

Nr. 51 O. R. Vorlage in der heutigen außerordentlichen Sitzung des Bürgerausschusses.

Beschluß: einstimmig: Den obigen Bestimmungen des Stadtrathes wird zugestimmt.

gez. Heinrich Schäfer.
„ K. Lampert.
„ Orth.
„ K. Pauli.
„ H. Freund.
„ F. Denhard.
„ W. Thaler.

Druck von J. C. Reutzel in Schlüchtern.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 6. December. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

672. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 25. November d. Js. getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. November v. Js. der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam den 27. November 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident: von Madai. Der Königliche Regierungs-Präsident: von Neese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

673. Um etwaigen Schädigungen der Kostenpflichtigen vorzubeugen, mache ich hiermit bekannt, daß die Vollziehungsbeamten für die Gerichtskosten-Erhebung bei Ausführung von Zwangsvollstreckungen zur Empfangnahme freiwilliger Zahlung der beizutreibenden Summe nur nach Inhalt ihres schriftlichen Auftrages und nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich berechtigt sind.

Bei Aushändigung von Kostenrechnungen sind in meinem Verwaltungsbezirke zur Zeit allein die Vollziehungsbeamten bei der hauptamtlichen Expedition für die Gerichtskosten-Erhebung zu Cassel und der Vollziehungsbeamte bei dem Unter-Steuer-Amte zu Wiesbaden zur Empfangnahme der Kosten und zwar gleichfalls nur nach Inhalt des schriftlichen Auftrages und bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich ermächtigt.

Cassel den 29. November 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

674. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1882 bis 31. März 1883 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 618, 1320, 2336.
2) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 589, 622, 935, 2154.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. April 1883 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courſähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 13 bis 16 und Talons vom 1. April 1883 ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchſtäblich „. . . . . Mark“ Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Heſſen-Naſſauiſchen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe in Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung.

(Ort, Datum und Unterſchrift.)“

ausgeſtellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloſungs-Tabelle ſowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münſter den 18. November 1882.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

675. Auf Grund des §. 19 des Geſetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu Leipzig unter die Zahl derjenigen von uns conceſſionirten Societäten aufgenommen worden iſt, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Heſſen-Naſſau gegen Feuersgefahr verſichert werden dürfen.

Münſter den 30. November 1882.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

676. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen ſtattgefundenen 75ſten Serien-Ziehung des

Digitized by Google

vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

109, 149, 203, 249, 354, 376, 501, 579, 687, 755, 757, 815, 904, 913, 936, 1009, 1104, 1125, 1143, 1169, 1210, 1238, 1265, 1300, 1331, 1380, 1503, 1506, 1579, 1675, 1877, 1910, 1924, 1927, 2040, 2160, 2166, 2250, 2284, 2295, 2417, 2457, 2488, 2507, 2571, 2685, 2706, 2809, 2901, 3043, 3220, 3263, 3302, 3487, 3525, 3633, 3652, 3800, 3947, 3972, 4106, 4128, 4141, 4263, 4313, 4321, 4342, 4392, 4428, 4739, 4943, 5072, 5088, 5091, 5117, 5249, 5292, 5366, 5387, 5399, 5553, 5852, 5872, 5881, 5926, 5946, 5948, 6031, 6119, 6278, 6299, 6311, 6314, 6346, 6364, 6421, 6480, 6504, 6533, 6674.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel den 1. December 1882.

Königliches Regierungs-Präsidium.

677. Die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 und 1852 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 11ten k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 19. August 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 28. August 1882.

Königliche Regierung.

678. In Sachen der Kolonie Wilhelmsdorf für Arbeitslose in der Senne bei Bielefeld in Westfalen ist Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es stellt sich heraus, daß bei Anbruch des Winters aus allen Theilen Deutschlands unglückliche, arbeitslose Menschen sich in Bewegung setzen, um in Wilhelmsdorf Arbeit zu finden. Die Zahl derselben ist weit größer, als wir dieselben in unserer jungen Kolonie aufzunehmen im Stande sind. Es fehlt uns sowohl an Raum, als an Mitteln dazu. Sämmtliche Provinzialbehörden, an die wir uns bisher gewendet haben, haben mit Ausnahme unserer Provinz und des Rheinlands es abgelehnt, aus ständischen Mitteln uns eine Beihülfe zu unserem schwierigen Unternehmen zu gewähren. Nur die Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg und die Stadt Bremen sind mit unserer Kolonie in organische Verbindung getreten und führen uns zur Unterhaltung der Kolonie Unterstützungen zu. Da wir nun einmal in die traurige Nothwendigkeit versetzt sind, eine Scheidung eintreten zu lassen zwischen denen, die wir aufnehmen und denen, die wir nicht aufnehmen können, so wird es Niemand unbillig finden, wenn wir den Bewohnern derjenigen Landestheile den Vorzug geben, welche uns bisher die Unterstützung für unser Werk haben zukommen lassen. Wir sind auch der Meinung, daß unsere Nachbarprovinzen durch diese Maßregel schneller zu dem Entschluß kommen werden, uns in dieser wohlthätigen Einrichtung nachzufolgen. Unsere Scheidung wird also von nun an danach getroffen werden, ob ein Wanderer, der sich bei uns meldet, entweder in den vorhergenannten Landestheilen heimathsberechtigt, oder Falls er ein Heimathsrecht nicht mehr besitzt, in denselben gebürtig ist. Da es nun uns sehr schmerzlich ist und als eine Unbarmherzigkeit erscheint, wenn wir Pilgrime, die oft bis 100 Meilen weit gewandert sind aus dem fernsten Osten her, ausdrücklich in der Absicht, in Wilhelmsdorf

Digitized by Google

ein Heim zu finden, schließlich zurückweisen müssen, so bitten wir dringend alle Behörden, die Wanderer darauf aufmerksam zu machen, daß es vor der Hand ganz unmöglich ist, Kolonisten aufzunehmen, welche nicht Rheinland, Westfalen, den Fürstenthümern Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg und der Stadt Bremen angehören. Aber auch aus diesen Provinzen und Ländern ist es ganz unmöglich, altersschwache und sieche Personen, wie sie ebenfalls von allen Seiten uns zuströmen, aufzunehmen; in Wilhelmsdorf finden nur vollständig arbeitsfähige Menschen Raum.

Bielefeld den 15. November 1882.

Der Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf in der „Senne" bei Bielefeld.

Wird veröffentlicht. Cassel am 22. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

679. Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Diemelbrücken in der Stadt Liebenau, im Kreise Hofgeismar, zu erheben ist.

Es ist zu entrichten:

1) vom Personen- und Frachtfuhrwerke für jedes angespannte Pferd . . . . . 10 Pf.

Bemerkung. Für Frachtfuhrwerke wird die Abgabe um die Hälfte erhöht, wenn die Radfelgen nicht mindestens 6 Centimeter breit sind; dagegen wird sie für Personen- und Frachtfuhrwerk um die Hälfte ermäßigt, wenn es unbeladen ist. Für unbeladen gilt ein Frachtfuhrwerk, wenn auf demselben außer dem Zubehör und dem Futter für höchstens 3 Tage von anderen Gegenständen nicht mehr als 100 kg sich befinden. Ein Personenfuhrwerk gilt für unbeladen, sofern sich auf demselben außer dem Kutscher keine anderen Personen, oder Gegenstände im Gesammtgewicht von nicht mehr als 100 kg befinden. Ist es jedoch von den Insassen kurz vor Passiren der Hebestelle zum Zwecke der Umgehung der Abgabe verlassen, so ist der volle Satz für beladenes Personenfuhrwerk zu erheben.

Zu der für den Betrag der Abgabe maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerkes werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle wirklich angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

2) von einem beladenen Schubkarren . . . . 3 „
3) von jedem nicht angespannten Pferde oder Maulthier . . . . . 3 „
4) für einen Ochsen, ein Rind, eine Kuh oder einen Esel . . . . . 2 „
5) für kleines Vieh von jedem Stücke . . . . 1 „

Die vorstehenden Sätze werden nur einmal erhoben, mag die Brücke über den Diemelfluß allein, oder die Brücke über den Diemelarm (Mühlgraben) allein oder mögen sie beide passirt werden.

Wird beim Eingang nur eine der beiden Brücken passirt, so wird für den Rückweg, gleichviel über welche der beiden Brücken derselbe erfolgt, Brückengeld nicht erhoben. Berlin den 10. November 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftr.: Schultz.

Der Finanz-Minister.
Im Auftr.:
Hasselbach.

Der vorstehende Tarif wird hiermit veröffentlicht.

Cassel am 23. November 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

680. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Kartenblätter 4 und 5 des Gemeindebezirks Marzhausen und Berge vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 5. November 1882.

Königl. Amtsgericht, Abth. 1. Hirschfeld.

681. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem vorhinnigen Königlichen Grundbuchamte hier am 21. Juni 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Wenigenhasungen und der Oberförstereibezirke Ehlen und Elgershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Zierenberg am 7. November 1882.

Königliches Amtsgericht. Dr. Born.

Digitized by Google

Vacanzen.

682. An hiesiger Stadtschule ist eine vacante Lehrerstelle baldigst wieder zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 900 Mark nebst 150 Mark Wohnungsentschädigung und 90 Mark für Feuerung. Dasselbe steigt von fünf zu fünf Jahren um 75 Mark bis zur Höhe von 1500 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldung nebst Zeugnissen bis spätestens Ende December cr. bei uns einreichen.

Melsungen den 26. November 1882.

Die Stadtschuldeputation:

Lotz. Endemann. Braun. Bodenhausen. F. Gleim.

683. An den hiesigen städtischen Schulen sind zum 1. April 1883 mehrere Lehrer anzustellen, nämlich: ein für Mittelschulen geprüfter Lehrer für ev. Religion und Geschichte, Anfangsgehalt bis zu 1800 Mark; mehrere Volksschullehrer, bei deren Anstellung auf die Befähigung zum Zeichen-Unterricht besonderer Werth gelegt wird, Anfangsgehalt 1200 Mark.

Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum Schlusse dieses Jahres hierher einzureichen.

Bockenheim den 2. December 1882.

Die Stadtschul-Deputation.

684. Die Erledigung der Schulstelle zu Eitra, diesseitigen Kreises, vom 1. December d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre bezüglichen Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hoßbach dahier, oder dem unterzeichneten Königlichen Landrathe einzureichen haben.

Hersfeld den 20 November 1882.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

685. Bewerber um die neu gegründete Schulstelle zu Traisbach, mit welcher neben freier Wohnung in dem neu erbauten Schulhause und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dr. Thielemann in Margretenhaun, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 20. November 1882.

Der Königliche Landrath Cornelius.

686. Mit dem Ablauf dieses Jahres geht die Wahlperiode für das hiesige Bürgermeisteramt zu Ende und ist daher die Neuwahl nach der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 auf acht Jahre beschlossen worden.

Das Jahreseinkommen beträgt 1500 Mark aus der Stadtkasse und 300 Mark aus der städtischen Sparkasse.

Befähigte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen nebst Zeugnissen bis zum 15. December d. J. an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Melsungen, Reg.-Bez. Cassel, den 15. November 1882.

Der Ausschußvorsteher G. E. Gleim.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Baumeister Rüppel ist zum Königlichen Landbauinspector ernannt und ihm die seither commissarisch verwaltete zweite technische Hülfsarbeiter-Stelle bei der hiesigen Königlichen Regierung definitiv verliehen worden.

Ernannt: der Rechtsanwalt Dr. jur. Gustav Wolter zu Rinteln zum Notar im Bezirk des Königlichen Landgerichts Hannover mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rinteln.

Ernannt: der Landgerichtsrath Hagemann in Cassel zum Landgerichtsdirector in Stade,

der Rechtscandidat von Schwertzell zum Referendar.

Entlassen: der Gerichtsschreiber, Secretair Liebermeister in Biedenkopf in Folge seiner Ernennung zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Dortmund.

Versetzt: der Gefangenaufseher Henrich in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Neustadt.

Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Ritter in Fulda ist zum Kreis-Physikus des Kreises Fulda ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Mannsbach, Albrecht Wendel, ist zum Pfarrer in Eichenberg, Classe Witzenhausen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Hettenhausen, in der Inspectur Fulda, past. extr. Christoph Eiter, ist zum Pfarrer daselbst bestellt und mit Versehung der Pfarrstelle zu Dalherda beauftragt worden.

Der Lohnschreiber Ludovici zu Bischhausen und der Standesbeamte Stiehler zu Eiterfeld sind zu Vertretern der Amtsanwälte bei den Königlichen Amtsgerichten zu Bischhausen und resp. Eiterfeld ernannt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Waldkappel ist der Bürgermeister Mühlhausen daselbst ernannt worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Grebenstein gewählte Stadtkämmerer Claus ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Temme zu Grebenstein ist der jetzige Bürgermeister Claus daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden. Zum Stellvertreter des Standesbeamten in Hohenzell ist der Lehrer Heilmann daselbst bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 13. December. **1882.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. November 1882 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8902 die Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Communal-Landtages und des Landesausschusses der hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse. Vom 13. November 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

687. Auf Grund der §§. 11 und 15 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend, wird verfügt: das von dem Großherzoglich badischen Bezirksamte Mannheim unterm 2. Dezember d. J. mit Beschlag belegte Flugblatt: „Ein Wort zur Aufklärung", angeblich gedruckt in der schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, wird verboten.

Mannheim den 3. Dezember 1882.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

688. Zur Linderung der bedrängten Lage, in welcher sich in Folge der Ueberschwemmungen des Rheins und seiner Nebenflüsse die Bevölkerung einzelner Kreise der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau befindet, will ich genehmigen, daß die milden Gaben an Lebensmitteln zum Verzehr, an Kleidungsstücken, Brennmaterial u. s. w., welche nachweislich zu dem genannten Zweck an öffentliche staatliche oder städtische Behörden oder an Wohlthätigkeits-Vereine adressirt und mit dem Vermerk im Frachtbriefe:

„Freiwillige Gaben für die bedrängte Bevölkerung einzelner Kreise der Rheinprovinz und Provinz Hessen-Nassau"

aufgegeben werden, auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, bei letzteren vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafts-Vertretung, frachtfrei befördert werden.

Für die von Staats- oder Communal-Behörden oder von Wohlthätigkeits-Vereinen zu dem bezeichneten Zweck angekauften und an die Adresse derselben zur Beförderung gelangenden Lebensmittel und Saatgut (Kartoffeln, Getreide und dergl.) ist bis auf Weiteres die Hälfte der tarifmäßigen Fracht zu berechnen.

Die Königliche Eisenbahn-Direction (linksrheinische) zu Köln wird mit den Wohlthätigkeits-Vereinen der beiden genannten Provinzen die zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlichen Vorkehrungen vereinbaren und der Königlichen Eisenbahn-Direction demnächst sofort hiervon Mittheilung machen, auch die Adressen der Comités und Vereine angeben, an welche die Liebesgaben zu richten sind.

Berlin den 2. December 1852.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

689. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilo-

Digitized by Google

gramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 8. Dezember 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Buddde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

690. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Frankenberg, Amtsrath Steinrück zu Wölkersdorf und Oekonom Ibelshäuser zu Battenhausen, zu Mitgliedern der genannten Kreisvermittelungsbehörde der Gutsbesitzer Heinrich Schwieder zu Frankenberg und der Bürgermeister Johann Daniel Jaeger zu Mohnhausen gewählt worden sind, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 2. December 1882.

Königliche General-Commission.

691. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 23sten November d. J. (§. 410 der Protokolle) beschlossen:

I. Vom 1. Dezember 1882 ab treten an die Stelle der seitherigen Steuervergütungssätze für Rohtaback, entrippte Blätter und fabrizirten inländischen Taback (§. 20 des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate, vom 28. Mai 1881) folgende Sätze für 100 kg netto:

1)	Rohtaback:	
	a. unfermentirt	14 Mk.
	b. fermentirt	17 „
2)	entrippte Blätter	20 „
3)	Fabrikate aus inländischen Blättern	
	a. Schnupf- und Kautaback . . .	14 „
	b. Rauchtaback	19 „
	c. Cigarren	22 „
	d. Cigaretten	15 „

II. Auf Schnupf-, Kau-, Rauchtaback und Cigaretten, welche in den bereits unter Kontrole stehenden Fabriken vor dem 1. Dezember 1882 angefertigt sind, sowie auf denjenigen Schnupftaback, welcher aus den an diesem Tage daselbst vorhandenen Halbfabrikaten hergestellt wird, finden noch die bisherigen Vergütungssätze Anwendung.

Diesen Beschluß bringe ich im Auftrage des Königlichen Preußischen Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel den 6. Dezember 1882.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

692. Unter Bezugnahme auf §. 45 des Allgemeinen Berggesetzes wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Beschluß des Probaters a. D. Cornelius und des Rechtsanwalts Klippert, betreffend die Konsolidation der Braunkohlenbergwerke Rommerode und Wickenrode zu dem Braunkohlenbergwerke „Marie am Hirschberge“ bei Großalmerode vom 15. November 1882, unterm heutigen Datum von uns bestätigt ist.

Clausthal den 6. December 1882.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

693. Wir bringen hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1871 (Amtsblatt Nr. 10 vom 15. Februar 1871, Seite 52) zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. November 1882 die in der Anlage abgedruckten neuen Statuten der Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and mercantile Insurance Company in London und Edinburg) genehmigt worden sind.

Cassel am 10. October 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

694. Am 10. Januar 1883 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung unter Anwendung der schon mehrfach als bewährt befundenen Zählkartenmethode statt. Wiederum wird die Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinziehung der Zählpapiere in Anspruch genommen werden. Die große Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke berechtigt zu der Erwartung, daß die Ausführung des Geschäftes allerorten die bereitwilligste Unterstützung der Haushaltungsvorstände wie der für das Zählamt ausgesuchten Personen finden wird.

Cassel den 2. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

695. Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen, vom 24. Oktober 1882. — Auf Grund von Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 374) dahin abgeändert:

In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Berlin den 24. Oktober 1882.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Foerster.

Vorstehende Bekanntmachung der Normal-Aichungs-Kommission wird zur Nachachtung für die Herren Apotheker des Regierungsbezirks unter Hinweis auf die Bestimmungen im §. 369 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs hiermit veröffentlicht.

Cassel den 8. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

696. Der Herr Minister des Innern hat dem Hessischen Diaconissenhause zu Wehlheiden Behufs Vollendung des in Folge der Verlegung der Anstalt von Treysa nach Wehlheiden erforderlich gewesenen Neu- und Erweiterungsbaues eine Hauscollecte in den evangelischen Haushaltungen in mehreren Provinzen

Digitized by Google

bewilligt, welche in der Provinz Hessen-Nassau im Laufe des Jahres 1883 abzuhalten ist.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen ein Hinderniß nicht entgegen gestellt werde.

Die Collectanten werden mit Seitens des Vorstandes des Hessischen Diaconissenhauses ausgestellten, von der Polizeibehörde beglaubigten Legitimationspapieren und mit paginirten Sammellisten versehen sein.

Cassel den 9. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

697. Im Anschluß an unsere am 17ten und 20sten v. Mts. erlassenen Bekanntmachungen bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Eröffnung der Linie Giubiasco-Cadenazzo-Pino-Naraza definitiv auf den 4ten d. Mts. festgesetzt ist und die bezüglichen, bei unseren Verbands-Stationen aufgelegten Tarifnachträge für den deutsch-italienischen Güterverkehr Anwendung finden. Hannover den 2. December 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

698. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1883 ist als Anfangs-Termin der 21. Februar 1883 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1883 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 30. November 1882.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

699. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Kartenblätter 4 und 5 des Gemeindebezirks Marzhausen und Berge vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 5. November 1882.

Königl. Amtsgericht, Abth. 1. Hirschfeld.

Vacanzen.

700. An hiesiger Stadtschule ist eine vacante Lehrerstelle baldigst wieder zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 900 Mark nebst 150 Mark Wohnungsentschädigung und 90 Mark für Feuerung. Dasselbe steigt von fünf zu fünf Jahren um 75 Mark bis zur Höhe von 1500 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldung nebst Zeugnissen bis spätestens Ende December cr. bei uns einreichen.

Melsungen den 26. November 1882.

Die Stadtschuldeputation:

Lotz. Endemann. Braun. Bodenhausen. F. Gleim.

701. An den hiesigen städtischen Schulen sind zum 1. April 1883 mehrere Lehrer anzustellen, nämlich: ein für Mittelschulen geprüfter Lehrer für ev. Religion und Geschichte, Anfangsgehalt bis zu 1800 Mark; mehrere Volksschullehrer, bei deren Anstellung auf die Befähigung zum Zeichen-Unterricht besonderer Werth gelegt wird, Anfangsgehalt 1200 Mark.

Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum Schlusse dieses Jahres hierher einzureichen.

Bockenheim den 2. December 1882.

Die Stadtschul-Deputation.

702. Bewerber um die Lehrerstelle zu Algesdorf, mit welcher eine Einnahme von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Superintendenten Schmeißer zu Rodenberg, binnen 4 Wochen einreichen.

Rinteln den 5. December 1882.

Der Königliche Landrath Kröger.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Secretair Odrian dahier ist die nachgesuchte Dienstentlassung zum 1. Januar k. J. unter Bewilligung der gesetzlichen Pension ertheilt worden.

Versetzt: Amtsrichter Hellbach zu Kirchhain an das Amtsgericht zu Eltville.

Versetzt: der Gerichtsassessor Forell aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Sippel in Oberaula.

Pensionirt: der Gefangenaufseher Strott bei dem Königlichen Landgerichtsgefängniß zu Hanau.

Der Gerichtsdiener Hartmann zu Hanau ist vom 1. Januar 1883 ab zum Gefangenaufseher bei dem Königlichen Landgerichtsgefängniß daselbst bestellt worden.

Der Bürgermeister Claus zu Grebenstein ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Postsecretair Brockenhaupt ist von Cassel nach Aachen versetzt.

Ernannt sind: der Postsecretair Weßberge in Cassel zum Ober-Postkassenbuchhalter, die Postassistenten Henkel in Malsfeld, Raabe in Bettenhausen und Schnelle in Veltmarsen zu Postverwaltern.

Ernannt: der bisherige Stations-Vorsteher II. Classe von Owstien zu Rinteln zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Classe,

der bisherige Bahnmeister Hosang in Rinteln zum Königlichen Bahnmeister,

der bisherige Stations-Assistent Kayser in Hessen-Oldendorf zum Königlichen Stations-Assistenten.

Der practische Arzt Dr. Weddigen ist von Liebenau nach Obernkirchen verzogen.

Apotheker Ludwig Gunkel hat die Apotheke zu Beckerhagen übernommen und ist an Stelle des Apothekers Collmann daselbst getreten.

Der past. extr. Wilhelm Schuchardt aus Griste ist zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitans Theys zu Jesberg, Classe Borken, bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kersten zu Wehlheiden hat der jetzige Bürgermeister Stock die Geschäfte des Standesbeamten daselbst übernommen.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Treysa ist der jetzige Bürgermeister Spohr daselbst ernannt worden.

Die Geschäfte des Standesamtes zu Hanau sind nach dem Ableben des Standesbeamten Huber dem Stadtrathsmitglied Grebe daselbst vom 1. Januar k. J. an übertragen worden.

Mit dem 1. Januar 1883 treten in der Organisation und bei dem Personal der Standesämter des Kreises Marburg folgende Aenderungen ein:

1) Die Gemeinden Cappel, Ronhausen und Wolfshausen mit Zubehör werden vom Standesamtsbezirk Marburg getrennt und zu einem besonderen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Cappel vereinigt;

2) die Gemeinden Bauerbach und Ginseldorf, jetzt zum Standesamtsbezirk Bürgeln gehörig, werden von diesem losgetrennt und bilden ein besonderes Standesamt Bauerbach;

3) die Ortschaften Kirchvers, Rodenhausen und Weipoldshausen nebst Zubehör werden vom Standesamtsbezirk Lohra abgetrennt und bilden einen neuen Standesamtsbezirk Kirchvers;

4) der Sitz des Standesamtes Bürgeln wird nach Betziesdorf verlegt.

Für den Standesamtsbezirk Bauerbach ist der Bürgermeister Damm zum Standesbeamten, der Vicebürgermeister Braun zum Stellvertreter,

für Kirchvers der Bürgermeister Gerhard daselbst zum Standesbeamten, das Gemeinderathsmitglied Wagner zum Stellvertreter,

für Betziesdorf der Bürgermeister Ursprung daselbst zum Standesbeamten, der Ausschußvorsteher Veit daselbst zum Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Neuenhagen zu Niederkaufungen hat der Landwirth, Vicebürgermeister Jonas Althaus daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten übernommen.

Für den Standesamtsbezirk Kleinalmerode ist der Vicebürgermeister C. Küllmer daselbst zum Standesbeamten und der Ausschußvorsteher Susebach daselbst zu dessen Stellvertreter vom 1. Januar k. J. ab ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel.

Den neuen Statuten der

„Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft“
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Akte vom Jahre 1882 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 28. September 1882.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Zastrow.

(L. S.)

Statuten
der North British and Mercantile, Versicherungs-Gesellschaft vom Jahre 1882.

Gesetz, betreffend die Regulirung des Kapitals wie den Erlaß weiterer Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung der North British and Mercantile, Versicherungs-Gesellschaft.

(Königliche Genehmigung 19. Juni 1882.)

I. Einleitung.

Kurzer Titel.

1. Beginn.

Dieses Gesetz kann angeführt werden als: Statuten der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft vom Jahre 1882.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit (ausgenommen wie anderweitig bestimmt) am dritten Mittwoch nach der Genehmigung desselben. Dieses Datum wird hierin später als der Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnet.

2. Interpretation der Ausdrücke.

In dem gegenwärtigen Gesetz bedeutet, wenn die Interpretation dem Kontext nicht widerstreitet:

Der Ausdruck „Aktie“ oder „Aktien“ eine Aktie oder Aktien des Kapitals der Gesellschaft (Korporation).

Der Ausdruck „Aktionär“ bedeutet einen Inhaber einer oder mehrerer Aktien und begreift in sich dessen gesetzlichen Vertreter. In Bezugnahme auf einen dieser Aktionäre können Ausdrücke, die sich eigentlich auf eine Person beziehen, auch auf eine Gesellschaft oder Korporation bezogen werden.

Die Ausdrücke „General-Court“, „Edinburg-Directorium“ und „London-Directorium“ haben die Bedeutung, die denselben kraft des Gesetzes von 1862 beigelegt ist.

Der Ausdruck „bestehend“ bedeutet bestehend (vorhanden) zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes.

Der Ausdruck „Ländereien“ begreift in sich Häuser, Ländereien, Besitzthümer, Erbgüter, erbliches und Real-Eigenthum und Erbgüter von irgend welcher Art mit Bezug auf Lehnbesitz.

II. Kapital.

3. Theilung des vorhandenen Kapitals der Gesellschaft in 25-Pfund-Aktien.

Das vorhandene Kapital der Gesellschaft soll bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes kraft dieser Bestimmung in achtzigtausend Aktien getheilt werden zum Nominalbetrage von je fünfundzwanzig Pfund, und werden hiermit je zwei von jenen Aktien von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an für jede vorhandene Aktie zum Nominalbetrage von fünfzig Pfund substituirt.

4. Betrag, gezahlt auf Aktien des vorhandenen Kapitals.

Es wird angenommen, daß auf eine jede Fünfundzwanzig-Pfund-Aktie des vorhandenen Kapitals die Summe von sechs Pfund und fünf Schilling gezahlt worden ist.

5. Neue Aktien-Certifikate des vorhandenen Kapitals.

Das General-Directorium soll, sobald dasselbe es für gut befindet, die Certifikate der vorhandenen 50-Pfund-Aktien einziehen und dafür Certifikate von 25 Pfund ausgeben, welche kraft des gegenwärtigen Gesetzes für die vorhandenen Aktien substituirt worden sind, und zwar unter solchen Bedingungen mit Bezug auf die Zurückreichung derselben behufs Annullirung oder des Verlustes, oder der Vernichtung der 50-Pfund-Certifikate, wie das General-Directorium von Zeit zu Zeit es bestimmen wird.

6. Die vorhandenen Certifikate sind güllig bis zur Ausgabe von neuen dergleichen.

Vor der Ausgabe der 25-Pfund-Aktien, welche kraft des gegenwärtigen Gesetzes für die vorhandenen 50-Pfund-Aktien substituirt worden, werden die letztern Aktien-Certifikate als Beweis des Eigenthums der substituirten Aktien zugelassen.

7. Abänderungen, die nach Maßgabe der obigen Bestimmungen in den Registern vorzunehmen sind.

Das General-Directorium soll in dem Aktionär-Register und in den Büchern und Dokumenten der Gesellschaft solche Abänderungen vornehmen lassen, wie sie nothwendig sind, um die vorstehenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

8. Bewahrung von Rechten mit Bezug auf Aktien des vorhandenen Kapitals.

In dem Falle einer 50-Pfund-Aktie, für welche zwei 25-Pfund-Aktien nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes substituirt worden, sollen solche 25-Pfund-Aktien eine solche 50-Pfund-Aktie repräsentiren (gleichwerthig sein) und denselben Bedingungen, Erklärungen, Verträgen, Spesen, Retentionsrechten, Schulden u. s. w. unterworfen sein, denen eine solche 50-Pfund-Aktie unmittelbar vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ausgesetzt war, zu dem Zwecke, damit betreffs derselben testamentarische oder andere Dispositionen bewirkt, und nicht vereitelt oder benachtheiligt werden.

9. Vermehrung des Kapitals.

Von und nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes soll das Kapital der Gesellschaft aus 3 Millionen Pfund bestehen, getheilt in einhundertundzwanzigtausend Aktien zum Nominalbetrage von je fünfundzwanzig Pfund, bestehend mit Bezug auf zwei Drittel aus dem vorhandenen Kapital von zwei Millionen Pfund und mit Bezug auf das verbleibende eine Drittel aus dem Zusatze (neuen) Kapital von einer Million Pfund, welches hiermit kreirt wird.

10. Aktien des Kapitals sind Personal-Vermögen.

Alle Aktien und Interessen der Aktionäre der Gesellschaft sind Personal-Vermögen und als solches übertragbar; dieselben sind demnach kein Real- oder zu vererbendes Vermögen ungeachtet der Erwerbung und des Besitzes von Realvermögen oder Rechten Seitens der Gesellschaft.

11. Status von Personen, welche Aktien besitzen.

Die verschiedenen Personen, welche zur Zeit Inhaber von Aktien des Kapitals der Gesellschaft von drei Millionen Pfund sind, kraft des gegenwärtigen Gesetzes, bilden in ihrer Gesammtheit die Aktionäre der Gesellschaft; dieselben unterliegen den Pflichten und Verbindlichkeiten der Aktionäre der Gesellschaft und haben im Verhältniß des gezahlten oder des nach Maßgabe dieses Gesetzes auf ihre Aktien zu zahlenden Betrages, einen Anspruch auf die Rechte und Privilegien von Aktionären der Gesellschaft.

12. Befugnisse zur Ausgabe von neuen Aktien.

Das General-Directorium kann die Aktien des neuen Kapitals, welches auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes kreirt worden (in dem gegenwärtigen Gesetze genannt „neue Aktien") zu solchen Preisen und Zeiten und überhaupt unter solchen Bedingungen ausgeben und vertheilen, wie es das General-Directorium mit Genehmigung einer General-Versammlung der Aktionäre bestimmen wird, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen betreffs Ausgabe und Vertheilung derselben.

13. Bedingungen der Ausgabe neuer Aktien.

Die Bedingungen des gegenwärtigen Gesetzes, betreffend die Ausgabe und Vertheilung neuer Aktien, sind wie folgt:

1. Daß die neuen Aktien zuerst den Aktionären offerirt werden sollen im Verhältniß der von ihnen besessenen Aktien. Eine solche Offerte ist dem Aktionär schriftlich zu machen unter Angabe der Anzahl von Aktien, auf die er Anspruch hat, und des Preises (der in allen Fällen derselbe sein muß), zu welchem dieselben

angeboten werden, sowie ferner unter Angabe einer bestimmten Zeit, binnen welcher, wenn die Offerte nicht acceptirt werden sollte, dieselbe als abgelehnt betrachtet wird.

II. Daß, falls innerhalb einer festgesetzten Zeit sämmtliche Aktionäre die Offerten ablehnen oder eine Antwort darauf nicht ertheilen sollten, dann sollen die denselben offerirten Aktien (soweit die Anzahl der so offerirten und abgelehnten Aktien und andere Umstände es gestatten) denjenigen Aktionären zu demselben Preise und in gleichem Verhältniß u. s. w. angeboten werden, welche die erste Offerte angenommen haben.

III. Daß, falls nach dem zweiten Angebot Aktien übrig bleiben sollten, es dem General-Directorium frei steht, darüber zu solchen Preisen und zu Gunsten solcher Personen zu verfügen, wie dasselbe es für angemessen erachtet.

IV. Daß Streitigkeiten mit Bezug auf das Verhältniß der den Aktionären zu offerirenden Aktien von dem General-Directorium entschieden werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

14. Restriktionen bezüglich der Ausschreibungen auf Aktien des vorhandenen Kapitals.

Ehe nicht die Summe von sechs Pfund und fünf Schilling eingefordert und für jede ausgegebene neue Aktie gezahlt worden ist, dürfen auf die Aktien des vorhandenen Kapitals, von welchem angenommen wird, daß auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes die Summe von sechs Pfund und fünf Schilling gezahlt worden, keine weitere Ausschreibungen gemacht werden, unter dem Vorbehalt, daß von den neuen Aktien keine vertheilt werden sollen als unter der Bedingung, daß vor deren Ausgabe die Summe von sechs Pfund und fünf Schilling auf eine jede neue Aktie eingezahlt worden ist.

15. Einrufung und Modus der Zahlung.

1) Das General-Directorium kann von Zeit zu Zeit von den Aktionären für Gelder, mit welchen die letztern für Aktien noch im Rückstande sind, Einzahlungen verlangen, wie dasselbe es für angemessen erachtet.
2) Eine Benachrichtigung von mindestens ein und zwanzig Tagen muß vor jeder Einzahlung gegeben werden mit Angabe der Zeit und des Ortes der Zahlung, und der Person, an welche die Einzahlung zu machen ist.
3) Es wird angenommen, daß die Aufforderung zur Einzahlung zu der Zeit stattgefunden hat, in welcher Seitens des Directoriums der Beschluß mit Bezug darauf gefaßt wurde.

16. Beitreibung rückständiger Einzahlungen nebst Zinsen.

1) Wenn eine Einzahlung auf eine Aktie nicht zu der für die Zahlung festgesetzten Zeit geleistet wird, so ist der Inhaber der Aktie gehalten (wenn das General-Directorium nicht anders darüber bestimmt) die rückständige Summe zu verzinsen zum Satze von fünf Prozent per annum von der für die Zahlung bestimmten Zeit an bis zur Zahlung derselben.
2) Der Betrag der rückständigen Einzahlung nebst Zinsen kann von dem General-Directorium gerichtlich beigetrieben werden.
3) In einem Prozesse wegen Betreibung einer rückständigen Einzahlung gilt die Vorlegung des Aktionär-Regisiters als prima facie Beweis dafür, daß der Verklagte Aktionär ist, wie ferner über die Anzahl und den Betrag seiner Aktien.

17. Verlust der Aktien wegen unterlassener Zahlung.

1) Das General-Directorium kann zu irgend einer Zeit, in welcher eine Einzahlung oder ein Theil einer solchen im Rückstande geblieben ist, und nach der zur Zahlung bestimmten Zeit, dem Aktionär eine Benachrichtigung zugehen lassen, in welcher derselbe aufgefordert wird, die Einzahlung oder den rückständigen Theil derselben nebst den aufgelaufenen Zinsen und allen der Gesellschaft erwachsenen Kosten wegen geschehener Nichtzahlung, zu zahlen und einen Tag festsetzen, der indessen nicht früher anzuberaumen ist, als vierzehn Tage von der Benachrichtigung angerechnet, wie auch den Ort, wo die Zahlung zu leisten ist, und dabei dem Aktionär kund zu geben, daß im Falle der Nichtzahlung die Aktie verfällt.
2) Im Fall der Unterlassung kann die Aktie durch Beschluß des General-Directoriums für verfallen erklärt werden.

18. Wirkungen (Folgen) des Verfalls.

Ein solcher Verfall involvirt mit Bezug auf den Aktionär wie auf die Aktie den Verlust aller Interessen und aller Ansprüche an die Gesellschaft, desgleichen aller Rechte aus der Aktie, mit Ausnahme des Anspruchs auf Dividenden, die früher mit Bezug auf die Aktie festgesetzt worden.

19. Verfügung über verfallene Aktien.

1) Eine dergestalt verfallene Aktie wird Eigenthum der Gesellschaft; und soll das General-Directorium sobald als verständigerweise ausführbar ist, eine solche Aktie im Wege öffentlichen oder Privatverkaufs verkaufen, wie dasselbe es den Interessen der Gesellschaft am meisten angemessen hält.
2) Das General-Directorium kann vor dem Verkauf einer solchen Aktie oder ehe noch anderweitig über dieselbe verfügt worden, den Verfall unter solchen Bedingungen annulliren, wie dasselbe es für gut hält.
3) Wenn der Erlös aus einer dergestalt verfallenen und verkauften Aktie mehr als hinreichend ist zur Deckung aller ausgeschriebenen Einzahlungen und fälligen Kosten, so wird der Ueberschuß dem frühern Besitzer der Aktie herausgezahlt.

Digitized by Google

4) Wenn der Erlös nicht ausreichend ist, so bleibt der frühere Besitzer verpflichtet, der Gesellschaft den rückständigen Betrag der Einzahlungen, Zinsen und Kosten, welche zur Zeit des Verfalls zu zahlen waren, zu berichtigen; dem General-Directorium steht es indessen frei, sich mit dem Aktionär zu vergleichen und demselben die Zahlung oder einen Theil zu erlassen, wie das Directorium es für angemessen erachtet.

20. Beweis über die Verwirkung; neues Certifikat.

1) Ein von zwei Directoren unterzeichnetes Certifikat dahin lautend, daß eine Aktie zu einer näher angegebenen Zeit verfallen ist, ist ein konkludenter Beweis der in einem solchen Certifikat angegebenen Thatsache gegenüber allen Personen, welche Rechtsansprüche auf die Aktie gehabt haben würden, wenn der Verfall nicht eingetreten wäre. Ein solches Certifikat nebst Quittung der Gesellschaft über den Preis der Aktie, bilden einen guten Rechtstitel auf dieselbe.
2) Die Gesellschaft soll dem Käufer einer verfallenen Aktie ein Aktien-Certifikat darüber ausstellen; demzufolge wird der Käufer Eigenthümer und ist befreit von allen Einzahlungen, die vor dem Kaufe zu leisten waren.

Derselbe ist ferner nicht verpflichtet, auf die Verwendung des Kaufgeldes zu sehen, noch ist sein Rechtstitel durch irgend welche Irregularität in dem Verfahren mit Bezug auf den Verkauf in Frage gestellt.

21. Befugniß zur Ablehnung, den Namen des Käufers in die Register einzutragen.

Das Edinburg-Directorium oder das London-Directorium kann es ablehnen, den Namen irgend einer Person als Käufer einer nicht voll eingezahlten Aktie in das Cessionsbuch einzutragen, welche dasselbe (Directorium) nach seinem Ermessen zum Aktionär nicht wählbar hält.

22. Beziehung der Bestimmungen früherer Gesetze.

So weit durch das gegenwärtige Gesetz nicht anderweitig bestimmt wird, beziehen sich die nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes von 1800 und sechzig mit Bezug auf das Kapital und die Aktien, auf das Kapital und die Aktien der Gesellschaft kraft des gegenwärtigen Gesetzes.

III. Directoren.

23. Zahl der Directoren.

Vorbehaltlich der Vermehrung der Anzahl der Directoren der Gesellschaft soll — wie hierin später erwähnt — dieselbe dreißig sein.

24. Edinburg- und London-Direction und General-Directorium.

Vorbehaltlich einer Vermehrung sollen, wie hierin später erwähnt, fünfzehn Directoren und deren resp. Nachfolger die Edinburg-Direction und fünfzehn der Directoren und deren resp. Nachfolger die London-Direction bilden. — Die Gesammtzahl der jezeitigen Directoren bildet das General-Directorium.

25. Qualifikation zum Director.

Zu einem Director ist nicht wählbar, wer nicht wenigstens achtzig Aktien zum Nominalwerth von je fünfundzwanzig Pfund besitzt.

26. Vermehrung der Zahl der Directoren.

Die Anzahl der Directoren der Gesellschaft kann in der durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Weise vermehrt werden, d. h. durch die Wahl von Mitgliedern entweder der Edinburg- oder der London-Direction, so jedoch, daß die Anzahl der Edinburg- und der London-Direction niemals die Zahl achtzehn übersteigen.

Die Gesammtzahl der Directoren soll niemals größer sein als sechsunddreißig.

27. Wahl der Ergänzungs-Directoren.

Die Edinburg- und die London-Direction können zu irgend einer Zeit und von Zeit zu Zeit drei oder eine geringere Zahl vorschriftsmäßig qualificirter Aktionäre zu Ergänzungs-Directoren ihrer resp. Directionen wählen. Die Anzahl der Directoren einer jeden Direction darf niemals achtzehn übersteigen. Die Namen der von der Edinburg-Direction gewählten Personen sollen in der Reihenfolge, wie sie gewählt worden, in der Liste jener Direction obenan gestellt werden, und die Namen der von der London-Direction gewählten Personen sollen in der Reihenfolge, wie sie gewählt worden, in der Liste jener Direction obenan gestellt werden, und die dergestalt gewählten Ergänzungs-Directoren sollen die ersten sein, welche demgemäß ausscheiden.

28. Status des Edinburger und London-Verwaltungsrathes und des General-Directoriums.

Wenn von dem gegenwärtigen Gesetz nicht anderweitig bestimmt ist, sollen die Edinburg- und London-Directionen, wie auch das General-Directorium, wie dieselben kraft des gegenwärtigen Gesetzes eingesetzt sind,

Digitized by Google

dieselben Machtbefugnisse und Obliegenheiten haben und mit Bezug auf das Verfahren in dem beschlußfähigen Ausschuß (quorum) den Amtswechsel, Qualification zur Wiederwahl und die Ergänzung der gelegentlichen Vakanzen und in allen andern Beziehungen, denselben Bestimmungen und Verordnungen unterliegen, wie sie die kraft des Gesetzes von 1800 und zweiundsechzig eingesetzte Edinburg- und London-Direction und das General-Directorium haben und demselben unterworfen sind kraft jenes Gesetzes.

29. Die Verhandlungen sind rechtsgültig trotz der Vakanzen in der Direction.

Die Verhandlungen des Edinburg-, des London- oder des General-Directoriums sollen aus dem Grunde nicht angefochten werden können, weil Ergänzungs-Directoren in der vorbesagten Weise nicht gewählt worden sind, noch wegen einer in einem der beiden Directorien nicht wieder ergänzten Vakanz, ohngeachtet, daß jene Zahl der Directoren in den beiden Directionen oder in dem General-Directorium dadurch zeitweise unter die kraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Zahl herabsinkt.

Die Verhandlungen der im Amte verbleibenden oder überlebenden Directoren sollen in jeder Hinsicht und Beziehung rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß der beschlußfähige Ausschuß anwesend ist.

30. Remuneration der Directoren.

Die Remuneration der Directoren beträgt — so lange eine Generalversammlung nicht anders darüber beschließt — jährlich dreihundert Pfund für jeden der Directoren, und die so berechnete Gesammtsumme soll unter die Directoren in solchem Verhältniß vertheilt werden, wie das General-Directorium es bestimmen wird. Vorausgesetzt, daß bei der Berechnung der Anzahl der Directoren für die Zwecke des gegenwärtigen Abschnitts, der Vorsitzende des General-Directoriums nicht mit inbegriffen ist.

31. Versammlungen des General-Directoriums.

Das General-Directorium soll sich in jedem Halbjahr wenigstens ein Mal versammeln (genannt ständige Versammlung). Das General-Directorium kann Zeit und Ort jener Versammlungen sowie seiner andern Versammlungen bestimmen, wie dasselbe es von Zeit zu Zeit für angemessen erachten wird.

32. Comité des General-Directoriums.

1) Das General-Directorium ernennt jährlich ein Comité unter der Bezeichnung: Comité des General-Directoriums und besteht aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern (die in keinem Falle vier übersteigen dürfen) der Edinburg- und der London-Direction.
2) Die Obliegenheiten dieses Comités des General-Directoriums bestehen darin, daß sich dasselbe mit dem Vorsitzenden des General-Directoriums über die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft berath und solche Obliegenheiten verrichtet, wie sie demselben von dem General-Directorium aufgetragen werden.
3) Der Vorsitzende des General-Directoriums ist ex officio Mitglied des Comités des General-Directoriums; wenn derselbe anwesend ist, führt er den Vorsitz in den Versammlungen. Bei Feststellung der Mitgliederzahl des Comités des General-Directoriums wird derselbe kraft der vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht mitgerechnet.
4) Eine Versammlung des Comités des General-Directoriums kann von dem Vorsitzenden desselben jederzeit berufen werden. Erhält derselbe von zweien seiner Mitglieder eine schriftliche Aufforderung, so ist derselbe gehalten, innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang einer solchen Aufforderung, eine Versammlung zu berufen.
5) Wenn der Vorsitzende des General-Directoriums in einer Versammlung des Comités desselben nicht anwesend ist, so können die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden wählen, der dann eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme hat.
6) Falls ein Mitglied einer Versammlung des Comités des General-Directoriums beizuwohnen verhindert ist, so kann die Edinburg- oder die London-Direction — wie der Fall nun sein mag — ein Mitglied aus ihrer Mitte deputiren, um seinen Platz in jener Versammlung einzunehmen.
7) Das erste Comité des General-Directoriums kann jederzeit innerhalb sechs Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ernannt werden.

IV. Vorsitzender des General-Directoriums; Generaldirector.

33. Stellung des Vorsitzenden als Mitglied beider, der Edinburg- wie der London-Direction.

Der Vorsitzende des General-Directoriums (gleichviel ob derselbe zur Zeit seiner Wahl zum Vorsitzenden ein Mitglied der Edinburg- oder der London-Direction ist) wird auf die Dauer seiner Amtszeit als Mitglied beider Directionen, wie der durch das General-Directorium oder durch eine der Directionen ernannten Comités betrachtet. Derselbe hat in allen Versammlungen des Directoriums und der Comités eine berathende, und wenn er den Vorsitz führt, eine entscheidende Stimme. Bei Feststellung der wirklichen Anzahl der Mitglieder einer jeden Direction, sowie zu allen Zwecken, die Bezug haben auf das Ausscheiden der Mitglieder, wird

der Vorsitzende des General-Directoriums nur als ein Mitglied derjenigen Direction betrachtet, von welcher er zur Zeit seiner Wahl zum Vorsitzenden ein Mitglied war.

34. Befugnisse des Vorsitzenden des General-Directoriums.

Das General-Directorium kann von Zeit zu Zeit seinem Vorsitzenden solche Befugnisse und Funktionen übertragen, (diese dürfen jedoch nicht solche sein, welche gesetzlich nur von dem General-Directorium ausgeübt werden dürfen) wie dasselbe es für angemessen erachtet.

35. Remuneration des Präsidenten.

Der Vorsitzende des General-Directoriums bezieht als solcher eine jährliche Summe, welche Eintausend Pfund nicht übersteigen darf, oder eine solche größere Summe, wie es das General-Directorium (mit Genehmigung einer Generalversammlung) von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Während der Dauer seiner Amtszeit als Vorsitzender erhält derselbe kein anderes Gehalt oder Remuneration als Director.

36. Das General-Directorium soll einen Registrator anstellen, der gewisse Pflichten des Directors und Generaldirectors wahrzunehmen hat.

Das General-Directorium ernennt von Zeit zu Zeit einen Beamten der Gesellschaft, genannt der „Registrar" und kann denselben seines Amtes auch wieder entheben.

Derselbe muß seinen Wohnsitz in Edinburg haben, und hat alle die Funktionen und Obliegenheiten auszuüben, welche dem Director, dem Secretair oder dem Aktuar der Gesellschaft nach dem Gesetze vom Jahre 1800 und sechszig (Abschnitt 7, 9, 12, 14 und 39) übertragen waren, und nach dem Gesetze von 1800 und zweiundsechszig (Abschnitt 27 und 35) dem General-Director (Manager).

37. Vorbehalt bezüglich der Klausel wegen Anstellung des Generaldirectors.

Nichts, was in dem gegenwärtigen Gesetze enthalten ist, soll dahin ausgelegt werden, daß es die Befugnisse des General-Directoriums, wenn dasselbe es für angemessen hält, einen Generaldirector zu ernennen, oder die Eigenschaft einer so ernannten Person derartige Befugnisse und Funktionen auszuüben, welche einer solchen Person von dem Directorium übertragen worden, beschränkt oder berührt.

38. Bedeutung des Ausdrucks „Secretair".

Wo immer in den Gesetzen von 1860, 1862 oder 1870 der Ausdruck „Secretair der Gesellschaft" oder Secretair gebraucht wird, soll jener Ausdruck (mit Ausnahme des Falles in Abschnitt 36 des gegenwärtigen Gesetzes) mit in sich begreifen die Secretaire der Edinburg- und der London-Direction, und sollen die von einem jener Secretaire unterzeichneten Dokumente und bewirkten Handlungen rechtsverbindlich sein.

V. Abstimmen der Aktionäre.

39. Scala der Stimmen.

In den General-Versammlungen der Gesellschaft stimmen die Aktionäre nach der folgenden Scala, d. h. ein jeder Aktionär hat

Eine Stimme für jede Aktie bis zehn, und
Eine weitere Stimme für jede fünf Aktien über die ersten zehn bis einhundert, und
Eine weitere Stimme für jede zehn Aktien über die ersten hundert Aktien.

40. Vertretung.

Die Stimmen in den General-Versammlungen können abgegeben werden entweder persönlich oder durch Stellvertreter.

41. Vertretungs-Dokumente.

1. Ein Stellvertreter wird ernannt mittels schriftlichen Instruments, welches in dem gegenwärtigen Gesetz als Stellvertreter-Ernennung bezeichnet wird. Dasselbe muß von der Hand desjenigen geschrieben sein, welcher die Vollmacht zur Stellvertretung ertheilt. Ist die Vollmachtgeberin eine Gesellschaft, so hat die Ernennung unter Beidrückung des Gesellschaftssiegels zu geschehen.
2. Die Ernennung zum Stellvertreter muß in der Form geschehen, wie sie in dem ersten Anhange zu dem gegenwärtigen Gesetz angegeben ist.
3. Niemand darf zum Stellvertreter ernannt werden, der nicht stimmberechtigter Aktionär ist.
4. Die Ernennung zum Stellvertreter muß in dem Bureau der Gesellschaft in Edinburg oder London wenigstens 48 Stunden vor der zum Beginn der Versammlung bestimmten Stunde, in welcher sie benutzt werden soll, abgegeben werden.

Digitized by Google

5. Eine Stimme, welche in Gemäßheit mit den Bedingungen einer Ernennung zum Stellvertreter abgegeben worden, ist gültig ohngeachtet des vorher eingetretenen Todes des Vollmachtgebers, der Revokation der Ernennung, oder der Uebertragung einer Aktie, Grund deren die Stimme abgegeben ist, jedoch unter der Voraussetzung nur, daß vor der Versammlung eine schriftliche Nachricht von dem Tode, der Revokation oder der Uebertragung bei dem Bureau der Gesellschaft in Edinburg oder London nicht eingegangen ist.

VI. Zinstragende Anlage von Fonds.

42. Vollmacht zur Anlage von Fonds der Gesellschaft.

Die Fonds der Gesellschaft können, soweit dieselben nicht gebraucht werden, zur Bestreitung unmittelbarer Ansprüche, welche gegen die Gesellschaft erhoben werden, und der Ausgaben, welche dieselbe zu machen hat, von der Edinburg-Direction oder der London-Direction zinstragend angelegt werden, entweder im Namen der Gesellschaft oder in dem von Kuratoren, welche von einer der Directionen für die Gesellschaft zu ernennen sind.

1. In den Kauf von Grund und Boden oder in Interessen daran innerhalb des vereinigten Königreichs, welchen zu erwerben die Directoren für angemessen erachten zu dem Zwecke, um dieselben in den Stand zu setzen, die Rückzahlung von Geldern, welche gegen Sicherheit solchen Grund und Bodens oder eines Theils desselben dargeliehen worden, zu realisiren und zu erlangen; unter dem Vorbehalt, daß die Directoren solchen Grund und Boden oder solche Interessen daran nicht als eine permanente Investirung beibehalten, sondern dazu schreiten, dieselben zu solchen Zeiten und in solcher Weise zu realisiren, wie sie es für den Nutzen der Gesellschaft am besten erachten; und daß die Directoren solchen Grund und Boden oder Interessen an solchem nicht länger als zehn Jahre, vom Tage des Kaufes angerechnet, im Besitz behalten.
   Unter dem weitern Vorbehalt, daß, wenn ein derartiger Verkauf sich über die Dauer von zehn Jahren erstreckt, daß dann der Grund und Boden oder die Interessen daran Ihrer Majestät, deren Erben und Nachfolgern im Rechte auf die Krone verfallen sollen.
2. In den Ankauf von Lehnzöllen, Grundrenten, Kopfsteuern, Hauptrenten oder in irgend eine Art von Renten oder Einkünften von Grund und Boden im vereinigten Königreich;
3. In den Kauf oder in der Darleihung von Geld gegen Sicherheit von Lebens-Policen der Gesellschaft oder einer andern Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche Geschäfte betreibt in dem vereinigten Königreich;
4. Im Ausleihen von Geldern gegen persönliche Sicherheit mit solidarischer Haft von nicht weniger als zwei Bürgen, von deren Zahlungsfähigkeit die Edinburg- und die London-Direction sich überzeugt haben;
5. In den Kauf oder gegen Sicherheit irgend welcher vom Parlament garantirten Stocks oder öffentliche Fonds des vereinigten Königreichs;
6. Gegen Sicherheit oder auf Hypothek von Grund und Boden oder Besitzthum oder Interessen an Ländereien in dem vereinigten Königreich;
7. Gegen Sicherheit von Liegenschaften oder Interessen in Personal-Eigenthum in dem vereinigten Königreich;
8. Auf Hypothek oder gegen Sicherheit von Zöllen oder Abgaben von Gemeinden, Kirchspielen, Distrikten oder Orten in dem vereinigten Königreich; oder gegen Sicherheiten, auf welche Lokalbehörden, Korporationen, Kommissäre oder andere öffentliche Körperschaften im vereinigten Königreich kraft einer Spezial- oder General-Akte des Parlaments befugt sind, Gelder aufzunehmen.
9. In Schuldverschreibungen, Hypotheken oder andere Sicherheiten von Korporationen oder öffentlichen Gemeindebehörden in dem vereinigten Königreich; oder in Schuldverschreibungen, Hypotheken oder andere Sicherheiten, oder in Prioritäts-Stocks oder Prioritäts-Aktien von inkorporirten Gesellschaften, welche für ihre gewöhnlichen Stocks oder Aktien eine Dividende zahlen.
10. In den Kauf in Indien, den Kolonien oder Dependenzien des vereinigten Königreichs, oder eines fremden Landes, von Lebens-Policen der Gesellschaft oder einer andern Lebensversicherungs-Gesellschaft; oder in dem Ausleihen von Geldern gegen Sicherheit solcher Lebens-Policen.

Mit der Befugniß für die Edinburg- und die London-Direction von Zeit zu Zeit die hierin vorher erwähnten Stocks, Fonds, Aktien, Sicherheiten und Investirungen gegen andere hierin vorher erwähnte zu vertauschen.

43. Vollmacht zur Geldanlage in indischen Colonial- und ausländischen Sicherheiten behufs Betreibung des Geschäfts in den Filialen.

So weit es nach dem Urtheil der Edinburg- oder London-Direction nöthig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft in den Stand zu setzen, um ihre Geschäfte in Indien, den Kolonien oder Dependenzien des vereinigten Königreichs, oder in einem fremden Lande oder Staate, in welchem eine Agentur oder Zweigniederlassung besteht, zu betreiben, können die Edinburg- und die London-Direction von Zeit zu Zeit die Fonds der Gesellschaft entweder in deren Namen oder in dem von Kuratoren zinstragend anlegen, welch Letztere von der einen oder der andern Direction für die Gesellschaft zu ernennen sind.

In öffentliche oder Regierungs- oder Gemeinde-Stocks, -Fonds oder -Sicherheiten von Indien oder einer solchen Kolonie oder Dependenz wie vorbesagt; oder eines solchen fremden Landes oder Staates wie vorbesagt;

Google

In oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Sicherheiten von Korporationen oder Gesellschaften in Indien oder einer solchen Kolonie oder Dependenz wie vorbesagt, oder eines solchen fremden Landes oder Staates wie vorbesagt.

In den Kauf oder gegen Sicherheit von Grund und Boden oder von Interessen in Land oder anderem Realvermögen in Indien, oder in einer solchen Kolonie oder Dependenz wie vorbesagt, oder eines solchen fremden Landes oder Staates wie vorbesagt.

Mit der Befugniß für die Edinburg- und London-Direction von Zeit zu Zeit mit solchen Investirungen und Sicherheiten zu wechseln.

44. Das General-Directorium kann besondere Klassen von indischen Colonial- oder ausländischen Geldanlagen bestimmen.

Das General-Directorium kann von Zeit zu Zeit mittels Beschlusses die Edinburg- und London-Direction autorisiren, die Fonds der Gesellschaft in oder auf eine besondere Klasse von Investirungen und Sicherheiten, wie solche in dem vorhergehenden Abschnitt erwähnt sind, zinstragend anlegen entweder im Allgemeinen oder zu einem solchen Betrage und unterworfen solchen Beschränkungen, wie es in einem solchen Beschlusse ausgesprochen ist, und kann demnächst die Edinburg- und London-Direction (vorbehaltlich der Bedingungen eines solchen Beschlusses) die Fonds der Gesellschaft in irgend eine Klasse der Investirungen oder Sicherheiten zinstragend anlegen, welche durch einen solchen Beschluß autorisirt sind, mit der Befugniß von Zeit zu Zeit mit solchen Investirungen oder Sicherheiten zu wechseln.

45. Vollmacht zur Anwendung von Summen für laufende Ausgaben.

Die Edinburg- und die London-Direction kann von Zeit zu Zeit solche Summen zurückbehalten oder absetzen, wie sie es zur Weiterführung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für angemessen halten, und diese Gelder bei einer solchen Bank auf ein, wie sie es bestimmen werden, laufendes oder Depositen-Konto im Namen der Gesellschaft deponiren und damit in einer solchen Weise operiren, wie die besagten Directorien es bestimmen werden.

VII. Unterzeichnung von Dokumenten.

46. Unterzeichnung von Urkunden und anderen Dokumenten.

Alle Uebertragungen von Real- und Personal-Vermögen und andere Urkunden und formellen Dokumenten jeder Art (ausgenommen Versicherungs-Policen und solche Dokumente, welche von dem im Abschnitt 36 des gegenwärtigen Gesetzes ernannten Registrar unterzeichnet sein müssen) werden mit dem Siegel der Gesellschaft unterfiegelt, desgleichen von einem der Directoren und einem der geschäftsführenden Directoren (Manager) oder dem Sekretair entweder der Edinburg- oder der London-Direction unterzeichnet. Unter dem Vorbehalt, daß eine Quittung auf einer Urkunde oder einem Instrument über Gelder, die der Gesellschaft gezahlt worden, rechtsgültig und wirksam ist, wenn sie von einem der besagten Managers oder Sekretaire unterzeichnet ist.

Und ferner, daß die Gesellschaft verpflichtet sein soll, die so unterzeichnenden Directoren, Managers und Sekretaire von jeder Verpflichtung frei zu halten, die sie vermöge ihrer Unterschrift auf sich genommen haben.

VIII. Zustellung von Anzeigen.

47. Zustellung von Anzeigen.

Eine Anzeige kann von der Gesellschaft einem Aktionär, dessen Adresse aus den Büchern der Gesellschaft als im vereinigten Königreich belegen hervorgeht, zugestellt werden: entweder persönlich, oder mittelst Post in einem an ihn adressirten frankirten Briefe.

48. Adresse behufs Zustellung an außerhalb wohnende Aktionäre.

1. Ein Aktionär, dessen Wohnort nicht im vereinigten Königreich ist, kann der Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen Ort im vereinigten Königreich schriftlich anzeigen als seine Zustellungs-Adresse.
2. Eine Anzeige kann demselben von der Gesellschaft mittelst der Post in einem an ihn dorthin adressirten frankirten Brief zugestellt werden.
3. Ein Aktionär, welcher wie vorbesagt eine Zustellungs-Adresse nicht angegeben hat, von einem solchen wird angenommen, daß er auf die Zustellung von Anzeigen verzichtet hat.

49. Wann Nachricht durch die Post als gesandt betrachtet wird.

Von einer mittelst der Post beförderten Anzeige wird angenommen, daß sie zu der Zeit zugestellt

Digitized by Google

worden, in welcher der Brief, der dieselbe enthält, im gewöhnlichen Laufe abgegeben sein würde; um eine Zustellung unter Beweis zu stellen, genügt, daß der die Anzeige enthaltende Brief vorschriftsmäßig adressirt und auf die Post gegeben worden ist.

IX. Verschiedene Bestimmungen.

50. Vorbehalt wegen der vorhandenen Verwaltungs-Räthe.

Nichts in dem gegenwärtigen Gesetze soll Einfluß haben auf die Amtskontinuität der Directoren, welche bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes als Mitglieder der Edinburg- und der London-Direction im Amte waren, oder auf ihr Ausscheiden mittelst Amtswechsels, ausgenommen soweit wie ihr Ausscheiden eine Verzögerung erleidet in Folge der Wahl von Ergänzungs-Directoren kraft des gegenwärtigen Gesetzes.

51. Vorbehalt wegen des vorhandenen Comités des General-Directoriums.

Von dem Comité des General-Directoriums, welches bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes fungirt, soll angenommen werden, daß es auf Grund der Autorität des gegenwärtigen Gesetzes ernannt worden. Dasselbe soll die Ausübung seiner Befugnisse und Pflichten bis zur Ernennung seiner Nachfolger weiter fortsetzen kraft des gegenwärtigen Gesetzes.

52. Geschäftsgebäude im Auslande.

Die Gesellschaft kann alle solche Ländereien, Besitzthümer und Erbgüter in dem vereinigten Königreich oder anderswo, welche vordem von der Gesellschaft oder von andern Personen für die Gesellschaft zu Geschäftsbüreaux und Geschäftsräumlichkeiten erworben worden, in Besitz behalten. Die Gesellschaft kann auch von Zeit zu Zeit zu dem gleichen Zwecke Ländereien, Besitzthümer oder Erbgüter in dem vereinigten Königreich, in Indien, oder in irgend welcher Kolonie oder Dependenz des vereinigten Königreichs, oder in einem fremden Lande erwerben und besitzen, und kann von Zeit zu Zeit diese Ländereien, Besitzthümer oder Erbgüter wieder verkaufen, verpachten oder in anderer Weise darüber verfügen, welche, wie vorbesagt, erworben wurden, oder einen Theil derselben, und zwar unter solchen Bedingungen, wie die Gesellschaft es für angemessen erachtet.

53. Gründungsurkunde und Königliche Charter und Akte sollen in Kraft bleiben.

Der Sozietätsvertrag von 1809, der Accessionsvertrag von 1824, das Königliche Privileg, das Gesetz von 1860, das Gesetz von 1862 und das Gesetz von 1870, soweit dieselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung waren, und ausgenommen nur und so weit als die Artikel, Paragraphen oder Bestimmungen desselben aufgehoben, abgeändert und als den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreitend befunden worden, sollen in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

54. Die Gesellschaft soll nicht befreit sein von Bestimmungen fernerer General-Akte.

Nichts was in dem gegenwärtigen Gesetz enthalten ist, soll die Gesellschaft von den Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes eximiren, welches von der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session sanktionirt wird und Versicherungsgesellschaften betrifft, die vor Sanktionirung desselben gegründet worden.

55. Widerrufung des Artikels 25 der Urkunde von 1809 und der eingetragenen Bestätigung.

Der Paragraph 25 (Befugnisse zur zinstragenden Anlage von Geldern), der Sozietätsvertrag von 1809 wird hiermit aufgehoben.

Die Gesetze von 1860, 1862 und 1870 werden hiermit in dem Umfange aufgehoben, wie solches in der zweiten Kolumne des zweiten Anhangs des gegenwärtigen Gesetzes angegeben ist. Diese Aufhebungen sollen indessen nichts beeinflussen, was auf Grund der hiermit aufgehobenen Bestimmungen oder Verordnungen geschehen ist oder gestattet worden; dieselben sollen kein Recht oder keine übernommene Verpflichtung beeinflussen, oder Einhalt gebieten der Fortführung irgend einer Klage oder eines bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes schwebenden Prozeßverfahrens.

56. Kosten der Akte.

Die Kosten und Ausgaben für den Entwurf, die Erlangung und Passirung des gegenwärtigen Gesetzes werden von der Gesellschaft getragen.

Digitized by Google

Anhang,

auf welchen in dem vorstehenden Gesetz Bezug genommen ist.

Erster Anhang.

Formular für die Stellvertretung.

Ich N. N., Aktionär der **British** und **Mercantile** Versicherungsgesellschaft, ernenne hiermit Herrn A. B. zu _____ oder im Behinderungsfalle C. D. _____ oder im Behinderungsfalle E. F., _____,

(welche stimmberechtigte Aktionäre sind) zu meinem Stellvertreter, um in der halbjährlichen (oder Special-) Versammlung der Gesellschaft, abgehalten am ____ Tage des _____ 18 ____ für mich zu stimmen.

N. N.

Zweiter Anhang.

Aufgehobene Bestimmungen.

Titel des Gesetzes.	Größe der Aufhebung.
Gesetz der **North British** Versicherungsgesellschaft 1860 (23 u. 24 Vict. c. 115) in Vorstehendem angezogen als Gesetz von 1860.	Abschnitt 6; die Worte „zu Edinburg" in Abschnitt 7 und 8 und das Wort „General" Abschnitt 7.
	Abschnitt 10, 11;
	Abschnitt 16 von dem Anfang desselben bis „provided that" incl. unter dem Vorbehalt;
	Abschnitt 17;
	Abschnitt 18 von dem Anfang desselben bis „sollen niemals weniger als acht und" incl.
	Abschnitt 19 bis 21 incl.
	Abschnitt 24, 28, 31 und
	Abschnitt 43 von „und es soll kompetent sein" bis zum Ende;
Gesetz vom Jahre 1862.	Abschnitt 5 bis 20 incl.
	Abschnitt 26, 29, 34, 36.
Gesetz vom Jahre 1870.	Abschnitt 7, 10 bis 14 incl. und
	Abschnitt 17.

Druck von F. W. Rietack, Berlin C., Neue Friedrichstraße No. 34.

Digitized by Google

914

☞ Wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes erscheint das nächste Amtsblatt erst Sonnabend den 30. d. Mts.

299

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 20. December. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

703. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Die deutsche Geheimpolizei im Kampfe mit der Sozialdemokratie", herausgegeben Hottingen-Zürich, Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei und Volksbuchhandlung, 1882, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin den 12. Dezember 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

704. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Deutscher Handwerker und Arbeiter, Notizkalender für das Jahr 1883." Nürnberg. Verlag von Wörlein und Comp., nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 14. Dezember 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

705. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sturmvögel. Sozialrevolutionäre Lieder und Gedichte." London. Com. Arbeiter-Bildungsverein, 6, Rose St., Soho Squ., W. 1880. 1. Lieferung, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin den 15. December 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

706. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Tagelöhne der europäischen Fürsten", beginnend mit vorstehender Ueberschrift und endigend mit den Worten: „Es kommt nur auf die Völker an", ohne Angabe des Namens des Druckers, sowie des Druckorts, nach §. 11 des gedachten Gesetzes heute durch uns verboten worden ist. Düsseldorf den 12. Dezember 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

707. Die am 2. Januar 1883 fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen, der Neumärkischen Schuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, bei den Regierungshauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und bei der Kreiskasse in Frankfurt a/Main schon vom 20. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Abtieferung der Zinsscheine gezahlt.

Bei der Staatsschulden-Tilgungskasse beginnt die Zahlung in der Zeit vom 20. d. Mts. bis 6ten Januar k. J. einschließlich Morgens 8 Uhr. Geschlossen ist die Kasse außer an den Sonn- und Festtagen am 28. und 29. d. Mts. ganz und am 30sten d. Mts. Morgens bis 10 Uhr Vormittags.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte angeben, aufgerechnet und vom Inhaber unter Bezeichnung seiner Wohnung unterschrieben sein muß.

Berlin den 8. Dezember 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

708. Für die im Jahre 1883 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung habe ich Termin auf Montag den 26. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Einreichung der Meldungen bei mir muß spätestens bis zum 1. Februar k. J. erfolgen.

Berlin den 7. Dezember 1882.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

709. Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica. Editio altera.

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Juli 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 333) das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt und Schenk) zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea

Digitized by Google

Germanica. Editio altera" erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle der seit dem 1. November 1872 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hierselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten als auch der aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, verantwortlich.

3) Die zur Prüfung der Arzneien erforderlichen, auf Seite 309—316 der Pharmacopoea benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustande zu erhalten.

4) Wenn von den in der Tabula A der Pharmacopoea auf Seite 317—319 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine größere Dosis verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzte Rücksprache zu nehmen.

5) Die in Tabula B der Pharmacopoea zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Medicinalien getrennten, verschließbaren Raume bezw. hinter einem eigenen Verschlage isolirt aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, daß darin jede der drei Kategorien der Tabula B bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alcaloide, ihr besonderes verschließbares Behältniß (Fach) erhält; außerdem ist jede dieser Abtheilungen für sich, sowie der ganze Giftschrank außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Receptur unentbehrlichen kleineren Quantitäten der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabula B, für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kali arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines nach denselben Principien, jedoch ohne Umgitterung eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

6) Die in der Tabula C aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln zusammen zu stellen.

7) Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefäßen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenclatur der zur Zeit gültigen Pharmacopoea anzuwenden.

8) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmäßiger Weise die Gefäße und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, für die Arzneimittel der Tabula B mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde und für die Arzneimittel der Tabula C mit rother Schrift auf weißem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

9) In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar der offiziellen Lateinischen Ausgabe der Pharmacopoea Germanica Editio altera vorräthig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Berlin den 9. Dezember 1882.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Goßler.

710. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W.,

Digitized by Google

SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 8. Dezember 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Buddde.

711. Vom 1. Januar 1883 ab können nach Jokohama und Tokio in Japan durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formular in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 50 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, zum Mindesten jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und wenigstens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung des Betrages sind die Empfänger seitens der Absender mittels besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W. den 10. Dezember 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

712. Zum 1. Januar 1883 tritt die Republik Costa-Rica dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Costa-Rica die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenpreben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 9. Dezember 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

713. Von Neujahr 1883 an beabsichtigen wir viermal im Jahre, und zwar jedesmal am ersten Mittwoch des Quartals, der betreffenden Nummer des Amtsblatts als Beilage ein „Schulverordnungsblatt" mitzugeben, welches außer der Schul-Personalchronik die zur Veröffentlichung geeigneten Verfügungen von allgemeinem Interesse enthalten wird. Die genannte, zum Amtsblatt gehörige Beilage geht ohne Preisaufschlag allen Amtsblattempfängern zu, ist jedoch von den Ortsvorständen an den Lehrer der betreffenden Volksschule, bezw. wo mehrere Lehrer vorhanden sind, an den ersten Lehrer der Hauptschule abzugeben, welcher dieselbe bezw. nach vorgängigem Cirkuliren unter dem Lehrerpersonal zu sammeln und in der Schulrepositur aufzubewahren hat; der resp. Lehrer ist für die pünktliche Abholung der Nummer bei dem Ortsvorstande verantwortlich. Sonderabdrücke des Schulverordnungsblatts sind à 10 Pf. in der hiesigen Waisenhaus-Verlagsverwaltung zu haben und werden von derselben auf vorgängige Bestellung gegen Erlegung von 52 Pf. pro Jahr (einschließlich des Kreuzbandportos) direkt expedirt.

Cassel den 13. December 1882.

Königliche Regierung.

714. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat November 1882 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	23	2	44	1	39
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	23	2	44	1	39
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	42	2	—	1	32
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5	42	2	—	1	32
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	88	2	25	1	50
6	" Homberg .	dgl. . . .	5	88	2	25	1	50
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	5	88	2	25	1	50
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	—	2	13	1	30
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	25	2	50	1	25
10	" Melsungen	dgl. . . .	6	25	2	50	1	25
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	50	2	39	1	40
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	50	2	39	1	40
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	5	69	2	94	2	25
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	5	69	2	94	2	25
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	5	69	2	94	2	25
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	5	69	2	94	2	25
17	" Hanau . .	Hanau. . .	6	53	3	70	1	55
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	6	53	3	70	1	55
19	" Marburg .	Marburg .	6	50	3	—	1	60
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	50	3	—	1	60
21	" Frankenberg	dgl. . . .	6	50	3	—	1	60
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	67	2	25	2	—
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	6	50	2	75	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 11. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

715. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1882.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter	c. für 60 Stck Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	18 57	15 23	15 —	12 46	26 31	38 18	42 03	7 15	2 78	4 88	1 51	1 35	1 50	1 30	1 34	1 75	2 48	4 28
2	Fritzlar .	19 —	15 10	13 88	11 75	23 17	28 50	27 17	5 71	3 —	4 50	1 35	1 23	1 35	— 97	1 —	1 90	2 —	3 60
3	Fulda . .	18 46	14 07	13 85	11 37	34 —	31 —	44 —	5 83	4 50	5 88	1 32	1 16	1 40	— 95	1 16	2 —	2 20	4 20
4	Hanau .	19 92	15 93	17 87	13 06	31 50	29 50	46 —	5 15	3 10	7 40	1 40	1 14	1 56	1 21	1 05	2 04	2 51	4 11
5	Hersfeld .	18 50	14 50	16 —	12 —	25 —	27 —	43 —	6 —	2 60	4 25	1 35	1 20	1 30	1 —	1 20	1 80	2 10	3 60
6	Hofgeismar	19 —	15 50	14 50	13 —	20 —	32 —	27 —	6 —	2 80	4 78	1 40	1 30	1 30	1 12	1 20	1 80	2 50	4 20
7	Marburg .	20 50	16 —	14 25	13 —	18 85	28 —	40 —	6 —	3 20	6 —	1 40	1 20	1 32	1 10	1 20	1 80	2 40	5 —
8	Rotenburg	19 50	14 92	15 —	12 50	27 —	32 —	38 —	7 50	2 50	5 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
	Summa .	153 45	121 25	120 35	99 14	205 83	246 18	307 20	49 31	24 48	42 69	11 13	9 98	11 03	8 65	9 35	14 89	18 39	31 99
	Durchschnittsbetrag .	19 18	15 16	15 04	12 39	25 73	30 77	38 40	6 17	3 06	5 34	1 39	1 25	1 38	1 08	1 17	1 86	2 30	4 —

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen Nr 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gerstenkörner	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java	Kaffee. Java-, mittler.	gelber gebrannter.	Schweine-schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 34	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 23	— 50	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 55	— 20
3	Fulda	— 40	— 28	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 57	— 46	— —	— 40	— 68	2 20	3 20	1 70	— 20
5	Hersfeld	— 38	— 28	— 50	— 40	— —	— 40	— 60	2 20	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 31	— 24	— 44	— 30	— —	— 32	— 40	2 20	2 60	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 40	— —	— —	— 36	— 40	2 40	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	3 01	2 11	4 11	3 16	1 01	3 16	4 22	19 80	24 60	13 65	1 54
	Durchschnittspreis	— 38	— 26	— 51	— 45	— 52	— 40	— 53	2 48	3 08	1 71	— 19

Cassel am 8. December 1882. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

716. Der Herr Ober-Präsident hat gestattet, daß zum Besten der in Hof Raith bestehenden Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder im Jahre 1883 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirk Cassel — ausschließlich des Kreises Rinteln — und im Stadtkreise Frankfurt a/M. durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel den 15. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

717. Im Anschluß an die im Amtsblatt vom 13ten d. M. Seite 295 abgedruckte Bekanntmachung ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten weiter genehmigt worden, daß das zur Linderung der Noth in den überschwemmten Bezirken von Staats- oder Communalbehörden sowie von Wohlthätigkeitsvereinen angekaufte Brennmaterial und Material zur Ausfüllung der zu desinfizirenden Böden (Kohlenasche, Schlacke ꝛc.) ebenso wie angekaufte Lebensmittel und Saatgut zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht befördert werden.

Unentgeltlich hergegebenes Ausfüllungsmaterial ist ebenso wie die übrigen in dem Erlaß des Herrn Ministers vom 2ten d. M. bezeichneten freiwilligen Gaben frachtfrei zu befördern.

Cassel den 19. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

718. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlaß vom 5. October cr. genehmigt, daß die Loose zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover für den Bau eines Aussichtsthurms auf der sogenannten Tilly-Schanze in Münden gestatteten Ausspielung auch in den Kreisen Cassel (Stadt- und Land-), Hofgeismar und Witzenhausen abgesetzt werden dürfen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden dieser Kreise werden hierdurch veranlaßt, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe dieser Loose ein Hinderniß nicht entgegen gestellt werde. Cassel den 16. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

719. Der Herr Minister des Innern hat dem Hessischen Diaconissenhause zu Wehlheiden Behufs Vollendung des in Folge der Verlegung der Anstalt von Treysa nach Wehlheiden erforderlich gewesenen Neu- und Erweiterungsbaues eine Hauscollecte in den evangelischen Haushaltungen in mehreren Provinzen bewilligt, welche in der Provinz Hessen-Nassau im Laufe des Jahres 1883 abzuhalten ist.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen ein Hinderniß nicht entgegen gestellt werde.

Die Collectanten werden mit Seitens des Vorstandes des Hessischen Diaconissenhauses ausgestellten, von der Polizeibehörde beglaubigten Legitimationspapieren und mit paginirten Sammellisten versehen sein.

Cassel den 9. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

720. Es wird auf das im Verlag von Eduard Rodrian's Hofbuchhandlung in Wiesbaden erschienene und zum Preise von 2,80 Mark zu beziehende Buch:

„Die Bau-Unterhaltung in Haus und Hof. Handbuch zum Beurtheilen und Veranschlagen von Neu- und Reparatur-Arbeiten an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden von E. Hilgers, Königlicher Bauinspector",

welches als praktisch und brauchbar, namentlich für Nichttechniker empfohlen werden kann, hierdurch aufmerksam gemacht.

Cassel den 13. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

721. Im Hinblick auf die ausgedehnten bedauerlichen Ueberschwemmungen machen wir auf die im Verlage von Rud. Bechtold & Co. zu Wiesbaden erschienene Broschüre:

„Herstellung der von Ueberschwemmung betroffenen Gebäude. Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Wiesbaden für Jedermann leichtverständlich mitgetheilt von E. Hilgers, Königlicher Bauinspector. Preis 40 Pf."

hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die weiteste Verbreitung derselben wünschenswerth ist und der Preis derselben sich ermäßigt bei Bestellung von 25 Stück auf à 30 Pf., dgl. von mehr wie 25 Stück auf à 25 Pf.

Cassel den 13. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

722. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 26. August 1878 — Amtsblatt de 1878 Nr. 52, Seite 234 und folg. — wird nachstehend der von dem Herrn Kriegsminister und den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 21. October d. J. erlassene Nachtrag zu der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, veröffentlicht.

Cassel den 6. December 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domanen und Forsten.

Nachtrag
zu der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

Vom 1. November 1882 an ist die gesammte Korrespondenz bezüglich der Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht mehr an die trigonometrische Abtheilung, sondern an die Königliche Landesaufnahme zu richten, welche ihrerseits die Korrespondenz je nach ihrem Charakter an die trigonometrische Abtheilung bezw. an die Plankammer zur direkten Erledigung abgibt. Es sind daher in den §§. 6, 10, 13, 16, §. 17 Nr. 2 und 4, §. 19, §. 20 Nr. 3, §. 22 Nr. 1 und 2, §§. 23 und 25 der Anweisung die Worte „trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme" zu streichen und an deren Stelle „Königliche Landesaufnahme" zu setzen.

Berlin den 21. Oktober 1882.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
Im Auftr.: v. Verdy. Im Auftr.: v. Zastrow.

Der Finanz-Minister. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

723. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1883 ist als Anfangs-Termin der 21. Februar 1883 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1883 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 30. November 1882.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

724. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Kartenblätter 4 und 5 des Gemeindebezirks Marzhausen und Berge vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben

Digitized by Google

ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 5. November 1882.

Königl. Amtsgericht, Abth. 1. Hirschfeld.

Vacanzen.

725. Die Pfarrstelle zu Obersuhl in der Classe Rotenburg ist durch Pensionirung des emeritirten Pfarrers Reinhard erledigt worden. Indem wir geeignete Bewerber auffordern, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen, bemerken wir, daß der neu zu bestellende Pfarrer auch das Vikariat Widershausen mit zu pastoriren haben und außerdem verpflichtet werden wird, für die Lebensdauer des pensionirten Pfarrers Reinhard den Betrag von jährlich 1500 Mark als Ersatz der demselben gewährten Pension aus dem Pfründeneinkommen seiner Stelle abzugeben, wogegen ihm in Aussicht gestellt werden kann, daß der zur Erreichung des ihm nach seinem Dienstalter gebührenden Minimaleinkommens erforderliche Besoldungszuschuß nach Maßgabe der zur Zeit bestehenden Bestimmungen ihm nicht vorenthalten werden wird.

Cassel den 15. December 1882.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

726. In der Gemeinde Flieden, diesseitigen Kreises, ist eine dritte katholische Lehrerstelle, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark ein Jahres-Einkommen von 750 Mark verbunden ist, sowie eine katholische Lehrerinnenstelle, deren Einkommen neben freier Wohnung in dem neu erbauten Schulhause, jedoch einschließlich Feuerungsentschädigung auf jährlich 600 Mark festgesetzt ist, gegründet worden und sollen alsbald besetzt werden.

Bewerber bezw. Bewerberinnen um die qu. Stellen werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Grebe in Flieden, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 14. December 1882.

Der Königliche Landrath Cornelius.

727. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Ostheim wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Weckesser zu Sipperhausen, einreichen.

Melsungen den 14. December 1882.

Der Königliche Landrath. Klüppel, k. A.

728. Die Erledigung der Schulstelle zu Gershausen vom 1. Januar 1883 ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Nolde zu Kirchheim, oder dem Unterzeichneten einzureichen haben.

Hersfeld am 14. December 1882.

Der Königl. Landrath. J. V.: Heeg, Kreissecretair.

729. Die hiesige Stadtschreiberstelle wird in Folge der am 1. Januar 1883 eintretenden Pensionirung ihres bisherigen Inhabers vacant und soll schleunigst anderweit besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Bewerber, aber nur solche, welche bereits die erforderliche Geschäftsbildung besitzen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis längstens ult. Januar k. bei mir melden.

Eine 6monatliche Probedienstzeit wird vorbehalten. Das Gehalt der Stelle beträgt 900 Mark pro anno.

Hofgeismar den 12. December 1882.

Der Bürgermeister Demuth.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Amtsrichter von Boxberger in Schenklengsfeld an das Amtsgericht in Kirchhain.

Ernannt: die Referendare Herbener und Dr. Hellwig zu Gerichtsassessoren,

der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Reuter zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht in Neukirchen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Titelblatt für den abgeschlossenen Jahrgang beigefügt.

Verzeichniß

der in der 4ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. Dezember 1882 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1883 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV Nr. 8 nebst Talons.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 171 bis 173. 176 bis 178. 231 bis 236. 347 bis 349. 351 bis 353. 406. 407. 412 bis 414. 416. 719 bis 724. 893 bis 904. 1311 bis 1316. 1326 bis 1331. 1582 bis 1584. 1587 bis 1589. 1626 bis 1631. 1816 bis 1821. 1875 bis 1880. 2053 bis 2058. 2277. 2278. 2289 bis 2292. 3687 bis 3692. 3942. 3946 bis 3950. 5331 bis 5335. 5340. 5396 bis 5400. 5413. 5456 bis 5461. 6582 bis 6587. 6810 bis 6815. 6864 bis 6869. 7224 bis 7229. 7260 bis 7265. 7332 bis 7337. 7518 bis 7523. 7926 bis 7931. 8088 bis 8093. 8100 bis 8105. 8124 bis 8129. 8382 bis 8387. 8484 bis 8489. 8694 bis 8699. 8934 bis 8939. 8952 bis 8957. 9140 bis 9145. 10177 bis 10182. 10796 bis 10801. 10928 bis 10939. 12436 bis 12441. 13307 bis 13312. 13451 bis 13456. 13563 bis 13568.

Summa 270 Stück über 270 000 Rthlr. = 810 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1824 bis 1835. 2512 bis 2523. 3583. 3586 bis 3596. 3702 bis 3704. 3711. 3713. 3719 bis 3725. 3805 bis 3808. 3812 bis 3819. 4124 bis 4127. 4129. 4132. 4134 bis 4137. 4139. 4140. 5095 bis 5106. 5575 bis 5586. 7265 bis 7276. 7474 bis 7482. 7509 bis 7511. 7536 bis 7547. 7811 bis 7822. 8317 bis 8328. 8474 bis 8485. 8589 bis 8600. 8626 bis 8635. 8639. 8640. 10044 bis 10055. 10356 bis 10367. 10392 bis 10403. 11184 bis 11195.

Summa 240 Stück über 120 000 Rthlr. = 360 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

№ 420 bis 427. 429 bis 435. 437 bis 441. 858 bis 877.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.

№ 788 bis 844. 848 bis 850.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr.

№ 318. 319.

Summa 2 Stück über 100 Rthlr. = 300 Mark.

Summa 612 Stück über 408 100 Rthlr. = 1 224 300 Mark.

Verzeichniß

und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J.

31. März 1883 sind folgende Coupons gezogen worden:

1) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 618, 1320, 2336.
2) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 589, 622, 935, 2154.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom

ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Ein- bunden ist, sowie eine katholische Lehrerinnenstelle, deren

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

1. Verloosung.

Zahlbar am 2. Januar 1882; abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV. Nr. 5/8 und Talons.

Lit. A. zu **1000** Rthlr.

№ 256 bis 60. 423. 26 bis 28. 507 bis 9. 954 bis 58. 1511. 854. 993 bis 98. 2276. 561. 3426. 4063. 67. 56[illegible] 49. 10190. 91. 282. 83. 87. 380. 81. 83. 13431.

Lit. B. zu **500** Rthlr.

№ 721. 22. 45. 3301. 36. 7951. 58. 59.

Lit. C. zu **300** Rthlr.

№ 1319. 22. 26. 878 bis 83. 86. 87. 91.

Lit. D. zu **100** Rthlr.

№ 1134 bis 42. 58. 60 bis 62. 65. 68. 75. 82.

Lit. E. zu **50** Rthlr.

№ 787. 92. 93. 95 bis 99. 803. 4. 11. 12. 16 bis 20. 25.

2. Verloosung.

Zahlbar am 1. Juli 1882; abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV. Nr. 6/8 und Talons.

Lit. A. zu **1000** Rthlr.

№ 455 bis 58. 793. 96. 2617. 4707 bis 12. 10106. 7. 9. 443 bis 47. 13373. 79. 469.

Lit. B. zu **500** Rthlr.

№ 264. 515 bis 19. 1195 bis 98. 207. 72. 80. 86. 2252 bis 55. 58. 67. 3407 bis 12. 15. 7058 bis 69. 687. 88 8243. 44. 47 bis 50. 422. 23. 26. 27. 34. 35.

Lit. C. zu **300** Rthlr.

№ 686. 90. 91. 95. 704. 5. 7. 1549. 55. 58. 60. 62. 67.

Lit. D. zu **100** Rthlr.

№ 851. 53 bis 56. 63. 64. 71. 75. 78 bis 80. 85. 87. 90. 97. 99. 909. 11. 12. 18. 19.

Lit. E. zu **50** Rthlr.

№ 272 bis 74. 76. 78. 79. 81. 82. 84 bis 98. 301. 5 bis 7. 9 bis 11. 13 bis 17.

Berlin, den 15. Dezember 1882.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

[illegible] und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Titelblatt für den abgeschlossenen Jahrgang beigefügt.

305

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 56. Ausgegeben Sonnabend den 30. December. 1882.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

730. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Nummer 73 der dahier erscheinenden „Augsburger Tagespresse“ vom 12. d. Mts. (Verantwortlicher Redacteur: Hermann Lippe. Druck und Verlag der Buchdruckerei Wiese, Koldeck und Kielleuthner) auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg den 16. Dezember 1882.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. von Hörmann.

731. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre: „Odezwa Komitetu robotniczego partyi soc. rew. Proletaryat“ Warszawa 1882 (Aufruf des Arbeitercomités der sozialrevolutionären Partei „Proletariat“) nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen den 16. Dezember 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Liman.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

732. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 4. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1883 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und den nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinskupons Serie IV Nr. 8 nebst Talons, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1883 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli k. J. hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. Dezember 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

733. Vom 1. Januar 1883 ab beträgt die Gebühr für Postanweisungen nach Großbritannien und Irland 20 Pf. für je 20 Mark, mit dem Mindestbetrage von 40 Pf.

Berlin W. den 20. December 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

734. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in der Zeit vom 8ten bis 13ten Januar 1883 wiederum ein unentgeltlicher Unterrichtskursus über die Reblaus wird abgehalten werden. Die Theilnahme an demselben ist besonders Denjenigen zu empfehlen, welche auf Verwendung als Sachverständige bei Revisionen von Weinpflanzungen in Beziehung auf das Auftreten der Reblaus reflectiren.

Cassel den 20. December 1882.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

735. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1882 bis 31. März 1883 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 618, 1320, 2336.
2) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 589, 622, 935, 2154.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom

Digitized by Google

1. April 1883 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 13 bis 16 und Talons vom 1. April 1883 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark. Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster den 18. November 1882.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

736. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (G. S. S. 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktplätzen für das Jahr 1882 nachgewiesen:

pro Neuscheffel.

Laufende Nr.	Marktplätze.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Erbsen. ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Bohnen. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰
1	Cassel	7	07	5	42	5	01	2	87	2	56	10	97	17	65	15	06	—	—
2	Marburg	7	70	5	92	4	28	3	34	2	47	6	44	—	—	—	—	—	—
3	Hanau	8	20	5	86	5	28	2	92	1	92	13	86	20	24	12	98	7	22
4	Fulda	6	97	5	07	4	63	2	70	2	32	14	52	19	36	13	80	—	—
5	Minden	7	02	5	57	4	59	3	09	2	17	8	05	16	80	12	40	—	—
6	Gotha	6	06	5	16	4	47	3	24	2	26	7	75	—	—	—	—	—	—

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1859 bis mit 1882 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel.

Laufende Nr.	Marktplätze.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Erbsen. ℳ	₰
1	Cassel	8	60	6	31	5	43	3	14	2	14	8	82
2	Marburg	8	95	6	70	5	26	3	41	—	—	6	91
3	Hanau	8	73	6	32	5	59	3	17	1	75	10	33
4	Fulda	7	84	6	10	5	36	3	17	—	—	9	16
5	Minden	8	33	6	20	5	31	3	41	—	—	—	—
6	Gotha	7	68	6	42	5	14	3	10	—	—	—	—

Cassel den 21. December 1882.

Königliche General-Commission.

737. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. September 1882 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Magnus

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2119010 (Zwei Millionen einhundertneunzehn Tausend und zehn) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf und Erksdorf, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur

Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 20. December 1882.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

738. ☞ Von Neujahr 1883 an beabsichtigen wir viermal im Jahre, und zwar jedesmal am ersten Mittwoch des Quartals, der betreffenden Nummer des Amtsblatts als Beilage ein „Schulverordnungsblatt" mitzugeben, welches außer der Schul-Personalchronik die zur Veröffentlichung geeigneten Verfügungen von allgemeinem Interesse enthalten wird. Die genannte, zum Amtsblatt gehörige Beilage geht ohne Preisaufschlag allen Amtsblattempfängern zu, ist jedoch von den Ortsvorständen an den Lehrer der betreffenden Volksschule, bezw. wo mehrere Lehrer vorhanden sind, an den ersten Lehrer der Hauptschule abzugeben, welcher dieselbe bezw. nach vorgängigem Cirkuliren unter dem Lehrerpersonal zu sammeln und in der Schulrepositur aufzubewahren hat; der resp. Lehrer ist für die pünktliche Abholung der Nummer bei dem Ortsvorstande verantwortlich. Sonderabdrücke des Schulverordnungsblatts sind à 10 Pf. in der hiesigen Waisenhaus-Verlagsverwaltung zu haben und werden von derselben auf vorgängige Bestellung gegen Erlegung von 52 Pf. pro Jahr (einschließlich des Kreuzbandportos) direkt expedirt.

Cassel den 13. December 1882.

Königliche Regierung.

739. Der Herr Minister des Innern hat dem Hessischen Diaconissenhause zu Wehlheiden Behufs Vollendung des in Folge der Verlegung der Anstalt von Treysa nach Wehlheiden erforderlich gewesenen Neu- und Erweiterungsbaues eine Hauscollecte in den evangelischen Haushaltungen in mehreren Provinzen bewilligt, welche in der Provinz Hessen-Nassau im Laufe des Jahres 1883 abzuhalten ist.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen ein Hinderniß nicht entgegen gestellt werde.

Die Collectanten werden mit Seitens des Vorstandes des Hessischen Diaconissenhauses ausgestellten, von der Polizeibehörde beglaubigten Legitimationspapieren und mit paginirten Sammellisten versehen sein.

Cassel den 9. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

740. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Gemeinde-Aichungsamt zu Rodenberg im Kreise Rinteln auf den Antrag der dasigen städtischen Behörden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe aufgehoben ist.

Cassel den 23. December 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

741. Am 10. Januar 1883 wird nach Beschluß des Bundesraths im Gebiete des Deutschen Reichs eine allgemeine Viehzählung stattfinden.

Da es in den ländlichen Bezirken an geeigneten Personen für die Zählung fehlen dürfte, wenn den Volksschullehrern nicht die Theilnahme an diesem Geschäfte ermöglicht wird, und ich voraussetze, daß die Lehrer wie in anderen Fällen gern bereit sind, sich zur Förderung der Sache mithelfend zu betheiligen, so veranlasse ich die Königliche Regierung 2c., dahin Anordnung zu treffen, daß den Volksschullehrern die Mitwirkung auch in dem Falle gestattet wird, wenn durch dieselbe eine Aussetzung des Unterrichts an dem bezeichneten Tage nothwendig wird.

Die Zuziehung von Schülern ist nicht statthaft.

Berlin den 9. December 1882.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Vertr.: Lucanus.

Abschriftlich mit der Weisung, die erforderliche Anordnung zu treffen, daß den Volksschullehrern des dortigen Kreises bezw. Amtsbezirks die Mitwirkung an dem Zählgeschäfte auch in dem Falle gestattet wird, wenn hierdurch eine Aussetzung des Unterrichts am Zähltage nothwendig werden sollte.

Cassel den 21. December 1882.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe und die Königlichen Bezirksamtmänner des Regierungsbezirks. B. 13586.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

742. Für den Güter-Verkehr sowie für den Verkehr von Fahrzeugen, Leichen und lebenden Thieren zwischen Stationen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks und Stationen der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen treten mit dem 1. Januar 1883 neue Tarife in Kraft, welche bei den betreffenden Güter- und Eilgut-Expeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden können. Hannover den 16. December 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

743. Vom 2. Januar 1883 ab wird versuchsweise ein neuer sogenannter Omnibuszug (mit 3r und 4r Classe) von Frankfurt a/M. nach Vilbel und v. v. befördert:

Zug 95 ab Frankfurt 7.40, Bockenheim 7.48, Eschersheim 8.1, Bonames 8.8, Berkersheim 8.14, Vilbel an 8.20 Mrgs;

Zug 96 ab Vilbel 10.8, Berkersheim 10.16, Bonames 10.22, Eschersheim 10.30, Bockenheim 10.42, Frankfurt an 10.48 Morgens.

Hannover den 17. December 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

744. Für den Verkehr zwischen Niederzwehren, Station des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover einerseits und den Braunschweigischen Stationen Königslutter, Mattierzoll, Schandelah, Schladen, Schöppenstedt und Söllingen andererseits treten sofort gültige directe Tarifsätze in Kraft, deren Höhe in den Güter-Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren ist.

Hannover den 19. December 1882.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

745. In der Zahl, den Bezirken und dem Vorsitz der Kammern des Landgerichts Meiningen ist auch für das Geschäftsjahr 1883 nichts geändert. Es wird in solchem

die erste Civilkammer hier mit dem Bezirk des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Antheils am Landgerichtssprengel unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez

am Dienstag in den aus den Bezirken der Amtsgerichte hier, zu Salzungen, Wasungen, Römhild und Themar,

am Freitag in den aus den Bezirken der übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichte des Landgerichtssprengels anfallenden Sachen,

die zweite Civilkammer — für die Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theile des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Directors Lettgau

am Donnerstag, nöthigenfalls auch Dienstag,

die erste Strafkammer hier — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Coburg-Gothaischen Theile des Landgerichtssprengels, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg competent ist, für den ganzen Landgerichtssprengel hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Satz 2, 99 S. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes resp. in ihrem Vorsitzenden nach §. 83 Abs. 3 desselben — unter dem Vorsitz des Directors Wagner

am Mittwoch und Sonnabend,

die zweite Strafkammer hier — für den Königlich Preußischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Directors Lettgau

am Montag,

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks und die Sprengel der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichte Sonneberg, Schalkau und Steinach als erkennendes Gericht erster und, soweit in der Besetzung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Geheimen Justiz-Raths Dr. Otto in Coburg

am Montag und Donnerstag,

die Kammer für Handelssachen in Coburg — für den Herzoglich Sachsen Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter demselben Vorsitzenden

am Mittwoch

jeder Woche öffentliche Sitzungen halten.

Als Untersuchungsrichter ist für 1883 Landgerichtsrath Maaser, zu dessen Stellvertreter Landgerichtsrath Unger bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vor- und 4 bis 5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Meiningen den 20. December 1883.

Der Präsident des Landgerichts. Diez.

746. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1883 ist als Anfangs-Termin der 21. Februa 1883 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1883 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 30. November 1882.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

747. Mittelst des vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß des Regierungsbezirks Cassel für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt pro 1883 festgestellten Etats ist die Erhebung einer Brandsteuer von 5 Simpeln, d. h. 5 Pfennige von je 30 Mark Versicherung, für das Jahr 1883 angeordnet worden, was den Interessenten der Anstalt hiermit bekannt gemacht wird.

Cassel den 19. December 1882.

General-Brandversicherungs-Commission.

Vacanzen.

748. Bewerber um die mit dem 1. Januar 1883 vacant werdende Schulstelle zu Hubenrode, mit welcher neben freier Wohnung ein jährliches Einkommen von 870 Mark, einschließlich Feuerung, verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen beim Landrathsamte, oder bei dem mitunterzeichneten Pfarrer einzureichen.

Witzenhausen u. Kleinalmerode am 19. December 1882.

Der Schulvorstand:

Der Landrath. Bernstein. — Der stellvertretende Lokal-Schul-Inspector. Schenkheld, Pfarrerverweser.

749. Die dritte Schulstelle in Langendiebach wird mit dem 1. Januar 1883 vacant. Das Diensteinkommen des Lehrers beträgt 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche baldigst einreichen.

Hanau den 18. December 1882.

Der Königliche Landrath. v. Schrötter.

Personal-Chronik.

Dem evang. Lehrer, Cantor Möller zu Niederlistingen, Kr. Wolfhagen, ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Der Bijouteriefabrikant Korff in Hanau ist zum Mitglied des Vorsteheramts des evang. Waisenhauses daselbst ernannt worden.

Die Wahl des Pfarrers Husnagel in Gelnhausen zum Mitglied der Stadtschuldeputation daselbst ist bestätigt worden.

Die evang. Pfarrer Jacobi zu Niederbeisheim, Metropolitan Schuchard zu Waldau, Schäfer zu Hochstadt, Blecher zu Niedergrenzebach, Altmüller zu Geismar, Kr. Fritzlar, Wendel zu Eichenberg, Eiter zu Hettenhausen, Mogge zu Fritzlar, Ruhl zu Ausenau sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihrer Kirchspiele und zwar ꝛc. Mogge zugleich zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes in Fritzlar und ꝛc. Ruhl zugleich zum Mitgliede des evang. Schulvorstandes in Salmünster ernannt worden.

Der Lehrer Deiß zu Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain, ist als Lehrer an die ev. Schule zu Großenritte, Landkr. Cassel, und der Lehrer Blackert zu Gershausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die Stadtschule zu Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain, versetzt worden. Ferner wurden versetzt die Lehrer Mehler zu Kassel, Amtsbez. Orb, als Lehrer an die kath. Schule zu Großenlüder, Kr. Fulda, Weber zu Niederkalbach, Kr. Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Neuhof, dess. Kr., Mohr zu Schweben, Kr Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Niederkalbach, dess. Kr., Müller zu Langendiebach, Kr. Hanau, als Lehrer an die ev. Schule zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, Kühneweg zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Laudenbach, dess. Kr., sowie die provisorisch angestellten Lehrer Henkel zu Eitra, Kr. Hersfeld, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Oberstoppel, Kr. Hünfeld, Kurz zu Niederhone, Kr. Eschwege, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Knickhagen, Landkr. Cassel, Brake zu Knickhagen, Landkr. Cassel, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Niederhone, Kr. Eschwege.

Definitiv angestellt wurden die seither provisorisch bestellten Lehrer Kössel zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Ellenberger und Wankel zu Hanau als Lehrer an den städtischen Elementarschulen das., Manz zu Seckbach, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Becker zu Hopfelde, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Link zu Gassen, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Pfeffer zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Simmenroth zu Heiligenrode, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Fischer zu Witzenhausen als Lehrer an der Stadtschule das., Eckhardt zu Sand, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schneider und Hartmann zu Bockenheim als Lehrer an den städtischen Volksschulen das., Hohmann zu Fulda als Lehrer an den kath. Schulen das., Hoos zu Christerode, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., König zu Nevebach, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Hassenpflug zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Heußner zu Schwarzenhasel, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Altmüller zu Goldbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Röder zu Scheholtensen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Zinn zu Solms, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Pfaff zu Poppenhausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Köhler zu Gettenbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Fenner zu Lieblos, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Jungk zu Weidenhausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Sauer zu Praunheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Totzke zu Rinkeln als Lehrer in der Stadtschule das., Huth zu Niederwetter, Kr. Marburg, als Lehrer an der evang. Schule das., Gilbert zu Willershausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., sowie die seither provis. angestellte Lehrerin Reuße zu Rinteln als Lehrerin an der Stadtschule das.

Provisorisch angestellt wurden der beauftr. Lehrer Zeiß zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., die ev. Schulamtscandidaten Beil, nach Zurückziehung seiner Ernennung zum provis. Lehrer in Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule zu Schwarzenborn, Kr. Marburg, Schmidt als Lehrer an der ev. Schule zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Dittmar als Lehrer an der ev. Schule zu Calden, Kr. Hofgeismar, Aug. Falk als Lehrer an der ev. Schule zu Weipoltshausen, Kr. Marburg, Joh. Falk als Lehrer an der ev. Schule zu Wahlshausen, Kr. Ziegenhain, Fischlein als Lehrer an der ev. Schule zu Braunhausen, Kr. Rotenburg, Gerhardt als Lehrer an der Stadtschule zu Sontra, Kr. Rotenburg, Kämmler als Lehrer an der evang. Schule zu Germerode, Kr. Eschwege, Knobel als Lehrer an der ev. Schule zu Udenborn, Kr. Fritzlar, Kurz als Lehrer an der ev. Schule zu Eitra, Kr. Hersfeld, Moog als Lehrer an der ev. Schule zu Höringhausen, Amtsbez. Böhl, Pistor als Lehrer an der ev. Schule zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, Ripps als Lehrer an der ev. Schule zu Beisefürth, Kr. Melsungen, Schütz als Lehrer an der Stadtschule zu Sontra, Kr. Rotenburg, Schulz als

Digitized by Google

Lehrer an der ev. Schule zu Rehren, Amts Rodenberg, Kr. Rinteln, Werner als Lehrer an der ev. Schule zu Radmühl, Kr. Gelnhausen, Zorbach als Lehrer an der ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, ferner der Lehrergehülfe Stimbert zu Neuhof als Lehrer an der kath. Schule zu Schweben, Kr. Fulda, der Schulverweser Weismüller zu Großenlüder als Lehrer an der kath. Schule zu Kassel, Amtsbez. Orb, sowie die geprüfte Lehrerin Hölper zu Wiesbaden als Lehrerin an den kath. Elementarschulen zu Fulda an Stelle der Lehrerin Berger zu Frankfurt a/M., deren Ernennung zur Lehrerin an diesen Schulen zurückgezogen worden ist.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Dillenburger an der ev. Schule zu Elm, Kr. Schlüchtern, Gärtner an der ev. Schule zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden, Hofacker an der ev. Schule zu Mottgers, Kr. Schlüchtern, Jäneke an der ev. Schule zu Machtlos, Kr. Rotenburg, Schneider an der ev. Schule zu Frankenau, Kr. Frankenberg, Bey an der ev. Schule zu Schlierbach, Kr. Fritzlar.

In den Ruhestand versetzt wurden die Lehrer Schoppe zu Melsungen, Rosenstock zu Hilmes, Mönninger zu Roßdorf, Krick zu Eckweisbach.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist dem Rector Merzyn zu Oberkirchen vom 1. Januar 1883 ab und dem Lehrer an der Zeichenakademie Fischbach zu Hanau vom 1. April 1883 ab ertheilt worden.

Die provisorisch angestellten Lehrer Koch zu Calden, Grebe zu Höringhausen, Mentel zu Braunhausen, Wiederhold zu Germerode wurden aus dem Schuldienste entlassen.

Gestorben sind die Lehrer Wiegand zu Weipoltshausen, Lappe zu Laudenbach, Plock zu Ermschwerd, Elsebach zu Ebsdorf, Brede zu Ostheim, Kr. Melsungen, Figge zu Algesdorf, Müller zu Machtlos, Kr. Rotenburg.

Der Geheime Medicinalrath Dr. med. Friedrich Wilhelm Beneke, Professor der pathologischen Anatomie an der Universität zu Marburg, ist gestorben.

Der Amtswundarzt a. D. Mann hat mit Genehmigung Königlicher Regierung seinen Wohnsitz von Ziegenhain nach Volkmarsen verlegt.

Entlassen: der Referendar von Savigny I in Marburg auf seinen Antrag.

Ernannt: der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Stellenanwärter Hatzky zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Cassel,

der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Stellenanwärter Schiller zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Treysa.

Der bisherige Civil-Supernumerar Georg Bommhardt ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der Vicefeldwebel vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 Heinrich Schwalm ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Neukirchen ernannt.

Dem Gymnasiasten Carl Achenbach zu Marburg ist für die von ihm bewirkte Rettung des Knaben Georg Röse in Rotenburg vom Tode des Ertrinkens in der Fulda die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Schuhmacher Christoph Albig zu Eschwege das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Der Bürgermeister Spohr zu Treysa ist vom 1. Januar k. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Kassirer der Tages-Einnahme des Königlichen Theaters Wilhelm Pötter zu Cassel ist vom 1. Januar 1883 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem bisherigen Theater-Secretair und Bibliothekar August Wichard 2r vom 1. Januar 1883 ab übertragen worden.

Der bisherige zweite Pfarrer zu Oldendorf, Classe Rinteln, Wilhelm Meyer, ist zum ersten Pfarrer daselbst bestellt und mit der Mitversehung der dadurch erledigten zweiten Pfarrstelle beauftragt worden.

Der past. extr. Max Röttcher aus Blotho a. d. Weser ist zum Gehülfen des Pfarrers Fleischhuth zu Leckringhausen, in der Classe Wolfhagen, bestellt worden.

Der past. extr. Adolph Noll aus Rotenburg ist bis auf Weiteres mit Verfehung der Functionen eines Hülfspfarrers zu Kirchditmold, in der Classe Wilhelmshöhe, beauftragt worden.

Der Pfarramts-Candidat Konrad Riebeling aus Ascherode ist zum Gehülfen des ersten Pfarrers und Metropolitans Gamb zu Neukirchen im Pfarramte bestellt worden.

Die Geschäfte des Standesamtes in Hanau sind nach dem Ableben des Standesbeamten Huber dem Stadtrathsmitglied Grobe daselbst vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 104.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel, — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Alphabetisches Sachregister
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel
für das Jahr 1882.

Die Zahlen beziehen sich auf die Blatt-Seiten.

Abgaben, Ablösung 89; Verjährungsfristen 199, 205, 209; Abgabenfreiheit für Salz 277.

Abgeordnete, Neuwahlen, Reglement 217; Wahl der Wahlmänner 259; Wahl-Kommissare 260; Zusammenberufung 275; Eröffnung der Sitzungen des Abgeordnetenhauses 275.

Ablösung von Reallasten 89.

Abstempelung von Schuldverschreibungen ꝛc. 66, 73, 153.

Ackerland, Besteuerung 173.

Acten, Ausscheidung zur Vernichtung 109.

Actien, Verloosung 127.

Aerzte, Anmeldung der Niederlassung 289.

Agenten, Verpflichtung zur Beobachtung der Vorschriften des Kurhess. Ministerial-Ausschreibens vom 21. April 1830 157.

Agentur für Auswanderung 97.

Aichungsamt, Aufhebung 307.

Allendorf, Haltestelle der Main-Weser-Bahn 214.

Allerhöchste Verordnung, betr. Abgrenzung ꝛc. von Gemeinde- und Gutsbezirken 14 (Nr. 37 u. 38), 39 (Nr. 112 u. 113), 105, 152; betr. die Genehmigung von Stiftungen 20; betr. Erlaubniß zu Ausspielungen ꝛc. 32, 58, 64, 72, 116, 137, 209; betr. Erlaubniß zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes von Versicherungs-Gesellschaften 65; betr. den weiteren Erwerb von Privat-Eisenbahnen für den Staat 93; Bestimmung der Behörden für den Bau und Betrieb neuer Eisenbahnen 119; Verleihung des Enteignungsrechtes 119, 159, 217; betr. Veranstaltung einer Dombau-Lotterie in Cöln 137; betr. Anleihescheine der Stadt Orb 143; betr. den Betrieb der Rhene-Diemelthal-Eisenbahn 232; betr. Zusammenberufung des Landtages 275.

Amortisation von Werthpapieren 99, 279.

Amtsanwalt in Marburg, Zuständigkeit 39.

Amtsblatt, Sachregister 1, 9, 17, 23, 43, 63; Mitgabe von Beilagen 301, 307.

Anleihe der Stadt Hanau 7, 29, 49, 261; Verloosung ꝛc. 27, 84, 116, 128, 165, 239, 240, 292, 305; Ausreichung von Zinsscheinen 4, 25, 29, 31, 39, 57, 83, 90, 213, 217, 263 292; Empfang der Zinsen 53, 237, 299; Prämienziehung 140; Anleihescheine der Stadt Orb 143.

Antheilscheine der Preußischen Klassenlotterie 164.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881 betr. Abänderung der Gewerbeordnung 67; für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters 168; betr. die Einrichtung von Strafregistern 251, 259; betr. die Errichtung ꝛc. der trigonometrischen Marksteine 303.

Anzeigeblatt für den Bezirk Orb 21.

Apotheker, Prüfungs-Commission 14; Gebrauch von Waagen 296; Verzeichnisse der vorräthig zu haltenden Arzneimittel 300.

Arbeiter, Beschäftigung in Fabriken 32.

Arbeitsbücher, Formular 32.

Arbeitslose, Colonie Wilhelmsdorf 292.

Arzneibuch, Einführung 299.

Arzneitaxe 4.

Aufenthalt, Verbot 127, 269 (Nr. 607, 608, 609), 283, 291.

Aussichtsthurm bei Münden, Vertrieb von Loosen 302; desgl. auf den Luhdener Klippen 157.

Ausspielung von Kunstgegenständen 24, 32, 84; von Pferden ꝛc. 32, 33, 64, 72, 116, 137, 209 (siehe auch Verloosung).

Australien, Briefporto 43.

Auswanderung, Agenturen 97.

Bahnhof-Vorplatz, Verbot des Befahrens mit Lastwagen 77

Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 18, 23, 24, 27, 28.

Bauführer, Ernennung zu Regierungsbauführern ꝛc. 115.

„Bau-Unterhaltung", Empfehlung einer Schrift 303.

Bau-Wittwen-Kasse 129.

Digitized by Google

Beamte, Beitritt zur allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt 1, 155; Regulativ über Dienstwohnungen 51; Handbuch von Jüling 58; Anstellung von Militäranwärtern 114; Versorgung der Witwen und Waisen 123, 129, 131, 267; Entlassung 135; Erhebung der Witwen- und Waisengelder 267; Befreiung von deren Entrichtung 277.

Behörden, Zuständigkeit bezüglich des Innungswesens 67; Errichtung neuer Eisenbahnbehörden 93; Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern 114; Zuständigkeit der Eisenbahnbehörden 119, 121.

Belgien, Post-Packet-Verkehr 119, 269.

Berggesetz, Unterwerfung von Gewerkschaften unter Bestimmungen desselben 73, 156, 296.

Berginspection am Meisner, Auflösung 64.

Bergrevierbeamte, Ernennung 124.

Bergwerk, betr. Anwendung ꝛc. des allgemeinen Berggesetzes ꝛc. 73, 156, 296.

Bergwerks-Eigenthum 75, 79, 140, 306.

Berufsverhältnisse, statist. Erhebungen 96, 109.

Beschwerden, Competenz der Eisenbahnbehörden 121.

Bethel, Anstalt für Epileptische, Heilverfahren 159, 167.

Betriebsämter, Errichtung 93; Zuständigkeit 121.

„Bezirks-Bote", Anzeigeblatt für den Bezirk Orb 21.

Bier, Befugniß zur Vorabfertigung 35, 43.

Brandkasse, Ergebnisse der Verwaltung 66.

Brandsteuer, Erhebung für 1882 7; für 1883 308.

Brandversicherungs-Anstalt 34, 308.

Braunkohlenbergwerke 296.

Briefe nach Australien, Porto 43; nach Nicaragua 83; Beförderung außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden 137; Verschluß 149; Briefe mit zollpflichtigem Inhalt 159 (siehe auch Post).

Brückengeld für Benutzung der Diemelbrücken in Liebenau 293.

Bücher des Grundsteuerkatasters, Erneuerung 168 (siehe auch Schriften).

Caisse Paternelle, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft zu Paris 51.

Carlshafen, Realschule 65.

Chile, Beitritt zum Weltpostverein 167.

Civilversorgungsberechtigung der Militäranwärter 270.

Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft 129.

Cölbe-Laasphe-Eisenbahn 267.

Collecte (siehe Sammlung).

Columbien, Beitritt zum Weltpostverein 64.

Communal-Auflagen, Reclamationen 199.

Communallandtag, Zusammenberufung 83.

Communalverbände (siehe Gemeindebezirke).

Concession der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Caisse Paternelle" 51; der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft New-York 164; der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia", Erlöschen 207; der Stuttgarter Glas-Versicherungs-Gesellschaft 209; für Eisenbahnbetrieb 232.

Consolidation von Bergwerken 296.

Consulate 29, 31, 52, 246, 282.

Corrigendenwesen, Ergebnisse der Verwaltung 146.

Costa-Rica, Republik, Beitritt zum Weltpostverein 301.

Coupons, verbotener Handel 246.

Diakonissenhaus zu Trevsa, Collecte 14; in Wehlheiden Verloosung zum Besten desselben 116; Hauscollecte für dasselbe 296, 303, 307.

Diemelbrücken in Liebenau, Brückengeld-Tarif 293.

Dienstanweisung für die Beamten der Sparkassen, Entwurf 111.

Dienstwohnungen, Regulativ 51.

Dombau-Lotterie in Cöln 137;

Domingo, siehe St. Domingo.

Droysig, Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt 53, 66, 92.

Druckschriften ꝛc. Verbot 1, 17, 27, 35, 79, 83, 89, 93, 99, 105, 115, 119, 123, 127, 137, 159, 199, 263, 281, 283, 299, 305 (siehe auch Flugblatt und Zeitschriften).

Eheschließung, Schrift über die Erfordernisse ꝛc. 38, 44.

Eilboten, Bestellung von Postsendungen 43.

Eimelrod, Zugehörigkeit der dasigen Katholiken zum Bisthum Fulda 213.

Einschreibebriefe, Beförderung außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden 137.

Eisenbahnen, Ausreichung neuer Zinsscheine von Obligationen 4, 23, 51, 111, 124, 209, 288; Zahlung von Zinsen 299; Personenverkehr 15, 55, 59, 77, 85, 103, 111, 125, 198, 214, 247, 273, 279, 289, 290; Güterverkehr 15, 45, 48, 55, 59, 125, 135, 142, 157, 202, 207, 238, 279, 289, 290, 297, 302, 307; Transportgebühren 15, 25, 45, 48, 55, 59, 66, 106, 117, 121, 135, 138, 142, 146, 157, 202, 207, 238, 273, 279, 289, 295, 297, 302, 307; Einführung der Bahnordnung für Secundärbahnen 18, 23, 24, 27, 28; gefundene Gegenstände ꝛc. 46, 116, 202, 279; Kohlentransporte 48, 121, 238; Beförderung von Leichen ꝛc. 59, 66, 157, 307; Ausgabe von Retourbillets 77, 91, 117, 125, 198; Erwerb von Privat-Eisenbahnen für den Staat 93, 119; Errichtung neuer Behörden 93; Anlage einer Eisenbahn von Wabern nach Wildungen 105, 119; Zuständigkeit der Behörden 119, 121, 267; Verloosung von Actien und Obligationen 127, 240; Rundreisebillets 142, 146; Warnung vor Frevel 152, 157; Haltestellen 214 (Nr. 532 u. 533); Concession für den Betrieb der Rhene-Diemelthal-Eisenbahn 232; Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten 246; Fahrpläne 265, 273; Betriebs-Eröffnung 267, 289, 297; Transport milder Gaben für die Flutbbeschädigten 295, 302; Einrichtung neuer Personenzüge 307 (siehe auch Tarif).

Elementarlehrer, Cursus an der Landwirthschaftsschule in Weilburg 65.

Enteignung von Grundstücken 119, 159, 217.

Enten, Beschädigung der Fischwasser und Laichteiche 91.

Entschädigung für die von Seuchen befallenen Thiere 59.

Epileptische, Heilverfahren in der Anstalt „Bethel" 159, 167.

Erbschaftssteueramt, Geschäftslokal 80.

Ernte-Ergebnisse 25.

Examinations-Commission, medicinische, Ernennung der Mitglieder 211 (siehe auch Prüfungs-Commission).

Fabriken, Jahresbericht der mit der Aufsicht betrauten Beamten 164.

Fahrpläne 265, 273, 307.

Fahrzeuge, Beförderung auf Eisenbahnen 59, 66, 86, 157, 307.

Feldabahn, Vorarbeiten 246.

Feldjäger, Theilnahme an der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 2.

Feldmesser, Vorschriften für die Prüfung 241.

Ferien der Gerichte 125.

Fischerei, Schonreviere in der Fulda 80, 105; in anderen Flüssen 85, 109.

Fischereigenossenschaft für die Werra bei Treffurt 2c. 133.

Fischereisachen, Ansprache des Vorstandes des Vereins zur Förderung der Fischzucht 91.

Flachs, Verbot des Röstens in offenen Gewässern 92.

Fleisch, Untersuchung des nach Cassel eingeführten 248.

Fleischbeschauer 96, 100.

Flöße, Anzeige der auf denselben vorgekommenen Unglücksfälle 251.

Floh, Postverkehr 106.

Flüsse, Bestimmung der Laichschonreviere 85, 105, 109.

Flugblatt, Verbot 1, 47, 53, 105, 115, 119, 137, 167, 281, 295, 299.

Flurbücher 169.

Flurkarten, Feststellung für die Gemarkungen: Braach 48, Lüdersdorf 87, Hattenbach 106, Ascherode 217, Wenigenhasungen 293.

Formulare zu Schlußnoten 73, 95.

Forstdiebstahlssachen, Strafverbüßung 14.

Forstdienst, Ausbildung dafür 2c. 240.

Forst-Wittwen- und Waisen-Anstalt, Berechtigung zur Ausscheidung 164.

Fouragepreise 20, 44, 47, 59, 80, 103, 121, 152, 202, 238, 263, 279, 301.

Frachtsätze für Kohlentransport auf Eisenbahnen 48, für den Transport milder Gaben für die Wasserbeschädigten 295, s. a. Tarif.

Frankreich, Postaufträge 132.

Frauenverein, Colleete 54.

Frevel an Eisenbahn-Anlagen 152.

Fuhrwerke, Verbot des Fahrens auf einem Theil des Bahnhofsplatzes 77.

Fuldafluß, Laichschonreviere 80, 105.

Gaben, milde für die durch Wasserfluthen Bedrängten 295, 302.

Gärten, Besteuerung 173.

Garnisonsorte, Markt- und Ladenpreise 19, 44, 58, 81, 102, 120, 151, 201, 237, 264, 278, 302.

Gebühren-Tarif bei dem Schlachthaus in Cassel 247.

Geburtsnamen-Angabe in den Strafregistern 212.

Gefängnißstrafen in Forstdiebstahlssachen 14.

Gegenstände, in Eisenbahnwagen 2c. gefundene 46, 116, 202, 279.

Geisenheim, Lehranstalt für Obst- und Weinbau 29, 39, 305.

Geistliche, Theilnahme an der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 2, 155.

Gemeindebezirke, Abgrenzung 14, 39, 52, 152.

Gemeinden, Einnahmen von Obst 48.

Gemeinde-Umlagen, Reklamationen 199.

General-Brandkasse, Ergebnisse der Verwaltung 66.

Gepäckstücke, überzählig lagernde beim Eisenbahnverkehr 46, 116, 202, 279.

Gerichtsferien 125.

Gerichtskosten-Erhebung bei Zwangsvollstreckungen 291.

Geschäftslokal des Erbschaftssteueramtes zu Cassel 80.

Getreide, Marktpreise 306.

Gewerbeordnung, Abänderung, Anweisung 67.

Gewerbsbetrieb, statistische Erhebungen 96.

Gewerkschaften, Anwendung des Berggesetzes 73, 156.

Gouvernanten-Institut 53.

Grenzvermarkung 180.

Grenzzeichen, Zerstörung 176.

Großbritannien, Postsendungen 109, 116, 305.

Grundsteuer, Kosten der Regelung 55; Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Katasters 168.

Grundsteuerkataster, Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher 168.

Digitized by Google

Grundstücke, Enteignung 119, 159; Bezeichnung im Grundbuch 170; Betreten derselben bei Vorarbeiten für Eisenbahnen 246.

Güter, überzählig lagernde beim Eisenbahn-Verkehr 46, 116, 202, 279.

Gutsbezirke, Abgrenzung 2c. 14, 105, 152.

Gymnasien, Aufhebung der Verwaltungs-Commissionen 89.

Haina, Landeshospital 5.

Hanau, städtische Anleihe 7, 29, 49, 261; Leihbank-Obligationen 25, 41, 72, 110, 136, 203.

Handarbeiten, Verloosung 116.

Handarbeitslehrerinnen, Prüfung 11.

Handbuch für Verwaltungsbeamte 58.

Handwerker, Befreiung von Entrichtung der Wanderlagersteuer 135.

Hasen, Schluß und Aufgang der Jagd 14, 207.

Hauscollecte 19, 72, 296, 303, 307.

Hausgärten, Grundsteuer 173.

Hebammen, Niederlassung 289.

Hebammenlehranstalt in Marburg 52, 214.

„Helvetia", Versicherungs-Gesellschaft 207.

Höringhausen, Vereinigung der Katholiken daselbst mit dem Bisthum Fulda 213.

Hofräume, Grundsteuer 172.

Holzabgaben an Kirchen 2c., Ablösung 90.

Holzungen, Besteuerung 173.

Jäger, forstversorgungsberechtigte 240.

Jagd auf Hasen, Schluß und Aufgang 14, 207.

Jahresberichte der Fabrik-Inspectoren 164.

Japan, Postverkehr 301.

Jerusalem, Collecte für die evangel. Kirche das. 72.

Inhaltserklärungen bei zollpflichtigen Postsendungen 109, 116, 119, 120, 213, 217, 269.

Innungen, Errichtung 2c. 67; Ausschüsse 71; Verbände 71.

Innungs-Statut, Entwurf 33; Aenderungen 70.

„Invalidenbank", Verein, Ausspielung von Kunstsachen 2c. 84.

Irren-Heil- und Pflegeanstalten, statistische Angaben 207.

Kammern des Landgerichts in Meiningen 14, 308.

Karten des Grundsteuer-Katasters, Erneuerung 168.

Kassenscheine, Ausgabe neuer 67.

Kataster, Abschluß der neu hergestellten 191.

Katholiken zu Böhl, Eimelrod und Höringhausen, Vereinigung mit dem Bisthum Fulda 213.

Kinder, Zwangserziehung 203.

Kirche, evangel. in Jerusalem, Collecte 72.

Kirchenbücher, Führung in erledigten katholischen Pfarreien 71, 116, 120, 164, 167.

Kirchendienst der Lehrer 54.

Kirchenjungen, Obliegenheiten 54.

Kohlen, Transport auf Eisenbahnen 48, 121, 238.

Kolorado-Käfer, Polizeiverordnung 53.

Konsulate, siehe Consulate.

Kosten der Grundsteuer-Regelung 55.

Kreisblatt, Herausgabe 5; Entziehung der Befugniß, amtliche Bekanntmachungen mit Publikationskraft zu veröffentlichen 202.

Kreisvermitt'lungsbehörde, Mitglieder-Wahl 4, 80 (Nr. 227 und 228) 96, 109, 116, 286.

Küsteramt der Lehrer 54.

Küstereien, Ablösung von Abgaben 90.

Kulturarten der Grundstücke 173.

Kunstgewerbeschule 207.

Kure, Festsetzung der Zahl bei Gewerkschaften 156.

Ladenpreise, siehe Marktpreise.

Laichschonrevier in der Fulda 80; in anderen Flüssen 85, 102.

Landarmenpflege, Ergebnisse der Verwaltung 146.

Landeshospitäler, Regulativ über die Erweiterung 5.

Landeskreditkasse, Kündigung von Obligationen 40, 46, 48, 157; Einlösung von Zinsabschnitten 41, 165; Abstempelung von Schuldverschreibungen 153; Darstellung der Betriebsergebnisse 2c. 216; Verzeichniß der noch nicht eingelösten gekündigten Schuldverschreibungen 280.

Landgerichte, Abgrenzung der Kammern beim Landgericht zu Meiningen 14, 308.

Landkrankenhäuser, statistische Angaben 207.

Landmesser, Vorschriften über Prüfung 241.

Landräthe, Vertretung 157.

Landtag, Zusammenberufung 9, 275.

Landwehrleute, Zählung bei Aufnahme der Berufsstatistik 109.

Landwirthschaftliche Hochschule in Berlin 39, 141; Akademie in Poppelsdorf 55, 215.

Landwirthschaftsbetrieb, statistische Erhebungen 96.

„Langenberg" I. und II., Bergwerke 35.

Lastfuhrwerke, Verbot des Fahrens auf einem Theil des Bahnhofplatzes 77.

Lehrer, Theilnahme an der allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt 2, 155; Prüfungs-Commission 9; Prüfung 9, 10, 13, 93, 94, 149, 150; Obliegenheiten des Kirchendienstes 54; Cursus an der Landwirthschaftsschule in Weilburg 65; Cursus in der Tuenlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin 72; Elementarlehrer-Witwenkasse 197, 251.

Lehrerinnen, Prüfung 11, 92; Bildungs-Anstalt in Droyßig 53, 66, 92.

Leihanstalten, communalständische, Verwaltungs-Ergebnisse 153.

Leichen, Beförderung auf Eisenbahnen 59, 66, 86, 157, 307.

Leihbanken, Obligationen 25, 41, 72, 110, 136, 203.

Leipzig, Verbot des Aufenthaltes 127.

Liebenau, Brückengeld-Tarif 293.

Liegenschaften, Kategorien in steuerlicher Beziehung 170.

Lissabon, Postverkehr 213, 217.

Loose, verbotener Handel 246; Vertrieb 302.

Lotterie für den Cölner Dom 137; für den Aussichtsthurm auf den Luhdener Klippen 157; Preußische Klassen-Lotterie, Verkauf von Loosen und Antheilscheinen 164; für den Aussichtsthurm bei Münden 302.

Lotterieloose, Verbot der Einziehung der Beträge durch Postauftrag 124; Loose der Preußischen Klassenlotterie, Warnung vor betrügerischem Verkauf 164.

„Louise", Bergwerk 79.

Luhdener Klippen, Aussichtsthurm, Verloosung dafür 157.

„Magnus", Bergwerk 306.

Marburg, Verloosung städtischer Obligationen 265.

„Maria am Hirschberg", Braunkohlenbergwerk 296.

Marksteine, Anweisung über die Errichtung ꝛc. 303.

Marktpreise an Garnisonsorten 19, 44, 47, 58, 81, 102, 120 151, 201, 237, 264, 278, 302.

Medicinalpersonen, Anmeldung 289.

Meisner, Auflösung der Berginspection 64.

Merxhausen, Landeshospital 5.

Messungszeichen, Zerstörung 176.

Mikroskope der Fleischbeschauer, Revision 96, 100.

Militäranwärter, Vorschriften, betr. die Anstellung bei den Reichs- und Staatsbehörden 114, 270.

Militärdienst, Prüfung für den einjährig freiwilligen 140, 146, 152, 297, 303, 308.

Mobilien, Versicherung gegen Feuer 157.

Muthungen, Annahme Seitens des Bergrevierbeamten in Hannover 124.

Mutterrollen 169.

„Nationalbank", Stiftung für Veteranen 36.

Nebenzollämter, Befugniß zur Abfertigung von Bier 43.

Nicaragua, Beitritt zum Weltpostverein 83.

Niederlage-Regulativ, Verkauf zollpflichtiger Waaren 167.

Niederlande, Post-Paket-Verkehr 64.

Normativbestimmungen, betr. den Beitritt von Kreisverbänden ꝛc. zur communalständischen Witwen-Versorgungs-Anstalt 6.

Obligationen, siehe Schuldverschreibungen.

Obst, Erlös für die Gemeindekassen 18.

Obstbau, Lehranstalt in Geisenheim 29, 39, 305.

Oedland, Besteuerung 173.

Orb, Privilegium, betr. Ausfertigung von Anleihescheinen 143.

Ortspolizeibehörden, Verpflichtung zur Mittheilung von Strafverfügungen 258, 259.

Papierfabrik bei Bettenhausen, Haltestelle 214.

Paraguay, Beitritt zum Weltpostverein 28.

Parfümerien, Uebergangsabgabe in Verkehr mit Bayern 105.

Pfarreien, katholische, Führung der Kirchenbücher 71, 116, 120, 164; Ablösung von Abgaben ꝛc. 90.

Pfarrer-Witwen-Kasse in Hanau 125, 145.

Pferde, Verloosung 9, 31, 32, 33, 58, 64, 72, 85, 125, 137, 214, 275; Verwaltung der Entschädigungsfonds (bei Viehseuchen) 138.

Pharmacopoea Germanica, Einführung 299.

Polizeiverordnung, betr. Einführung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 18, 23; betr. die Einschleppung des Koloradokäfers 53; betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen 96, 100; betr. die Verpflichtung der Schiffs- u. Floßführer zur Anzeige von Unglücksfällen 251; betr. die Anmeldung der Medicinalpersonen 289.

Pomologisches Institut zu Proskau 33, 202.

Poppelsdorf, landwirthsch. Akademie 55, 215.

Porto, siehe Post.

Portugal, Postsendungen 269, 277.

Post, Beitritt zum Weltpostverein 28, 64, 83, 167, 301; Porto ꝛc. 28, 43, 64, 83, 137, 167, 213, 217, 269, 277, 301; Sendungen durch Eilboten 43; Verkehr mit Niederland 64; Telegraphenbetrieb 77, 86, 259, 260; Verkehr zwischen Wildungen und Stationen der Main-Weser-Bahn 85, 103; Postamt zu Wilhelmshöhe 97, 260; Sendungen alkoholhaltiger Parfümerien nach und durch Bayern 105; Errichtung von Agenturen 106; Sendungen nach Großbritannien 109, 116, 120, 305; nach Belgien 119, 269; Verbot der Einziehung der Beträge für Lotterie-Loose durch Postauftrag 124; Postaufträge im Verkehr mit Frankreich 132; Austausch von Werthbriefen im Verkehr mit Spanien 132; Einschreibebriefsendungen Beförderung außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden 137; Annahmebücher der Landbriefträger 137; Verschluß der Briefe 149; zollamtliche Behandlung von Postsendungen 159, 269, 283; Postregulativ, Zusatz 159; Briefe und Packete mit zollpflichtigem Inhalt 159, 269, 283; Postkarten 28, 64, 167; Packetsendungen nach Lissabon 213, 217; nach Süd-Portugal 269, 277, 283; Weihnachtssendungen 295, 300; Verkehr mit Japan 301.

Digitized by Google

Postkarten mit Antwort 28, 64, 167.

Prämienziehung 140.

Präparanden-Anstalten, Prüfung 12, 13, 34.

Preise an Garnisonsorten 19, 44, 58, 81, 120, 151, 201, 237, 264, 278, 302; der Fourage 20, 44, 47, 59, 80, 103, 121, 152, 202, 238, 263, 279, 301; für Getreide und andere Feldfrüchte 306.

„Prinz Heinrich", Bergwerk 140.

Privat-Eisenbahnen, Erwerb für den Staat 93, 119.

Privilegium, betr. Anleiheſcheine der Stadt Orb 143.

Profeſſoren, Theilnahme an der allgem. Witwen-Verpflegungs-Anſtalt 2, 155.

Proskau, pomologiſches Inſtitut 33, 202.

Prüfung, Commiſſion zur Prüfung der Lehrer an Mittelſchulen 9; Prüfung der Rectoren 9, 149; der Lehrer an Mittelſchulen 9, 150; im Seminar zu Schlüchtern 10, 92, 94, 95; im israelitiſchen Lehrer-Seminar zu Caſſel 10, 13; der Schulvorſteherinnen 11; der Lehrerinnen 11, 92; der Handarbeitslehrerinnen 11; im Schullehrer-Seminar zu Fulda 11, 17, 94; im Seminar zu Homberg 12, 13, 93, 95; bei der Präparanden-Anſtalt zu Herborn 12; bei der Präparanden-Anſtalt in Fritzlar 13; Prüfung der Lehrer an Taubſtummen-Anſtalten 13; Prüf. Commiſſion für Apothekergehülfen 14; der Zeichenlehrerinnen 27; in der Präparanden-Anſtalt zu Homberg 34; der Vorſteher an Taubſtummen-Anſtalten 64; der Turnlehrerinnen 83, 241; für das Lehrerinnen-Seminar zu Dropſſig 92; im Seminar zu Dillenburg 95; Prüfung der Steuerempfänger 139; für den einjähr. freiwilligen Militärdienſt 140, 146, 152, 297, 303, 308; pharmazeutiſche Prüfungs-Commiſſion 212; mediciniſche Prüfungs-Commiſſion 211; Prüfung der Landmeſſer 241; der Turnlehrer 299.

Reallaſten, Ablöſung 89, 90.

Realſchule in Carlshafen 65.

Reblaus, Infection, Sachverſtändige zur Feſtſtellung 143, Unterrichts-Curſus in Geiſenheim 305.

Reclamationen gegen Communal-Auflagen ꝛc. 199, 205, 210.

Rectoren, Prüfungs-Commiſſion 9; Prüfung 9, 149.

Regierungs-Bauführer 115.

Regierungsgebäude, Umzug der Regierungs-Hauptkaſſe in daſſelbe 116, 120.

Regierungs-Hauptkaſſe, Umzug in das neue Regierungsgebäude 120.

Regierungs-Maſchinenbauführer 115.

Reglement, betr. die Abwehrung ꝛc. der Viehſeuchen 59; betr. die Wahlen für das Haus der Abgeordneten 217.

Regulativ, betr. Erweiterung der Landeshoſpitäler Haina und Merrhauſen 5; über die Dienſtwohnungen der Staatsbeamten 51.

Reichenſachſen, Forſt-Gutsbezirk 14.

Reichskaſſenſcheine, Ausgabe neuer 67.

Reichsſtempelabgabe, Berechnung 43; Anfertigung der Stempel, der Formulare ꝛc. 73.

Remonten, Ankauf 63, 132, 149.

Rentenbanken, Vermittlung derſelben bei Ablöſungen 89, 90.

Rentenbriefe der Provinz Heſſen-Naſſau 281, 291, 305.

Reſerviſten, Zählung bei Aufnahme der Berufsſtatiſtik 109.

Reſſortverhältniſſe der Eiſenbahnbehörden 119, 121, 267.

Retourbillets 77, 91, 117, 125, 198.

Rettungsanſtalt zu Hof Reith, Collecte 14.

Rindvieh, Viehſeuchen-Entſchädigungsfonds 138.

Rodenberg, Aichungsamt 307.

Rückſtände öffentlicher Abgaben, Verjährung 199, 205, 211.

Rundreiſe-Billets 142, 146.

Sachregiſter zum Amtsblatt 1, 9, 17, 23, 43, 63.

Sachverſtändige zur Unterſuchung der Reblaus-Infection 143.

Salz, Abgabenfreiheit 277.

Sammlung milder Gaben 14 (Nr. 39 u. 40), 19, 54, 72, 289, 296, 302, 303, 307.

Schiffe, Anzeige der auf denſelben vorgekommenen Unglücksfälle 251.

Schlachthaus in Caſſel, Gebührentarif 247; Unterſuchung des Fleiſches 248.

Schlüchtern, Sparkaſſe 290.

Schlußnoten, Formulare 73, 95.

Schöffen-Urliſten, Aufſtellung und Einſendung 72.

Schonzeit für Haſen 207.

Schriften, Empfehlung 38, 44, 58, 164, 303 (Nr. 720 u. 721).

Schuldverſchreibungen, Ausreichung von Zinsſcheinen 4, 23, 29, 31, 33, 39, 51, 57, 83, 90, 111, 124, 209, 213, 217, 263, 288, 292; Verloſung ꝛc. 7, 21, 25, 27, 49, 63, 84, 116, 128, 165, 239, 240, 261, 265, 292, 305; geſtohlene 17; Kündigung bei der Landeskreditkaſſe 40, 46, 48, 157; Einlöſung von Zinsſcheinen 41; Kündigung bei der Leihbank in Hanau 41, 72, 110, 136, 203; Empfang der Zinſen 41, 53, 123, 299; Abſtempelung bei der Landeskreditkaſſe 66, 153; für kraftlos erklärte 99, 279; verbotener Handel mit Looſen 246; Verzeichniß der von der Landeskreditkaſſe gekündigten und noch nicht eingelöſten 280.

Schulverordnungsblatt, Beilage zum Amtsblatt 301, 307.

Schulvorſteherinnen, Prüfung 11.

Schweine, Ueberſicht der trichinös befundenen 101.

Schweinefleiſch, mikroſkopiſche Unterſuchung 96, 100.

Schweiz, Verbot der Einziehung der Beträge für Lotterieloose durch Poſtauftrag 124.

Seminare, Prüfungen 10, 11, 12, 13, 17, 66, 92, 93, 94, 95.

Siegellack, Verwendung zum Verſchluß von Briefen 149.

Digitized by Google

Spanien, Austausch von Werthbriefen 132.

Sparkassen, Normalstatut 74; Entwurf einer Dienstanweisung 111; Nachweisung über den Geschäftsbetrieb 160—163; Zinsfuß 247; Statut der Sparkasse in Schlüchtern 290.

Sprenggeschosse, Verbot 283.

Staatsanleihe, siehe Anleihe.

Staatsbeamte, Dienstwohnungen 51; Versorgung der Witwen 123, 129, 131; Befreiung von Witwen- und Waisengeld 277.

Staatsbehörden, Ersetzung der Stellen mit Militäranwärtern 114.

Statuten der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Caisse Paternelle" zu Paris 51; der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein" 62; Normalstatut für Sparkassen 74; für die Werra-Fischerei-Genossenschaft 133; der Stuttgarter Glas-Versich. Gesellschaft 209; der Unfall-Versicherungs-Gesellschaft zu Chemnitz 273; der Lebensversich. Bank in Stuttgart 251; der Sparkasse in Schlüchtern 290; der Nordbritischen u. merkantilen Versich. Gesellschaft 296.

St. Domingo, Beitritt zum Weltpostverein 29.

Steinkohlen, Beförderung auf Eisenbahnen 25.

Stempelabgabe, Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe 44; Stempelzeichen, Formulare ꝛc. 73.

Stempeldistribution in Oldendorf 120.

Stempelfiskalat zu Cassel, Geschäftslocal 80.

Stempelmarken, Entwerthung 95.

Steuerämter, Befugniß zur Vorabfertigung von Bier 35; Abfertigung von Waarensendungen 64, 143; Entwerthung von Stempelmarken 95.

Steuerempfänger, Prüfung 139.

Steuern, Erlaß 56; Reclamationen 200, 205, 210.

Steuervergütung von Taback 296.

Stiftung, Wilhelm-Augusta-Stiftung, Normativbestimmungen bezügl. des Beitritts von Kreisverbänden ꝛc. 5; Stiftung der Eheleute „Isaac und Veilchen Levy, geb. Kahn" in Eschwege 19; Stiftung „Nationaldank" für Veteranen 36; Jacob Salingsche 150.

Stipendien aus der Salingschen Stiftung 150.

Strafanstalten in Cassel, Direction 246.

Strafregister bei der Staatsanwaltschaft, Angabe der Geburtsnamen 212; Einrichtung bei den Behörden, Verordnung 251, 259.

Strafurtheile, wechselseitige Mittheilung 251, 259.

Taback, Steuervergütung 296.

Tarif für Eisenbahnverkehr 15, 25, 45, 48, 55, 59, 66, 86, 106, 117, 121, 125, 135, 138, 142, 146, 157, 202, 207, 236, 247, 273, 279, 289, 290, 297, 302, 307; für Telegramme 83, 259; für Postverkehr 86, 132, 269, 301, 305; für Schlachthausgebühren 217; für Brückengeld in Liebenau 293; s. a. Porto u. Post.

Taubstummen-Anstalten, Prüfung der Lehrer 13; Prüfung der Vorsteher 64.

Telegramme nach Amerika 83 259.

Telegraphen, Beschädigungen 65; Verbindung Deutschlands mit Amerika 83.

Telegraphenbetrieb bei Postanstalten 77, 86, 97; zwischen Deutschland und Amerika 83, 259.

Tentamen physicum, Mitglieder der Commission 273.

Thierärzte, Niederlassung 289.

Thierarzneischule in Hannover, Vorlesungen 33, 164.

Thiere, Beförderung auf Eisenbahnen 59, 66, 86, 157, 307; Reglement betr. Abwehr von Seuchen 59; Ausspielung 116, 209.

Todtenhöfe, Enteignung von Grundstücken zur Anlage 217.

Trichinen, Untersuchung des Schweinefleisches, 96, 100; Uebersicht über das Ergebniß der Untersuchung 101.

Truppen-Uebungen, Aufnahme der Truppen bei den Kreis-Eingesessenen 260.

Turnlehrer, Bildungsanstalt in Berlin 72; Prüfung 299.

Turnlehrerinnen, Cursus zur Ausbildung 1; Prüfung 83, 241.

Uebergangsabgaben von alkoholhaltigen Parfümerien 105.

Ueberschwemmungen, Transport milder Gaben 296, 302; Broschüre über Herstellung der davon betroffenen Gebäude 303.

Unglücksfälle auf Schiffen und Flößen 251.

Unland 173.

Unteroffizierschulen 284.

Unteroffizier-Vorschulen 284.

Untersteueramt, Befugniß zur Abfertigung von Waaren 64.

Unterstützungen für Veteranen aus der Stiftung „Nationaldank 38.

Vacanzen, 7, 15, 21, 25, 29, 34, 41, 46, 49, 56, 62, 66, 77, 81, 87, 92, 97, 103, 106, 110, 114, 117, 121, 125, 129, 136, 142, 148, 153, 165, 198, 203, 208, 212, 116, 235, 238, 246, 248, 261, 265, 268, 275, 275, 280, 282, 290, 294, 297, 304, 308.

Vacanzenlisten 272.

Verbrauchsauflagen, Nachforderung ꝛc. 199, 205, 210.

Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben 199, 200, 205, 209.

Verloosung von Pferden, Kunstgegenständen ꝛc. 9, 25, 31, 33, 58, 64, 72, 74, 84, 85, 116, 125, 137, 157, 209, 214, 275, 289; von Obligationen ꝛc. 7, 21, 27, 29, 46, 49, 63, 84, 128, 239, 240, 265, 281, 291, 305; von Eisenbahn-Actien 127; s. a. Ausspielung.

Vermessungen trigonometrische 85; steueramtliche von Aschenrode ꝛc. 86, 106, 114; von Forstamtsbezirk Mengsberg 260, 264, 267; von Marzhausen ꝛc. 293, 297, 303.

Verordnung betr. dir Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen 251.

Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr, Anwendbarkeit des Kurh. Staatsministerial-Ausschreibens v. 21/4. 1830, 157.

Digitized by Google

Versicherungsgebühr für Werthbriefe 132.

Versicherungsgesellschaften, Auflösung 38; Statuten 2c. 51, 65, 164; Eröffnung des Geschäftsbetriebes 65, 164; Feuer-Versich. Gesellsch. „Helvetia" 207; Stuttgarter Glas-Versichr. Gesellschaft 209; Unfall-Versich. Gesellschaft zu Chemnitz 213; Lebens-Versich. Bank in Stuttgart 251; Feuer-Versich. Anstalt in Leipzig 291; Nordbritische u. merkantile 296.

Verwaltungsbeamte, Handbuch 58.

Verwaltungs-Commissionen bei den Gymnasien, Aufhebung 89.

Veteranen, Stiftung „Nationaldank" 36.

Vieh, Verloosung 137, Versendung auf Eisenbahnen 59, 66, 86, 157, 207, 290; allgemeine Zählung 296, 307.

Viehseuchen, Reglement 59; Ergebnisse der Verwaltung des Entschädigungsfonds 138.

Vöhl, Zugehörigkeit der dasigen Katholiken zum Bisthum Fulda 213.

Vollziehungsbeamte, Entlassung aus dem Dienste 135; Empfangnahme von Geldzahlungen 291.

Waagen in den Apotheken 296.

Waaren, Verkauf zollpflichtiger 167.

Waarensendungen, Steuerabfertigung 64, 143; Zollbefreiung 159.

Waarenverzeichniß zum Zolltarif 73.

Wabern, Eisenbahn nach Wildungen 109, 119.

Waffen, Verbot des Tragens 283.

Wahlcommissarien für die Abgeordneten-Wahl 260.

Wahlen zum Abgeordnetenhause 217, 259, 260.

Wanderlagersteuer, Befreiung von Entrichtung 135.

Wassergrundstücke, Besteuerung 173.

Wechselstempelsteuer, Berechnung 43.

Weiden, Besteuerung 173.

Weihnachtssendungen mit der Post 295, 300.

Weinbau, Lehranstalt in Geisenheim 29, 39.

Weltpostverein, Beitritt zu demselben 28, 64, 83, 167, 301.

Werra, Fischerei-Genossenschaft. Statut 133.

Werthbriefe, im Postverkehr mit Spanien 132.

Werthpapiere, Berechnung der Stempelabgabe 43; Abstempelung 73; Versendung mit der Post 269; Amortisation 99, 279.

Wiesen, Besteuerung 173.

Wildungen, Post- u. Eisenbahn-Verkehr 85, 103, 109; Bahnbau 119.

Wilhelm-Augusta-Stiftung 5, 234.

Wilhelmsdorf, Colonie für Arbeitslose 292.

Wilhelmshöhe, Postamt 97, 260.

Witwen-Kasse für ev. Pfarrer in Hanau 125, 145; Forst-Witwen-Anstalt 164; der Elementarlehrer 197, 251.

Witwen u. Waisen der Staatsbeamten, Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, 123, 128, 131, 164, 267, 277; Forst-Witwen- 2c. Anstalt 164; der Elementarlehrer 197, 251.

Witwen- u. Waisen-Anstalt 129; Forst-Witwen- u. Waisen-Anstalt 164.

Witwen-Verpflegungs-Anstalt allgem. Vorschriften 1, 155; Bekanntmachung, betr. Ausführung des Gesetzes v. 20. Mai 1882, 123.

Witwen-Versorgungs-Anstalt, communalständische 5, 234; der Elementarlehrer 197, 251.

Wochenblatt für den Kreis Rinteln 202.

Wohnort der Witwengeldberechtigten, Veränderung 267; des Medicinal-Personals 289.

Zeichenlehrerinnen, Prüfung 27.

Zeichenschule, gewerbliche 207.

Zeitschriften, siehe Druckschriften.

Zinsen, Empfangnahme 53, 123, 237, 299.

Zinsfuß bei der städtischen Sparkasse zu Hünfeld 247.

Zinsscheine, Ausreichung 4, 23, 29, 31, 33, 39, 51, 57, 83, 90, 111, 124, 209, 213, 217, 263, 288; Einlösung 41, 53, 123, 165, 299.

Zollbefreiung von Waarensendungen 159.

Zoll-Inhaltserklärungen bei Packetsendungen 109, 116, 119, 120, 213, 217, 269, 283.

Zolltarif, Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses 73.

Zoologischer Garten in Frankfurt, Ausspielung 24.

Zwangs-Erziehung verwahrloster Kinder 203.

Zwangsvollstreckungen, Empfangnahme der Zahlung durch die Vollziehungsbeamten 291.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google